

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

für die Errichtung und den Betrieb
des gesteuerten Flutpolders

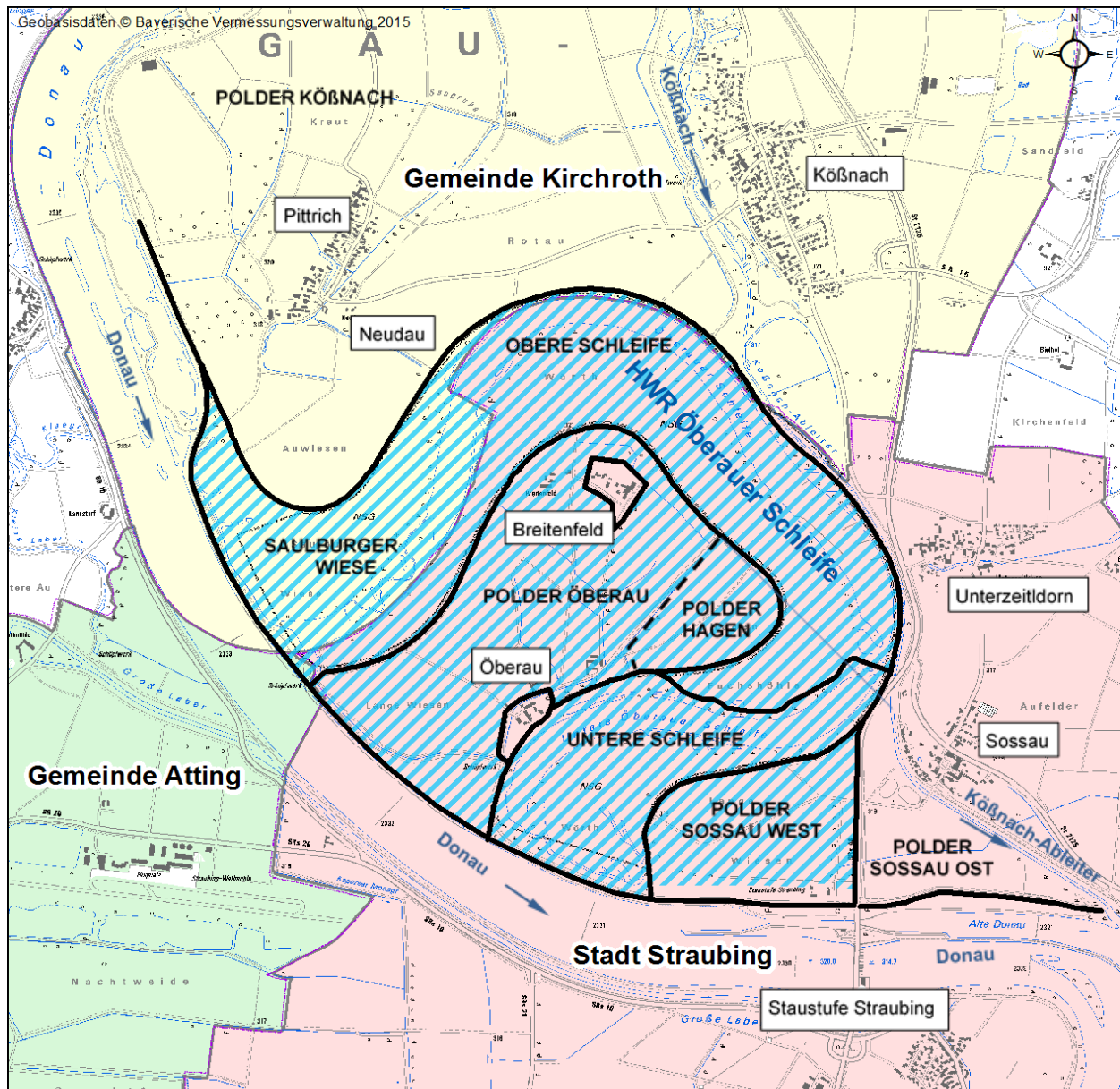
Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife

zwischen Donau-km 2334,5 und 2321(2329 Südarm)

linksseitig der Donau

auf dem Gebiet der Gemeinden Atting, Kirchroth und Parkstetten im Landkreis
Straubing-Bogen sowie der Stadt Straubing

Landshut, den 30.10.2025

Übersichtslageplan zum Vorhabengebiet**Träger des Vorhabens**

Freistaat Bayern
 vertreten durch das
 Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
 Detterstraße 20
 94469 Deggendorf
 Telefon: 0991/2504-0
 E-Mail: poststelle@wwa-deg.bayern.de
<http://www.wwa-deg.bayern.de>

Planfeststellungsbehörde

Regierung von Niederbayern
 Sachgebiet 55.1
 Regierungsplatz 540
 84028 Landshut
 Telefon: 0871/808-0
 E-Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de
<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de>

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	3
A. ENTSCHEIDUNG	8
A.1 Planfeststellung	8
A.1.1 Feststellung des Plans	8
A.1.2 Festgestellte Planunterlagen	9
A.2 Nebenbestimmungen	22
A.2.1 Unterrichts-, Melde- und Anzeigepflichten	22
A.2.2 Wasserwirtschaft	23
A.2.2.1 Bauausführung	23
A.2.2.2 Betrieb und Unterhaltung	27
A.2.2.3 Überwachung und Monitoring	29
A.2.2.4 Bauwasserhaltungen und Einbringen von Stoffen in das Grundwasser	30
A.2.2.5 Niederschlagswasser	32
A.2.2.6 Private Trinkwasserversorgungen	33
A.2.3 Naturschutz und Landschaftspflege	33
A.2.4 Immissionsschutz	38
A.2.4.1 Lärm	38
A.2.4.2 Erschütterungsschutz	40
A.2.4.3 Luftreinhaltung	41
A.2.5 Bodenschutz	41
A.2.6 Denkmalpflege und Kulturgüterschutz	42
A.2.6.1 Baudenkmalschutz	42
A.2.6.2 Bodendenkmalschutz	42
A.2.7 Straßenverkehrsrecht, Straßen- und Wegerecht	45
A.2.8 Bundeswasserstraße Donau	46
A.2.9 Land- und Forstwirtschaft	47
A.2.10 Fischereifachliche Bedingungen und Auflagen	48
A.2.11 Arbeitsschutz	49
A.2.12 Infrastruktur und Baurecht	50
A.2.13 Sonstiges	50
A.2.14 Entschädigung	50
A.2.15 Vorbehalte	53
A.3 Zusagen	53
A.4 Entscheidung über Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen	55
A.5 Sofortige Vollziehbarkeit	55
A.6 Kostenentscheidung	55

B.	SACHVERHALT	56
B.1	Beschreibung des Vorhabens	56
B.1.1	Veranlassung	56
B.1.2	Beschreibung des Vorhabengebiets	57
B.1.3	Beschreibung der Planung und des Betriebs	59
B.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	62
B.2.1	Antrag	62
B.2.2	Bekanntmachung und Auslegung	62
B.2.3	Einwendungen Beteiligter	65
B.2.4	Stellungnahmen anerkannter Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen	66
B.2.5	Sachverständigengutachten	66
B.2.6	Erörterungstermin	66
B.2.7	Anhörung vor Bekanntgabe der Entscheidung	66
B.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	67
B.3.1	Beschreibung des Vorhabens	67
B.3.2	gegenwärtige Umweltsituation im Einwirkungsbereich des Vorhabens	67
B.3.2.1	Einwirkungsbereich des Vorhabens	67
B.3.2.2	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	68
B.3.2.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	69
B.3.2.4	Schutzgut Fläche	73
B.3.2.5	Schutzgut Boden	73
B.3.2.6	Schutzgut Wasser	74
B.3.2.7	Schutzgut Klima und Luft	75
B.3.2.8	Schutzgut Landschaft	76
B.3.2.9	Schutzgut kulturelles Erbe	77
B.3.2.10	Schutzgut sonstige Sachgüter	78
B.3.2.11	Bestehende Planungen Dritter	78
B.3.3	Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen	79
B.3.3.1	Allgemeine Auswirkungen	79
B.3.3.2	Methodik zur Ermittlung von Umweltauswirkungen	79
B.3.3.3	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	80
B.3.3.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	82
B.3.3.5	Schutzgut Fläche	90
B.3.3.6	Schutzgut Boden	91
B.3.3.7	Schutzgut Wasser	92
B.3.3.8	Schutzgut Klima und Luft	98
B.3.3.9	Schutzgut Landschaft	99
B.3.3.10	Schutzgut kulturelles Erbe	100
B.3.3.11	Schutzgut sonstige Sachgüter	101
B.3.3.12	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	102
B.3.3.13	Auswirkungen auf Planungen Dritter	103
B.3.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation	104
B.3.5	Alternativenprüfung	114
B.4	Sonstige Verträglichkeitsprüfungen	115

C.	ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	116
C.1	Zuständigkeit.....	116
C.2	Rechtliche Grundlagen des Verfahrens.....	116
C.2.1	Rechtsgrundlage für den Gewässerausbau.....	116
C.2.2	Konzentrationswirkung	117
C.2.2.1	Eingeschlossene Entscheidungen	117
C.2.2.1.1	Naturschutzrechtliche Entscheidungen	117
C.2.2.1.2	Erlaubnis nach dem BayWaldG	118
C.2.2.1.3	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung.....	119
C.2.2.1.4	Baugenehmigung.....	119
C.2.2.1.5	Straßenrechtliche Verfügungen	119
C.2.2.2	Wasserrechtliche Erlaubnisse	119
C.3	Formelle Rechtmäßigkeit.....	121
C.3.1	Raumordnerische Behandlung	121
C.3.2	Anhörungsverfahren und Bekanntgabe	121
C.3.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	122
C.3.3.1	Anzuwendende Gesetzesfassung	122
C.3.3.2	Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung	123
C.3.3.3	Scopingtermin	123
C.3.3.4	Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung	124
C.4	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	125
C.4.1	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen	125
C.4.1.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	125
C.4.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	128
C.4.1.3	Schutzgut Fläche.....	129
C.4.1.4	Schutzgut Boden.....	130
C.4.1.5	Schutzgut Wasser	130
C.4.1.6	Schutzgüter Klima und Luft	132
C.4.1.7	Schutzgut Landschaft.....	132
C.4.1.8	Schutzgut Kulturelles Erbe	133
C.4.1.9	Schutzgut sonstige Sachgüter	134
C.4.2	Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung	134
C.5	Materiell-rechtliche Bewertung	136
C.5.1	Rechtmäßigkeit der Planung	136
C.5.1.1	Rechtswirkungen der Planfeststellung und Planungsermessen.....	136
C.5.1.2	Rechtmäßigkeit (grundsätzliche Ausführungen)	136
C.5.2	Planrechtfertigung	137
C.5.3	Planungsleitsätze	141
C.5.3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	142
C.5.3.2	Naturschutz und Landschaftspflege	143
C.5.3.2.1	Schutz von Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 31 ff. BNatSchG.....	143
C.5.3.2.2	Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG	210
C.5.3.2.3	Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG.....	214
C.5.3.2.4	Artenschutz.....	216
C.5.3.2.5	Verordnungen zu Landschafts- und Naturschutzgebieten.....	258

C.5.3.2.6	Monitoring und Risikomanagement.....	262
C.5.3.3	Immissionsschutz	265
C.5.3.3.1	Immissionen während des Betriebs	265
C.5.3.3.2	Immissionen während der Bauphase	265
C.5.3.4	Gewässerschutz.....	269
C.5.3.4.1	Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 u. § 47 WHG ..	270
C.5.3.4.2	Wasserschutzgebiete und private Trinkwasserversorgung	291
C.5.3.4.3	Anlagen an Gewässern gem. § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG	291
C.5.3.4.4	Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefährdung	291
C.5.3.4.5	Grundsätze des Gewässerausbaus gemäß § 67 Abs. 1 WHG	293
C.5.3.4.6	Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG)	294
C.5.3.5	Bodenschutz und Altlasten	294
C.5.3.6	Schutz des Waldes nach dem Waldgesetz für Bayern	296
C.5.3.7	Eigentumsgarantie	298
C.5.4	Materielle Rechtmäßigkeit – Abwägung	300
C.5.4.1	Abschnittsbildung	301
C.5.4.2	Fachplanerische Alternativenprüfung	302
C.5.4.2.1	Grundlagen.....	302
C.5.4.2.2	Nullvariante.....	303
C.5.4.2.3	Alternative Maßnahmen.....	304
C.5.4.2.4	Standortalternativen.....	305
C.5.4.2.5	Ausführungsalternativen	305
C.5.4.2.6	Ergebnis der Alternativenprüfung.....	306
C.5.4.3	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	307
C.5.4.4	Baurecht.....	314
C.5.4.5	Denkmalschutz.....	315
C.5.4.6	Kommunale Belange	317
C.5.4.6.1	Gemeinde Kirchroth.....	317
C.5.4.6.2	Landkreis Straubing-Bogen	319
C.5.4.6.3	Stadt Straubing	319
C.5.4.7	Ver-/Entsorgungsunternehmen.....	320
C.5.4.8	Straßen und Wasserstraßen	321
C.5.4.8.1	Straßen und Wege.....	321
C.5.4.8.2	Bundeswasserstraße Donau.....	324
C.5.4.9	Jagdwesen.....	325
C.5.4.10	Fischschutz und Fischerei	326
C.5.4.11	Erholungsfunktion.....	331
C.5.4.12	Klimaschutz.....	331
C.5.4.13	Stellungnahmen anerkannter Naturschutz- und Umweltvereinigungen.....	333
C.5.4.13.1	BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN)	333
C.5.4.13.2	Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV)	350
C.5.4.13.3	Landesfischereiverband Bayern e.V. (LFV).....	355
C.5.4.14	Private Einwendungen und Stellungnahmen	360
C.5.4.14.1	Einwendung Nr. P-001.....	360
C.5.4.14.2	Einwendung Nr. P-002.....	380
C.5.4.14.3	Einwendung Nr. P-002a.....	382
C.5.4.14.4	Einwendung Nr. P-003.....	383
C.5.4.14.5	Einwendung Nr. P-004 und P-005	385
C.5.4.14.6	Einwendung Nr. P-006.....	388
C.5.4.14.7	Einwendung Nr. P-007.....	389

C.5.4.14.8	Einwendung Nr. P-007a.....	390
C.5.4.14.9	Einwendung Nr. P-008.....	390
C.5.4.14.10	Einwendung Nr. P-009.....	391
C.5.4.14.11	Einwendung Nr. P-010.....	393
C.5.4.14.12	Einwendung Nr. P-011.....	426
C.5.4.15	Gesamtabwägung und Entscheidung	430
C.5.5	Begründung von Inhalts- und Nebenbestimmungen	435
C.5.6	Enteignungsrechtliche Vorwirkung der Planfeststellung	444
C.5.7	Sofortige Vollziehbarkeit.....	445
C.6	Kostenentscheidung.....	448
D.	Hinweise	449
E.	Rechtsbehelfsbelehrung	453
F.	Anhang:	454
F.1	Rechtsvorschriften.....	454
F.2	Übersicht über die zugrundeliegenden Fachplanungen	457
F.3	Verzeichnis über die wichtigsten Abkürzungen	459
F.4	Mustervereinbarung gesteuerte Flutpolder.....	461
G.	Anlagen.....	475
	Plangeheft Ordner 1 - 38	

Vollzug des Wasserrechts;

Planfeststellungsverfahren nach Art. 43 Abs. 2 BayWG i. V. m. § 68 Abs. 1, 3 WHG für die Errichtung und den Betrieb des gesteuerten Flutpolders Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife auf dem Gebiet der Stadt Straubing und des Landkreises Straubing-Bogen

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. ENTSCHEIDUNG

A.1 Planfeststellung

A.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan des Freistaats Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Degendorf (Vorhabenträger), und der Ingenieurgemeinschaft Lahmeyer Hydroprojekt – Lahmeyer München – Büro Prof. Kagerer vom 14.07.2023 zur Errichtung und zum Betrieb eines gesteuerten Hochwasserspeicherraumes (technisch als Flutpolder bezeichnet) an der Öberauer Schleife bei Straubing zum Rückhalt von Hochwasserereignissen der Donau, bei denen

- im gleichen Donauabschnitt bis zur Isarmündung (lokaler/regionaler Einsatzfall) oder
- im nachfolgenden Flussabschnitt von der Isarmündung bis zur Innmündung (überregionaler Einsatzfall)

nach fachlicher Einschätzung der Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaats Bayern (adaptive Steuerung) entweder

- eine Überschreitung des Bemessungswasserstands von Hochwasserschutzanlagen (Überlastfall) der Donau zu erwarten ist,

oder

- aufgrund eines temporär, lokal verminderten Schutzgrades eines bestehenden Hochwasserschutzsystems ein Überströmen oder Versagen des Schutzsystems zu erwarten ist,

wird nach Maßgabe der Planunterlagen (siehe A.1.2) und den nachfolgend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen (siehe A.2) festgestellt.

Die im Planfeststellungsbeschluss unter A.2 genannten Nebenbestimmungen sowie die unter A.3 dargestellten Zusagen des Vorhabenträgers gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

A.1.2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende mit einem Feststellungsvermerk versehene Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Maßstab	Datum
01	BERICHTE		
	<u>Ordner 1</u>		
01-01-01	Gesamtbericht		13.07.2023
01-01-02 A	Randbedingungen Bauablauf		04.08.2022
01-01-02 B	Konzept Bauablauf		04.08.2022
	<u>Ordner 2</u>		
01-02	Sicherheitskonzept		
01-02	Bericht		17.09.2021 06.07.2023
01-02-02	Anhänge A - C		
	A Bemessungsganglinien		
	B Abflussganglinien		
	C Übersicht zu den Bauwerken		
01-02-03	Anlagen 1 - 5		
01-02-03.01 (s. 02-02 Blatt 3)	Übersichtskarte bestehendes Straßen- und Wegenetz	1:7.500	30.04.2021
01-02-03.02	Übersichtskarte Konzept zur geplanten Stromversorgung	1:7.500	22.04.2021
01-02-03.03	Übersichtskarte Wegekonzept für die geplanten Bauwerke	1:7.500	23.04.2021
01-02-03.04	Übersichtskarte Konzept zur geplanten Datenübertragung	1:7.500	21.10.2020
01-02-03.05	Hochwassergefahrenkarte der Gemeinde Atting für HQ extrem	1:10.000	20.03.2015
01-02-03.05	Hochwassergefahrenkarte der Stadt Straubing für HQ extrem	1:10.000	20.03.2015
	<u>Ordner 3</u>		
01-03-01.01.01	Variantenbetrachtung Einlaufbauwerk - Bericht		18.10.2019 01.03.2022
01-03-01.01.02	Anhang A Variantenvergleich zum Standort		17.05.2019
01-03-01.01.02	Anhang B Variantenvergleich zu den Verschlusseinrichtungen		23.02.2018
01-03-01.01.03	Anlagen 1 -13		
	<u>Ordner 4</u>		
01-03-02.01.01	Variantenbetrachtung Auslaufbauwerk – Bericht		11.10.2018 01.03.2022
01-03-02.01.02	Anhang A Variantenvergleich zum Standort		26.03.2018

01-03-02.01.02	Anhang B Variantenvergleich zu den Konstruktionsvarianten		27.03.2018
01-03-02.01.03	Anlagen 1 - 5		
	<u>Ordner 5</u>		
01-03-03.01.01	Variantenbetrachtung zu den Bauwerken im Trenndamm – Bericht		11.10.2018 01.03.2022
01-03-03.01.02	Anhang A – Geometrische Analyse		
01-03-03.01.03	Anlagen 1 - 9		
01-03-04.01.01	Flutpolderdeiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen Teilbericht 1 – Planungsgrundsätze		20.04.2021 01.03.2022
01-03-04.02.01	Flutpolderdeiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen Teilbericht 2 - Lage, Geometrie und Aufbau		20.04.2021 01.03.2022
01-03-04.02.02	Anhänge A - G		
	<u>Ordner 6</u>		
01-03-04.02.03	Anlagen 1 -12		
01-03-05.01.01	Entwässerungskonzept Polder Öberau - Bericht		21.04.2021 01.03.2022
01-03-05.01.02	Anhang 1 - Teileinzugsgebiete der Gräben im Polder Öberau	--	01.11.2018
01-03-05.01.03	Anlage 1 - Lageplan Konzept Binnenentwässerung	1:2.500	05.11.2018
01-03-06.01.01	Entwässerungskonzept Polder Sossau - Bericht		21.04.2021 01.03.2022
01-03-06.01.03	Anlage 1 - Lageplan Entwässerungskonzept Polder Sossau	1:2.500	18.10.2018
01-03-06.02.01	Teilbericht - Entleerungskanal		22.04.2021 01.03.2022
01-03-07.01.01	Variantenuntersuchung Objektschutz WSV - Bericht		21.04.2020 01.03.2022
	<u>Ordner 7</u>		
01-04-01.01	Verkehrsanlagen / Teilbericht 1 Verkehrsanlagen		30.04.2021 01.03.2022
01-04-01.02	Anhänge A - C		
01-04-02.01	Verkehrsanlagen / Teilbericht 2 – Variantenuntersuchung zur Vorplanung		14.12.2018 14.05.2021
01-04-02.03	Anlagen 1.1 bis 10.3		
02	ÜBERSICHTSKARTEN		
	<u>Ordner 8</u>		
02-01	Lage Öberauer Schleife	1:7.500	30.04.2021

02-02 Blatt 1	Informationen zum Vorhabengebiet	1:7.500	30.04.2021
02-02 Blatt 2	Bestehende und entwidmete HWS-Anlagen und Anlagen der WSV	1:7.500	30.04.2021
02-02 Blatt 3	Straßen- und Wegenetz	1:7.500	30.04.2021
02-02 Blatt 4	Leistungsbestand	1:7.500	30.04.2021
02-02 Blatt 5	Liegenschaften mit Eigentumsverhältnissen	1:7.500	03.08.2021
02-03 Blatt 1	Überschwemmungsgebiet HQ (30) Donau und ökologische Frühjahrsflutung	1:7.500	30.04.2021
02-03 Blatt 2	Überschwemmungsgebiet HQ (100) Donau	1:7.500	30.04.2021
02-03 Blatt 3	Überschwemmungsgebiet HQ (200) Donau	1:7.500	30.04.2021
02-04 Blatt 1	Schutzgebiete	1:7.500	30.04.2021
02-04 Blatt 2	Biotope und Nutzungstypen	1:7.500	30.04.2021
02-04 Blatt 3	Gewässergüte	1:25.000	30.04.2021
02-04 Blatt 4	Baugrundaufschlüsse und Grundwassermessstellen	1:7.500	30.04.2021
02-04 Blatt 5	Altlastenstandorte und Kampfmittelfunde	1:7.500	30.04.2021
02-04 Blatt 6	Bau- und Bodendenkmäler	1:7.500	30.04.2021
02-05	Gegenüberstellung Raumordnungsverfahren (2013) mit Genehmigungsplanung	1:10.000	03.05.2023
03	LAGEPLÄNE		
	<u>Ordner 9</u>		
03-01-01	Legende zu den Lageplänen		28.02.2022
03-01-02 Blatt 1	Übersichtslageplan gesamtes Vorhabengebiet	1:10.000	25.03.2022
03-01-02 Blatt 2-7	Übersichtslagepläne Bauwerke und Maßnahmen	1:7.500	04.05.2022
03-02-01 Blatt 1-4	Übersichtslagepläne Vorhabengebiet Nordwest, Nordost, Südwest, Südost	1:5.000	15.03.2022 16.03.2022 25.03.2022
03-02-02 Blatt 1-4	Übersichtslagepläne Leitungen und Sparten Nordwest, Nordost, Südwest, Südost	1:5.000	24.02.2022 12.07.2023
03-03-01	Lageplan Einleitungsbauwerk	1:1.000	15.02.2022
03-03-02 Blatt 1-7	Lagepläne Flutpolderdeiche	1:1.000	09.02.2022 25.02.2022 12.07.2023
03-03-03 Blatt 1-3	Lagepläne Polderdeiche	1:1.000	09.02.2022 25.03.2022
03-03-04 Blatt 1-2	Komplexmaßnahmen Hagen und Gollau	1:1.000	09.02.2022

03-03-05 Blatt 1-3	Lagepläne Deichlücken 1 bis 9	1:1:000	09.02.2022 23.04.2021
03-03-06 Blatt 1-3	Lagepläne Rettungshügel 1 bis 9	1:1:000	09.02.2022
04	BAUWERKSPLÄNE		
	<u>Ordner 10</u>		
04-01	Einlaufbauwerk (EBW)		
04-01-01	Detaillageplan Einlaufbauwerk	1:500	16.02.2022
04-01-02 Blatt 1-2	Baugrube Detaillageplan und Querschnitt	1:250	16.02.2022 19.04.2021
04-01-03 Blatt 1-2	Längsschnitte A-A und B-B	1:200	16.02.2022
04-01-04 Blatt 1-4	Querschnitte	1:100	16.02.2022
04-01-05 Blatt 1-4	Bauwerkspläne Zentrale Leitwarte	1:100	16.02.2022 13.04.2021
04-01-06 Blatt 1-4	Bauwerkspläne Ersatzneubau und Anpassungsmaßnahmen Stauhaltungsdamm	1:500 1:1.000/ 100 1:100	15.02.2022 08.08.2022 23.04.2021 06.11.2020
04-02	Auslaufbauwerk (ABW)		
04-02-02 Blatt 1-5	Baugrube Draufsicht und Querschnitt	1:100	13.04.2021
04-02-05 Blatt 1-3	Bauwerkspläne	1:100	16.02.2022 13.04.2021
	<u>Ordner 11</u>		
04-03	Verbindungsbauwerk (VBW)		
04-03-02	Baugrube Draufsicht und Querschnitt	1:100	13.04.2021
04-03-05 Blatt 1-2	Bauwerkspläne	1:100	16.02.2022 16.03.2022
04-04	Flutpolderdeich Polder Kößnach – DA 1		
04-04-03 Blatt 1-3	Längsschnitte	1:1000/ 100	13.04.2021
04-04-04 Blatt 1-8	Querschnitte	1:100	12.04.2021 13.04.2021 29.04.2021
04-05	Flutpolderdeich am Kößnach-Ableiter – DA 2		
04-05-03 Blatt 1-3	Längsschnitte	1:1000/ 100	13.04.2021
04-05-04 Blatt 1-10	Querschnitte	1:100	13.04.2021
	<u>Ordner 12</u>		
04-06	Polderdeiche Polder Öberau - HWS Breitenfeld - Öberau - DA 3		
04-06-03 Blatt 1-4	Längsschnitte	1:1000/ 100	13.04.2021 21.06.2021

04-06-04 Blatt 1-10	Querschnitte	1:50 1:100	13.04.2021 16.02.2022
04-06-05 Blatt 1-4	Deichscharten	1:5 1:100	13.04.2021 16.02.2022 25.03.2022
04-07	Objektschutz Polder Sossau - HWS Außenbezirk Straubing WSV - DA 4		
04-07-01	Detaillageplan	1:200	16.02.2022
04-07-03	Längsschnitt	1:1000/ 100	13.04.2021
04-07-04	Querschnitt	100	13.04.2021
04-08	Flutpolderdeich Westtangente - DA 5		
04-08-03	Längsschnitt	1:1000/ 100	13.04.2021
04-08-04	Querschnitt	100	24.02.2022
04-09	Komplexmaßnahme Hagen inkl. Geländeverwaltung		
04-09-04 Blatt 1-5	Querschnitte	1:200	17.02.2022
	<u>Ordner 13</u>		
04-10	Deichlücken und -schlitzungen		
04-10-05 Blatt 1-2	Querschnitte und Draufsicht	1:100 1:200	13.04.2021
04-11	Entwässerungsanlagen Polder Öberau		
04-11-03 Blatt 1-2	Längsschnitte Binnenentwässerung Ringdeiche	1:500/ 100	15.03.2021 23.04.2021
04-11-05 Blatt 1-7	Detaillagepläne und Bauwerksschnitte	1:100/50 1:100 1:200	08.03.2022 23.04.2021
04-12	Entwässerungsanlagen Polder Sossau		
04-12-01	Lageplan, Detaillageplan	1:100 1:500	07.02.2022
04-12-03	Längsschnitt	1:1000/ 100	15.04.2021
04-12-05 Blatt 1-2	Detaillagepläne und Bauwerksschnitte	1:100	07.02.2022 25.02.2022
	<u>Ordner 14</u>		
04-13	Verkehrsanlagen - Anhebung SRs 48 (Westtangente)		
04-13-01	Lageplan	1:1.000	30.04.2021
04-13-02	Lageplan Bauzustand	1:1.000	30.04.2021
04-13-03	Höhenplan	1:2.000/ 100	30.04.2021
04-13-04 Blatt 1-3	Regelprofile und Sonderprofile	1:100 1:200 1:50	30.04.2021
04-14	Verkehrsanlage Zufahrt nach Öberau		

04-14-01 Blatt 1-2	Lageplan	1:1.000	30.04.2021
04-14-03	Höhenplan	1.2.000/ 100	30.04.2021
04-14-04 Blatt 1-3	Regelprofile und Sonderprofile	1:100 1:200	30.04.2021
04-15	Zufahrt nach Breitenfeld		
04-15-03 bis 04	Höhenplan und Regelprofil		15.04.2021
04-16-04	Komplexmaßnahme Gollau Regelprofil	1:200	17.02.2022
04-17-04	Komplexmaßnahme Rettungshügel Sonderprofile	1:100	17.02.2022
04-18-04 Blatt 1-3	Anlage von Auwald südlich des Einlaufbauwerks	1:100	17.02.2022
05	HYDRAULISCHE NACHWEISE		
	<u>Ordner 15</u>		
05-01-01 Geheft 1-7	Bemessungsganglinien Donau und Kößnach		
05-01-02	Wasserstände im Ist-Zustand		
05-01-03	Wasserstands-Abfluss Bezie- hung in Höhe Einlaufbauwerk		
05-01-04	Stauinhaltslinien Flutpolder		
05-02	Windstau- und Wellenaufaufbe- rechnung		
	<u>Ordner 16</u>		
05-03	Oberflächenwassermodellierung		
05-03-01	Erläuterungsbericht		
05-03-02	Anhänge A - E		
05-03-03	Anlagen 1 – 22 mit jeweils vier Plänen	1:10.000	
	Anlage 01-1 bis 01-4 HW 2011 – HQ 30 Ist	1:10.000	18.12.2019 26.01.2021
	Anlage 02-1 bis 02-4 HW 2011 – HQ 100 Ist	1:10.000	18.12.2019 21.01.2021
	Anlage 03-1 bis 03-4 HW 2011 – HQ 100 Ist mit Deichbruch	1:10.000	18.12.2019 21.01.2021
	<u>Ordner 17</u>		
	Anlage 04-1 bis 04-4 HW 2011 – HQ 200 Ist	1:10.000	18.12.2019 21.01.2021
	Anlage 05-1 bis 05-4 HW 2011 – HQ 200 Ist mit Deichbruch	1:10.000	18.12.2019 21.01.2021
	Anlage 06-1 bis 06-4 HW 1988 – HQ 30 Ist	1:10.000	17.01.2020 26.01.2021
	Anlage 07-1 bis 07-4 HW 1988 – HQ 100 Ist	1:10.000	17.01.2020 21.01.2021

	<u>Ordner 18</u>		
	Anlage 08-1 bis 08-4 HW 1988 – HQ 200 Ist	1:10.000	17.01.2020 21.01.2021
	Anlage 09-1 bis 09-4 HW 2002 HQ 30 Ist	1:10.000	17.01.2020 26.01.2021
	Anlage 10-1 bis 10-4 HW 2002 HQ 100 Ist	1:10.000	17.01.2020 21.01.2021
	Anlage 11-1 bis 11-4 HW 2002 HQ 200 Ist	1:10.000	17.01.2020 21.01.2021
	Anlage 12-1 bis 12-4 Hochwasser 2013 - Ist	1:10.000	17.01.2020 26.01.2021
	<u>Ordner 19</u>		
	Anlage 13-1 bis 13-4 HW 2011 – HQ 30 Plan	1:10.000	18.12.2019 21.01.2021
	Anlage 14-1 bis 14-4 HW 2011 – HQ 100 Plan	1:10.000	18.12.2019 26.01.2021
	Anlage 15-1 bis 15-4 HW 2011 – HQ 100 Plan	1:10.000	18.12.2019 26.01.2021
	Anlage 16-1 bis 16-4 HW 1988 – HQ 30 Plan	1:10.000	17.01.2020 21.01.2021
	Anlage 17-1 bis 17-4 HW 1988 – HQ 100 Plan	1:10.000	17.01.2020 26.01.2021
	<u>Ordner 20</u>		
	Anlage 18-1 bis 18-4 HW 1988 – HQ 200 Plan	1:10.000	17.01.2020 26.01.2021
	Anlage 19-1 bis 19-4 HW 2002 HQ 30 Plan	1:10.000	17.01.2020 21.01.2021
	Anlage 20-1 bis 20-4 HW 2002 HQ 100 Plan	1:10.000	17.01.2020 26.01.2021
	Anlage 21-1 bis 21-4 HW 2002 HQ 200 Plan	1:10.000	17.01.2020 26.01.2021
	Anlage 22-1 bis 22-4 Hochwasser 2013 - Plan	1:10.000	20.01.2020 21.01.2021
	<u>Ordner 21</u>		
05-04	Grundwassermodellierung		
05-04-01	Teil 1 Grundlagen		
05-04-01-01	Erläuterungsbericht		Feb. 2011
05-04-01-03	Anlagen A – 1.1 bis A – 5.5		
05-04-02	Teil 2 Aufbau		
05-04-02-01	Erläuterungsbericht		01.03.2022
05-04-02-03	Anlagen A 1 bis A 22	1:25.000 1:30.000 1:40.000 1:50.000	Juni 2017
05-04-03	Teil 3 Einsatz		
05-04-03-01	Erläuterungsbericht		01.03.2022
05-04-03-02	Anhänge 1 - 7	1:12.000 1:15.000 1:30.000	Dez. 2020

05-04-03-03	Anlagen		
	Anlage 01-1 bis 01-6 Mittlere Verhältnisse 1996/2005	1:10.000	21.08.2020
	Anlage 02-1 bis 02-3 Hochwasser 2011 – HQ 30	1:10.000	21.08.2020
	<u>Ordner 22</u>		
	Anlage 03-1 bis 03-3 Hochwasser 2011 – HQ 100	1:10.000	21.08.2020
	Anlage 04-1 bis 04-3 Hochwasser 2011 – HQ 200	1:10.000	21.08.2020
	Anlage 05-1 bis 05-3 Hochwasser 1988 – HQ 30	1:10.000	21.08.2020
	Anlage 06-1 bis 06-3 Hochwasser 2002 – HQ 30	1:10.000	21.08.2020
	Anlage 07-1 bis 07-3 Hochwasser 2013 – HQ Real	1:10.000	21.08.2020
	<u>Ordner 23</u>		
05-05	Betriebsweise der Hochwasser- rückhaltung Unterlagen 1-6		27.01.2021
05-06	Tabellarische Übersichten Ist/Plan Vergleich		
05-07	Sedimentationsbetrachtung		
05-07-01	Erläuterungsbericht		06.07.2023
05-07-03	Anlagen 1 - 6	1:5.000 1:10.000	26.01.2021
06	STANDSICHERHEITS- UND STATISCHE NACH- WEISE		
	<u>Ordner 24</u>		
06-01	Statische Nachweise der Massivbauwerke		
06-01-01.01	Lastenheft - Bericht		02.03.2022
06-02	Statische Nachweise für Erdbauwerke		
06-02-01.01	Lastenheft Bericht		02.03.2022
06-02-01.02	Anhänge A - E		
07	SPARTENPLANUNG		
	<u>Ordner 25</u>		
07-01	Bericht		01.03.2022
07-02	Anhang A – Liste der angefragten Medienträger		09.02.2022
07-03	Anlage 1 Übersichtslageplan	1:7.500	04.02.2020
	Anlage 2 Blatt 1 - 5		15.09.2021
08	BAUWERKSVERZEICHNIS		13.04.2022

12	GRUNDERWERBSUNTERLAGEN		
	<u>Ordner 26</u>		
12-02	Grundstücksverzeichnisse		
12-02-01	von der Baumaßnahme betroffene Grundstücke		
12-02-02	von der Flutung betroffene Grundstücke		
12-03	Grundstückspläne		
	Übersichtspläne 1 - 2	1:7.500	14.04.2022 01.03.2022
	Detailpläne 1 - 6	1:2.000	14.04.2022
13	UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG		
	<u>Ordner 27</u>		
13-01-01	Bericht Teil 1 Bestand und Bewertung der Umwelt		04.07.2023
13-01-02	Anhänge A - C		
	Anhang A - Kreuztabellen Fauna		
	<u>Ordner 28</u>		
	Anhang B – Bestandserfassung ÖKON Bericht und Anhang 1		Dezember 2011
	<u>Ordner 29</u>		
	Anhang B – Bestandserfassung ÖKON Anhänge 1a - 14		
	1a Lebensraumtypen, Biotoptypen und Nutzung (2010)	1:5.000	14.12.2011
	1b Gefäßpflanzenkartierung	1:5.000	19.12.2011
	1c Gefäßpflanzenkartierung	1:5.000	14.12.2011
	2a Brutvogelkartierung	1:5.000	23.11.2011
	2b Brutvogelkartierung – Revierzentren	1:5.000	22.11.2011
	2c Rast-, Zug- und überwinternde Vögel	1:5.000	23.11.2011
	3 Fledermauskartierung	1:5.000	23.11.2011
	4 Amphibienkartierung	1:5.000	21.11.2011
	5 Reptilienkartierung	1:5.000	23.11.2011
	6 Springschreckenkartierung	1:5.000	23.11.2011
	7 Tagfalterkartierung	1:5.000	23.11.2011
	8 Nachtfalterkartierung	1:5.000	23.11.2011
	9 Wasserinsektenkartierung	1:5.000	23.11.2011
	10 Libellenkartierung	1:5.000	23.11.2011
	11 Weichtierkartierung (Land- und Wassermollusken)	1:5.000	23.11.2011
	12 Hummel- u. Wildbienenkartierung	1:5.000	23.11.2011

	13 Totholzkäferkartierung	1:5.000	23.11.2011
	14 Fischereibiologische Kartierung	1:5.000	23.11.2011
	Anhang C – Moose und Flechten		
	Bericht mit Verbreitungskarten		April 2015
	<u>Ordner 30</u>		
13-01-03	Anlagen		
13-01-03-01	Übersichtskarte Schutzgebiete und Festlegungen	1:7.500	14.02.2022
13-01-03-02	Schutzgut Mensch, und menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Klima und Luft	1:7.500	07.06.2023
13-01-03-03 Blatt 1-19	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	1:5.000 1:15.000	29.01.2021 19.06.2023
13-01-03-04	Schutzgut Boden	1:7.500	14.02.2022
13-01-03-05	Schutzgut Wasser	1:7.500	14.02.2022
13-01-03-06	Schutzgut Landschaft	1:7.500	14.02.2022
	<u>Ordner 31</u>		
13-02-01	Bericht Teil 2 Auswirkungsprognose		
13-02-02	Anhang A 01 – Flächen- und Punktnachweise		11.07.2023
13-02-03	Anlagen		31.01.2022
13-02-03-01	Schutzgut Mensch, und menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Klima und Luft	1:7.500	28.06.2023
13-02-03-02 Blatt 1-4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	1:7.500	20.01.2022 19.06.2023
13-02-03-03	Schutzgut Boden	1:7.500	02.06.2022
13-02-03-04	Schutzgut Wasser	1:7.500	08.07.2022
13-02-03-05	Schutzgut Landschaft	1:7.500	02.06.2022
13-03-01	Wegekonzept nördliche Bauzufahrt - Bericht		08.07.2022
13-03-03-01 Blatt 1	Übersichtskarte mit vorhandenem Straßen und Wegenetz	1:20:000	23.11.2021
13-03-03-01 Blatt 2	Biotop- und Nutzungsstruktur im Bereich der möglichen nördlichen Bauzufahrt	1:5.000	23.11.2021
	<u>Ordner 32</u>		
13-04	Allgemeinverständliche Zusammenfassung		
13-04-01	Teil 1 Bestand und Bewertung der Umwelt		12.07.2023
13-04-01	Teil 2 Auswirkungsprognose		12.07.2023
13-05	Abkürzungs- und Quellenverzeichnis zur UVP		08.07.2022

14	NATURSCHUTZ- UND UMWELTFACHLICHE UNTERSUCHUNGEN		
	<u>Ordner 33</u>		
14-01	FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Donauaue zwischen Straubing und Vilshofen“ (DE 7142-301)		
14-01-01	Bericht		05.08.2022
14-01-03	Übersichtskarte	1:5.000	16.02.2022
14-02	SPA-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Donauaue zwischen Straubing und Vilshofen“ (DE 7142-471)		
14-02-01	Bericht		04.05.2022
14-02-03	Übersichtskarte	1:5.000	16.02.2022
14-03	FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ (DE 7040-371)		
14-03-01	Bericht		12.07.2023
14-03-03-01	Bestand Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	1:5.000	16.02.2022
14-03-03-02	Beeinträchtigungen Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	1:7.500	02.06.2022
14-03-03-03	Übersichtslageplan Kohärenzmaßnahmen	1:7.500	30.05.2022
14-04	SPA-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ (DE 7040-471)		
14-04-01	Bericht		11.07.2022
14-04-03-01	Bestand Brut-, Rast- und überwinternde Vögel	1:5.000	30.04.2021
14-04-03-02	Beeinträchtigungen Brut-, Rast- und überwinternde Vögel	1:7.500	30.04.2021
14-04-03-03	Übersichtslageplan Kohärenzmaßnahmen	1:7.500	20.01.2022
	<u>Ordner 34</u>		
14-05	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)		
14-05-01	Bericht		10.07.2023
14-05-02	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums		07.07.2023
14-05-03-01	Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang IV FFH-RL	1:7.500	30.06.2023
14-05-03-02	Beeinträchtigung von Brut- und Rastvögeln	1:7.500	30.03.2021

14-05-03-03	Maßnahmen	1:7.500	30.06.2023
14-06	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie		
14-06-01	Bericht		16.02.2022
14-06-03-01	Bestand und Bewertung	1:5.000	16.02.2022
14-06-03-02	Auswirkungsprognose	1:5.000	16.02.2022
	<u>Ordner 35</u>		
14-07-01	Konzept zum Monitoring und Risikomanagement		10.08.2022
14-07-02	Formblätter für Monitoring und Risikomanagement		10.08.2022
14-08-01	Konzept zum Oberbodenmanagement		03.05.2023
14-09-01	Bodenschutzkonzept		12.07.2023
14-09-03	Bodenschutzplan	1:5.000	05.03.2023
15	LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN		
	<u>Ordner 36</u>		
15-01	Bericht		12.07.2023
15-02	Anhänge A - D		
	A Maßnahmenblätter		03.05.2023
	B Flächenbilanz		27.06.2023
	C Vergleichende Gegenüberstellung		27.06.2023
	D Besucherlenkungskonzept Bericht		17.06.2022
	D Besucherlenkungskonzept Plan	1:7.500	20.01.2022
	<u>Ordner 37</u>		
15-03	Anlagen		
15-03-01	Bestands- und Konfliktpläne		
15-03-01 Blatt 1	Übersichtskarte Schutzgebiete und Festlegungen	1:7.500	07.07.2022
15-03-01 Blatt 2	Bestands- und Konfliktplan	1:7.500	10.03.2022
15-03-02	Übersichtslagepläne Maßnahmen		
15-03-02 Blatt 1	Projektimmanente Vermeidungsmaßnahmen	1:7.500	11.07.2022
15-03-02 Blatt 2	Vermeidungs- und Ausgleichs- maßnahmen	1:7.500	11.07.2022
15-03-03	Maßnahmenpläne		
15-03-03 Blatt 1	Einlaufbauwerk Station 2+450	1:1.000	11.07.2022
15-03-03 Blatt 2 bis 8	Flutpolderdeiche Station 0-150 bis 2+350	1:1.000	11.07.2022
15-03-03 Blatt 9	Über dem Stauziel liegende Zufahrt nach Öberau	1:1.000	11.07.2022
15-03-03 Bl. 10	Ringdeich Öberau und über dem Stauziel liegende Zufahrt nach Öberau / Breitenfeld	1:1.000	11.07.2022

15-03-03 Bl. 11	Ringdeich Breitenfeld und über dem Stauziel liegende Zufahrt nach Breitenfeld	1:1.000	11.07.2022
15-03-03 Bl. 12	Komplexmaßnahme Hagen	1:2.000 1:200	11.07.2022
15-03-03 Bl. 13	Komplexmaßnahme Gollau	1:1.000 1:50	11.07.2022
15-03-03 Bl. 14	Rettungshügel	1:2.000 1:100	11.07.2022
16	SONSTIGE UNTERLAGEN		
	<u>Ordner 38</u>		
16-01	Bodenmonitoring im Betriebsfall		
16-01-01	Bericht		14.10.2021
16-01-02-A	Liste der Bodendauerbeobachtungsflächen		14.10.2021
16-01-02-B	Probenprotokoll		26.01.2011
16-01-03-01	Übersichtslageplan - Flächenkategorien (FK) und Flächen mit erwartbar höherer Belastung	1:10.000	16.02.2023
16-01-03-02	Übersichtslageplan - Bodendauerbeobachtungsflächen (BDF)	1:10.000	16.02.2023
16-02	Schalltechnische Untersuchung - baubetriebliche Lärmimmissionen -		
16-02-01	Bericht Büro emplan		02.09.2023
16-02-03	Anlagen		
16-02-03-01	Übersichtslageplan	1:20.000	06/2023
16-02-03-02	Rasterlärmkarten 1 – 7	1:20.000	06/2023
16-02-03-03 bis 09	Tabellen - Beurteilungspegel während der einzelnen Tätigkeiten und Bauphasen für die Baujahre 1 bis 7		
16-03	Erschütterungstechnische Untersuchung - baubetriebliche Erschütterungsimmissionen -		
16-03-01	Bericht Büro emplan		02.09.2023
16-03-03	Anlagen Protokolle 1 - 4		
16-04	Lufthygienische Untersuchung - Staub-Immissionsbelastung nach TA Luft -		
16-04-01	Bericht Büro emplan		02.09.2023
16-04-03	Anlagen 1 – 6 Rechenprotokolle		

A.2 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und den Einwendungen und dienen zum einen der Erfüllung der zulassungsrechtlichen Voraussetzungen und zum anderen der Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens auf ein unvermeidbares Maß. Das Vorhaben ist nach den geprüften Antragsunterlagen sowie den anerkannten Regeln der Technik, unter Beachtung der nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen durchzuführen.

A.2.1 Unterrichtungs-, Melde- und Anzeigepflichten

A.2.1.1 Baumaßnahmen

A.2.1.1.1 Vor Baubeginn

Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn sind der Umfang, der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Baumaßnahmen

- den betroffenen privaten Eigentümern
- den Eigentümern betroffener forst- und landwirtschaftlicher Flächen,
- den Fischereirechtsinhabern der betroffenen Gewässer
- der Uniper Kraftwerke GmbH
- der WIGES GmbH

in geeigneter Weise anzuzeigen (z.B. Information im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit). Soweit Grundstücke Dritter in Anspruch genommen werden, sind die Grundstückseigentümer nochmals unmittelbar zu informieren.

A.2.1.1.2 Baubeginn und Bauende

Der Beginn der Baumaßnahme und das Bauende sind

- der Regierung von Niederbayern, Planfeststellungsbehörde
- dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- den im Hinblick auf den Baustellenverkehr in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Straßenverkehrsbehörden
- dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege
- der höheren Naturschutzbehörde
- der Fischereifachberatung des Bezirks Niederbayern
- den unteren Denkmalschutzbehörden sowie den unteren Naturschutzbehörden der Stadt Straubing und des Landratsamt Straubing-Bogen
- dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK.

rechtzeitig anzuzeigen. Dies ist in die Betriebsvorschrift aufzunehmen.

Zusätzlich hat der Vorhabenträger den zuständigen unteren Naturschutzbehörden den Beginn der Baustelleneinrichtung und den Beginn und die Beendigung von landschaftsgestaltenden Maßnahmen rechtzeitig vorab anzuzeigen.

A.2.1.2 Polderbetrieb

Der Vorhabenträger hat unverzüglich über Beginn und Ende eines Polderbetriebs (Retentionsflutung)

- die privaten Grundstückseigentümer im Rückhalteraum
- den im Rückhalteraum betroffenen Jagdrevierpächter,
- die Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer
- die Uniper Kraftwerke GmbH oder derer Rechtsnachfolger
- die WIGES GmbH oder deren Rechtsnachfolger
- die unteren Naturschutzbehörden der Stadt Straubing und des Landratsamt Straubing-Bogen

in geeigneter Weise zu informieren.

A.2.2 Wasserwirtschaft

A.2.2.1 Bauausführung

A.2.2.1.1 Bei der Bauausführung sind die einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien, Merkblätter und Normen zu beachten. Insbesondere sind die DIN 19712, die DIN 19700-13 sowie die DIN 1184 zu beachten. Die Bauwerke, Deiche und Dämme sind planmäßig zu errichten.

Die Standsicherheit aller relevanten Anlagen ist nachzuweisen. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

A.2.2.1.2 Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden.

A.2.2.1.3 Der Hochwasserabfluss darf nicht beeinträchtigt werden, auch nicht während der Bauzeit.

A.2.2.1.4 Der vorhandene Hochwasserschutzgrad ist während der Bauzeit stets zu gewährleisten. Dazu sind jeweils Hochwasserschutzkonzepte zu erstellen, in denen die maßgebenden Wasserstände, die verfügbaren Reaktionszeiten, Alarmierungspläne mit den zuständigen Personen und die zu ergreifenden Maßnahmen dargestellt sind.

A.2.2.1.5 Die Verantwortlichen auf der Baustelle haben sich regelmäßig über mögliche Hochwassersituationen während der Bauzeit zu informieren und haben die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Stoffeinträgen in Gewässer, zu veranlassen.

A.2.2.1.6 Die Betankung von Fahrzeugen hat auf dafür geeigneten Flächen, die zum Untergrund abgedichtet sind, zu erfolgen.

A.2.2.1.7 Fahrzeuge und Arbeitsgeräte dürfen nicht im Gewässer oder in Gewässernähe gewartet oder gereinigt werden.

A.2.2.1.8 Für die Bauwerke im Grundwasserbereich ist insbesondere die Auftriebssicherheit zu beachten und nachzuweisen.

- A.2.2.1.9 Falls bei den Erdarbeiten unerwartete außerplanmäßige Grundwasserverhältnisse hervortreten bzw. aufgefunden werden, sind die zuständige untere Wasserrechtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf umgehend zu informieren.
- A.2.2.1.10 Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen, die sich während der Bauausführung ergeben und nicht bereits von dieser Planfeststellung abgedeckt sind, sind anzuzeigen. Die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse sind rechtzeitig bei der zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde zu beantragen.
- A.2.2.1.11 Das Schüttmaterial ist auf seine Eignung hin zu untersuchen.
- A.2.2.1.12 Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu beachten.
- A.2.2.1.13 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen und Ufer unverzüglich durch Humusabdeckung und die Ansaat von Gras oder andere geeignete Maßnahmen gegen Abschwemmungen bzw. Anbruch zu sichern.
- A.2.2.1.14 Harte Verbaumaßnahmen (Steinwurf, Gabionen) sind auf das notwendige Maß zu begrenzen; Möglichkeiten ingenieurbioologischer Maßnahmen sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu überprüfen.
- A.2.2.1.15 Bei den Bauarbeiten ist auf evtl. bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen zu achten. Die Anpassungsmaßnahmen bei eventuellen Versorgungsleitungen sind mit dem jeweiligen Spartenträger abzustimmen.
- A.2.2.1.16 Die stahlwasserbaulichen Anlagenteile sind entsprechend den Bemessungs- und Ausführungsrichtlinien der DIN 19704 anzufertigen.
- A.2.2.1.17 Die bautechnischen Nachweise haben den materiellen Anforderungen der Bayerischen Bauordnung zu genügen. Hier ist insbesondere Art. 62 BayBO zu beachten.
- A.2.2.1.18 Soweit vorhandene Bauwerke abgebrochen werden und das gebrochene Material vor Ort eingebracht werden soll, ist für diese Verwertungsmaßnahme die Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.
- A.2.2.1.19 Auffüllungen dürfen nur mit unbelastetem Material erfolgen.
- A.2.2.1.20 Bei den Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass möglichst keine Bodenabschwemmungen die Gewässer belasten.
- A.2.2.1.21 Betonschlempe darf nicht in die Oberflächengewässer und das Grundwasser gelangen bzw. eingeleitet werden.
- A.2.2.1.22 Baumaterial, Bauschutt und Abbruchmaterial dürfen nicht im direkten Abflussquerschnitt gelagert bzw. abgelagert werden. Auf eine Wiederverwertung (Recycling) ist zu achten.
- A.2.2.1.23 Eingriffe in die Uferbereiche und Beeinträchtigung vorhandener Ufergehölze

sind auf das Notwendigste zu begrenzen. Die Beschädigungen an der Uferbepflanzung sind durch gewässertypische Neupflanzungen wiederherzustellen. Vorhandener Bewuchs ist generell so weit wie möglich zu schonen.

- A.2.2.1.24 Bepflanzungen an Deichen und Dämmen sind nur unter Beachtung der einschlägigen Merkblätter und Richtlinien möglich. Die im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans an Deichen und Dämmen vorgesehenen Maßnahmen sind jedoch umzusetzen.
- A.2.2.1.25 Das Einbringverfahren für die gewählte Innendichtung ist so zu wählen, dass mit Schäden, z. B. an Gebäuden und Anlagen nicht zu rechnen ist. Spätestens vor dem Einbringen von Dichtwänden sind jeweils Beweissicherungsmaßnahmen im näheren Umfeld durchzuführen.
- A.2.2.1.26 Notwendige Böschungs- und Sohlsicherungen sind mit Wasserbausteinen gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Wasserbausteine (TLW 2022) auszuführen.
- A.2.2.1.27 Ausschwemmungen von Feinmaterial aus neu geschaffenen Gewässerabschnitten sind möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren, z. B. durch langsame Steigerung des Abflusses oder durch das Einbringen von geeignetem Sohlsubstrat.
- A.2.2.1.28 Die Qualitätssicherung (Eigen- und Fremdüberwachung) ist nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- A.2.2.1.29 Beim Ausbau und der Errichtung von Gewässern ist darauf zu achten, dass möglichst keine Fischfallen entstehen.
- A.2.2.1.30 Im Rahmen der Bauarbeiten anfallende Abwässer sind aufzufangen und einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- A.2.2.1.31 Böden sind grundsätzlich nach Bodenart getrennt abzutragen. Eine Feststellung der Mächtigkeiten von Bodensoden, Ober- und Unterboden ist erforderlich, um möglichst sortenreine Substrate zu erhalten (Feststellung durch bodenökologische Baubegleitung).
- A.2.2.1.32 Soweit durch die Bauarbeiten Zufahrtswege unterbrochen werden, sind diese anschließend wiederherzustellen.
- A.2.2.1.33 Nach Räumung der Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen sind Beeinträchtigungen durch entstandene Bodenverdichtungen durch Tiefenlockerungsmaßnahmen mit geeignetem Gerät zu beseitigen und die Böden in ihrer funktionalen Leistungsfähigkeit z. B. durch Auftrag von Bodenmaterial in der ursprünglichen Mächtigkeit und Qualität wiederherzustellen. Dabei sind insbesondere die Vorgaben der DIN 19731 unter Nr. 7.3 und 7.4 zu beachten.
- A.2.2.1.34 Siele mit Schöpfstellen
Die Anforderungen der DIN 1184-1 „Schöpfwerke/Pumpwerke“ sind bei Sielen mit Schöpfstellen zu beachten.

- A.2.2.1.35 Der Zulauf von der Donau zum Einlassbauwerk darf erst hergestellt werden, wenn das Rückhaltebecken betriebsbereit ist. Der Bauablauf ist so zu regeln, dass es während der Bauphase nicht zu einem Aufstau von Hochwasser im noch nicht fertig gestellten Becken kommen kann.
- A.2.2.1.36 Beim Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen sind die besonderen Anforderungen im Überschwemmungsgebiet der Donau zu berücksichtigen. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Boden und die Gewässer nicht durch wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten.
- A.2.2.1.37 Die Standsicherheit der Bauwerke, Deiche und Dämme ist vor Baubeginn der einzelnen Anlagenteile des Flutpolders durch einen anerkannten Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen, Prüfingenieur oder ein Prüfamt zu bescheinigen. Dazu ggf. noch erforderliche Baugrunduntersuchungen sind im Zuge der Ausführungsplanung vorzunehmen.
Entsprechende erdstatische und hydrostatische Nachweise sind jeweils bis spätestens vor Baubeginn der einzelnen Anlagenteile zu erbringen. Die ordnungsgemäße Baudurchführung hinsichtlich der geprüften bzw. bescheinigten Standsicherheitsnachweise ist durch den beauftragten Prüfstatiker zu überwachen und nachzuweisen. Die geprüften statischen Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde sowie dem künftigen Unterhaltungsverpflichteten (siehe Bauwerksverzeichnis – Unterlage 08) unaufgefordert vorzulegen.
- A.2.2.1.38 Durch die Errichtung des Flutpolders hervorgerufene Veränderungen der festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets der Donau von Flusskilometer 2346,4 bis Flusskilometer 2293,5 im Bereich des Landkreises Straubing-Bogen (Verordnung vom 15.06.2015) und der Stadt Straubing (Verordnung vom 18.02.2016) sind vom Vorhabenträger zu ermitteln und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme des Flutpolders vorzulegen.
- A.2.2.1.39 Bestandspläne / Anlagenbuch

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind Ausführungsunterlagen und ein Anlagenbuch/Stauanlagenbuch zu erstellen. Inhalt und Aufbau richten sich nach DIN 19700 und Ziff. 16 der DIN 19712 i. V. m. DWA-M-507.

Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme des Flutpolders sind der Regierung von Niederbayern und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf digitale Bestandspläne vorzulegen. Darin müssen alle relevanten Höhenangaben, wie beispielsweise Bauwerkskoten und Geländekoten, deren Einmessung erst nach Beendigung der abschließenden Bauarbeiten durchzuführen ist, enthalten sein.
- A.2.2.1.40 Bauabnahme und Probebetrieb

Hinsichtlich Bauabnahme, Inbetriebnahme und laufende Kontrollen sind insbesondere die Anforderungen der DIN 19712 Ziff. 13.3.11 und der DIN 19700 entsprechend zu beachten.
Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist ein Probebetrieb der beiden Schöpfwerke Öberau und Breitenfeld durchzuführen. Der Probebetrieb hat in Gegen-

wart mindestens eines Vertreters des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf (Unterhaltungspersonal) sowie ggf. weiterer betroffener Fachbehörden zu erfolgen. Der Probebetrieb ist mindestens zwei Wochen vorher dem amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Straubing mitzuteilen und zu protokollieren. Die am Probebetrieb beteiligten Fachstellen und die Planfeststellungsbehörde erhalten zeitnah eine Kopie des Protokolls.

- A.2.2.1.41 Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist die Durchführung einer Teilabnahme nach Wasserrecht (Art. 61 BayWG) erforderlich.

A.2.2.2 Betrieb und Unterhaltung

A.2.2.2.1 Betrieb der Hochwasserrückhaltung / Betriebsvorschrift:

Vor Inbetriebnahme der Hochwasserrückhaltung ist für die Überwachung und Sicherstellung der Gebrauchstauglichkeit und Funktionsfähigkeit eine Betriebsvorschrift zu erstellen, die einen Betriebsplan enthält, der die hochwasserbezogene Betriebsweise regelt. Die Betriebsvorschrift muss zudem die zusätzlichen in der DIN 19700-12 vorgeschriebenen Bestandteile enthalten. Ein Sicherheitskonzept, das die Gefahr für Leben und Gesundheit bei Flutung des Polders im Polderraum minimiert, ist zu erarbeiten und zum Bestandteil der Betriebsvorschrift zu machen. Die Betriebsvorschrift ist der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Inbetriebnahme vorzulegen.

- A.2.2.2.2 Für die laufende Unterhaltung des Flutpolders ist ein Plan mit Unterhaltungsgrenzen zu erstellen, aus dem insbesondere die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Bund und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaats Bayern hervorgeht. Eine entsprechende bilaterale Vereinbarung ist abzuschließen. Bei Bedarf ist diese im Fall einer zeitversetzten Fertigstellung der Ausgleichsflächen nochmals zu aktualisieren. Die Aufteilung der Zuständigkeiten für die gemeinsame Nutzung der Öberauer Schleife hat dabei grundsätzlich auf Grundlage der Festlegungen des Bauwerksverzeichnisses zu erfolgen.

- A.2.2.2.3 Die Unterhaltungsbereiche während und nach einem Betriebsfall sind nach Fertigstellung des Vorhabens mit dem WSA Donau MDK vor Ort abzustimmen und planlich festzulegen.

A.2.2.2.4 Polderbewirtschaftung:

Über den Einsatz des Polders ist jeweils im Einzelfall unter den der Planung zugrunde gelegten Zielsetzungen und Randbedingungen zu entscheiden. Vor Öffnung des Einlaufbauwerks im Betriebsfall sind im Polderraum Kontrollfahrten durchzuführen. Gefährdete Personen sind aus dem Polderraum zu evakuieren.

Die Entleerung des Polders darf erst bei abklingender Hochwasserwelle erfolgen. Durch die Wasserabgabemenge darf der Abfluss in der Donau nur soweit erhöht werden, dass der individuelle, in Abhängigkeit von der prognostizierten Welle ermittelte Zielabfluss der Donau, nicht überschritten wird.

- A.2.2.2.5 Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur sowie zur Ausübung des Gemeingebrauchs und der Fischerei hat der Vorhabenträger das Betreten der Gewässerufer außerhalb des unmittelbaren Bereichs der wasserbaulichen Anlagen jedermann auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt wird.
- A.2.2.2.6 In regelmäßigen Trockenübungen (mindestens alle fünf Jahre, bzw. bei Wechsel des Betriebspersonals des Polders) ist der Ablauf der Polderflutung mit den Beteiligten zu üben.
- A.2.2.2.7 Deichbalkenverschlüsse:
Die für den reibungslosen Einsatz der mobilen Verschlussorgane erforderliche Lagerung, Logistik und die Einsatzplanung sind vom Vorhabenträger sicherzustellen (siehe DIN 19712 und BWK Merkblattes M6). Im Rahmen der Ausführungsplanung ist ein detailliertes Konzept zu erstellen und mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen, wie die Lagerung, Instandhaltung und das Setzen der mobilen Elemente im Betriebsfall erfolgt.
- A.2.2.2.8 Die zur Hochwasserrückhaltung gehörenden, neu zu errichtenden Bauwerke sind künftig vom Freistaat Bayern zu betreiben und zu unterhalten, soweit im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 08) nicht anderweitig festgelegt. Die Ausführungsplanung ist eng mit dem dafür zuständigen Personal abzustimmen, um den Aufwand und die Kosten für die Unterhaltung möglichst gering zu halten. Die beim WWA Deggendorf vorhandenen und – soweit absehbar – zukünftigen materiellen und personellen Ressourcen sind dabei zu berücksichtigen. Die Unterhaltungslast bei den durch den Bau der Hochwasserrückhaltung anzupassenden Infrastruktureinrichtungen (Straßen, Wege, Stromleitungen etc.) verbleibt beim jeweiligen Baulast- bzw. Spartenträger.
- A.2.2.2.9 Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass durch Treibzeug und Eis/Treibeis keine schädlichen Auswirkungen an den Anlagen und Anlagenteilen entstehen. Treibzeug, welches sich ggf. an dem Ein- bzw. Auslaufbauwerk des Speicherbeckens sammelt, ist vom Anlagenbetreiber regelmäßig ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht wieder ins Gewässer eingebracht werden.
- A.2.2.2.10 Verkehrssicherungspflicht an den Anlagen und Wegen:
Die Verkehrssicherungspflicht an den vorhabenbedingt anzupassenden Verkehrsanlagen verbleibt beim bisherigen Baulastträger. Es gelten grundsätzlich die Regelungen im Bauwerksverzeichnis. Die Verkehrssicherungspflicht an den neuen Wegen (z. B. auf den Deichen und Dämmen) ist bei Bedarf zur Konkretisierung zusätzlich in einer Vereinbarung mit der betroffenen Kommune als jeweiliger Baulastträger des örtlichen Wegenetzes zu regeln.
- A.2.2.2.11 Kreuzungsbauwerke – laufende Kontrollen:
Die Kreuzungen der Dichtwand mit Leitungen/Sparten hat den Anforderungen der DIN 19712 zu genügen. Die Kreuzungsbauwerke mit den Hochwasserschutzanlagen sind laufend auf Betriebssicherheit zu kontrollieren. Neben turnusmäßigen Kontrollen (alle 2 Jahre) sind die Kreuzungen auch nach besonderen Ereignissen wie Hochwasser zu inspizieren. Mindestens alle 10 Jahre sind Druckprüfungen vorzunehmen. Befahrbare Leitungen sind mit Rohrkameras zu überprüfen. Weiterhin sind Verschlussorgane, Leitungsdichtungen usw. zu überprüfen. Die Zuständigkeiten dafür richten sich nach dem Bauwerksverzeichnis.

Sie können bei Bedarf durch privatrechtliche Vereinbarungen konkretisiert werden.

- A.2.2.2.12 Durch den Vorhabenträger muss eine Reserve an Mobilpumpen vorgehalten werden, die dem im Einsatzfall des Flutpolders bedingten Mehrbedarf von (ca. 150 l/s) am Schöpfwerk Kößnach entspricht. Sollte das Schöpfwerk Kößnach zukünftig saniert oder durch einen Neubau ersetzt werden, kann diese zusätzliche Pumpleistung auch durch leistungsfähigere stationäre Pumpen abgedeckt werden.
- A.2.2.2.13 Die Durchführbarkeit der im Zuge des Staustufenbaus planfestgestellten ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur künstlichen Bewirtschaftung der Oberauer Schleife ist künftig weiterhin zu gewährleisten.
- A.2.2.2.14 Falls im Zuge der Baumaßnahme oder betriebsbedingt wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen bzw. sich Untergrundverunreinigungen oder ein konkreter Altlastenverdacht zeigen, ist dies unverzüglich der zuständigen Sicherheitsbehörde (Polizei / Kreisverwaltungsbehörde) und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu melden. Diese Verpflichtung besteht auch bei Verdacht einer solchen Gefährdung.
- A.2.2.2.15 Im Betriebsfall ist die Beseitigung von relevante Abflusshindernisse im Grabensystem der Binnenentwässerung umgehend durch den Betreiber zu veranlassen.
- A.2.2.3 Überwachung und Monitoring
- A.2.2.3.1 Vor Inbetriebnahme sind die laut den Antragsunterlagen vorgesehenen Beweissicherungs- und Monitoringprogramme zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Durchgeführte Flutungen sind zu dokumentieren und zu bewerten.
- A.2.2.3.2 Vom Vorhabenträger ist ein Konzept zur Überwachung und Beweissicherung der Eingriffe in das Grundwasser hinsichtlich Quantität und Qualität aufzustellen und mit der Planfeststellungsbehörde sowie dem amtlichen Sachverständigen abzustimmen. Das laufende Untersuchungsprogramm ist bis zur Vorlage des Konzeptes weiterzuführen. Das Messnetz ist entsprechend den baulichen Veränderungen vor Ort anzupassen. Neue Messstellen sind entsprechend den vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zusammengestellten „Mindestkriterien für die Anlage von Grundwassermessstellen“ zu errichten.
- A.2.2.3.3 Im Betriebsfall des Flutpolders ist die gesamte Hochwasserrückhaltung durch den Betreiber intensiv zu überwachen und zu dokumentieren.
- A.2.2.3.4 Der Vorhabenträger hat für Bereiche im unmittelbaren Umfeld des Flutpolders, bei denen sich nach dem vorliegenden Grundwassermodell im Betriebsfall betriebsbedingt relevante Grundwassererhöhungen ergeben können, ein Grundwassermonitoring durchzuführen. Im Betriebsfall sind hinreichende Messungen durchzuführen, Daten zu erheben, auszuwerten und aufzubewahren. Den Ei-

gentümern landwirtschaftlicher Grundstücken im unmittelbaren Umfeld des Flutpolders sind die Messergebnisse vom Vorhabenträger auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

A.2.2.3.5 Im Rahmen des Risikomanagements sind während und nach jedem Betriebsfall die erforderlichen Daten zu erheben, um die Sedimentationsbetrachtung auf Basis der erhobenen Daten für Wiesenflächen und Altwasserbereiche durch ein Fachbüro fortschreiben zu können.

A.2.2.3.6 Die Sandsäulen und alle anderen Maßnahmen zur Begrenzung des Grundwasseranstiegs im Bereich des DA 1 sind regelmäßig zu kontrollieren und bedarfsgerechten zu unterhalten. Die Details dazu sind in der Betriebsvorschrift zum Flutpolder zu regeln.
Im Betriebsfall ist eine Beweissicherung zu den Grundwasserveränderungen durchzuführen.

A.2.2.4 Bauwasserhaltungen und Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

A.2.2.4.1 Benutzung der Vorländer

Wegen der Gefahr schnell anlaufender Hochwasser dürfen wassergefährdende Stoffe (z.B. Eigenverbrauchstankstelle) im Deichvorland nicht gelagert werden.

A.2.2.4.2 Hochwasserschutzsystem

Die Baumaßnahme ist so auszuführen, dass im Hochwasserfall der Sicherheitsgrad des bestehenden Hochwasserschutzes während der Bauzeit nicht vermindert wird. Es ist Vorsorge zu treffen, dass bei akuter Hochwassergefahr eventuell vorhandenen Lücken kurzfristig geschlossen werden können und die Binnentwässerung entsprechend leistungsfähig ist.

A.2.2.4.3 Abbruch und Neubau

Bei den Abbrucharbeiten ist darauf zu achten, dass eventuell vorhandene Erosionskanäle im Untergrund mit abgeschottet werden. Die Abbruch- und Neubauarbeiten sind so auszuführen, dass keine Grundwasserverunreinigung auftritt.

A.2.2.4.4 Grundwasserabsenkung

Grundwasserabsenkungen sind möglichst innerhalb der Baugruben auf maximal 0,5 m unterhalb der Gründungssohle zu beschränken. Generell ist die Absenkung auf ein unabdingbares Maß zu beschränken.

A.2.2.4.5 Entnahmemengen

Die berechnete erforderliche Entnahmemenge ist für jede Bauwasserhaltung vorab mitzuteilen. Die Wassermenge aus der Wasserhaltung ist stichprobenartig (3-tägig) zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind festzuhalten.

A.2.2.4.6 Auftriebssicherheit

Die Auftriebssicherheit des jeweiligen Bauwerks ist nachzuweisen.

A.2.2.4.7 Wiederverfüllung der Baugruben bzw. Arbeitsräume

Durch die Baumaßnahme darf der Drängewasseranfall im Binnenland nicht wesentlich verändert werden. Baugruben, die wieder mit Bodenmaterial verfüllt werden sollen, sind entsprechend dem vorgefunden Profil zu verfüllen. Eine bindige, geschlossen wirksame Deckschicht über dem Grundwasserleiter ist mit einer Schichtdicke von mindestens 1,0 m aus Material der Bodengruppen UM, TL, GU*, GT*, SU* und ST* wiederherzustellen. Das anstehende Material kann ebenso verwendet werden. Die Wiederverfüllung ist lagenweise zu verdichten. Dabei ist für das Liefermaterial ein k_f -Wert von 5×10^{-8} m/s im Rahmen der Eignungsprüfung nachzuweisen. Bei Schluff- und Tonböden reicht der Nachweis des Verdichtungsgrades $D_{Pr} \geq 95 \%$.

Bei Bauteilen, die in die bindige Deckschicht einbinden, ist auf eine dichte Verbindung zwischen dem bindigen Verfüllmaterial und dem Bauteil zu achten. Bei betonierten Außenflächen von Bauteilen im Bereich der bindigen Deckschicht kann dies durch eine sägeraue Schalung oder durch eine mittels Zahnpachtel aufgetragenen horizontalen Zementspachtelung erfolgen. Soll eine Dämmung aufgebracht werden, ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Rücksprache zu halten. Noppenbahnen an Bauteilen im Bereich der bindigen Deckschicht sind nicht zulässig. Die Spundwände müssen soweit als möglich wieder gezogen werden. Im Bereich von gespannten Grundwasser ist der Ziehspalt zumindest in der überlagernden Deckschicht mit einer Zement-Bentonit-Suspension zu verpressen. Die entstandene Bodenfuge ist an der Oberfläche mit einem Verdichtungsgerät so gut wie möglich zu verschließen.

A.2.2.4.8 Wassergefährdende Stoffe

Die Belange des Gewässerschutzes sind sorgfältig zu beachten. Bei Arbeiten am Gewässer ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (z.B. durch undichte Maschinen) nicht in die Gewässer eingetragen werden. Einschwemmungen in das Gewässer sind zu verhindern, vor allem dürfen keine Betonschlempe und sonstige Baumaterialreste in das Gewässer gelangen.

A.2.2.4.9 Einbau der Spundwände

Beim Einbringen von Spundwänden ist darauf zu achten, dass keine grundwassertragenden Schichten durchörtert werden. Soweit dies nicht verhindert werden kann, sind im Rahmen der Ausführungsplanung geeignete Maßnahmen vorzusehen, die eine wesentliche Beeinträchtigung der grundwassertragenden Schichten ausschließen.

A.2.2.4.10 Einbringen von Stoffen ins Grundwasser

Für Betonarbeiten im Grundwasserbereich ist chromatarmer Beton zu verwenden. Das verbaute Material darf keine wassergefährdenden oder auslaugbaren Stoffe enthalten.

A.2.2.4.11 Einleitung

Folgende Anforderungen sind generell einzuhalten:

- Die maximale momentane Einleitungsmenge ist für jede Wasserhaltung mindestens acht Wochen vorher schriftlich gegenüber der Wasserrechtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.
- Die maximale Einleitungszeit über die gesamte Bauzeit ist ebenso mindestens acht Wochen vorher schriftlich gegenüber der Wasserrechtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.
- Das abzuleitende Wasser ist vor der Einleitung über Absetzbecken, zweistufig (Turbulenzbecken – Stillwasserbecken) zu reinigen. Eine Absetzgrube ist nicht zulässig. Absetzbare Stoffe: maximal 50 ml/l.
- pH-Wert für die Einleitung: 6,5 – 9,0

A.2.2.4.12 Eigenüberwachung

Die absetzbaren Stoffe sind bei Betrieb arbeitstäglich mittels Imhofftrichter nach einer Absetzzeit von zwei Stunden zu bestimmen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.

A.2.2.4.13 Anzeigen

Grundsätzlich ist die Bauwasserhaltung mit den notwendigen Angaben (Erläuterung, Baugrubenplan, Tiefe des abgesenkten GW-Spiegel, Entnahmenge etc.) mindestens acht Wochen vor Baubeginn für die jeweilige Wasserhaltung separat per E-Mail an poststelle@wwa-deg.bayern.de anzuzeigen. Dabei ist auch der Beginn der Baumaßnahme und deren Beendigung dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen.

A.2.2.4.14 Zutritt

Den Vertretern der Gewässeraufsichtsbehörden ist die Besichtigung und Prüfung der Anlagen jederzeit zu gestatten.

A.2.2.5 Niederschlagswasser

Von den Dämmen und sonstigen Bauwerken abfließendes Niederschlagswasser ist grundsätzlich breitflächig zu versickern.

Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist gemäß Bekanntmachung im MABL Nr. 10/1985, S. 279 „Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen“ soweit möglich zu vermeiden.

Das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser ist, soweit möglich, auf den Grundstücken zu versickern. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer sind die Bestimmungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in Oberflächengewässer (TRENÖG) vom 17.12.2008 zu beachten. Auf die gesonderte Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TRENÖG

(Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) erfüllt sind.

Das Niederschlagswasser von den Fahr- und Park-/Stellflächen ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 über belebte Bodenzonen (z.B. Muldenversickerung) breitflächig zu versickern.

Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Merkblätter M 153 und Arbeitsblatt A 138 zu bemessen.

Des Weiteren sind gegebenenfalls noch die ATV-Arbeitsblätter A 117, A 118 und A 166 zu berücksichtigen.

Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), bzw. die Änderung zum 01.10.2008 und die entsprechenden aktualisierten Technischen Regeln (TRENGW und TREN OG) dazu, wird hingewiesen.

Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Bodenflächen darf nicht erfolgen.

Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist dies durch entsprechende Nachweise zu belegen.

A.2.2.6 Private Trinkwasserversorgungen

Private Trinkwasserversorgungen dürfen durch das plangegegenständliche Vorhaben weder temporär noch dauerhaft beeinträchtigt werden. Sollten durch das Vorhaben nicht nur unerheblich nachteilige Auswirkungen für die private Wasserversorgung der betroffenen Anwesen verursacht werden, so hat der Vorhabenträger unter Übernahme der Kosten dafür Sorge zu tragen, dass die Trinkwasserversorgung dauerhaft gewährleistet wird.

A.2.3 Naturschutz und Landschaftspflege

A.2.3.1 Die vorgezogenen Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Lebensräume der betroffenen Tierarten (CEF-Maßnahmen) sind so frühzeitig umzusetzen, dass die Flächen den betroffenen Arten bereits zur Verfügung stehen, wenn mit dem Eingriff bzw. den damit zusammenhängenden Baumaßnahmen begonnen wird.

Der Umsetzungsstand der FCS-Maßnahmen und die erfolgreiche und gemäß den Antragsunterlagen erfolgte Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde sowie der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und der höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Entsprechende Protokolle der Umweltbaubegleitung mit aussagekräftigen Fotos sind der Anzeige beizufügen.

A.2.3.2 Der Vorhabenträger hat den Abschluss der Herstellung naturschutzfachlicher Maßnahmen sowie den Grad der Erreichung des Entwicklungsziels (Ablauf des in den Antragsunterlagen oder durch die Fachbehörden im Verfahren festgesetzten Zeitraums für die Herstellungs- und Entwicklungspflege) der Planfeststellungsbehörde sowie der HNB und UNB spätestens zum jeweiligen Jahresende anzuzeigen (§ 10 BayKompV):

- vor Baubeginn den Umsetzungsstand der FCS-Maßnahmen und die erfolgreiche und gemäß den Antragsunterlagen erfolgte Umsetzung der CEF-Maßnahmen
- nach Abschluss der Herstellungspflege der FCS- und Kompensationsmaßnahmen
- alle fünf Jahre bis zum Erreichen des Entwicklungsziels der FCS- und Kompensationsmaßnahmen

- A.2.3.3 Alle in dem festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, die erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren, sind vom Vorhabenträger plangemäß umzusetzen. Der im Anhang A zum LBP (Unterlage 15-02-A) für die Maßnahmen jeweils angegebene Zeitraum zur Herstellung der Kompensationsmaßnahmen ist einzuhalten.
- A.2.3.4 Die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit der für Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen ist vom Vorhabenträger dauerhaft sicher zu stellen.
- A.2.3.5 Im Bereich geschützter Biotope dürfen keine Baustelleneinrichtungs- oder Materiallagerflächen angelegt werden. Die konkrete Situierung und Ausgestaltung der plangemäß vorgesehenen Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen hat der Vorhabenträger mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und der ökologischen Baubegleitung zu besprechen.
- A.2.3.6 Die Ausführungsplanung, insbesondere Planungen von naturschutzfachlicher Relevanz sowie das finale Konzept zum Monitoring und Risikomanagement (Unterlage 14-07-01) sind mit der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die konkreten Ausführungsplanungen für Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Änderungen der Pflege-/Unterhaltsmaßnahmen auf Ausgleichsflächen sind im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde festzulegen.
Sofern im Einzelfall keine Übereinstimmung hergestellt werden kann, ist die höhere Naturschutzbehörde beizuziehen.
- A.2.3.7 Für die Bauzeit ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu bestellen, die alle einschlägigen Maßnahmen des Vorhabens gemäß DWA-M 619 (Ökologische Baubegleitung bei Gewässerunterhaltung und –ausbau) zu begleiten hat. Im Zuge dieser ökologischen Baubegleitung sind eventuelle floristische und/oder faunistische Daten- bzw. Erfassungslücken (Vorkommen von geschützten oder gefährdeten Arten) zu berücksichtigen. Ggf. sind auch Detailuntersuchungen durchzuführen, v. a. um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen. Ggf. notwendige Ausnahmen sind rechtzeitig zu beantragen.
Das beauftragte Büro ist vor Baubeginn den unteren Naturschutzbehörden und der höheren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
- A.2.3.8 Relevante Veränderungen der Standortfaktoren (Grundwasser, Bodenwasserhaushalt, Nährstoffhaushalt) im Flutpolder sind durch ein geeignetes und umfassendes Beweissicherungsverfahren zu überwachen.

- A.2.3.9 Für Ansaaten und Pflanzungen bei der Herstellung landschaftspflegerischer Maßnahmen ist ausschließlich Pflanzmaterial und Saatgut autochthoner Herkunft zu verwenden. Bei Baumarten sind die in der Forstvermehrungsgut-Herkunftsverordnung (FoVHgV) ausgewiesenen Herkunftsgebiete zu beachten.
- A.2.3.10 In Kompensationsflächen dürfen keine Auffüllungen und Drainagen vorgenommen werden, die nicht Bestandteil der genehmigten Planung sind.
- A.2.3.11 Die baubedingte Ausbreitung und Etablierung invasiver Neophyten, etwa durch Verunreinigung von Baufahrzeugen, offenen Boden, fehlende Mahd usw., ist so weit wie möglich zu verhindern (§ 40 a ff. BNatSchG); der Vorhabenträger hat gegen Ende der auf die Bauarbeiten folgenden Vegetationsperiode eine Kontrolle der Bauflächen auf Neophytenbefall durchzuführen. Bei Vorkommen invasiver Neophyten sind Bekämpfungsmaßnahmen zu planen und so lange durchzuführen, bis diese Neophyten vollständig und dauerhaft beseitigt sind.
- Während der Betriebsphase ist einer Ausbreitung invasiver Neophyten auf Flächen des Vorhabenträgers sowie insbesondere auf zum Vorhaben gehörenden Kompensationsflächen durch regelmäßige Pflegemaßnahmen sowie eine fachgerechte Entwicklungspflege gegenzusteuern.
- A.2.3.12 Für die unter Ziffer 9 der Unterlage 14-07-01 genannten FFH-Lebensraumtypen, Biotoptypen, FFH-Anhang-II- und -Anhang-IV-Arten und für Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie wird entsprechend den dortigen Festlegungen die Durchführung eines maßnahmen- (m) und/oder populationsbezogenen (p) Monitorings (M) und/oder Risikomanagements (RM) der Kompensationsmaßnahmen angeordnet (*Funktionskontrolle*). Ergänzend ist für den LRT 91E0 noch ein Risikomanagement (bezüglich Neophyten und Biberfraß) sowie für die Beutelmäuse ein Monitoring durchzuführen. Der Anhang A des Monitoring- und Risikomanagementkonzepts (Unterlage 14-07-02) ist im Rahmen der Detailplanung noch vollständig auszuarbeiten und mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Soweit nicht bereits eine Berichterstattung im Rahmen der Ziffer A.2.3.1 und A.2.3.2 erfolgt, ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb der im Monitoringkonzept genannten Zeiträume über die Ergebnisse der Funktionskontrolle schriftlich Bericht zu erstatten. Die Berichtspflicht endet mit dem Nachweis der Wirksamkeit aller Maßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen bzw. FFH-Anhang-II- oder -Anhang-IV-Arten und für die Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie, für die das Monitoring und Risikomanagement durchgeführt wurde.
- A.2.3.13 Einsatz und Betrieb des Polders sind hinsichtlich der Parameter Wasserspiegelhöhe, Grundwasserstand/-schwankungen, Fließgeschwindigkeit sowie Sediment- und Nährstoffeintrag (dabei besonders hinsichtlich LRTs mit mageren/mesotrophen Standortbedingungen) zu beobachten und zu dokumentieren. Dabei ist insbesondere zu ermitteln, ob und inwieweit erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder vermindert werden konnten. Andernfalls sind in Abstimmung mit den unteren und höheren Naturschutzbehörden zusätzliche Verminderungs-, Ausgleichs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu planen und durchzuführen.

- A.2.3.14 Sollte sich bei den im Nachgang zu den Polderflutungen durchzuführenden Kontrollen herausstellen, dass es zu dauerhaften betriebsbedingten Bestandsrückgängen naturschutzrelevanter (Rote-Liste- bzw. kreisbedeutsamer) Pflanzen- und Tierarten gekommen ist, sind für diese Arten außerhalb des Einwirkungsgebietes der Polderflutungen an geeigneten Stellen Ersatzhabitate in ausreichender Dimensionierung zu schaffen. Gegebenenfalls sind Restpopulationen umzusiedeln. Hierfür ist zur Erfolgskontrolle ein Monitoring durchzuführen.
- A.2.3.15 Soweit durch das Vorhaben Neueinträge oder Änderungen im Bay. Ökoflächenkataster veranlasst sind, sind die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig durch den Vorhabenträger in aufbereiteter Form (Art. 9 Satz 2 BayNatSchG) der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- A.2.3.16 Fischart Streber
Bei Befischungen im Rahmen von Monitoringmaßnahmen ist auch die FFH Anhang II Fischart Streber in das Beobachtungsprogramm mit aufzunehmen.
- A.2.3.17 Fledermäuse
Sofern im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme Vfm 3.2 bei der Kontrolle des alten Schöpfwerks durch eine Fachkraft Fledermausbesatz festgestellt wird, ist umgehend das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Künstlich bereitgestellte Ersatzquartiere sind auf Besatz zu kontrollieren und regelmäßig ohne Störung des Besatzes zu säubern.
- A.2.3.18 Rebhuhn
Rebhuhnflächen, insbesondere die Flächen A 16 + A 17 sind in die folgenden Grundtypen zu differenzieren und wie folgt zu unterhalten / mähen:
- in **breite Brachflächen (Säume)** mit schütterer Ansaat, v. a. um die Gehölzflächen herum. Ein großer Teil muss über den Winter stehen bleiben, ein anderer Teil ist in Form einer Rotationsbrache zum 15.09 zu mähen.
 - Wechselnde Flächen dazwischen sind als **"Frühmahdflächen"** zwischen 1.07. und 15.07 zu mähen.
 - Randflächen sind als **"Frühmahdflächen"** Mitte bis Ende Mai zu mähen.
- Beide Frühmahdflächen sind nochmals zum 15.09. zu mähen.
- Extensivwiesenbereiche, bei denen mit dem Aufenthalt von Rebhühnern zu rechnen ist, ist die 1. Mahd nicht früher als auf den Zeitraum vom 01.07. – 15.07. zu legen.
- A.2.3.19 Zauneidechsen
Das Abfangen von Zauneidechsen hat generell noch während der Aktivitätsphase vor der Winterruhe zu erfolgen. Sollten die Versteckstrukturen nicht unmittelbar nach dem Abfangen entfernt werden, sind diese mit Reptilienzäunen einzuzäunen. Das Abtragen von kleineren Versteckstrukturen soll nach Möglichkeit händisch erfolgen. Die Anwesenheit einer ökologischen Baubegleitung ist generell beim Entfernen von Versteckstrukturen erforderlich.

Neu angelegte Versteckstrukturen sind vor dem Abfangen auf ihre Tauglichkeit als Winterquartier zu überprüfen. Die Vorgehensweise ist zu dokumentieren und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Vorgehen bei den einzelnen Bauwerken und DA 2:

Grundsätzlich hat das Abfangen im Sommer, ab Anfang August zu erfolgen (Berücksichtigung, dass Männchen bereits Mitte / Ende August ihre Verstecke aufsuchen).

Die Mahd der Zauntrassen / Stellen der randlichen (Quer-) Zäune hat noch in der Aktivitätsphase zu erfolgen, damit dort vorhandene Eidechsen Fluchtmöglichkeiten haben.

Vorhandene Versteckstrukturen sind noch in der Aktivitätsphase vorsichtig, händisch zu entfernen.

Im Winter (außerhalb der Aktivitätsphase) sind die Flächen kurz zu mähen. Zu Beginn der Aktivitätsphase (je nach Witterung) Ende März / Anfang April sind künstliche Verstecke (Platten, Bleche, o.ä.) auszulegen und die Tiere abzufangen und umzusetzen.

Vorgehen bei Deichabschnitt 1 (DA 1):

Hier muss der (Längs-)Zaun, der im Hauptlebensraumbereich der Eidechsen nötig ist, ab Anfang August gebaut werden. Bei Bedarf muss zur sicheren Vergrämung im Baubereich an der Deichkrone und im obersten Böschungsbereich eine Vergrämung mit Folien erfolgen. Im Übrigen ist wie oben beschreiben vorzugehen.

- A.2.3.20 Bei der Erstellung der Ausführungsplanung ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, damit für Dritte eine Niedrigwassersimulation in der Öberauer Schleife durchführbar bleibt.
- A.2.3.21 Soweit im Rahmen der Maßnahme CEF-v 16 / KOH eine Abzäunung durchgeführt wird, ist hierfür ein Weidezaun und zusätzlich ein Amphibienzaun zu verwenden. Die Geleeschutzmaßnahmen sind zum nächstmöglichen Brutzeitraum umzusetzen.
- A.2.3.22 Nicht vermeidbare Gehölzfällungen und Rückschnitt von Röhricht dürfen nur zwischen 01. Oktober und Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit) durchgeführt werden.
- A.2.3.23 Der Vorhabenträger hat das Konzept zum Monitoring und Risikomanagement fortzuschreiben, sofern sich die zugrundeliegenden Rahmenbedingungen (u.a. klimatisch, ökologisch) in relevanter Weise ändern. Bei der Konkretisierung und Umsetzung des Konzepts zum Monitoring und Risikomanagement sind die vom Vorhaben betroffenen ökologischen Ausgleichsflächen der Stauhaltung Straubing mit zu berücksichtigen. Umfang und Abstände des Monitorings sind unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Erfordernisse festzulegen. Bei der Abstimmung des finalen Konzepts zum Monitoring und Risikomanagement mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist die WSV anzuhören.

A.2.4 Immissionsschutz

A.2.4.1 Lärm

- A.2.4.1.1 Für den Baustellenbetrieb sind die Anforderungen der AVV Baulärm vom 19.08.1970 mit den dort genannten Hinweisen zu beachten.
- A.2.4.1.2 Bauarbeiten dürfen nur tagsüber in der Zeit zwischen 07:00 und 20:00 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.
- A.2.4.1.3 Die Baustelle ist so zu betreiben, dass unnötige Lärmbelästigungen vermieden werden, die nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vermeidbar sind (z.B. kein unnötiges Lauflassen von Motoren usw.).
- A.2.4.1.4 Die Einwirkzeit von lärmintensiven Baugeräten sind so weit wie möglich zu minimieren. Dies gilt insbesondere für Abbrucharbeiten, Ramm- und Verbautätigkeiten.
- A.2.4.1.5 Schalltechnisch günstige Bauverfahren sind grundsätzlich konventionellen Verfahren vorzuziehen. Der Vorhabenträger hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen.
- A.2.4.1.6 Der Vorhabenträger hat ebenfalls sicherzustellen, dass die Baustellen und Baustellenzufahrten so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräuschemissionen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
- A.2.4.1.7 Lärmintensive Tätigkeiten sollen nicht konzentriert an einzelnen Tagen mit anderen lärmintensiven Bauabläufen zusammentreffen. Lärmintensive Arbeiten sind soweit möglich auf unterschiedliche Tage zu verteilen.
- A.2.4.1.8 Die eingesetzten Baumaschinen müssen den Anforderungen 32. BImSchV i.V.m. der Richtlinie 2000/14/EG entsprechen. Bei der Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen ist sicherzustellen, dass die Schalleistungspegel der eingesetzten Baumaschinen die Werte der Stufe II der Richtlinie 2000/14/EG nicht überschreiten.
- A.2.4.1.9 Rechtzeitig vor der Durchführung besonders lärmintensiver Arbeiten muss eine Information der betroffenen Anwohner erfolgen (z.B. Tageszeitungen, Postwurfsendungen etc.).
- A.2.4.1.10 Die Einhaltung der Anforderungen ist durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 29 a BImSchG in der Funktion eines Immissionsschutzbeauftragten zu überwachen. Die Kontaktdaten des Immissionsschutzbeauftragten sind vor Beginn der Baumaßnahme der Regierung von Niederbayern, der Stadt Straubing und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Anwohnern bekannt zu geben. Der Immissionsschutzbeauftragte dient insbesondere als Ansprechpartner für die betroffenen Anwohner (für die Vorabinforma-

tion bei zu erwartenden Belästigungen und wenn Beschwerden in der Nachbarschaft auftreten).

- A.2.4.1.11 Die durch den Baustellenbetrieb an den nächstgelegenen Wohnhäusern entstehende Lärmbelastung ist für die kritischen Bauzeiten und für die kritischen Immissionsorte durch begleitende Schallpegelmessungen zu dokumentieren. Der Immissionsschutzbeauftragte hat ein geeignetes Monitoringkonzept zu erstellen und der Regierung von Niederbayern rechtzeitig vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen. Die Messungen und die Ermittlung des Beurteilungspegels sollen durch den Immissionsschutzbeauftragten in Anlehnung an Nr. 6 der AVV Baulärm erfolgen.
Wenn Beurteilungspegel von 70 dB(A) am Tag erreicht werden, hat der Immissionsschutzbeauftragte Lärminderungsmaßnahmen zu veranlassen und die Regierung von Niederbayern über die Ergebnisse des Monitorings und die veranlassten Maßnahmen zu informieren.
- A.2.4.1.12 Der Bau der Deiche im Polder Öberau ist schalltechnisch zu optimieren. In Betracht kommt z.B. ein zeitliches Entzerren der Bauaktivitäten dahingehend, dass jeweils nur ein Großgerät (Vorböhrgerät oder Rammgerät) an einem Tag betrieben wird. Zur erleichterten Einbringung des Rammguts ist vorzubohren, wenn sich der Untergrund als schwer rammbar erweist. Es sind die kleinsten geeigneten Rammgeräte zu verwenden. Bei Bedarf sind die Angriffspunkte an Rammtagen über den Tagesverlauf räumlich zu verschieben, um die Einwirkzeiten hoher Emissionen auf einzelne Gebäude zu reduzieren.
- A.2.4.1.13 Zur Reduktion der prognostizierten Überschreitungen des Beurteilungspegels in Unterzeitldorn und Sossau ist ein reduzierter Geräteeinsatz vorzusehen. Es ist vorzusehen, dass je Ortslage nur ein Gespann aus Vibrationsramme und Vorböhrgerät im Einsatz ist und dies im zeitlichen Wechsel. Es sind die kleinsten geeigneten Rammgeräte zu verwenden.
- A.2.4.1.14 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist antragsgemäß ein Verkehrskonzept zu erstellen. Sollten sich daraus Abweichungen zu den Darstellungen in den Antragsunterlagen ergeben, ist die Baulärmproblematik für die betroffenen Immissionsorte fachgutachterlich neu zu beurteilen.
- A.2.4.1.15 Der Vorhabenträger wird verpflichtet, zur Ermittlung der an den Immissionsorten
- Br_IO_03 (Breitenfeld) und Öb_IO_02 (Öberau) im Baujahr 4 sowie
 - So_IO_01 und So_IO_02 (Sossau) und Un_IO_01 (Unterzeitldorn) im Baujahr 5
- zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen nach Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen rechtzeitig vor dem jeweiligen Beginn der Bauarbeiten eine aktuelle schalltechnische Prognose zu erstellen und bei Bedarf im Bauverlauf zu aktualisieren.
(Hinweis: die Lage der Immissionsorte IO findet sich in der Untersuchung zu den baubetrieblichen Lärmimmissionen vom 02.09.2023)

A.2.4.2 Erschütterungsschutz

Ergibt sich in unmittelbarer Nähe zu Gebäuden die Notwendigkeit von Spundarbeiten oder anderen erschütterungsrelevanten Tätigkeiten, so sind jeweils die nachfolgenden Auflagen einzuhalten:

- A.2.4.2.1 Die ausführende Baufirma ist über die zu erwartenden Untergrundverhältnisse und die benachbarte Bausubstanz zu informieren.
- A.2.4.2.2 An den Gebäuden in Breitenfeld, Öberau und an den Gebäuden der WSV ist vor Beginn der Baumaßnahmen im zugehörigen Bauabschnitt eine Beweissicherung durch einen anerkannten Bausachverständigen durchzuführen.
- A.2.4.2.3 Gebäude mit weniger als 25 m Abstand zum Bauort sind kontinuierlich erschütterungstechnisch zu überwachen. Die Ergebnisse und Randbedingungen sind zu dokumentieren. Bei Auftreten von Erschütterungen, welche den unteren Anhaltswert von $KB_{Fmax} = 0,6$ überschreiten, ist das Bauverfahren anzupassen.
- A.2.4.2.4 Bei der Durchführung von Spundarbeiten sind die Bestimmungen der DIN 4150-1:2001-06, der DIN 4150-2:1999-06 und der DIN 4150-3:2016-12 – Erschütterungen im Bauwesen – zu berücksichtigen.
- A.2.4.2.5 Die Informationspflichten nach Nr. 6.5.4.3 der DIN 4150-2 sind umzusetzen:
- a) Umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen aus dem Baubetrieb.
 - b) Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahmen und die damit verbundenen Belästigungen.
 - c) Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise der Erschütterungsquelle usw.).
 - d) Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Erschütterungseinwirkungen haben.
 - e) Information der Betroffenen über die Erschütterungseinwirkungen auf das Gebäude.
 - f) Nachweis der tatsächlich auftretenden Erschütterungen durch Messungen sowie deren Beurteilung bezüglich der Wirkungen auf Menschen und Gebäude.
- Die Maßnahmen a) bis e) sind vor Beginn der erschütterungsverursachenden Baumaßnahme durchzuführen.
- A.2.4.2.6 Bei Nachbarbeschwerden sind baubegleitende Kontrollmessungen durchzuführen.
- A.2.4.2.7 Grundsätzlich sind auch erschütterungstechnisch überwachte Proberammungen vorzunehmen. Bei einem schwer rambaren Untergrund sind Auflockerungsmaßnahmen in Einbringtiefe der Rammträger vorzunehmen.

A.2.4.3 Luftreinhaltung

- A.2.4.3.1 In den Bereichen Breitenfeld, Öberau, Sossau und Unterzeitldorn ist die Staubbelastung bei Massenbewegungen von staubenden Gütern durch folgende Maßnahmen zu minimieren:
- Die Abwurfmenge möglichst groß halten
 - Die Abwurfhöhe möglichst gering halten
 - Wenn möglich feuchtes oder befeuchtetes Material umsetzen
- A.2.4.3.2 Beim Einbau von Material sind soweit möglich Schubraupen bevorzugt vor Radladern zu verwenden.
- A.2.4.3.3 Die Fahrwege sind möglichst kurz zu halten, wo möglich und verhältnismäßig, sind Fahrwege abseits der Wohnbebauung zu nutzen.
- A.2.4.3.4 Staubende Materialien sind zu befeuchten oder es ist Staubbindemittel aufzubringen. Diese Maßnahmen sind auch an trockenen Tagen bei bereits erkennbarer Staubbildung im Umschlag anzuwenden. Straßen und Wege sind zu reinigen, bzw. mit ausreichend Wasser zu befeuchten.

A.2.5 Bodenschutz

- A.2.5.1 In der Detailplanung ist nach der für Bayern durchzuführenden Bodenfunktionsbewertung zu prüfen, ob die Eingriffe in die hochfunktionalen Böden noch multifunktional durch Maßnahmen zu den Schutzgütern Arten und Lebensraum ausgeglichen werden können (Regelfall nach BayKompV) oder ob ein schutzgutsbezogener Ausgleich (nach Anlage 4.2, BayKompV) erforderlich ist.
- A.2.5.2 Sollten im Rahmen von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen (zu den Schutzgütern Arten und Lebensraum) Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgen sind auch diese zu bilanzieren.
- A.2.5.3 Durch den Vorhabenträger ist eine *Bodenkundliche Baubegleitung* nach DIN 19639 zu beauftragen. Die Bodenkundliche Baubegleitung ist auf alle von der Gesamtmaßnahme beanspruchten Flächen auszudehnen. Dazu gehören auch Ausgleichs- und Kompensationsflächen sowie Verwertungsflächen für Oberböden usw.
- A.2.5.4 Der Bodenschutzplan ist hinsichtlich erforderlicher Tabuflächen (für die bauliche Beanspruchung, z.B. Befahrung) auf den verdichtungsempfindlichen Bodeneinheiten zu ergänzen. Bisher sind nur naturschutzfachliche Tabuflächen berücksichtigt.
- A.2.5.5 Für sämtliche Phasen der Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 ist ein erfahrenes Büro, welches zumindest eine Qualifizierung durch den Bundesverband Boden nachweisen kann zu beauftragen.

- A.2.5.6 Die Aushagerung von Kompensationsflächen nach BayKompV hat durch die Abfuhr von Aufwuchs (z.B. mehrjähriger Getreideanbau) zu erfolgen. Das Abschieben des Oberbodens würde einen weiteren Verlust von Bodenfunktionen darstellen und ist als Aushagerungsmaßnahme (nach BayKompV) zu vermeiden.
- A.2.5.7 Die im Rahmen der Bodenkundlichen Baubegleitung erstellte Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen.
- A.2.5.8 Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Altlasten angetroffen werden, so sind diese gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde zu melden und schadlos zu entsorgen.
- A.2.5.9 Bei einer Zwischenlagerung von Oberboden ist die Mietenhöhe möglichst gering zu halten. Bei einer Lagerdauer über 6 Monate sind diese Mieten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden.
- A.2.6 Denkmalpflege und Kulturgüterschutz
- A.2.6.1 Baudenkmalschutz
- A.2.6.1.1 Das im Erschütterungsgutachten (Unterlage 16-03) für die kath. Filialkirche Unserer Lieben Frau in Oberau 3 unter Ziffer 10.2 Nr. 8 vorgesehene Vorgehen ist umzusetzen. Insbesondere ist die darin enthaltene erschütterungstechnische Beweissicherung zwingend durchzuführen. Nach Möglichkeit sind Proberammungen im erschütterungstechnisch kritischen Umfeld des Baudenkmals vorzusehen. Der Untergrund ist für Rammungen bestmöglich aufzulockern / vorzubereiten.
Der Baubereich im direkten Umfeld der Kirche ist erst dann in Angriff zu nehmen, wenn bereits Erfahrungswerte zur Rammbarkeit in weiterem Abstand zur Kirche vorliegen.
- A.2.6.1.2 Im Rahmen der Detailplanung für den Bereich des Weilers Oberau ist das Bischöfliche Bauamt der Diözese Regensburg einzubinden.
- A.2.6.2 Bodendenkmalschutz
- A.2.6.2.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der –ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern und Vermutungen zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- A.2.6.2.2 Sofern im Rahmen des Vorhabens auf den nachstehenden Bodendenkmalflächen bzw. Vermutungsflächen Bodeneingriffe durchgeführt werden sollen, sind dort vor dem Baubeginn archäologische (Vor-)Untersuchungen durchzuführen, die durch den Vorhabenträger mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf zu beauftragen und zu finanzieren sind. Zum Bodeneingriff zählen dabei nicht nur tiefgründigere Bodenauskofferungen, sondern auch ein Humusabtrag bzw. auch Teilabtrag unabhängig vom Anlass (Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche,

Retentionsflächen, temporäre Baustraßen, Tiefenlockerungen, Ausgleichsmaßnahmen, Anlage von Poldern, Deichen etc.).

Die Nebenbestimmung bezieht sich auf folgende Flurstücke:

Gemeinde Kirchroth, Landkreis Straubing-Bogen

Siedlungen vorgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. des Neolithikums und der mittleren Bronzezeit.

Inv.Nr. D-2-7041-0038

Fl.Nr. 826 [Gemarkung Kößnach]

Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Inv.Nr. D-2-7041-0146

Fl.Nr. 631; 632; 635; 636; 796; 798; 799 [Gemarkung Kößnach]

Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen

Inv.Nr. V-2-7041-0015

Fl.Nr. 717; 740; 741; 742; 746; 747/1; 760; 761; 762; 763; 766; 768; 769; 770; 771; 772; 784; 785 [Gemarkung Kagers] Fl.Nr. 2434; 2446; 2458 [Gemarkung Alburg] Fl.Nr. 736; 738; 739; 740 [Gemarkung Pittrich]

Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen

Inv.Nr. V-2-7041-0018

Fl.Nr. 63; 64 [Gemarkung Unterzeitldorn], Fl.Nr. 2446 [Gemarkung Alburg]

Fl.Nr. 717; 718; 719; 721; 723; 724; 728; 729; 730; 732; 733; 733/1; 733/2; 734; 735; 738; 739; 740; 766; 767; 769; 770; 771; 795; 796/1; 797; 799; 800; 801; 802; 803; 804; 805; 807; 808; 809; 810; 810/1; 810/2; 811; 812; 813; 813/1; 814; 815; 816; 817; 818; 819; 820; 821; 826; 827; 828 [Gemarkung Kagers]

Fl.Nr. 619; 620; 621; 622; 623; 624; 625; 626; 628; 629; 629/1; 630; 631; 632; 635; 636; 637; 650; 660; 661; 662; 663; 664; 665; 666; 667; 668; 669; 670; 671; 672; 672/1; 673; 674; 675; 679; 679/1; 680; 681; 682; 683; 684; 686; 687; 688; 689; 692; 693; 694; 695; 696; 702; 721; 727; 728; 729; 730; 731; 732; 733; 734; 735; 736; 737; 738; 739; 749/1; 750; 752; 757; 758; 759; 760; 766; 767; 768; 769; 770; 799; 824; 825; 826; 828; 876; 967 [Gemarkung Kößnach]

Kreisfreie Stadt Straubing

Siedlung und Bestattungsplatz der frühen Bronzezeit, Siedlung der Glockenbecherkultur, der mittleren Bronzezeit, der Urnenfelder-, Hallstatt- und frühen Latènezeit sowie des späten Mittelalters mit Grabenwerken, frühmittelalterlicher Friedhof.

Inv.Nr. D-2-7041-0165

Fl.Nr. 26/1; 40/1; 40/25; 40/28; 40/29; 42 [Gemarkung Unterzeitldorn]

Untertägige mittelalterliche Befunde im Bereich der Kath. Kirche Unserer Lieben Frau in Öberau, darunter die Spuren von Vorgängerbauten bzw. älterer Bauphasen.

Inv.Nr. D-2-7041-0169

Fl.Nr. 762; 768 [Gemarkung Kagers]

Frühmittelalterlicher Ringwall

Inv.Nr. D-2-7041-0170

Fl.Nr. 740; 741; 747/1; 762; 763; 766; 767; 768; 769 [Gemarkung Kagers]

Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen

Inv.Nr. V-2-7041-0015

Fl.Nr. 717; 740; 741; 742; 746; 747/1; 760; 761; 762; 763; 766; 768; 769; 770; 771; 772; 784; 785 [Gemarkung Kagers] Fl.Nr. 2434; 2446; 2458 [Gemarkung Alburg] Fl.Nr. 736; 738; 739; 740 [Gemarkung Pittrich]

Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen

Inv.Nr. V-2-7041-0018

Fl.Nr. 63; 64 [Gemarkung Unterzeitldorn] Fl.Nr. 2446 [Gemarkung Alburg]

Fl.Nr. 717; 718; 719; 721; 723; 724; 728; 729; 730; 732; 733; 733/1; 733/2; 734; 735; 738; 739; 740; 766; 767; 769; 770; 771; 795; 796/1; 797; 799; 800; 801; 802; 803; 804; 805; 807; 808; 809; 810; 810/1; 810/2; 811; 812; 813; 813/1; 814; 815; 816; 817; 818; 819; 820; 821; 826; 827; 828 [Gemarkung Kagers]

Fl.Nr. 619; 620; 621; 622; 623; 624; 625; 626; 628; 629; 629/1; 630; 631; 632; 635; 636; 637; 650; 660; 661; 662; 663; 664; 665; 666; 667; 668; 669; 670; 671; 672; 672/1; 673; 674; 675; 679; 679/1; 680; 681; 682; 683; 684; 686; 687; 688; 689; 692; 693; 694; 695; 696; 702; 721; 727; 728; 729; 730; 731; 732; 733; 734; 735; 736; 737; 738; 739; 749/1; 750; 752; 757; 758; 759; 760; 766; 767; 768; 769; 770; 799; 824; 825; 826; 828; 876; 967 [Gemarkung Kößnach]

- A.2.6.2.3 Der Vorhabenträger hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Vermutungen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf von 10 Monaten in seinen Bauablauf mit einzuplanen.
- A.2.6.2.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Aufsicht durchzuführen.
- A.2.6.2.5 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- A.2.6.2.6 Im Bereich von Bodendenkmälern und Vermutungsflächen dürfen die bauseitigen Erdarbeiten erst aufgenommen werden, wenn die Freigabe (mündlich oder schriftlich) durch die untere Denkmalschutzbehörde hierfür erfolgt ist.
- A.2.6.2.7 Bei der Ausgrabung geborgene Funde (stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie -rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar) sind dauerhaft

zu erhalten. Das Fundgut ist, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung gemäß Ziffer A.2.6.2.5, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zur fachlichen Prüfung vorzulegen.

A.2.7 Straßenverkehrsrecht, Straßen- und Wegerecht

A.2.7.1 Um die Nutzung der verschiedenen touristischen Wander- und Fahrradroutes, insbesondere den Donauradweg, den Fernwanderweg „Donaupanoramaweg“ und die örtlichen Radrundwege 11, 14 und 16, mit möglichst geringen Beeinträchtigungen sicherstellen zu können, sind die dortigen Bauarbeiten rechtzeitig mit dem Landkreis Straubing-Bogen und der Stadt Straubing abzustimmen, so dass Wegeveränderungen vorgenommen, markiert und in den verschiedenen Informationsmedien veröffentlicht werden können.

A.2.7.2 Radweg Tour de Baroque

Für den überregionalen Radweg Tour de Baroque oder dessen Umleitung ist dauerhaft eine Nutzbarkeit, auch während der Bauphase, in einer Breite von mindestens 2,5 m aufrecht zu erhalten. Der Radweg ist auch während der provisorischen Umleitungsphase asphaltiert herzustellen. Dem Amt für Tiefbau der Stadt Straubing sind die Planungsunterlagen vorab zur Verfügung zu stellen. Soweit ein Ersatzbau erforderlich wird, ist dieser mit einer frostsicheren Gesamtdicke von 40 cm mit folgendem Aufbau (Asphaltdeckschicht 3 cm, Asphalttragdeckschicht 8 cm, Frostschutzschicht 29 cm) auszuführen. Abweichende Planungen sind vorab mit der Stadt Straubing, Amt für Tiefbau abzustimmen.

A.2.7.3 Der Vorhabenträger hat für die auf den Straßen und Wegen erforderlichen verkehrsregelnden Maßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Anträge nach § 45 StVO bei den Straßenverkehrsbehörden zu stellen (vgl. insbesondere § 45 Abs. 6, 7 StVO).

A.2.7.4 Staatsstraße St 2125 / SRs 48

A.2.7.4.1 Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen der St 2125 sind nicht zulässig. Sofern diesbezüglich Eingriffe erforderlich werden, sind diese vorab mit dem Staatlichen Bauamt Passau einvernehmlich abzustimmen.

A.2.7.4.2 Sofern im Rahmen der Detailplanung und Ausführung die Nutzung weiterer Grundstücksflächen der Straßenbauverwaltung des Freistaats Bayern erforderlich wird, sind Gestattungsverträge mit der Straßenbauverwaltung abzuschließen. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind frühzeitig der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau zur Prüfung und zum Abschluss der erforderlichen Vereinbarung vorzulegen. Jedwede Veränderungen und Ergänzungen von Straßenbestandteilen der St 2125 sind im Einvernehmen mit dem StBA Passau zu veranlassen und die dafür notwendigen Genehmigungen und Gestattungen einzuholen.

A.2.7.4.3 Nördliche Baustellenzufahrt

a. Die nördliche Baustellenzufahrt ist nach Trassenvariante A auszuführen. Die Gestaltung des Abzweigs von der St 2125 (Knotenpunkt Abzweig Pichsee) ist

mit einer dauerhaften Linksabbiegespur aus Richtung Süden zu planen. Die Detailplanung ist mit dem Staatlichen Bauamt Passau abzustimmen.

b. Der Bau einer dauerhaften Linksabbiegespur sowie die notwendige Verbreiterung der Einmündungsbereiche zur St 2125 ist vom Vorhabenträger zu veranlassen und auszuführen. Die Kosten sind gemäß Art. 14 Abs. 4 BayStrWG vom Vorhabenträger zu tragen.

c. Erforderliche Gestattungsverträge sind bilateral abzuschließen. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind frühzeitig der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau zur Prüfung und zum Abschluss der erforderlichen Vereinbarung vorzulegen.

A.2.7.5 Baustellenverkehr

A.2.7.5.1 Der Verkehr durch Baustellenfahrzeuge ist so zu gestalten, dass Beschädigungen an Straßen, Wegen und sonstigen Flächen weitestgehend vermieden werden. Etwaige dennoch eintretende Beschädigungen sind, sofern hieraus Gefährdungen für die Verkehrsteilnehmer entstehen können, umgehend, ansonsten spätestens nach Beendigung der Bauarbeiten vom Vorhabenträger auf dessen Kosten gleichwertig auszubessern bzw. in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung (s. Ziffer A.2.7.5.2) festgehalten worden ist.

A.2.7.5.2 Im Rahmen der Wegenutzung hat der Vorhabenträger ein Beweissicherungsverfahren unter Beteiligung der jeweiligen Straßenbaulastträger durchzuführen. Vor Maßnahmenbeginn hat der Vorhabenträger die beanspruchten Wege und Straßen in geeigneter Weise zu dokumentieren. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten hat der Vorhabenträger unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers eine erneute Bestandsaufnahme und einen Vergleich mit dem Zustand vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen.

A.2.7.5.3 Die unter Ziffer A.2.7.5.1 und A.2.7.5.2 genannten Maßnahmen werden dem Vorhabenträger auch für die öffentlichen Feld- und Waldwege sowie Eigentümerwege auferlegt, außer es wird im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

A.2.7.5.4 Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

A.2.8 Bundeswasserstraße Donau

A.2.8.1 Dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK sind vor Inbetriebnahme statische Nachweise inkl. eines Prüfberichtes hinsichtlich des künftigen landseitigen Einstaus von Dämmen vorzulegen.

A.2.8.2 Der Anschluss der Dammbauwerke an das Einlaufbauwerk ist durch den Vorhabenträger statisch nachzuweisen und zu unterhalten.

- A.2.8.3 Die Vorgaben des BAW-Merkblattes Standsicherheit an Dämmen sind einzuhalten.
- A.2.8.4 Einleitungen in die Donau sind unter Einhaltung der Vorgaben des Erlasses „Querströmungen an Binnenwasserstraßen durch Entnahme- und Einleitungsbauwerke“ des Bundesverkehrsministeriums vom 16.03.2018 (WS 12/5257.21/10) in der aktuellen Fassung zu errichten.
- A.2.8.5 Die strom- und schifffahrtspolizeilichen Belange für die Errichtung des Einlauf- und Auslaufbauwerks werden im Rahmen einer Zustimmung festgelegt. Dort werden bauwerksspezifische Auflagen und Bedingungen festgelegt. Dazu ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK rechtzeitig vor Beginn der Ausführung (mindestens 6 Wochen) die Ausführungsplanung mit Baubeschreibung vorzulegen.
- A.2.8.6 Der Objektschutz für Gelände, Gebäude und Anlagen des Außenbezirks Straubing der WSV ist durch die Umsetzung des DA 4 zu gewährleisten. Die Pumpleistung der mobilen Pumpe muss ausreichend dimensioniert werden.
- A.2.9 Land- und Forstwirtschaft
- Landwirtschaft
- A.2.9.1 Bodengefährdende und/oder ölhaltige Betriebsmittel müssen so gelagert oder eingesetzt werden, dass keine Gefahr der Kontamination für angrenzende landwirtschaftliche Flächen entsteht.
- A.2.9.2 Bestehende Drainagen und Grabensysteme sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- A.2.9.3 Werden im Rahmen der Bauarbeiten Grenzsteine entfernt bzw. beschädigt, so hat der Vorhabenträger auf seine Kosten die Wiederherstellung und Vermessung der Grenzen durch das zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zu veranlassen.
- A.2.9.4 Sofern für das plangegenständliche Vorhaben Grundstücke in Anspruch zu nehmenden sind, welche sich nicht im Eigentum des Vorhabenträgers befinden, sind diese vor Beginn der Bauarbeiten vom Vorhabenträger mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten im Hinblick auf ihren Zustand zu dokumentieren. Gleiches hat nach Abschluss der Arbeiten auf dem jeweiligen Grundstück zu erfolgen. Baubedingte Schäden sind nach Beendigung der Baumaßnahme durch den Vorhabenträger zu beseitigen oder ersetzen. Sofern eine Einigung zwischen dem Eigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten und dem Vorhabenträger über die Zustandsdokumentation nicht zustande kommt, wird der Vorhabenträger einen vereidigten Sachverständigen auf seine Kosten damit beauftragen, eine Aufnahme des Zustandes des Grundstücks vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen. Das Ergebnis dieser Bestandsaufnahme wird der Regulierung etwaiger Schäden zugrunde gelegt.

- A.2.9.5 Oberboden (Humus) ist getrennt vom Mineralboden abzutragen und zu lagern. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Humus wiederaufzutragen. Die Abtragung des Oberbodens und der Humusauftrag dürfen nur entsprechend der guten fachlichen Praxis bei geeigneter Witterung erfolgen.
- A.2.9.6 Beeinträchtigung eines Zuchtsauenstalls in Breitenfeld durch Lärm und Erschütterungen:
- A.2.9.6.1 Der Vorhabenträger hat den Zuchtschweinebetrieb im Ortsteil Breitenfeld jeweils rechtzeitig vor der Durchführung von lärm- oder erschütterungsintensiven Arbeiten im direkten Umfeld der Stallanlage zu informieren.
- A.2.9.6.2 Die Betriebsleitung der Tierhaltung ist vom Vorhabenträger anzuhalten, während der lärmintensiven Bauarbeiten Türen und Fenster geschlossen zu halten, sofern dies mit der Stalllüftung vereinbar ist.
- A.2.9.6.3 Der Vorhabenträger hat mit der Betriebsleitung des Zuchtschweinebetriebs abzustimmen, inwieweit während des Zeitraums von erschütterungsintensiven Arbeiten im direkten Umfeld der Stallanlage den Schweinen eine stoßdämpfende weiche Unterlage (z.B. Stroheinstreu oder Gummimatte) angeboten werden kann. Ein entstehender Mehraufwand ist vom Vorhabenträger zu tragen.
- A.2.9.6.4 Die Betriebsleitung des Zuchtschweinebetriebs ist vom Vorhabenträger anzuhalten während des Zeitraums von lärm- und erschütterungsintensiven Arbeiten das Verhalten und den Gesundheitszustand der Tiere gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzTV mindestens täglich zu kontrollieren.

Forstwirtschaft

- A.2.9.7 Die Wiederaufforstung von temporär genutzten Waldflächen ist innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Zwischennutzung durchzuführen. Auf Waldflächen, auf denen die Verjüngung unvollständig bleibt, ist diese innerhalb von fünf Jahren ausreichend zu ergänzen. Es sind standortgemäße Baumarten auszuwählen und standortheimische Baumarten angemessen (20%) zu beteiligen. Sich überschneidende naturschutzfachliche Vorgaben zur Herstellung von Ausgleichsflächen gehen dieser Bestimmung vor.
- A.2.9.8 Das Bodenschutzkonzept (Unterlage Nr. 14-9-1) ist zu beachten. Insbesondere ist auch auf die besondere Behandlung von Waldböden zu achten.
- A.2.9.9 Bei der Berechnung von Ersatzaufforstungsflächen als Ausgleichsflächen sind die einzuhaltenden Grenzabstände zu benachbarten Grundstücken (Landwirtschaft, Bebauung, Straßen etc.) zu berücksichtigen.
- A.2.10 Fischereifachliche Bedingungen und Auflagen
- A.2.10.1 Der Vorhabenträger hat bis zur Inbetriebnahme des Flutpolders ein Konzept für die Kontrollbefischung und das Abfischen der zum Ende eines Betriebsfalls im Flutpolder zurückbleibenden Fische zu erstellen und dabei die Zuständigkeiten ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme verbindlich festzulegen. Das Abfischen

und Umsetzen ist dabei eng mit den Fischereiberechtigten bzw. den jeweiligen Fischereirechtspächtern abzustimmen. Der Entwurf des Konzepts ist mit der Fachberatung für Fischerei zu erörtern.

A.2.10.2 Einlaufbauwerk

Im Rahmen der Detailplanung des Tosbeckens des Einlaufbauwerks ist zur Minimierung der Verletzungsgefahr für Fische eine physikalisch/numerische Modellierung der Störkörper und der Zahnreihe durchzuführen (vgl. VP 19). Die bauliche Ausführung hat entsprechend dem Modellierungsergebnis zum optimierten Fischschutz zu erfolgen.

Hinsichtlich der Einbringung von Störkörpern im Bereich des Auslaufbauwerks sind die Ergebnisse der o.g. Modellierung zu beachten.

- A.2.10.3 Soweit im Rahmen der Bauausführung Gewässer oder Gewässerteile trocken-
zulegen sind, sind in Absprache mit einer geschulten ökologischen Baubeglei-
tung ergänzend zur Maßnahme Vfi 6.1 neben dem vorzufindenden Fischbe-
stand auch Muscheln und Flusskrebse zu bergen und umzusetzen, sofern dies
mit verhältnismäßigem Aufwand umsetzbar ist.
Nicht heimisch Arten dürfen nicht wiederbesetzt werden und sind einer Verwer-
tung zuzuführen.

A.2.10.4 Abfischgrube Polder Sossau

Die Abfischgrube ist im Rahmen der Detailplanung in ein technisches Bauwerk mit glatten Wänden und Betonsohle ohne seitlichen Bewuchs und Hindernisse im Wasser umzuplanen, welches für ein kontrolliertes Abfischen optimiert ist. Der Entwurf der Detailplanung ist nochmals mit der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Niederbayern zu erörtern.

A.2.10.5 Anlage von Seigen und Maßnahme Vfi 6.2 im Hagen

Die Neuanlage von Seigen im Bereich des Hagen soll im Rahmen der Detailpla-
nung auf ein unbedingt erforderliches Maß begrenzt werden. Vorrangig ist durch
Geländemodellierung darauf hinzuwirken, dass bei einer Polderentleerung zu-
rückbleibende Fische sich in Kleingewässer (Vfi 6.2) flüchten können. Im Rah-
men der Detailplanung sind mindestens ein, höchstens zwei Kleingewässer vor-
zusehen. Die Kleingewässer sind so anzulegen, dass sie ein Mindestmaß von
ca. 400 m² und eine Mindestwassertiefe von etwa 2 Metern aufweisen.

A.2.11 Arbeitsschutz

Nach Maßgabe der Baustellenverordnung ist

- A.2.11.1 vor Beginn der Baumaßnahme ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordi-
nator zu bestellen.
- A.2.11.2 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahme eine Vorankündigung an das Gewerbe-
aufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern zu übersenden.
- A.2.11.3 vor Einrichtung der Baustelle(n) ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu
erstellen.
- A.2.11.4 eine Unterlage für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu erstellen.

A.2.12 Infrastruktur und Baurecht

- A.2.12.1 Die Ausführungsplanung zur Neuverlegung der Schmutzwasserdruckleitung DN 100 zur Außenstelle der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung ist vor Baubeginn dem Eigenbetrieb Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung (Ansprechpartner Herr Gärtner, Tel. 09421/944-60460) vorzulegen.
- A.2.12.2 Betrieb des Donaukraftwerks Straubing durch die UNIPER Kraftwerke GmbH
- A.2.12.2.1 Es ist sicherzustellen, dass das Kraftwerk in allen Bauphasen ohne Einschränkungen erreichbar bleibt.
- A.2.12.2.2 Beeinträchtigungen des Kraftwerksbetriebs durch die Errichtung oder den Betrieb der Hochwasserrückhaltung sind zu vermeiden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die zugehörige Leitungsinfrastruktur nicht beschädigt wird. Hierzu sind Arbeiten im Nahbereich der Kraftwerksanlagen oder Materialtransporte auf dem Wasserweg frühzeitig mit dem Kraftwerksbetreiber abzustimmen.
- A.2.12.2.3 Die Standsicherheit der mit dem Kraftwerksbetrieb in Verbindung stehenden Dämme darf nicht beeinträchtigt werden. Potentielle Eingriffe in solche Dämme sind vorab mit der UNIPER Kraftwerke GmbH oder dem Rechtsnachfolger einvernehmlich abzustimmen.
- A.2.12.3 Für die zentrale Leitwarte der HWR ÖS sind im Rahmen der Detailplanung vollständig Bauantragsunterlagen zu erstellen und eine Baugenehmigung bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde einzuholen.
- A.2.12.4 Für die Wiederherstellung und Ertüchtigung des Mittelspannungsnetzes der Heide Energie muss vor Umsetzung einer der beiden Anbindungsmöglichkeiten das Vorhaben mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Straubing abgestimmt werden. Sofern im Einzelfall keine Übereinstimmung hergestellt werden kann, ist die höhere Naturschutzbehörde beizuziehen.

A.2.13 Sonstiges

Ergeben sich vor der Fertigstellung des Vorhabens relevante Abweichungen von der Planfeststellung, sind die Regierung von Niederbayern und der allgemeine amtliche Sachverständige am Wasserwirtschaftsamt Deggendorf rechtzeitig vor Ausführung der Planabweichungen zu informieren, damit das weitere Vorgehen abgestimmt werden kann.

A.2.14 Entschädigung

Im Folgenden wird dem Grunde nach für die zu erwartenden Nachteile eine Entschädigungspflicht zu Lasten des Vorhabenträgers festgesetzt. Höhe und Umfang des Anspruchs werden auf Antrag eines der Beteiligten in einem separaten Verfahren gesondert festgelegt, sofern zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen keine Einigung über eine Entschädigung oder eine anderweitige Vereinbarung zustande kommt.

A.2.14.1 Baubedingte Schäden

Den Einwendern 1, 2 und 2a steht gegenüber dem Vorhabenträger ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für baubedingt hervorgerufene Schäden an Oberflächengestaltung und Bodenstruktur landwirtschaftlicher Flächen, Schädigung der Einsaat und des Aufwuchses sowie für sonstige auf den Einwendergrundstücken baubedingt hervorgerufene Schäden oder unzumutbare Einschränkungen der Bewirtschaftbarkeit zu. Dem jeweiligen Grundstückseigentümer kommt eine Mitwirkungspflicht im Fall einer fachgutachterlichen Schadensbewertung zu.

A.2.14.2 Betriebsbedingte Schäden

a. Innerhalb des Flutpolders

Für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke für maßnahmenbedingte Flutungen sowie in diesem Zusammenhang auftretende Schäden innerhalb des Flutpolders sind durch den Vorhabenträger Beweissicherung und Entschädigung zu leisten. Näheres richtet sich nach der gemeinsamen Mustervereinbarung gesteuerte Flutpolder des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem Bayer. Bauernverband vom 10.12.2014 (Anhang F.4). Der Vorhabenträger hat im Betriebsfall diesbezüglich eine Beweissicherung ohne Kosten für die Grundstückseigentümer und -pächter durchzuführen. Für die Betroffenen ergibt sich eine Mitwirkungs- bzw. Duldungspflicht gemäß den Festlegungen der Mustervereinbarung.

Für Gebäudeschäden und sonstige während und nach einem Betriebsfall der Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife entstehende Schäden im Ortsteil Breitenfeld, welche ursächlich auf den Betrieb der Hochwasserrückhaltung zurückzuführen sind, hat der Vorhabenträger gegenüber den Geschädigten Schadenersatz zu leisten. Die Nachweispflicht obliegt den Geschädigten.

b. Angrenzend zum Flutpolder

Für Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke im unmittelbaren Umfeld des Flutpolders, die im Betriebsfall durch betriebsbedingt zusätzlich erhöhte Grundwasserstände betroffen sind und hierdurch Schäden und Folgeschäden oder zusätzliche Nachteile in Bezug auf

- Verlust, Schädigung oder Qualitätsminderungen der Einsaat, des Aufwuchses, der Ernte oder durch Einbußen bei der Vermarktung (z. B. bei Teilnahme an Markenprogrammen)
- erhöhtem Bewirtschaftungsaufwand,
- Verlust von Prämienrechten,
- Schäden an Oberflächengestaltung und Bodenstruktur,

erleiden, wird für die zu erwartenden Nachteile ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach zu Lasten des Vorhabenträgers festgesetzt. Die Nachweispflicht obliegt den Geschädigten.

A.2.14.3 Die Entscheidung über derzeit nicht vorhersehbare Schäden oder unzumutbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens bleibt gemäß § 70 Abs.1 Satz 1 HS 1 i.V.m. § 14 Abs. 5 WHG einem späteren Verfahren vorbehalten, sofern zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen keine Einigung über eine Entschädigung oder eine anderweitige Vereinbarung zustande kommt.

A.2.14.4 Lärmbedingte Beeinträchtigungen - Entschädigung in Geld

Den betroffenen Eigentümern steht gegen den Vorhabenträger ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld für lärmbedingte Beeinträchtigungen zu:

1. für Immissionsorte gemäß den detaillierten Baulärmprognosen nach vorstehender Ziffer A.2.4.1.15 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bis zu 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume,
2. für Immissionsorte gemäß den detaillierten Baulärmprognosen nach vorstehender Ziffer A.2.4.1.15 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 72 dB(A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm.

Der Anspruch entfällt jedoch für Tage, an denen gemäß nachfolgender Ziffer A.2.14.5 Ersatzraum in Anspruch genommen wurde.

Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe sind zu berücksichtigen:

- die Höhe der Überschreitung der gemäß vorstehenden Nummer 1 bis 2 jeweils zutreffenden Werte durch den Baulärmpegel als energieäquivalenter Mittelwert der nach Ziffer A.2.4.1.15 ermittelten Baulärmpegel. In diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, welche die unter den Ziffern 1 bis 2 genannten Werte überschreiten,
- die Anzahl der Tage, die in diese Mittelung eingeflossen sind. Tage, an denen Ersatzwohnraum gemäß nachfolgender Ziffer A.2.14.5 in Anspruch genommen wurde sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Soweit Anspruchsberechtigte und der Vorhabenträger über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

A.2.14.5 Angebot von Ersatzwohnraum bei baubedingten Lärmimmissionen

Den betroffenen Anwohnern in den Weilern Öberau und Breitenfeld steht gegen den Vorhabenträger ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer lärmbedingter Beeinträchtigungen für die entsprechend Ziffer A.2.4.1.15 ermittelten Immissionsorte und Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 70 dB (A) während des Tageszeitraums bezogen auf Wohnraum zu.

Der Vorhabenträger hat rechtzeitig vor Eintritt der lärmintensiven Bauphasen die gemäß den detaillierten Baulärmprognosen ermittelten Anspruchsberechtigten schriftlich über ihre Ansprüche auf Ersatzwohnraum zu informieren. Die Art und

Dauer der Unterbringung ist jeweils mit den berechtigten Anwohnern zu vereinbaren. Soweit Anspruchsberechtigte und der Vorhabenträger keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Verfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

A.2.15 Vorbehalte

A.2.15.1 Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im Interesse der Öffentlichkeit, des Naturschutzes, des Gewässerschutzes, der Anlagensicherheit oder der Fischerei als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

A.2.15.2 Sofern dem Vorhabenträger in diesem Planfeststellungsbeschluss die Abstimmung mit einer Behörde oder einem privaten Dritten aufgegeben ist, entscheidet im Fall, dass sich der Vorhabenträger und die Behörde bzw. der Dritte nicht einigen können, die Planfeststellungsbehörde abschließend. Der Vorhabenträger hat diese Entscheidung zu beantragen.

A.3 **Zusagen**

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage von Seiten des Vorhabenträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen, soweit sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nicht etwas anderes ergibt. Der Vorhabenträger hat folgende Zusagen getätigt, welche in die Beurteilung miteinbezogen wurden:

A.3.1 Der Vorhabenträger sichert zu, dass an der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 427 Gemarkung Hornstorf die Detailplanung dahingehend erfolgt, dass der Entwässerungsgraben nicht unmittelbar am Feldrand positioniert wird, sondern erst im Anschluss an einen direkt am Feldrand anliegenden Feldweg.

A.3.2 Zum Zweck des Fischschutzes wird der Vorhabenträger im Rahmen der Ausführungsplanung für das Einlaufbauwerk eine physikalisch/numerische Modellierung des Tosbeckens vornehmen lassen.

A.3.3 Der Vorhabenträger sichert zu, dass während der Bauzeit mit dem Landkreis Straubing-Bogen und der Stadt Straubing erforderliche Umleitungsstrecken für touristische Radrouten jeweils rechtzeitig abgestimmt werden.

A.3.4 Sofern der Vorhabenträger während der Bauphase ein Konfliktpotential für den Betrieb des Kraftwerks Straubing an der Staustufe Kagers durch die Uniper Kraftwerke GmbH oder deren Rechtsnachfolger erwartet oder erkennt, wird der Kraftwerksbetreiber umgehend informiert und eine Abstimmung durchgeführt.

A.3.5 Nachweise bezüglich der Standsicherheit von Dämmen, welche im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens im Bereich der Staustufe Straubing errichtet oder verändert werden, werden vom Vorhabenträger nach Vorliegen der geprüften Statik der Uniper Kraftwerke GmbH vorgelegt.

- A.3.6 Der Vorhabenträger wird die Ausführungsplanung noch mit der WIGES GmbH, 80636 München insbesondere hinsichtlich erforderlicher Flächenzukaufe, der Durchführbarkeit der Niedrigwassersimulation und Änderungen beim Sedimenteintrag abstimmen.
- A.3.7 Für die Ausführungsplanung wird die Einbindung einer Bodenkundlichen Baubegleitung durch den Vorhabenträger zugesichert.
- A.3.8 Nach einer Endbilanzierung des Kompensationsbedarfs wird der Vorhabenträger überprüfen, ob überschüssige Flächen dem Ökokonto gutgeschrieben werden können.
- A.3.9 Durch den Vorhabenträger wird für die Gebäude im Bereich des Ortsteils Breitenfeld eine Beweissicherung vor Beginn der Baumaßnahme zugesichert. Ebenfalls wird ein Grundwassermonitoring für den Flutpolderbereich und dabei insbesondere auch für den Ortsteil Breitenfeld zugesichert.
- A.3.10 Der Vorhabenträger sichert zu, eine im Zuge des Vorhabens auf dem Flurstück 826 Gemarkung Kagers wasserseitig nördlich des Ringdeichs entstehende nicht mehr wirtschaftlich nutzbare Ackerrestfläche zum vollen Verkehrswert zu übernehmen.
- A.3.11 Sofern ursächlich durch die Errichtung oder den Betrieb des Vorhabens eine nicht nur unerhebliche qualitative oder quantitative Beeinträchtigung der Eigenwasserversorgung im Ortsteil Breitenfeld erfolgt, wird der entstehende Schaden durch den Vorhabenträger ersetzt.
- A.3.12 Der Vorhabenträger erklärt sich bereit für die laut Grunderwerbsplan von den Einwendern 1 und 2 noch zu erwerbenden landwirtschaftlichen Flächen entsprechende Tauschgrundstücke in zumutbarer Entfernung zur Hofstelle zur Verfügung zu stellen.
- A.3.13 Sofern die im Managementplan aus dem Jahr 2022 für die Ausgleichsflächen der Stauhaltung Straubing vorgesehene Schafbeweidung bzw. eine vom Managementplan hierfür vorgesehene Pferchfläche innerhalb der Öberauer Schleife mit den naturschutzfachlichen Zielen des gegenständlichen Plans kollidiert, sichert der Vorhabenträger zu, einen geeigneten Ersatzpferchplatz zur Verfügung zu stellen.
- A.3.14 Im Rahmen der Ausführungsplanung wird geprüft, ob
- Baumstubben und Reisig für Eidechsenhabitate von ohnehin gerodeten Bäumen und Sträuchern (jedoch nicht aus dem Auwald) verwendet werden können.
 - anfallende Stöcke, Stammteile und Äste aus Rodungsmaßnahmen im Weichholzauwald in der Nähe von im Auwald verbliebenen Altbäumen abgelegt werden können.
- A.3.15 Sofern die Flurstücke 810/1 und 810/2 Gemarkung Kagers im Betriebsfall einer Flutung ausgesetzt sind, wird die Nutzung als Streuobstwiese mit Bienen und

Schafhaltung als Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke entsprechend Ziffer A.2.14.2a behandelt.

A.4 Entscheidung über Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen

A.4.1 Die Einwendungen bzw. Forderungen der Einwendungsführer und Verbände werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Maßgaben in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen (siehe A.3) des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

A.4.2 Die im Laufe des Verfahrens gestellten Anträge, über welche noch nicht entschieden wurde, werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.5 Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit der vorstehenden Ziffern A.1 bis A.4 wird angeordnet.

A.6 Kostenentscheidung

1. Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B. SACHVERHALT

B.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, plant die Errichtung und den Betrieb eines ca. 500 ha großen gesteuerten Flutpolders an der Öberauer Schleife bei Straubing für den Rückhalt von Hochwasserereignissen der Donau ab einem 30-jährlichen Hochwasser, bei denen eine Überlastung unterhalb liegender Hochwasserschutzanlagen zu erwarten ist. Mit dem steuerbaren Polder sollen künftig etwa 14 Mio. Kubikmeter Donauwasser zwischengespeichert werden können. Je nach Hochwasserszenario und Pegelverlauf ist eine Einstaudauer der Öberauer Schleife von wenigen Tagen bis zu drei Wochen zu erwarten.

B.1.1 Veranlassung

Der Umgang mit dem Naturereignis Hochwasser hat sich aufgrund der immer häufigeren und schadensträchtigeren Hochwasserereignisse von der früheren reinen Hochwasserfreilegung über den vorsorgenden Hochwasserschutz (Rückhalt, Technischer Schutz) bis zum vorausschauenden Risikomanagement entwickelt. Bereits im Jahr 2004 wurde durch die Internationale Kommission zum Schutz der Donau das „Aktionsprogramm für nachhaltigen Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Donau“ (s. Anhang F.2, Nr. [01]) formuliert. Schon damals wurden unter Ziffer 5.2 des Programms Maßnahmen und Ziele für die Teileinzugsgebiete definiert. Insbesondere war vorgegeben Hochwasseraktionspläne zu erarbeiten, welche die Reaktivierung früherer oder die Schaffung neuer Rückhaltekapazitäten u.a. durch die Schaffung von Poldern vorsehen sollten. Dies spiegelt sich auch in der seit dem Jahr 2007 eingeführten Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie wider. Sie findet ihren Niederschlag im 1. Hochwasserrisikomanagementplan für das Donaueinzugsgebiet der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau aus dem Jahr 2015 (s. Anhang F.2, Nr. [02]). Hier wird auf Seite 63 die Öberauer Schleife bereits als geplante Retentionsmaßnahme aufgeführt. Dies findet sich ebenso im UPDATE 2021 des DANUBE FLOOD RISK MANAGEMENT PLAN (s. Anhang F.2, Nr. [03]) auf Seite 91 wider.

In Deutschland ist die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie im Wasserhaushaltsgesetz (§§ 73 bis 75 WHG) seit der Fassung von 2010 rechtlich umgesetzt. Gemäß Art. 1 HWRM-RL wurde damit ein Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken geschaffen. Ziel ist die Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die vier „Schutzgüter“ menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe sowie wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte. Nach § 75 WHG (Art. 7 HWRM-RL) wird für Gebiete, für die im Rahmen der vorläufigen Risikobewertung ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko festgestellt wurde, ein HWRM-Plan erstellt, der alle sechs Jahre überprüft und aktualisiert wird. Ziel des HWRM-Plans ist die Reduzierung des Hochwasserrisikos innerhalb dieser Risikogebiete. Grundlage bilden dabei die erstellten Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten (§ 74 WHG (Art. 6 HWRM-RL)). Zur Zielerreichung werden entsprechend Maßnahmen festgelegt. Für die Flussgebietseinheit der Donau auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat die zuständige Flussgebietsgemeinschaft mit Datum vom 22.12.2021 einen „Hochwasserrisikomanagementplan der Flussgebietseinheit

Donau 2021–2027“ (s. Anhang F.2, Nr. [06]) aufgestellt bzw. fortgeschrieben. Dieser sieht unter Ziffer 6 „Maßnahmen“, Unterpunkt 6.2.1 „Übergeordnete Maßnahmen der Länder und des Bundes“ das *Bayerische Flutpolderprogramm* als Maßnahme vor. Hier ist auch ausdrücklich die Fortführung des Flutpolderprojekts Öberauer Schleife vorgesehen (Seiten 98/99).

In diesem Zusammenhang steht auch das Nationale Hochwasserschutzprogramm (NHWSP) aus dem Jahr 2014 (s. Anhang F.2, Nr. [04] und [05]), das die bundesweit vordringlichen, überregional wirksamen Maßnahmen für den Hochwasserschutz aufführt. Die Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife ist hier für die Flussgebietseinheit Donau unter dem Maßnahmenblock Flutpolder als Maßnahme vorgesehen. Nach dem bereits in Betrieb befindlichen Flutpolder Riedensheim ist es ein weiteres Projekt aus dem NHWSP, das an der Donau umgesetzt werden soll.

Das im Hochwasserrisikomanagementplan der Flussgebietseinheit Donau 2021–2027 (s. Anhang F.2, Nr. [06]) benannte Bayerische Flutpolderprogramms ist Teil des Hochwasserschutz-Aktionsprogramms AP 2020plus aus dem Jahr 2014 (s. Anhang F.2, Nr. [07]) bzw. in Säule I des Bayerischen Gewässer-Aktionsprogramms 2030 (Stand Januar 2022) (s. Anhang F.2, Nr. [09]) enthalten.

Die Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife ist Bestandteil einer Kette geplanter gesteuert Flutpolder entlang der bayerischen Donau. Bisher konnte davon der Flutpolder Riedensheim betriebsbereit errichtet werden. Entsprechend dem Beschluss des Bayerischen Ministerrates vom 27.07.2021 ist das Flutpolderprogramm an der Donau mit den neun Standorten Leipheim, Helmering, Neugeschüttwörth, Bertoldsheim, Riedensheim, Großmehring, Katzau, Wörthhofgroß und Öberauer Schleife fortzuführen.

B.1.2 Beschreibung des Vorhabengebiets

B.1.2.1 Öberauer Schleife

Die Öberauer Schleife ist ein ehemaliger Mäander (Altarm) der Donau, in Fließrichtung linksseitig der Staustufe Straubing, der mit Bau der Stauhaltung Straubing vollständig von der Bundeswasserstraße Donau abgetrennt wurde. Zum Verdunstungsausgleich und zur Sauerstoffanreicherung wird bei Donau-km 2332,63 der Öberauer Schleife ständig durch eine Hebeanlage Wasser zugeführt. Zudem wird zum ökologischen Ausgleich eine regelmäßige Wasserstandsregulierung in jährlichem Turnus durchgeführt (ökologische Frühjahrsflutung und Simulation von Niedrigwasserständen).

Mit der Errichtung einer Hochwasserrückhaltung im Bereich der Öberauer Donauschleife soll der bestehende ungesteuerte Retentionsraum an der Donau in einen gesteuerten Flutpolder umgewandelt und gleichzeitig zusätzliches Retentionsvolumen geschaffen werden.

Das Vorhaben wird als „Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife“ bezeichnet. Es liegt überwiegend im Gebiet der Stadt Straubing (ca. 90 %) und zu weiteren Teilen in den Gemeinden Kirchroth (9 %), Atting (1 %) sowie Parkstetten im Landkreis Straubing-Bogen. Dabei handelt es sich bei den Flächen in Parkstetten um keinen Retentionsraum, sondern um naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen. Bei einem drohenden Überlastfall sollen künftig auf einer gefluteten Fläche von ca. 500 ha in der Öberauer Donauschleife sowie im Polder Öberau und

Sossau West etwa 14,06 Mio. Kubikmeter Hochwasser zwischengespeichert werden. Das Stauziel liegt bei 320,20 m ü. NHN.

Beim Flutpolder Öberauer Schleife handelt es sich um einen Rückhalteraum, der durch Deiche bzw. Dämme zur Donau und zum Hinterland begrenzt ist. Der Flutpolder grenzt in südlicher und südwestlicher Richtung von Donau-km 2321 (2329 Südarm) bis 2334,5 an die Bundeswasserstraße Donau mit der Staustufe Straubing an. Die Zuständigkeit für die vorhandene Öberauer Schleife liegt bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK, Dienststelle Regensburg. Im Polder Öberau befinden sich die Weiler Öberau und Breitenfeld, die künftig mittels Ringbedeichung bei Flutung des Hochwasserrückhalterumes geschützt werden. Die Öberauer Schleife ist ca. 6,3 km lang und beinhaltet eine Fläche von rd. 312 ha.

Im Zuge des Staustufenbaus Straubing wurde die Öberauer Schleife vor allem naturschutzfachlich mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen überplant. Generelles Ziel war die Erhaltung der wertvollen Auelebensräume und wertvolle Komponenten der Auedynamik. Seit 2013 wird künstlich eine Frühjahrsflutung (Hochwassersimulation) von der WSV praktiziert. Eine Niedrigwassersimulation ist nach dem Beschluss zum Staustufenbau vorgesehen. Ein Gutachten zur ökologischen Erfolgskontrolle von 2013 bestätigt, dass seit dem Bau der Staustufe ein hoher Zielerfüllungsgrad erreicht worden ist.

B.1.2.2 Polder Kößnach

Im unmittelbaren Umfeld des Flutpolders Öberauer Schleife befinden sich im Norden bzw. Nordwesten der Polder Kößnach mit den Ortsteilen Pittrich, Neudau und Kößnach der Gemeinde Kirchroth. Das landwirtschaftlich intensiv genutzte Poldergebiet wird über das Schöpfwerk Kößnach in die Kößnach entwässert. Bei der jährlichen Frühjahrsflutung (Febr./März) der Öberauer Schleife werden südlich von Pittrich Vernässungen auf Wiesen in tiefliegenden Zonen planmäßig aus ökologischen Gründen zugelassen. Dies ist im Planfeststellungsbeschluss der Stauhaltung Straubing verankert.

B.1.2.3 Polder Sossau

Östlich grenzen unmittelbar die Ortslagen von Unterzeitldorn und Sossau der Stadt Straubing an. Dort befinden sich auch das Fließgewässer Kößnach bzw. der Kößnach-Ableiter und der Polder Sossau-Ost im Südosten. Der Polder Sossau (auch oft als westlicher Teil des größeren Polders Hornstorf bezeichnet) wird durch die Kreisstraße SR 48 (Westtangente) in einen östlichen und westlichen Teil untergliedert. Das Poldergebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Polderteil Sossau-West befindet sich das Betriebsgelände des Außenbezirks Straubing der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung.

Ab etwa HQ 50 Donau wird der Polder Sossau bisher ungesteuert durch Überströmen des rechten Rücklaufdeiches des Kößnach-Ableiters überschwemmt. Das Poldergebiet wird über das Schöpfwerk Hornstorf in die Donau entwässert. Das alte Schöpfwerk Öberau (errichtet 1943) ist seit dem Bau der Stauhaltung außer Betrieb. Im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen an der Kößnach wurde 1985, im linken Rückstauedeich der Kößnach bei der Ortschaft Sossau, abschnittsweise eine Dichtwand errichtet. Die Dichtwand reicht bis ca. 7 m tief in den Untergrund, sperrt aber den Grundwasserleiter nicht vollständig

ab. Nach dem Hochwasser 2013 wurden die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen am Kößnach-Ableiter soweit erforderlich saniert und verstärkt (im Wesentlichen mit Spundwandinnendichtung).

B.1.2.4 Weitere Merkmale des Vorhabengebiets

Südwestlich auf der rechten Donauseite befindet sich die Gemeinde Atting, deren Gemeindegebiet in einem kleinen Abschnitt in Höhe des künftigen Einlaufbauwerks auch auf die linke Donauseite reicht.

Das Vorhabengebiet ist mit zahlreichen Wegeverbindungen durchzogen. Von überörtlicher Bedeutung ist dabei die Straßenverbindung zwischen der Stadt Straubing und der Auffahrt zur Autobahn A3 in Höhe Kirchroth. Von der Stauhaltungsbrücke der Staustufe Straubing kommend verläuft sie als Kreisstraße SRs 48 der Stadt Straubing, bezeichnet als „Westtangente“ östlich der Öberauer Schleife durch den Polder Sossau nach Norden bis sie zwischen Unterzeitldorn und Sossau in die Staatsstraße 2125 (St 2125) übergeht.

Südlich des Flutpoldergebiets liegt die Stauhaltung Straubing: Rechtliche Grundlage für die Staustufe Straubing ist der Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 1991 der damaligen Wasser- und Schifffahrsdirektion Süd in Würzburg.

Das Überschwemmungsgebiet der Donau wurde mit Verordnung vom 15.06.2015 des Landratsamtes Straubing-Bogen (Landkreis) bzw. mit Verordnung der Stadt Straubing vom 12.05.2016 (Stadtgebiet) festgesetzt. Die Öberauer Schleife, die Polder Öberau und Sossau liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau.

Der vorkommende stark wasserdurchlässige quartäre Grundwasserleiter wird von mehreren Metern mächtigen, gering durchlässigen Deckschichten (Hochflutsedimente und Lößlehm) überlagert. Das in 2 bis 3 m unter Flur anstehende mehr oder weniger gespannte Grundwasser ist mit der alten und neuen Donau hydraulisch verbunden.

Das Vorhabengebiet weist eine große naturräumliche Bedeutung auf und ist Teil verschiedener Schutzgebiete, so u.a. des Naturschutzgebietes (NSG) Öberauer Schleife, des FFH- und SPA-Schutzgebietes Donau Regensburg bis Straubing und des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“.

B.1.3 Beschreibung der Planung und des Betriebs

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Errichtung und der Betrieb eines gesteuerten Hochwasserrückhalterums (technisch als Flutpolder bezeichnet) an der Öberauer Schleife bei Straubing. Der Rückhalteraum dient dem Rückhalt von Hochwasserereignissen der Donau, bei denen bei stromabwärts liegenden Hochwasserschutzanlagen entweder eine Überschreitung des Bemessungswasserstands von Hochwasserschutzanlagen der Donau zu erwarten ist, oder aufgrund eines temporär, lokal verminderten Schutzgrades eines bestehenden Hochwasserschutzsystems ein Überströmen oder Versagen des Schutzsystems zu erwarten ist. Mit der Aktivierung des Rückhalterums sollen

Spitzenabflüsse bzw. Hochwasserscheitel in der Donau wirksam gekappt oder reduziert werden, um das Hochwasserrisiko für die Unterlieger nachhaltig zu mindern oder einen Schadenseintritt zeitlich zu verzögern. Es gibt dabei unterschiedliche Einsatzfälle und -ziele. Örtlich kann es zu lokalen/regionalen und überregionalen **Einsatzfällen** kommen. Lokale/Regionale Einsatzfälle erstrecken sich im gleichen Donauabschnitt flussabwärts bis zur Isarmündung. Überregional kann der Flutpolder für den Donauabschnitt von der Isarmündung bis zur Innmündung zum Einsatz kommen.

Hinsichtlich des **Einsatzziels** steht grundsätzlich immer die Reduzierung von Hochwasserextremen im Vordergrund (vgl. Ziffer 4.4.1 des Gesamtberichts). Dabei kann der Schwerpunkt zum einen auf einer Verzögerung von Hochwasserereignissen liegen, (es kann ein Zeitgewinn von 7 bis 16 Stunden generiert werden), um den Zeitraum für eine Evakuierung von Menschen und Sachwerten zu verlängern. Zum anderen kann das Einsatzziel die Reduzierung der tatsächlichen Hochwasserscheitelhöhe sein, um das Hochwasserereignis innerhalb eines unkritischen bzw. noch verträglichen Abflusses (HW_{Grenz}) für die flussabwärts liegenden Hochwasserschutzanlagen zu halten. Das Schadensrisiko und die Betroffenheit im Unterlauf werden dadurch reduziert.

Die Dauer der Flutung ist abhängig von der Form der Hochwasserwelle. Die Flutungsdauer kann demzufolge von einer Woche bis zu ca. 3 Wochen variieren. Die erzielbare Reduzierung des Hochwasserscheitels ist abhängig vom optimalen Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Polders und dem individuell bestimmten Zielpegel. Gemäß Antrag ist beabsichtigt die Vorgabe des Zielabflusses stets individuell an die ankommende Hochwasserwelle anzupassen. Der Zielabfluss wird dabei so gewählt, dass das Poldervolumen nach Möglichkeit im gesamten Umfang zum Rückhalt der Spitze der Hochwasserwelle genutzt wird. Sofern die ankommende Hochwasserwelle kurz und hoch ist, wird der Zielabfluss höher gewählt als dies bei einer langgezogenen, aber etwas flacheren Hochwasserwelle der Fall ist. Der Zielabfluss wird somit individuell in Abhängigkeit von der prognostizierten Welle ermittelt und zur Steuerung des Polders vorgegeben.

Nachdem sich die Scheitelwelle (und ggf. eine 2. Welle) bei jedem Hochwasserereignis unterschiedlich gestaltet, ist es nicht möglich, stets den optimalen Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Polders zu treffen. Die Wirkung des Polders kann dann etwas geringer sein, das Einsatzziel bleibt dennoch erreichbar.

Die Betriebsfälle werden vor der Fertigstellung des Donauausbaus Straubing-Vilshofen im Mittel mit einer 25-30 jährlichen Wahrscheinlichkeit und nach der Fertigstellung des Donauausbaus Straubing-Vilshofen im Mittel mit einer 85-90 jährlichen Wahrscheinlichkeit erwartet (Gesamtbericht Ziffer 4.4.1). Der letzte Bauabschnitt Deggendorf bis Vilshofen soll nach derzeitigem Stand im Jahr 2027, also relativ zeitnah, beginnen.

Die Flutung der Polderbereiche wird über ein regulierbares Einlaufbauwerk (EBW) etwa bei Donau-km 2333, erfolgen. Die Überlaufschwelle des Wehrbauwerks liegt dabei ca. 5 Meter über der Donausohle. Das Donauwasser wird zunächst in die Obere Öberauer Schleife geleitet und von dort über das Verbindungsbauwerk (VBW) in die Untere Öberauer Schleife überführt. Dabei werden die bestehenden Polder Öberau und Sossau-West mit steigenden Wasserständen in den bereits gefluteten Polderbereichen über Deichlücken, zusätzliche Schlitzungen und Durchlässe in den vorhandenen Altdeichen bzw. deren Überströmung geflutet.

Für den Abstau bzw. die Entleerung mit fallender Hochwasserwelle ist ein Auslaufbauwerk (ABW) am Kößnach-Ableiter, der in die Donau mündet, vorgesehen. Für die Restentleerung des Polders Sossau-West ist ein zusätzlicher, abfischbarer Entleerungskanal geplant, der stromabwärts der Schleuse Straubing in die Donau mündet.

Um die Gefahr von Fischfallen im Polderbereich zu minimieren, sollen als „Fischzuflucht“ im Geländetiefpunkt des Hagen ein Weiher sowie vor dem Entleerungskanal eine „Abfischgrube“ angelegt werden, die dann kontrolliert abgefischt werden können. Gleichzeitig ist geplant, mehrere Vertiefungen in Form von Seigen anzulegen, die dann ebenfalls eine kontrollierte Abfischung ermöglichen sollen.

Seit dem Jahr 1996 wird in der Oberen Öberauer Schleife von Mitte Februar bis Ende März durch eine Wasserstandsanhhebung von ca. 2,5 m ein künstliches Hochwasser („ökol. Frühjahrsflutung“) erzeugt; bis Anfang August wird dann ein geringfügig höherer Wasserstand (ca. 1,2 m) gefahren, der dann wieder auf einen Herbst-/Winterwert abgesenkt wird. In der Unteren Öberauer Schleife wird ab Mitte März der Wasserstand angehoben und bis Mitte August konstant gehalten. Diese ökologischen Flutungen sollen weiterhin aufrechterhalten bzw. noch um einen Teil des sog. „Hagen“ ergänzt werden. Auch die bestehenden Bauwerke zur Beschickung der Öberauer Schleife mit Donauwasser (Frischwasserzufuhr und Wasserstandregulierung, ökol. Flutungen) bleiben weiterhin bestehen. Ferner sollen für die eingedeichten Ortschaften Öberau und Breitenfeld neue Schöpfwerke in Form von mobilen Pumpen bereitgehalten, sowie weitere Anlagen (z. B. der Einbau von Sandsäulen am Neudaugraben und an der Pittricher Rinne) errichtet werden.

Während der Bauphase sind temporäre Einrichtungen wie Lagerplätze und Baust Straßen erforderlich. Über ein Verkehrskonzept bleibt sichergestellt, dass die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie von Wohn- und Gewerbegrundstücken jederzeit gegeben ist. Durch die Errichtung des Flutpolders kommt es sowohl zu bauzeitlichen als auch betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Umwelt, geschützter Biotope und Arten sowie naturschutzfachlich hochwertigen Flächen. In diesem Zusammenhang sind auf verschiedenen Flächen umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen der Natur vorgesehen.

Zur Umsetzung des Vorhabens Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife sind nachfolgende bauliche Maßnahmen erforderlich:

- Errichtung eines regulierbaren Einlaufbauwerks an der Donau in Höhe des Absetzbeckens der Oberen Öberauer Schleife
- Errichtung eines Verbindungsbauwerkes in den bestehenden Trenndamm zwischen oberer und unterer Öberauer Schleife zur gezielten Flutung und Entleerung der Unteren Öberauer Schleife
- Neubau eines Auslaufbauwerks im Bereich des Deichabschnitts 2 zur gezielten Hauptentleerung über den Kößnach-Ableiter in die Donau
- Deichabschnitt 1 (DA 1): Ausbau des vorhandenen ehemaligen linken Donau-deiches im Bereich Pittricher Wiesen und Polder Kößnach zum Flutpolderdeich auf einer Länge von ca. 2,8 km

- Deichabschnitt 2 (DA 2): Ausbau des vorhandenen ehemaligen linken Donau-deiches bzw. rechtsseitigen Kößnach-Deiches zum Flutpolderdeich unter Erhöhung und Aufweitung der Deichgeometrie auf einer Länge von 2,8 km
- Deichabschnitt 3 (DA 3): Erstellung eines Ringdeiches Öberau und Breitenfeld sowie der Zufahrtsstraße Breitenfeld
- Deichabschnitt 4 (DA 4): Herstellung eines Objektschutzes um die Außenstelle der WSV mit Deichertüchtigung und Hochwasserschutzwand
- Deichabschnitt 5 (DA 5): Neubau eines Flutpolderdeiches auf dem derzeitigen Trassenverlauf der Westtangente (SRs 48) über eine von Länge 940 m
- Binnenentwässerungsanlagen im Polder Sossau: Neubau eines Entleerungskanaals auf 600 m Länge zur Restentleerung des Polders Sossau-West in die Donau im Bereich DA 5 / Westtangente und Anpassung des Grabensystems
- Binnenentwässerungsanlagen im Polder Öberau: Rückbau von Gräben und Durchlässen sowie des bestehenden Schöpfwerks, Neubau von Gräben, Durchlässen und Sielbauwerken sowie von zwei mobilen Schöpfwerken (Öberau und Breitenfeld)
- Anpassung der Binnenentwässerung im Polder Kößnach durch Ergänzung der Förderleistung des bestehenden Schöpfwerkes Kößnach
- Geländeverwaltung zur westlichen Abgrenzung des sog. Hagen
- Deichlückenschluss sowie Erstellung und Sicherung von Deichschlitzungen
- Straßenbau: Anhebung der Zufahrt nach Öberau, Anpassung der Zufahrt von Öberau nach Breitenfeld
- Geländeerhöhung im Polder Sossau Ost
- Errichtung von Sandsäulen in Neudaugraben und der Pittricher Rinne zur Vermeidung des Grundwasseranstiegs
- Anpassungsmaßnahmen an den örtlichen Versorgungsnetzen und Sparten

Der Vorhabenträger hat in der Vergangenheit versucht Bestandsanwesen aus dem Polderraum abzusiedeln. Dies ist teilweise bereits erfolgt. Insbesondere für den Ortsteil Breitenfeld wurde parallel zum Verfahren versucht weitere Anwesen abzusiedeln, was auch Einfluss auf den zeitlichen Fortgang des Verfahrens hatte. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses ist der Vorhabenträger weiterhin in Gesprächen bezüglich weiterer Absiedlungen.

B.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

B.2.1 Antrag

Mit Schreiben vom 19.09.2023 hat der Vorhabenträger die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 WHG beantragt und entsprechende Antragsunterlagen vorgelegt.

B.2.2 Bekanntmachung und Auslegung

Die Regierung von Niederbayern versandte mit Schreiben vom 09.10.2023 die Planunterlagen zur Auslegung an die Stadt Straubing, die Gemeinde Parkstetten, die Gemeinde Kirchroth und die Verwaltungsgemeinschaft Rain zur Auslegung.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung lagen die Planunterlagen in der Stadt Straubing, den Gemeinden Parkstetten und Kirchroth sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Rain vom 30.10.2023 bis zum 05.12.2023 zur allgemeinen Einsicht aus. Zudem wurden die Bekanntmachung und die Planunterlagen auf den Internetseiten der Regierung von Niederbayern sowie im zentralen Internet-Portal entsprechend § 20 Abs. 1 UVPG unter <https://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 05.01.2024 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegungsgemeinde oder der Regierung von Niederbayern zu erheben sind.

Die namentlich bekannten, nicht ortsansässigen Betroffenen wurden von der Gemeinde Parkstetten und der Stadt Straubing vom Anhörungsverfahren schriftlich benachrichtigt.

Mit Schreiben vom 16.10.2023 hat die Regierung von Niederbayern folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten:

- Allgemeiner Deutscher Fahrrad Club e. V.
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Straubing
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf – Straubing
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Die Autobahn GmbH des Bundes; Niederlassung Südbayern
- Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V.
- Bayer. Bauernverband
- Bayer. Kanu-Verband e. V.
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bayer. Landesamt für Umwelt, Ref. 11
- Bayer. Landesverein für Heimatpflege e. V. München
- Bayer. Waldbesitzerverband e. V. München
- Bayer. Wald-Verein e. V.
- Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
- Bayernwerk Netz GmbH
- Bezirk Niederbayern
- Bezirksfischereiverein Straubing e. V.
- Bund Deutscher Radfahrer e. V., vertr. d. d. Bayer Radsportverband e. V.
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Straubing-Bogen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der BW
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Portfoliomanagement
- Bundesverband der deutschen Binnenschifffahrt e. V. Duisburg
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Süd
- Deutscher Alpenverein e. V.
- Deutscher Wasserstraßen- und Schifffahrtsverein Rhein-Main-Donau e. V.
- Donau-Wasserkraft AG / Uniper Kraftwerke GmbH
- Energienetze Bayern GmbH & Co.KG
- Energieversorgung Rupert Heider & Co.KG
- Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern

- PLEdoc GmbH
- Flugplatz Straubing-Wallmühle GmbH
- Gemeinde Aholting
- Gemeinde Atting
- Gemeinde Kirchroth
- Gemeinde Parkstetten
- Gemeinde Steinach
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Niederbayern
- Industrie- und Handelskammer Niederbayern
- Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V.
- Landesfischereiverband Bayern e. V., Referat III
- Bayer. Jagdverband e. V.
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e. V.
- Landkreis Straubing-Bogen
- Landratsamt Straubing-Bogen
- Naturpark Bayer. Wald e. V. Zwiesel
- Polizeipräsidium Niederbayern
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Technischer Umweltschutz
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Naturschutz
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Wasserwirtschaft
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft
- Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern
- Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern
- Regionaler Planungsverband Donau-Wald Straubing
- WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e. V.
- Staatliches Bauamt Passau
- Stadt Straubing
- Stadt Straubing – Liegenschaftsamt –
- Stadt Straubing – Tiefbauamt –
- Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH
- Ostbayern Tourismusmarketing GmbH
- Verkehrsclub Deutschland (VCD), vertr. d. d. Landesverband Bayern e. V.
- Verein zum Schutz der Bergwelt e. V.
- Verein zur Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.
- VCD Landesverband Bayern e. V.
- Wanderverband Bayern e. V.
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK
- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Würzburg
- Waldwasser
- Zwangsfischereigenossenschaft der Niederbayerischen Donau
- Zweckverband Hafen Straubing-Sand
- Wasserzweckverband Straubing-Land

- Verein Wildes Bayern e. V.
- Landesverband für Amphibien- und Reptilienschutz in Bayern e. V.
- Münchner Entomologische Gesellschaft e. V.
- Ökologischer Jagdverein Bayern e. V.
- Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität
- Naturparkverband Bayern e. V.

Folgende von der Planfeststellungsbehörde beteiligte Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich zu den vorgelegten Antragsunterlagen geäußert.

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf – Straubing
- Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V.
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Donau-Wasserkraft AG / Uniper Kraftwerke GmbH
- Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern
- Gemeinde Kirchroth
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- Landkreis Straubing-Bogen
- Landratsamt Straubing-Bogen
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Technischer Umweltschutz
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Naturschutz
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft
- WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH
- Staatliches Bauamt Passau
- Stadt Straubing
- Stadt Straubing – Tiefbauamt –
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK
- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Würzburg

B.2.3 Einwendungen Beteiligter

Innerhalb der Einwendungsfrist ist ein Schreiben einer Anwaltskanzlei eingegangen, das für zwei Familien mit mehreren Einzelpersonen Einwendungen erhebt. Weiterhin haben 11 Einzeleinwender (teilweise Ehepaare) fristgemäß Einwendungen erhoben. Eine Einwendung wurde verspätet eingereicht, womit sie formell präkludiert ist. Substantiierte Einwendungspunkte wurden von der Planfeststellungsbehörde dennoch hinsichtlich des materiell Vorgetragenen berücksichtigt und auch mit verbeschieden (Kopp/Ramsauer 22. Aufl., Kommentar zum VwVfG, § 73 Rd. 88 ff.)

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden von der Regierung von Niederbayern sukzessive an den Vorhabenträger übersandt. Auf diese erwiderte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 12.6. (Teil II E-G), 25.6. (Teil I B), 07.08. (Teile I.A und II.B-D) und 26.09.2024 (Teil II.A).

B.2.4 Stellungnahmen anerkannter Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen

Von den angeschriebenen anerkannten, in Bayern landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen wurden von drei Vereinigungen Stellungnahmen zum Vorhaben abgegeben:

- BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN)
- Landesbund für Vogel- und Naturschutz e.V.,
Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern
- Landesfischereiverband Bayern e.V.

B.2.5 Sachverständigengutachten

Der amtliche Sachverständige hat mit Schreiben vom 14.07.2025 sein Gutachten zum Vorhaben vorgelegt.

B.2.6 Erörterungstermin

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung am 07. und 08.11.2024 im Großen Sitzungssaal des Landratsamts Straubing erörtert. Die Regierung von Niederbayern informierte dazu mit Schreiben vom 07.10.2024 die privaten Einwendungsführer, Verbände und Träger öffentlicher Belange über die Anberaumung eines Erörterungstermins für den 07. und 08.11.2024. Ort und Zeit des Erörterungstermins wurden in den Gemeinden Parkstetten, Kirchroth, Aholting und Atting durch Aushang an den Amts- und Ortstafeln ab 09.10.2024 bzw. 15.10. ortsüblich bekannt gemacht. In der Stadt Straubing erfolgt die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 17.10.2024.

Zusätzlich wurde auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern sowie im zentralen Internetportal entsprechend § 20 Abs. 1 UVPG vorab über den Erörterungstermin informiert.

Das Ergebnis des Erörterungstermins (07.11. – 08.11.2024) wurde in einer Niederschrift der Planfeststellungsbehörde festgehalten.

B.2.7 Anhörung vor Bekanntgabe der Entscheidung

Zum Beschlussentwurf wurden nochmals die Fachstellen Wasserwirtschaftsamt, Untere und Höhere Naturschutzbehörde, Fachberatung für Fischerei, der technische Umweltschutz und das Sachgebiet Bauordnung der Regierung von Niederbayern sowie die WSV gehört. Anmerkungen und Änderungsvorschläge zum Beschlussentwurf wurden mit den einschlägigen Fachstellen abgestimmt und im Beschluss soweit möglich und vertretbar berücksichtigt.

Weiterhin wurde der Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses gemäß Ziff. 7.4.8.1b) VVWas dem Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vorgelegt, da es sich um ein Projekt von überregionaler Bedeutung handelt.

Vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses wurde dem Vorhabenträger Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses zu äußern.

B.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Zweck und Ziel des UVPG ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse dieser Umweltverträglichkeitsprüfung bei einer behördlichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)

Die nach § 24 UVPG zu erarbeitende zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter beruht auf den entsprechenden Unterlagen des Genehmigungsantrags, den im Genehmigungsverfahren abgegebenen behördlichen Stellungnahmen nach §§ 17 Abs. 2 UVPG und den Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen und eigene Kenntnisse der Planfeststellungsbehörde sind mit eingeflossen.

B.3.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben ist vorstehend unter B.1, im Gesamterläuterungsbericht zum Vorhaben (Ordner 1 der Antragsunterlagen) sowie im UVP-Bericht Teil 1 (Ordner 27, Unterlage 13-01-01 der Antragsunterlagen) näher beschrieben. Hierauf wird Bezug genommen.

B.3.2 gegenwärtige Umweltsituation im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Im Folgenden werden überblicksartig die wesentlichen Aspekte zur gegenwärtigen Umweltsituation unter Vernachlässigung von detaillierten Angaben zusammengestellt. Auf den in den Antragsunterlagen enthaltenen Umweltverträglichkeitsbericht Teil 1 (Ordner 27, Unterlage 13-01-01) wird ergänzend Bezug genommen.

B.3.2.1 Einwirkungsbereich des Vorhabens

Die geplante Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife liegt zu etwa 90 % im nördlichen Stadtgebiet Straubing, im Übrigen im angrenzenden Landkreis Straubing-Bogen. Im Süden und Westen begrenzt die Bundeswasserstraße Donau von Donau-km 2321 (2329 Südarm) bis 2334,5 das Poldergebiet. Im Osten wird das Vorhabengebiet durch die Kößnach / Kößnach - Ableiter begrenzt. Aufgrund der Komplexität des Vorhabens wurde für die Umweltverträglichkeitsprüfung kein einheitlicher Untersuchungsraum festgelegt, sondern es wurden abhängig vom jeweiligen Schutzgut unterschiedliche Untersuchungsräume abgebildet. Weiterhin wurden die im Scopingtermin definierten vorläufigen Untersuchungsräume für einzelne Schutzgüter auch noch nachträglich erweitert. Folgende schutzgutbezogene Untersuchungsräume liegen der UVP zugrunde:

Schutzgut	Abgrenzung	Größe (ha)	Kartendarstellung
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Gesamtgebiet entsprechend Erhebungen SG Tiere und Pflanzen, zusätzlich Ortslagen / Umfeld Pittrich, teilweise Kößnach, Sossau, Unterzeitldorn	ca. 1.160	13-01-03-02

Tiere und Pflanzen	Gesamtgebiet entsprechend dem Bearbeitungsgebiet der ergänzenden, vegetationskundlichen und faunistischen Erhebungen (ÖKON 2011)	ca. 870	13-01-03-03
Boden, Fläche	Gesamtgebiet entsprechend Erhebung Schutzgut Tiere und Pflanzen	ca. 870	13-01-03-04
Wasser	Gesamtgebiet entsprechend Schutzgut Boden Modellgebiet Wasser	ca. 870 ca. 5.120	13-01-03-05
Klima und Luft	Gesamtgebiet entsprechend Schutzgut Menschen	ca. 1.160	13-01-03-02
Landschaft	Gesamtgebiet entsprechend Schutzgut Menschen	ca. 1.160	13-01-03-06
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Gesamtgebiet entsprechend Schutzgut Menschen	ca. 1.160	13-01-03-02

B.3.2.2 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Menschliche Gesundheit

Im Vorhabengebiet kommen Überschwemmungsgebiete der Donau und der Kőßnach zu liegen. Trotz vorhandener Hochwasserschutzanlagen können sich bei extremen Hochwasserereignissen Gefahren für Leben und Gesundheit ergeben, falls Schutzanlagen überströmt und Ortschaften überschwemmt werden. Aufgrund der Gewässernähe sind Beeinträchtigung durch Mücken möglich.

Wohn- und Wohnumfeldfunktionen

Im Vorhabengebiet überwiegt eine dörfliche Siedlungsstruktur mit offener Bauweise und guter Durchgrünung. Als Bereiche mit relevanter Wohn- und Wohnumfeldfunktion sind neben den Ortslagen Kőßnach, Pittrich einschließlich Ortsteil Neudau, Sossau und Unterzeitldorn die Streusiedlungen Öberau und Breitenfeld anzuführen. Lediglich in Sossau sind auch rein gewerblich genutzte Bereiche vorhanden. Grundsätzlich zeichnet sich das Wohnumfeld der Orte und Weiler im Vorhabengebiet durch seine Naturnähe und eine sehr geringe Lärmbelastung aus.

Freizeit- und Erholungsfunktion

Das Untersuchungsgebiet enthält Bereiche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, aber auch größere Teile mit Wiesen- und Ausgleichsflächen. Es weist damit eine gute Eignung für eine ruhige, naturbezogene Erholung auf. Teilweise langgezogene Fuß- und Wirtschaftswege sind als Spazier- und Radwege nutzbar. Es sind sowohl regionale als auch überregionale Rad- und Wanderwegeverbindungen im Untersuchungsraum anzutreffen.

Bis auf die Spiel- und Sportplätze in Kőßnach und Sossau sind keine Flächen mit intensiverer Freizeit- und Erholungsnutzung vorhanden.

Umweltabhängige Nutzungen

Das Vorhabengebiet ist durch Flächen, die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, geprägt. Die Ertragsfähigkeit der Böden ist mittel bis hoch. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist im Untersuchungsraum nicht relevant. Das Gebiet wird zudem für die Jagd und Fischerei genutzt.

Vorbelastung

Die sich in Zusammenhang mit extremen Hochwasserereignissen ergebenden Gefahren sind als relevante Vorbelastungen einzustufen. Weiterhin besteht lediglich noch mit der Westtangente SRs 48 bzw. St 2125 eine größere Straßen-

verbindung, die wegen ihrer Lärm- und Luftschadstoffemissionen sowie der Zerschneidungswirkung bestimmter siedlungsnaher Freiräume als Vorbelastung für das Schutzgut Mensch anzusehen ist. Sonstige schutzgutbezogene Vorbelastungen, insbesondere durch störende gewerbliche Nutzungen, sind nicht vorhanden.

Bedeutung

Aufgrund der ruhigen und naturnahen Wohnlage der Ortsteile und Weiler im Vorhabengebiet ist der Wohn- und Wohnumfeldfunktion eine mittlere bis hohe Bedeutung zuzumessen. Auch die Freizeit- und Erholungsfunktion wird u.a. wegen der Nähe zu Siedlungsbereichen der Stadt Straubing als durchaus relevant angesehen.

B.3.2.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich folgender FFH- und SPA-Gebiete bzw. grenzt an diese an:

- FFH-Gebiet „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ (DE 7040 371)
- SPA-Gebiet „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ (DE 7040 471)
- FFH-Gebiet: Donauaue zwischen Straubing und Vilshofen (DE 7142 301)
- SPA-Gebiet: Donauaue zwischen Straubing und Vilshofen (DE 7142 471)

Weiterhin befindet sich das Vorhabengebiet

- im Bereich des Naturschutzgebiets Öberauer Donauschleife (Nr. 200.55)
- im Bereich des Landschaftsschutzgebiets Bayerischer Wald
- sowie der geschützten Landschaftsbestandteile
 - Windschutzhecke westlich von Sossau (LB-00456)
 - Eschenallee am Pilgerweg (LB-00371)
 - Ufersäume der Donau (LB-00464)

Schutzgut Tiere

Das untersuchte Gebiet weist eine hohe bis sehr hohe Artenvielfalt an vorkommenden Säugetieren, Vögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen und Insekten auf und ist aus naturschutzfachlicher Sicht als sehr hochwertig zu betrachten. Im Untersuchungsgebiet kommen zahlreiche seltene Tierarten vor, welche in der Roten Liste (Bayern und/oder Deutschland) erfasst sind.

• Säugetiere

Schwerpunktmäßig wurde der Untersuchungsraum auf Fledermausvorkommen erkundet. Hier wurde eine artenreiche Fledermausfauna festgestellt. Von den 12 festgestellten Arten werden dabei die meisten in der Roten Liste gefährdeter Arten geführt. Für alle festgestellten Arten besitzt das Untersuchungsgebiet aufgrund seines Gewässer- und Struktureichtums eine sehr hohe Bedeutung.

Weiterhin ist der Biber im Donauraum ubiquitär vorhanden. Ein Haselmausvorkommen ist hingegen nicht dokumentiert. Diese Art ist im Bayerischen Wald

regelmäßig nachgewiesen, jedoch nicht in der Donauaue. Vom Vorkommen der Art im Deichvorland ist wegen der dort stattfindenden Überflutungen nicht auszugehen. Vor Überflutungen geschützt ist lediglich der Dammkronenbereich. Haselmäuse würden in ihrem am Boden liegenden Winternest im Überschwemmungsfall aber regelmäßig getötet werden. Zudem liegen im Hinterland die meisten Feldgehölze stark verinselt in der Agrarlandschaft. Sie sind für eine dauerhafte Ansiedlung und Weiterverbreitung einer Population zu klein. Diese Auffassung wird auch so von der HNB in der Stellungnahme vom 11.03.2025 vertreten.

• Vögel

Die Öberauer Schleife beherbergt eine sehr bedeutende Brutvogelwelt, insbesondere zahlreiche Röhrichtbewohner und noch Restbestände der sehr bedeutenden Wiesenbrüter. Hervorzuheben sind bedeutsame Vorkommen von Rote Liste 1 Arten wie Zwergdommel, Großer Brachvogel, Beutelmeise, Wachtelkönig. Als Rastplatz für Zugvögel ist der Untersuchungsraum vor allem in der Zeit der jährlichen Hochwassersimulation in der Öberauer Schleife von Bedeutung.

• Reptilien

Der Untersuchungsraum ist hinsichtlich der Ausstattung mit Reptilien als relativ artenarm einzustufen. Von den drei nachgewiesenen Arten ist naturschutzfachlich die Zauneidechse als die bedeutsamste Art einzustufen. Das Vorhabengebiet bietet aufgrund seiner Struktur aber nur suboptimale Habitatqualitäten.

• Amphibien

Der Untersuchungsraum ist hinsichtlich der Ausstattung mit Amphibien als sehr artenarm zu bewerten. Trotz seines Gewässerbezugs weist der Untersuchungsraum nur eine geringe Bedeutung für die Amphibienfauna auf.

• Fische

Neben 18 autochtonen/standorttypischen Fischarten sind im Untersuchungsraum auch vier gebietsfremde Fischarten (Neozoen) anzutreffen. Vier der standorttypischen Arten sind in der Roten Liste – Bayern Süd geführt. In der Gesamtschau liegt in der Öberauer Schleife und den angrenzenden Kleingewässern ein systemtypischer Fischbestand, für ein vom Hauptfluss abgetrenntes großes Altarmsystem mit Stillwassercharakter vor. Einflüsse durch verschiedene Besatzmaßnahmen sind gegeben. Ebenso sind Neozoenarten, deren Ausbreitung mit der Schifffahrt in Verbindung stehen dürfte, in teilweise nennenswerten Zahlen vorhanden. Erhebliche Einflüsse der Neozoen auf die Erhaltungszustände der heimischen, autochthonen Arten bzw. deren Populationen sind gegenwärtig noch nicht zu erkennen. Defizite sind bei Arten zu erkennen, die auf ständige Verbindung zum Hauptfluss oder auf zumindest zeitweise (Laichzeiten) vorliegende Fließwasserbedingungen angewiesen sind.

• Insekten

Bei den vorhandenen Wasserinsekten handelt es sich fast ausschließlich um Arten, die stehende Gewässer bevorzugen oder gar auf diese angewiesen sind. Gerade in Bezug auf die beiden großen Altwasserbereiche des alten Donaulaufes stellt dies nicht mehr die charakteristische Besiedelung dieses Abschnitts vor dem Staustufenbau in Straubing und dem damit verbundenen Durchstich der Öberauer Schleife dar. Ohne den Ausbau wäre dieser Bereich vor allem durch Fließgewässerarten charakterisiert.

Die Artenzahl der Libellen kann im bayernweiten Vergleich als durchschnittlich bis überdurchschnittlich angesehen werden, dennoch ist der Anteil an „gefährdeten“ bis „vom Aussterben bedrohten“ Arten relativ gering.

Bei den Totholz besiedelnden Käfern wurden auffallend viele Arten, darunter ein erheblicher Teil der naturschutzfachlich bedeutsamsten Arten, mit mehrjähriger Larvenentwicklung nachgewiesen. Dies deutet darauf hin, dass noch ein hinreichender Bestand von besonders anspruchsvollen Auenbesiedlern vorhanden ist.

Mit derzeit 25 Tagfalterarten, darunter drei temporär auftretende Wanderfalter, stellt die Öberauer Schleife einen artenärmeren Lebensraum für Tagfalterarten dar. Der Großteil der vorkommenden Tagfalter sind Arten, welche eine hohe Mobilität, mehrere Generationen pro Jahr und geringe Lebensraumansprüche aufweisen. Diese Arten sind auch in der Kulturlandschaft weit verbreitet und finden dort ausreichend Reproduktionsmöglichkeiten.

Negativ fällt weiterhin auf, dass selbst Arten, welche geringe Lebensraumansprüche stellen, aber auf ungemähte bzw. unbeweidete grasige Brachen bzw. Kurzbrachen angewiesen sind, nur äußerst lokal und selten auftreten. Dies hängt wohl damit zusammen, dass alle Flächen, mit Ausnahme von wenigen Straßenrändern, einem alten Deichabschnitt und einem ruderalen Ablagerungsplatz, vollständig gemäht bzw. intensiv abgeweidet werden. Die Öberauer Schleife weist somit für die Tagfalterfauna eine nur lokale und hinsichtlich des Vorkommens des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings eine teilweise regionale Bedeutung auf.

Bei den Nachtfaltern ist bei 186 nachgewiesenen Arten von einem unter- bis durchschnittlichen Artenreichtum auszugehen. Während Rote Liste-Arten nur einen sehr geringen Anteil am Gesamtartenspektrum haben, treten weniger anspruchsvolle Arten überdurchschnittlich häufig auf.

Die Öberauer Schleife weist für die Springschreckenfauna eine lokale und aufgrund des vereinzelten Vorkommens von zwei auf der Vorwarnliste stehenden bzw. stark gefährdeten Arten eine teilweise regionale Bedeutung auf.

Anders verhält sich dies bei den Hummeln und Wildbienen. Dort sind 27 von 111 nachgewiesenen Arten in der Roten Liste gefährdeter Tiere Bayerns aufgeführt. Die relativ große Zahl an seltenen Arten führt zu einer überregionalen Bedeutung des Untersuchungsraums.

• Weichtiere, Großmuscheln und Großkrebse

Die drei nachzuweisenden heimischen Großmuscheln sind alle in der Roten Liste Bayern geführt.

Bezüglich der Weichtiere sind sehr artenreiche und vielfältig strukturierte Lebensräume im Gebiet vorhanden. Da die den alten Donaulauf der Öberauer Schleife begleitenden Deiche nicht gespundet wurden, sorgt der Grundwassereinfluss aus dem Hinterland zusammen mit den geregelten Wasserständen im Altwasser der Öberauer Schleife für eine gewisse Restdynamik bei den Grundwasserständen im Untersuchungsraum. Zusammen mit den jährlich stattfindenden ökologischen Frühjahrsflutungen erzeugt dies für die Weichtiere eine hohe Struktur- bzw. Nischenvielfalt und eine hinreichende Versorgung mit Nähr- und Mineralstoffen.

Heimische Krebse wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen.

Schutzgut Pflanzen

Im Untersuchungsraum wurde eine Vielzahl an (sehr) seltenen bzw. (sehr) gefährdeten Gefäßpflanzen festgestellt. Das Gebiet ist in dieser Hinsicht als hochwertig einzustufen. Besonderes hochwertig sind dabei die Gewässerufer mit ihrer Verlandungsvegetation sowie die Wiesen in unterschiedlichen Lagen. Es lassen sich aber auch Negativentwicklungen durch die Ausbreitung von Neophyten, zu intensive Beweidung und bereichsweise fehlende (Grund-)wasserschwankungen feststellen. Hinsichtlich der zusätzlich betrachteten Moose und Flechten ist das Gebiet als mäßig artenreich einzustufen. Dies wird v.a. auf hohe Nährstoffeinträge zurückgeführt. Als FFH-Art wurde der kriechende Sellerie als Kleinbestand in einer Entwässerungsmulde ca. 200 m von Kößnach entfernt nachgewiesen.

Schutzgut biologische Vielfalt

Im Rahmen der flächendeckenden Nutzungs-, Biotop- und Lebensraumkartierung wurden rund 85 Lebensraumtypen erfasst. Im gesamten Untersuchungsraum wurde rund ein Drittel der Fläche als gesetzlich geschützte Biotope bzw. als Lebensraumtyp im Sinne der FFH-Richtlinie ermittelt. Innerhalb der Öberauer Schleife beträgt dieser Anteil sogar 70 % und mehr. Dieser hohe Anteil derartiger Flächen zeigt die beträchtliche naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets auf. Die hochwertigen Flächen sind zudem über die einzelnen Typengruppen wie Gewässer, Gehölzstrukturen und Wiesen ausgewogen verteilt. Die hinsichtlich der Fauna erhobenen Daten zeugen von einer hohen Biodiversität im Bereich der wasserwirbellosen Tiere, von denen die Wasserinsekten einen großen Teil darstellen.

Vorbelastung

Das Vorhabengebiet wird stark durch die technischen Bauwerke, die im Zusammenhang mit dem Donauausbau und der Staustufe Straubing stehen, beeinflusst. Eine natürliche, durchgängige Flussauenlandschaft ist dadurch nicht mehr vorhanden bzw. die Reste können nur durch künstliche Bewirtschaftung bestehen. Weiterhin werden nennenswerte Teile des Vorhabengebiets mit intensivem Ackerbau bewirtschaftet. Auch auf extensiv mit Schafen beweideten Flächen kommt es bereichsweise zu einer übermäßigen Nutzung bzw. naturschutzfachlich falschen Beweidungsform. Weiterhin führen die verschiedenen Freizeitnutzungen (von Spaziergängern bis Jetskifahrern) zu unterschiedlich intensiven Störungen von Flora und Fauna.

Bedeutung

Zusammenfassend finden sich im Vorhabengebiet unterschiedliche Lebensräume in denen jeweils ein großes und schützenswertes Artenspektrum von Tieren und Pflanzen vorhanden ist. Auch wenn bei einzelnen Artengruppen wie z.B. den Amphibien oder Fischen nur eine geringe Artendiversität festzustellen ist, so kann im Summe doch festgestellt werden, dass im Vorhabengebiet eine Vielzahl an lebensfähigen Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen vorhanden sind, die zu einer hohen biologischen Vielfalt beitragen. Die hohe Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit dieser Biotope und Arten wird auch dadurch manifestiert, dass das Vorhabengebiet durch mehrere naturschutzrechtliche Schutzgebietsformen überzogen ist.

B.3.2.4 Schutzgut Fläche

Aufgrund der ländlichen Prägung des Untersuchungsraums ist der Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen insgesamt gering. Dennoch werden die Freiflächen oftmals durch ein Netz an über- und untergeordneten Straßen zerschnitten. Zudem tragen bestehende und ehemalige Deich- und Dammbauwerke entlang der gebietsprägenden Gewässer zu einer Strukturierung und Unterteilung der ursprünglich weiträumigen Freibereiche bei.

Bedeutung

Der Maßnahmenbereich hat wegen der bereits vorhandenen Überprägung mit technischen Bauwerken eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Fläche.

B.3.2.5 Schutzgut Boden

Im Untersuchungsraum dominieren Böden, welche sich unter dem Einfluss von häufig hoch anstehendem Grundwasser entwickeln (Grundwasserböden). Diese Böden im Untersuchungsraum weisen vorwiegend ein sehr hohes bis mittleres Retentionsvermögen auf und verfügen weitgehend über eine sehr hohe bis hohe Filter- und Pufferfunktion. Derartige Auen- und Grundwasserböden besitzen eine überwiegend mittlere bis gute natürliche Ertragsfähigkeit. Wegen dem vorhandenen Grundwasseranschluss besitzt das Bodengefüge der Auenböden im Untersuchungsraum aber eine hohe Empfindlichkeit gegenüber mechanischen Belastungen.

Vorbelastung

Als Vorbelastungen des Bodens sind die bebauten Ortslagen des Untersuchungsraums sowie die verbindenden Straßen und Wege zu nennen. Die Bodenfunktionen sind in diesen Bereichen durch Überformung, Verdichtungen und Versiegelungen gestört bzw. unterbunden. Im Bereich der höher frequentierten Westtangente ist in Straßennähe eine Beaufschlagung der Böden durch verkehrstypische stoffliche Emissionen wie z.B. Abgase, Stäube und Taumittel zu erwarten. Weiterhin unterliegen die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Vorhabengebiet einer starken mechanischen Bodenbearbeitung und einem regelmäßigen Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Die natürliche Bodenbildung durch hochwassertypische Erosions- und Sedimentationsprozesse ist generell durch die Entkoppelung von der Flusswasserdynamik der Donau durch technische Bauwerke beeinträchtigt.

Im Vorhabengebiet der Öberauer Schleife befinden sich keine bekannten Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen. Verdachtsflächen befinden sich nördlich des Vorhabengebietes in der Ortslage Kößnach sowie südlich am rechten Donauufer.

Bedeutung

Der Maßnahmenbereich ist von mittlerer bis hoher Bedeutung für das Schutzgut Boden.

B.3.2.6 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Der Untersuchungsraum Grundwasser wird südlich durch die Dichtwände im Oberwasser der Staustufe Straubing begrenzt. Im Unterwasser der Staustufe existieren keine Dichtwände, daher verläuft die südliche Grenze des Modellgebiets ausgehend von der Schleuse in der Mitte der Alten Donau und geht nach Vereinigung der Teilarme in die Flussmitte der Donau über. In östlicher und westlicher Richtung wird das Modellgebiet durch festgelegte Grundwasserstromlinien begrenzt. Die Grundwassergleiche für den langzeitigen mittleren Grundwasserstand von 319,5 müNN dient als Nordgrenze. Im Vorhabengebiet befinden sich keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete, ebenso kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung. Der hauptsächliche Grundwasserzustrom im Untersuchungsraum kommt aus Richtung Nord / Nordwesten und folgt dem Geländegefälle. Das Grundwasser verlässt den Untersuchungsraum über die Untere Öberauer Schleife und den Polder Sossau und strömt dann unterhalb der Staustufe in die Donau. Für das obere (quartäre) Grundwasserstockwerk ergeben sich unterschiedliche Wechselwirkungen mit der Donau in Abhängigkeit von der Lage zur Staustufe Straubing. Die im Oberstrom vorhandenen Schmaldichtwände binden in den Grundwasserleiter ein und beeinflussen die Grundwasserfließrichtung. Unterstromig ist die Wechselwirkung zwischen Donau und Grundwasser nicht mehr unterbrochen. Weiterhin liegen im Untersuchungsraum bereits bei mittleren Grundwasserständen gespannte Grundwasserverhältnisse vor. Bei entsprechenden Grundwasserständen kann dies dazu führen, dass in Tieflagen Qualmwasser in den Grabensystemen und Geländesenken austritt. Die Mengen sind dabei von der Durchlässigkeit der Grabensohle und den darunterliegenden Schichten abhängig. Der Grundwasserleiter selbst besitzt generell eine hohe Durchlässigkeit und ist sehr ergiebig. Die über dem quartären Grundwasserleiter liegenden bindigen Deckschichten schirmen den Grundwasserleiter grundsätzlich nach oben hin ab. Aufgrund der anthropogenen Einflüsse befindet sich der Grundwasserleiter dennoch in einem schlechten chemischen Zustand. Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstands beeinflussen Grundwasserschwankungen die im Untersuchungsraum vorkommenden grundwasserabhängigen Lebensräume in relevanter Weise. Die im Vorhabenumfeld gelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete sind derartige wasserabhängige Gebiete und werden von Grundwasserschwankungen in relevanter Weise beeinflusst.

Innerhalb der Ortslagen Öberau und Breitenfeld existieren private Anlagen zur Trinkwasserversorgung (Tiefbrunnen). Weiterhin befinden sich im Untersuchungsraum noch mehrere bewilligte Beregnungsbrunnen. Eine qualitative Beaufschlagung des Grundwassers im Untersuchungsraum durch die anzutreffende intensive Landwirtschaft ist zu erwarten.

Oberflächengewässer

Die Bundeswasserstraße Donau begrenzt den Untersuchungsraum in südlicher und südwestlicher Richtung von Donau-km 2336,0 bis Donau-km 2317,0. Im Untersuchungsraum enthalten sind ferner der Planungsbereich des Polders Öberauer Schleife, die Staustufe Straubing sowie ein nördlicher Teil der Stadt Straubing. Weiterhin ist die Kößnach bzw. der Kößnach-Ableiter von der Mündung bis 5 km flussaufwärts enthalten.

Gewässerzustand und -struktur der Donau sind sehr stark durch menschliche Beeinflussung gekennzeichnet und weichen deutlich von einem natürlichen Zustand ab. Lediglich hinsichtlich der biologischen Gewässergüte lässt sich ein ausreichender Zustand feststellen.

Die Kößnach und der Kößnach-Ableiter wird als Fließgewässer dritter Ordnung eingestuft und begrenzt den Untersuchungsraum in östlicher Richtung. Das Gewässer ist mit Nährstoffen belastet und besitzt nur ein unbefriedigendes ökologisches Potential.

Innerhalb der verschiedenen Polder im Untersuchungsraum befinden sich noch zahlreiche, hauptsächlich geradlinig angelegte Gräben, die als Fließgewässer der Binnenentwässerung dienen. Die Gräben entwässern hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen und sind regelmäßig Nährstoffeinträgen ausgesetzt, was zu einer geringen ökologischen Wertigkeit führt.

Zuletzt stellt die Öberauer Schleife ebenso wie weitere Seigen entlang der Schleife ein Standgewässer dar, das durch menschliche Einflussnahme entstanden ist, aber dennoch natürliche Strukturen mit hohem ökologischen Wert aufweist. Die in diesem Bereich befindlichen FFH- und SPA-Gebiete haben jeweils einen erkennbaren Gewässerbezug.

Die Öberauer Schleife, der Polder Sossau und der Polder Öberau sind Teil eines gemäß § 76 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Von einem HQ₁₀₀ sind nahezu alle Flächen in der Öberauer Schleife, im Polder Öberau sowie in den Poldern Sossau Ost und West vom Hochwasser der Donau betroffen. Ab Hochwasserereignissen der Donau > HQ₅₀ wird der rechte Deich am Kößnach-Ableiter überströmt. Mit steigendem Wasserstand breiten sich die Überschwemmungsflächen über Deichlücken nach Westen bzw. Norden aus.

Bedeutung

Hinsichtlich des Schutzguts Wasser ergeben sich unterschiedliche Wertigkeiten. Der Donau ist bereits aufgrund ihrer Größe und Funktion eine hohe Bedeutung als Oberflächengewässer zuzumessen. Bei den sonstigen Oberflächengewässern im Vorhabengebiet sind nur der Öberauer Schleife und den angrenzenden Seigen eine hohe bis sehr hohe Bedeutung zuzumessen. Die restlichen Oberflächengewässer sind wegen der Vorprägung nur von mittlerer bis geringer Bedeutung.

Dem Grundwasserleiter wird wegen der Bedeutung für die im Untersuchungsraum vorkommenden Biotope und nicht zuletzt auch wegen der Nutzung zu Trinkwasserzwecken eine hohe Bedeutung zugemessen.

B.3.2.7 Schutzgut Klima und Luft

Klima

Die Donau und die Öberauer Schleife haben auf das örtliche Kleinklima eine ausgleichende Wirkung, was sich im Vergleich zur Umgebung insbesondere durch geringere Temperaturschwankungen bemerkbar macht.

Der gesamte Untersuchungsraum ist wegen des großen Anteils an offenen, unbebauten Flächen als bedeutsames Kaltluftentstehungsgebiet anzusehen. Aufgrund der Vielzahl an Deichen entwickeln sich aber keine raumbedeutsamen Kaltluftströmungen, sondern eher örtliche Kaltluftseen.

Luft

Der Untersuchungsraum stellt ein ländliches, lufthygienisch weitgehend unbelastetes Gebiet dar. Das Frischluftentstehungspotential und der lufthygienische Austausch mit vorbelasteten Räumen ist im Vorhabengebiet gering.

Vorbelastung

Schadstoffemissionen von der Verkehrsachse SRs 48 (Westtangente) bzw. St 2125 sind als lokal begrenzte Belastung vorhanden. Hitze- oder Schadstoffverfrachtungen aus dem Stadtgebiet Straubing sind aufgrund der vorwiegenden West-Windrichtung eher nachrangig.

Bedeutung

Die klimatische und lufthygienische Bedeutung des Vorhabengebiets ist gering.

B.3.2.8 Schutzgut Landschaft

Der Untersuchungsraum wird sowohl vom Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ (LSG-00547.01) als auch vom Naturpark „Bayerischer Wald“ (NP-00012) überlagert. Weiterhin befinden sich fünf geschützte Landschaftsteile im Untersuchungsraum. Das untersuchte Gebiet befindet sich im Bereich des Regionalplans Donau – Wald (RP 12) sowie im Bereich der Flächennutzungspläne der Stadt Straubing und der Gemeinde Kirchroth.

Der Regionalplan Donau –Wald legt dabei bestimmte Landschaftsbildräume fest. Der Untersuchungsraum wird von den Landschaftsbildräumen

- 12.1 - nördliche Donauauen bei Parkstetten (ca. 31 % der Fläche) und
- 12.3 - Donau (ca. 69 % der Fläche)

überlagert.

Der außerhalb der Öberauer Schleife und nördlich des Kößnach-Ableiters anzutreffende Landschaftsbildraum 12.1 zeichnet sich durch eine weiträumige, wenig gegliederte Landschaft aus, die aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung über eine geringe landschaftliche Vielfalt und somit keine hohe Landschaftsbildqualität verfügt. Typische Strukturelemente für eine Auenlandschaft, wie z.B. Gehölzgruppen und artenreiche Wiesen, sind nur in wenigen Teilbereichen vorhanden. Überwiegend gilt dies auch für den Landschaftsbildraum 12.3 Donau. Insbesondere entlang und innerhalb der Öberauer Schleife finden sich aber vermehrt auch landschaftstypische Strukturen, wie bandartige Gehölzbestände, Verlandungsbereiche usw. Andererseits wird der Landschaftsbildraum bereichsweise geprägt durch teils sehr präsente technische Bauwerke wie die Westtangente samt der Donaubrücke, Deichanlagen oder die Staustufe Straubing. Bereiche mit besonderer Landschaftsbildqualität und Erholungseignung sind in der Landschaftsbildeinheit 12.3 im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Generell ist der gesamte Untersuchungsraum mit zahlreichen örtlichen, aber auch überregionalen Wege- und Radwegebeziehungen (u.a. der Donauradweg) durchzogen, die eine wesentliche Voraussetzung für die dortige landschaftsbezogene Erholungsnutzung bilden. Durch den waldarmen, offenen Charakter der Landschaft und die weite Einsehbarkeit sind störende Veränderungen im Landschaftsbild, insbesondere auch für Erholungssuchende, leicht wahrnehmbar.

Bedeutung

Der betrachtete Bereich ist wegen seiner Vorbelastung überwiegend als Gebiet von geringer Bedeutung einzustufen. Lediglich die Öberauer Schleife und die angrenzenden Extensivwiesen haben bezüglich des Schutzgutes Landschaft mittlere bis hohe Bedeutung.

B.3.2.9 Schutzgut kulturelles Erbe

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst zunächst die kulturhistorisch bedeutsamen Elemente eines Untersuchungsraums. Darunter fallen Einzelobjekte (z. B. Kulturdenkmale, Bauten, archäologische Objekte und Denkmale), Objektgruppen (z. B. bauliche Ensembles), flächenhafte Objekte (z. B. historische Parkanlagen) sowie weiter kulturhistorisch wertvolle Landschaftsteile und Einzelvorkommen (z. B. Geotope).

Baudenkmäler

In der Ortschaft Öberau befindet sich die Kirche „Unserer Lieben Frau“ die mit der Aktennummer D-2-63-000-298 als Baudenkmal erfasst ist.

Weitere Baudenkmäler in der Nähe des Vorhabengebiets befinden sich in Sossau (Kirche, verschiedene Gebäude der ehemaligen Propstei des Prämonstratenserklosters Windberg, Friedhofsmauer, Heiligenfigur), Unterzeitldorn (Kirche, ehemaliges Schloss) und Kößnach (Kirche).

Bodendenkmäler

Die Öberauer Schleife gilt mit vor- und frühgeschichtlichen Siedlungsgebieten als archäologisch höchst bedeutsames Gebiet. In Öberau sind der gotische Vorgängerbau der katholischen Nebenkirche „Unserer Lieben Frau“ (Aktennummer D-2-7041-0169) sowie der umgebende frühmittelalterliche Ringwall (Aktennummer D-2-7041-0170) als Bodendenkmäler verzeichnet. Zudem befinden sich in Sossau (Aktennummer D-2-7041-0257), in Unterzeitldorn (Aktennummer D-2-7041-0165/-0171/-260) und in sowie nördlich von Kößnach (Aktennummer D-2-7041-0038/-0146/-0173/-0195) Bodendenkmäler in Form von untertägigen mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Befunden, Siedlungen und Bestattungsplätzen der Bronzezeit und Siedlungen vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Im Vorhabengebiet befinden sich zudem mehrere Vermutungsflächen für Bodendenkmäler. Diese sind im Umfeld von Öberau und Breitenfeld, östlich von Unterzeitldorn an der Kößnach sowie nördlich und westlich von Pittrich durch jeweils mehrere Teilflächen mit der Aktennummer V-2-7041-0018 ausgewiesen.

Historische Kulturlandschaft

Bereiche bzw. vermutete Bereiche historischer Kulturlandschaften sind für den Untersuchungsraum nicht bekannt.

Bedeutung

Hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgüter ist wegen der in diesem Bereich anzunehmenden langen Siedlungshistorie von einer mittleren Bedeutung auszugehen. Besonders herausragende Baudenkmäler sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden, für den vorhandenen Bestand kann von einer mittleren Bedeutung ausgegangen werden.

B.3.2.10 Schutzgut sonstige Sachgüter

Hierunter fallen insbesondere Anlagen und Gebiete mit hoher Funktionsbedeutung für die Umwelt bzw. deren Wiederherstellung hohe Umweltaufwendungen erfordert. Im Untersuchungsraum sind hierunter zu nennen

- Staustufe Straubing einschließlich Stauhaltungsdämme
- Westtangente (SRs 48 bzw. St 2125 ab Sossau in Richtung Kirchroth)
- Kößnachdeiche

Weiterhin sind noch zu nennen die Schiffsanlagestellen, oberhalb der Staustufe, sowie Energie- und Freileitungen im Vorhabengebiet.

Bedeutung

Mit der Staustufe Straubing samt den zugehörigen Nebenanlagen befindet sich ein überregional bedeutsames Infrastrukturelement im Vorhabengebiet, dem als sonstiges Sachgut eine hohe Bedeutung zuzumessen ist. Ferner werden über die bestehende Westtangente hohe Verkehrsmengen abgewickelt. Ihr ist wegen der damit zusammenhängenden verkehrlichen Entlastungswirkung für das Stadtgebiet Straubing ebenfalls eine hohe Bedeutung zuzumessen.

B.3.2.11 Bestehende Planungen Dritter

a. Ausgleichsmaßnahmen aus dem Bau der Staustufe Straubing

Im Bereich der Öberauer Schleife einschließlich die ehemaligen Donaudeiche wurden gemäß Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 1991 für den Bau der Staustufe Straubing Ausgleichsmaßnahmen geplant und umgesetzt. Es sind die gesamte Öberauer Donauschleife, der Hauptkanal im Polder Öberau, Teile der Pittricher Wiesen und der Hochwörth (beide im Polder Kößnach) sowie Auenbereiche des Kößnach-Ableiters mit flächenhaften Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Staustufe Straubing belegt. Die Maßnahmen umfassen die Entwicklung und Erhaltung von Seigenwiesen / Auwiesen, Stillgewässern, Gehölzbeständen und Wäldern, Deichgrünländern, kleineren Fließgewässern und Gräben. Der Zielzustand wurde bereits weitgehend erreicht. Allerdings trifft dies noch nicht auf alle Maßnahmen zu.

b. Wasserstraßenausbau und Hochwasserschutz Straubing – Deggendorf (Teilabschnitt 1)

Das Vorhaben zum Wasserstraßenausbau und Hochwasserschutz Straubing – Deggendorf wurde 2019 planfestgestellt. Es handelt sich hierbei um den Teilabschnitt (TA) 1 des Gesamtvorhabens „Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing – Vilshofen“, welches sich über rund 70 Flusskilometer der Donau erstreckt. Das Vorhaben grenzt im Bereich der Staustufe Straubing an den Untersuchungsraum des Polders Öberauer Schleife an, eine Überlagerung der Baubereiche besteht nicht. Der Bauabschnitt 1 zwischen der Schleuse Straubing und der Eisenbahnbrücke Bogen wurde im Jahr 2024 fertiggestellt. Ausgleichsmaßnahmen aus dem angesprochenen Vorhaben sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorgesehen.

B.3.3 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

(§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG)

B.3.3.1 Allgemeine Auswirkungen

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wie folgt differenzieren:

- Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus dem Baubetrieb, den Baustelleneinrichtungen, Baustraßen, Lagerflächen u. ä., der Entnahme und Deponie von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen sowie Lärm-, Staub- Abgasemissionen und Erschütterungen.
- Anlagenbedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und Habitatflächen für die lokale Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes sowie Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.
- Betriebsbedingte Auswirkungen sind Veränderungen der Boden-, der Überflutungs- und der Grundwasserverhältnisse, der Lebensbedingungen für Pflanzen- und Tierarten, Veränderungen der land- und forstwirtschaftlichen sowie fischereilichen Nutzbarkeit des Gebiets sowie temporäre Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. Flächenversiegelung), z. T. lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken.

Auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen und Einwendungen Dritter sowie eigener Ermittlungen der Regierung von Niederbayern sind durch das Vorhaben hauptsächlich die im Folgenden dargestellten Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Auf die detaillierten Beschreibungen des UVP-Berichts Teil 2 (Ordner 31, Unterlage 13-02-01 der Antragsunterlagen) wird ergänzend Bezug genommen.

Bei den Auswirkungen wurde differenziert zwischen denjenigen, die auf den Baubetrieb (= baubedingte Auswirkungen), das Vorhaben selbst (= anlagenbedingte Auswirkungen) oder den Polderbetrieb, d. h. die Retentionsflutung (= betriebsbedingte Auswirkungen) zurückzuführen sind.

B.3.3.2 Methodik zur Ermittlung von Umweltauswirkungen

Die Prüfungsmethoden werden im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung Teil 2, Ordner 31, Ziffer 2.1 aufgezeigt. Hierauf wird Bezug genommen. Generell wird auf Basis der schutzgutbezogenen Bestandssituation ermittelt, ob sich durch das geplante Vorhaben bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben können. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde lagen dem Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage 13) die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen, unter Berücksichtigung der übrigen Planunterlagen (insbesondere dem

landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 15, und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Unterlage 14-5), in ausreichender Aktualität zugrunde, sodass aufgrund derer eine Entscheidung ergehen konnte. Hinsichtlich der Datenaktualität wird auf Ziffer C.5.3.2.4.2.1 verwiesen.

B.3.3.3 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Zunächst ist als äußerst positive Wirkung und Zweck des plangegenständlichen Vorhabens der Schutz der unterstromig liegenden Bevölkerung vor den Auswirkungen extremer Hochwasserereignisse bzw. von Überlastfällen zu nennen. Entsprechend den Wirkzielen des Vorhabens können durch eine Verzögerung der Hochwasserwelle Evakuierungszeiträume und damit der Schutz von Leben und Gesundheit verlängert/verbessert werden, zum anderen kann durch die Möglichkeit zur Kappung von Spitzenpegeln das Schadensrisiko für die Unterlieger minimiert werden.

Menschliche Gesundheit

Die bauliche Umsetzung der Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife wird sich für die betroffenen Anwohner durch die typischerweise mit Baumaßnahmen verbundenen Beeinträchtigungen wie Bau- und Verkehrslärm, Erschütterungen, Staub- und Lichtemissionen bemerkbar machen. Die Betroffenheiten sind jedoch unterschiedlich stark ausgeprägt. In den Ortslagen um die zu errichtende Hochwasserrückhaltung sind die Beeinträchtigungen weitgehend auf einzelne Bauabschnitte beschränkt. Größere Betroffenheiten ergeben sich für die Weiler Öberau und Breitenfeld, insbesondere im Rahmen der Errichtung der dortigen Ringdeiche. Im Bereich der Weiler ist immer wieder mit wahrnehmbaren Arbeiten über den gesamten Bauzeitraum von mehreren Jahren zu rechnen.

Die Rammarbeiten zur Gründung von Fundamenten und Spundwänden sind im Bereich der Großbauwerke (Einlauf-, Auslauf- und Verbindungsbauwerk) sowie Deichneubauten und -ausbauten (Deichabschnitte 1 bis 5) vorgesehen. Davon ausgehende Erschütterungen können in einem gewissen Frequenzbereich und bei entsprechender Dauer und Intensität belastend auf den Menschen wirken und dadurch die Gesundheit beeinträchtigen. Sie können akustisch wahrgenommen, als auch über Schwingungen gefühlt werden. Wegen des Abstands der Deichbauwerke zu den Ortslagen werden dort Erschütterungen oder Schwingungen kaum oder nicht wahrzunehmen sein. Für die Anwohner in den Weilern Öberau und Breitenfeld werden wegen des geringen Abstands zu den Deichbauwerken Maschinenlärm und Erschütterungen temporär in erheblichen Maß wahrnehmbar sein.

Hinsichtlich des für den Materialtransport erforderlichen Schwerlastverkehrs und der damit verbundenen Lärmemissionen ist festzustellen, dass durch die Vorgabe geeigneter Fahrstrecken eine erhöhte Verkehrsbelastung in den umliegenden Orten ausgeschlossen werden soll. Bei der für die Deichabschnitte 1 und 2 durchgeführten Untersuchung zur Verkehrsführung konnte für die Variante A festgestellt werden, dass mit keinen relevanten Verkehrslärmbelastungen, insbesondere für den Ort Kößnach zu rechnen ist. Relevante Verkehrslärmbelastungen sind in den Weilern Öberau und Breitenfeld zu erwarten, nachdem der Transportverkehr für den Deichabschnitt 3 unmittelbar daran vorbeigeführt werden muss. Mit Überschreitungen der Anforderungen nach AVV Baulärm ist zu rechnen. Im Jahr 5 des Bauvorhabens ist auch mit lokalen Überschreitungen für

die Orte Unterzeitldorn und Sossau zu rechnen. Sensible Einrichtungen, insbesondere der Kindergarten, werden davon nicht betroffen.

Weiterhin könnten sich durch die Höherlegung der SRs 48 auch Änderungen der Lärmbetroffenheit bei bestehenden Immissionsorten ergeben. Bei der schalltechnischen Untersuchung ergab sich allerdings keine wesentliche Änderung bzw. keine Überschreitung von Grenzwerten durch Anhebung des Straßenniveaus.

Zuletzt ist festzustellen, dass im Betriebsfall die Weiler Öberau und Breitenfeld von einer großen und tiefen Wasserfläche umgeben sein werden, was von den Bewohnern als einengend und bedrohlich empfunden werden kann. Andererseits werden durch das Vorhaben die Unterlieger, auch Teile der umliegenden Orte sowie die Weiler im Polder künftig besser vor den Auswirkungen großer Hochwasserereignisse geschützt sein, was sich positiv auf das Sicherheitsgefühl und damit das Wohlbefinden der Menschen auswirkt.

Wohn- und Wohnumfeldfunktionen

Während der Bauphase werden sich vorübergehende Beeinträchtigungen für Straßen- und Wegeverbindungen durch Sperrungen oder Verschmutzungen ergeben. Weiterhin werden Flächen temporär für Umleitungen, Lagerplätze usw. umgenutzt werden. Diese Beeinträchtigungen sind verstärkt für die Weiler Öberau und Breitenfeld zu erwarten, nachdem dort die technischen Bauwerke teils sehr nahe an die Wohn- und Wirtschaftsgebäude heranrücken. Die Errichtung der Ringdeiche und der hochwasserfreien Zufahrten führt ferner zu einer merklichen Überprägung der Siedlungsrandbereiche. Die neuen Ringdeiche reduzieren die Strukturvielfalt sowie die Erlebbarkeit der Landschaft um die Weiler. Andererseits wird durch die befahrbaren Ringdeiche sichergestellt, dass die Weiler im Betriebsfall und im Hochwasserfall künftig erreichbar bleiben.

Für die übrigen Ortslagen ist nur während den jeweiligen Bauphasen mit geringen Beeinträchtigungen für die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen zu rechnen. Nach Abschluss der Bauarbeiten verbleiben keine wahrnehmbaren zusätzlichen Zerschneidungen oder neuen Deichlinien.

Die technischen Anlagen zur Steuerung des Polders sind so weit von den jeweiligen Wohnbereichen entfernt, dass dadurch keine Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen ersichtlich ist. Im Betriebsfall hingegen ist im Polderinnenraum die Nutzung der siedlungsnahen Freiräume aufgrund der Überflutung nicht mehr möglich.

Freizeit- und Erholungsfunktion

Während der Baumaßnahmen sind Einschränkungen der Erholungsnutzung durch beschränkte oder verschmutzte Wegeverbindungen, temporäre Lagerflächen und baubedingte Eingriffe in die Landschaft zu erwarten. Die Beeinträchtigungen werden jeweils nur temporär und auf die jeweiligen Bauabschnitte beschränkt sein. Im Untersuchungsraum ist die Freizeit- und Erholungsnutzung vor allem auf Geh- und Radwegebeziehungen konzentriert. Bei einem temporären Wegfall von einzelnen Verbindungen kann dennoch eine Vielzahl an gleichwertigen Verbindungen im Umfeld genutzt werden.

Die Einschränkung der Erholungsnutzung im Betriebsfall des Polders bleibt auf wenige Tage bis Wochen begrenzt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass durch die

Flutung unbefestigte Wegeverbindungen aufweichen und erst nach einem gewissen Zeitraum wieder uneingeschränkt nutzbar sein werden. Generell ist aber damit zu rechnen, dass ein Betriebsfall sehr selten eintritt.

Umweltabhängige Nutzungen

- Landwirtschaft
Vorhabenbedingt wird landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen oder umgenutzt, die in der Folge dauerhaft nicht mehr für die Bewirtschaftung zur Verfügung steht. Auf den verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Polderraum können nach Ablassen des Polders Treibgut, insbesondere Treibholz und Siedlungsabfälle, sowie Sedimentablagerungen verbleiben, die die Bewirtschaftung erschweren bzw. einen erhöhten Arbeitsaufwand für die Beseitigung erfordern. Sedimentablagerungen werden nur in sehr geringem Umfang erwartet, diese werden sich jedoch als auffälliger grau-brauner Überzug sämtlicher Flächen optisch kurzzeitig bemerkbar machen. Durch die Vernässung der Flächen sind im Betriebsfall Schädigungen bzw. Ausfälle von Kulturpflanzen und Ernteverlusten u. a. durch Luftmangel im Wurzelraum zu erwarten. Andererseits kann die gelegentliche Überschlickung die Bodenfruchtbarkeit verbessern. Die Vernässung im Betriebsfall führt auch nachfolgend zu Einschränkungen für das Befahren von Ackerflächen mit landwirtschaftlichem Gerät.
- Forstwirtschaft
Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist im Untersuchungsgebiet nicht von Relevanz.
- Jagd und Fischerei
Während der Bauzeit kann es zu aufgeschrecktem Wild kommen, wodurch die Jagd lokal beeinträchtigt wird. Bei Retentionsflutungen zu ungünstigen Zeiten, z. B. während der Setzzeiten des Rehwildes im Mai und Juni, kann es zu Rückgängen in der Population kommen. Durch die Baumaßnahmen sind geringe Auswirkungen auf die fischereiliche Nutzung zu erwarten. Während der Bauzeit ist in unmittelbarem Umfeld mit Störungen der Fischereiausübung u. a. durch Wassertrübungen zu rechnen. Während der Retentionsflutung ist mit Beeinträchtigungen der Fischfauna durch die Verfrachtung von Fischen bzw. das Entstehen von Fischfallen zu rechnen.

B.3.3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

B.3.3.4.1 Schutzgut Tiere

Baubedingte Auswirkungen

- a. Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustellenflächen, Lagerflächen und Umleitungsstrecken und Behelfszufahrten

Temporäre Nutzungen sind im ganzen Vorhabengebiet anzutreffen und haben Auswirkungen auf die unterschiedlichsten Tierarten. Generell werden durch die

Flächeninanspruchnahme den betroffenen Tierarten unterschiedliche Lebensräume und Nahrungshabitate vorübergehend entzogen. Für wenig mobile Arten besteht in diesen Bereichen auch ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko. Soweit Maßnahmen am Gewässer oder in Gewässernähe vorgesehen sind, betreffen diese regelmäßig auch Habitatflächen des Bibers (u.a. beim EBW, DA 2, ABW, VBW). Allgemein ergeben sich daraus aber nur geringe Auswirkungen auf den Biber, nachdem für diese Art jeweils ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld bestehen. Erhebliche Störungen während der Jungenaufzucht in den Monaten Mai bis August können zum Verlust der Jungtiere führen. In der Regel können Biber aber auf Ersatzburgen ausweichen.

Durch die Baustellenzufahrt zum EBW werden vom Zulaufgraben punktuell 150 m² in Anspruch genommen und Habitatflächen für eine hervorragende Falter-, Weichtier- und Wasserinsektenfauna, u.a. den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling zerstört. Im Rahmen der Herstellung der Sandsäulen am Neudauer Graben und an der Pittricher Rinne sowie der Deichlücken in den Altdeichen werden ebenfalls punktuell Habitatflächen für Nachtfalter zerstört.

Temporäre Baustelleneinrichtungsflächen wirken sich auch auf unterschiedliche Vogelarten, dabei auch auf Arten mit einem schlechten Erhaltungszustand wie die Feldlerche, durch die bauzeitliche Inanspruchnahme von Brutplätzen aus. Eine Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustands kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Es bestehen für die Vögel dennoch Ausweichmöglichkeiten, ferner sind zusätzlich Minimierungsmaßnahmen, insbesondere Vergrämuungsmaßnahmen vorgesehen. Sofern in einzelnen Rastflächen von Vögeln betroffen sind, ist allgemein festzustellen, dass aufgrund der Poldergröße und der zeitlich versetzten Baumaßnahmen genügend Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Eine kleinräumige Betroffenheit ergibt sich für Wasservögel im Rahmen der Deichverbreiterung-/erhöhung im Bereich der Pittricher Wiesen und des Sielrückbaus am Neudaugraben.

b. Störung durch stoffliche Emissionen (u.a. Staub) und Schadstoffe

Relevant sind hier insbesondere Einträge in die Gewässer im Vorhabengebiet. Dies kann durch landseitige Arbeiten oder Havarien erfolgen. Eine Betroffenheit ergibt sich dabei vorwiegend für Fische, Wasserinsekten, Libellen und Wassermollusken. Die Beeinträchtigungen sind jedoch - wenn überhaupt - nur punktuell und kurzzeitig zu erwarten, sofern die Bauarbeiten unter Beachtung des Stands der Technik und mit entsprechenden Schutzvorkehrungen ausgeführt werden.

c. Störung durch nicht stoffliche Emissionen (Lärm, Licht, Bewegung)

Der Biber kann durch Erschütterungen sowie optische und akustische Emissionen gestört werden. Als nachtaktives Tier besteht jedoch zu den tagsüber stattfindenden Arbeiten eine ausreichende Distanz. Sofern sich doch z.B. durch Erschütterungen im Einzelfall nennenswerte Störungen ergeben, ist schließlich eine relevante Beeinträchtigung der stabilen örtlichen Population nicht zu erwarten.

Nachdem es praktisch im gesamten Vorhabengebiet temporär zu baubedingten Emissionen kommen kann, ergibt sich für die verschiedenen Vogelarten grundsätzlich eine Betroffenheit. Eine besondere Relevanz ergibt sich dabei für die Brutzeiten sowie während der Nutzung von Rastplätzen. Im Einzelfall kann bei Störungen eine temporäre Aufgabe des Brutreviers nicht ausgeschlossen werden. Dies trifft vor allem im Bereich des Einlaufbauwerks mit dem dort über 3

Jahre stattfindenden Baubetrieb zu. Eine Betroffenheit ergibt sich v.a. für Röhrichtbewohner wie die Zwergdommel, Rohrweihe, Drosselrohrsänger usw. Hierauf soll durch organisatorische Maßnahmen, wie Bauzeitbeschränkungen, reagiert werden.

Bezüglich der Lichtemissionen ist festzustellen, dass im Brutzeitraum während der vorgesehenen Arbeitszeiten (07.00 Uhr – 20.00 Uhr) noch genügend Tageslicht vorhanden ist, sodass relevante Auswirkungen durch Lichtemissionen nicht zu erwarten sind.

Störungen von Nachtfaltern sind wegen der Baubeschränkung auf die Tagzeit allgemein nicht zu erwarten.

d. Bauzeitliche Wasserhaltung

Bei der Erstellung von Spundwandkästen kann es zum Einschluss von Fischen in Baugruben kommen. Ohne ein Abfischen der eingeschlossenen Tiere können diese im Bauverlauf zu Tode kommen.

e. Baum- und Gehölzrodungen im Umfeld der Baubereiche

Derartige Maßnahmen können bei entsprechendem Baumbestand zu einem Habitatverlust für Fledermäuse und Vögel führen. Fällungen oder Rodungen während der Brutzeit bzw. Fledermausbesatz können auch zu einem Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Potentielle Quartierbäume werden aber nicht oder nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen.

Nachhaltige Auswirkungen auf die Totholzkäferpopulation durch Baumfällungen sind nicht zu erwarten, nachdem Quartierbäume nur in sehr geringem Umfang gerodet bzw. rückgeschnitten werden.

f. Rückbau und Entsiegelung von Bauwerken

Speziell durch den Rückbau des Schöpfwerks kann sich eine Betroffenheit von Fledermausquartieren ergeben. Negative Auswirkungen sind dann nicht zu erwarten, wenn vorab entsprechende Kontroll- und Folgemaßnahmen durchgeführt werden.

g. Störung funktionaler Zusammenhänge und von Vernetzungsachsen

Baubedingt werden bereichsweise Vernetzungsachsen für Reptilien, insbesondere Zauneidechsen, unterbrochen. Diese Unterbrechungen bleiben generell auf den Bauzeitraum beschränkt.

h. Schädigung und Störung von Tieren durch den Baubetrieb

Reptilien, Amphibien und Landschnecken können im Rahmen des Baubetriebs geschädigt oder getötet (z.B. überfahren) werden, sofern sie nicht vorab bereits durch Vergrämuungs- oder Umsiedlungsmaßnahmen vom Baufeld entfernt wurden. Eine völlige Vermeidung von Schädigungen wird aber nicht darstellbar sein. Libellen und Wassermollusken (v.a. Bachmuscheln) können durch Eingriffe in den Uferbereich des Kößnach-Ableiters geschädigt werden. Es handelt sich hier um einen kleinräumigen und nur temporären Eingriff.

Anlagenbedingte Auswirkungen

- a. Dauerhafte Überbauung oder Beanspruchung von bisher unversiegelten Flächen sowie Deichrückbau und damit verbundener Flächenentzug

Generell führt die Überbauung, Versiegelung und Entfernung von Flächen zu einer Zerstörung von in diesem Bereich bisher vorhandenen Habitatstrukturen. Dies trifft vor allem für die Deich- und Dammbauwerke DA 1 – 5 sowie das Einlauf-, Verbindungs- und Auslaufbauwerk zu. Es werden Habitatflächen (Brut- und Nahrungshabitate sowie Rastplätze) zerstört und können im Umfeld teils nur in geringwertigerer Form (u.a. wegen Vorgaben der Deichbaurichtlinie) wiederhergestellt werden. Die Betroffenheiten erstrecken sich für diese Fälle praktisch über das ganze Artenspektrum, jeweils in unterschiedlicher Intensität. Beispielsweise können sich daraus der Verlust von Brutplätzen von Vögeln, von Uferhabitaten von Fischen und Wasserinsekten usw. ergeben. Die Detailbetroffenheiten sind dabei den Ziffern 2.1 und 2.2 der Tabelle 11 der Unterlage 13-02-01 zu entnehmen. Die Auswirkungen bleiben allerdings stets auf den entsprechenden Baubereich begrenzt.

Nutzungsänderung und Extensivierung:

Vorhabenbedingte Nutzungsänderungen mit denen gleichzeitig eine Extensivierung der Nutzung in Zusammenhang steht (wie z.B. Deichschutzstreifen), führen kleinräumig zu einer Lebensraumoptimierung für Landinsekten und –schnecken sowie für Fledermäuse, Reptilien und Wiesenbrüter.

- b. Veränderung der Standortgegebenheiten durch Deichabdichtungen

Altwasserstandorte sowie feuchte/wechselfeuchte Wiesen und die zugehörigen Lebensräume werden stark durch die Grundwasserganglinien beeinflusst. Ein durch das Vorhaben bedingtes Absinken der Grundwasserstände würde für die darauf spezialisierten Arten, wie Land- und Wassermollusken, bestimmte Insektenarten, Libellen sowie Wiesenbrüter (u.a. Großer Brachvogel, Wachtelkönig und Kiebitz) usw. zu einer deutlichen Verschlechterung der Standortbedingungen, insbesondere auch der Nutzbarkeit als Nahrungshabitat führen. Die Planung sieht keine Maßnahmen vor, welche relevante Veränderungen des Grundwasserzutritts erwarten lassen. Bei der Maßnahmenplanung, u.a. für die Sandsäulen, wurde besonders darauf geachtet, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Grundwasserveränderungen und Qualmwaseraustritte entstehen.

- c. Dauerhafte Zerschneidungswirkung des Vorhabens

Insbesondere das Einlaufbauwerk unterbricht eine bestehende Vernetzungsachse der Zauneidechsen, die an dieser Stelle künftig nicht mehr überwunden werden kann. Andere Vernetzungsachsen bleiben jedoch weiterhin verfügbar.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- a. Hohe Strömungsgeschwindigkeiten bei Flutung des Polders, Gestaltung des Tosbeckens

Bei der Flutung des Polders kann es insbesondere im Bereich des Einlaufbauwerks sowie im Polderraum zur Mobilisierung von Sedimenten bis hin zu Erosionen aufgrund erhöhter Strömungsgeschwindigkeiten kommen, die sich negativ auf einzelne Habitatstrukturen auswirken. Eine konkrete Gefährdung, insbesondere eine Bestandsgefährdung für einzelne Arten, ist dadurch aber nicht erkennbar.

b. Betriebsbedingter Einstau bis zu 4,4 m über Gelände

Im Betriebsfall wird der Polderraum mit einer Wassersäule von bis zu 4,4 Metern überstaut. Für zahlreiche Tierarten verändern sich dadurch die benötigten Habitatstrukturen erheblich bzw. langjährig genutzte Habitatflächen gehen zumindest während des Betriebszeitraums verloren.

Bei einer Überschneidung eines als selten anzunehmenden Betriebsfalls mit der Aufzuchtphase von nicht oder kaum mobilen Jungtieren muss allgemein ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Jungtiere angenommen werden.

Dies trifft so für noch schwimmunfähige Biberjunge zu. Aufgrund des stabilen Bestands sind aber dadurch keine Auswirkungen auf die vorhandene Biberpopulation entlang der Donau zu erwarten.

Für in Auen lebenden Fischarten sind hochwasserbedingte Verluste generell ein natürlicher Vorgang. Bereits bisher werden bei einer ungesteuerten Flutung der Öberauer Schleife (ab HQ₅₀) Fische in den Polderraum eingetragen. Mangels einer Ablaufsteuerung ist damit zu rechnen, dass in diesem Fall wesentlich mehr Fische im Polder zurückbleiben und verenden. *Der gesteuerte Flutpolder stellt diesbezüglich eine Verbesserung dar.* Unabhängig davon können bei der Leerung des Polders Senken als Fischfallen wirken. Einem Verenden der Fische kann begegnet werden, wenn diese rechtzeitig abgefischt werden.

Bei einer mehrtägigen Überstauung des Polders und einer intensiven Durchnäsung der Altdeiche kann es bei Reptilien, Faltern, Springschrecken, Landschnecken, Insekten und Vögel zu Individuen- bzw. Brutverlusten vorkommen, sofern höhergelegene Habitate nicht mehr zur Verfügung stehen oder (insbesondere von Brut und Jungtieren) nicht erreicht werden können. Aufgrund der Seltenheit der gesteuerten Flutungsereignisse ist zwischen den Betriebsfällen eine Wiederbesiedlung aus umliegenden Habitatflächen möglich. Zudem ist durch den gesteuerten Flutpolder, anders als im Ist-Zustand, eine Steuerung der Einstauzeiten möglich. Sowohl im Falle einer kurzen als auch im Falle einer langen Welle der Donau ergeben sich bei einem planmäßig gesteuerten Flutpolder kürzere Einstauzeiten gegenüber dem Ist-Zustand. Demnach kann das Risiko für Populationsverluste aufgrund der Einstaudauer reduziert werden. Zudem soll der Polder nach einem Donauausbau bis Vilshofen nicht mehr bei Hochwasserereignissen zwischen HQ₃₀ und HQ₁₀₀ (ausgenommen bei drohendem Versagen des Schutzsystems) geflutet werden, was das von Natur aus bestehende Tötungsrisiko ebenfalls deutlich reduziert.

Im Einstaubereich des Hochwasserrückhalteraus kann es zum temporären Verlust von Brutplätzen der Feldlerchen und/oder der Rebhühner kommen; die jungen Küken beider Arten sind jedoch Nestflüchter und können, sobald sie geschlüpft sind, einem langsam steigenden Hochwasserereignis entfliehen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vorliegt, da sich

das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht. Weiterhin ist festzustellen, dass hochwasserbedingte Verluste für in Auen brütende Arten von Natur aus vorkommen. Dies trifft insbesondere auf Hochwasserereignisse $> HQ_{50}$ zu. Ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht somit nur im Betriebsfall zwischen HQ_{30} und HQ_{50} . Dieses Szenario ist aber an den teilweise noch fehlenden Donauausbau im Unterstrom gekoppelt, mit dessen Herstellung mittelfristig zu rechnen ist. Es ergibt sich somit vorübergehend eine erhöhte Gefahr für hochwasserbedingte Brutverluste.

c. Eutrophierung und Sedimentablagerungen

Im Betriebsfall kann es grundsätzlich zu Sediment- und Nährstoffeinträgen im Polderbereich kommen. Dadurch können bestimmte Lebensraumtypen sowie Lebensräume einzelner Arten, insbesondere von Wasserlebewesen negativ beeinflusst werden. Eine Betroffenheit ergibt sich dabei für den LRT GU 651E (artenreiche Flachlandmähwiese) und für die oligo- bis mesotrophen Stillgewässer im nördlichen Seigenzug in den Sossauer Wiesen.

Aufgrund der Seltenheit der gesteuerten Flutung und der zu erwartenden Stofffrachten sind, wenn überhaupt, nur geringe Umweltauswirkungen zu befürchten. Allerdings ist zu beachten, dass bestimmte Lebensräume besonders empfindlich auf Eutrophierung reagieren, was sich wiederum negativ auf die dort vorkommenden Tierarten auswirken kann.

Ebenfalls denkbar ist eine negative Beeinflussung des Retentionsvermögens von einzelnen Lebensräumen, insbesondere auch Wiesenbereichen, durch die Verfüllung von Porenräumen mit Sedimenten. Derartige Veränderungen der Habitatbedingungen können negative Auswirkungen auf dort vorkommende Tierarten, wie Weichtiere und Wiesenbrüter haben. Nachdem im Vorhabengebiet die Grundwasserstände bis zur Geländeoberkante ansteigen können, ist allerdings mit einer Reinigungswirkung durch schwankende Grundwasserstände zu rechnen, sodass hier letztlich keine nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

d. Änderung Abflussverhältnisse bei Entleerung des Polders

Die Entleerung erfolgt in den Kößnach-Ableiter. Bei der Entleerung können die Wasserqualität und somit die Lebensraumverhältnisse u.a. für Muscheln und Libellen im Vorfluter beeinträchtigt werden. Die Ableitung steht jedoch im Zusammenhang mit einem Donauhochwasser, bei dem der Kößnach-Ableiter ohnehin durch rückstauendes Donauwasser mit ähnlicher Wasserqualität beaufschlagt wird. Ferner erfolgt die Ableitung dosiert, ohne die Fließgeschwindigkeiten im Vorfluter relevant zu erhöhen. Relevante Umweltauswirkungen sind für diesen Bereich somit nicht bzw. nicht über die bereits durch den Donaurückstau verursachte Beeinträchtigung hinaus zu erwarten.

e. Pflege und Unterhalt der Hochwasserschutzanlagen

Der Flutpolder als technisches Bauwerk muss auch regelmäßig unterhalten und gewartet werden. Für einzelne Arten, wie Reptilien, Falter, Springschnecken, Insekten, Weichtiere und Vögel können sich in Abhängigkeit von der unterschiedlichen Intensität und Häufigkeit der Pflegemaßnahmen (v.a. Rückschnitt- und Mäharbeiten) Beeinträchtigungen ergeben. Derartige Beeinträchtigungen können aber durch organisatorische Maßnahmen beschränkt werden.

B.3.3.4.2 Schutzgut Pflanzen

Baubedingte Auswirkungen

Für Pflanzen und Biotopflächen ergeben sich Beeinträchtigungen durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen, Umleitungsstrecken usw. Hier besteht ein enger Zusammenhang mit Einwirkungen auf das Schutzgut Boden. Bodenverdichtungen, Auf- und Abtrag von Boden sowie Bodenaustausch sind sowohl für das Schutzgut Boden als auch durch die damit verbundenen Änderungen der Standortverhältnisse für das Schutzgut Pflanzen relevant.

Weiterhin können sich im Bereich von Baustellen und Baustellenzufahrten durch stoffliche Emissionen wie Staub, Schlamm oder Abgaspartikel Veränderungen der Standortverhältnisse ergeben und sich negativ auf dort vorkommende Pflanzen wie z.B. den kriechenden Sellerie auswirken. Allgemein besteht auch ein abstraktes Risiko der Verunreinigung durch Betriebsmittel und Schadstoffe im Falle von Unfällen und Havarien während der Bauphase.

Auch Gehölzrückschnitte angrenzend zu Baubereichen stellen Eingriffe in den Biotop- und Pflanzenbestand dar.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Hier kommt es durch die Errichtung der betriebsnotwendigen Anlagen zu direkten Flächeninanspruchnahmen und einer Überbauung von bisher unversiegelten Vegetationsflächen. Dies führt in den beanspruchten Bereichen (Überbauung der Altdeiche, Herstellung von Deichlücken und Rettungshügeln, EBW, VBW, ABW und Anhebung der Verbindungsstraße nach Öberau) zu einem dauerhaften Lebensraumverlust für Gefäßpflanzen. Davon betroffen sind auch Biotopflächen von unterschiedlicher Wertigkeit (11,01 ha hohe Wertigkeit, 24,03 ha mittlere Wertigkeit und 3,33 ha geringe Wertigkeit).

Bei den technischen Bauwerken, u.a. den Deichen kommt es aufgrund der bautechnischen Anforderungen an den Deichaufbau zu Veränderungen der standörtlichen Bodenbeschaffenheiten und somit zu einer Veränderung der Standortbedingungen für den lokalen Pflanzenbestand.

In Öberau gehen die bestehenden Gehölze auf der Böschung des Bestanddeiches dauerhaft verloren und werden für den vorgesehenen Deichschutzstreifen sowie durch den Deichverteidigungsweg beansprucht. Einher geht damit auch der Verlust von (ortsbild-)prägenden Gehölzstrukturen. Andererseits werden durch die Anlage von Deichschutzstreifen und die generelle Extensivierung der Bodennutzung im Flutpolder auch neue Flächen mit günstigen Habitatbedingungen für den Pflanzenbestand geschaffen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Betriebsfall des Polders werden die Polderflächen geflutet. Durch zeitweise und lokal begrenzt auftretende höhere Strömungsgeschwindigkeiten kann es zu Erosionen an vorgeschädigten Flächen oder Flächen mit lückigem Pflanzenbestand kommen. Der Einstau der Polderflächen mit einer Höhe von bis zu 4,4 m wirkt sich durch den hohen Wasserdruck nachteilig auf die Habitatbedingungen aus. Andererseits sind höhere Hochwasserereignisse standorttypisch, sodass die lokale Flora darauf angepasst ist. Natürlich vorkommende Hochwasserereignisse bringen für gewöhnlich auch einen gewissen Sedimenteintrag mit sich. Im Betriebsfall kann ein stärkerer Sediment- und Nährstoffeintrag von über-

schwemmen bzw. abgeschwemmen landwirtschaftlichen Flächen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dies betrifft insbesondere auch Magerflächen, Halbtrockenrasenbereiche auf den Altdeichen und oligo- bis mesotrophe Stillgewässerbereiche. Je mehr es zu einer stehenden Speicherung kommt, desto größer wird auch die Wahrscheinlichkeit für Sedimentablagerungen.

Sedimente können auch mit Schadstoffen beaufschlagt sein. Ein erhöhtes Risiko für schadstoffhaltige Sedimente im Einsatzfall ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht anzunehmen. Dies auch weil im Betriebsfall mit einem erheblichen Verdünnungseffekt durch die hohen Wassermengen zu rechnen ist.

Zuletzt handelt es sich bei einem Flutpolder um ein technisches Bauwerk, das regelmäßig unterhalten und gewartet werden muss. Die Vegetationsflächen im Polderraum werden daher, in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Funktion in unterschiedlicher Intensität und Häufigkeit, mit Pflegemaßnahmen (v.a. Rückschnitt- und Mäharbeiten) beaufschlagt werden.

B.3.3.4.3 Schutzgut biologische Vielfalt

Das Bundesnaturschutzgesetz beschreibt unter § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BNatSchG, welche Ziele und Maßnahmen in Hinblick auf die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt als besonders relevant erachtet werden. Dies sind insbesondere der Erhalt von lebensfähigen Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten sowie von Lebensgemeinschaften und Biotopen in einer repräsentativen Verteilung. In diesem Sinn soll auch einer Gefährdung von natürlichen vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegengewirkt werden.

Bau- und Anlagenbedingte Auswirkungen

Wie bereits für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen dargestellt, werden im Rahmen der Baumaßnahmen Eingriffe in Bereiche erforderlich, welche entweder durch eine hohe Artenvielfalt gekennzeichnet sind oder in denen gefährdete Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen anzutreffen sind. Die Baumaßnahmen sind trotz der relativ langen Gesamtbauzeit in den jeweiligen Bauabschnitten zeitlich beschränkt, sodass vorrangig Auswirkungen auf Individuen und weniger auf die für die biologische Vielfalt relevante Gesamtpopulation zu erwarten sind. Anlagenbedingte Auswirkungen ergeben sich lokal durch massive Bauwerke wie z.B. das Einlaufbauwerk. Hiervon sind auch Biotopflächen betroffen. Es ergibt sich dabei ein nicht unerheblicher Verlust an Biotopflächen von unterschiedlicher Wertigkeit (11,01 ha hohe Wertigkeit, 24,03 ha mittlere Wertigkeit und 3,33 ha geringe Wertigkeit). Eine positive Auswirkung des Vorhabens ist, dass die ökologische Frühjahrsflutung, welche bisher auf den oberen Schleifen teil begrenzt war, künftig um den Bereich Hagen erweitert wird. Die Überflutungsfläche erhöht sich von 153 ha auf ca. 169 ha.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Kennzeichnend für den Betrieb eines Flutpolders ist, dass die tatsächlichen Betriebszeiträume nicht durch Betriebsvorschriften festgelegt werden können, sondern durch von Natur aus eintretende Hochwasserereignisse bestimmt werden. Insofern ist es nicht möglich die Betriebszeiträume so zu legen, dass die von der

Polderflutung hervorgerufenen Auswirkungen möglichst geringgehalten werden. Der Betriebszeitraum kann somit auch in den Brutzeitraum von Wiesenbrütern oder die Reproduktionsphase anderer Arten fallen, was neben einer Gefährdung der adulten Tiere zu einem weitgehenden Verlust der Gelege bzw. der Nachkommen führen kann. Nachdem im Flutpolderbereich auch durchaus seltene Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen anzutreffen sind, kann ein Verlust von Gelegen oder Jungtieren die dauerhafte Sicherung von lebensfähigen Populationen und in Summe die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt beeinträchtigen. Die zu erwartende Einwirkung auf die Population ist dabei von der Häufigkeit der Betriebsfälle abhängig.

Die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Flutpolders, insbesondere auf mageren Standorten und naturnahen Gewässerabschnitten, könnte im Betriebsfall durch eine übermäßige Beaufschlagung mit verfrachteten Sedimenten und Nährstoffen negativ beeinflusst werden und in der Folge abnehmen. Aufgrund der prognostizierten Seltenheit der gesteuerten Flutung und der zu erwartenden Stofffrachten sind, wenn überhaupt, nur geringe Umweltauswirkungen zu befürchten. Allerdings ist zu beachten, dass bestimmte Lebensräume besonders empfindlich auf Eutrophierung reagieren und diesbezüglich Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Eine negative Beeinflussung des Retentionsvermögens von einzelnen Lebensräumen, insbesondere von Wiesenbereichen, durch die Verfüllung von Porenräumen mit Sedimenten ist aufgrund der Reinigungswirkung durch schwankende Grundwasserstände nicht zu erwarten.

B.3.3.5 Schutzgut Fläche

Während der Bauphase werden Flächen vorübergehend als Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen, Umleitungs- oder Zufahrtsflächen beansprucht. Hier können sich Veränderungen der Flächen durch Auffüllungen, Ablagerungen oder aber auch einen Bodenabtrag ergeben. Diese Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder vollständig entsprechend ihrer vorherigen Nutzung hergestellt. Es ergeben sich somit keine dauerhaften Auswirkungen.

Anlagenbedingt führt das Vorhaben Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife zur dauerhaften Inanspruchnahme einer Gesamtfläche von rund 38,8 ha. Dabei befinden sich schon auf einem großen Teil der Fläche bestehende Bauwerke (entwidmete Deiche, Westtangente etc.). Durch technische Bauwerke wie z.B. das Einlaufbauwerk und Erweiterungen bestehender Deichanlagen werden ca. 11,3 ha neu versiegelt (Teil- und Vollversiegelung). Bezogen auf den Untersuchungsraum ergibt sich damit ein Flächenentzug durch Neuversiegelung von rund 1,3 %. Im Gegenzug wurden bzw. werden durch den Rückbau von Gebäuden und sonstigen befestigten Flächen im Vorhabenbereich 3,6 ha Fläche entsiegelt.

Die technischen Bauwerke werden vorwiegend auf bzw. entlang von Bestandsanlagen errichtet (z.B. Erhöhung der Westtangente), womit eine zusätzliche Zerschneidung von Freiräumen vermieden wird. Dies trifft auch auf die Ringdeiche um Breitenfeld und Öberau zu, die diesbezüglich unter dem Aspekt des Minimierungsgebots geplant wurden.

Die Erforderlichkeit von Deichschutzstreifen in einer Breite von 5 m parallel zu den herzustellenden Flutpolder- bzw. Ringdeichen erfordert für die Breite des Streifens die Nutzungsänderung von Ackerland in Grünland. Es bestehen lediglich Restriktionen in der Bewirtschaftung, ein schutzgutrelevanter Flächenverlust erfolgt jedoch nicht.

Die im Betriebsfall betroffenen Retentionsflächen der Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife befinden sich ausschließlich innerhalb der Öberauer Schleife (Polder Öberau) sowie dem Polder Sossau West. Der Zeitraum der Inanspruchnahme ist zeitlich auf maximal 22 Tage (lange Welle, HQ200) begrenzt. Im Einsatzfall des gesteuerten Flutpolders bleibt die Flächenstruktur unverändert erhalten, lediglich die Flächennutzbarkeit wird temporär eingeschränkt. Dies hat aber keine schutzgutrelevante Bedeutung.

B.3.3.6 Schutzgut Boden

Baubedingte Auswirkungen

Böden werden durch Baugruben für Massivbauwerke (EBW, ABW, VBW), das Gerinne des Entleerungskanaals sowie und verschiedene Deichbaumaßnahmen teils versiegelt und überbaut. Sie werden aber auch durch vorübergehende Flächeninanspruchnahme von Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Zufahrten beeinträchtigt. Allgemein besteht ein abstraktes Risiko der Verunreinigung durch Betriebsmittel und Schadstoffe im Falle von Unfällen und Havarien während der Bauphase.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Das Vorhaben bedingt eine dauerhafte Inanspruchnahme von Böden auf ca. 38,8 ha. Zusätzlich erfolgen Geländemodellierungen im Rahmen der Herstellung von Ausgleichs- und Ersatzflächen, sodass in Summe eine Fläche von rund 55,2 ha in Anspruch genommen wird. Bei der Planung wurde aber darauf geachtet die erforderlichen Bauwerke und Wegeverbindungen auf bereits bestehenden, anthropogen veränderten Standorten zu platzieren, sodass dauerhafte Störungen und Verluste von Böden deutlich reduziert werden. Durch den Auftrag als auch den Abtrag von Boden auf bisher unverbauten Böden wird künftig das natürliche Bodengefüge (Bodenhorizonte, Porenraum etc.) gestört und bestimmte Bodenfunktionen, wie z.B. das Retentionsvermögen beeinflusst. Diese Überprägung von Böden findet anlagenbedingt auf 27,5 ha Fläche statt. Die erheblichsten Beeinträchtigungen von bisher unverbauten Böden entstehen im Bereich von Flächenversiegelungen, wobei das natürliche Bodenprofil zerstört wird und alle Bodenfunktionen verloren gehen. Insgesamt werden 11,3 ha zuvor unversiegelter Böden mit einer Teil- oder Vollversiegelung versehen.

Positiv wirken sich die Entsiegelung im Bereich umgesiedelter Gehöfte bzw. der Rückbau und die Rekultivierung von nicht mehr benötigten technischen Bauwerken aus. Insgesamt werden ca. 3,6 ha Boden von Versiegelung und weitere 1,7 ha Boden von Überbauung befreit. Weitere positive Effekte für den Boden durch den Entfall von bodenmechanischen Einwirkungen ergeben sich in Teilen des Vorhabengebiets durch die Umwandlung von Acker in Grünland bzw. durch die Herausnahme aus einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Anlagenbedingte Beeinflussungen bzw. Veränderungen des Grundwasserstands, welche lokal begrenzt sind, haben auf die vorkommenden Böden keine relevanten Auswirkungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Betriebsfall des Polders werden die Polderflächen geflutet. Sofern dann zeitweise und lokal begrenzt höhere Strömungsgeschwindigkeiten auftreten, kann es in Abhängigkeit vom jahreszeitlichen Bewuchs auf Ackerflächen zu Boden-erosion kommen. Weiterhin werden im Betriebsfall 500,5 ha Polderflächen mit einer nicht unerheblichen Wassersäule überstaut. Diese Auflast kann grundsätzlich zu Bodenverdichtung und Störungen des Bodengefüges führen. Auenböden sind auf diese Situation angepasst und werden davon nicht negativ beeinflusst. Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen können sich Verdichtungen ergeben, die jedoch im Rahmen der regulären Bewirtschaftung wieder gelockert werden. Der Betriebsfall wird mit einer Häufigkeit von 25-30 Jahren bzw. 85-90 Jahren (nach dem Donauausbau) erwartet. Die großen Abstände zwischen den Ereignissen und die maximale Beaufschlagung der Polderflächen über einen Zeitraum von drei Wochen lassen keine dauerhaften Veränderungen des Bodenwasserhaushalts erwarten. Für die vorkommenden hochwertigen Grundwasserböden können daraus in geringem Umfang auch positive Effekte abgeleitet werden.

B.3.3.7 Schutzgut Wasser

Das Vorhaben wirkt sich in unterschiedlichem Maß auf die Teilschutzgüter Grund- und Oberflächenwasser aus. Baubedingte Einflüsse sind dabei in ihrer Wirkung zeitlich begrenzt. Insbesondere bei unvorhergesehenen Ereignissen oder Unfällen auf den Baustellen besteht die Gefahr, dass es zu Schadstoffeinträgen in ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser kommt. Demgegenüber können von anlagen- und betriebsbedingten Einflüssen andauernde oder sich wiederholende Auswirkungen für das Schutzgut Wasser entstehen.

a. Grundwasser

aa. Baubedingte Auswirkungen

Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit sind theoretisch denkbar, wenn es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, der für den Bauverkehr genutzten Wege, Baustellenbereich oder einer späteren Wartung der Anlagen zu Unfällen oder Havarien mit wassergefährdenden Stoffen (v.a. Mineralölleckagen) kommt. Daher werden Schutzmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahme V 1) ergriffen, welche die Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe in Bereichen mit geringen Grundwasserflurabständen und die Vorhaltung von ausreichend Ölbindemitteln und Ölsperren vorsehen.

Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben sich auch durch den Bau der Massivbauwerke (EBW, ABW, VBW) und die damit verbundenen Bauwasserhaltungen. Die Baugruben sind aber umspundet und werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder vollständig rückgebaut. Der verursachte Einstau ist damit nur lokal und zeitlich begrenzt.

Temporär kann es durch Bodenverdichtungen im Bereich von Baustellenflächen auch zu einer reduzierten Grundwasserneubildung kommen. Dies wird aber keinen wesentlichen Einfluss auf den Grundwasserleiter haben. Insgesamt sind baubedingt keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten.

ab. Anlagenbedingte Auswirkungen

Quantitative Veränderungen

Durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Boden kommt es zur Veränderung der standörtlichen Gegebenheiten infolge von Verdichtung und Versiegelung. Dies kann Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung haben. Zunächst ist hier auf die geplanten Maßnahmen zum Bodenschutz (vgl. Unterlage 14-09 - Bodenschutzkonzept) zu verweisen, welche dem entgegenwirken sollen.

In Bereichen mit dauerhaften Flächenentzug / Versiegelung ist aber die Grundwasserneubildung nicht mehr möglich. Dies betrifft Massivbauwerke wie EBW, VBW, ABW sowie befestigte Straßen und Wege, den Entleerungskanal usw. Die Versiegelungen erstrecken sich aber zu großen Teilen auf bereits vorbelastete Flächen. Im Zuge der Bauarbeiten werden auch Bauwerke zurückgebaut und dadurch die Bodenfunktionen wiederhergestellt, mit einem positiven Effekt auf die Grundwasserneubildungsrate. Zudem wird anfallendes Niederschlagswasser nicht oberflächlich abgeführt, sondern versickert über die Deiche oder den angrenzenden Deichschutzstreifen und verbleibt somit im Bilanzgebiet. In Summe ist mit keiner Verschlechterung für die Grundwasserneubildung zu rechnen.

Durch die weitgehend vollkommene Deichdichtung im Deichabschnitt 2 erfolgt ein Grundwassereingriff auf einer Strecke von fast 2 Kilometern. Der Deichabschnitt verläuft aber zu großen Teilen parallel zur Grundwasserfließrichtung im Donautal und behindert den Zustrom bis etwa auf Höhe der Ortslage Unterzeitldorn nicht. Im weiteren Verlauf bis zur Donau ergeben sich durch die vollkommenen Deichdichtungen lokale Strömungsänderungen der GW-Fließrichtung. Im Ergebnis der hydraulischen Grundwassermodellierung ergeben sich aufgrund der in das Grundwasser einbindenden Spundwand im DA 2 nur im unmittelbaren Umfeld der Spundwand Grundwasserstandsveränderungen. Diese nehmen rasch ab und liegen in bebauten Bereichen maximal im Bereich von 10 cm. Erhebliche Auswirkungen ergeben sich nicht. Auch im Hochwasserfall hat diese Innendichtung keine Auswirkungen auf die Grundwasserstände, da der Deich beidseitig eingestaut wird. Die Grundwasserverhältnisse innerhalb der Gemeindeteile werden vor allem durch den Kößnach-Ableiter und die bestehenden Gräben/Altarme in der Umgebung bestimmt.

Weitere lokale Veränderungen entstehen am ca. 400 m langen südöstlichen Teilabschnitt der Ringbedeichung um die Ortslage Öberau (DA 3). Dieser erhält eine vollkommene Deichdichtung in Form einer Spundwand, sodass sich hier lokale Änderungen der Grundwasserfließrichtung ergeben können. Durch die geplanten Dichtwände ergeben sich aber für die Grundwasserbrunnen in den Ortschaften keine Beeinträchtigungen.

Die Schlitzung des ehemaligen rechten Donaudeiches und die Anordnung einer Geländemodellierung im Hagen hat Auswirkungen auf die räumliche Ausdehnung der Überflutungsflächen in der Öberauer Schleife und auf die Grundwasserverhältnisse während der Frühjahrsflutung. Dadurch ergeben sich Grundwasserveränderungen zwischen Ist- und Plan-Zustand im Bereich des Breitenfelder Grabens. Davon betroffen sind ausschließlich landwirtschaftliche Flächen westlich des Breitenfelder Grabens mit Erhöhung der Grundwasserstände bei der Frühjahrsflutung von ca. 0,1 bis 0,3 m.

Ein weiterer von der geplanten HWR ÖS beeinflusster Bereich ergibt sich an der Pittricher Rinne im Bereich der Ortslage Pittrich. Hier ist die Errichtung von Sandsäulen entlang der Grabenböschung des Neudaugrabs und der Pittricher Rinne zur Verbesserung der hydraulischen Wechselwirkung zwischen Oberflächenwasser und Grundwasser vorgesehen. Dadurch wird im Plan-Zustand die Entwässerungswirkung des Gewässerabschnitts verstärkt, was gleichzeitig zu einer geringen Reduzierung des Grundwasserspiegels um max. 0,1 m während der Frühjahrsflutung beiträgt. Diese Verringerung ist lokal begrenzt. Davon betroffen sind nicht die Wiesenflächen im Polder Kößnach nördlich der Oberen Oberauer Schleife, die derzeit und auch zukünftig weiterhin bei der Frühjahrsflutung vernässen können. Schließlich binden die Bauwerke EBW, VBW und ABW in den Untergrund ein. Dadurch kann es bei hoch anstehendem Grundwasser zu einem Grundwasseraufstau kommen. Die Bauwerke haben aber nur punktuelle Auswirkungen, sie führen zu keinen relevanten Veränderungen des Grundwasserkörpers.

Qualitative Veränderungen

Durch die Anlage von Deichschutzstreifen auf vormaligen Ackerflächen werden diese Flächen zukünftig nicht mehr intensiv bewirtschaftet und gedüngt, somit werden hier weniger Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel das Grundwasser eingetragen. Hieraus ist ein geringfügig positiver Effekt auf die Grundwasserqualität zu erwarten.

ac. Betriebsbedingte Auswirkungen

Quantitative Veränderungen

Durch den Einstau der Polderfläche mit einer Wassersäule von bis zu 4,4 m wird die Auflast auf den Boden im Polderinnenraum erhöht, was zur Verringerung der Wasserdurchlässigkeit des Bodens führen kann. Entsprechend der Auswirkungsprognose zum Schutzgut Boden (Unterlage 13-02-01, Kapitel 2.9.3) kann aber eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildung durch die betriebsbedingte Verdichtung aufgrund der seltenen Betriebsfälle ausgeschlossen werden.

Im Betriebsfall führt die Überschwemmung des Poldergebiets teilweise zu einem zusätzlichen Ansteigen des Grundwasserstands. Generell gilt, dass sich die Grundwasserstände zwischen dem im Hochwasserfall der Donau ohnehin erhöhten Ist-Zustand und dem Betriebszustand umso weniger unterscheiden, je extremer das Hochwasserereignis der Donau ist. Demzufolge ergeben sich bei einem HQ_{200} so gut wie keine Unterschiede mehr bzw. der natürliche Grundwasserstand wird dann nicht noch zusätzlich erhöht.

Die gravierendsten Unterschiede zwischen Ist-Zustand und Betriebszustand ergeben sich im Fall eines HQ_{30} der Donau. Nachdem im Ist-Zustand der Polder nicht überschwemmt wird, ergibt sich durch die Flutung des Polders im Betriebsfall HQ_{30} eine merkliche Differenz der Grundwasserstände. Der Anstieg der Grundwasserstände nimmt dabei regelmäßig schnell ab, je weiter man sich vom eingedeichten Bereich entfernt.

Im Polder Kößnach reicht der Einflussbereich der Hochwasserrückhaltung bis etwa nördlich der Pittricher Rinne und betrifft ausschließlich landwirtschaftliche Flächen. Die Erhöhung der Grundwasserstände beträgt unmittelbar nördlich der Hochwasserrückhaltung bis zu 2,0 m und nimmt bis zur Pittricher Rinne auf ca.

0,1 m ab. Die Errichtung von Sandsäulen entlang der Grabenböschung des Neudaugrabens und der Pittricher Rinne verhindern künftig einen betriebsbedingten Grundwasseranstieg im Bereich der Ortslage Pittrich.

Auch im Polder Sossau Ost kommt es im Betriebsfall HQ_{30} zu einem Grundwasseranstieg. Der vom Grundwasseranstieg betroffene Bereich fällt hier aber relativ gering aus. Auf den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen steigt der Grundwasserstand unmittelbar östlich der Westtangente künftig um bis zu 1,5 m und nimmt mit zunehmender Entfernung auf 0,1 m ab.

Bei den Ortslagen Pittrich, Kößnach, Unterzeitldorn und Sossau ergeben sich keine betriebsbedingten Grundwasserstandsveränderungen.

In den Ortslagen Breitenfeld und Öberau im Polder Öberau sind merkliche Grundwasseranstiege zu verzeichnen. Die Grundwasserstände werden dort aber durch lokale Entwässerungsmaßnahmen (mobile Pumpen) zum Schutz der Bestandsbebauung abgesenkt.

Qualitative Veränderungen

Die Überstauung der ackerbaulich genutzten Flächen im Polderinnenraum im Betriebsfall kann ggf. zu Nähr- und Schadstoffeinträgen aus dem Ackerboden in das Grundwasser führen. Allerdings ist dies auch bisher schon bei Überschwemmungsereignissen $> HQ_{30}$ der Fall. Weiterhin führt das eingeleitete eutrophierte Donauwasser sowohl gelöste als auch feste Nährstoffe als Teil der Schwebstofffraktion mit. Die Sedimentierung der Schwebstoffe aus dem Donauwasser beträgt während des Einstaus selbst bei sehr hohen Schwebstoffkonzentrationen nur wenige Millimeter, sodass nicht von einer Verfüllung des Bodenporenvolumens oder erhöhten Nährstoffeinträgen ausgegangen werden muss. Aufgrund des Puffer- und Filtervermögens der im Untersuchungsraum vorkommenden Böden ist eine Erhöhung der Nährstoffeinträge in das Grundwasser durch den Polderbetrieb im Vergleich zum Ist-Zustand nicht zu erwarten. Zudem sind die Betriebsfälle sehr selten und es treten dann auf den Ackerflächen innerhalb der Hochwasserrückhaltung nur äußerst geringe Strömungsgeschwindigkeiten und somit kaum Erosionsprozesse auf.

ad. Äußerungen der Öffentlichkeit

Ein Schwerpunkt der eingegangenen Einwendungen waren mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundwasserstände im Vorhabengebiet. Zum einen wurden negative Auswirkungen durch ansteigendes Grundwasser auf bebaute Gebiete zum anderen negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen vorgebracht.

In der Erwiderung vom 07.08.2024 hat sich der Vorhabenträger hierzu geäußert. Die geplante Hochwasserrückhaltung mit den geplanten Maßnahmen zur Abdichtung von Deichen und Ableitung von Drängewasser bewirkt keine allgemeine Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse. Die Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse durch die Erstellung und den Einsatz des Flutpolders wurden bei mittleren Verhältnissen und bei Hochwasser untersucht. Bei mittleren Abfluss- und Grundwasserverhältnissen ergeben sich nur geringe Grundwasserdifferenzen von $\pm 0,3$ m zwischen Ist- und Plan-Zustand unmittelbar an den Deichabdichtungen. Für den Hochwasserfall kann auf die obigen Ausführungen zum HQ_{30} verwiesen werden. In den Ortslagen sind bei keinem untersuchten Lastfall betriebsbedingte Grundwasseranstiege zu verzeichnen. Die

partiellen Beeinflussungen sind nur von kurzer Dauer, sie bewirken keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse. Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Ausführungen als plausibel und kann ihnen folgen.

b. Oberflächengewässer

ba. Baubedingte und anlagenbedingte Auswirkungen

Beim Bau der Deichabschnitte 1 und 2 kann es zu vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen der Gewässerufer in der Öberauer Schleife kommen. Aufgrund der Optimierung des Baufeldes und der hauptsächlich landseitigen Verbreiterung der Deiche sind die Auswirkungen je Bauabschnitt aber nur kurzfristig und kleinräumig. Ein direkter Eingriff in die Öberauer Schleife und ihren direkten Uferbereich wird vermieden.

Allgemein kann es im Zuge von Baumaßnahmen in der Nähe von Oberflächengewässern zu Stoffeinträgen ins Gewässer durch Erosionsprozesse, Windverfrachtung oder sonstige Transportwege kommen. Durch Vermeidungsmaßnahmen wie Deichbegrünung wird ein dauerhaftes anlagenbedingtes Erosionsrisiko minimiert. An Gewässerrandbereichen im Bereich des EBW, ABW und VBW sind Bauwasserhaltungen vorgesehen, die das Oberflächengewässer in der Struktur temporär verändern. Stoffeinträge im Rahmen der Bauwasserhaltung werden durch die Umspundung vermieden. Zuletzt werden beim Bau von Gräben, Sielen und Durchlässen bestehende Gewässerzusammenhänge und -strukturen kurzzeitig unterbrochen. Die Gräben des Polderinnenraums sind nicht dauerhaft wasserführend, womit sich eine bauzeitliche Trennwirkung im Rahmen der dortigen natürlichen Ereignisse bewegt. Eingriffe in die Donau sind im Bereich des Einlaufbauwerks und des Entleerungskanals erforderlich. Im Bereich des EBW muss ein Leitwerk beseitigt werden, was Auswirkungen auf den dortigen strömungsberuhigten Lebensraum hat. Im Bereich des Kößnach-Ableiters müssen rechtsseitig uferbegleitende Gehölze zurückgeschnitten oder gefällt werden, was zu einer Veränderung der Uferstruktur des Kößnach-Ableiters führt. Schützenswerte Auwaldstrukturen sind hiervon nicht betroffen. Die Eingriffe in die Gehölzstrukturen führen zu einer Verschlechterung für das Oberflächengewässer, da sich das Gewässer ohne Verschattung stärker erwärmt, zudem gehen Fischunterstände verloren. Die Maßnahmen findet in einem Bereich statt, der bereits jetzt schon wenig strukturreich ist. Deichverbreiterungen im Bereich der Deichabschnitte 1 und 2 erfolgen landseits, sodass gewässerseits uferbegleitende Gehölze und Auwaldreste erhalten bleiben können und keine Verschlechterung eintritt.

Durch die Verlegung des Grabenzugs im Bereich der Saulburger Wiesen sowie den Bau des EBW wird die Ufer- und Gewässerstruktur im Bereich des Absetzbeckens der Öberauer Schleife deutlich verändert. Das Absetzbecken weist am betroffenen Südufer eine Art Flachwasserzone mit Weiden- und Röhrichtbeständen auf, welche durch den Bau des EBW dauerhaft verloren gehen. Im Bereich des Einlaufbauwerks kommt es zudem zum Verlust eines Kleingewässers. Laut Biotopkartierung handelt es sich hierbei um ein eutrophes, bedingt naturnahes Standgewässer mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation (S132-VU3150). Es weist eine Fläche von ca. 140 m² auf. Der Grabenzug wird im Zuge des Vorhabens umverlegt. Die Morphologie wird durch eine naturnahe Gestaltung des umverlegten Grabens nicht verschlechtert.

bb. Betriebsbedingte Auswirkungen

Sedimentation und Eutrophierung

Durch den Betrieb des Polders werden während der Flutung bereichsweise erhöhte Strömungsgeschwindigkeiten auftreten, die zu Erosion und Mobilisierung abgelagerter Sedimente v.a. im Absetzbecken und im Bereich der Fließstrecke führen können. Die Sedimente können in die Öberauer Schleife und bei der Ableitung aus dem Polder in den Kößnach-Ableiter und in die Donau gelangen. Es sind aber grundsätzlich geringe Strömungsgeschwindigkeiten von zumeist unter 0,5 m/s (Unterlage 05-07) im Polder zu erwarten. Lediglich im Bereich des Einlaufbauwerks kommt es insbesondere zu Flutungsbeginn zu Strömungen, die zu einer Durchmischung abgelagerter Sedimente bzw. des Bodens führen. Zudem sind im Polderraum vielfach eine schützende Vegetationsdecke bzw. nährstoffarme Grünlandstandorte vorhanden, sodass verbreitet nur eine geringe Sediment- und Nährstoffmobilisierung zu erwarten ist.

Andererseits kann es zu Sedimentablagerungen im Polderraum bei stehender Speicherung kommen.

Grundsätzlich kann es bei dem im Polder aufgestauten Wasser auch zu einer Sauerstoffzehrung kommen. Durch die ansteigenden Einstauhöhen kann die Sauerstoffzehrung am Gewässergrund verstärkt werden. Durch die Erhöhung der Wassersäule kommt es unter Umständen zu einer Stagnation der unteren Wasserschicht. Dieser Risikoerhöhung steht gegenüber, dass im Plan-Zustand der Einstau nur noch halb so lang wie im Ist-Zustand erfolgen soll. Während der Entleerung des Flutpolders kommt es schließlich zu einer Durchmischung der Wassersäule und einer Verbesserung des Sauerstoffhaushalts.

Der Öberauer Schleife wird nach dem Betriebsfall weiterhin, wie im Ist-Zustand, Frischwasser zugeführt. Die vor der Flutung bestehenden Nährstoffverhältnisse können sich daher weitestgehend wieder einstellen. Zudem ist eine hochwasserbedingte Flutung ein natürlicherweise bei einem Altwasserarm vorkommendes Ereignis.

Bei der Ableitung des Polderwassers in den Kößnach-Ableiter könnte es zu einer qualitativen Gewässerveränderung durch Sedimentverfrachtung kommen. Im Betriebsfall staut jedoch Donauwasser in den Kößnach-Ableiter zurück. Es ist zu erwarten, dass sich das aus dem Polder eingeleitete Wasser qualitativ nicht wesentlich vom rückstauenden Donauwasser unterscheiden wird.

Ebenfalls ergeben sich auf die Gewässerqualität der Donau durch das geplante Vorhaben keine erhebliche Verschlechterung. Das Wasser aus dem Polder lässt eine vergleichbare Qualität erwarten, wie das Donauwasser selbst.

Nach Abschluss des Donauausbaus bis Vilshofen ist zu erwarten, dass es gegenüber dem Ist-Zustand im Polder seltener zu Überschwemmungen kommen wird. Hochwasserbedingte Einträge in den Altwasserarm und die sonstigen Gewässer des Polderinnenraums werden somit keinesfalls zunehmen.

Hydrologie

Der gesteuerte Betrieb des Polders ändert entsprechend dem Planungsziel die Abflussverhältnisse in der Donau. Hinsichtlich der Scheitelkappung hat dies einen erheblichen Effekt. Hinsichtlich des gesamten Hochwassergeschehens bleibt der Einfluss aber begrenzt.

Während der Entleerung des Retentionsraumes kommt es in der Donau im Bereich der Einmündung des Kößnach-Ableiters zu einer geringfügigen Erhöhung des Abflusses, welcher jedoch keine negativen Auswirkungen für die Hydrologie der Donau zur Folge hat (vgl. A.2.2.2.4).

Zur Vermeidung von Abflussspitzen im Kößnach-Ableiter erfolgt eine verzögerte Entleerung bzw. eine gestaffelte Freigabe der Öffnungen am Auslaufbauwerk mit fallender HW-Welle. Auswirkungen auf das gegenüberliegende Ufer infolge der Entleerung sind nicht zu erwarten, da sich am Standort des Auslaufbauwerks eine Aufweitung am linken Ufer des Kößnach-Ableiters befindet.

bc. Äußerungen der Öffentlichkeit

Im Verfahren wurden auch Einwendungen in Bezug auf die Leistungsfähigkeit / Überlastung von Entwässerungsgräben im Fall eines vorhabenbedingten Grundwasseranstiegs vorgebracht. Durch den Vorhabenträger wurde im Rahmen der Gegenäußerung hierzu vorgebracht, dass zur Ableitung des austretenden Grundwassers die vorhandenen Gräben in Verbindung mit dem vorgesehenen Betrieb und den Unterhaltungsmaßnahmen ausreichend sind. Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Ausführungen auch unter Bezugnahme auf das Gutachten des amtlichen Sachverständigen grundsätzlich als plausibel.

B.3.3.8 Schutzgut Klima und Luft

a. Beeinflussung des globalen Klimas

Hinsichtlich einer Beeinflussung des globalen Klimas kann auf die Ausführungen unter C.5.4.12 verwiesen werden. Im Rahmen der Errichtung des Vorhabens wird temporär CO² freigesetzt. Dies bewegt sich aber in einem Rahmen der global von keiner Bedeutung ist und dem auch CO²-Emissionen gegenüberzustellen sind, welche im Rahmen der Beseitigung von Schäden durch extreme Hochwasserereignisse zu erwarten wären.

b. Veränderungen des Kleinklimas

Baubedingte Einflüsse

Während der Bauphase werden kaltluftproduzierende Acker- und Wiesenflächen durch Baufelder beansprucht. Dies ist aber nur temporär und kann nach Beendigung der Arbeiten wieder behoben werden. Auch ein temporärer Rückschnitt von Gehölzen für Baufelder bleibt räumlich begrenzt und entfaltet keine erheblichen Auswirkungen.

Anlagenbedingte Einflüsse

Sofern bisherige Freiflächen dauerhaft versiegelt oder überbaut werden bzw. Gehölzflächen gerodet werden, können dadurch dauerhaft Flächen für die Kaltluftentstehung sowie Flächen mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion wegfallen.

Die betroffenen Flächen sind jedoch nur kleinräumig und betragen etwa 10 ha. Zudem steht das Poldergebiet nicht in einer Austauschbeziehung zu einem Belastungsgebiet, sodass keine hohe Relevanz in Bezug auf den Kaltluftaustausch besteht. Schließlich können sich auch kleinklimatische Veränderungen durch die

neuen bzw. geänderten Deichstrukturen ergeben, indem sich eine Zerschneidungswirkung für den Luftaustausch einstellt. Die zu erwartenden Auswirkungen sind jedoch sehr gering, weil die Grundstrukturen des Gebiets und der Verlauf der Öberauer Schleife nicht verändert werden.

c. Auswirkungen auf die Luft

Durch den Eintrag von organischem Treibgut und Sedimenten kann es nach Ende des Betriebsfalls im Polder zu Gerüchen aufgrund der organischen Abbauprozesse kommen. Dies stellt aber außer im HQ₃₀ Fall keine Veränderung gegenüber dem Ist-Zustand dar. Weiterhin sind aufgrund der zu tätigenen Erdarbeiten je nach Witterung Staubfreisetzungen nicht gänzlich zu vermeiden. Hierzu sind jedoch bauzeitliche Schutzvorkehrungen vorgesehen. Relevante schadstoffhaltige Emissionen von Baumaschinen sind aufgrund der festgelegten Anforderungen an den technischen Stand auszuschließen.

B.3.3.9 Schutzgut Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden im Umfeld der Baustellen die typischen Emissionen wie Baulärm, Staub und Erschütterungen festzustellen sein. Durch den Baubetrieb wird es auch zu Verlegung oder Verschmutzung von Zufahrten und Wegen kommen. Von den Bau- und Lagerflächen ist zu erwarten, dass sie im Einzelfall Sicht- oder Wegebeziehungen behindern oder zerschneiden können.

In Summe ist aber festzustellen, dass es sich durchwegs um temporäre Störungen handelt, welche nur auf die Bauphase beschränkt sind. Die Störungen werden auch nicht über die gesamte Bauphase an allen Bauflächen auftreten, sondern nur in den für die einzelnen Bauabschnitte vorgesehenen Bauzeiträumen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Von Relevanz für das Schutzgut Landschaft sind vor allem die anlagenbedingten Auswirkungen. Zur Verwirklichung des Vorhabens ist die Errichtung und Veränderung von zahlreichen Bauwerken und Deichen erforderlich. Damit verbunden sind der Verlust bzw. die technische Überformung von landschaftsprägenden Strukturen (v. a. Gehölze) und die Zerschneidung von weiträumigen Bereichen im Polder Öberau und Polder Sossau. Durch die technische Gestaltung des Polderraums verringert sich der naturnahe Charakter der Landschaft. Den Landschaftsraum und dessen Vielfalt prägende Elemente, wie Einzelgehöfte und Altdeiche, gehen zum Teil verloren.

Durch neu hinzukommende Bauwerke u.a. EBW oder in Höhe oder Breite zunehmende technische Bauwerke (z.B. Erhöhung der Westtangente) wird der ursprünglich wenig strukturierte Naturraum zusehends fragmentiert. Die zusätzliche Zerschneidungswirkung ist aber unter Berücksichtigung von bereits vorhandenen Deichanlagen und von vorgesehenen Rückbaumaßnahmen eher begrenzt. Weiterhin werden die Deichbauwerke und Böschungen der Massivbauwerke der HWR Öberauer Schleife begrünt und damit in die Landschaft eingebunden. Allerdings sind aufgrund der Anforderungen an die Standsicherheit keine Gehölzpflanzungen und damit kein Kaschieren von Deichanlagen möglich, sodass eine weitergehende landschaftsgerechte Einbindung nicht erfolgen

kann. Besonders relevant ist in diesem Zusammenhang die mögliche Fernwirkung von Deich- oder Straßenerhöhungen. Die zur Vermeidung und Kompensation vorgesehenen weiteren landschaftspflegerischen Maßnahmen (A, E, G, V, VP) werden sich aber positiv auf das Schutzgut Landschaft auswirken.

Die Öberauer Schleife und die angrenzenden Auenstandorte (Gehölze, Verlandungsbereiche, Feuchtwiesen, Magerstandorte) als landschaftsprägendes Einzelement mit hohem Eigenwert bleiben nahezu vollständig bestehen und erfahren durch das Vorhaben lediglich punktuelle bis randliche Verluste. Der bereits im Bestand eingedeichte Altwasserkomplex stellt mit dem eingeschlossenen Polder Öberau einen eher geschlossenen Bereich dar. Aufgrund der bestehenden Höhenverhältnisse ist er vor allem von den umgebenden Deichanlagen einsehbar bzw. erlebbar, sodass sich für das weitere Umfeld eine geringe Raumwirksamkeit ergibt. Daran wird sich auch nach dem Bau der HWR ÖS keine wesentliche Änderung ergeben.

Es bleiben bestehende Wegeverbindungen erhalten bzw. werden entsprechend wiederhergestellt. Für den überregional bedeutsamen Donauradweg wird sich durch Ausbau des rechten Kößnachdeiches (DA 2) und der Westtangente (DA 5) eine leichte Einschränkung der Blickziehungen in Richtung Altwasser Öberauer Schleife und Polder Sossau West ergeben.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Betriebsfall werden die Polderflächen überflutet. Bis auf den Fall HQ₃₀ ist aber im Hochwasserfall ohnehin mit Überschwemmungen der Polderflächen zu rechnen. Trotz der teilweise höheren Wasserstände ergeben sich gegenüber dem Ist-Zustand hinsichtlich der Wahrnehmbarkeit von überschwemmten Flächen und der Nutzbarkeit von Wegeverbindungen kaum Veränderungen.

B.3.3.10 Schutzgut kulturelles Erbe

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen

Baudenkmäler

Baubedingt ist die Kirche in Öberau durch Erschütterungen betroffen. Trotz der getroffenen Nebenbestimmungen kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die historische Bausubstanz aufgrund des erforderlichen Heranrückens der Baumaßnahmen Schäden, insbesondere durch Risse und Setzungen, davontragen wird.

Auswirkungen auf sonstige Baudenkmäler im Umfeld der Maßnahme sind nicht zu erwarten.

Bodendenkmäler

Durch das Vorhaben werden zwei verzeichnete Bodendenkmäler durch bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahmen betroffen sein. Es handelt sich dabei um das unmittelbare Umfeld der katholischen Filialkirche in Öberau (Denkmalnummer D-2-7041-0169) als auch um den frühmittelalterlichen Ringwall um den Weil Öberau (Denkmalnummer D-2-7041-0170). Zudem sind durch das Vorhaben 6 Vermutungsteilflächen für Bodendenkmäler betroffen, davon 5 Flächen im DA 3 / Polderinnenraum und eine Fläche im DA 2. Durch eine direkte

Flächeninanspruchnahme bzw. Überbauung können die genannten Bodendenkmäler als auch Vermutungsflächen zerstört, sowie anlagenbedingt überdeckt werden. Ein Schutz bzw. fachgerechter Umgang wird durch die Nebenbestimmungen unter A.2.6.2 gewährleistet.

Weitere Vermutungsflächen befinden sich im Polder Kößnach. Sie überlagern sich aber nicht mit den dort bestehenden Straßen und Wegeverbindungen, die bauzeitlich als Zuwegung genutzt werden sollen. Auswirkungen des Vorhabens auf diese Flächen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Während der Polderflutung ist im Bereich der Fialkirche mit Qualm- und Sickerwasser zu rechnen, welches aber durch bestehende und neu vorgesehene Gräben gefasst und aktiv abgepumpt wird. Relevante Auswirkungen auf die Gebäudesubstanz sind hiervon nicht zu erwarten.

Durch den Betrieb des Flutpolders sind keine Auswirkungen auf Bodendenkmäler zu erwarten.

B.3.3.11 Schutzgut sonstige Sachgüter

Auswirkungen des Vorhabens sind möglich in Zusammenhang mit

- der Staustufe Straubing einschließlich Stauhaltungsdämmen
- der Westtangente (SRs 48 bzw. St 2125 ab Sossau in Richtung Kirchroth)
- den Kößnachdeichen
- den Schiffsanlegestellen, oberhalb der Staustufe, sowie Energie- und Freileitungen im Vorhabengebiet.

Baubedingte Auswirkungen

Es lassen sich keine wesentlichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Staustufe Straubing und den Schiffsanleger der Ausweichstelle westlich der Staustufe Straubing ableiten, da während den Bauarbeiten die Erreichbarkeit der Anlagestellen gesichert ist. Lediglich temporäre Verzögerungen aufgrund von Baustellenverkehr können nicht vollständig ausgeschlossen werden, weil die Erreichbarkeit der Ausweichstelle von der Westtangente aus über die Zufahrtsstraße nach Öberau erfolgt.

Die bestehenden Leitungen in Form von Masten im Polderinnenraum werden im Rahmen des Vorhabens zurückgebaut und durch 20kV-Erdkabel ersetzt, da die Standsicherheit der vorhandenen Masten beim Einstau durch mögliche Auftriebskräfte nicht garantiert werden kann. Dabei bleiben zwei Masten im Nahbereich des zukünftigen Einlaufbauwerks bestehen, da diese für die Aufnahme der über die Donau führenden Leitung notwendig sind. Durch zusätzliche bauliche Maßnahmen wird die Standsicherheit der zwei Masten sichergestellt.

Hinsichtlich angelfischereilicher Belange kann es an den ausgewiesenen Angelstellen im Bereich des geplanten Einlaufbauwerks als auch südöstlich von Öberau zu Störungen durch den Baubetrieb kommen. Dabei fallen diese möglichen Störungen punktuell und kurzzeitig an. Eine abendliche Nutzung der An-

gelstellen außerhalb des Baustellenbereichs bleibt möglich. Auch ein Ausweichen auf andere Angelstellen innerhalb der Öberauer Schleife ist jederzeit möglich.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die Erhöhung der Westtangente (SRs 48) bleibt sie auch im Fall eines Jahrhunderthochwassers befahrbar. Die funktionale Bedeutung der Westtangente wird dadurch erhöht und dadurch resultiert eine anlagenbedingte Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand (verbesserter Hochwasserschutz).

Durch das Vorhaben werden die Teile der bestehenden Deichanlage des Kößnachdeichs (DA 2) sowohl ertüchtigt als auch durch neu entstehende Deichanlagen erweitert. Eine zusätzliche Funktion bekommt dabei der linke Stauhaltungsdeich an der Donau, da dieser künftig ein Bestandteil des Polders wird. Die Bedeutung dieser Deichanlagen als Sachgut wird dementsprechend erhöht. Daraus resultiert in Kombination mit weiteren Hochwasserschutzmaßnahmen ein verbesserter Hochwasserschutz für die Unterlieger.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf sonstige Schutzgüter sind durch das Vorhaben nicht ersichtlich.

B.3.3.12 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die oben beschriebenen Schutzgüter stehen nicht ohne jeden Zusammenhang nebeneinander. Sie stehen vielmehr in vielfältigen funktionalen und strukturellen Beziehungen zueinander, weshalb auch die Vernetzung der verschiedenen Umweltkomponenten dargestellt und die Auswirkungen des Vorhabens hierauf beschrieben und bewertet werden sollen. Verflechtungen von Schutzgütern und ihrer Funktionen sind im gesamten Untersuchungsgebiet vorhanden. Die Lebensraumqualität und biologische Vielfalt in Form von Gehölzstrukturen, Gewässern und Wiesen tragen maßgeblich auch zur Qualität des Landschaftsbilds und zum Landschaftserleben bzw. für die landschaftsbezogene Erholung bei. Jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beinhaltet gleichzeitig eine Verringerung der Erholungseignung des Raumes für den Menschen.

Viele Biotop- und Nutzungstypen spiegeln auch das Standortspektrum im Untersuchungsgebiet wider, das unter anderem von den Böden und dem Wasserhaushalt geprägt wird. Jede Vernichtung von das Landschaftsbild prägenden Elementen bedeutet gleichzeitig eine Verringerung der Biotopausstattung der Landschaft mit unmittelbaren Folgen für Fauna und Flora.

Die Verflechtungen der verschiedenen Schutzgüter und ihrer Funktionen sind dabei im Bereich der naturschutzfachlich hochwertigeren Flächen besonders eng.

Schadstoffe können sich mittelbar über den Eintrag in Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser auf Mensch, Tiere und Pflanzen auswirken. Gerade der Boden als Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen ist sehr sensibel in seinen Funktionen im Wasser- und Nährstoffkreislauf und in seinen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften. Durch die teilweise Versiegelung geht der Boden mit diesen weit reichenden Funktionen vollständig auch zu Lasten von Mensch, Fauna und Flora verloren.

Erschütterungen können belastend auf den Menschen und (Nutz-)tiere wirken und dadurch die Gesundheit beeinträchtigen. Andererseits können Erschütterungen auch zu Schäden in Bauwerken, v.a. durch Rissbildung, führen und durch eine Betroffenheit von Wohngebäuden (als Regenerationsorte) indirekt auf die Gesundheit und das Wohlempfinden des Menschen einwirken als auch schützenswerten Denkmalbestand / kulturelles Erbe gefährden.

Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Schutzmaßnahmen zugunsten des einen Schutzgutes umgekehrt auch negative Auswirkungen auf ein anderes Schutzgut haben können.

Als wesentliche Wechselwirkungen zwischen den berücksichtigten Schutzgütern sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Maßnahmen anzuführen, die sich auf den Grundwasserstand und dadurch auf die Lebensräume von Tieren und Pflanzen auswirken. Mit dem Ansteigen und Absinken der Wasserspiegellagen im Flutpolder im Betriebsfall sind Veränderungen der Grundwasserstände verbunden. Dadurch ergeben sich wiederum Veränderungen im Bodenwasserhaushalt und verursachen Standort- und Lebensraumveränderungen für Flora und Fauna. Aber auch Teilmaßnahmen des Vorhabens mit Grundwasserbezug (DA 2, Sandsäulen) können mittelbare Auswirkungen haben.

Die Wechselwirkungen wurden soweit bekannt und relevant im Rahmen der schutzgutbezogenen Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

Insgesamt sind keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und oben schutzgutbezogen dargelegten Einzelwirkungen hinausgehen.

B.3.3.13 Auswirkungen auf Planungen Dritter

a. Ausgleichsmaßnahmen der Staustufe Straubing

Die Öberauer Schleife einschließlich die ehemaligen Donaudeiche wurde gemäß Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 1991 der damaligen Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd im Zuge des Baus der Staustufe Straubing mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen überplant. Generelles Ziel war die Erhaltung der wertvollen Lebensräume in der Öberauer Schleife sowie die Optimierung der Lebensbedingungen für donautypische Tier- und Pflanzenarten.

Neben den baulichen Maßnahmen im Vorhabengebiet sind die gesamte Öberauer Donauschleife, der Hauptkanal im Polder Öberau, Teile der Pittricher Wiesen und der Hochwörth (beide im Polder Kößnach) sowie Auenbereiche des Kößnach-Ableiters mit flächenhaften Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Staustufe Straubing belegt. Die Maßnahmen umfassen die Entwicklung und Erhaltung von Seigenwiesen/Auwiesen, Stillgewässern, Gehölzbeständen und Wäldern, Deichgrünländern, kleineren Fließgewässern und Gräben.

Ein Eingriff in Teile dieser Ausgleichs- und Ersatzflächen ist durch das Vorhaben unumgänglich. Dieser wird im Rahmen der Erarbeitung der naturschutz- und umweltfachlichen Unterlagen bei der Bilanzierung und der Planung entsprechender (Ausgleichs-)Maßnahmen berücksichtigt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden auch seitens der Verbände Bedenken bezüglich einer Überplanung von Ausgleichsflächen vorgebracht. In seiner Erwiderung vom 26.09.2024 hat der Vorhabenträger vorgebracht, dass zunächst durch projektimmanente Vermeidungsmaßnahmen versucht wurde, die Eingriffe im Bereich von bestehenden Ausgleichsflächen zu minimieren. Soweit dies nicht möglich war, werden die Eingriffe entsprechend kompensiert. Dabei wurde nicht vom Zustand im Zeitpunkt der Antragstellung, sondern jeweils vom geplanten oder mittlerweile erreichten Zielzustand ausgegangen. Negative Auswirkungen auf die Ausgleichsflächen der Staustufe Straubing können somit ausgeschlossen werden, nicht vermeidbare Eingriffe werden bezüglich des zu erreichenden Zielzustands kompensiert.

b. Wasserstraßenausbau und Hochwasserschutz Straubing – Deggendorf (Teilabschnitt 1)

Das Vorhaben grenzt im Bereich der Staustufe Straubing an den Untersuchungsraum des Polders Öberauer Schleife an. Eine Überlagerung der Baubereiche besteht nicht. Kumulierende Auswirkungen sind hinsichtlich der Überlagerung der Bauzeiten aus beiden Vorhaben nicht mehr möglich. Ausgleichsmaßnahmen aus dem angesprochenen Vorhaben sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorgesehen. Weitere kumulierende Auswirkungen sind nicht erkennbar.

B.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

Durch nachfolgende Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Auswirkungen des Vorhabens so weit begrenzt werden, dass keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen entstehen. Soweit durch das Vorhaben dennoch erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation sowie weitere Schutzmaßnahmen sind entweder bereits im Rahmen der Planung vorgesehen (welche Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses ist und damit verbindlich umzusetzen ist) oder werden im Planfeststellungsbeschluss beauftragt (i.d.R. auf Grundlage entsprechender Auflagenvorschläge von Seiten des amtlichen Sachverständigen oder der zuständigen Fachbehörden).

B.3.4.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Menschliche Gesundheit

Zum Schutz vor baubedingten optischen und akustischen Störungen zur Nachtzeit sieht die Planung ein Nachtbauverbot vor. Hinsichtlich Baulärm sieht das Lärmschutzgutachten (Unterlage 16-02-01, Nr. 9) Minderungsmaßnahmen vor. Diese wurden in die Nebenbestimmungen mit übernommen. Nachdem die Ringdeiche um die Weiler Öberau und Breitenfeld nah an die Bebauung heranrücken, sind auch in den Wohnbereichen deutliche Erschütterungen ausgehend von den Spundarbeiten zu erwarten. Zur Minimierung ist der Einsatz von erschütterungsarmen Rammtechniken vorgesehen. Die Ringdeiche schränken künftig die Sichtbeziehungen innerhalb der Öberauer Schleife ein. Um die optische Wirksamkeit der Deiche zu reduzieren, werden diese naturnah begrünt.

Weiterhin sind Maßnahmen zur Minderung von Staubbelastungen (Unterlage 16-04-01, Nr. 14) während der Bauphase vorgesehen.

Die Ringdeiche und der Deichabschnitt 2 enthalten eine innenliegende Spundwand zur Erhöhung der Standsicherheit des Dammbauwerkes. Sämtliche Dammbauwerke wurden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant. Die Inbetriebnahme von großen gesteuerten Hochwasserrückhaltungen setzt ferner nach DIN 19700 voraus, dass alle Anlagen und Einrichtungen der HWR ÖS funktionsfähig sind und eine Betriebsvorschrift vorliegt. Zur Gefahrenabwehr werden während der jährlich stattfindenden ökologischen Frühjahrsflutung an den Bauwerken Funktions- und Dichtheitsprüfungen durchgeführt.

Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Freizeit- und Erholungsfunktion

Während der Baumaßnahmen sind Einschränkungen im Wohnumfeld sowie für die Erholungsnutzung durch beschränkte oder verschmutzte Wegeverbindungen, temporäre Lagerflächen und baubedingte Eingriffe in die Landschaft zu erwarten. Die nur bauzeitlich genutzten Flächen und Wege werden nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt. Weiterhin werden bestehende Wegeverbindungen auf den Deichanlagen weitgehend erhalten.

Um die Barrierewirkung von Dämmen oder Bauwerken in der Landschaft zu minimieren, sollen Dämme naturnah ausgestaltet, also begrünt und – soweit dies mit dem Zweck des Dammes vereinbar ist – bepflanzt werden.

Um eine Vernässung der bebauten Gebiete des Ortsteils Pittrich durch einen Grundwasseranstieg bei Flutung des Polders Öberauer Schleife zu vermeiden, ist die Errichtung von Sandsäulen an der Grabenböschung der Gewässer Neudaugraben und Pittricher Rinne vorgesehen. Das bei der Polderflutung anfallende Grundwasser wird hierfür in den genannten Gewässerabschnitten abgefangen und über das System der Entwässerungsgräben des Polders Kößnach zum Schöpfwerk Kößnach abgeführt.

Umweltabhängige Nutzungen

Sollte es betriebsbedingt zu Ernteaussfällen kommen, so hat der Vorhabenträger diese gegenüber den Betroffenen angemessen zu entschädigen. Eine Entschädigungspflicht dem Grunde nach wird im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses festgestellt.

B.3.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

B.3.4.2.1 *Merkmale des Vorhabens und des Standorts*, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG)

Im Zuge des Planungsprozesses wurde eine Vielzahl an projektimmanenten (VP 1 – 27) Maßnahmen und Optimierungen zur Eingriffsvermeidung bzw. -reduzierung erarbeitet und in die Planung integriert. Eine Auflistung der vollständigen Maßnahmenübersicht kann im Gesamtbericht der Ziffer 5.6.4.2 sowie der Ziffer 5 der Unterlage 14-07-01 entnommen werden. Projektimmanente Vermeidungsmaßnahmen sind generell schon in der Planung enthalten. Lediglich die Vermeidungsmaßnahmen VP 14 – 17, 19 und 24 sind noch bei der weiteren Ausfüh-

rungsplanung und Projektausführung zu berücksichtigen bzw. erst noch konkreter zu bestimmen. Es handelt sich dabei insbesondere um Maßnahmen, bei denen durch zeitliche oder örtliche Beschränkungen zur Bauzeit eine Minimierung der Beeinträchtigung oder Störung von unterschiedlichen Tierarten- bzw. -gruppen und Biotopen erfolgen soll.

B.3.4.2.2 *Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG)*

Zum Schutz des Naturhaushalts (Boden, Wasser), der Gehölze und Biotope, Fauna sowie der anderen Schutzgüter sind umfangreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (V) vorgesehen. Darüber hinaus sind vom Vorhabenträger eine Reihe von Ausgleichsmaßnahmen (A) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgesehen.

B.3.4.2.2.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Der Plan sieht vor, dass Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden, um Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von Tieren, insbesondere von Lebensräumen und Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie bzw. der EU-Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern.

Allgemeine und artspezifische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind in der Tabelle 42 der Unterlage 15-01 (Seiten 156 – 162) aufgelistet. Ziel der Maßnahmen ist es, entsprechend den Vorgaben des § 15 Abs.1 BNatSchG Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden.

Der Vorhabenträger unterscheidet die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen dabei in

- a. **Allgemeine / übergeordnet wirksame Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (V 1 – 19) und**
- b. **Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen**

zum Schutz und Erhalt von Biotopen und deren Lebensraumfunktion bzw. zum Schutz für die einzelnen Tierarten/-gruppen. Die Maßnahmen zielen dabei auch auf die Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und zur Schadensbegrenzung im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG ab.

Die allgemeinen / übergeordneten Vermeidungsmaßnahmen zielen im Wesentlichen auf den Erhalt von Biotopen und deren Lebensraumfunktionen ab. Die Maßnahmen umfassen insbesondere Schutzmaßnahmen für Vegetation, Gehölze und Gewässer, die während der Bauphase zur Ausführung kommen. Mittelbar wirken sich die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auch auf die in den Lebensräumen vorkommenden Arten und die biologische Vielfalt aus. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind die Vermeidungsmaßnahmen V 1 – V 15 von Relevanz.

Für folgende Arten sind jeweils spezifische Maßnahmen vorgesehen.

Gefäßpflanzen (Vg 1.1)

Es ist die Errichtung von Spritz- und Staubschutzzäunen im Bereich des Wuchsortes vorgesehen, um eine Veränderung der Standortbedingungen durch Eintrag von Stäuben, Nähr- und ggf. Schadstoffen zu verhindern.

Säugetiere - Biber (Vb 2.1 – Vb 2.4)

Vor der Durchführung von Baumaßnahmen sind relevante Baubereiche auf Biberbauten zu erkunden. Soweit notwendig sind Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen. Zudem dürfen generell keine Baumaßnahmen in den Hauptaktivitätszeiten (Abendstunden und nachts) stattfinden und im Bereich DA 2 keine Bauaktivitäten während der Jungenaufzucht erfolgen.

Fledermäuse (Vfm 3.1 – Vfm 3.3)

Vor der Entfernung von potentiellen Fledermausquartieren (Bäume, alte Gebäude) hat durch eine fachkundige Person eine Untersuchung der Quartiere und ggf. eine Umsiedlung zu erfolgen.

Zauneidechse (Vrp 4.1 – Vrp 4.3)

Die Vermeidungsmaßnahmen beinhalten die Vergrämnung und artgerechte Umsiedlung von Zauneidechsen in geeignete Habitate. Durch bauzeitliche Reptilienschutzzäune soll eine Wiederbesiedlung von Baufeldern und eine damit verbundene Gefährdung vermieden werden.

Amphibien (Vam 5.1)

Ebenfalls durch undurchlässige Schutzzäune sollen Baufelder von nahegelegenen Laichgewässern abgegrenzt werden.

Fische (Vfi 6.1 – Vfi 6.4)

Vor dem Beginn von Bauarbeiten in Gewässerbereichen mit Fischbestand werden die Fische abgefischt und umgesetzt.

Zur Vermeidung von Verletzungen von Fischen im Betriebsfall hat noch im Rahmen der Detailplanung eine Optimierung der Störkörperreihe im Bereich des Einlaufbauwerks zu erfolgen. Weiterhin sieht die Planung vor, dass Geländetiefpunkte angelegt werden, in die sich Fische gegen Ende des Betriebsfalls flüchten können. Die Fische werden von dort abgefischt und in die Donau umgesetzt. Generell wird die Fließstrecke nach dem Betriebsfall auf Schäden oder verschlammte Laichplätze kontrolliert.

Libellen (Vli 7.1-7.2)

Während der Bauphase wird zum einen der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen vermieden. Zum anderen wird Aushub aus Gewässern erst seitlich zwischengelagert, damit Larven in das Gewässer zurück gelangen können.

Tagfalter - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Vtf 9.1 – Vtf 9.3)

Damit sich keine Raupen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Baufeldbereich aufhalten und getötet werden, werden Wirtspflanzen vorab kurzgehalten. Weiterhin werden aus Baufeldern mit Falterbesatz Bodensoden gewonnen und auf geeignete Flächen umgesetzt. Die Ersatzflächen werden so hergestellt, dass dort geeignete Feuchteverhältnisse herrschen.

Nachtfalter - Nachtkerzenschwärmer (Vnf 10.1)

Vor Baubeginn werden die Eingriffsbereiche hinsichtlich des Vorkommens der Wirtspflanzen des Nachtkerzenschwärmers untersucht. Die Art wird dann durch die Beseitigung der Wirtspflanzen vergrämt.

Schmale Windelschnecke (Vs 11.1 – Vs 11.3)

Vor der Durchführung von Baumaßnahmen werden potentielle Habitatflächen auf ein Vorkommen der Schneckenart untersucht. Bei Nachweisen werden das Baufeld angepasst oder Bodensoden umgesetzt.

In Bereichen mit Vorkommen der Schmalen Windelschnecke wird durch Staubschutzzäune zudem eine Veränderung von Standortbedingungen durch Eintrag von Stäuben, Nähr- und ggf. Schadstoffen verhindert.

Bachmuschel (Vm 12.1 – Vm 12.2)

Hier ist ebenfalls vorgesehen Eingriffsbereiche (v.a. im Bereich des ABW) auf Muschelvorkommen abzusuchen und Exemplare ggf. umzusiedeln. Weiterhin wird ein Stoffeintrag in potentielle Lebensräume der Bachmuschel möglichst vermieden.

Vögel (Vv 13.1 – Vv 13.12)

Für die einzelnen Arten sind in Abhängigkeit von deren Lebensräumen unterschiedliche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmen verteilen sich über das ganze Vorhabengebiet.

Schwerpunktmäßig sind die Maßnahmen darauf ausgerichtet, keine störenden Baumaßnahmen während der Brutzeit in den jeweiligen Lebensräumen (Wiesen, Röhricht usw.) durchzuführen. Dies erfolgt durch vorzeitige Vergrämung, Staffelung von Baumaßnahmen und Bauzeitbeschränkungen. Weiterhin zu erwähnen ist der Erhalt von Bruthabitaten wie Röhrichtbeständen und Gehölzen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat der BN in seiner Stellungnahme vom 02.02.2024 unzureichende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgebracht. Der Vorhabenträger hat in der Erwiderung vom 26.09.2024 dazu Stellung genommen. Auf die Ausführungen unter C.5.4.13.1.7 wird verwiesen.

B.3.4.2.2.2 Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmen zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen überlagern sich vielfach. Dies ist damit begründet, dass das Vorhaben aufgrund der sehr guten Biotop- und Artenausstattung bzw. Schutzwürdigkeit des Vorhabengebietes neben den Eingriffen nach § 14ff BNatSchG auch artenschutzrechtliche Belange und die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets tangiert. Die Überlagerung tritt dabei vor allem im Bereich der sogenannten Komplexmaßnahmen auf. Die Planung der Komplexmaßnahmen erfolgte mit der Zielrichtung Ausgleichsflächen multifunktional zu nutzen, um unverhältnismäßige Inanspruchnahmen von landwirtschaftlich genutzten Flächen auf ein erforderliches Mindestmaß zu beschränken.

Es sind folgende Komplexmaßnahmen, die teilweise auch CEF, FCS und KOH-Maßnahmen einschließen, in der Planung enthalten:

Komplexmaßnahme Hagen (A 1)

Zielstellung der Komplexmaßnahme Hagen ist die Entwicklung und Erweiterung der extensiv genutzten, arten- und strukturreichen Wiesenlandschaft im Vorland der Öberauer Schleife, insbesondere als Ausweichhabitat für Wiesenvögel.

Komplexmaßnahme Gollau (A 2)

Ziel ist die Entwicklung einer extensiv genutzten, arten- und strukturreichen Wiese im Bereich eines ehemaligen Donaubogens, die sich außerhalb der HWR Öberauer Schleife befindet und somit im Betriebsfall nicht eingestaut wird. Die Fläche eignet sich besonders für Arten, welche empfindlich auf Überschwemmungen reagieren.

Komplexmaßnahme Umverlegung Grabenzug (A 3)

Der umverlegte Grabenzug dient dem Ausgleich des durch das Einlaufbauwerk zu überbauenden Abschnittes. Er wird in gleichwertiger Art angelegt bzw. entwickelt. Es werden u.a. Röhrchtsoden aus dem bestehenden Grabenzug umgesetzt.

Komplexmaßnahme im Bereich des Polders Kößnach (A 4)

Zielstellung der Komplexmaßnahme ist die Entwicklung von mehreren extensiv genutzten, arten- und strukturreichen Wiesen, die sich außerhalb der HWR Öberauer Schleife im nördlich angrenzenden Polder Kößnach befinden und somit im Betriebsfall nicht eingestaut werden. Sie enthalten diverse Einzelmaßnahmen zur Kompensation von gegenüber Überflutung empfindlichen Biotopen und Arten. Durch die Rückführung des überwiegenden Teils der Flächen in extensives Grünland sowie die Herstellung entsprechender Seigenstrukturen wird zudem eine Optimierung der Flächen für Wiesenbrüter erreicht.

Komplexmaßnahme Rettungshügel (A 5)

Es werden Deichüberhöhungen als Fluchtpunkte bzw. Lebensräume innerhalb des Polderraums geschaffen, von denen aus eine Wiederbesiedelung von im Betriebsfall überschwemmten Flächen erfolgen kann. Die Rettungshügel sollen Lebensräume für große Teile des tendenziell trockenheitsliebenden Artenspektrums bieten. Daher sind diese gemäß den Ansprüchen der Zauneidechse, von Tagfalter- und Nachtfalterarten, u.a. des Nachtkerzenschwärmers, von Hummeln, Wildbienen, Springschrecken, Landschneckenarten gestaltet.

a. Weitere Ausgleichsmaßnahmen (A)

Die Ausgleichsmaßnahmen A 6 – A 21 sind in Tabelle 43 der Unterlage 15-01 (Seiten 163-168) der Antragsunterlagen aufgelistet und näher beschreiben.

Anlage von Auwald (A 6 und A 7)

Die Maßnahmen dienen dem Ausgleich von Auwaldstrukturen, welche insbesondere durch den Bau des EBW verloren gehen.

Schaffung von Ersatzlebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (A 8 und A 9)Ausgleichsmaßnahmen für Zauneidechsen (A 10 und A 11)

Durch Zusatzstrukturen und kleine Habitatkomplexe werden Teilbereiche der Altdeiche für die Ansprüche der Zauneidechse optimiert.

Maßnahmen für Fledermäuse (A 12 und A 13)

Die Maßnahme entspricht CEF-fm 1 – 2.

Maßnahmen bei Eingriffen in Totholzbestände (A 14 und 15)

Die Maßnahmen dienen dem Schutz von Totholzkäfern. Gefällte Habitatstämme werden wieder als Totholz eingebaut. Für die Brut relevante Stammteile und Totholzstrukturen werden in künstlichen Höhlen untergebracht.

Pflanzung von Schlehenstreifen (A 16 und A 17)

Für die Zielarten Rebhuhn, Neuntöter und Gebüschbrüter werden sowohl entlang der Zufahrtsstraße nach Breitenfeld (A 16) als auch am Einlaufbereich des Entleerungskanals (A 17) Schlehenstreifen als Nahrungsflächen und Habitatflächen an geeigneten Stellen gepflanzt.

Habitatverbesserung (Gelegeschutz) (A 19)

Vor allem für den Großen Brachvogel werden in den Saulburger Wiesen Habitatverbesserungsmaßnahmen getroffen wie etwa Abzäunungen und Betreuung von Gelegen.

Anlage von Lerchenfenstern (A 20)

Im Polder Öberau sollen während der Bauzeit und der Nutzung der Baustelleneinrichtungsfläche beim EBW Lerchenfenster geschaffen werden.

Aufforstung: Beginn des DA 1 (A 21)

Der Verbindungsweg zwischen DA 1 und dem Wirtschaftsweg der WSV auf dem Stauhaltungsdamm wird wieder zurückgebaut und die Fläche wird mit Eichen und Hainbuchen bepflanzt (A 21).

b. Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sieht das Vorhaben vorgezogene Ausgleichmaßnahmen vor.

Fledermäuse

CEF-fm 1: Vor der Fällung und dem Rückschnitt von Bäumen erfolgt eine fachkundige Kontrolle auf Fledermausbesatz und bei Bedarf eine Umsiedlung.

CEF-fm 2: Kontrolle des alten Schöpfwerks auf Fledermausbesatz vor dem Abriss und bei Bedarf Umsiedlung der Tiere

Zauneidechse

CEF-rp 3 – 5

Errichtung von Zusatzstrukturen für Zauneidechsen an Altdeichen, Hälterungsflächen und Deichüberhöhungen als Fluchtpunkte für den Betriebsfall

Totholzkäfer

CEF-tk 6-7

Sicherung von Altbäumen mit Mulmhöhlen, gezielte Verbringung von Totholz zur Vernetzung und Ausbreitung von Käferhabitaten

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

CEF-tf 8-9

Schaffung von Ersatzlebensraum, Deichüberhöhungen als Fluchtpunkte und Lebensraum sowie Staudenflächen als Wirtspflanzen

Vögel

CEF-v 10, 11a, 11b, 12, 13, 14a, 14b, 16, 17

u.a. wiesenbrütergerechte Gestaltung von Komplexmaßnahmen, Pflanzung von Schlehenstreifen als geeignete Habitatstruktur für einzelne Vogelarten, Gelegetschutz für den Großen Brachvogel, Anlage von Lerchenfenstern

Im Übrigen kann auf die Ausführungen unter C.5.3.2.4.2.2.b verwiesen werden.

c. Kohärenzmaßnahmen KOH

Zum Ausgleich von negativen Auswirkungen auf die Integrität eines zum Netz „Natura 2000“ gehörenden Gebiets sind Kohärenzmaßnahmen vorzusehen. Das Vorhaben macht Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Betroffen sind im FFH-Gebiet „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ die Lebensraumtypen LRT 3150, 6510 und LRT 91E0* sowie die Arten Schmale Windelschnecke und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Im SPA-Gebiet „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ sind mehrere Vogelarten betroffen (vgl. C.5.3.2.1.4.8).

Die Kohärenzmaßnahmen KOH 1- 13 für das FFH-Gebiet konzentrieren sich überwiegend auf die Bereiche der Komplexmaßnahmen. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden in die Konzepte der Komplexmaßnahmen integriert. Die Kohärenzmaßnahmen sind unter C.5.3.2.1.3.8.e und C.5.3.2.1.4.8. nochmals dargestellt.

B.3.4.2.3 Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG)

Ersatzmaßnahmen sind Maßnahmen welche beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederherstellen (Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 15, Rn. 52, 53). Solche FCS-Maßnahmen werden für die Zauneidechse, den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und den Nachtkerzenschwärmer erforderlich. In diesem Zusammenhang werden v.a. Deichüberhöhungen als Rückzugsbereich im Hochwasserfall, Ersatzlebensräume außerhalb des überschwemmungsgefährdeten Bereichs und Staudenpflanzungen als Wirtspflanze geschaffen.

Weiterhin sind auch für zahlreiche europäische Vogelarten FCS-Maßnahmen vorzusehen. Dies ist regelmäßig damit begründet, dass nicht sicher zu gewährleisten ist, dass die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ohne zeitlichen Verzug zum Eingriff ihre volle Wirksamkeit entfalten. In diesem Fall werden die CEF-Maßnahmen

- CEF-v 10 Umverlegung des Grabenzugs in den Saulburger Wiesen (Zielarten Röhrichtbrüter und Beutelmeise)
- CEF-v 11b Wiesenbrütergerechte Gestaltung des Hagens (Zielarten Großer Brachvogel, Rotschenkel und Uferschnepfe)
- CEF-v 13 Optimierung des Hagens und Breitenfelder Grabens für Röhrichtbrüter, Beutelmeise und Wasservogelarten

als FCS-Maßnahmen fortgesetzt.

B.3.4.3 Schutzgut Boden (einschließlich Fläche)

Die projektimmanenten Vermeidungsmaßnahmen (VP) sehen vielfach eine Beschränkung und eine Minimierung von Baubereichen vor. Dies wirkt sich auch positiv auf das Schutzgut Boden aus, indem die Inanspruchnahme während der Bauphase oder die anlagenbedingte Inanspruchnahme von Böden dadurch begrenzt wird (VP 2, 3, 5, 7). Durch die Ausweisung von Bautabuzonen (VP 15) können empfindliche Flächen geschont werden. In der Planung wurde darauf geachtet, dass bereits überprägte Bereiche wieder genutzt werden (VP 27).

Noch konkreter zielen die allgemeinen / übergeordneten Vermeidungsmaßnahmen auf den Schutz des Schutzguts Boden ab. Insbesondere die Maßnahmen (V 16 bis V 18) stellen auf den vorsorgenden Bodenschutz ab. Unter Rückgriff auf das Bodenschutzkonzept (V 16) ist eine „Bodenkundliche Baubegleitung“ (BBB) (Maßnahme V 16.1) vorgesehen. Ziel der BBB muss sein, Bodenbeeinträchtigungen durch Bauprozesse zu vermeiden bzw. zu vermindern. Ebenso sollen durch das Konzept zum Oberbodenmanagement baubedingte Beeinträchtigung von Oberboden durch schädliche Veränderungen und Wertverlust bei Abtrag und Lagerung vermieden werden (V 17). Im Vorfeld von Baumaßnahmen ist auch eine bodenkundliche Ansprache und Kartierung des Baufelds vorgesehen (V 18).

Soweit anlagenbedingt die Bodenfunktionen gestört werden, sind zum Ausgleich von Versiegelungen und zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen Entsiegelungsmaßnahmen (E 1) im Umfang von 1,7 ha vorgesehen.

Im Betriebsfall können sich durch die Auflast des Wassers und Sedimentation Beeinträchtigungen für die Bodenfunktionen ergeben. Um Auswirkungen zu erfassen und erforderliche Maßnahmen einleiten zu können, ist ein Bodenmonitoring im Betriebsfall (Unterlage 16-01-01) vorgesehen.

B.3.4.4 Schutzgut Wasser

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Oberflächengewässer und Grundwasser während der Bauphase sind Erosionsschutzsperren und Baugrubenumschließungen vorgesehen.

Sofern Oberflächengewässerbereiche nur bauzeitlich genutzt werden, werden diese nach Abschluss der Maßnahmen wiederhergestellt.

Durch mehrere technische Projektdetails soll der Zustand der Oberflächengewässer nicht beeinträchtigt oder sogar verbessert werden. Vorgesehen sind:

- Errichtung von (ökologischen) Durchlässen im DA 3 zur Herstellung der Durchgängigkeit der Gräben im Polder Öberau und Verbesserung der Entwässerung des Polders (VP 26).
- Umverlegung des Grabenzugs in den Saulburger Wiesen, zur Gewährleistung der Anbindung der Seigen an die Frühjahrsflutung
- Maßnahmen zur Erhaltung der Gewässerstruktur (VP 3, 4, 7, 10, 13)
- Reduzierung der Erosion im Betriebsfall durch dosierte Ableitung aus dem Polder (V 18) und Errichtung eines Leitwerks (V 22).
- Erhalt bzw. Ermöglichung eines Steuerungssystems zur Erzeugung von gesteuerten Hoch- und Niedrigwassersituationen in der Öberauer Schleife

Durch Sickerprozesse können sich oberflächliche Stoffeinträge auch mittelbar auf das Grundwasser auswirken. Insofern wirken sich die o.g. Maßnahmen zur Vermeidung von Erosion und zum Erhalt der Oberflächengewässerstrukturen auch mittelbar auf den Grundwasserschutz aus. Ein direkter Eingriff des Vorhabens in den Grundwasserleiter erfolgt nur im Bereich temporärer Bauwasserhaltungen und durch Deichdichtungen, welche in den Grundwasserleiter einbinden.

Um die Grundwasserverhältnisse im Bereich des DA 1 nicht wesentlich zu verändern, wurde in diesem Abschnitt auf eine Einbindung in den Grundwasserleiter verzichtet (VP 5). Auf der gegenüberliegenden Deichseite wurden im DA 5 Spundwandfenster vorgesehen, um die Grundwasserfließverhältnisse nicht wesentlich zu stören (VP 25).

Zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung wurden vom amtlichen Sachverständigen zudem verschiedene Auflagen vorgeschlagen, die in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden, z.B.:

- Wartungs- oder Betankungsarbeiten sind außerhalb von Gewässerbereichen vorzunehmen. Bei Arbeiten am Gewässer ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (z.B. durch undichte Maschinen) nicht in die Gewässer eingetragen werden.
- Im Rahmen der Bauarbeiten anfallende Abwässer sind aufzufangen und einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.

B.3.4.5 Schutzgut Klima und Luft

Baubedingt kann es zu Staubentwicklungen kommen, die durch Reinigung der Transportwege und Lagerplätze, Bewässerung und Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit im Baustellenbereich sowie abschirmende Schutzzäune so weit wie möglich minimiert werden soll. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten. Im Hinblick auf eine Beeinflussung der klimatischen Verhältnisse sollen Eingriffe in schützenswerte Vegetationsbestände vermieden werden (VP 15).

Durch die Wiederherstellung von temporär genutzten Flächen und die Eingrünung von neuen oder erweiterten Anlagen sollen zudem negative kleinklimatische Auswirkungen möglichst vermieden werden.

B.3.4.6 Schutzgut Landschaft

In Bezug auf den Erholungswert der Landschaft sieht der Plan vor, dass bestehende Wegeverbindungen nach dem Bauende wiederhergestellt werden. Während der Bauphase werden betroffene Wege umgeleitet / umverlegt und bei Bedarf gereinigt. Der Erholungsraum bleibt nutzbar. Durch ein Besucherlenkonzept soll die Erlebbarkeit der Landschaft weiterhin erhalten bleiben, ohne dass naturschutzfachliche hochwertige Flächen gestört werden.

Soweit sich durch die neu hinzukommenden Anlagen eine Überprägung der Landschaft ergibt, erfolgt eine landschaftsgerechte Begrünung und Einbindung. Einer zusätzlichen Zerschneidungs- und Versiegelungswirkung steht entgegen,

dass Wege und Anlagen möglichst auf bestehenden Trassierungen errichtet werden (VP 27).

Gestaltungsmaßnahmen

Zum Ausgleich des Verlusts von landschaftsbildprägenden Strukturen durch Überprägung der Landschaft werden zum einen innerhalb des Ringdeiches zwischen Deich und Bebauung Einzelbäume angepflanzt (G 1) und zum anderen das Außengelände um die Zentrale Leitwarte begrünt (G 2).

B.3.4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Öberauer Schleife gilt mit vor- und frühgeschichtlichen Siedlungsgebieten als archäologisch hoch relevantes Gebiet. Die gesetzlich geschützten Bodendenkmäler als auch archäologische Vermutungsflächen sind daher vor Baubeginn einer archäologischen Vorerkundung zu unterziehen (Maßnahme V 19). Entgegen der Maßnahmenbeschreibung ist die Untersuchung aber vom Vorhabenträger und nicht von der Denkmalschutzbehörde zu veranlassen.

In Bezug auf das Baudenkmal „Unserer Lieben Frau“ in Öberau sieht das Erschütterungsgutachten (Unterlage 16-03-01) Maßnahmen vor, um den Erschütterungseintrag in das Gebäude zu minimieren und somit Schäden und Rissbildungen am Gebäude zu minimieren. Es wurden auch diesbezügliche Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss mit aufgenommen.

Die Erforderlichkeit von Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf sonstige Sachgüter, die über den ohnehin vorgesehenen Umfang an Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen hinausgehen, ist nicht ersichtlich.

B.3.5 Alternativenprüfung

Planungsziel, an welchem die in Betracht kommenden Varianten zu bemessen sind, ist es, durch geeignete Maßnahmen die Widerstandsfähigkeit von Hochwasserschutzanlagen an der Donau im Überlastfall zu erhöhen und dadurch Hab und Gut und vor allem Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu sichern (Schutzgut Mensch und Sachgüter).

Grundgedanke der Hochwasserrückhaltung ist es dabei, die Überflutungen gezielt auf Flächen zu beschränken, bei denen möglichst geringe Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und insbesondere Überflutungen bebauter Bereiche zu verhindern.

Entsprechend Nr. 2 der Anlage 4 zum UVPG enthält der UVP-Bericht eine Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften vernünftigen Varianten. Diese Vorschrift verlangt nur eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Daher konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kamen, ausgeschieden werden. Anderweitige Lösungsmöglichkeiten wurden vom Vorhabenträger im Rahmen der Antragserstellung geprüft (vgl. u.a. Unterlage 14-04-01 Ziffer 9.3). Die geprüften Varianten werden in diesem Planfeststellungsbeschluss unter C.5.4.2. behandelt. Im Ergebnis drängen sich weder

Standort- noch Ausführungsalternativen auf, die das Planungsziel bei geringerer Beeinträchtigung öffentlicher und privater Belange bzw. unter geringeren Umweltauswirkungen erreichen können.

B.4 Sonstige Verträglichkeitsprüfungen

Neben dem Anhörungsverfahren führte die Regierung von Niederbayern auf Grundlage der mit dem Antrag vom 19.09.2023 vorgelegten Unterlagen und unter Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde eine Umwelt-, FFH- und SPA-Verträglichkeitsprüfung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durch. Untersucht wurde die allgemeine Umweltverträglichkeit sowie die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ (EU-Nr. DE 7040-371) und die Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“.

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und Einwände, insbesondere von Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden, wurden dabei berücksichtigt. Das Untersuchungsgebiet für die Verträglichkeitsstudien umfasst neben der Polderfläche alle Flächen, die durch das Vorhaben direkt oder indirekt berührt werden. Die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfungen und sich daraus ergebende Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen sind Gegenstand dieser Entscheidung.

C. ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Zulassung des Vorhabens beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

C.1 Zuständigkeit

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 43 Abs. 2 BayWG i. V. m. § 68 Abs. 1 WHG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung, nachdem der Flutpolder Öberauer Schleife mit einem Rückhaltevolumen von rund 14 Mio. Kubikmeter geplant wird.

C.2 Rechtliche Grundlagen des Verfahrens

C.2.1 Rechtsgrundlage für den Gewässerausbau

Nach § 68 Abs. 1, 3 WHG bedarf ein Vorhaben des Gewässerausbaus der wasserrechtlichen Planfeststellung. Zum Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG gehören alle Maßnahmen, die den Gewässerzustand in wasserwirtschaftlicher Zielrichtung wesentlich verändern oder den Zustand eines Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt bedeutsamen Weise ändern. Einem Gewässerausbau stehen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, gleich.

Die umfangreichen baulichen Maßnahmen im Bereich der Deichabschnitte DA 1 bis DA 5 sind als Errichtung eines Deichsystems zu qualifizieren, das den Hochwasserabfluss beeinflusst und einen planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG darstellt.

Die Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife mit einem Stauraum von ca. 14 Mio. Kubikmeter Hochwasser stellt gemäß § 6 UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.6.1 Spalte 1 („Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei 10 Mio. m³ oder mehr Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden“) ein Vorhaben dar, für das eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Durchführung eines Verfahrens zur Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG ist somit nicht zulässig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren hat gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 BayVwVfG Konzentrationswirkung, d. h. der Planfeststellungsbeschluss umfasst auch alle nach anderen öffentlich-rechtlichen Rechtsgebieten erforderlichen behördlichen Entscheidungen und Genehmigungen.

C.2.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert dabei gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 BayVwVfG auch die nach anderen öffentlich-rechtlichen Rechtsgebieten für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Entscheidungen und Zustimmungen.

C.2.2.1 Eingeschlossene Entscheidungen

C.2.2.1.1 Naturschutzrechtliche Entscheidungen

C.2.2.1.1.1 Natura 2000-Gebiete

Auf der Grundlage von § 34 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 BNatSchG werden für das FFH-Gebiet „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ (EU-Nr. DE 7040-371) und das Vogelschutzgebiet DE 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ Ausnahmen vom Beeinträchtungsverbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG erteilt.

C.2.2.1.1.2 Artenschutz

Soweit trotz geplanter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), Verbotsstatbestände für einzelne Arten dennoch nicht ausgeschlossen werden können, werden artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die betroffenen Arten erteilt. Davon betroffen sind insbesondere folgende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

Zauneidechse, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Nachtkerzenschwärmer sowie verschiedene Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

C.2.2.1.1.3 Naturschutzgebiet „Öberauer Donauschleife“

Die Errichtung der Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife mit den damit verbundenen baubedingten Eingriffen verstößt gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 11 und 12 sowie gegen das Fahrverbot in § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Naturschutzgebietsverordnung „Öberauer Donauschleife“. Es ist eine Befreiung von den Verboten des § 4 der NSG-VO nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Schutzgebietsverordnung i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich (s. im Detail unter C.5.3.2.5.1). Der Planfeststellungsbeschluss umfasst aufgrund seiner Konzentrationswirkung (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 BayVwVfG die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 der NSG-Verordnung.

C.2.2.1.1.4 Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“

Die Errichtung und der Betrieb des Flutpolders Öberauer Schleife verstößt gegen die in § 3 Nr. 1 und 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung festgehaltenen Schutzzwecke. Handlungen, welche dem besonderen Schutzzweck des Gebiets zuwiderlaufen sind nach § 5 Abs. 1 der LSG-VO generell verboten.

Laut § 5 Abs. 2 der LSG-VO kann jedoch gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 56 BayNatSchG vom Verbot des § 5 Abs. 1 der LSG-VO eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst aufgrund seiner Konzentrationswirkung diese Befreiung (vgl. C.5.3.2.5.2).

Soweit neben einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 der LSG-VO noch zusätzlich die Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 9 der LSG-VO erforderlich wird, kann die Erlaubnis aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mit erteilt werden.

C.2.2.1.1.5 Gesetzlich geschützte Biotope

Für den vorhabenbedingten Eingriff in nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope wird eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG (Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG) erteilt (vgl. C.5.3.2.3.)

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst aufgrund seiner Konzentrationswirkung diese Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG (Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG).

C.2.2.1.1.6 Eingriffsregelung

Die Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft bestimmt sich nach § 13ff BNatSchG. Gemäß § 17 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergibt sich eine Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens hinsichtlich Zuständigkeit, Verfahren und der das Verfahren abschließenden Entscheidung.

C.2.2.1.2 Erlaubnis nach dem BayWaldG

Im Rahmen des Vorhabens werden 1,21 ha Waldflächen dauerhaft in Anspruch genommen. Der Vorhabenträger sieht hierfür Kompensationsmaßnahmen vor. Durch die Ausgleichsmaßnahmen A 1, A 6, A 7 und A 21 erfolgt sogar eine Überkompensation der wegfallenden Waldflächen um 0,13 ha. Unter diesem Gesichtspunkt hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut sein Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt. Eine diesbezügliche Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG kann erteilt werden (C.5.3.6.).

Für die Ausgleichsmaßnahmen sind Ersatzpflanzungen erforderlich. Nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG bedarf die erstmalige Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke ebenso einer Erlaubnis.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst aufgrund seiner Konzentrationswirkung (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 BayVwVfG) die waldrechtliche Rodungserlaubnis und Aufforstungserlaubnis.

C.2.2.1.3 Denkmalschutzrechtliche Entscheidung

Dem Vorhabenträger wird die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG zur Ausführung von Erdarbeiten in den unter A.2.6.2.2. bzw. C.5.4.5 aufgeführten bekannten Bodendenkmalbereichen erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst aufgrund seiner Konzentrationswirkung (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS 2 BayVwVfG) die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis.

C.2.2.1.4 Baugenehmigung

Die Planfeststellung schließt grundsätzlich auch alle erforderlichen Baugenehmigungen für die Errichtung von baulichen Anlagen mit ein. In Bezug auf die zentrale Leitwarte ist die Genehmigungsplanung allerdings noch nicht so detailliert, dass eine Baugenehmigung mit erteilt werden kann. Diese ist noch vom Vorhabenträger auf Basis der Detailplanung bei der für die Erteilung der Baugenehmigung zuständigen Behörde einzuholen.

C.2.2.1.5 Straßenrechtliche Verfügungen

Ebenso verhält es sich mit den straßenrechtlichen Verfügungen, die ebenfalls untrennbar mit dem Gewässerausbau verbunden sind, denn ohne die in den Antragsunterlagen geschilderten Verlegungen, Erweiterungen und Entwidmungen (Art. 6, Art. 8 BayStrWG) wäre der Gewässerausbau als solcher nicht möglich. Die Widmungsakte erfolgen allerdings erst nach Abschluss der einzelnen Straßenbaumaßnahmen durch den jeweiligen Straßenbaulastträger in originärer Zuständigkeit und sind insoweit nicht von der Konzentrationswirkung umfasst.

C.2.2.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die Konzentrationswirkung der Planfeststellung erstreckt sich nicht auf wasserrechtliche Benutzungszulassungen. § 19 Abs. 1 WHG enthält hierzu eine allgemeine Einschränkung der Konzentrationswirkung nach § 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 BayVwVfG, indem die Planfeststellungsbehörde (gesondert) über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung für Gewässerbenutzungen entscheidet. Andererseits ist gemäß § 9 Abs. 3 WHG kein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand anzunehmen, sofern die *zugrundeliegenden Maßnahmen dem plangegenständlichen Gewässerausbau dienen*, weshalb die Erteilung einer gesonderten Bewilligung oder Erlaubnis für die von der Konzentrationswirkung erfassten Benutzungen entfällt. Eine Benutzung dient jedenfalls dann dem Ausbau, wenn sie zum dauerhaften Bestand des Ausbaus notwendig ist (Czychowski/Reinhardt, Kommentar zum WHG, § 9 Rn. 97), auch wenn sie selbst nur vorübergehender Natur ist (BVerwG NVwZ-RR 2007, 751)

Dies trifft auf folgende vom Vorhabenträger mitbeantragte Benutzungen zu:

- Ausleiten von Wasser aus der Donau in den Flutpolder
- Entleerung des Flutpolders in den Kößnach-Ableiter

Das Ausleiten von Wasser aus der Donau und das Einleiten von Wasser in den Kößnach-Ableiter stellt dabei einen wesentlichen Bestandteil des Flutpolderbetriebs dar, der in einem zwingenden Zusammenhang mit dem Vorhaben steht und daher nach § 9 Abs. 3 Satz 1 WHG dem Gewässer Ausbau dient.

- Aufstauen, Umleiten und Absenken von Grundwasser durch dauerhaft in das Grundwasserregime reichende Bauwerke
- Abpumpen von Grundwasser aus umspundeten Baugruben mit dichter Sohle (u.a. EBW, VBW, ABW, Entleerungskanal, u.s.w.) und Einleiten in Oberflächengewässer bzw. Versickern in das Grundwasser

Die Erteilung einer gesonderten Bewilligung bzw. Erlaubnis kann für diese Maßnahmen / Nutzungen entfallen. Der materielle Regelungsgehalt der jeweils anzuwendenden Vorschriften wurde in der Planfeststellung jedoch berücksichtigt.

Bei dem Vorhaben nicht unmittelbar dienenden Gewässerbenutzungen sind gegebenenfalls gesonderte wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die nicht unmittelbar dem Ausbau, sondern der Förderung der Baustelle (Czychowski/Reinhardt, Kommentar zum WHG, 13. Aufl., § 9 Rn. 98) dienen wie u.a. das

- Einleiten von Wasser (Regenwasser, Brauchwasser, Baustellenentwässerung) in die Donau bzw. Vorfluter während der Bauphase
- Einleiten von Wasser (Regenwasser, Brauchwasser, Baustellenentwässerung) in das Grundwasser während der Bauphase

Art und Umfang der vorstehenden wasserrechtlichen Benutzungen werden erst im Zuge der Detailplanung bzw. der konkreten Durchführung des Vorhabens näher bestimmbar sein. Die erforderlichen beschränkten Erlaubnisse können somit noch nicht im Zusammenhang mit dieser Planfeststellung erteilt werden. Sie sind zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bei der zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde zu beantragen. Das Gebot der Problembewältigung im Zusammenhang mit einer Planfeststellung setzt grundsätzlich voraus, dass der Planfeststellungsbeschluss selbst alle Probleme und Konflikte, die durch das Vorhaben aufgeworfen oder verschärft werden, in angemessener Weise regelt. Die Verlagerung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse in ein nachgelagertes Verfahren steht dem nicht entgegen, nachdem zum Zeitpunkt der Planfeststellung keine unüberwindbaren Hindernisse für die Erteilung der erforderlichen beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse zu erkennen sind. Die Erteilung der Erlaubnisse für die dem Vorhaben nicht unmittelbar dienenden Gewässerbenutzungen scheitert lediglich an der fehlenden Ausführungsplanung, aufgrund derer der Umfang der Benutzung und die konkret erforderlichen Nebenbestimmungen festgelegt werden könnten.

Anlagen an Gewässern gem. § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG

Im Rahmen des Vorhabens müssen auch bestehende Leitungsanlagen umverlegt werden. Anlagen an Gewässern, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau eines Gewässers dienen, sind genehmigungspflichtig nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayWG. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Demnach ist sie gemäß Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG zu erteilen.

Eine gesonderte Anlagengenehmigung ist vorliegend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miteingefasst wird (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 BayVwVfG).

C.3 Formelle Rechtmäßigkeit

C.3.1 Raumordnerische Behandlung

Für Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit schreibt Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 BayLplG die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vor. Da das geplante Vorhaben aufgrund seiner Lage und Größe sowie aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen überörtlich raumbedeutsam ist, wurde durch die höhere Landesplanungsbehörde im Jahre 2011 festgestellt, dass hierfür gemäß Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchzuführen ist. Im Rahmen dieses Verfahrens, das auf Antrag des Vorhabenträgers vom Oktober 2012 eingeleitet wurde, erfolgte für die Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife eine Überprüfung auf ihre Raumverträglichkeit. Bestandteile der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren waren eine „kleine“ und eine „große“ Variante, die der Variante 2 bzw. der modifizierten Variante 4 (Variante 4 mod) der Machbarkeitsstudie für den Flutpolder Öberauer Schleife entsprachen. Darüber hinaus wurden die möglichen Alternativen aufgezeigt. Das Verfahren wurde mit einer raumordnerischen Zusammenfassung und Gesamtabwägung in Form der Landesplanerischen Beurteilung (LaB) vom August 2013 abgeschlossen. Als Ergebnis wurde durch die LaB festgestellt, dass die Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife in Form der Variante 4 mod unter Berücksichtigung der Maßgaben der LaB den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Nachdem sich im Lauf der Planungen die prognostizierte wasserwirtschaftliche Wirkung der raumgeordneten Variante 4 mod nicht bestätigte, wurde vom Vorhabenträger eine von der Variante 4 mod abweichende Planung erstellt. Im Rahmen der Fachstellenbeteiligung wurde das Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung der Regierung von Niederbayern am Verfahren beteiligt. Eine erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit wurde hinsichtlich der Modifizierungen der Planung nicht festgestellt. Mit Schreiben vom 05.03.2024 wurde bestätigt, dass die modifizierte Planung keine erneute landesplanerische Beurteilung erforderlich macht.

C.3.2 Anhörungsverfahren und Bekanntgabe

a. Anhörungsverfahren

Das wasserrechtliche Verfahren wurde nach § 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 72 ff. BayVwVfG durchgeführt. Insbesondere wurde auch den anerkannten Naturschutzverbänden gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Auf eine Anwendung von Vereinfachungen nach dem PlanSiG wurde verzichtet.

Auf die Ausführungen zur Verfahrensdurchführung unter C.3.3.4 kann verwiesen werden.

b. Bekanntgabe der Entscheidung

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, sowie ohne Planunterlagen den Vereinigungen i. S. d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG, Art. 69 S. 1 BayWG, Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Art. 98 Satz 1 BayVwVfG legt fest, dass für vor dem 01.01.2025 begonnenen Verfahren das BayVwVfG in der bis zum 31.12.2024 gültigen Fassung anzuwenden ist. Demnach sind weiterhin Ausfertigungen dieses Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der unter Ziffer A.1.2 des Beschlusstextes genannten Planes zwei Wochen in den betroffenen Gemeinden zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind hierfür ortsüblich bekannt zu machen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 74 Abs. 4 Satz 1-3 BayVwVfG a.F.). Von einer Anwendung des PlanSiG wird abgesehen.

Entsprechend der nach Art. 98 Satz 1 BayVwVfG anzuwendenden Fassung des § 27a BayVwVfG soll eine Bekanntgabe im Internet zusammen mit den Unterlagen erfolgen. Dies wird auf der Homepage der Regierung von Niederbayern (<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/planfeststellungsverfahren/wasserrecht/index.html>) erfolgen.

C.3.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

C.3.3.1 Anzuwendende Gesetzesfassung

Im Vorfeld der mit Schreiben vom 19.09.2023 durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf beantragten Planfeststellung für die Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife wurden zwei Scopingtermine abgehalten. Die Termine fanden am 23.11.2015 und 27.07.2017 statt.

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt (im Folgenden: „UVPG a. F.“), zu Ende zu führen, wenn das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 eingeleitet wurde. Ein Verfahren gem. § 5 Abs. 1 UVPG a. F. wurde in Bezug auf die Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife erstmals mit dem Scopingtermin vom 23.11.2015 und somit vor dem 16.05.2017 eingeleitet.

Nachdem der Träger des Vorhabens nach dem Scopingtermin vom 23.11.2015 das Vorhaben einigen wesentlichen Änderungen in der Planung unterzog, wurde durch die Regierung von Niederbayern ein neues Scopingverfahren eingeleitet. Hierüber wurden die Beteiligten mit Schreiben vom 26.05.2017 informiert. Der diesbezügliche Scopingtermin fand am 27.07.2017 an der Regierung von Niederbayern und somit beides nach dem 16.05.2017 statt. Aufgrund der

wesentlichen Änderungen, insbesondere hinsichtlich der gefluteten Flächen bzw. des aktiven Rückhalterums sowie des Umfangs und der Gestaltung der Deichanlagen handelt es sich bei der im 2. Scopingtermin vorgelegten Planung um ein Aliud in Bezug auf die Ausgangsplanung. Es konnte nicht von einer Tektur innerhalb des begonnenen Verfahrens ausgegangen werden. Demnach wurde ein neues Verfahren eingeleitet, bei dem das UVPG a.F. keine Anwendung mehr findet.

C.3.3.2 Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife mit einem Stauraum von ca. 14 Mio. Kubikmeter Hochwasser stellt gemäß § 6 UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.6.1 Spalte 1 („Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei 10 Mio. m³ oder mehr Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden“) ein Vorhaben dar, für das eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 4 UVPG als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

C.3.3.3 Scopingtermin

Durch den Vorhabenträger wurde im Juni 2015 der Planungsauftrag für das Vorhaben Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife in Auftrag gegeben. Ein diesbezüglicher Scopingtermin fand im Jahr 2015 statt. Das Unterrichtungsschreiben datiert vom 14.03.2016. Im Zuge der Vorplanung konnten die im Raumordnungsverfahren prognostizierten Wirkungen für die raumgeordnete „Variante 4 mod LaB“ anhand weiterführender hydraulischer Berechnungen, die auf der Grundlage des fortgeschriebenen Oberflächenwassermodells und für verschiedene Hochwasserwellen durchgeführt wurden, aufgrund geänderter Randbedingungen (Ganglinien, Donauausbau u.a.) und der Vorgaben aus dem Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020plus aus dem Jahr 2014 (s. Anhang F.2, Nr. [07]) nicht bestätigt werden. Aus diesem Grunde sah sich der Vorhabenträger veranlasst durch die beauftragte Planungsgesellschaft weitere Varianten am Standort mit dem Ziel entwickeln und prüfen zu lassen, die im Raumordnungsverfahren (ROV) prognostizierten Wirkungen zu erreichen. In der Folge wurde eine überarbeitete Planung durch das beauftragte Büro erarbeitet. Aufgrund der wesentlichen Änderung zur ursprünglichen Planung wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit Schreiben vom 23.05.2017 Scopingunterlagen für eine Hochwasserrückhaltung mit ca. 14 Mio. Kubikmetern vorgelegt. Hierauf wurde bei der Regierung von Niederbayern am 27.07.2017 ein diesbezüglicher Scopingtermin gem. § 15 UVPG durchgeführt. Zum Scopingtermin wurden die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden sowie in Bayern anerkannte und vom Vorhaben berührte Umweltvereinigungen eingeladen. Die Niederschrift zum Scopingtermin (§ 15 Abs. 3 Satz 3 UVPG) datiert vom 14.12.2017. Ebenfalls mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 14.12.2017 wurde der Vorhabenträger gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 UVPG über den Inhalt und Umfang der vorzulegenden Antragsunterlagen sowie den Untersuchungsrahmen unterrichtet.

C.3.3.4 Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung

a. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 70 Abs. 1 HS 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 BayVwVfG.

Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte im Zeitraum vom 30.10.2023 bis einschließlich 05.12.2023. Durch die Planfeststellungsbehörde wurde demnach eine Auslegungsfrist bestimmt, welche um einige Tage über die gesetzliche Vorgabe von einem Monat hinausging. Dies ist rechtlich zulässig und in großen Verfahren mit zahlreichen Unterlagen auch üblich. (Kopp/Ramsauer, Kommentar zum BayVwVfG, 23. Auflage, § 73 Nr. 49). Die Unterlagen lagen in den Gemeinden Kirchroth und Parkstetten, für die Gemeinden Aholting und Atting in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Rain sowie in der Stadt Straubing aus. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte in den Gemeinden jeweils per Aushang, in der Stadt Straubing durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 26.10.2023. Die Antragsunterlagen wurden ferner auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern sowie im UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de>) gemäß § 20 Abs. 3 UVPG eingestellt.

Die entsprechend der Regelvorgabe nach § 21 Abs. 2 UVPG festgelegte Äußerungsfrist von einem Monat endete am 05.01.2024 (§ 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i.V.m. § 70 Abs. 1 HS 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 187 Abs. 2 Satz 1, § 188 Abs. 2, 2. Fall BGB). Die Erforderlichkeit einer Verlängerung der Äußerungsfrist gemäß § 21 Abs. 3 UVPG wurde durch die Planfeststellungsbehörde geprüft und verneint. Zunächst lässt sich feststellen, dass die Antragsunterlagen mit 38 Ordner zwar umfangreich sind. Dies stellt allerdings tatbestandlich noch keinen erheblichen Umfang dar, wie dies vor allem im Zusammenhang mit Großvorhaben (z.B. Autobahn- oder Bahnstreckenbauten) zu erwarten wäre. Selbst wenn man von einem erheblichen Umfang der Unterlagen ausgehen würde, kann festgestellt werden, dass die Antragsunterlagen sehr gut strukturiert und mit zahlreichen Detailunterlagen versehen sind. Auch ohne Sichtung aller Detailunterlagen bzw. Fachunterlagen war es möglich, sich zügig einen hinreichenden Gesamtüberblick über das Vorhaben zu verschaffen und eventuelle eigene Betroffenheiten zu erkennen.

Die vom Vorhabenträger vorgelegten Antragsunterlagen beinhalten alle gemäß § 16 UVPG i.V.m. Anlage 4 zum UVPG erforderlichen Unterlagen. Diese wurden den beteiligten Behörden im Rahmen des jeweiligen Anhörungsverfahrens zugeleitet, § 17 UVPG.

b. Bekanntgabe der Entscheidung

Gemäß § 27 Satz 1 UVPG wird die Zulassungsentscheidung durch eine öffentliche Bekanntmachung veröffentlicht. Ebenso erfolgt gemäß § 27 Satz 1 HS 2 UVPG eine Auslegung entsprechend Art. 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG. Zuletzt wird die vorstehende Bekanntmachung und die Auslegung nach § 27 Satz 2 UVPG i.V.m. § 20 UVPG auch noch ergänzend in das UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) eingestellt.

C.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

C.4.1 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Die Umweltverträglichkeitsprüfung gewährleistet dabei eine auf die Umweltbelange zentrierte Vorabprüfung unter Ausschluss der sonstigen Belange, die sich für oder gegen das Vorhaben ins Feld führen lassen (BVerwG Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11/03). Die Umweltverträglichkeitsprüfung schafft die Voraussetzungen dafür, die Umweltbelange so herauszuarbeiten, dass sie in die Abwägung in gebündelter Form eingehen können. Durch diese Verfahrensweise wird verhindert, dass diese Belange in einer atomistischen Betrachtungsweise nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, welches ihnen in Wahrheit bei einer Gesamtschau gebührt (BVerwG Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11/03). Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Die Umweltauswirkungen sind dabei nach Maßgabe der gesetzlichen Umwelanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391). Zu betrachten ist das einzelne Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG (BVerwG vom 11.07.2013 Az 7 A 20/11).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt hier als Umweltrisikoaabschätzung anhand einer fünfstufigen ordinalen Skala mit den Begriffen

- erheblich nachteilig
- geringfügig nachteilig
- weder nachteilig noch vorteilhaft
- günstig
- erheblich günstig

Diese Methode ist hier sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Der Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere die Abwägung, mit ein.

C.4.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Menschliche Gesundheit

Negative gesundheitliche Auswirkungen auf den Menschen sind nicht zu erwarten. Von den Baumaßnahmen gehen keine dauerhaften Gesundheitsgefahren aus. Bei den von den Baumaßnahmen am stärksten betroffenen Weilern Öberau und Breitenfeld wird es temporär zu erheblichen Belästigungen durch Baulärm und Erschütterungen kommen. Nachdem die diesbezüglichen Arbeiten aber auf einzelne Phasen innerhalb der Bauabschnitte begrenzt sein werden, ist unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen eine gesundheitliche Gefährdung auch für diesen Bereich nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der dauerhaften Erhöhung der Kreisstraße SRs 48 wurde eine Veränderung der Lärmbetroffenheit an den Immissionsorten durch ein Lärmgutachten überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich keine wesentlichen Änderungen bzw. zusätzliche Beeinträchtigungen ergeben werden.

Durch den späteren Polderbetrieb sind ebenfalls keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten. Im Betriebsfall werden die Weiler Öberau und Breitenfeld von Wasser umschlossen sein, was von den Bewohnern als eingengend und bedrohlich empfunden werden kann. Es ist aber davon auszugehen, dass sich durch wiederholte Hochwasserereignisse ein Gewöhnungseffekt einstellen wird und somit keine erhebliche Beeinflussung erfolgt. Eine nach dem Betriebsfall möglicherweise eintretende vermehrte Belastung durch Stechmücken wird durch die Planfeststellungsbehörde wegen der Seltenheit der Ereignisse nur als geringfügig nachteilig bewertet. Dies auch weil davon ausgegangen werden kann, dass die Bewohner aufgrund der Lage ohnehin schon Erfahrung mit der Stechmückenabwehr haben und Überschwemmungen im Gebiet von Natur aus vorkommen.

Der deutlich verbesserte Hochwasserschutz für die Unterlieger, mit Auswirkungen auf den Schutz von Leben und Gesundheit sowie Hab und Gut der Bevölkerung, stellt eine erheblich günstige Wirkung der Maßnahme dar.

Wohn- und Wohnumfeldfunktionen

Hinsichtlich baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen auf das Wohnumfeld kann zwischen den die Öberauer Schleife umgebenden Orten und den innerhalb der Schleife gelegenen Weilern unterschieden werden. Die Beeinträchtigungen für die umliegenden Orte sind aufgrund des Abstands zu den Bauabschnitten und den vorgesehenen Bauzufahrten als geringfügig nachteilig einzustufen.

Für die Weiler Öberau und Breitenfeld ergibt sich eine deutlich größere Betroffenheit, die zu den relevanten Bauphasen grundsätzlich als erheblich nachteilig einzustufen ist. Nachdem die Zeitfenster für besonders lärm- und erschütterungsintensive Bauarbeiten im direkten Umfeld der Weiler aber auf einige Wochen beschränkt sein werden, kann die Belastung in Summe dennoch als hinnehmbar eingestuft werden. Dies auch weil die Bewohner von den Hochwasserschutzmaßnahmen durch den Deichschutz profitieren werden. Weiterhin werden sich die begrünten Ringdeiche als dauerhafte Anlagen durch ihren Barriereeffekt und die reduzierten Sichtbeziehungen stark auf das Wohnumfeld der Weiler auswirken. Nachdem die Positionierung der Ringdeiche mit den Anwohnern abgestimmt wurde, konnten die auf wenige Bewohner beschränkten Auswirkungen nochmals eingegrenzt werden.

Im Betriebsfall werden sich die Weiler im Polderraum zu Insellagen verändern. Allerdings bleiben die Weiler auch im Betriebsfall zuverlässig mit Fahrzeugen anfahrbar, was sich gegenüber dem Ist-Zustand als günstig erweist, nachdem aufgrund der Nähe zur Donau in diesem Bereich Überschwemmungen ohnehin von Natur aus vorkommen können. Zuletzt sind bei einem Polderbetrieb weder nachteilige noch vorteilhafte Veränderungen für das Wohnumfeld durch eine Änderung der Grundwasserverhältnisse, insbesondere durch Austritte von Sicker- und Qualmwasser, zu erwarten. Hier sind in der Planung geeignete Gegenmaßnahmen sowohl im Bereich der Weiler als auch zum Schutz der umliegenden Ortschaften vorgesehen.

Freizeit- und Erholungsfunktion

Die während der Baumaßnahmen zu erwartenden Beeinträchtigungen werden unter Berücksichtigung der Weitläufigkeit des Geländes, der Vielzahl an vergleichbaren Wegebeziehungen und der somit vorhandenen Ausweichmöglichkeiten als nur geringfügig nachteilig bewertet. Eine erhebliche Störung für die Freizeit- und Erholungsfunktion liegt nicht vor.

Umweltabhängige Nutzungen

Landwirtschaft

Im Polderraum ist bei Retentionsflutungen im Vegetationszeitraum mit erheblichen Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Flächen bzw. für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu rechnen. Die Flächen befinden sich jedoch in einem Bereich, in dem Überschwemmungen ein natürliches Ereignis darstellen. Insbesondere gilt dies für Überschwemmungen die bei extremen Hochwasserständen der Donau auftreten. Die gesteuerten Retentionsflutungen sind generell nur bei derartigen Extremereignissen vorgesehen. Damit bewegen sich die Retentionsflutungen in einem Rahmen, der im Naturraum der Donau nichts Ungewöhnliches darstellt. Zudem wird sich die Überschwemmungshäufigkeit im Polderraum nach Fertigstellung des Donauausbaus bis Vils- hofen gegenüber dem Ist-Zustand reduzieren. Die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung durch das Vorhaben wird daher in der Gesamtbetrachtung als nur geringfügig nachteilig angesehen.

Forstwirtschaft

Mangels eines relevanten Waldbestands wirkt das Vorhaben weder nachteilhaft noch vorteilhaft.

Jagd und Fischerei

Im Hinblick auf die jagdliche Nutzung wirkt das Vorhaben weder nachteilhaft noch vorteilhaft. Die Auswirkungen während der Bauzeit sind zeitlich begrenzt. Die Retentionsflutungen können Auswirkungen auf den Wildbestand haben. Die im Plan vorgesehenen Rettungshügel können auch von Wild genutzt werden. Aufgrund der Seltenheit der Ereignisse und der Zufluchtsmöglichkeit auf den Rettungshügeln sind erhebliche Auswirkungen auf den örtlichen Wildbestand nicht zu erwarten.

Von den Retentionsflutungen sind für die Fischerei aufgrund der Seltenheit des Ereignisses und aufgrund der Regenerationsfähigkeit der Fischpopulation nur geringfügig nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

In der Gesamtsicht ergeben sich für das Schutzgut Mensch durch den Bau der Ringdeiche für die Anwohner in Öberau und Breitenfeld relevante Beeinträchtigungen durch Baulärm und Erschütterungen. Diese, wie auch alle anderen ermittelten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, sind aber nur temporär und durch Nebenbestimmungen begrenzt, sodass nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde insgesamt nur von geringfügig nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch ausgegangen werden kann.

C.4.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Vorhaben erstreckt sich über ein Gebiet, das sich hinsichtlich der Belange des Naturschutzes als sehr hochwertig darstellt. Dies lässt sich nicht zuletzt daraus ableiten, dass im Vorhabengebiet sowohl FFH-Gebiete und SPA-Gebiete als auch ein Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet zu liegen kommen. In der Folge finden sich im Vorhabengebiet auch zahlreiche schützenswerte Biotope als auch geschützte Arten u.a. FFH-Anhang IV-Arten sowie zahlreiche europäische Vogelarten. Besonders kennzeichnend ist zudem, dass in dem Gebiet sehr viele verschiedene Lebensräume vorzufinden sind. Dies ergibt sich zum einen aus der Lage im direkten Umfeld der Donau, die vor allem durch Auwaldbereiche und Feuchtwiesen gekennzeichnet ist. Andererseits ist das Gebiet auch durch die landwirtschaftliche Nutzung, Bestands- und Altdeiche und den Donauausbau samt den damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen geprägt. Neben den standorttypischen Flächen mit einer engen Bindung bzw. Beeinflussung durch die Wasserstände der Donau sind auch trockene und magere Standorte u.a. an den Deichwänden anzutreffen. Die Vielfalt an Lebensräumen führt dazu, dass im Vorhabengebiet eine Vielzahl an unterschiedlichen Tier- und Pflanzenarten anzutreffen ist. Prägend und standorttypisch sind allerdings die an Altarm- und Auwaldbereiche sowie Feuchtwiesen angepassten Arten.

Die für die Bewertung der Umweltauswirkungen verwendbaren Unterlagen und Datengrundlagen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde geeignet, die gegenwärtige naturschutzfachliche Situation im Vorhabengebiet hinreichend abzubilden und sind somit belastbar. Das Vorhabengebiet ist nicht zuletzt auch aufgrund von vorangegangenen Maßnahmen tatsächlich sehr gut erkundet und mit diversen naturschutzfachlichen Zielsetzungen (Erhaltungsziele nach FFH-Recht, Zielerreichung bei Ausgleichsflächen, Ziele nach Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) belegt. Diese Vorerkenntnisse und Zielvorgaben sind in die Bewertung zulässigerweise mit eingeflossen. Gegen die vom Vorhabenträger verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt bestehen unter Bezugnahme auf die diesbezüglichen Äußerungen der Fachbehörden seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken.

Eingriffe und erhebliche Beeinträchtigungen

Das Vorhaben löst zahlreiche naturschutzfachliche und –rechtliche Konflikte aus. Es bedingt u.a.

- Eingriffe in Natur und Landschaft (vgl. C.5.3.2.2)
- erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ und des SPA-Gebiets „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ (vgl. C.5.3.2.1.3 und C.5.3.2.1.4)
- die Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (vgl. C.5.3.2.4.2)
- einen Widerspruch zu Verboten der Naturschutzgebietsverordnung „Oberauer Donauschleife“ (vgl. C.5.3.2.5.1)
- einen Widerspruch zu festgelegten Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebiets „Bayerischer Wald“ (vgl. C.5.3.2.5.2).

Es ergibt sich damit eine umfangreiche Betroffenheit naturschutzrechtlicher Belange, was zunächst die Frage aufwirft, ob nicht ein geeigneterer Standort verfügbar wäre. Die Standortauswahl und die Bemessung des Vorhabens hat aber ergeben, dass für das Vorhaben keine Alternativen zur Verfügung stehen, mit denen sich die Zielsetzung des Vorhabenträgers und der erforderliche Hochwasserschutz vor Überlastfällen in vergleichbarer Weise erreichen lässt.

Der Vorhabenträger hat auf die naturschutzrechtlichen Konflikte mit einem landschaftspflegerischen Begleitplan reagiert, der ein umfangreiches Maßnahmenpaket vorsieht (vgl. B.3.4). Durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs-, Kohärenz- und Ersatzmaßnahmen) wird sichergestellt, dass Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt vermieden oder kompensiert werden. Ein Großteil der naturschutzfachlichen Maßnahmen ist dabei in sogenannten Komplexmaßnahmen zusammengefasst, bei denen zahlreiche sich teils überlagernde Einzelmaßnahmen weite Teile der auszugleichenden Beeinträchtigungen des Artenspektrums von nass bis trocken abdecken.

Naturschutzverbände haben im Rahmen ihrer Stellungnahmen teilweise sehr umfangreiche Einwendungen und Bedenken hinsichtlich der Ermittlung der Eingriffswirkungen sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen vorgebracht.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zum Ergebnis, dass für die Bauphase, insbesondere auch wegen der sich ergebenden vielfachen Betroffenheiten (Arten, Schutzgebiete, usw.), temporär mit erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu rechnen ist. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, der einschlägigen Nebenbestimmungen und sonstiger Effekte wie die Ausweitung der ökologischen Frühjahrsflutung sind dauerhaft und für den Betriebsfall aber nur geringfügig nachteilige Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten.

Unter Bezugnahme auf die Gegenäußerungen des Vorhabenträgers als auch die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde kommt die Planfeststellungsbehörde zusammenfassend zum Ergebnis, dass die unter B.3.4 dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen so umfassend und weitreichend sind, dass letztlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt verbleiben.

C.4.1.3 Schutzgut Fläche

Weder von den baubedingten temporären Flächeninanspruchnahmen noch von den Retentionsflutungen sind schutzgutbezogene Beeinträchtigungen zu erwarten.

Als schutzgutrelevant ist die dauerhafte Inanspruchnahme von 38,8 ha Fläche zu betrachten. Überwiegend kommt es hier aber nur zu einer Überprägung durch begrünte Deichbauten oder -erweiterungen und nicht zu einer Vollversiegelung durch Massivbauwerke. Zudem wurden die hinzukommenden technischen Bauwerke vorwiegend auf bzw. entlang bereits vorhandener Bauwerke geplant. Eine Versiegelung (Teil- und Vollversiegelung) ist nur auf einer Fläche von 11,3 ha

vorgesehen. Dem steht noch eine Entsiegelung auf 3,6 ha gegenüber. In Anbetracht der künftig für eine Flutung zur Verfügung stehenden Polderfläche von 500 ha ist die dafür erforderliche Versiegelung von 11,3 ha Fläche als gering einzustufen. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche werden seitens der Planfeststellungsbehörde demnach als geringfügig nachteilig beurteilt.

C.4.1.4 Schutzgut Boden

Die Böden im Untersuchungsraum zeichnen sich durch ihr standorttypisches Retentionsvermögen, das Filter- und Puffervermögen und die Bodenfruchtbarkeit aus. Für die Umsetzung des Vorhabens und die Errichtung der zugehörigen Anlagen sind vor allem größere Erdbaumaßnahmen erforderlich, welche sich direkt auf die Bodenfunktionen in den betroffenen Bereichen auswirken. Zudem wird der Boden im Betriebsfall im Polder erheblich überstaut, was zu Bodenverdichtungen führen kann. Bodenversiegelung, -überbauung, -überformung als auch die Bodenverdichtung sind erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG. Der ermittelte Kompensationsbedarf und der Kompensationsumfang ergibt sich dabei aus den Tabellen 48 und 50 des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 15-01).

Entsprechend den unter Ziffer A.2.5 verfüigten Nebenbestimmung werden die bauzeitlichen Erdarbeiten fachgerecht durchgeführt. Dabei werden Maßnahmen ergriffen, um die Böden zu schonen und eine dauerhafte Bodenverdichtung zu vermeiden. Die Bodenfunktionen werden nach der Bauausführung wiederhergestellt.

Bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und nach Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG und keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des BNatSchG zu erwarten. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass eine grundwasserwirksame dauerhafte Versiegelung nicht flächig, sondern nur punktuell an den einzelnen Standorten der Massivbauwerke erfolgt. Nachhaltige Grundwasserveränderungen, welche sich erheblich auf die standorttypischen Böden auswirken würden, sind nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund bewertet die Planfeststellungsbehörde die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden als nur geringfügig nachteilig.

C.4.1.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Grundwasser ist gemäß § 47 WHG so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Wie unter B.3.3.7. dargestellt sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben grundsätzlich zahlreiche Auswirkungen auf

das Grundwasser denkbar. Mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser stellen auch den Schwerpunkt der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Einwendungen dar. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde bei der Planung des Vorhabens die Relevanz für das Schutzgut erkannt und entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingeplant. So wird insbesondere im Bereich des Deichabschnitts 1 auf ein Einbinden einer Dichtwand in den Grundwasserleiter verzichtet, um einen Grundwasseraufstau zu verhindern. Zudem wird das Grundwasserniveau durch Sandsäulen stabilisiert. Anlagenbedingt sind somit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Auch von Grundwassereingriffen während der Baumaßnahme sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, nachdem die Eingriffe kleinräumig und temporär sind. Die temporären Bauwasserhaltungen im Bereich der Massivbauwerke (EBW, ABW und VBW) werden nach Abschluss vollständig rückgebaut und führen zu keinen dauerhaften Auswirkungen.

Betriebsbedingt kann es im direkten Umfeld von Dichtwandabschnitten, welche in das Grundwasser einbinden, zu einem relevanten Grundwasseranstieg kommen. Dieser Grundwasseraufstau bleibt aber stets lokal begrenzt und lässt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen erwarten. Zudem sind betriebsbedingte Polderflutungen nur sehr selten zu erwarten, sodass davon keine nachhaltige Beeinflussung des Grundwasserleiters zu erwarten ist.

Eine qualitative Verschlechterung des Grundwasserleiters ist durch die betriebsbedingten Polderflutungen nicht zu erwarten. Die Häufigkeit der Polderflutungen wird sich gegenüber dem Ist-Zustand langfristig auch nicht erhöhen.

Zusammenfassend kann das Vorhaben nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen für das Teilschutzgut Grundwasser als geringfügig nachteilig beurteilt werden.

Oberflächengewässer

Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer sind in § 27 WHG festgelegt. Neben dem reinen Bestandserhalt liegt das Augenmerk dabei auch auf dem ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer.

Baubedingt sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Oberflächengewässer zu erwarten. Besonders sensible Bereiche der Gewässerufer werden hierfür von einer Nutzung ausgespart. Weiterhin wird durch eine temporäre Baugrubenumschließung der Massivbauwerke einem Sedimentaustrag entgegengewirkt. Bei den Deichabschnitten DA 1 und DA 2 sind zudem Erosionsschutzsperrern vorgesehen. Die sich im Rahmen von Umverlegungen- und Umgestaltungen von Gewässerläufen ergebenden kurzzeitigen Unterbrechungen sind ebenso nicht erheblich. Die Frischwasserversorgung der Seigenstrukturen in den Saulburger Wiesen sowie der Öberauer Schleife bleibt dauerhaft sichergestellt, sodass keine baubedingten Veränderungen insbesondere der Wasserqualität zu erwarten sind.

Anlagenbedingte Eingriffe des Vorhabens verändern die betroffenen Gewässerstrukturen dauerhaft und führen in Einzelfällen auch zum Verlust von Gewässerbereichen. Dies betrifft insbesondere Bereiche in denen der Plan Massivbauwerke (EBW, ABW) vorsieht. Eingriffe in die Donau im Bereich des EBW und des Entleerungskanaals sind wegen der anthropogen überprägten Struktur grundsätzlich als unbedenklich zu werten. Allerdings ist hinsichtlich des ökologischen Gewässerzustands der Entfall eines Leitwerks beim EBW als punktuelle

Verschlechterung des dortigen strömungsberuhigten Lebensraums zu werten. Auch ist der Verlust einer Flachwasserzone und eines Kleingewässers im Bereich des EBW und der Verlust von uferbegleitenden Gehölzen des Kößnach-Ableiters im Bereich des DA 2 grundsätzlich als erheblich nachteilige Beeinträchtigung zu sehen. Nachdem sich die Auswirkungen der anlagenbedingten Eingriffe durchwegs auf den ökologischen Gewässerzustand beziehen, können die Auswirkungen im Rahmen der vorgesehenen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden, sodass letztlich nur geringfügig nachteilige Auswirkungen verbleiben.

Seitens der Verbände wurden betriebsbedingte Stoffmobilisierungen und Stoffeinträge in die betroffenen Gewässer vorgebracht. Die Planung lässt allerdings nur ein geringes Risiko für Stoffeinträge in den Polderraum und die dortigen Gewässer sowie für eine Stoffverfrachtung aus dem Polderraum bei der Polderleerung erwarten. Durch das Vorhaben wird eine noch höhere Überstauung im Betriebsfall ermöglicht. Dies begünstigt eine höhere Sauerstoffzehrung. Diese kann allerdings aufgrund der kürzeren Einstaudauer und der Vermischung bei der Entleerung relativiert werden. Hydrologisch ist die künstliche Scheitelkapung durch den gesteuerten Flutpolder bezogen auf das Schutzgut Wasser nicht als erheblich nachteilig anzusehen. Auch durch die Entleerung in den Kößnach-Ableiter ergeben sich am vorgesehenen Standort keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe grundsätzlich geeignet sind, erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen können die Auswirkungen des Vorhabens aber soweit begrenzt werden, dass letztlich durchgehend nur geringfügig nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind.

C.4.1.6 Schutzgüter Klima und Luft

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Funktionsverluste für die Schutzgüter Klima und Luft bzw. keine nachhaltigen klimatischen und lufthygienischen Auswirkungen zu erwarten. Es sind dabei weder erhebliche Beeinträchtigungen für das globale Klima noch für das lokale Kleinklima zu erwarten. Das Vorhaben beeinträchtigt insbesondere keine kleinklimatisch wirksamen Gebietsbestandteile.

Das Vorhaben wirkt sich auf die Schutzgüter Klima und Luft damit weder nachteilig noch vorteilhaft aus.

C.4.1.7 Schutzgut Landschaft

Die baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als temporär und unerheblich, demnach als weder nachteilig noch vorteilhaft zu werten. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung und die getroffenen Nebenbestimmungen bleiben die Belastungen unter der Erheblichkeitsschwelle oder lassen sich gänzlich vermeiden.

Anlagenbedingt führt der Verlust bzw. die technische Überformung von landschaftsprägenden Strukturen (v. a. Gehölze) und die Zerschneidung von weiträumigen Bereichen im Polder Öberau und Polder Sossau durch Erhöhung und Neubau von Deichen sowie dem EBW zu geringen bis hohen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Dadurch werden die Vielfalt und Naturnähe der Landschaft verringert. Gleichzeitig gehen für den Landschaftsraum typische Elemente im Sinne der Eigenart teilweise verloren. Insbesondere die weitreichenden, aber ohnehin struktur- und nutzungsarmen Räume ohne besondere Erholungseignung der Polder Öberau und Sossau werden zunehmend fragmentiert. Aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bayerischer Wald“ ergeben sich besondere Bestimmungen für das Schutzgut Landschaft. Demnach sind zahlreiche Handlungen verboten oder bedürfen der vorherigen Erlaubnis, sofern sie geeignet sind den Landschaftscharakter oder die landschaftlichen Strukturen und somit auch das Landschaftsbild nachteilig zu verändern.

Beim Verlust zahlreicher wertgebender Elemente in der Landschaftsbildeinheit, der Überformung der Landschaft und der Störung sowie dem Verlust von Sichtbeziehungen durch die Errichtung von Deichen und Massivbauwerken handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen i.S.d. § 14 BNatSchG. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Kompensationsmaßnahmen stellen jedoch geeignete Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz (A 1 – 9, A 11, 16, 17 und 21 sowie E 1) nach § 15 Abs. 2 BNatSchG dar.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der verfügbten Nebenbestimmungen ist das beantragte Vorhaben nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde für das Schutzgut Landschaft in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen nur als geringfügig nachteilig zu bewerten.

C.4.1.8 Schutzgut Kulturelles Erbe

Baudenkmäler:

Eine konkrete Betroffenheit durch das Vorhaben ergibt sich lediglich für das Baudenkmal „Unserer Lieben Frau“ in Öberau. Für die Kirche besteht eine Gefährdung durch Erschütterungsschäden infolge der geplanten Rammarbeiten zur Herstellung des Ringdeiches. Während der Bauzeit sind hierfür Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um Schäden am Bauwerk bestmöglich zu reduzieren. Setzungen oder Rissbildungen sind aber dennoch nicht gänzlich auszuschließen. Es handelt sich bei diesen Beeinträchtigungen um unvermeidbare nachteilige Auswirkungen. Der Bestand des Denkmals wird jedoch nicht gefährdet. Hierzu und ergänzend wird auf die Ausführungen zum Denkmalschutz unter C.5.4.5. verwiesen.

Bodendenkmäler:

Im Vorhabengebiet sind zum einen im Bereich Öberau Bodendenkmäler bekannt, für die sich bau- und anlagenbedingt eine Betroffenheit durch das Vorhaben ergibt. Weiterhin sind im Gebiet der Öberauer Schleife wegen der siedlungsgünstigen Lage weitere Vermutungsflächen bekannt bzw. zu erwarten. Der zu erwartende Umfang der bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme von Bodendenkmalbereichen eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für eine erheblich nachteilige Beeinträchtigung des Schutzguts. Durch die Festsetzung von entsprechenden Nebenbestimmungen kann aber sichergestellt werden, dass sie

als Zeugnis der Geschichte grundsätzlich erhalten bleiben. Sofern bau- oder anlagenbedingt ein Eingriff erforderlich wird, ist durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die kulturgeschichtlichen Informationen des Bodendenkmals noch vorab erschlossen und gesichert werden können. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Bodendenkmäler und Vermutungsflächen durch das Vorhaben sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde somit nicht zu erwarten.

Aufgrund der für das Baudenkmal in Öberau zu erwartenden bzw. nicht auszuschließenden Auswirkungen und der Überschneidungen des Vorhabens mit Bodendenkmalflächen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde für das Schutzgut kulturelles Erbe insgesamt mit geringfügig nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

C.4.1.9 Schutzgut sonstige Sachgüter

In Bezug auf die Staustufe Straubing und den Schiffsanleger der Ausweichstelle westlich der Staustufe Straubing kann das Vorhaben als weder nachteilig noch vorteilhaft bewertet werden, nachdem keine relevanten Konfliktpunkte zu erwarten sind.

Günstig wirkt sich das Vorhaben auf verschiedene Infrastruktureinrichtungen aus. Durch die Erhöhung der Westtangente (SRs 48) bleibt sie auch im Fall eines Jahrhunderthochwassers befahrbar. Die funktionale Bedeutung der Westtangente wird dadurch erhöht. Auch werden im Zuge des Vorhabens bereits vorhandene Deichanlagen (v.a. Kößnachdeich DA 2) ertüchtigt. Die Bedeutung dieser Schutzanlagen als Sachgut für den Hochwasserschutz wird dementsprechend erhöht. Die bestehenden Leitungen in Form von Masten im Polderinnenraum werden im Rahmen des Vorhabens zurückgebaut und durch 20kV-Erdkabel ersetzt bzw. verbleibende Masten werden verstärkt. Dadurch wird die Versorgungssicherheit erhöht, weil das Risiko von Beschädigungen und einem Ausfall von oberirdischen Anlagenteilen der 20kV-Leitung im Überschwemmungsfall reduziert wird.

Bezüglich der Angelfischerei ergeben sich in der Bauphase lokal Einschränkungen. Angesichts der verbleibenden und zur Verfügung stehenden Angelstellen sind diese Einschränkungen jedoch als unerheblich zu bewerten.

In der Gesamtbetrachtung lässt das Vorhaben nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde für sonstige Sachgüter günstige Auswirkungen erwarten.

C.4.2 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Die in § 25 UVPG vorgesehene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren, hier somit der Vorbereitung des Planfeststellungsbeschlusses. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen nicht umweltbezogenen Zulassungsvoraussetzungen. Eine Abwägung mit Belangen nicht umweltbezogener Art wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die Umweltauswirkungen baubedingt, anlagenbedingt und betriebsbedingt bezogen auf sämtliche in § 2 UVPG genannten Schutzgüter einzeln und in ihren Wechselwirkungen betrachtet. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wurden im Bericht über die Umweltverträglichkeit (Unterlage 13) die Umweltbeeinträchtigungen zu-

treffend dargestellt und bewertet. Insofern macht sich die Planfeststellungsbehörde die Aussagen im Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom Juli 2023 grundsätzlich zu eigen.

Die Zusammenstellungen im UVP-Bericht haben gezeigt, dass es aufgrund von dauerhaftem/temporärem Flächenentzug, Barrierewirkungen, Individuenverlusten und stofflichen/nicht stofflichen Einwirkungen zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kommt. Die Planfeststellungsbehörde hat in ihre Bewertung eingestellt, dass die Realisierung und der Betrieb des Flutpolders insofern mit Beeinträchtigungen u.a. der Schutzgüter Menschen, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Flächen, Boden, Wasser, Landschaft sowie Kulturgüter verbunden sind. Diese werden jedoch durch die im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellten Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und bei Einhaltung der in diesem Planfeststellungsbeschluss zur Gewährleistung der Umweltverträglichkeit sowie der zum Schutz von Natur und Landschaft verfügbten Nebenbestimmungen soweit wie möglich gemildert und verträglich gestaltet.

Das Vorhaben lässt auch keine relevanten Wechselwirkungen, insbesondere keine Wechselwirkungen, welche zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter führen, erwarten. In die Gesamtbetrachtung stellt die Planfeststellungsbehörde ein, dass die Maßnahme dem Schutz vor extremen Hochwasserereignissen dient und sich dadurch erheblich günstig auf die Schutzgüter Mensch, aber auch Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie kulturelles Erbe auswirkt. Es ist auch keine Alternative bzw. Variante ersichtlich, die eine vergleichbare Wirksamkeit in Bezug auf die Vorhabenziele aufweisen würde und weniger in die betrachteten Schutzgüter eingreifen würde.

Entscheidungsrelevante Kenntnislücken für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sind nicht erkennbar. Die angewandten Untersuchungs- und Bewertungsmethoden sind sachgerecht. Das gilt auch für das Untersuchungsgebiet, die Auswahl der Untersuchungsgegenstände und die Erhebungstiefe und -aktualität. Die Schutzgüter wurden hinsichtlich ihrer Vorbelastung, Bedeutung und Empfindlichkeit ausreichend und zutreffend erfasst. Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter wurden umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Bei der Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde wurden auch die vorliegenden Stellungnahmen der Fachstellen, die einschlägigen Äußerungen der Öffentlichkeit und der Verbände sowie die Erwiderung des Vorhabenträgers berücksichtigt.

Die Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planfeststellungsbehörde ergibt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen mit dem Vorhaben keine Umweltauswirkungen verbunden sind, die gemessen an den fachgesetzlichen Maßstäben zu seiner Unzulässigkeit führen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und Nebenbestimmungen ausgleichbar oder ersetzbar, sodass nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht mit nachhaltigen Schäden bzw. Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen im Untersuchungsraum sowie der in den Planunterlagen und in den Vorgaben festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ergibt die Gesamtbewertung, dass das Vorhaben auf die überprüften Schutzgüter (§ 2 Abs.1 UVPG) keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt.

Die Berücksichtigung (§ 25 Abs. 2 UVPG) der ermittelten Umweltauswirkungen erfolgt unter C.5.

C.5 Materiell-rechtliche Bewertung

C.5.1 Rechtmäßigkeit der Planung

C.5.1.1 Rechtswirkungen der Planfeststellung und Planungsermessen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Bei einem Planfeststellungsbeschluss handelt es sich nicht um eine gebundene, sondern um eine Planungsentscheidung. Charakteristisch für eine solche Entscheidung ist regelmäßig die planerische Gestaltungsfreiheit der Planfeststellungsbehörde (BVerwG, Urteil v. 29.1.1991 – 4 C 51/98). Dies trifft auch für wasserwirtschaftliche Planungsvorhaben aus dem Bereich des Gewässerausbaus sowie des Deich- und Dammbaus gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 Sätze 1 und 3 WHG zu.

Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere drei Planungsschranken zu beachten:

- Sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung).
- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze).
- Sie muss die für und gegen die planerische Entscheidung sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden bezüglich des plangegegenständlichen Vorhabens beachtet. Dies wird nachfolgend näher dargelegt.

C.5.1.2 Rechtmäßigkeit (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im besonderen öffentlichen Interesse unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die Planung beachtet die wesentlichen Maßgaben des vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens und berücksichtigt die in den Wassergesetzen bzw. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote. Sie entspricht damit den Anforderungen des Abwägungsgebotes und des Grundsatzes der Problembewältigung.

Die vorliegenden bzw. vorgebrachten Belange wurden im Verfahren gerecht abgewogen und gewichtet und werden nachfolgend ausführlich dargestellt.

Aus verschiedenen Fachstellungnahmen bzw. Fachbeiträgen ergibt sich die Notwendigkeit, Detailfragen auf die Ausführungsplanung zu verlagern, wie z.B. den Fischschutz beim Einlaufbauwerk, Formblätter zum naturschutzfachlichen

Monitoring und Risikomanagement, Detailplanung der Leitwarte, die Vorkehrungen zur Ermöglichung einer Niedrigwassersimulation oder einzelne Bauwasserhaltungen. Hierbei handelt es sich nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sämtlich um lösbare Detailabstimmungen, die nicht die Gestattungsfähigkeit an sich betreffen oder für die Konflikt- bzw. Problembewältigung erforderlich sind. Das Gebot der Konfliktbewältigung verpflichtet die Planfeststellungsbehörde gerade nicht zur Gewährleistung einer differenzierten Ausführungsplanung bereits im Planfeststellungsbeschluss. Die Planfeststellungsbehörde macht hiervon Gebrauch und gibt dem Vorhabenträger auf, noch offene Detailfragen, die sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses ergeben, in der Detailplanung darzustellen und abzuarbeiten (siehe hierzu BVerwG, Urteil vom 10.11.2016 – 9 A 19/15; Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12/19).

C.5.2 **Planrechtfertigung**

C.5.2.1 **Notwendigkeit einer Planrechtfertigung**

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. Das allgemeine Erfordernis der Planrechtfertigung setzt dabei voraus, dass ein Vorhaben – gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts – vernünftigerweise geboten, mithin erforderlich ist. Das trifft für eine Planung nicht erst dann zu, wenn sie unausweichlich erscheint (BVerwG 07.07.1978 — 4 C 79.76). Die vorliegende gemeinnützige wasserrechtliche Planung bedarf somit im Hinblick darauf, dass sie rechtsgestaltend in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreifen kann und enteignungsrechtliche Vorwirkung hat, da sie Grundlage der zur Ausführung des Planes gegebenenfalls notwendig werdenden Enteignungen ist (§ 71 Satz 1 WHG, Art. 56 Satz 1 und 2 BayWG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG bzw. Art. 56 Satz 3 BayWG i. V. m. BayEG), einer auch den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG standhaltenden Planrechtfertigung.

Die erforderliche Planrechtfertigung ist bezogen auf ein konkretes wasserrechtliches Vorhaben dann gegeben, wenn für seine Verwirklichung gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes – hier des WHG und BayWG – ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist.

Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (s. BVerwG vom 26.04.2007, Az. 4 C 12/05, NVwZ 2007, 1074 ff., ferner Drost, WHG, Stand Mai 2022, § 68 WHG, Rn. 15)

Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, also hier des WHG und des BayWG, dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt ist dabei der Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.11.2020 – 4 A 13.18, Rn. 33).

Das gegenständliche Vorhaben ist vernünftigerweise geboten. Es ist in der Lage einen wirksamen Beitrag zum Hochwasserschutz zu leisten.

C.5.2.2 Bedarfsanalyse

C.5.2.2.1 Hoheitliche Zielsetzung

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen dem Schutz von herausragenden verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern, insbesondere von Leben, Gesundheit und Sachgütern von bedeutendem Wert (Art. 2 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 GG). Ferner dienen die Maßnahmen dem Schutz der öffentlichen Sicherheit. Die Abwehr von Gefahren für die genannten Rechtsgüter und die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sind Kernaufgaben des Staates und liegen im überragenden öffentlichen Interesse; das Vorhaben verfolgt damit Gemeinwohlinteressen von „nachgerade überragender Bedeutung“ (BVerfG, Beschluss vom 25. März 1998 – 1 BvR 1084/92, NVwZ 1998, 725).

Oberster Grundsatz des vorbeugenden Hochwasserschutzes ist es, die Gewässer so zu bewirtschaften, dass nachteilige Hochwasserfolgen soweit als möglich nicht entstehen können. Dieser Bewirtschaftungsgrundsatz knüpft insoweit an den auch in anderen Umweltbereichen geltenden Vermeidungsgrundsatz an. Hochwasser als ein Ereignis von höherer Gewalt kann jedoch durch menschliches Handeln niemals gänzlich ausgeschlossen werden. Deswegen schreibt der Bewirtschaftungsgrundsatz vor, Hochwasser insbesondere durch Rückhaltung in der Fläche schadlos für Siedlungen und sonstige Güter zurückzuhalten, um damit die Hochwasserwelle zu minimieren und in einem mit Einrichtungen des abwehrenden Hochwasserschutzes handhabbaren Maßstab zu halten.

So sind nach dem Bewirtschaftungsgrundsatz des § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, an oberirdischen Gewässern soweit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen. Flächen, die sich zur Hochwasserrückhaltung und -entlastung eignen, sollen dabei gemäß Art. 43 Abs. 1 BayWG vorrangig für diese Zwecke genutzt werden.

Ebenso sollen nach § 77 Abs. 2 WHG frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, soweit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dem nicht entgegenstehen bzw. Flächen, die sich zur Hochwasserrückhaltung und -entlastung eignen, vorrangig für diese Zwecke genutzt werden (Art. 43 Abs. 1 BayWG).

Der Grundsatz zur Rückhaltung von Hochwasser findet sich auch in § 6 Abs. 2 WHG, demnach nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer so weit wie möglich in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden sollen. Der Grundsatz ergänzt und präzisiert damit die Bewirtschaftungsziele in §§ 27 ff. WHG, in dem er an die dort geforderten Maßgaben für einen sehr guten bis guten hydro-morphologischen Zustand von Fließgewässern anknüpft (vgl. Nr. 1.2.1 Anhang V WRRL). Soweit bei bereits erheblich veränderten oberirdischen Gewässern (wie dies im Vorhabengebiet für die Donau und den Kößnach-Ableiter zutrifft) ein Rückhalt durch Ausufern des Hochwassers in die Flussaue oder natürliche Flutpolder nicht mehr möglich ist, verpflichtet der Grundsatz der Rückhaltung von Hochwasser auch zu Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Gewässerausbau. Dies ist auch nach der Veränderung der Abflussverhältnisse weiterhin zu ermöglichen (z. B. durch Herstellung künstlicher Rückhalteeinrichtungen

wie Hochwasserrückhaltbecken, Talsperren oder Hochwasserpolder, die gesteuert oder ungesteuert zur Minimierung der Hochwasserwelle angefahren werden können), vgl. Drost, WHG, Stand Januar 2016, § 6 WHG, Rn. 29. Das Vorhaben HWR ÖS kommt diesem Grundsatz und der sich daraus ergebenden Verpflichtung nach.

Zuletzt kann noch auf die Ausführungen unter Ziffer B.1.1 verwiesen werden. Ausgehend von der EU-Hochwassermanagementrichtlinie wurden in den letzten Jahren supranationale und nationale Hochwasserrisikomanagementpläne erstellt (vgl. F.2). In diesem Zusammenhang ist auch die Umsetzung von einer Kette an gesteuerten Flutpoldern entlang der bayerischen Donau vorgesehen. Darin enthalten ist ebenfalls die Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife.

C.5.2.2.2 Derzeitige Verhältnisse

Mit den bestehenden Hochwasserschutzanlagen (Deichen) können bei den flussabwärts von Straubing gelegenen Gebieten an der Donau derzeit nur Hochwasserereignisse bis maximal zu einem HQ₁₀₀ schadlos abgeführt werden (solange das Projekt zum Donauausbau zwischen Straubing und Vilshofen noch nicht abgeschlossen ist, besteht bereichsweise auch noch ein geringerer Hochwasserschutz). Darüber hinausgehende Abflüsse können zu einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen in den betroffenen Wohn- und Gewerbegebieten und folglich zu Überschwemmungen und erheblichen Schäden führen. Je nachdem, an welcher Stelle infolge extremer Hochwasserereignisse vorhandene Deiche möglicherweise brechen oder überströmt werden, kann es auch zu Überschwemmung von dicht besiedelten Bereichen kommen. Für einen Flutpolder Öberauer Schleife ergeben sich Einsatzfälle innerhalb des gleichen Donauabschnitts bis zur Isarmündung nach Deggendorf oder sogar darüber hinaus (überregionaler Einsatzfall). Extreme Hochwasserereignisse in dem vorgenannten Einsatzbereich stellen somit eine Gefährdung für große Teile der Städte Straubing und Deggendorf und weitere donauanliegende Gemeinden dar. Schadenshöhen im mehrstelligen Millionenbereich sind möglich bzw. waren in der Vergangenheit bereits hinzunehmen (z.B. Hochwasserkatastrophe Fischerdorf bei Deggendorf im Jahr 2013). Sich wiederholende große Hochwasserkatastrophen wie das Elbehochwasser 2002 und die Flut im Ahrtal 2021, aber auch konkrete Hochwasserereignisse an der Donau wie das Pfingsthochwasser 1999 und die Hochwasserereignisse im August 2005 (Vb-Wetterlage), Juni 2013, Juni 2024 haben schließlich deutlich gemacht, dass durch extreme Hochwasserereignisse, für welche im Zuge des Klimawandels eine Zunahme zu erwarten ist, sehr konkrete Gefahren und Risiken für Leben und Gesundheit ausgehen können.

C.5.2.3 Bedarfsdeckung durch das Vorhaben

Die Planrechtfertigung kann allerdings verneint werden, wenn Vorhaben umgesetzt werden sollen, denen im Hinblick auf einen künftigen Bedarf jegliche Notwendigkeit fehlt. Insbesondere ließe eine derartige fehlende Bedarfsfeststellung sich nicht als Konkretisierung des Gemeinwohlerfordernisses für eine Enteignung rechtfertigen und wäre verfassungswidrig (BVerwG Urt. v. 08.06.1995 – 4 C 4.94, BVerwG Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12).

Die geplante Flutpoldermaßnahme Öberauer Schleife ist geeignet, einen Schutz vor Überlastfällen für die donauabwärts gelegenen Siedlungsbereiche herzustellen und diesen dauerhaft zu gewährleisten. Der Polder bewirkt im Betriebsfall unterstromig eine Reduzierung der Wasserstände um einige Zentimeter bis wenige Dezimeter, die jedoch bei kritischen Wasserhöhen ausschlaggebend für den Schutz hochwertiger Flächen mit hohem Schadenspotenzial sein können. Gegenüber dem Ist-Zustand kann eine Scheitelreduktion der Hochwasserwelle um bis zu 30 cm erreicht werden. Dies stellt eine wirkungsvolle Maßnahme dar, um auf mögliche Überlastfälle reagieren zu können und diese nicht nur unerheblich in Sinn der vorgenannten Zielsetzungen zu beeinflussen. Durch den planmäßigen Betrieb des Flutpolders nach der in den Antragsunterlagen enthaltenen Steuerstrategie kann die geplante Wirkungsweise zum Hochwasserrückhalt gewährleistet werden (so auch der amtliche Sachverständige im Gutachten vom 14.07.2025, Ziffer 2.3.16.13).

Die Erforderlichkeit der Maßnahme kann durch extreme Hochwasserereignisse, die in der jüngeren Vergangenheit auch in diesem Flussabschnitt festzustellen waren (vgl. C.5.2.2.2), belegt werden.

Soweit im Verfahren seitens der Verbände ein Vorrang von dezentralen Maßnahmen zur Renaturierung und Rückgewinnung von Retentionsräumen vorgebracht wurde, ist dem entgegenzuhalten, dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besonders ausgeprägte Hochwasserereignisse, insbesondere auch unter Berücksichtigung deren Zunahme im Rahmen der Klimaerwärmung, nicht zur Gänze durch dezentrale Maßnahmen aufgefangen werden können. Beides wird notwendig sein, um das zunehmende Gefahrenpotential bewältigen zu können. Dass dezentrale Maßnahmen nicht ausreichend sind, lässt sich bereits dadurch belegen, dass historische Hochwassermarken an der Donau aus vorindustrieller Zeit durchaus Extremhochwasserstände anzeigen, obwohl zu dieser Zeit in der Fläche noch keinerlei Versiegelung, Flussbegradigung oder Retentionsraumverlust vorhanden war. Somit müsste auch im Fall von optimierten dezentralen Renaturierungen weiterhin mit extremen Hochwasserereignissen gerechnet werden. Zudem zielt das Vorhaben vorrangig auf die Kappung eines Hochwasserscheitels oder die Entschärfung eines Überlastfalls ab, um die Resilienz der vorhandenen und zukünftigen Hochwasserschutzanlagen zu verbessern. Selbst wenn die Aktivierung des Flutpolders nur mit dem Einsatzziel eines Zeitgewinns (z. B. für Evakuierungsmaßnahmen, siehe Gesamtbericht, S. 223) erfolgt, bevor größere Überschwemmungen auftreten, liegt die Umsetzung im öffentlichen Interesse. Gefahren für Leben und Gesundheit können damit in den unterstromig betroffenen Donaupoldern erheblich reduziert werden.

Hierzu müssen Rückhaltekapazitäten bestehen, welche gezielt und punktgenau beaufschlagt werden können. Dezentrale Renaturierungen und Deichrückverlegungen sind hier nicht für die Zielerreichung geeignet, weil dann keine gezielten Steuerungsmöglichkeiten bestehen.

Dezentrale Maßnahmen als Alternative zu Flutpoldern wurden auch seitens des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) untersucht. Der Bericht „Weitergehende Untersuchungen zu den Flutpoldern Bertoldsheim, Eltheim und Wörthhof – Synthesebericht (11/2020)“ (s. Anhang F.2, Nr. [13]) kommt dabei auf Seite 72 zum folgendem Ergebnis: „Die Wirkung der in Frage gestellten Flutpolder kann durch (volumenmäßig) vergleichbaren Rückhalt in den Einzugsgebieten maß-

geblicher seitlicher Donauzuflüsse nicht und durch vergleichsweise deutlich größeren Rückhalt in den Einzugsgebieten maßgeblicher seitlicher Donauzuflüsse bei nahezu allen Ereignissen nicht erreicht werden.“

Ein Entfall von jeglicher Notwendigkeit für die Errichtung der HWR ÖS ist somit nicht anzunehmen, ein Bedarf für eine Verwirklichung des Vorhabens besteht.

In den Stellungnahmen der Verbände wird auch darauf verwiesen, dass für den lokalen Abschnitt der Donau bisher keine Abflüsse bekannt sind, die einen lokalen oder überregionalen Einsatzfall für die Hochwasserrückhaltung Oberauer Schleife ausgelöst hätten. Wie in der Stellungnahme des BN (Seite 8, unten) richtigerweise dargestellt, nehmen durch den Klimawandel die Gefahren aufgrund von Starkregenereignissen und Sturzfluten immer mehr zu. Soweit bisher im Wirkungsbereich des Vorhabens noch keine Einsatzfälle / kein Bedarf aufgetreten sind, kann nicht erwartet werden, dass dies in Zukunft auch so verbleiben wird. Das Vorhaben dient der Bedarfsdeckung für einen konkreten Donauabschnitt. Es trifft dabei nicht zu, dass die HWR ÖS nur im Zusammenhang mit anderen Flutpolderprojekten ihre Wirksamkeit entfalten kann. Zwar sieht das Bay. Flutpolderprogramm (s. Anhang F.2, Nr. [08]) als Gesamtkonzept eine Reihe von Flutpoldern entlang der Donau vor (u.a. auch den Flutpolder Wörthhof, östl. von Regensburg), die im Zusammenspiel einen bestmöglichen Schutz vor extremen Hochwasserereignissen entlang der Donau bieten sollen. Solange das Gesamtprojekt noch nicht umgesetzt ist, kann aber dennoch jedes Einzelvorhaben für seinen Flussabschnitt Schutzwirkungen entsprechend der Einsatzziele entwickeln. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Wirksamkeit eines Flutpolders gänzlich verpufft, wenn die optimale Kappung der Hochwasserscheitelwelle nicht gelingt. Auch wenn im Einsatzfall nicht immer die maximal erzielbare Abflussminderung zu erreichen sein wird, lässt sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde dennoch eine planrechtfertigende Schutzwirkung erwarten. Nachdem man es in der Regel mit einer Scheitelwelle zu tun hat, besteht ein gewisses Zeitfenster in dem auf das Hochwasserereignis reagiert werden kann. Zudem ist plangemäß vorgesehen eine Betriebsvorschrift zu erstellen, um im Betriebsfall Entscheidungen auf einer belastbaren Datengrundlage treffen zu können. Die Entscheidung über den Einsatzfall und den Einsatzzeitpunkt wird dabei durch die Wasserwirtschaftsverwaltung getroffen, der ein besonderer Sachverstand zuzuerkennen ist.

C.5.2.4 Planrechtfertigung Ergebnis

Dem beantragten Vorhaben kommt somit die notwendige Planrechtfertigung zu. Seine Verwirklichung ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv erforderlich. Das Vorhaben dient dem Hochwasserschutz und damit einer maßgeblichen Zielsetzung des WHG.

C.5.3 Planungsleitsätze

Die gegenständliche Planung verstößt nicht gegen Planungsleitsätze. Darunter werden durch materiell-rechtliche Vorschriften normierte zwingend zu beachtende Ge- oder Verbote verstanden, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können. Derartige Vorschriften sind in dem einschlägigen Fachplanungsgesetz, vorliegend dem WHG, sowie auch in anderen Gesetzen enthalten.

Zentraler Planungsleitsatz für die Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife, einschließlich der Folgemaßnahmen und der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind die Vorgaben des § 68 Abs. 3 WHG. Danach darf ein Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG) und andere (zwingende) Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG). Als weitere Planungsleitsätze sind z. B. aus dem Bundesnaturschutzgesetz das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 1 und 2 Satz 1 BNatSchG) sowie aus dem Bodenschutzrecht die Vorschriften des § 4 und 7 BBodSchG zu den Gefahrenabwehr- und Vorsorgepflichten zu nennen.

Sämtliche Planungsleitsätze wurden vorliegend voll umfänglich beachtet. Im Einzelnen wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den relevanten Belangen und Vorschriften im Rahmen des Beschlusses verwiesen.

C.5.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens, das auf Antrag des Vorhabenträgers vom Oktober 2012 eingeleitet wurde, erfolgte für die Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife eine Überprüfung auf ihre Raumverträglichkeit. Das Verfahren wurde mit einer raumordnerischen Zusammenfassung und Gesamtabwägung in Form der Landesplanerischen Beurteilung (LaB) vom August 2013 abgeschlossen. Im Ergebnis der LaB wurde festgestellt, dass die Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife in Form der Variante 4 mod unter Berücksichtigung der Maßgaben der LaB den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Nachdem sich im Lauf der Planungen die prognostizierte wasserwirtschaftliche Wirkung der raumgeordneten Variante 4 mod nicht bestätigte, wurde eine von der Variante 4 mod abweichende Planung erstellt.

Neu gegenüber dem ROV ist u.a., dass die Siedlungsbereiche Breitenfeld und Öberau mit einem Ringdeich umgeben werden sollen, um den gesamten Innenbereich der Schleife als Rückhalteraum verfügbar zu machen. Damit - und durch die Erhöhung des Stauziels - kann das Rückhaltevolumen gegenüber dem ROV erhöht werden, was dem Unterliegerschutz (überörtliche Wirkung) zugutekommt.

Mit Schreiben vom 05.03.2024 wurde durch die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde bestätigt, dass das nun vorliegende – gegenüber dem ROV modifizierte – Vorhaben die Maßgaben der Landesplanerischen Beurteilung soweit möglich zielgerichtet und nachvollziehbar berücksichtigt bzw. umgesetzt hat und das Ergebnis des ROV als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) daher hinreichend berücksichtigt (vgl. Art. 3 Abs. 1 BayLplG). Die einzelnen Maßgaben der LaB und deren Umsetzung durch das plangegegenständliche Vorhaben sind im Gesamtbericht (Unterlage 01-01) in

Tabelle 54 zutreffend dargestellt. Bezüglich der Naturschutzbelange ist hervorzuheben, dass eine Niedrigwassersimulation weiterhin möglich bleibt.

Hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange wurde bei der Planung insbesondere darauf geachtet, dass keine nachteiligen Veränderungen des Grundwasserleiters erfolgen.

Technische Möglichkeiten zur Durchströmung des Flutpolders während der Speicherung wurden gemäß Ziffer 1.6 der LaB geprüft. Im Ergebnis kann eine solche Maßnahme nicht umgesetzt werden, da dies der Zielstellung einer effektiven Scheitelkappung entgegenstehen würde.

Gegen Ziele der Raumordnung wird somit nicht verstoßen.

C.5.3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Bewertung der zur Durchführung des Vorhabens erstellten landschaftspflegerischen Begleitplanung beruht im Wesentlichen auf dem vom Vorhabenträger vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplan - LBP (Unterlage 15-01 mit Anhängen) mit dem darin enthaltenen Maßnahmenkonzept, den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen (Ordner 33), dem Fachbeitrag Artenschutz (Ordner 34), dem Monitoring- und Risikomanagementkonzept sowie auf den im Rahmen des Verfahrens abgegebenen Stellungnahmen.

C.5.3.2.1 Schutz von Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 31 ff. BNatSchG

Das Vorhaben berührt Gebiete des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG sind darunter Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete zu verstehen. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind dabei nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgenommenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist. Europäische Vogelschutzgebiete sind gem. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG hingegen Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-RL), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines „Natura 2000“-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind dabei Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines „Natura 2000“-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Natura 2000-Verordnung (Bay-Nat2000V) wird der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums von der Gesamtheit der Einwirkungen umfasst, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich

langfristig auf eine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktion sowie das Überleben der charakteristischen Arten auswirken können. Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 1 BayNat2000V umfasst der Erhaltungszustand einer Art dabei die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Arten auswirken können. Als charakteristische Arten gelten gem. Art. 1 lit. e der FFH-RL die Arten, die innerhalb ihres Hauptverbreitungsgebiets typischerweise einen bestimmten Lebensraum besiedeln. Der Erhaltungszustand eines FFH-Lebensraumtyps ist also nur dann als günstig zu bewerten, wenn u.a. auch der Erhaltungszustand seiner charakteristischen Arten als günstig eingestuft wird.

Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des § 34 Abs. 1 BNatSchG ist zunächst eine sog. FFH-Vorprüfung erforderlich, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Schutzgebiets offensichtlich ausgeschlossen werden kann (EuGH Urt. v. 07.09.2004 – C-127/02). Bei dieser FFH-Vorprüfung erfolgt zunächst eine Erheblichkeitsabschätzung. Ergibt diese FFH-Vorprüfung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann, so ist das Prüfverfahren abgeschlossen.

Für ausgewiesene Vogelschutzgebiete gelten dabei allein die Anforderungen der FFH-RL (EuGH Urt. v. 13.06.2002 – C-117/00, NVwZ 2002,1228,11230). Gemäß Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 FFH-RL werden nämlich die nach Maßgabe der Vogelschutz-RL ausgewiesenen Schutzgebiete zu einem Bestandteil von „Natura 2000“ erklärt. Das Regime der Vogelschutz-RL wird dadurch an das Schutzniveau der FFH-RL angepasst. Für Projekte, bei denen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass sie die Erhaltungsziele eines „Natura 2000“-Gebiets erheblich beeinträchtigen, muss durch die verfahrensführende Behörde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, § 34 BNatSchG). Kommt eine Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das Projekt zu *erheblichen Beeinträchtigungen* des „Natura 2000“-Gebiets in seinen Erhaltungszielen führen kann, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ausnahmsweise kann das Vorhaben in diesem Fall dennoch zugelassen werden, wenn das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG). Mit den Alternativen muss dabei der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung erreichbar sein. Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet *prioritäre* Lebensraumtypen oder *prioritäre* Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblichen günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden. Zudem sind im Fall der Zulassung einer Ausnahme gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ die hierfür notwendigen Maßnahmen, sogenannte Kohärenzmaßnahmen vorzusehen.

Vom Vorhaben sind folgende FFH- bzw. europäische Vogelschutzgebiete betroffen:

- a. FFH-Gebiet „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ (EU-Nr. DE 7040-371)

- b. FFH-Gebiet „Donauaue zwischen Straubing und Vilshofen“ (EU-Nr. DE 7142-301)
- c. Europäisches Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ (EU-Nr. DE 7040-471)
- d. Europäisches Vogelschutzgebiet „Donauaue zwischen Straubing und Vilshofen“ (EU-Nr. DE 7142-471)

Das Vorhaben liegt an der Grenze zwischen den FFH- und SPA-Gebieten „Regensburg bis Straubing“ und „Straubing bis Vilshofen“. Den Übergang bildet dabei im Vorhabenbereich der Verlauf der Kreisstraße SRs 48 (Westtangente). Ein Einfluss des Vorhabens auf weitere FFH- und SPA-Gebiete ist nicht erkennbar.

Beurteilungsgrundlagen

Grundlage der von der Regierung von Niederbayern im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgenommenen FFH- und SPA-Verträglichkeitsprüfung waren insbesondere die folgenden vom Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen vorgelegten Unterlagen:

- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Donauaue zwischen Straubing und Vilshofen“ (DE 7142-301) vom 04.05.2022 / 05.08.2022 der Ingenieurgemeinschaft Lahmeyer Hydroprojekt – Lahmeyer München – Büro Prof. Kagerer, Ordner 33, Unterlage 14-01-01,
- SPA-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Donauaue zwischen Straubing und Vilshofen“ (DE 7142-471) vom 04.05.2022 der Ingenieurgemeinschaft Lahmeyer Hydroprojekt – Lahmeyer München – Büro Prof. Kagerer, Ordner 33, Unterlage 14-02-01,
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ (DE 7040-371) vom 12.07.2023 der Ingenieurgemeinschaft Lahmeyer Hydroprojekt – Lahmeyer München – Büro Prof. Kagerer, Ordner 33, Unterlage 14-03-01,
- SPA-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ (DE 7040-471) vom 11.07.2023 der Ingenieurgemeinschaft Lahmeyer Hydroprojekt – Lahmeyer München – Büro Prof. Kagerer, Ordner 33, Unterlage 14-04-01,
- Ergänzende vegetationskundliche und faunistische Untersuchung des Ingenieurbüros für Landschaftsökologie, Gewässerbiologie und Umweltplanung ÖKON, Ordner 28, Unterlage 13-01-02
- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 12.07.2023 der Ingenieurgemeinschaft Lahmeyer Hydroprojekt – Lahmeyer München – Büro Prof. Kagerer, Ordner 36, Unterlage 15-01 sowie
- weitere Unterlagen und Gutachten.

Aufgrund des erkennbaren Ermittlungsaufwandes und der dabei erreichten Ermittlungstiefe sowie fortgeschriebener langjähriger Beobachtungsergebnisse besitzen die Beurteilungsgrundlagen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sowie der höheren Naturschutzbehörde eine hinreichende fachliche Aktualität und Aussagekraft.

Des Weiteren wurden die im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und Einwände, insbesondere von Behörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen berücksichtigt.

C.5.3.2.1.1 FFH-Gebiet „Donauaue zwischen Straubing und Vilshofen“ (EU-Nr. DE 7142 301)

Das FFH-Gebiet „Donauaue zwischen Straubing und Vilshofen“ ist vom Vorhaben nur durch das unmittelbar bis an die Grenze des Schutzgebiets reichende neue Ausleitbauwerk des Entleerungskanals des Polders Sossau-West samt zugehörigem Baufeld während der Bauphase sowie durch die Rückführung des eingestauten Donauwassers in die Donau über das bestehende Ausleitbauwerk des Kößnach-Ableiters betroffen.

Für das Gebiet wurde eine FFH-Vorprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt.

Wirkraum:

Der Wirkraum möglicher baubedingter Störungen reduziert sich auf das flussabwärts gelegene Umfeld der Staustufe Straubing. Der Wirkraum möglicher betriebsbedingter Wirkungen konzentriert sich auf den aquatischen Lebensraum bzw. Überschwemmungsbereich der Donau innerhalb des FFH-Gebietes, insbesondere auch auf das Mündungsdreieck des Kößnach-Ableiters. Das Baufeld des Ausleitbauwerks des Entleerungskanals überlagert das Schutzgebiet allerdings nur geringfügig auf einer Fläche von 100 m² (vgl. Anlage 14-01-03-01). Der anzunehmende baubedingte Störkorridor (Lärm, Staub, Erschütterungen) beträgt dabei 300 m um das Baufeld.

a. Erheblichkeitsabschätzung für Lebensraumtypen

Im geplanten Baufeld des Ausleitbauwerks des Entleerungskanals befinden sich keine der für das FFH-Gebiet relevanten Lebensraumtypen. Auch sind keine Auswirkungen auf im Umfeld vorhandene Lebensraumtypen zu erwarten, nachdem um die Baugrube ein abschirmender Verbau vorgesehen ist. Durch die Polderentleerung sind im Vorfluter geringfügig höhere Wasserstände und eine Erhöhung der Wassertemperatur möglich. Nachdem es sich bei den davon betroffenen Lebensraumtypen um auentypische und überflutungstolerante Biotope im Überschwemmungsgebiet der Donau handelt, lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennen.

Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen auf Lebensraumtypen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden.

b. Erheblichkeitsabschätzung auf vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Durch das Vorhaben werden bau- und anlagenbedingt keine bekannten (essenziellen) Habitatflächen von nach Standarddatenbogen gelisteten Arten nach Anhang II in Anspruch genommen.

Nachweise von geschützten Fischarten gemäß FFH-RL Anhang II, der Grünen Keiljungfer oder der Bachmuschel bestehen in Baufeldnähe bzw. innerhalb des Störkorridors des geplanten Ausleitbauwerks des Entleerungskanals nicht. Auch

hinsichtlich weiterer Arten ist kein Flächenentzug zu erwarten bzw. keine Habitategnung anzunehmen (vgl. Unterlage 14-01-01). Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Errichtung und den Betrieb der HWR Öberauer Schleife auf die weiteren Arten nach Anhang II können ausgeschlossen werden.

c. Kumulative Wirkung

Es kann zu Überschneidungen mit dem Vorhaben Bundeswasserstraße Donau; Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing-Vilshofen, Teilabschnitt 1: Straubing-Deggendorf, Donau-km 2321,7-2282,5 (Stadt Straubing, Landkreis Straubing-Bogen) kommen. Da im Umfeld des Störkorridors keine besondere, artspezifische Eignung als Larval- und Jungfischhabitat besteht, und die mobilen Entwicklungsstadien, insbesondere adulte Tiere, durch ihre Standortdynamik gut in die weiträumige Donau für die Dauer der Einwirkung ausweichen können, ist nicht von kumulativen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele, auf vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I und vorkommende Arten nach Anhang II des FFH-Gebietes „Donauaue zwischen Straubing und Vilshofen“ können als Ergebnis der vorhabenbezogenen Vorprüfung somit ausgeschlossen werden. Von der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung konnte abgesehen werden.

C.5.3.2.1.2 Europäisches Vogelschutzgebiet „Donauaue zwischen Straubing und Vilshofen“ (EU-Nr. DE 7142-471)

Das SPA-Gebiet „Donauaue zwischen Straubing und Vilshofen“ ist im Bereich des Vorhabens flächenmäßig deckungsgleich mit dem unter C.5.3.2.1.1 behandelten FFH-Gebiet. Insofern ergeben sich die gleichen Maßnahmenbereiche und baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Für das Gebiet wurde eine FFH-Vorprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt (vgl. Unterlage 14-02-01)

Erheblichkeitsabschätzung für Arten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Baubedingte Auswirkungen

Eine baubedingte Flächeninanspruchnahme im SPA-Gebiet erfolgt in sehr geringem Umfang von rd. 100 m². Es handelt sich dabei um den ausgebauten und mittels Steinschüttung befestigten Vorkammerbereich der Schleuse Straubing. Nachweise schützenswerter Brutvogelarten bestehen für diesen Bereich nicht. Direkte Beeinträchtigungen von Teil-/Habitaten werden somit ausgeschlossen. Zudem ist entsprechend dem Bauablaufplan eine Ausführung des Ausleitbauwerks außerhalb des Hauptbrutzeitraums vorgesehen. Im Bereich des Ausleitbauwerks kommt es zu einer Überlagerung mit Ruhe- und Rastplätzen. Allerdings ist die Bauzeit für das Ausleitbauwerk kurz, sodass keine dauerhafte Beeinträchtigung vorliegt. Temporär ist auch ein Ausweichen auf andere geeignete Rastplätze möglich.

Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen/Störungen können ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Rückführung des zurückgehaltenen Wassers aus den Polderinnenräumen kann es zu einer Verschlechterung der Wasserqualität im Einleitgewässer durch Schadstoffe oder Sedimente kommen. In den Polderinnenräumen sind jedoch keine gewerblichen Anlagen vorhanden, von denen Kontaminationen ausgehen können. Weiterhin ist wegen der geringen Strömungsgeschwindigkeit auch keine relevante Mobilisierung von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln von den landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass das ausgeleitete Wasser in Hinblick auf Nähr- und Schadstoffgehalt dem des eingeleiteten Donauwassers entspricht.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Eintrag von Nähr- und Schwebstoffen aus der HWR Öberauer Schleife mit indirekt nachhaltigen Veränderungen der Donau und ihren aquatischen als auch angrenzenden Lebensräumen innerhalb des SPA-Gebiets und somit auf Arten des Anhangs I und Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind daher auszuschließen.

Kumulative Wirkungen

Es kann zu Überschneidungen mit dem Vorhaben Bundeswasserstraße Donau; Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing-Vilshofen, Teilabschnitt 1: Straubing-Deggendorf, Donau-km 2321,7-2282,5 (Stadt Straubing, Landkreis Straubing-Bogen) kommen. Aufgrund des beschränkten Ausführungszeitraums für das Ausleitbauwerk des Entleerungskanals ist keine relevante Überschneidung mit dem vorgenannten Projekt zu erwarten. Betriebsbedingt werden keine negativen kumulativen Wirkungen erwartet. Mit dem unterstromigen Donauausbau reduziert sich die Einsatzhäufigkeit der HWR Öberauer Schleife, was als positiv zu bewerten ist.

Erhebliche kumulative Wirkungen beider Vorhaben können zusammengefasst ausgeschlossen werden.

Als Ergebnis der vorhabenbezogenen Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele und auf vorkommende Arten nach Anhang I sowie Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie ausgeschlossen werden. Von der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung konnte abgesehen werden.

C.5.3.2.1.3 FFH-Gebiet „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ (EU-Nr. DE 7040-371)

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet DE 7040-371 „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“.

Das FFH-Gebiet erstreckt sich über die Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern und liegt innerhalb der Landkreise Regensburg und Straubing-Bogen sowie der kreisfreien Stadt Straubing. Es umfasst insgesamt eine Fläche von 2.263 ha, wobei auf den niederbayerischen Teil ca. 1.225 ha entfallen. Es wird bestimmt durch die gestaute Donau östlich von Regensburg (Bereich der Ortslage Pfatter) bis nördlich von Straubing samt den begleitenden Auen-Resten und Altwässern, Verlandungszonen, Röhricht- und Großseggenried-Gesellschaften, Gehölzsäumen, Auwaldfragmenten, ausgedehnten Feuchtwiesen sowie Stromtalwiesen. Es handelt sich dabei um bedrohte Flussauenbiotope mit typischer Standortvielfalt sowie um wichtige Lebensräume mehrerer Anhang II-Fischarten, gefährdeter Pflanzengesellschaften und Stromtalarten sowie von Wat- und

Wiesenvögeln. Bedeutend sind ferner Mäander der alten Donau. Im Bereich des Vorhabens erstreckt sich das FFH-Gebiet auf den Lauf der Donau und den eingedeichten Mäander der alten Donau (Öberauer Schleife).

Das FFH-Gebiet überschneidet sich zum Großteil mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet DE 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ (siehe hierzu unter C.5.3.2.1.4).

Zur Klärung, ob das FFH-Gebiet durch das Vorhaben in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt wird, wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) durchgeführt. Der Untersuchungsraum entspricht dabei dem ca. 1.000 ha umfassenden Untersuchungsraum für das Schutzgut Tiere und Pflanzen der Umweltverträglichkeitsprüfung (s. Unterlage 13-01-01). Die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets, deren Beschreibung, die Erhaltungsziele sowie die möglichen Beeinträchtigungen sind in der FFH-Verträglichkeitsstudie für dieses Gebiet dargestellt (Unterlage 14-03-01). Darauf wird verwiesen.

Die FFH-VU hat ergeben, dass das Vorhaben zu *erheblichen Beeinträchtigungen* für Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie führt. Gleichwohl darf es gemäß § 34 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und 5 BNatSchG zugelassen werden, da es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen, mit denen der mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden könnte, nicht gegeben sind. Die zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) werden vorgesehen.

Im Einzelnen:

C.5.3.2.1.3.1 Erhaltungsziele und Schutzzweck

Die rechtsverbindlichen Erhaltungsziele, die Maßstab der FFH-VP sind, definiert § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG als Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

- eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse,
 - einer in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Art oder
 - einer in Art. 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 aufgeführten Art
- für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten können grundsätzlich der Gebietsmeldung (dem sog. Standarddatenbogen) entnommen werden. In Bayern sind die FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete zudem im Verordnungswege nach § 32 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG festgelegt worden (§ 1 der BayNat2000V). Durch die Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (BayNat2000V), in Kraft getreten am 1.4.2016, wurde das an die EU gemeldete und gelistete Gebiet rechtsverbindlich national unter Schutz gestellt. Hierdurch erfolgte die erforderliche nationale Umsetzung entsprechend Art. 20 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG).

Das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ wurden dabei miterfasst. Gemäß § 3 Abs. 1 der BayNat2000V i.V.m. Anlage 1a bzw. 2a der Verordnung wurden auch entsprechende Erhaltungsziele definiert.

Nicht im Standarddatenbogen bzw. in einer Schutzgebietsverordnung gelistete Lebensraumtypen und Arten (z. B. lediglich in Managementplänen aufgeführte Lebensraumtypen oder Arten) sind keine rechtsverbindlichen Erhaltungsziele der FFH-Gebiete (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, Rn. 77). Anlage 1 zur BayNat2000V enthält die für das jeweilige Gebiet relevanten Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-RL. In Anlage 1a zur BayNat2000V wurden für diese Lebensraumtypen und Arten die jeweiligen Erhaltungsziele festgelegt. Nachfolgend sind die für das FFH-Gebiet DE 7040-371 „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ in der BayNat2000V benannten LRT und Arten und die in Anlage 1a benannten Erhaltungsziele zusammen aufgeführt:

a. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL:

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea* (LRT 3130)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- der biotopprägenden Gewässerqualität
- der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- einer naturnahen Überflutungsdynamik bei primären Ausprägungen des Lebensraumtyps
- der charakteristischen Artengemeinschaften
- einer an traditionellen Nutzungsformen orientierten, bestandserhaltenden Teich-Bewirtschaftung bei sekundärer Ausprägung des Lebensraumtyps
- des funktionalen Zusammenhangs mit den Lebensräumen für die für den Lebensraumtyp charakteristischen Tierarten
- ausreichend störungsfreier Gewässerzonen

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (LRT 3150)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- der biotopprägenden Gewässerqualität
- der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- ausreichend störungsfreier Gewässerzonen

Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p. (LRT 3270)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- der biotopprägenden Gewässerqualität und Gewässerdynamik
- der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- des funktionalen Zusammenhangs mit auentypischen Kontaktlebensräumen

Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (LRT 6410)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- des Offenlandcharakters der Standorte
- der nährstoffarmen Standorte bzw. Standortmosaiken mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
- einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasser-, Nährstoff- und Mineralhaushalts)

Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- eines für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushalts
- einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Anion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91E0*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- naturnaher und strukturreicher Wälder in verschiedenen Entwicklungs- und Altersstadien mit lebensraumtypischen Baumarten, Totholz und Biotopbäumen sowie charakteristischer Artengemeinschaften
- einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Übergangsbereichen

b. Arten nach Anhang II der FFH-RL

1337 Biber (<i>Castor fiber</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung - des Lebensraumes in und an den Flüssen und Bächen mit ihren Auebereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern
5339 Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung - stehender oder langsam fließender, sommerwarmer Gewässer (z. B. Altarme und -gewässer), insbesondere durch Vermeidung von Verschlämmungen und Faulschlammabildung - von reproduzierenden Großmuschelbeständen
1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung - von nährstoffarmen bis mesotrophen Grünlandflächen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs und Kolonien der Wirtsameise des Falters - von nicht oder nur periodisch genutzten Saumstrukturen und Hochstaudenfluren mit geeigneten Schnittzeitpunkten - einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushalts beiträgt - von Vernetzungsstrukturen wie Bachläufen, Waldsäumen und Gräben
1114 Frauennerfing (<i>Rutilus pigus</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung - ausreichend unzerschnittener Fließgewässerabschnitte mit natürlicher Fließdynamik und abwechslungsreicher Gewässerstruktur mit Unterstandsmöglichkeiten - unverbauter Gewässerabschnitte mit natürlicher Uferausprägung sowie von umlagerbaren Kiesbänken mit intaktem Kieslückensystem als Laichhabitate
1193 Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung - von Lebensraumkomplexen mit für die Fortpflanzung der Art geeigneten Gewässersystemen aus besonnten, flachen, möglichst fischfreien Kleingewässern und strukturreichen Landhabitaten
1105 Huchen (<i>Hucho hucho</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung - durchgängiger, frei durchwanderbarer Gewässer, insbesondere von sauerstoffreichen, schnell fließenden Gewässern - einer abwechslungsreichen Gewässerstruktur mit ausreichenden Unterstandsmöglichkeiten - von umlagerbaren Kiesbänken mit intaktem Kieslückensystem als Laichhabitate des Huchens - der ungehinderten Anbindung von Nebengewässern als Laichgebiete bzw. Rückzugsräume - eines ausreichenden Beutefischspektrums
1130 Rapfen (<i>Aspius aspius</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung - langer, frei fließender, weitgehend unzerschnittener Gewässerabschnitte mit Freiwasserzonen und abwechslungsreichen Strömungsverhältnissen - erreichbarer, schnell überströmter Kiesbänke als Laichplätze - einer abwechslungsreichen Gewässerstruktur mit ausreichenden Unterstandsmöglichkeiten in Form von Kolken, Gumpen, Rinnen bzw. unterspülten Uferbereichen - eines ausreichenden Beutefischspektrums
1145 Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung - von sommerwarmen, flachen, stehenden bzw. sehr langsam fließenden Gewässern mit gut ausgebildeten Wasserpflanzenbestand und weichen, schlammigen, durchlüfteten Untergrund - einer an den ökologischen Ansprüchen der Art ausgerichteten Form der Graben- und Gewässerpflege
1014 Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung - von nassen Biotopen wie Streu-, Feucht- und Nasswiesen, Seggenrieden, Flachmooren und Erlensumpfwäldern mit einem lichten Pflanzenwuchs und geeigneten Nährstoffverhältnissen sowie der Minimierung von Nährstoffeinträgen
1157 Schrätzer (<i>Gymnocephalus schraetser</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- ausreichend unzerschnittener Fließgewässerabschnitte mit natürlicher Fließdynamik und heterogener Gewässerstruktur - unverbauter, durchwanderbarer und ausreichend dimensionierter Fließgewässerabschnitte mit rasch angeströmten, kiesigen Flachwasserbereichen und ausreichend Unterstandsmöglichkeiten in Form v. durchströmten Tiefenbereichen - eines reich strukturierten Gewässerbetts mit nicht verschlammten Sohlsubstrat
1160 Streber (Zingel streber) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung - von Fließgewässerabschnitten mit hohen Strömungsgeschwindigkeiten und lockeren, grobkörnigen Kiessohlen - unverbauter, durchwanderbarer und ausreichend dimensionierter Fließgewässerabschnitte mit rasch angeströmten, kiesigen Flachwasserbereichen und ausreichend Unterstandsmöglichkeiten in Form v. durchströmten Tiefenbereichen - von Gewässerabschnitten ohne Sedimenteintrag aus dem Umland, ohne Stauhaltungen und ohne Verlegung des Interstitials
1159 Zingel (Zingel zingel) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung - von Fließgewässerabschnitten mit hohen Strömungsgeschwindigkeiten und lockeren, grobkörnigen Kiessohlen - nicht verbauter, durchwanderbarer und ausreichend dimensionierter Fließgewässerabschnitte mit rasch angeströmten, kiesigen Flachwasserbereichen und ausreichend Unterstandsmöglichkeiten in Form von durchströmten Tiefenbereichen - von Gewässerabschnitten ohne Sedimenteintrag aus dem Umland, ohne Stauhaltungen und ohne Verlegung des Interstitials

C.5.3.2.1.3.2 Vorkommen und Erhaltungszustand der zu betrachtenden Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Der FFH-Code der im Vorhabengebiet vorkommenden und daher im Weiteren zu betrachtenden Lebensraumtypen ist nachfolgend hervorgehoben:

FFH-Code	Bezeichnung Lebensraumtyp	Erhaltungszustand	Vorkommen, dabei geschätzter Flächenanteil im Wirkraum / Vorhabengebiet
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoëto-Nanojuncetea</i>	SDB: A (sehr gut) MP: B (gut)	nein , kein Vorkommen im Untersuchungsraum
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	SDB: B (gut) MP: B (gut)	rund 85 ha im FFH-Gebiet (ÖKON 2011, FFH-MP 2021)
3270	Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri</i> p.p. u. des <i>Bidention</i> p.p.	SDB: A (sehr gut) MP: A (sehr gut)	nein , kein Vorkommen im Untersuchungsraum
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	SDB: B (gut) MP: B - C (gut / mittel-schlecht)	nein , 0,10 ha (ÖKON 2011, FFH-MP 2021), jedoch ausschließlich außerhalb des FFH-Gebiets
6430	Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume	SDB: C (gut) MP: B (gut) im niederbayerischen Teil	Gesamtfläche FFH-Gebiet lt. SDB 30 ha, 0,15 ha im Wirkraum, 0,1 ha innerhalb des FFH-Gebiets (ÖKON 2011, FFH-MP 2021)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	SDB: C (mittel – schlecht) MP: B (gut), teils C wegen Überweidung	Gesamtfläche FFH-Gebiet lt. SDB 315 ha, 87,2 ha innerhalb des FFH-Gebiets, 132,7 ha außerhalb (ÖKON 2011, FFH-MP 2021)
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	SDB: B (gut) MP: B (gut)	17,87 ha innerhalb des FFH-Gebiets, 0,21 ha außerhalb (ÖKON 2011, FFH-MP 2021)

Gegen die vom Umweltgutachter des Vorhabenträgers getroffene Festlegung der Kriterien für die Auswahl der charakteristischen Lebensräume und Arten wurden seitens von Naturschutzverbänden Beanstandungen vorgetragen. Die höhere Naturschutzbehörde hat dazu mit Schreiben vom 11.03.2025 Stellung genommen. Sie kommt zum Ergebnis, dass die Festlegung der zu betrachtenden Lebensräume und Arten zutreffend und vollständig erfolgt ist. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ergeben sich keine Anhaltspunkte die Sichtweise der höheren Naturschutzbehörde anzuzweifeln.

C.5.3.2.1.3.3 Vorkommen und Erhaltungszustand der zu betrachtenden Arten des Anhangs II der FFH-RL

Der FFH-Code der im Vorhabengebiet vorkommenden und daher im Weiteren zu betrachtenden Arten ist nachfolgend hervorgehoben:
(vgl. Ziffern 4.2.2., S. 32 f. – Unterlage Nr. 14-03-01)

Bezeichnung der Art nach Anhang II FFH-RL / EU-Code	Erhaltungszustand	Vorkommen im Untersuchungsraum
Säugetiere		
Biber (1337) (Castor fiber)	SDB: B (gut) MP: A (sehr gut)	ja , u. a. Hinweise aus Erhebungen ROV, Dokumentation Biberburgen der WSV, FFH-MP 2021
Amphibien		
Gelbbauchunke (1193) (Bombina variegata)	SDB: C (durchschnittlich o. beschränkt) MP: C (mittel-schlecht)	nein , → keine weitere Betrachtung
Fische		
Bitterling (5339) (Rhodeus amarus)	SDB: C MP: C – Öberauer Schleife B	ja , u. a. Vorkommen in der Öberauer Schleife und in Kleingewässern (Probestellen 4, 6, 7, 13, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 36) (ÖKON 2011), Nachweise aus Erfolgskontrolle (ARGE KÖSS 2011)
Frauennerfling (1114) (Rutilus pigus virgo)	SDB: C MP: C	nein , → keine weitere Betrachtung
Huchen (1105) (Hucho hucho)	SDB: C MP: C	nein , → keine weitere Betrachtung
Rapfen/Schied (1130) (Aspius aspius)	SDB: C MP: B	ja , u. a. Vorkommen von Einzeltieren (insgesamt 4) in der Öberauer Schleife und einem Kleingewässer (Probestellen 4, 17, 19, 32) (ÖKON 2011), Nachweise aus Erfolgskontrolle (ARGE KÖSS 2011)
Schlammpeitzger (1145) (Misgurnus fossilis)	SDB: C MP: C	(nein) , bei Nachweisen in Kleingewässern der Öberauer Schleife handelt es sich wohl nur um den Chinesischen Schlammpeitzger (Probestellen 28, 30, 32) (ÖKON 2011)
Schrätzer (1157) (Gymnocephalus schraetzer)	SDB: C MP: C	ja , Nachweise in Donau aus Dauerbeobachtung (ARGE KÖSS 2011)
Streber (1160) (Zingel streber)	SDB: C MP: C	nein , → keine weitere Betrachtung
Zingel (1159) (Zingel zingel)	SDB: C MP: C	ja , Nachweise in Donau aus Dauerbeobachtung (ARGE KÖSS 2011)

Wirbellose Arten		
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (1061) (<i>Maculinea nausithous</i>)	SDB: C MP: C	ja , u. a. Nachweise auf 13 Probeflächen (TF_07 bis TF_19), außer bei TF_15 und TF_19 überall potenziell bodenständige Vorkommen (ÖKON 2011) sowie im Rahmen der Kartierungen zum FFH- MP 2018
Schmale Windelschnecke (1014) (<i>Vertigo angustior</i>)	SDB: C MP: B - C	ja , u. a. Nachweise auf drei Probeflächen (KB53, P14 und P21) (ÖKON 2011) sowie im Rahmen der Kartierungen 2018 zum FFH-MP

Gegen die vom Umweltgutachter des Vorhabenträgers getroffene Festlegung der Kriterien für die Auswahl der charakteristischen Fischarten wurden seitens der Naturschutzverbände Beanstandungen in Bezug auf den Streber vorgetragen. Die höhere Naturschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 11.03.2025 klargestellt, dass das betrachtete Spektrum an Schutzgütern und Erhaltungszielen als zutreffend und vollständig erachtet wird. Im Bereich der Stauhaltung Straubing kommen strömungsliebende Fischarten hauptsächlich im Stauwurzelbereich, also im obersten Drittel der Haltung vor (Nachweise von Schrätzer und Zingel). Der Streber konnte hier nicht mehr nachgewiesen werden, auch nicht im Rahmen der WRRL-Befischungen (vgl. UVP-Bericht 1, Unterlage 13-01-01, Tabelle 30). Im unteren Teil der Stauhaltung ist aufgrund unzureichender Lebensraumbedingungen mit dieser Art nicht zu rechnen. Eine leistungsfähige Verbindung von Unterstrom aus dem freifließenden Bereich in die Stauhaltung existiert nach wie vor nicht. Daher wurde die Art Streber „abgeschichtet“ (Unterlage 14-03-01, Tab. 4, S. 32ff.). Dem kann sich die Planfeststellungsbehörde anschließen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit der Fischart Streber kann nicht abgeleitet werden, sodass von einer detaillierten Weiterbetrachtung im Rahmen der Auswirkungsprognose abgesehen werden konnte (siehe Unterlage 14-03-01, Kap. 5.3, S. 41f) und auf eine Aufnahme in die FFH-VP verzichtet werden konnte.

Durch den Landesfischereiverband wurde vorgebracht, bei Befischungen auch verstärkt auf den Streber zu achten. Diesbezüglich wurde als Nebenbestimmung (A.2.3.16) aufgenommen, dass der Streber bei Befischungen im Rahmen von Monitoringmaßnahmen weiterhin beachtet werden soll.

C.5.3.2.1.3.4 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Zur Eingriffsvermeidung und –reduzierung sind im Rahmen des Vorhabens eine Vielzahl an Maßnahmen vorgesehen, welche teils eine generelle und teils eine individuelle Zielrichtung verfolgen. Die unterschiedlichen Maßnahmen sind in der Unterlage 14-03-01, Ziffer 6.2 aufgeführt. Eine überschlägige Unterteilung kann dabei wie folgt erfolgen:

- Projektimmanente, also in der Planung mit enthaltene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: VP 1 – 24
- Spezifische Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für LRT und Habitatflächen: V 1 – 8, 11 - 12
- Maßnahmen für einzelne Tierarten: Vb 2.1 – 2.3, Vfi 6.1 – 6.4, Vtf 9.1 – 9.3, Vs 11.1 – 11.2

Durch den Bund Naturschutz wurde in seiner Stellungnahme vom 02.02.2024 unter Ziffer 7.2 vorgebracht, dass vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorgesehen sind, welche faktisch aber als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzusehen wären. Eine fehlerhafte Zuordnung schlage dabei auf die im Rahmen der saP und FFH-VP zu treffende Bewertung durch. Mit dem Einwand wird, ohne konkrete Benennung, auf das Urteil des EuGHs vom 15.05.2014 – C-521/12 Bezug genommen. Demnach dürfen in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL nicht berücksichtigt werden. Dem folgt das Bundesverwaltungsgericht im Urteil BVerwG vom 21.01.2016 - 4 A 5/14, demnach eine Prüfung der Beeinträchtigung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL nicht dadurch umgangen werden darf, dass eigentliche Ausgleichsmaßnahmen als Vermeidungsmaßnahmen betrachtet werden. Andererseits macht es aus Sicht des Habitatschutzes keinen Unterschied, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden. Wenn durch Schadensminderungs- und Schadensvermeidungsmaßnahmen gewährleistet wird, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten erhalten bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (BVerwG vom 21.01.2016 - 4 A 5/14, Nr. 108).

Der BN hat die seiner Auffassung nach falsch zugeordneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nur „beispielhaft“ aufgeführt, ohne jeweils näher darzulegen, weshalb es sich um Ausgleichsmaßnahmen bzw. Kohärenzmaßnahmen handeln soll bzw. inwieweit die Maßnahme als Vermeidungsmaßnahme sich unzulässig auf eine artenschutzrechtliche Bewertung oder Bewertung im Rahmen der FFH-VP auswirkt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann, auch unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 11.03.2025, Nr. 1 und 2, festgestellt werden, dass die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Plan zutreffend festgelegt wurden. Insbesondere ist zu beachten, dass Maßnahmen teilweise mehrfache Funktionen beinhalten. Beispielsweise kann hier auf die Maßnahme Vfi 6.2 verwiesen werden, die hinsichtlich betriebsbedingter Auswirkungen eine Vermeidungsmaßnahme darstellt und hinsichtlich baubedingter Auswirkungen eine Kohärenz- bzw. FCS-Maßnahme darstellt.

Zu den in der Stellungnahme benannten Maßnahmen kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde folgendes ausgeführt werden:

V 8	Umsetzung von Mandelweiden am EBW	Die Umsetzmaßnahme dient dem Erhalt des Mandelweidenbestands im direkten Umfeld des betroffenen LRT; eine Rodung mit nachfolgendem Schadensausgleich wird dadurch vermieden; die Maßnahme ist zudem in keinem Prüfvorgang nach Artenschutzrecht als Vermeidungsmaßnahme vorgesehen.
V 10	Sicherung von Vegetation in Form von Soden oder Oberboden	Die Maßnahme ist zunächst in keinem Prüfvorgang der FFH-VP als Vermeidungsmaßnahme eingeflossen. Durch die fachgerechte Gewinnung und den Wiedereinbau von Soden können wertvolle Vegetations- und Faunenbestände gesichert und erhalten werden. Dadurch

		wird vermieden, dass vorhandene Vegetation zerstört und im Wege von Ausgleichsmaßnahmen neue Bestände langwierig wiederhergestellt werden müssen.
V 13	Sicherung und Wiederverwendung von Schlamm aus dem Neudaugraben	Die Maßnahme ist weder in die FFH-VP noch in die saP eingeflossen. Durch die Maßnahme wird vermieden, dass mit zahlreichen Organismen durchsetzter Schlamm verlorengeht, der im Zuge der Ausgleichsmaßnahme A 1 eine wertvolle Grundlage für die Beimpfung der Seigen darstellt.
V 15	Entwicklung hochwertiger Deichgrünländer durch Pflege und Unterhaltung	Die alten entwidmeten Deiche v.a. im Bereich DA 1 erhalten durch die Planung wieder eine Funktion als Deich. Damit gelten die allgemeinen Sicherheitsanforderungen (keine Gehölze, keine Habitatstrukturen, etc.). Eine Ausweisung dieser von techn. Anforderungen bestimmten Strukturen (trifft auch auf DA2 mit bestehender Deichfunktion, DA5, etc. zu) als Ausgleichsmaßnahmen ist nicht möglich. Der Wertverlust der Altdeiche wurde über die entsprechende Wahl von Beeinträchtigungsfaktoren in der Bilanzierung berücksichtigt (dieses Vorgehen wurde zusammen mit der HNB 2019 festgelegt). Zudem wird die Maßnahme in keinem Prüfvorgang nach Artenschutzrecht und FFH-Recht als Konfliktvermeidungsmaßnahme bzw. Schadensvermeidungsmaßnahme vorgesehen.
V 16.3	Wiederherstellung von Bodenfunktionen	Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme in Bezug auf Bodenschutzrecht
Vrp 4.3	Umsiedeln von Individuen der Zauneidechse	Wie im saP-Bericht Seite 54 richtig dargestellt, findet die Umsiedlung von Zauneidechsen in einer Bandbreite vom Umsetzen von Einzeltieren in das direkte Umfeld (= Vermeidungsmaßnahme) bis hin zu einer kompletten Umsiedlung auf CEF-Flächen (= vorgezogener Ausgleich) statt.
Vfi 6.2	Anlage eines Weihers im derzeitigen Geländetiefpunkt des Hagens	Die Anlage des Weihers mit ständiger Wasserführung dient der Reduzierung von Fischfallen und als Fischzuflucht während des Abbaus. Die Fische sind später abzufischen und in das Altwasser / die Donau umzusetzen. Diese Teilfunktion ist eine Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahme hinsichtlich Fischfauna. Unabhängig davon ist die Anlage des Weihers auch eine Ausgleichsmaßnahme A 1.5 für diverse Einzelfunktionen: „Die Seigen des Hagens und der Breitenfelder Graben werden für Röhrichtbrüter, Beutelmäuse und Wasservogelarten optimiert.“ Dies dient der Förderung der Ausbildung von Röhrichtsäumen, insbesondere von Wasserröhricht und dadurch einer Ansiedlung von Röhrichtbrütern.
Vtf 9.2	Sodenweise Umsetzung des Vegetationsstreifens mit Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-	Die gewonnenen Soden werden in Bereichen Wiedereingebaut, die im Betriebsfall nicht überstaut werden. Insofern wird durch die artgerechte Wahl der Wiedereinbauorte eine Schädigung im Betriebsfall vermieden. Unabhängig davon wurden sowohl bei der FFH-VP als auch bei der saP für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling trotz der Berücksichtigung von Vermeidungs-

	Ameisenbläulings südlich der Straße nach Öberau	maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen bzw. die Erfüllung von artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bejaht. Die Vermeidungsmaßnahme Vft 9.2 hatte somit keine maßgebliche Auswirkung auf die jeweilige Bewertung.
Vft 9.3		Auf die Ausführung unter Vft 9.2 wird verwiesen.
Vs 11.2	Überprüfung des Baufeldes auf deren Vorkommen der Schmalen Windelschnecke	Grundsätzlich ist die Maßnahme als Vermeidungsmaßnahme zu bejahen. Unabhängig davon ist die Maßnahme nicht in die saP eingeflossen. Bei der FFH-VP wurden für die Schmale Windelschnecke trotz der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen bejaht. Die Vermeidungsmaßnahme Vs 11.2 hatte somit keine maßgebliche Auswirkung auf die Bewertung der Erheblichkeit.
Vm 12.2	Überprüfung von Eingriffsbereichen hinsichtlich des Vorkommens der Bachmuschel	Die baubedingten Eingriffsbereiche sind nur kleinflächig. Im Rahmen der Überprüfung angetroffene Tiere können lokal umgesetzt werden. Die Maßnahme eignet sich erhebliche Beeinträchtigungen für das Bachmuschelvorkommen zu vermeiden.

Der BN stellt schließlich noch in seiner Stellungnahme auf Vergrämnungsmaßnahmen ab. Grundsätzlich können Vergrämnungsmaßnahmen als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme Anwendung finden. Im Detail ist dabei auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen. Soweit die Planung Vergrämnungsmaßnahmen als Vermeidungsmaßnahmen vorsieht, besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Anlass hier eine fehlerhafte Zuordnung anzunehmen. Für die vom BN in Zusammenhang mit Vergrämnungsmaßnahmen benannten Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Zauneidechse, Nachtkerzenschwärmer ist zudem festzustellen, dass die im Rahmen der saP bzw. FFH-VP durchgeführte Bewertung erhebliche Beeinträchtigungen bzw. die Erfüllung von artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen bestätigt hat (siehe C.5.3.2.1.3.6 und C.5.3.2.4.2.3). Die hier vom BN benannten Vermeidungsmaßnahmen führten somit nicht dazu, dass erhebliche Beeinträchtigungen bzw. die Erfüllung von artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen ausgeschlossen wurden.

C.5.3.2.1.3.5 Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Lebensraumtypen

a. Lebensraumtyp 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition

Zum Lebensraumtyp gehören nährstoffreiche Stillgewässer mit Schwimmblatt- oder (Unter-) Wasserpflanzenvegetation, wie z. B. Laichkraut (Potamogeton) oder Wasserschlauch (Utricularia). Es handelt sich um Seen, Teiche, Sölle oder um Altwässer, z. B. Altarme mit stehendem Wasser in großen Stromtälern.

Im Bereich der Öberauer Schleife können dabei 5 Subtypen des Lebensraumtyps nachgewiesen werden:

VC3150 - Großseggenriede der Verlandungszone / natürliche eutrophe Seen:

Das einzige Großseggenried der Verlandungszone befindet sich am linksseitigen Ufer der Oberen Schleife, nördlich der Fließstrecke. Die Flächengröße beträgt 250 m².

VH3150 - Großröhrichte / natürliche eutrophe Seen

Hier finden sich etwa 50 überwiegend mit Schilfröhricht bestandene Flächen mit einer Gesamtgröße von 3,75 ha.

VK3150 - Kleineröhrichte / natürliche eutrophe Seen

Das einzige Kleineröhricht befindet sich in der Oberen Schleife am rechtsseitigen Gewässerufer im Bereich des Brunnlwörths. Es besteht aus weniger als 1 m hochwüchsigen Sumpfpflanzen, welche lang andauernde Wasserbedeckung und relativ kurzzeitiges Trockenfallen ertragen. Die Fläche beträgt 550 m².

SU3150 - Vegetationsfreie Wasserflächen in geschützten Gewässern / natürliche eutrophe Seen

Offene Wasserflächen ohne Makrophytenbewuchs finden sich im relativ tiefen Mittelteil der Öberauer Schleife. Der Flächenanteil beträgt rund 68 ha.

VU3150 - Unterwasser- und Schwimmblattvegetation /LR3150 - natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitrons*

Hier sind 35 Flächen mit insgesamt 12,82 ha vorhanden. Die Flächen finden sich v.a. innerhalb der Altwässer, der angelegten naturnahen Grabenzüge der Saulburger und Sossauer Wiesen sowie von kleinen Auengewässern.

Als Vorbelastung sind Stoffeinträge aus der umgebenden intensiven Landwirtschaft und Uferverbauungen entlang der entwidmeten Donaualtdeiche zu nennen.

Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 3150 im FFH-Gebiet kann insgesamt als gut angenommen werden.

Durch den Bau der HWR Öberauer Schleife werden 1,06 ha des LRT dauerhaft (durch Bauwerke, Geländeanpassungen usw.) und 0,31 ha durch das Baufeld beansprucht. Die Baufeldnutzung ist dabei überwiegend temporär, lediglich 0,02 ha werden nachhaltig in Anspruch genommen.

Unmittelbare Eingriffe ergeben sich in den Bereichen der geplanten technischen Bauwerke. Für das Einlaufbauwerk wird das westliche bis südwestliche Ufer des bestehenden Absetzbeckens in Anspruch genommen. Weiterhin betroffen ist der LRT südlich von Öberau durch den Neubau eines ökologischen Durchlasses für den Hauptkanal in die Untere Schleife.

Baubedingte Auswirkungen

Für die temporäre Inanspruchnahme von 0,31 ha wird von einer kurzzeitigen Wiederherstellung ausgegangen. Nachhaltige negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des LRT und das Fortbestehen im FFH-Gebiet können dahingehend nicht abgeleitet werden. Für Unterwasser- /Schwimmblattvegetation und Röhrichte können Entwicklungszeiträume von 3 bis 5 Jahren angenommen

werden. Nachdem es sich jeweils um randliche Eingriffe handelt, lässt sich erwarten, dass über die angrenzenden Gewässerbereiche und LRT-Strukturen eine zügige Wiederbesiedlung gegeben ist.

Länger (voraussichtlich > 3 Jahre) genutzt wird der Bereich der Baustellenzufahrt über den Zulaufgraben zum Absetzbecken, für den eine nachhaltige Beeinträchtigung zumindest nicht gänzlich auszuschließen ist (0,02 ha). Der Bereich weist mit Vorkommen von Froschbiss, Schwanenblume, Haarblättrigem Laichkraut und Europäischer Reisquecke eine hochwertige Ausprägung auf. Zur Schadensbegrenzung ist die Vermeidungsmaßnahme V 12 (Gestaltung der Baustellenzufahrt) vorgesehen.

Einwirkungen durch Schadstoffe, Stäube und Sedimenteinträge werden durch die einschlägigen Vorschriften für Baumaßnahmen in Gewässern ausgeschlossen bzw. und durch ergänzende Vermeidungsmaßnahmen auf das unbedingt notwendige Minimum begrenzt.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagenbedingt sind dauerhafte Verluste von insgesamt 1,06 ha zu erwarten, durch das Einlauf-, Auslauf- sowie Verbindungsbauwerk und die damit einhergehenden Geländeanpassungen sowie der Ufer- und Sohlsicherungen zu erwarten. Mit 1,02 ha entsteht durch das Einlaufbauwerk die höchste dauerhafte Inanspruchnahme.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Betriebsfall können sich Auswirkungen durch den Einstau sowie durch Nährstoff- und Sedimenteinträge ergeben.

Eine zeitweise Verschlechterung der Gewässerqualität während bzw. nach dem Betriebsfall ist nicht auszuschließen. Da nach dem Betriebsfall weiterhin, wie auch im Ist-Zustand, Frischwasser zugeführt wird, können sich die bestehenden Nährstoffverhältnisse im Gewässer weitgehend wieder wie vor der Flutung einstellen. Zudem ist eine Flutung der HWR ÖS selten und nur von relativ kurzer Dauer. Im Hinblick auf die Gewässerqualität/Eutrophierung ergibt sich daraus keine erheblich nachteilige Auswirkung auf den LRT.

Entsprechend der hydraulischen Modellierung zum Oberflächenwasser sind beim Flutungsprozess lokale Erosionen zu erwarten. Bezogen auf das Gesamtvorhaben ergeben sich aber sehr geringe Bereiche für Erosion und Sedimentmobilisierung, welche autotypischen Prozessen entsprechen.

Betriebsbedingt sind letztlich keine maßgebenden Änderungen für den LRT zu erwarten.

Im Übrigen kann auf die Unterlage 14-03-01, Ziffer 6.3.1 verwiesen werden.

Die Flächenverluste werden nahezu ausschließlich durch die Überbauung mit Anlagen hervorgerufen. Mit insgesamt 1,08 ha entspricht dies ca. 2,7 % der angegebenen Gesamtfläche des LRT 3150 im FFH-Gebiet von 40,0 ha nach SDB (bzw. 1,3 % bezogen auf den Flächenanteil von 85 ha im FFH-Gebiet im UR). Der Flächenverlust liegt damit oberhalb der Erheblichkeitsschwelle von 1 %. Somit resultiert aus der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens eine **erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 3150** im FFH-Gebiet.

b. Lebensraumtyp 6430 - Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume

Der Lebensraumtyp umfasst feuchte Hochstaudenfluren und Hochgrasfluren an nährstoffreichen Standorten der Gewässerufer, Waldränder und im Bereich der Waldgrenze. Meist handelt es sich um ungenutzte oder nur selten gemähte Streifen entlang von Fließgewässern oder Wäldern. Kennzeichnende Pflanzen sind z. B. der Blutweiderich oder das Mädesüß.

Im Bereich, in dem sich Wirkraum des Vorhabens und FFH-Gebiet überschneiden sind drei Flächen des Lebensraumtyps bekannt. Diese drei Flächen erstrecken sich insgesamt aber nur über eine Fläche von 690 m². Als Vorbelastung ist ein Konkurrenzdruck durch Nitrophyten vorhanden.

Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 6430 im FFH-Gebiet wird als gut angenommen.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahmen auf den LRT.

Auswirkungen durch bauzeitliche Emissionen als auch durch veränderte Standortbedingungen sind jedoch zu betrachten. Es können bauzeitliche Einwirkungen durch Schadstoffe, Stäube und Sedimenteinträge durch die nahegelegene Baumaßnahme des EBW und der Zufahrtsstraße nach Öberau eintreten. Zur Schadensbegrenzung sind daher die Maßnahmen V 1, V 2, VP 11 und 15 vorgesehen. Aufgrund der kurzen Einwirkzeit, der hohen Dynamik des Lebensraumtyps und den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Einwirkungen durch die Planfeststellungsbehörde als **nicht erheblich** eingestuft.

Anlagenbedingt ergeben sich durch Errichtung von Dicht- und Spundwänden keine Veränderungen der derzeitigen Grundwasserverhältnisse im FFH-Gebiet. Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen mit bestandsverändernden Auswirkungen sind auszuschließen.

Betriebsbedingt, d. h. im Einsatzfall der HWR sind höchstens geringfügige Änderungen für den LRT zu erwarten, da die bestandsbildenden Arten typische Arten der Auen und damit überwiegend tolerant gegenüber Überflutung sind. Aktuell besteht keine jährliche Flutung, da sich die Biotope an der Unteren Öberauer Schleife befinden. Im Ist-Zustand wären die beiden LRT-Flächen im Falle eines HQ 100 durch Überflutung betroffen. Für den Betriebsfall der HWR verringert sich zwar die Überflutungshäufigkeit in Abhängigkeit vom Einsatzfall auf max. alle 25 bis 30 Jahre, es handelt sich dennoch um ein seltenes und damit kein anhaltendes/regelmäßiges Ereignis. Eingetragene Sedimente setzen sich mit einem dünnen Film auf der Vegetation ab, der i. d. R. schnell wieder durch Regen abgewaschen wird. Für den Bereich des betroffenen LRT 6430 wurde im Rahmen der Sedimentbetrachtung eine Stärke von rd. 0,4 mm ermittelt. Bzgl. der eingetragenen Nährstoffe ist mit keiner maßgeblichen und nachhaltigen Veränderung des LRT aufgrund der seltenen Betriebshäufigkeit zu rechnen, zumal die Standorte des LRT ohnehin als nährstoffreich einzustufen sind.

Im Übrigen kann auf die Unterlage 14-03-01, Ziffer 6.3.2 verwiesen werden.

Bezüglich von Säumen und Staudenfluren nasser Standorte ist auch ein maßnahmenbezogenes Monitoring vorgesehen (Unterlage 14-07-01 Ziffer 7.1.)

Zusammengefasst lassen sich aus dem Vorhaben HWR Öberauer Schleife **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für den Lebensraumtyp 6430 ableiten. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Ergebnis der FFH-VU an, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 6430 nicht zu erwarten ist.

c. LRT 6510 - Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)

Zum Lebensraumtyp gehören artenreiche, extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes. Die Wiesen sind blütenreich und wenig gedüngt und werden nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser gemäht. Neben trockenen Ausbildungen wie der Salbei-Glatthaferwiese gibt es auch frische bis feuchte Untertypen mit z. B. dem Großen Wiesenknopf.

Ungefähr flächenmäßig die Hälfte des gesamten Grünlands im FFH-Gebiet entspricht derzeit dem LRT 6510, da im Zuge des Staustufenbaus ausgedehnte Grünlandflächen als Ausgleichs- bzw. Maßnahmenflächen festgelegt worden waren und seitdem eine extensive Bewirtschaftung erfahren. Es werden zwei Subtypen des LRT unterschieden:

GU651E - Artenreiches Extensivgrünland, magere Flachlandmähwiesen

Von diesem Subtyp finden sich laut FFH-MP 2018 innerhalb des FFH-Gebiets 73 Flächen mit einer Flächengröße von 20,27 ha. Es handelt sich dabei um trockene, relativ nährstoffarme Standorte, die nicht von der Frühjahrssflutung betroffen sind und einen hinreichenden Grundwasserabstand aufweisen. Sie zeichnen sich auch dadurch aus, dass kein regelmäßiger Nährstoffeintrag durch Donauwasser erfolgt.

GU651L - Artenreiche Flachland-Mähwiesen mittlerer Standorte

Von diesem Subtyp finden sich laut FFH-MP 2018 innerhalb des FFH-Gebiets 47 Flächen mit einer Flächengröße von 66,93 ha. Diese artenreichen Mähwiesen überwiegen in ihrem Vorkommen. Sie treten innerhalb des FFH-Gebietes auf frischen bis wechselfeuchten Standorten im Bereich der Saulburger Wiesen sowie im rechtsseitigen Vorland der Oberen Schleife (Brunnlwörth, Am Wörth) auf.

Als Vorbelastung ist eine untaugliche, zu intensive Bewirtschaftung von Teilflächen vorhanden. Vor allem wegen Überweidung sind einzelne Bereiche deshalb weiterhin nur mit mittel bis schlecht zu bewerten.

Der Erhaltungszustand des LRT 6510 ist gemäß Standarddatenbogen mit C (mittel-schlecht) bewertet worden. Im FFH-Managementplan für den niederbayrischen Teil wird der Erhaltungszustand allerdings deutlich besser mit gut (B) bewertet. Teilbereiche der Öberauer Schleife können sogar mit sehr gut (A) bewertet werden. Dies hängt damit zusammen, dass in Folge der langjährigen extensiven Grünlandbewirtschaftung als Kompensationsmaßnahmen im Zuge des Staustufenbaus im Wirkraum großflächige Bestände an Mähwiesen dieses Lebensraumtyps bestehen. Zudem ist für die übrigen Wiesen im Vorland der

Öberauer Schleife sowie im Bereich der Altdeiche, die aktuell nicht als LRT eingestuft sind, bei Weiterführung einer entsprechenden Pflege eine Entwicklung zum LRT 6510 ebenfalls erwartbar.

Auswirkungen des Vorhabens ergeben sich durch direkte bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahmen im Bereich des Einlaufbauwerks einschließlich der Umverlegung Grabenzug und der Deichlücken 3 und 4. Weiterhin sind durch den Baubetrieb Auswirkungen auf die baufeldnahen LRT-Flächen, mögliche Veränderungen der Standortverhältnisse infolge des Einbaus von Spundwänden sowie durch den Polderbetrieb zu erwarten.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Eingriffe erfolgen durch die Anlage von Baufeldern in den Bauwerksbereichen (rd. 0,13 ha). Nach Abschluss der Bauarbeiten soll hier eine Wiederherstellung erfolgen. Die daraus entstehenden temporären Beeinträchtigungen sind je nach Ausprägungstyp als kurz bis mittelfristig reversibel zu betrachten, wobei für den mageren Subtyp GU651E von einer längeren Entwicklungszeit auszugehen ist. Die Maßnahmen V 4 und V 5 begünstigen dabei eine zeitnahe Regeneration.

Einwirkungen durch Schadstoffe, Stäube, Material- und Sedimenteinträge sind unter Berücksichtigung der schadensbegrenzenden Maßnahmen V 1 (Vermeidung Eintrag von Wasser und Boden gefährdeten Stoffen) und V 2 (Erosionsschutzsperre) im Zusammenhang mit der kurzen Einwirkzeit als nicht erheblich einzustufen. Veränderungen der Standortbedingungen sind über den Bauzeitraum ebenfalls nicht zu erwarten, da die regelmäßige Hochwassersimulation im Frühjahr nicht ausgesetzt wird (VP 11).

Weitere baubedingte Beanspruchungen, insbesondere von an die Baumaßnahme angrenzenden Mähwiesen, können durch die Einhaltung der in der Planung festgelegten Baufeldgrenzen sowie durch die Ausweisung von Bautabuzonen (VP 15) i. V. m. mit der Herstellung von ortsfesten Biotopschutzzäunen ausgeschlossen werden (V 3).

Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagenbedingt entsteht trotz Vermeidungsmaßnahmen (VP 1, VP 7) ein dauerhafter Verlust von ca. 0,81 ha des LRT 6510 durch die Errichtung o. g. Bauwerke bzw. -objekte innerhalb des FFH-Gebietes.

Durch die Errichtung von Dicht- und Spundwänden im Vorhabengebiet sind keine maßgeblichen Veränderungen der derzeitigen Grundwasserverhältnisse prognostiziert. Das bestehende Steuerungssystem der Öberauer Schleife bleibt durchweg erhalten (VP 11). Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen mit bestandsverändernden Auswirkungen auf den LRT 6510 sind durch Dicht- und Spundwände nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Betriebsfall können erhebliche Auswirkungen durch Erosion auf die Bereiche des LRT 6510 im Flutpolder ausgeschlossen werden. Entsprechend der Bauwerksgestaltung (VP 7) und der hydraulischen Berechnungen sind auf dem Großteil der Wiesenflächen im Flutpolder max. Fließgeschwindigkeiten von klei-

ner 0,5 m/s zu erwarten. Bei einer gut durchwurzelten und regelmäßig unterhaltenen Grasnarbe können die Wiesenflächen Fließgeschwindigkeiten bis zu 1,5 m/s schadlos widerstehen.

Die weiteren betriebsbedingten Auswirkungen sind je nach Ausprägung der extensiven Mähwiesen differenziert zu betrachten. Die artenreichen Flachlandmähwiesen der mittleren Standorte (GU651L) liegen überwiegend im Einflussbereich der ökologischen Frühjahrsflutung und werden damit regelmäßig überstaut. Ihnen ist folglich keine maßgebliche Empfindlichkeit gegenüber einer Überstauung im Betriebsfall beizumessen. Auch bzgl. eingetragener Nährstoffe kann eine nachhaltige Veränderung weitgehend ausgeschlossen werden, da in etwa vergleichbare Stofffrachten wie zum Zeitpunkt der Frühjahrsflutung zu erwarten sind. Gemäß Sedimentationsbetrachtung wurden geringe Ablagerungsstärken zwischen 0,1 bis 0,8 mm ermittelt, die i. d. R. schnell wieder durch Regen von der Vegetation abgewaschen werden. Im Hinblick auf die generell regelmäßige Unterhaltung der Mähwiesen ist bis zu einem gewissen Grad von einem ausgleichenden Nährstoffentzug/Wiederaustrag auszugehen. Nachhaltige Änderungen der Standortbedingungen, die eine veränderte Artenzusammensetzung/Artenverarmung zur Folge hätten, sind in Bezug auf den LRT-Subtyp GU651L, auch vor dem Hintergrund des seltenen Einsatzfalles, nicht zu erwarten.

Für die mageren Flachlandmähwiesen können Beeinträchtigungen im Betriebsfall *nicht* ausgeschlossen werden. Die vorkommende Artenausstattung des Typs GU651E besitzt eine mittelhohe Empfindlichkeit gegenüber Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Im Betriebsfall können sich deutlich erhöhte Stickstoffeinträge ergeben, die auch den jährlichen Durchschnittswert über den Luftpfad (als Bestandsbelastung) um ein Vielfaches überschreiten würden. Mögliche Veränderungen der Standortbedingungen durch Nährstoffanreicherung in Boden und eine daraus resultierende Veränderung der Artenzusammensetzung (Verdrängung von wertgebenden Magerarten) sind erwartbar. Unter Berücksichtigung der Häufigkeit des Betriebsfalls und der Abbauvorgänge (Auswaschung, Mahdgutaustrag) zwischen den Überflutungsfällen ist von einer gewissen Regeneration auszugehen. Dennoch kann eine graduelle Beeinträchtigung der mageren Flachlandmähwiesen in Höhe von 25 % angenommen werden.

Die umgebenden Flachlandmähwiesen außerhalb bzw. vor allem nördlich der HWR ÖS und des DA 1 (Polder Kößnach) spielen für die Wiederausbreitung von LRT-typischen Arten (insb. Magerkeitszeigern) nach einem Einstau auf möglicherweise degenerierten Wiesenbereichen im Vorland der Öberauer Schleife eine wichtige Rolle. Somit sind auch diese auf vorhabenbedingte Beeinträchtigungen, im Sinne des Umgebungsschutzes, zu untersuchen. Relevant sind in diesem Zusammenhang v. a. die Wiesen des Subtyps GU651E. Hier ergeben sich dauerhafte Verluste von GU651E außerhalb des HWR / des FFH-Gebiets auf rd. 0,60 ha, die allerdings in einem eher schmalen Band parallel zum DA 1 bzw. randlich entstehen und nicht großflächig sind. Bei Berücksichtigung der weiterhin großflächig bestehenden (mageren) Flachlandmähwiesen außerhalb der HWR ÖS bzw. im Polder Kößnach kann hiervon keine erhebliche Auswirkung erwartet werden.

Im Betriebsfall erhöht sich im Polder Kößnach der Grundwasserzustrom, was höhere Grundwasserstände und stärkere Qualmwasseraustritte zur Folge hat. Diese fallen auch im Vergleich zu einer Flutung im Ist-Zustand höher aus, da die

Einstauhöhe und damit der Wasserdruck größer ist. Da es sich um aufsteigendes Grundwasser handelt, kann aber davon eine Eutrophierung durch Nährstoffeinträge weitgehend ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf die Unterlage 14-03-01, Ziffer 6.3.3 verwiesen.

Der zu erwartende Flächenverlust beträgt, insbesondere aufgrund der betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Subtyps GU651E, insgesamt 5,97 ha und entspricht damit ca. 1,9 % der angegebenen Gesamtfläche (315,0 ha) des LRT 6510 im FFH-Gebiet nach SDB (bzw. 5,77 % bezogen auf den Flächenanteil von 87,2 ha im FFH-Gebiet/im UR). Somit ist eine **erhebliche Beeinträchtigung** durch das Vorhaben HWR Öberauer Schleife für den Lebensraumtyp 6510 abzuleiten.

d. LRT 91E0* - Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Diese bach- und flussbegleitenden Auenwälder bestehen an Flüssen in der Form von Weichholzaunenwäldern (v. a. aus Silberweide), die längere Überflutung vertragen.

Bei den Erfassungen zum ROV (ÖKON 2011) sowie im Abgleich mit der Kartierung zum FFH-MP 2021 wurde der LRT 91E0* (WA91E0) im Untersuchungsraum innerhalb des FFH-Gebiets auf rund 18 ha Fläche nachgewiesen. Vorzufinden sind hauptsächlich Weidenbestände. Eine Vorbelastung ergibt sich durch den kleinflächigen und lückenhaften Bestand, in den Neophyten eindringen.

Der Erhaltungszustand des LRT 91E0* ist gemäß Standarddatenbogen und Managementplan in Summe mit gut zu bewerten.

Auswirkungen durch das Vorhaben ergeben sich durch direkte bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahmen im Bereich des Einlaufbauwerks einschließlich der Umverlegung des Grabenzugs, DA 2, der Deichscharte Öberau Ost am DA 3 (Löschwasserzugang zur unteren Öberauer Schleife) sowie der Ertüchtigung der Straßendurchlässe entlang der Zufahrtsstraße nach Öberau in Richtung Untere Öberauer Schleife.

Grundsätzlich führen die projektimmanenten Vermeidungsmaßnahmen VP 1, VP 2, VP 3, VP 4 und VP 7 zu deutlich reduzierten direkten Flächeninanspruchnahmen und damit zu relativ wenig Verlusten des LRT 91E0* im FFH-Gebiet.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Betroffenheiten bestehen durch die Anlage von Baufeldern. Hier kommt es zu einem baubedingten Bestandsverlust auf 0,07 ha (rechnerisch). Die Maßnahmen VP 15, V 3, V 7, V 8 tragen hier zur Vermeidung weiterer Flächeninanspruchnahmen bei.

Bauzeitlich können Schadstoffe und Stäube in den Randbereich baustellennaher Biotopflächen des LRT 91E0* eingetragen werden. Durch den Bau nach dem Stand der Technik sowie durch Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen ist jedoch daraus nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Veränderungen der Standortbedingungen sind über den Bauzeitraum ebenfalls nicht zu erwarten, da das Steuerungssystem der Öberauer Schleife nicht ausgesetzt wird (VP 11).

Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagenbedingt entstehen dauerhafte Verluste von Weichholzauwaldstrukturen am Einlaufbauwerk (einschließlich Umverlegung Grabenzug) im Umfang von 0,39 ha.

Eine sehr kleinflächige Inanspruchnahme entsteht durch den Neubau der Deichscharte Öberau Ost am DA 3 (Löschwasserzugang zur Unteren Öberauer Schleife).

Anlagenbedingte Verluste des uferbegleitenden, alten Waldbestandes an der Oberen Öberauer Schleife im Bereich DA 2 können im Wesentlichen durch eine optimierte Gestaltung der Deichgeometrie projektimmanent bzw. durch einen Rückschnitt vermieden werden. Bei der geplanten Zufahrt 10 sind Gehölzfällungen bzw. -rodung nicht zu vermeiden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind keine Änderungen für den LRT 91E0* zu erwarten. Flächen des LRTs im Bereich der Oberen Öberauer Schleife werden im Zuge der Frühjahrsflutung alljährlich überstaut. Auch die Auwaldstrukturen im Bereich der Unteren Öberauer Schleife weisen überflutungstolerante Gehölzarten, wie u. a. Korbweide (*Salix viminalis*) und Madelweide (*Salix triandra*) auf, die eine Einsatzaudauer von > 90 Tagen im Jahr vertragen.

Die bestehenden hydrodynamischen Verhältnisse in der Öberauer Schleife werden durch den Ausbau der Hochwasserrückhaltung nicht verändert (VP 11).

Im Übrigen wird auf die Unterlage 14-03-01 Ziffer 6.3.4 verwiesen.

Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust von 0,46 ha des LRT 91E0*. Dies entspricht ca. 6,57 % der angegebenen Gesamtfläche im FFH-Gebiet von 7,0 ha nach SDB (bzw. 2,57 % bezogen auf den Flächenanteil von 17,87 ha im FFH-Gebiet/im UR). Damit ist aus der Umsetzung des geplanten Vorhabens eine **erhebliche Beeinträchtigung** des Lebensraumtyps 91E0 im FFH-Gebiet abzuleiten.

C.5.3.2.1.3.6 Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die zu betrachtenden Tierarten

Im Untersuchungsraum wurden mit Biber, Schrätzer, Zingel, Schied, Bitterling, Schlammpeitzger, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Schmale Windschnecke acht Tierarten nach Anhang II der FFH-RL nachgewiesen. Beim Nachweis des Schlammpeitzger geht man allerdings davon aus, dass es sich wahrscheinlich um den nicht heimischen chinesischen Schlammpeitzger handelte. Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens sind für die Arten Schmale Windschnecke und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling **erhebliche Beeinträchtigungen** zu erwarten.

Für die weiteren, im SDB zum FFH-Gebiet aufgeführten Arten, liegen keine Nachweise oder Hinweise für den Untersuchungsraum vor, sodass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch Bau und Betrieb des Vorhabens nicht zu erwarten sind.

Im Detail wird auf die Unterlage 14-03-01 Ziffer, 6.4 mit den jeweiligen Unterpunkten verwiesen.

a. Biber

Im Raum der Öberauer Schleife findet sich ein hohes Vorkommen der Art. Der Erhaltungszustand ist sehr gut (A). Die Biberburgen verteilen sich dabei im Wesentlichen entlang der Uferbereiche der Oberen und Unteren Öberauer Schleife. Der Biber zeichnet sich durch eine hohe Anpassungsfähigkeit und für Umwelteinflüsse eher unempfindliche Art aus. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich die lokale Population innerhalb kurzer Zeit auch an neue Gegebenheiten anpassen kann.

Flächige bzw. direkte Eingriffe in Habitate des Bibers durch das Vorhaben konzentrieren sich fast ausschließlich auf die direkte Umgebung des Einlaufbauwerks sowie kleinflächig auf den Neubau des ökologischen Durchlassbauwerks Öberau Süd sowie dem Bau von Auslauf- und Verbindungsbauwerk. Weiterhin sind baubedingt insbesondere temporäre Störungen in der Umgebung zu baufeldnahen Habitaten im Bereich von EBW, ABW, VBW, DA 2, DA 3 (Ringdeich Öberau Ost) und Rückbau Schöpfwerk/Neubau ökologischer Durchlass Öberau Süd möglich.

Während der Bauphase ist mit der Aufgabe bzw. einem Funktionsverlust baufeldnaher Burgen (insb. im Bereich EBW und VBW) zu rechnen. Da Biber in der Regel Ersatzburgen besitzen oder neue Burgen errichten, ist nicht von einer dauerhaften Aufgabe des Reviers auszugehen. Die durch das Vorhaben bau- und anlagenbedingt beanspruchten Habitatstrukturen sind überwiegend von allgemeiner Bedeutung und werden nur randlich bzw. kleinflächig beansprucht. Weitgehend stehen diese nach Abschluss der Bauarbeiten dem Biber wieder zur Verfügung.

Einschränkungen der Passierbarkeit können sich für den Biber temporär ergeben. Dem wird aber durch Vermeidungsmaßnahmen begegnet.

Bauzeitliche Beeinträchtigungen, insbesondere durch Verlärmung und Erschütterungen (Spundwandeinbau), auf die Art sind nicht auszuschließen. Vor allem besteht während der Jungenaufzucht die Möglichkeit, dass die Biberburgen gemieden und/oder nicht mehr aufgesucht werden. Schadensbegrenzend werden daher die Baumaßnahmen bereichsweise zeitlich beschränkt.

Anlage- als auch betriebsbedingt wird das Migrationsverhalten der Biber im Untersuchungsraum durch die Errichtung der HWR ÖS nicht zusätzlich beeinflusst. Die Tiere können bei Einstau der Öberauer Schleife die Deiche als Transferstruktur nutzen.

Durch eine zügige Flutung der HWR ÖS besteht die Gefahr, dass insbesondere Jungbiber in Bauen eingeschlossen werden und ertrinken. Bestandsrelevante Auswirkungen sind davon jedoch nicht zu erwarten.

Im Ergebnis bleibt die Stabilität der Population des Bibers im FFH-Gebiet gewahrt. **Erhebliche Beeinträchtigungen** können ausgeschlossen werden.

b. Fische: Schlammpeitzger, Schrätzer und Zingel

Entsprechend der Bestandsbeobachtungen sind Vorkommen von Schlammpeitzger, Schrätzer und Zingel im direkten Untersuchungsraum aktuell nicht nachgewiesen. Die Lebensraumansprüche der Fischarten sind unterschiedlich. Sie reichen von schwach strömenden Gewässern beim Schlammpeitzger bis zu

hohen Strömungsverhältnissen beim Zingel. Der Erhaltungszustand im FFH-Gebiet wird als mittel-schlecht C eingestuft.

Eine direkte Betroffenheit der Arten im Zusammenhang mit dem Bau des EBW einschließlich der Herstellung des Zulaufbereiches, dem Rückbau linksseitiger Stauhaltungsdamme und der ufernahen Leitwerke als Baumaßnahmen in der Donau kann aufgrund der fehlenden Nachweise, der ungeeigneten Habitatstruktur für die benannten zwei eher strömungsliebenden Fischarten (Schrätzer und Zingel) sowie dem stromabwärts befindlichen Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

Relevante Wirkungen können sich allenfalls betriebsbedingt ergeben. Konkret können bei einem Einsatz der HWR Öberauer Schleife durch das geöffnete EBW Fische aus der stromaufwärts liegenden Donau eingeschwemmt werden. In dem, dem EBW vorgelagerten, strömungsberuhigten Zulaufbereich werden sich gerade bei Hochwasserereignissen voraussichtlich Fische sammeln. Ein Eintrag von Fischen und damit ggf. auch von Anhang II-Fischarten in den Polder ist nicht auszuschließen.

Zur Reduzierung von Fischschäden und damit von Individuenverlusten trägt neben der Gestaltung auch die Lage bzw. Anbindung des EBW an das Absatzbecken der Oberen Öberauer Schleife bei (VP 7, VP 19). Dadurch besteht bereits zu Flutungsbeginn ein Wasserpolster. Die Geschwindigkeit des einströmenden Wassers wird dadurch reduziert, was auch eingetragenen Fischen zugutekommt.

In die Polderfläche abgedriftete Fische aus der Donau können im Zuge der Polderentleerung über das Auslaufbauwerk und den Kößnach-Ableiter wieder zurück in die Donau gelangen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass nicht alle eingetragenen Fische aus der Donau in diese zurückgelangen. Zum einen können tiefer liegende Ufer- und Wiesenbereiche innerhalb des Flutpolders bei der Rückführung des Wassers in die Donau als „Fischfallen“ wirken. Insbesondere bei rasch abfließendem Wasser werden Fische aus größeren Vertiefungen u. U. nicht schnell genug herausfinden. Die Anlage eines Weihers im derzeitigen Geländetiefpunkt des Hagens dient in diesem Zusammenhang als "Fischzuluft", sodass auch hier verbliebene Fische nach Abstau abgefischt werden können. Zum anderen ist nicht auszuschließen, dass eingeschwemmte Flussfische, wie ggf. auch der Zingel und Schrätzer, im abgeschlossenen Stillwasserbereichen der Öberauer Schleife verbleiben. Möglicherweise eingetragene autochthone Schlammpeitzger würden in der Öberauer Schleife geeignete Habitate finden.

Über den geplanten Entleerungskanal zur Entwässerung des Polder Sossau West ist eine schadloße Rückführung nicht gegeben. Daher wird am Einlass des Entleerungskanals ein Auffangbecken errichtet (VP 21), in welchem mit Ablassen des Polders die Sammlung von Fischen erfolgt. Diese sind später abzufischen und artabhängig in das Altwasser / die Donau zurückzubringen.

Da die Befüllung des Flutpolders nur bei seltenen Hochwasserereignissen (alle 25 bis 30 Jahre bzw. künftig 85 – 90 Jahre) erfolgt, lassen sich populationsökologische Einflüsse solch seltener Ereignisse und damit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten nicht ableiten.

Aufgrund der Seltenheit des Ereignisses und unter der Voraussetzung der o. g. planungsimmanenten Maßnahmen sind **keine erheblichen und nachhaltigen**

Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der im erweiterten Untersuchungsgebiet vorkommenden Fischarten Schlammpeitzger, Zingel und Schrätzler anzunehmen.

c. Rapfen/Schied

Der Schied, auch als Rapfen bezeichnet, bevorzugt Lebensräume mit hohen Strömungsverhältnissen (rheophil). Bei stehenden Gewässern ist eine Anbindung an schnellfließende Bereiche nötig. Für die Entwicklung der Nachkommen sind geschützte und strukturreiche Uferbereiche von hoher Bedeutung. In der Donau ist der Bestand des Schieds als stabil einzustufen. Entsprechend der wenigen Nachweise im Altwasserkomplex der Öberauer Schleife liegen dort für die Art suboptimale bis schlechte Habitatbedingungen vor, da die Öberauer Schleife weitgehend vom Hauptstrom der Donau abgekoppelt ist.

Für den Schied sind vor allem die Baumaßnahmen relevant, die im Gewässer bzw. in Gewässernähe geplant sind. Auswirkungen können sich durch den Baubetrieb sowie durch die Inanspruchnahme von Habitatstrukturen insbesondere im Zusammenhang mit dem EBW, ABW und VBW ergeben. Ferner sind mögliche Auswirkungen auf die Art im Betriebsfall zu beurteilen.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Störungen der Art durch Erschütterungen und Vibrationen sind möglich. Adulte Tiere sind ausweichfähig und werden verlärmte, ufernahe Baubereiche in der Donau sowie in betroffenen Gewässern der Öberauer Schleife während der Bauzeit meiden. Um Individuenverluste des Schieds während der Bauzeit zu vermeiden, sind betroffene Baubereiche vor Beginn der Baumaßnahme abzufischen (Vfi 6.1).

Baubedingte Gewässerverschmutzungen werden durch das Einhalten der geltenden Vorschriften im Wasserbau vermieden (V 1). Zudem erhalten die Baubereiche des EBW, ABW und VBW gewässerseitig eine temporäre Baugrubenumschließung, wodurch der Austrag von Sedimenten und Schadstoffen ebenfalls reduziert wird. Bei ufernahen Bauarbeiten v. a. im Bereich DA 1 und DA 2, sollen zudem temporäre (Erosions-)Schutzmaßnahmen (V 2) den Eintrag von Feststoffen / Baumaterial verhindern.

Als Laichplatz geeignete Bereiche (gut überströmt und mit Kiesgrund) sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Durch Rückbau des Stauhaltungsdamms einschließlich des parallelen Leitwerks und des Randgewässers am EBW sind donauseitig Habitate von Jungfischen und Adulten auf ca. 500 m² betroffen. Der Eingriff ist kleinflächig und führt u. a. aufgrund der fehlenden Funktion als Laichhabitat nicht zum Verlust essenzieller Lebensraumstrukturen bezogen auf das Gesamtvorkommen in der Donau im FFH-Gebiet. Zumal die Hauptvorkommen des Schieds einschließlich geeigneter Laichhabitate oberstrom, v.a. im Übergangsbereich der Stauhaltung, bestehen, ist der Eingriff als vernachlässigbar einzuschätzen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Im Altwasserbereich der Öberauer Schleife erfolgen direkte Flächeninanspruchnahmen. Die Baumaßnahmen beschränken sich aber im Wesentlichen auf die direkten Uferbereiche. Eingriffe in die Fließstrecke als potenziell geeignetes Laichhabitat erfolgen anlagenbedingt nicht. Das derzeitige Betriebsregime der Öberauer Schleife bleibt durchweg erhalten (VP 11). Die fehlende fischökologische Durchgängigkeit zum Hauptstrom der Donau oder zur Kößnach bestehen

auch nach dem Bau der HWR ÖS unverändert fort. Die suboptimalen Habitatbedingungen für die Art werden in der Öberauer Schleife damit im Wesentlichen nicht verändert.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die bereits unter Kapitel C.5.3.2.1.3.6.b. (Fische) aufgeführten betriebsbedingten Wirkungen durch Verdriftung bzw. Eintrag aus der Donau betreffen auch den Schied. Hierauf kann verwiesen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Schied durch Sauerstoffzehrung, Sediment- und Nährstoffeinträge sind im Zusammenhang mit seinen Laichhabitaten von geringer Relevanz. Hohe Strömungsgeschwindigkeiten während des Einstaus können jedoch zu Erosionen im Gewässerbett der Fließstrecke und damit zur Reduzierung bzw. zum Verlust von möglichen Laichplätzen führen.

Nachhaltige populationsökologische Einflüsse für den Schied lassen sich im Ergebnis aber nicht ableiten.

Es ist nur von einer geringen Empfindlichkeit des Schieds gegenüber der Baumaßnahme bzw. dem Vorhaben auszugehen. Durch die Umsetzung des Vorhabens ergibt sich keine erheblich nachteilige Veränderung der Nutzbarkeit bzw. der bestehenden Habitatstrukturen im Untersuchungsraum für die Art. Aufgrund der Seltenheit des Einsatzfalls und der begrenzten Wirkzeit sowie unter der Voraussetzung der planungsimmanenten und schadensbegrenzenden Maßnahmen sind **keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen** der Erhaltungszustände des Schieds anzunehmen.

d. Bitterling

Der Bitterling ist eine typische Stillgewässerart und kommt in stehenden und auch langsam fließenden, sommerwarmen und pflanzenreichen Gewässern vor, in denen auch Großmuscheln als Wirtsmuscheln vorkommen. Niedrige Sauerstoffgehalte, Temperaturen bis 25 °C und höhere Salzgehalte werden toleriert. Ebenso sind die Ansprüche an die Gewässergüte eher gering. Es ist von einer stabilen Population im Untersuchungsraum, insbesondere in der Öberauer Schleife auszugehen. Mit einem Vorkommen der Art in der Donau ist in ufernahen Bereichen zu rechnen. Der Erhaltungszustand im Bereich der Öberauer Schleife ist als gut (B) einzustufen.

Für den Bitterling sind vor allem die Baumaßnahmen relevant, die im Gewässer bzw. in Gewässernähe geplant sind. Auswirkungen können sich durch den Baubetrieb sowie durch die Inanspruchnahme von Habitatstrukturen insbesondere im Zusammenhang mit dem EBW, ABW und VBW ergeben. Ferner sind mögliche Auswirkungen auf die Art im Betriebsfall zu beurteilen.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Störungen der Art durch Erschütterungen und Vibrationen sind möglich. Adulte Tiere sind ausweichfähig und werden verlärmte, ufernahe Baubereiche an Gewässern (Donau, Öberauer Schleife) während der Bauzeit meiden. Um Individuenverluste des Bitterlings während der Bauzeit zu vermeiden, sind betroffene Baubereiche vor Beginn der Baumaßnahme abzufischen (Vfi 6.1). Gegenüber weiteren baubedingten Beeinträchtigungen ist die Art insoweit unempfindlich, solange die für die Fortpflanzung notwendigen Wirtsmuscheln geschont werden und erhalten bleiben. Aus diesem Grund sind zusätzlich die betroffenen Baufelder auf Vorkommen von Wirtsmuscheln zu kontrollieren und

ggf. abzusammeln (Vfi 6.4). Baubedingte Gewässerverschmutzungen können sich dabei negativ auf die Großmuschelbestände auswirken.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Geeignete Habitatbereiche (ca. 1.300 m² von 5.520 m²) gehen im Bereich des EBW durch die Überbauung des Vorlandgrabens über ca. 300 m verloren. Durch die geplante Umverlegung des Grabenzugs bleibt die Vernetzung der Seigen zum Absetzbecken bzw. zum übrigen Altwasser aber erhalten (VP 23). Aufgrund der kurzfristigen Entwicklungszeit ist zudem davon auszugehen, dass sich für diesen Bereich geeignete Bedingungen für den Bitterling wiedereinstellen.

Das Betriebsregime der Öberauer Schleife zur Erzeugung von Hoch- und Niedrigwasserverhältnissen bleibt fortwährend bestehen (VP 11). Hieraus lassen sich auch keine nachhaltigen Veränderungen der Habitatbedingungen für den Bitterling als auch für die Wirtsmuscheln ableiten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die bereits unter Kapitel C.5.3.2.1.3.6.b. (Fische) aufgeführten betriebsbedingten Wirkungen durch Verdriftung bzw. Eintrag aus der Donau treffen weitgehend auch auf den Bitterling zu:

Bei einem Einsatz der HWR Öberauer Schleife können durch das geöffnete EBW Bitterlinge aus der stromaufwärtsliegenden Donau bzw. Fische, die sich in den Zulaufbereich zurückgezogen haben, ein geschwemmt werden. Zur Verringerung mechanischer Schäden und Individuenverlusten tragen die VP 7 (Situierung und teilweise Gestaltung der Massivbauwerke und begleitender Bauten) und VP 19 (möglichst artgerechte Gestaltung des Tosbeckens am Einlaufbauwerk) bei.

Eingetragene Fische können über das fischökologisch durchgängige ABW (VP 20) wieder in die Donau zurückgelangen.

In der Polderfläche verbleibende Bitterlinge aus der Donau würden im Altwasserkomplex der Öberauer Schleife selbst nach der Entleerung geeignete Habitatbedingungen vorfinden.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Bitterling sind durch Sediment- und Nährstoffeinträge in den Polder sowie durch eine oberflächliche Erwärmung des stehenden Wasserkörpers mit Auswirkungen auf die Wasserqualität (Sauerstoffzehrung) möglich. In Abhängigkeit von den Eintragsmengen und der Einstaudauer können hieraus eine zunehmende Eutrophierung / Förderung anaerober Verhältnisse und Verlandung der Stillgewässer der Öberauer Schleife die Folge sein. Trotz einer gewissen Toleranz gegenüber niedrigen Sauerstoffgehalten und Stoffeinträgen sind bei fortschreitender Eutrophierung Bestandrückgänge von Großmuschelbeständen und damit auch Rückgänge des Bitterlings möglich. Durch die geringe Einstaudauer mit „Frischwasser“ aus der Donau ist eine schädliche Sauerstoffzehrung eher nicht zu erwarten bzw. vernachlässigbar.

Der zu erwartende Habitatverlust ist kleiner 1 % (rd. 0,7 %) und damit unerheblich. Zudem sind im Wesentlichen vorbelastete bzw. keine speziellen Habitatstrukturen betroffen. Bauzeitlich ist ebenso von einer geringen Empfindlichkeit des Bitterlings gegenüber der Baumaßnahme auszugehen, soweit die für die Fortpflanzung essenziell benötigten Muschelbestände geschont werden. Durch die Umsetzung des Vorhabens ergibt sich keine relevante Veränderung der

Nutzbarkeit des Untersuchungsraumes für die Art. Aufgrund der Seltenheit des Einsatzfalls und begrenzten Wirkzeit sowie unter der Voraussetzung der o. g. planungsimmanenten und schadensbegrenzenden Maßnahmen werden **keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände** des Bitterlings angenommen.

e. Schmale Windelschnecke

Die Art kommt v.a. auf naturnahen, feuchten Wiesen unter Grasbüscheln und unter Moospolstern vor. Sie lebt häufiger in kalkhaltigen Niederungen (wie beispielsweise in denen der Donau), sehr selten in Flussauen. Wichtig für die Eignung als Lebensraum ist, dass die Standortparameter dort nur geringe Schwankungen aufweisen und somit über eine hohe und konstante Feuchtigkeit (stabiler, oberflächennaher Grundwasserstand) sowie eine nicht zu dicht stehende Vegetation verfügen. Die Schmale Windelschnecke ist sehr empfindlich gegenüber hydrologischen Veränderungen im Lebensraum sowie Wasserverschmutzung und einem Ausfall der Flussdynamik. Weiterhin gefährden langanhaltendes oder dauerhaftes Überstauen das Vorkommen der Schmalen Windelschnecke. Das Vorkommen im FFH-Gebiet konzentriert sich insbesondere auf den Bereich zwischen Oberzeitldorn und Straubing. Der Erhaltungszustand ist im Bereich des Vorhabengebiets als mittel bis schlecht C einzustufen.

Baubedingte Wirkungen

Störungen der Schmalen Windelschnecke durch Erschütterungen oder Vibrationen sind möglich. Im Allgemeinen ist bekannt, dass sich Landschnecken bei Erschütterungen in der unmittelbaren Umgebung in ihr Gehäuse zurückziehen. Es bestehen allerdings keine Angaben, inwieweit diese Störungen nachhaltig beeinträchtigend wirken. Baubedingte Stoffeinträge, insbesondere von Stäuben und Feststoffmaterial, die die Habitate überdecken, sind möglich. Diese sind durch die Herstellung von Erosions- bzw. Staubschutzmaßnahmen in Verbindung mit ortsfernen Schutzzäunen (Vs 11.1, V 2) auszuschließen.

Das Steuerungssystem der Öberauer Schleife wird während der Bauzeit wie auch darüber hinaus uneingeschränkt erhalten, sodass sich besonders auf die Feuchte-/ Standortverhältnisse der Windelschnecken-Habitate keine Änderungen ergeben (VP 11). Das bisherige Pflegeregime, v. a. entlang der zu erhaltenden wasserseitigen Altdeichböschungen (VP 2) wird zum Fortbestehen der Habitatbedingungen gleichartig fortgeführt.

Anlagenbedingte Wirkungen

Eine direkte Betroffenheit der Schmalen Windelschnecke kann sich im Deichabschnitt 1 für das Vorkommen 2 sowie im Zusammenhang mit einem Deichrückbau im Hagen für das Vorkommen 3 ergeben. Die Vorkommen bestehen jeweils am wasserseitigen Deichfuß. Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und damit auch zur Vermeidung/Verringerung von Eingriffen in Habitate wird an der Deichüberfahrt 3 nur eine Zuwegung in das Vorland der Öberauer Schleife wiederhergestellt. Die geplanten Baufelder befinden sich außerhalb von nachgewiesenen Lebendvorkommen (VP 1, VP 2).

Um grundsätzlich Individuenverluste bzw. -schäden vor allem durch mechanische Einwirkung (u. a. durch Befahrung von Habitaten oder bodennahe Mahd im Zuge der Baufeldfreimachung) sowie Habitatverluste auszuschließen, sind die geplanten Baufeldgrenzen einzuhalten sowie mit einem ortsfesten Zaun von

den bekannten Habitatbereichen der Schmalen Windelschnecke abzugrenzen (VP 15, V 3).

Weitere Vorkommen können im Baufeld nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher erfolgt durch die Maßnahme Vs 11.2 vor Beginn von Baumaßnahmen eine Baufeldkontrolle. Bei festgestellten Nachweisen erfolgt eine Anpassung des Baufeldes oder eine Bergung und Umsiedlung.

Betriebsbedingte Wirkungen

Im Einsatzfall der HWR ÖS sind alle bekannten Vorkommen der Schmalen Windelschnecke innerhalb der Öberauer Schleife vom Einstau betroffen. Entsprechend der hydraulischen Berechnungen bzw. in Abhängigkeit von der eintretenden Hochwasserwelle (kurz, lang) ergeben sich für die Habitatbereiche Einstauzeiten von 2 bis 12 Tagen, wobei diese in tieferen Lagen und bei langer HW-Welle bis zu 3 Wochen betragen können. Bei einem länger anhaltenden Einstau (lange Welle) sind Teilverluste an Individuen in tiefer liegenden Bereichen (Senken) nicht auszuschließen. Bei kürzeren Wellen ergeben sich gegenüber dem Ist-Zustand keine nachteiligen Veränderungen, weil der Abstau im Ist-Zustand verzögert erfolgt und der Anteil an Restwasserflächen deutlich höher ist.

Durch Sediment- und Nährstoffeinträge können sich die Lebensraumverhältnisse der Schmalen Windelschnecke verändern. Dies wiederum kann zu Bestandsrückgängen als auch zum Verlust von (Teil-) Habitaten und damit von Populationen führen. In Bezug auf das Vorhaben wird den betriebsbedingten Sedimenteinträgen keine nachhaltige Auswirkung für die Art beigemessen, nachdem bei der Sedimentationsbetrachtung nur Ablagerungsstärken bis 0,4 mm im Bereich der Windelschneckenhabitate ermittelt wurden. Bezüglich dem Eintrag von Nährstoffen (insb. Stickstoff) sind erhöhte Frachten nicht auszuschließen. Aufgrund der Seltenheit des Betriebsfalls (im kürzesten Fall alle 25 bis 30 Jahre) sowie der weiterhin regelmäßigen Unterhaltung der Biotopflächen der Öberauer Schleife ist zu einem gewissen Grad von einem ausgleichenden Nährstoffentzug/Wiederaustrag durch die Mahd auszugehen. Nachhaltige Änderungen der Standortbedingungen durch Versauerung bzw. Eutrophierung, die eine veränderte Artenzusammensetzung/Artenverarmung der Vegetation und schließlich veränderte Habitatstruktur zu Folge haben, bleiben auf besonders sensible Standorte beschränkt (s. LRT 6510 / GU651E).

Unter Voraussetzung der einbezogenen planungsimmanenten und schadensbegrenzenden Maßnahmen sind in Bezug auf die bau- und anlagenbedingten Wirkungen des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen der Schmalen Windelschnecke zu erwarten.

Im Hinblick auf den Betriebsfall ist trotz der Seltenheit vor allem bei einem länger anhaltenden Einstau im Randbereich von Seigen mit Individuenverlusten der Schmalen Windelschnecke zu rechnen. Aufgrund der geringen Mobilität bzw. Ortsgebundenheit der Art und eines fehlenden Austauschs zwischen den einzelnen Populationen sind Teilverluste der Vorkommen in diesem Zusammenhang nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung des schlechten Erhaltungszustandes der Vorkommen wird die **graduelle Beeinträchtigung letztlich als erheblich** eingeschätzt.

f. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Hauptlebensräume der Art sind in Bayern Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Die Eiablage erfolgt dabei

ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs. In Bayern ist der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling weit verbreitet, jedoch in sehr unterschiedlicher Vorkommensdichte. Die Vorkommen sind im Untersuchungsraum auf kleinflächige Brachestreifen und Böschungen fast immer entlang von Straßen, Deichen (auch Deichfüßen), Wegen, Gräben und entlang vom Donauufer begrenzt. Bei der lokalen Population im FFH-Gebiet ist allerdings von einem „mittel-schlechten“ Erhaltungszustand C auszugehen.

Bau- und anlagenbedingte Wirkungen

Habitatflächen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind durch direkte Flächeninanspruchnahme auf insgesamt 0,61 ha innerhalb des FFH-Gebiets betroffen. Außerhalb des FFH-Gebietes beträgt die Inanspruchnahme durch Ausbau der Westtangente auf den Falterflächen TF 08 bis TF 10 ca. 0,27 ha.

Adulte Falter sind hochmobil und ausweichfähig. Eine Kollision mit langsam fahrenden Baufahrzeugen wird daher ausgeschlossen. Allerdings können bauzeitlich im Zuge der Baufeldfreimachung oder von Erdarbeiten Individuenverluste immobiler Entwicklungsstadien eintreten. Schadensbegrenzend ist hier eine Eiblage durch rechtzeitige Mahd der Wirtspflanze zu verhindern (Vtf 9.1). Als weitere Vermeidungsmaßnahme erfolgt eine sodenweise Umsetzung von Vegetationsstreifen mit Vorkommen des Dunklen Wiesenknopfs bzw. Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings einschließlich Bauten der Wirtsameisen vor Baubeginn (Vtf 9.2). Verbleibende Habitatflächen in Baufeldnähe gelten als Bautabuflächen und sind durch einen ortsfesten Schutzzaun vor Schäden durch den Baubetrieb zu schützen (V 3). Weitere relevante Störwirkungen durch den Baubetrieb sind nicht zu erkennen.

Die Funktion des Stauhaltungsdamms als Hauptvernetzungssachse des Gebietes (weitgehend barrierefreier Wanderkorridor) für die Art bleibt nach Umsetzung des Vorhabens unbeeinträchtigt erhalten. Somit ist die Zuwanderung von Faltern auch weiterhin gewährleistet. Die Beeinträchtigungen der angrenzenden Vernetzungskorridore (über DA 1, DA 2 und Böschungen Westtangente) sind nur kurzfristig wirksam.

Betriebsbedingte Wirkungen

Vom mehrtägigen Einstau im Betriebsfall der HWR sind die meisten Vorkommen sowie Habitatflächen im Untersuchungsgebiet betroffen. Während im Betriebsfall die flugfähigen Tiere ausweichfähig sind, ist aufgrund der mehrtägigen Überstauung mit der Tötung von Falterlarven sowie mit Verlusten der Wirtsameise zu rechnen. Im Vergleich zum Ist-Zustand, d.h. bei ungesteuerter Flutung > HQ₅₀, werden im Betriebsfall auch mehr Habitatflächen überflutet. Nachdem bei der lokalen Population im FFH-Gebiet nur von einem „mittel-schlechten“ Erhaltungszustand auszugehen ist, muss eine rasche Wiederbesiedlung nach einem Einstau aus nicht betroffenen Lebensräumen der lokalen Population, besonders durch die prognostizierte Beeinträchtigung der Ameisenbestände, als unwahrscheinlich bzw. schwierig eingeschätzt werden. Dies auch, weil vom Vorhaben weitere Vorkommen außerhalb des FFH-Gebietes (TF 08 bis TF 10) betroffen sind.

Hinsichtlich Sediment- und Nährstoffeinträgen sind keine nachhaltigen negativen bzw. erheblichen Veränderung der Standortbedingungen zu erwarten. Das Steuerungsregime der Öberauer Schleife bleibt während der Bauzeit als auch

darüber hinaus bestehen (VP 11). Bzgl. eingetragener Nährstoffe und der geringen Sedimentrate ist in Verbindung mit einem seltenen Betrieb (alle 25 bis 30 bzw. 85 – 90 Jahre) und zwischenzeitlichen Abbauprozessen (Auswaschung, Mahdgutaustrag) von keiner maßgeblichen Beeinflussung des Habitats auszugehen, dies auch weil die Art auf eine bestimmte Wirtspflanze spezialisiert ist.

Zusammenfassend werden Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch den Bau und Betrieb der HWR Öberauer Schleife **erheblich beeinträchtigt**. Bau- und anlagenbedingt werden mehrere Populationen bzw. deren Habitate innerhalb des FFH-Gebietes ganz oder teilweise zerstört. Flächenmäßig beträgt die Summe der zu erwartenden Beeinträchtigungen 1,16 ha. Der Orientierungswert für direkten Flächenentzug von Habitaten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im FFH-Gebiet liegt bei 40 m². Zwar erfolgt eine Umsiedlung von Populationen. Diese sind jedoch nicht erfolgssicher durchführbar. Es besteht ein erhebliches Risiko für eine Schädigung und Tötung von Falterlarven und Wirtsameisen sowie für ein Nicht-Anwachsen der Pflanzen am neuen Standort. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass immer alle neu geschaffenen Lebensräume sofort von den Faltern angenommen werden.

C.5.3.2.1.3.7 Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Im näheren oder weiteren Umfeld des Vorhabengebiets finden sich zahlreiche Vorhaben welche geplant oder bereits umgesetzt sind. Die von diesen Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen ergeben sich dabei regelmäßig aus der Flächeninanspruchnahme, temporären oder dauerhaften Immissionen sowie hydrologischen Auswirkungen aufgrund der Donaunähe und des geringen Grundwasserflurabstands. Die Vorhaben werden in der Unterlage 14-03-01, Ziffer 7.2 hinreichend dargestellt. Relevant ist in diesem Zusammenhang vor allem der mit Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2019 planfestgestellte Donauausbau. Der hier besonders relevante Ausbauabschnitt zwischen Straubing und Bogen wurde bereits im Jahr 2024 fertiggestellt. Überschneidungen mit dem gegenständlichen Projekt bzw. zusätzliche Beeinträchtigungen sind somit zwischenzeitlich auszuschließen.

C.5.3.2.1.3.8 Ausnahmeprüfung

Durch Bau und Betrieb des geplanten Vorhabens sind für nachfolgende Lebensraumtypen nach Anhang I sowie für Arten nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie **erhebliche Beeinträchtigungen** zu erwarten.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, Erhaltungsziel gem. §§ 1 Nr. 1 i. V. m. Anlagen 1 und 1a Bay-Nat2000V	Summe der zu erwartenden Beeinträchtigung
LRT 3150	1,08 ha
LRT 6510	5,97 ha
LRT 91E0*	0,46 ha

Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, Erhaltungsziel gem. §§ 1 Nr. 1 i. V. m. Anlagen 1 und 1a BayNat2000V	
Schmale Windelschnecke	0,27 ha
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	1,16 ha

Dies ist unzulässig, sofern soweit es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Ein Projekt darf gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG dennoch ausnahmsweise zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Soll ein Projekt über diese nach § 34 Abs. 3 BNatSchG vorgesehene Abweichungsregelung zugelassen werden, sind gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vorzusehen.

Die Ausnahme kann im vorliegenden Fall erteilt werden, nachdem die entsprechenden Voraussetzungen (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) gegeben sind.

a. Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses

Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses i. S. d. § 34 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 BNatSchG sind gegeben.

Das Vorhaben dient der Abwehr von Überschwemmungsgefahren im Hochwasserfall und damit der Abwehr von Gefahren für die menschliche Gesundheit (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, Kommentar zum BNatSchG, 3. Aufl. Rn. 140 zu § 34). Für die Ausführung von Hochwasserschutzmaßnahmen besteht, insbesondere unter Berücksichtigung der zunehmenden und gravierenderen Hochwasserereignisse im Zuge des Klimawandels, ein überragendes öffentliches Interesse. Das gegenständliche Flutpoldervorhaben, als Teil des Bayerischen Flutpolderprogramms (s. Anhang F.2, Nr. [08]), zeichnet sich hinsichtlich der Einsatzfälle dadurch aus, dass es nicht zum Schutz vor häufigeren Hochwasserereignissen geplant wird, sondern insbesondere für Hochwasserereignisse, welche die Leistungsfähigkeit der flussabwärts gelegenen, vorhandenen Hochwasserschutzanlagen übersteigen (sogenannter Überlastfall). In solchen Überlastfällen würden bestehende Hochwasserschutzanlagen überströmt werden und Gebiete mit hohem Schadenspotential bzw. Gefährdungspotential für Leben und Gesundheit dortiger Bewohner überflutet werden. Ziel des Flutpolders ist es zunächst die Hochwasserwelle zu kappen, um ein Überströmen zu verhindern oder, sofern dies nicht zu verhindern ist, Zeit für die Evakuierung von bewohnten Gebieten zu gewinnen und damit konkrete Gefahren für Leben und Gesundheit der Bewohner sowie die Gefahr von erheblichen Sachschäden, u.a. auch an der öffentlichen Infrastruktur, abzuwenden.

Nachdem vom Projekt auch ein prioritärer Lebensraumtyp (91E0*) betroffen ist, kann eine Ausnahme nur im Zusammenhang mit einem öffentlichen Belang erfolgen, welcher in Satz 1 des § 34 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG genannt ist. Dies

liegt hier vor. Die Errichtung und der Betrieb des Flutpolders zielen auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und den Schutz der Zivilbevölkerung ab. Durch die Verhinderung von Überlastfällen bei Hochwasserschutzanlagen sollen vor allem flussabwärts gelegene Siedlungsbereiche vor Überflutungen geschützt und damit verbundene Gefahren für Leben und Gesundheit der dortigen Bevölkerung vermieden werden.

b. Integritätsinteresse

Das Gewicht, mit dem das Integritätsinteresse in die Abwägung einzustellen ist, hängt entscheidend vom Ausmaß der Beeinträchtigungen ab. Erforderlich ist eine Beurteilung der Beeinträchtigungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Entscheidend sind neben dem Ausmaß der Beeinträchtigungen u. a. die Bedeutung des betroffenen Vorkommens und sein Erhaltungszustand, der Grad der Gefährdung des betroffenen Lebensraumtyps oder der Art und ihre Entwicklungsdynamik. Grundlage der Bewertung ist die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (BVerwG, Urteil vom 9.07.2009 – 4 C 12/07, Rn. 26).

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 9.07.2009 – 4 C 12.07, Rn. 28) können auch Kohärenzsicherungsmaßnahmen das Gewicht des Integritätsinteresses mindern. Voraussetzung hierfür ist, dass sie einen Beitrag auch zur Erhaltung der Integrität des FFH-Gebiets leisten. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn die Beeinträchtigung eingriffs- und zeitnah und mit hoher Erfolgsaussicht ausgeglichen werden kann. Eine solche Beeinträchtigung wiegt weniger schwer als eine Beeinträchtigung, bei der ein Ausgleich nur eingriffsfern, langfristig und mit relativ ungewissem Erfolg möglich ist.

Die Planfeststellungsbehörde legt ihrer eigenen Bewertung insbesondere zugrunde, ob bzw. wie

- ein hoher Flächenanteil (größer 3 %) des Lebensraumtyps bzw. von Habitatflächen im FFH-Gebiet betroffen ist
- sich der LRT oder die Art in einem günstigen Erhaltungszustand befindet
- die zeitliche Wiederherstellbarkeit im FFH-Gebiet einzuschätzen ist.

Lebensraumtypen

LRT 3150

Die in Anspruch genommene Fläche beträgt weniger als 3 % der angegebenen Gesamtfläche des LRT 3150 im FFH-Gebiet. Der Erhaltungszustand ist gut. Aufgrund der im doppelten Umfang vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen und der kurzfristigen Entwicklungszeit wird trotz erheblicher Beeinträchtigungen des LRT von keiner hohen Bedeutung für das Integritätsinteresse ausgegangen.

LRT 6510

Die in Anspruch genommene Fläche beträgt weniger als 3 % der angegebenen Gesamtfläche des LRT 6510 im FFH-Gebiet. Der Erhaltungszustand ist generell gut. Der Lebensraumtyp verfügt im FFH-Gebiet über einen sehr großen Flächenumfang von 315 ha. Bezüglich der Vermeidungsmaßnahmen VP 5 + 6 sind zudem ein maßnahmenbezogenes Monitoring sowie ein Risikomanagement vorgesehen (Unterlage 14-07-01 Ziffer 7.1.) Bezüglich der Eutrophierung im Betriebsfall sieht das Monitoringkonzept vor, dass regelmäßig und insbesondere

auch nach Betriebsfällen eine Überprüfung der betroffenen Vegetationsflächen erfolgt (Unterlage 14-07-01 Ziffer 8.2.).

Aufgrund des Erhaltungszustands und des insgesamt verfügbaren Flächenvolumens sowie des hinsichtlich der Eutrophierung im Betriebsfall vorgesehenen Monitorings wird trotz erheblicher Beeinträchtigungen des LRT von keiner hohen Bedeutung für das Integritätsinteresse ausgegangen.

LRT 91E0*

Die in Anspruch genommene Fläche beträgt mehr als 3 % der angegebenen Gesamtfläche des LRT 91E0* im FFH-Gebiet. Der Erhaltungszustand ist gut. Es handelt sich um einen prioritären Lebensraum. Dies ist mit dem Faktor 1:3 in den Kohärenzausgleich eingeflossen. Bei Weichholzauwäldern ist aufgrund des Baumbestands mit einer langen Wiederherstellungsdauer zu rechnen. Hier ist ein maßnahmenbezogenes Monitoring vorgesehen. In Summe wird von einer hohen Bedeutung für das Integritätsinteresse ausgegangen.

Arten

Schmale Windelschnecke

Im vorhabenbezogenen Untersuchungsraum wurde für ein Vorkommen ein guter Erhaltungszustand für die übrigen drei Vorkommen nur ein schlechter eingeschätzt. Durch das Vorhaben werden 2 von 4 nachgewiesenen Vorkommen beeinträchtigt. Die Schnecke gilt als empfindlich auf Standortveränderungen. Ein maßnahmenbezogenes Monitoring und Risikomanagement sind vorgesehen (Unterlage 14-07-01 Ziffer 7.2.). Aufgrund der unbefriedigenden Bestandssituation und der Sensibilität gegenüber Veränderungen wird dieser Art eine hohe Bedeutung für das Integritätsinteresse zuerkannt.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling hat eine geringe natürliche Mobilität. Dieser Aspekt erhöht bei einer isolierten Population die Aussterberate und bedingt auch schlechtere Wiederbesiedlungsraten. Der Standarddatenbogen (Stand 2016) wie auch der FFH-MP 2021 weisen für die Art einen ungünstigen Erhaltungszustand (C – mittel bis schlecht) aus. Die Art ist sensibel in Bezug auf Überflutungen. In der Folge wird eine rasche Wiederbesiedlung nach einem Einstau aus nicht betroffenen Lebensräumen der lokalen Population besonders durch die prognostizierte Beeinträchtigung der Ameisenbestände als unwahrscheinlich bzw. schwierig eingeschätzt, zumal auch die weiteren Vorkommen außerhalb des FFH-Gebietes (TF 08 bis TF 10) vom Vorhaben betroffen sind. Positiv zu werten ist, dass die Funktion des Stauhaltungsdamms als weitgehend barrierefreier Wanderkorridor für die Art auch nach Umsetzung des Vorhabens unbeeinträchtigt erhalten bleibt. Die Kohärenzflächen werden in Bereichen liegen, welche von Überschwemmungen weniger beeinträchtigt werden. Sofern die Ausgleichsflächen gut angenommen werden, kann davon eine Stabilisierung des Bestands und die Wiedererreichung eines guten Erhaltungszustands ausgehen. Ein maßnahmen- und populationsbezogenes Monitoring und Risikomanagement bezüglich der Vermeidungsmaßnahmen Vtf 9.2 und 9.3 ist vorgesehen (Unterlage 14-07-01 Ziffer 7.2.). In Summe wird von einer mittleren Bedeutung für das Integritätsinteresse ausgegangen.

Gesamtbeurteilung des Integritätsinteresses

Das Vorhaben führt zu zahlreichen erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-RL, einschließlich eines besonders schützenswerten prioritären Lebensraumtyps. Im Ergebnis bleibt aber festzuhalten, dass kein Lebensraumtyp und keine Art im FFH-Gebiet vorhabenbedingt vollständig verloren geht oder ihren Lebensraum vollständig verlieren wird.

Derzeit befinden sich alle Lebensraumtypen grundsätzlich in einem guten Erhaltungszustand (B), lediglich der LRT 6510 kann wegen Überweidung in Teilbereichen nur als mittel-schlecht (C) eingestuft werden. Hinsichtlich der erheblich beeinträchtigten Arten nach Anhang II der FFH-RL stellt sich der Erhaltungszustand etwas schlechter dar. Sowohl die schmale Windelschnecke als auch der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling können im Erhaltungszustand nur mit mittel-schlecht (C) eingestuft werden. Diese Erhaltungszustände werden durch die vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen negativ im dargestellten Umfang verändert.

Hinsichtlich aller erheblichen Beeinträchtigungen ist aber eine zeitliche und räumliche Wiederherstellbarkeit bzw. bei den Arten auch die Möglichkeit einer zukünftigen Entwicklung zu einem guten Erhaltungszustand durch die gezielten Kohärenzmaßnahmen gegeben. Aufgrund der räumlichen Nähe der Wiederherstellungsmaßnahmen ist auch ein direkter räumlicher Netzzusammenhang gewahrt.

Die Wiederherstellbarkeit bei den erheblichen Beeinträchtigungen von LRT dauert erfahrungsgemäß länger. Aber auch hier ist eine Wiederherstellbarkeit gegeben. Selbst beim langsam entwickelnden LRT 91E0* ist die Wiederherstellbarkeit zu bejahen. Die langsame Entwicklungszeit wurde in einem hohen Kohärenzfaktor (1:3) berücksichtigt.

Vorhabenbedingt ist zwar eine negative Veränderung der jeweiligen Erhaltungszustände zu erwarten, aufgrund der zeitlichen und räumlichen Wiederherstellbarkeit erachtet die Planfeststellungsbehörde aber eine Sicherung der Erhaltungszustände und ein Erreichen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes als gewährleistet.

c. Überwiegen der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses gegenüber dem Integritätsinteresse

Das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten, welche das Integritätsinteresse des FFH-Gebietes überwiegen. In Abwägung zwischen dem Integritätsinteresse in Bezug auf die Erhaltungsziele des hier betroffenen FFH-Gebiets und dem Eingriffsinteresse zur Herstellung und zum Betrieb der Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife überwiegt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde das öffentliche Interesse zum Schutz vor den mit hohem Schadenspotential verbundenen Hochwassergefahren der Donau.

Damit sich die für das Vorhaben sprechenden Gründe gegenüber dem Gebietschutz durchsetzen können, müssen nach der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. Urteil vom 11.08.2016 – 7 A 1.15, Rn. 104) keine Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG und Art. 6 Abs. 4 FFH-RL setzen lediglich ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein

geleitetes staatliches Handeln voraus. Die im Rahmen des § 34 Abs. 3 BNatSchG vorzunehmende Abwägung erfordert, dass das Gewicht der für das Vorhaben streitenden Gemeinwohlbelange auf der Grundlage der Gegebenheiten des Einzelfalls nachvollziehbar bewertet und mit den gegenläufigen Belangen des Habitatschutzes abgewogen wird.

Die Verwirklichung des Vorhabens ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erforderlich, um eine effektive Vorsorge gegen Überlastfälle bei Hochwasserereignissen der Donau zu treffen und einen Schutz gegen die damit verbundenen Auswirkungen für die Siedlungsbereiche im Abstrom des Flutpoldervorhabens sicherstellen zu können. Dies wird seitens der Planfeststellungsbehörde als umso dringlicher erachtet, als dass durch die Auswirkungen des Klimawandels zukünftig mit einer Zunahme und Intensivierung von Extremwetterereignissen und in der Folge auch extremen Hochwasserereignissen zu rechnen ist.

Demgegenüber führt das Vorhaben zwar in Teilen zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes. Die betroffenen Lebensraumtypen gehen aber nicht vollständig verloren, ebenso wenig wie Lebensräume der relevanten FFH-Arten. Als maßgeblich sieht es die Planfeststellungsbehörde an, dass hinsichtlich aller erheblich beeinträchtigten Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie eine zeitliche und räumliche Wiederherstellbarkeit durch die Kohärenzmaßnahmen vorgesehen und gegeben ist. Nachdem die durch Kohärenzmaßnahmen entstehenden Ersatzlebensräumen häufig auch in Bereichen platziert wurden, in welchen die Überschwemmungswahrscheinlichkeit deutlich niedriger liegt, ist auch gegenüber dem Ist-Zustand mit deutlich besseren Bedingungen zur Entwicklung und zum Erhalt von dort neu etablierten Lebensraumtypen und Arten zu rechnen. Die Wirksamkeit der Kohärenzmaßnahmen wird im Rahmen eines Monitorings überprüft und mit einem entsprechenden Risikomanagement belegt werden. So darf davon ausgegangen werden, dass die Integrität und Meldewürdigkeit des FFH-Gebietes und seiner Erhaltungsziele auch nach Vorhabendurchführung gewahrt werden kann.

d. Alternativenprüfung

Zudem bestehen keine zumutbaren Alternativen, bei denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Der Begriff der Alternative in § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG, Urteil vom 9.02.2017 – 7A 2.15, Rn. 410) aus der Funktion des durch Art. 4 FFH-RL begründeten Schutzregimes zu verstehen.

Sinn der Alternativenprüfung ist es die Variante des Vorhabens zu finden, welche das betroffene Natura-2000-Gebiet nicht oder weniger beeinträchtigt (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, Kommentar zum BNatSchG, 3. Aufl. Rn. 134 zu § 34). Anders als die fachplanerische Alternativenprüfung ist die FFH-rechtliche Alternativenprüfung nicht Teil einer planerischen Abwägung. Der Regierung von Niederbayern als Planfeststellungsbehörde ist für den Alternativenvergleich kein fachplanerisches Ermessen eingeräumt. Wenn die Alternativlösungen in der Summe ebenfalls mit erheblichen, aber im Ausmaß geringeren Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebiets verbunden sind, so ist diejenige Alternative zu wählen, welche die geringsten Beeinträchtigungen mit sich bringt (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, a.a.O., Rn. 134 zu § 34). Es besteht insoweit keinen Gestaltungsspielraum. Als zumutbare Alternativen kommen dabei

nicht nur Standort- sondern auch Ausführungsalternativen in Betracht. Als Alternative sind allerdings nur solche Änderungen anzusehen, die nicht die Identität des Vorhabens berühren. Von einer Alternative kann dann nicht mehr die Rede sein, wenn eine planerische Variante auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele nicht verwirklicht werden können (BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, juris Rn. 42).

Nachdem der Begriff der Alternative i. S. d. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL in einem engen Zusammenhang mit den Planungszielen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, steht, setzt eine Alternativlösung im Rahmen der Abweichungsprüfung voraus, dass sich die in zulässiger Weise verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche erreichen lassen. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, muss im Rahmen der Alternativenprüfung nicht berücksichtigt werden. (BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, Az. 9 A 73.07, juris Rn. 66; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 169; BVerwG, Urteil vom 17.05.2002, Az. 4 A 28.01, juris Leitsatz 1, Rn. 26).

Bezüglich der Standortalternativenprüfung kann auf die Ausführungen des Bay. Flutpolderprogramms – Flutpolder an der Donau – Bedarf, Ziele, Alternativen vom 29.11.2018 (s. Anhang F.2, Nr. [08]) verwiesen werden. Unter Ziffer 5.2 „Alternativen an der Donau selbst“ ist festgehalten, dass im Planungsprozess Standortalternativen überprüft und im Einzelfall auch ausgetauscht wurden. Dem Bay. Flutpolderprogramm liegt dabei der Abschlussbericht des Projekts „Verzögerung und Abschätzung von Hochwasserwellen entlang der bayerischen Donau“ der Technischen Universität München aus dem Jahr 2012 (s. Anhang F.2, Nr. [10]) zugrunde. Zunächst wird im Abschlussbericht festgestellt, dass im Gegensatz zu vorangegangenen Untersuchungsabschnitten im Abschnitt zwischen Regensburg und Straubing im Ist-Zustand kaum mehr natürliche Retentionsräume zur Verfügung stehen (Seite 36). Noch vorhandene reaktivierbare Rückhalteräume wurden ermittelt und in Abbildung 34 (Seite 41) dargestellt. Die mit der Öberauer Schleife noch im gleichen Flussabschnitt gelegenen möglichen Standorte Frenkofen und Aholting mussten wegen der technisch ungleich aufwändigeren Realisierbarkeit verworfen werden, sodass letztlich nur die Standorte Wörthhof und Öberauer Schleife im Flussabschnitt zwischen Regensburg und Straubing verblieben. Der Bericht zum Bay. Flutpolderprogramm vom 29.11.2018 stellt weiterhin fest, dass im Rahmen der Vorplanung mehrere Varianten entwickelt wurden, deren Umfang allerdings nicht beliebig reduziert werden darf. Denn nur bei einem entsprechenden Rückhaltevolumen kann eine ausreichende Wirkung an der Donau bei sehr großen Hochwasserereignissen erzielt werden (Seite 46). Insofern ist auch die Verwirklichung beider Polder (Wörthhof und Öberauer Schleife) wasserwirtschaftlich erforderlich und es kann gegenseitig kein Austausch/Ersatz erfolgen.

Hinsichtlich möglicher Ausführungsvarianten für die HWR ÖS kann auf die Ausführungen unter Nr. 9.3 der Unterlage 14-03-01 verwiesen werden. Es ergab sich im Rahmen der Variantenprüfung keine Alternative, die im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ (DE 7040-371) geringere Beeinträchtigungen als das gegenständliche Vorhaben verursachen würde. Bei der vorliegenden Planung wurden auch alle möglichen konzeptionellen Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffes in das FFH-Gebiet ergriffen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den

detaillierten Ausführungen zu den vom Vorhabenträger betrachteten Ausführungsvarianten an.

Die vom Bund Naturschutz in seiner Stellungnahme vom 02.02.2024 monierte fehlende Alternativenprüfung in Bezug auf eine verstärkte Wasserrückhaltung im Einzugsgebiet und in der gesamten Landschaft ist zurückzuweisen. Für das Vorhabenziel der gesteuerten Kappung von Scheitelwellen eignen sich solche Maßnahmen nicht (vgl. auch C.5.2.3), die Zweckerreichung (Identitätswahrung des Projekts) wäre hier nicht mehr gegeben.

Eine zumutbare Alternative, welche ohne Aufgabe der Planungsziele geringere Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebiets verursachen würde, steht nicht zur Verfügung.

e. Kohärenzsichernde Maßnahmen

Ebenfalls sind die im Fall einer Ausnahmeerteilung gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG erforderlichen Kohärenzmaßnahmen im Plan vorgesehen. Dies sind:

- KOH-Irt 1: Komplexmaßnahme Hagen – Anlage autotypischer Lebensraumtypen
- KOH-Irt 2: Komplexmaßnahme Gollau – Anlage von mageren Mähwiesen außerhalb der HWR ÖS
- KOH-Irt 3: Komplexmaßnahme Umverlegung Grabenzug – Wiederherstellung des Grabenzugs mit Röhrich- und grabenbegleitendem Auwaldsaum
- KOH-Irt 4: Komplexmaßnahmen im Bereich Polder Kößnach – Anlage von mageren Mähwiesen außerhalb der HWR ÖS
- KOH-Irt 5: Anlage von Auwald südlich des EBW
- KOH-Irt 6: Anlage von Auwald östlich der Fließstrecke zur Oberen Öberauer Schleife
- KOH-tf 7: Komplexmaßnahmen im Bereich Polder Kößnach – Schaffung von Ersatzlebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- KOH-tf 8: Schaffung v. Ersatzlebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling an der ü. d. Sz. I. Zufahrtsstraße nach Öberau u. d. Westtangente
- KOH-tf 9: Komplexmaßnahme Rettungshügel – Anlage von Staudenflächen mit dem Großen Wiesenknopf
- KOH-tf 10: Komplexmaßnahme Rettungshügel – Anlage von Deichüberhöhungen (Rettungshügel)
- KOH-tf 11: Komplexmaßnahme Gollau – Schaffung von Ersatzlebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- KOH-s 12: Komplexmaßnahme Gollau – Schaffung von Ersatzlebensraum für die Schmale Windelschnecke
- KOH-s 13: Komplexmaßnahmen im Bereich Polder Kößnach – Schaffung von Ersatzlebensraum für die Schmale Windelschnecke

Der Ausgleich zur Kohärenzsicherung muss nicht notwendig unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung erfolgen, es reicht vielmehr aus, dass die Einbuße ersetzt wird, die das Gebiet hinsichtlich seiner Funktion für die biogeographische Verteilung der beeinträchtigten Lebensräume und Arten erleidet (EU-Kommission, Auslegungsleitfaden zu Art. 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.11.2018, Nr. 3.7.14, S. 79 f).

In zeitlicher Hinsicht muss zumindest sichergestellt sein, dass das Gebiet unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziels nicht irreversibel geschädigt wird und die Kontinuität der ökologischen Prozesse gesichert bleibt. Ist das ge-

währleistet, lässt sich die Beeinträchtigung aber – wie im Regelfall – nicht zeitnah ausgleichen, so ist es hinnehmbar, wenn die Kohärenzmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen, die Funktionseinbußen hingegen erst auf längere Sicht wettgemacht werden (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017-7 A 2.15, Rn. 419 - Elbvertiefung).

Die Eignung einer Kohärenzmaßnahme ist ausschließlich nach naturschutzfachlichen Maßstäben zu beurteilen. An die Beurteilung sind weniger strenge Anforderungen zu stellen als bei Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen. Während für letztere der volle Nachweis ihrer Wirksamkeit zu fordern ist, genügt es für die Eignung einer Kohärenzmaßnahme, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Bei der Kohärenzsicherung geht es typischerweise darum, Lebensräume oder Habitate wiederherzustellen oder neu zu entwickeln. Dieser Prozess ist in aller Regel mit Unwägbarkeiten verbunden. Deshalb lässt sich der Erfolg der Maßnahme nicht von vorneherein sicher feststellen, sondern nur prognostisch abschätzen. Würde man gleichwohl die Gewissheit des Erfolgeintritts fordern, müsste eine positive Abwägungsentscheidung regelmäßig am Kohärenzerfordernis scheitern. Das widerspräche dem Regelungszweck des Art. 6 Abs. 4 Unterabschnitt 1 FFH-RL.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sieht die Planfeststellungsbehörde die vom Vorhabenträger vorgeschlagene Kohärenzplanung (vgl. den Plan bei Unterlage 14-03-03 Nr. 3) als umfänglich, ausreichend und fachlich geeignet an, die durch die festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen LRT und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie eintretenden Funktionseinbußen zu kompensieren. Der Vorhabenträger hat alle Maßnahmen getroffen, die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ erforderlich sind. Die Auswahl und die Eignung der Kohärenzmaßnahmen sind zudem mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Niederbayern abgestimmt worden. Wie sich aus einem Vergleich der Gesamtsumme der Kohärenzmaßnahmen mit dem Kohärenzbedarf in Tabelle 29 der Unterlage 14-03-01 ergibt, wird eine ausreichende Kohärenzsicherung geleistet. Der Maßnahmenumfang übersteigt dabei regelmäßig den errechneten Kohärenzbedarf. Anhaltspunkte für eine Fehlerhaftigkeit der Maßnahmenermittlung liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

C.5.3.2.1.3.9 Ergebnis

Die Regierung von Niederbayern stellt fest, dass die wegen der erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ (EU-Nr. DE 7040-371) erforderliche Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden kann. Nachdem von dem Projekt auch ein prioritärer Lebensraumtyp (91E0*) betroffen ist, erfolgt die Zulassung nach § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 BNatSchG. Daraus ergibt sich, dass die Planfeststellungsbehörde noch eine Unterrichtung der EU-Kommission gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG über die im Zusammenhang mit dem Projekt getroffenen Kohärenzmaßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 durchzuführen hat.

Eine separate Ausnahmeerteilung ist vorliegend nicht erforderlich, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 BayVwVfG).

C.5.3.2.1.4 Vogelschutzgebiet DE 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“

Das Vorhaben berührt das Vogelschutzgebiet DE 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“. Das SPA-Gebiet erstreckt sich über die Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern und liegt innerhalb der Landkreise Regensburg und Straubing-Bogen sowie der kreisfreien Städte Regensburg und Straubing. Es umfasst insgesamt eine Fläche von 3.276 ha, wobei auf den niederbayerischen Teil ca. 1.457 ha entfallen. Das SPA-Gebiet umfasst die gestaute Donau östlich von Regensburg (Bereich der Ortslage Pfatter) bis nördlich von Straubing. Das SPA-Gebiet wird im SDB als Ausschnitt aus der Donauniederung mit gestauten Flussabschnitten, röhrichtreichen Altwässern, Feucht- und Nassgrünland beschrieben. Es ist laut SDB ein Gebiet mit landesweit bedeutsamen Wiesenbrüter-, Sumpf- und Wasservogelgemeinschaften mit hoher Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet. Waldreste bieten wichtige Brutmöglichkeiten für Greifvögel und Spechte in der gehölzarmen Landschaft. Im Bereich des Vorhabens erstreckt sich das SPA-Gebiet auf die bestehende Donau, den eingedeichten Mäander der alten Donau (Öberauer Schleife) und Acker- und Wiesenbereiche die nördlich und westlich an die Öberauer Schleife in Richtung der Ortsteile Pittrich/Neudau und Kößnach angrenzen.

Das Vogelschutzgebiet-Gebiet überschneidet sich zum Großteil mit dem FFH-Gebiet DE 7040-371 „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ (siehe hierzu unter C.5.3.2.1.3).

Zur Klärung, ob das SPA-Gebiet durch das Vorhaben in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt wird, wurde eine SPA-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Der Untersuchungsraum entspricht dabei dem ca. 1.000 ha umfassenden Untersuchungsraum für das Schutzgut Tiere und Pflanzen der Umweltverträglichkeitsprüfung (s. Unterlage 13-01-01). Die maßgeblichen Bestandteile des SPA-Gebiets, deren Beschreibung, die Erhaltungsziele sowie die möglichen Beeinträchtigungen sind in der SPA-Verträglichkeitsstudie für dieses Gebiet dargestellt (Unterlage 14-04-01). Darauf wird verwiesen.

Die SPA-Verträglichkeitsuntersuchung hat ergeben, dass das Vorhaben zu *erheblichen Beeinträchtigungen* für zahlreiche Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und Arten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie führt. Gleichwohl darf es gemäß § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG zugelassen werden, da es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen, mit denen der mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden könnte, nicht gegeben sind. Die zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) werden gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG vorgesehen.

Im Einzelnen:

C.5.3.2.1.4.1 Zu betrachtende Vogelarten

Durch die Bayerische Verordnung über die Natura 2000 – Gebiete (Bay-Nat2000V) mit Inkrafttreten am 1.4.2016 wurde das Vogelschutz-Gebiet rechtsverbindlich zum Natura 2000-Gebiet erklärt. Hierdurch erfolgte die erforderliche

ationale Umsetzung gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG).

Anlage 2 zur BayNat2000V enthält die für das jeweilige Vogelschutz-Gebiet gebietsspezifischen Vogelarten. Für das Vogelschutzgebiet Donau zwischen Regensburg und Straubing werden 43 Vogelarten genannt. Eine Unterscheidung zwischen Arten nach Anhang I der Vogelschutz-RL und Arten nach Art. 4 Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgt dabei nicht. In Anlage 2a zur BayNat2000V sind die Erhaltungsziele für die in der Anlage 2 gelisteten Vogelarten dargestellt. Nachfolgende Tabelle stellt die für das Vogelschutzgebiet Donau zwischen Regensburg und Straubing in Anhang 2 zur BayNat2000V benannten Arten dar.

EU-Code	Art	EU-Code	Art
A099	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	A337	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)
A153	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	A634	Purpureiher (<i>Ardea purpurea</i>)
A336	Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	A688	Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)
A612	Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	A081	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)
A275	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	A074	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
A166	Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	A162	Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)
A154	Doppelschnepfe (<i>Gallinago media</i>)	A295	Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	A051	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)
A094	Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	A176	Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)
A193	Flusseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	A073	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
A028	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	A075	Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)
A234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	A026	Seidenreiher (<i>Egretta garzetta</i>)
A160	Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	A027	Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)
A151	Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	A131	Stelzenläufer (<i>Himantopus himantopus</i>)
A142	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	A297	Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)
A055	Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	A119	Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)
A082	Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	A156	Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)
A052	Krickente (<i>Anas crecca</i>)	A122	Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)
A056	Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	A031	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)
A238	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
A023	Nachtreiher (<i>Nycticorax nycticorax</i>)	A617	Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)
A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		

Die nach SDB im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten nach Anhang I der VS-RL werden in Unterlage 14-04-01, Nr. 4.2.2 vollständig aufgeführt.

Die nach SDB im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (Zugvögel) werden in Unterlage 14-04-01, Nr. 4.2.3 vollständig aufgeführt.

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierung konnten Bruchwasserläufer, Doppelschnepfe, Fischadler, Kornweihe, Mittelspecht, Nachtreiher, Rohrdommel, Rotmilan, Schwarzkopfmöwe, Seeadler, Stelzenläufer, Tümpelsumpfhuhn, Wespenbussard im Untersuchungsraum nicht festgestellt werden. Es ergaben sich auch im Nachgang keine Erkenntnisse, dass diese Arten im Vorhabengebiet zwischenzeitlich wieder vorkommen und in der SPA-VU weiter zu betrachten wären.

Über die im SDB für das SPA-Gebiet erfassten Arten hinaus wurden weitere für das Gebiet signifikante Vogelarten in die Verträglichkeitsuntersuchung mit einbezogen (Nr. 4.3 der Unterlage 14-04-01). Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung konnten somit die Auswirkungen auf alle regelmäßig auftretenden bzw. für das SPA signifikante Vogelarten betrachtet werden. Dies wurde auch nochmals durch die höhere Naturschutzbehörde mit Nachricht vom 04.07.2025 bestätigt.

C.5.3.2.1.4.2 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Zur Eingriffsvermeidung und –reduzierung sind im Rahmen des Vorhabens eine Vielzahl an Maßnahmen vorgesehen, welche teils eine generelle und teils eine individuelle Zielrichtung verfolgen. Die unterschiedlichen Maßnahmen sind in der SPA-VU, Unterlage 14-04-01, Ziffer 6.2 aufgeführt. Eine überschlägige Unterteilung kann dabei wie folgt erfolgen:

- Projektimmanente, also in der Planung mit enthaltene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: VP 1 – 24
- Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen: Für die Vogelarten besonders relevant sind dabei Maßnahmen in Bezug auf Vegetations- und Gehölzschutz (V 3, 6, 7, 8) sowie die nochmalige Prüfung des Artenbestands vor Baubeginn V 9. Die zugehörigen Maßnahmenblätter sind in Unterlage 15-02-A, Ziffer 2 enthalten.
- Spezifische Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für die Vogelwelt:

Vv 13.1	Keine Gehölzfällungen in der Vogelbrutzeit
Vv 13.2	Erhalt von Röhrichtflächen und Uferbereichen soweit möglich
Vv 13.3	Bau eines Leitwerks zum Schutz von Röhrichtflächen
Vv 13.4	Vermeidung von gleichzeitigem Bau EBW und DA 1
Vv 13.5	Maßnahmendurchführung außerhalb der Brutzeiten von Kiebitz und Großem Brachvogel
Vv 13.6	Maßnahmendurchführung außerhalb der Brutzeiten von Zwergdommel und Schnatterente

- Vv 13.7 Bau DA 1 (3) und DA 2 (1) außerhalb der Brutzeit von Wachtelkönig, Grauspecht und Eisvogel
- Vv 13.8 Bau des Rettungshügels außerhalb von Brutzeiten
- Vv 13.9 Bau des Entleerungskanals / Rettungshügel außerhalb von Brutzeiten von Kiebitz und Feldlerche
- Vv 13.10 Keine Baumaßnahmen in den Brutzeiten von gehölzbrütenden Vogelarten
- Vv 13.11 Staffelung der Baumaßnahmen an Deichen
- Vv 13.12 Vergrämung von feldbrütenden Vogelarten

Soweit im Rahmen des Verfahrens vorgebracht wurde, dass eine fehlerhafte Zuordnung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erfolgt sei, kann auf die Ausführungen unter C.5.3.2.1.3.4 verwiesen werden.

C.5.3.2.1.4.3 Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Arten des Anhangs I der VS-RL

Betriebsbedingte Auswirkungen

Der Betriebsfall wird hinsichtlich der verschiedenen Vogelarten einheitlich bewertet: Hochwasserbedingte Verluste sind für in Auen brütende Arten nicht ungewöhnlich und gehören zum "allgemeinen Lebensrisiko" der Arten.

Eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Betrieb des Flutpolders ist nur bei einem Betriebsfall HQ₃₀ gegeben. Kommt es von Ende April bis max. Ende August zum Betriebsfall, so ist zu erwarten, dass Nester mit Gelegen oder Nestlingen - in Abhängigkeit der Brutzeit der einzelnen Arten - überschwemmt werden. Finden diese Verluste in frühen Stadien der Brutzeit statt, so ist damit zu rechnen, dass die betroffenen Brutpaare noch im selben Jahr Nachgelege bzw. Zweitbruten zeugen. Es verbleibt damit nur ein geringes Zeitfenster in dem von einer Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos auszugehen ist. Mit zunehmend fortgeschrittener Brutzeit oder langem Einstau nimmt die Wahrscheinlichkeit, dass Nachgelege gezeugt werden ab. Bei einem Betriebsfall nur etwa alle 30 Jahre sind die betriebsbedingten Gelegeverluste jedoch so selten, dass sie in darauffolgenden Jahren ausgeglichen werden können. Unter der Annahme eines vollständigen Donau-Ausbaus Straubing-Vilshofen innerhalb der nächsten 30 Jahre kann rein statistisch von nur *einem* zusätzlichen Überschwemmungsereignis ausgegangen werden. Die Planfeststellungsbehörde erwartet somit, dass (sofern bei der Einzelbetrachtung nicht anders dargestellt) hiervon keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser in Auen brütenden Arten zu erwarten ist.

a. Blaukehlchen

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im SPA-Gebiet

Das Blaukehlchen ist eine Singvogelart aus der Familie der Fliegenschnäpper. Namensgebend ist die auffallende Blaufärbung von Kehle und Vorderbrust, die das Männchen im Brutkleid zeigt. Das Blaukehlchen ist ein Feuchtgebietsbewohner, der ein Nebeneinander von dicht bewachsenen Stellen für seinen Nistplatz – die Ablage findet bodennah in dichter Vegetation statt – und offenen Rohboden mit vernässten Bereichen zur Nahrungssuche benötigt.

Laut SDB kommen im SPA-Gebiet 35 Brutpaare vor. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten 2010 im SPA 114 Reviere nachgewiesen werden. Eine weitere Kartierung ergab im Jahr 2018 im niederbayerischen Teil des SPA 61 Brutpaare, wovon sich 19 im Untersuchungsgebiet des Vorhabens befanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist entsprechend dem FFH-MP 2020 als hervorragend (A) einzustufen.

Baubedingte Auswirkungen

Durch den Bau des EBW im Bereich der Saulburger Wiesen kommt es zu einer Umverlegung des dortigen Grabenzugs bzw. zu Pflanzmaßnahmen im Bereich des EBW außerhalb der Brutzeit. Es finden keine besonders lärmverursachenden Arbeiten, wie Ramm-, Verdichtungs- oder ähnliche Arbeiten am Einlaufbauwerk in der Brutzeit statt. Allerdings ergeben sich in der Brutzeit bauzeitliche Störungen durch Baumaßnahmen im Bereich des EBW. Hier findet über 3 Jahre ein gedämpfter Baubetrieb statt. Davon ist ein randlich gelegener Brutplatz des Blaukehlchens betroffen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die Anlage des EBW werden auf ca. 300 m der Grabenzug in den Saulburger Wiesen sowie weitere Uferbereiche am Absetzbecken in Anspruch genommen. Ein Brutplatz des Blaukehlchens ist betroffen, was zu einem dauerhaften Revierverlust führt. Eine Wiederherstellung im Rahmen der Verlegung des Grabenzugs ist möglich.

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Schadensbegrenzung sind die Maßnahmen VP 14, Vv13.5 bis 7 vorgesehen.

Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:

Das Vorhaben beeinträchtigt im Bereich des EBW konkret einen Neststandort des Blaukehlchens. Es gibt dabei keine gleichwertigen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des betroffenen Reviers. Das Revier stellt ca. 0,9% des Brutbestands im SPA-Gebiet dar. Obwohl nur ein Revier betroffen ist, stellt dies dennoch eine deutliche Verschlechterung für ein unverzichtbares Brutbiotop dar, woraus sich eine Beeinträchtigung der Stabilität der Population des Blaukehlchens im Vogelschutzgebiet ergeben kann. Erhebliche Beeinträchtigungen können somit nicht sicher ausgeschlossen werden.

b. Eisvogel

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im SPA-Gebiet

Der Eisvogel benötigt langsam fließende Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und einem reichen Bestand an Kleinfischen sowie einen dichten Uferbewuchs mit passenden Ansitzwarten zur Jagd. Er brütet in selbst gegrabenen Niströhren, die hochwassersicher sind. Hierfür nutzt er Abbruchkanten, Prallhänge, Böschungen und Steilufer mit schützendem Gebüsch, bevorzugt werden hohe Steilwände. Die Brutzeit kann laut Bayerischen Landesamt für Umwelt von März bis September dauern, wobei die Hauptbrutzeit zwischen Ende April und Ende Juli liegt. Der Eisvogel brütet im Renaturierungsbereich der Kößnach sowie im

Mündungsbereich des Kößnach-Ableiters (SPA Gebiet 7142-471) und fischt am Kößnach-Ableiter und in der Öberauer Schleife.

Laut SDB kommen im SPA-Gebiet 6 - 10 Brutpaare vor. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten 2010 im SPA 6 Reviere nachgewiesen werden. Eine weitere Kartierung ergab im Jahr 2018 im niederbayerischen Teil des SPA 5 Brutpaare, wovon sich 2 im Untersuchungsgebiet des Vorhabens befanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist entsprechend dem FFH-MP 2020 als gut (B) einzustufen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Weder im Mündungs- noch Renaturierungsbereich des Kößnach-Ableiters sind Baumaßnahmen vorgesehen. Brutplätze werden somit nicht beeinträchtigt.

Baubedingte Auswirkungen

Bauzeitliche Störwirkungen im DA 1 (Abschnitt 3) sowie DA 2 (Abschnitt 1) im Bereich der Renaturierungsstrecke und des Kößnachaltwassers sind zu erwarten. Es finden aber jeweils keine Baumaßnahmen in der Brutzeit statt.

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Schadensbegrenzung sind weiterhin die Maßnahmen VP 13 und 18, Vv 13.7 vorgesehen.

Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:

Brutreviere sind weder direkt noch indirekt betroffen.
Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

c. Flusseeeschwalbe

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im SPA-Gebiet

Die koloniebrütende und nistplatztreue Art ist in Bayern ein sehr seltener Brutvogel. Praktisch alle Brutplätze liegen auf künstlichen Anlagen (Brutflöße, geschüttete Inseln etc.). Für Seeschwalben geeignete Kiesinseln gibt es kaum noch. Nester finden sich sonst oft nahe auffälliger Strukturen wie zwischen Pflanzenbüscheln, Treibgut etc.

Laut SDB kommen im SPA-Gebiet 7 Brutpaare vor. Im Untersuchungsraum gibt es kein Brutvorkommen bzw. keine lokale Population. Die Art wird nur als Nahrungsgast gesichtet.

Eine Betroffenheit von Brutrevieren im Vorhabengebiet kann somit ausgeschlossen werden.

d. Grauspecht

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im SPA-Gebiet

Der Grauspecht bevorzugt Laub- und laubholzreiche Mischwälder sowie Auwälder, ferner auch Bruch- und Moorwälder. Nadelwälder werden bei der Besied-

lung vermieden. Als Höhlenbrüter hat er sein Nest in selbst gebauten oder vorgefundenen und erweiterten Baumhöhlen. Die Brutzeit liegt im Zeitraum Ende April bis Mitte Juli.

Laut SDB kommen im SPA-Gebiet 1 - 2 Brutpaare vor. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten 2010 im SPA 4 Reviere nachgewiesen werden. Eine weitere Kartierung ergab im Jahr 2018 im niederbayerischen Teil des SPA ein Brutpaar, das sich auch im Untersuchungsgebiet des Vorhabens befanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist entsprechend dem FFH-MP 2020 als gut (B) einzustufen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Es kommt lediglich begrenzt zu Eingriffen in den Altbaumbestand, betroffen sind allenfalls Nahrungsbäume, keine Brutbäume. Ein Brutrevier ist nicht unmittelbar betroffen.

Die Altdeiche mit ihrem mageren grasigen Bewuchs sind sehr ameisenreich und dadurch typische Sommernahrungsräume der Erdspechte. Lediglich in den Bereichen DA1 und DA2, Rückbau Altdeich im Hagen, Deichschlitzungen, Bau Rettungshügel kommt es zu Eingriffen in Altdeichbereiche, diese werden aber gestaffelt durchgeführt. Es stehen somit beständig ausreichend Nahrungshabitate zur Verfügung.

Baubedingte Auswirkungen

Die Deichverbreiterung /- erhöhung im Abschnitt DA 1 (Abschnitt 2) erfolgt in der Brutzeit. Davon ist ein Brutpaar durch randliche, baubedingte, kurzfristige Störungen betroffen. Mit einer Revieraufgabe ist nicht zu rechnen.

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Schadensbegrenzung sind weiterhin die Maßnahmen VP 4 und 15, Vv 13.7 und 13.11 vorgesehen.

Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:

Reviere sind weder direkt noch indirekt betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

e. Neuntöter

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im SPA-Gebiet

Der Neuntöter ist eine Vogelart aus der Familie der Würger. Er ist vor allem durch sein Verhalten bekannt, Beutetiere auf Dornen aufzuspießen. Zu seiner Nahrung zählen vorwiegend Großinsekten, aber auch kleine Säugetiere und Vögel. Er brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Er baut sein Nest in Büschen aller Art, vor allem aber Dornbüschen, teilweise aber auch in Bäumen. Die Brutzeit ist von Mai bis August.

Laut SDB kommen im SPA-Gebiet 6 - 10 Brutpaare vor. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten 2010 im SPA-Gebiet 13 Reviere nachgewiesen werden. Eine weitere Kartierung ergab im Jahr 2018 im niederbayerischen Teil des SPA-Gebiets 34 Brutpaare, wovon sich mindestens 10 im Untersuchungsgebiet

des Vorhabens befanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann entsprechend dem FFH-MP 2020 als gut bis sehr gut (A / B) bezeichnet werden.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Bei der Ertüchtigung des Deiches beim DA 1, dem Bau der Ringdeiche, den Deichschlitzungen sowie beim Rückbau des Altdeiches im Hagen kommt es zur Rodung von Gebüsch und somit zum Verlust von Bruthabitaten. Durch die Anlage des EBW werden auf ca. 300 m der Vorlandgraben sowie weitere Uferbereiche am Absetzbecken in Anspruch genommen. Ein Brutplatz ist voraussichtlich nicht direkt betroffen, da der Röhrich- / Uferbereich verschont wird.

Auf der Landseite des DA 1, bei den Ringdeichen sowie den Schlitzungsbereichen sind gemäß der Deichbaurichtlinie in der Folge keinerlei Gehölzpflanzungen möglich, somit ergibt sich hier eine Reduzierung von Brutbiotopen und Nahrungsflächen. Zur Vermeidung und Schadensbegrenzung sind die Maßnahmen VP 1 und 2 sowie Vv 13.1, 13.10 und 13.11 vorgesehen.

Es ergibt sich anlagenbedingt eine Betroffenheit von maximal 2 Brutplätzen.

Baubedingte Auswirkungen

Die Deichverbreiterung /-erhöhung in den Abschnitten DA 1 (Abschnitt 2) erfolgt in der Brutzeit. Es kann ferner über einen Zeitraum von 3 Jahren zu bauzeitlichen Störungen in der Brutzeit im Bereich des EBW kommen. Dadurch ist ein Brutpaar im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahmen betroffen, ein Ausweichen ist möglich. Zur Vermeidung und Schadensbegrenzung sind die Maßnahmen VP 14 sowie Vv 13.7 und 13.10 vorgesehen.

Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:

Zwei Reviere des Neuntöters werden beeinträchtigt, da anlagenbedingt überbaut. Dies ist erheblich, da essentielle Habitatbestandteile (Neststandorte) betroffen sind. Diese 2 Reviere stellen ca. 15% des Brutbestands im SPA-Gebiet dar.

Eine Verschlechterung des aktuell guten Erhaltungszustands sowie der Stabilität der Population im Vogelschutzgebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.

f. Purpurreiher

Der Purpurreiher ist in Bayern ein sehr seltener Brutvogel. Brutplätze der Art sind in Bayern stark verlandete, mit dichter Schilf- und Weidenvegetation bestandene Altwässer und Seeufer, oft auch entsprechend geartete Teichgebiete, vereinzelt auch bei Stauhaltungen wie bei Straubing.

Laut SDB kommt im Schutzgebiet ein Brutpaar vor. Im Untersuchungsraum gibt es kein Brutvorkommen bzw. keine lokale Population. Die Art wird nur als Nahrungsgast gesichtet.

Eine Betroffenheit von Brutrevieren im Vorhabengebiet kann somit ausgeschlossen werden.

g. Rohrweihe

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im SPA-Gebiet

Die Rohrweihe ist ein Greifvogel aus der Familie der Habichtartigen. Rohrweihen brüten in Altschilfbeständen in Feuchtgebietsflächen und Verlandungszonen stehender oder sehr langsam fließender natürlicher oder künstlicher Gewässer. Die Rohrweihe legt ihr Nest in Altschilf, selten in Gebüsch bis 1,5 m Höhe an. Brutzeitraum ist von April bis August, Spätbruten sind bis September möglich.

Laut SDB kommen im Vogelschutzgebiet 7 - 10 Brutpaare vor. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten 2010 im SPA 6 Reviere nachgewiesen werden. Eine weitere Kartierung ergab im Jahr 2018 im niederbayerischen Teil des SPA 6 Brutpaare, wovon sich eines im Untersuchungsgebiet des Vorhabens befand. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann entsprechend dem FFH-MP 2020 als hervorragend (A) bezeichnet werden.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die Anlage des EBW und evtl. des VBW werden auf ca. 300 m der Grabenzug sowie weitere Uferbereiche am Absetzbecken in Anspruch genommen. Zur Vermeidung und Schadensbegrenzung sind hier die Maßnahmen VP 11 und Vv 13.2 vorgesehen. Ein Brutplatz der Rohrweihe ist nicht betroffen.

Baubedingte Auswirkungen

Es erfolgen bauzeitliche Störungen durch Baumaßnahmen in der Brutzeit im Bereich des EBW (über 3 Jahre gedämpfter Baubetrieb). Ein Brutplatz der Rohrweihe ist dadurch temporär von Lärm und optischen Störwirkungen betroffen. Nachdem die Art relativ ortstreu ist, ist nicht auszuschließen, dass das Revier temporär aufgegeben wird. Zur Vermeidung und Schadensbegrenzung sind hier die Maßnahmen VP 14 sowie Vv 13.5 - 7 vorgesehen.

Dieses Revier stellt ca. 17% des Brutbestands im SPA-Gebiet im Bereich der Stauhaltung Straubing dar.

Eine Verschlechterung des aktuell guten Erhaltungszustands sowie der Stabilität der Population im Vogelschutzgebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen für die Rohrweihe im SPA nicht ausgeschlossen werden.

h. Schwarzmilan

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im SPA-Gebiet

Der etwa mäusebussardgroße Schwarzmilan zählt zu den habichtartigen Greifvögeln. Die Brutgebiete liegen an Waldrändern sowie in Feldgehölzen oder Baumreihen in offener bis halboffener Landschaft. Der Schwarzmilan jagt hauptsächlich an Binnengewässern, fisch- und mähwiesenreichen Feuchtgebieten und Auenwäldern.

Laut SDB kommen im SPA-Gebiet 2 - 3 Brutpaare vor. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten 2010 im SPA-Gebiet 5 Reviere nachgewiesen werden. Eine weitere Kartierung ergab im Jahr 2018 im niederbayerischen Teil des SPA-Gebiets 3 Brutpaare, wovon sich eines im Untersuchungsgebiet des Vorhabens befand. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann entsprechend dem FFH-MP 2020 als sehr gut (A) bezeichnet werden.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Die erfassten Horstbäume baumbrütender Greifvögel und der Saatkrähe werden nicht beeinträchtigt /gefällt. Zur Vermeidung und Schadensbegrenzung sind hier die Maßnahmen VP 1 bis 4 sowie Vv 13.1 vorgesehen. Der Brutplatz des Schwarzmilans ist nicht betroffen.

Baubedingte Auswirkungen

Es erfolgen Deichverbreiterung /- erhöhung im Abschnitt DA 1 (Abschnitt 2) während der Brutzeit. Baubedingte Störungen wirken hier nur temporär und sind nicht zu erwarten.

Der Brutplatz des Schwarz-Milan auf dem rechten Ufer der Oberen Öberauer Schleife im Auwaldsaum des Brunnlwörth liegt in einem Abstand von 160-170 m von der Krone des DA 1(2). Unter Berücksichtigung der Abschirmung durch den Auwaldsaum und die Dauer der Maßnahme DA 1(2), wird die Beeinträchtigung nicht als erheblich betrachtet.

Zur Vermeidung und Schadensbegrenzung baubedingter Auswirkungen sind hier die Maßnahmen Vv 13.1, Vv 13.7 und Vv 13.10 vorgesehen.

Das Revier ist weder direkt noch indirekt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

i. Wachtelkönig

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im SPA-Gebiet

Der Wachtelkönig gehört zur Familie der Rallen und wird daher auch Wiesental genannt. Er benötigt eine hohe Vegetationsdeckung und geringen Laufwiderstand, daher werden fast ausschließlich extensives Dauergrünland und feuchte Wiesen bevorzugt. Der Bodenbrüter baut sein Nest in ausreichend hoher aber nicht zu dichter Vegetation. Die Brutzeit beginnt im Mai und kann sich bis in den September erstrecken.

Laut SDB kommen im SPA-Gebiet zwei Brutpaare vor. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten 2010 im SPA-Gebiet drei Reviere nachgewiesen werden, eines davon im Untersuchungsgebiet. Der Nachweis stammt aus den Wiesen nordöstlich des Kößnach-Ableiters (Kößnachwiesen). Eine weitere Kartierung ergab im Jahr 2018 im niederbayerischen Teil des SPA keine Brutpaare. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann somit als mittel – schlecht (C) bezeichnet werden.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Der Rufplatz des Wachtelkönigs in den Wiesen nordöstlich des Kößnach-Ableiters wird durch den geplanten Flutpolder nicht berührt.

Baubedingte Auswirkungen

Im Bereich des DA 2 erfolgt ein Einbau der Spundwand bis zum Tertiäruntergrund, dadurch werden die geringfügigen Auswirkungen durch das künstliche Frühjahrshochwasser in der Öberauer Schleife eliminiert. Die Grundwasserstände in den Kößnachwiesen werden generell aber erheblich stärker von den Wasserständen im Kößnach-Ableiter sowie dem Grundwasserzustrom von der Niederterrasse her beeinflusst. Außerdem kommt der Wachtelkönig erst Mitte bis Ende Mai im Gebiet an, er würde also ohnehin nicht mehr vom künstlichen

Hochwasser profitieren. Im Übrigen ist die Vermeidungsmaßnahmen Vv 13.7 vorgesehen.

Das Revier des Wachtelkönigs ist weder direkt noch indirekt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

j. Weißstorch

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im SPA-Gebiet

Der Weißstorch wird gemeinhin auch Klapperstorch genannt. Er hat seine Neststandorte in möglichst hohen einzelnstehenden Bäumen, Masten oder Gebäuden. Als Nahrungsflächen benötigen Weißstörche offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z. B. Gräben, Säume, Raine.

Laut SDB kommt im SPA-Gebiet ein Brutpaar vor. Im Untersuchungsraum gibt es kein Brutvorkommen bzw. keine lokale Population. Die Art wird nur als Nahrungsgast gesichtet.

Eine Betroffenheit von Brutrevieren im Vorhabengebiet kann somit ausgeschlossen werden.

k. Zwergdommel

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im SPA-Gebiet

Die Zwergdommel zählt zur Familie der Reiher. Ihre Brutplätze hat sie vor allem in Verlandungszonen von Altwässern, Seen, Weihern und Teichen in offener bis halboffener Landschaft.

Laut SDB kommt im SPA-Gebiet ein Brutpaar vor. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten 2010 im SPA-Gebiet 8 Reviere nachgewiesen werden. Eine weitere Kartierung ergab im Jahr 2018 im niederbayerischen Teil des SPA-Gebiets 8 Brutpaare, wovon sich 8 im Untersuchungsgebiet des Vorhabens befanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann entsprechend dem FFH-MP 2020 als gut (B) bezeichnet werden.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die Anlage des EBW werden auf ca. 300 m der Vorlandgraben sowie weitere Uferbereiche am Absetzbecken in Anspruch genommen und umgestaltet. Hier sind die Schutzmaßnahmen VP 11, Vv 13.2 und 13.3 vorgesehen. Brutplätze der Zwergdommel sind nicht betroffen.

Baubedingte Auswirkungen

Es erfolgen bauzeitliche Störungen durch Baumaßnahmen im Bereich des EBW (über 3 Jahre gedämpfter Baubetrieb) in der Brutzeit. Davon ist temporär ein im Jahr 2018 kartierter Brutplatz der Zwergdommel betroffen. Ein im Jahr 2010 kartierter Brutplatz im Bereich des Vorlandgrabens ist nur randlich betroffen. Zur Vermeidung und Schadensbegrenzung baubedingter Auswirkungen sind hier die Maßnahmen VP 14, Vv 13.5 bis 7 vorgesehen. Beim Revier im Bereich des Absetzbeckens / Uferbereich der Saulburger Wiesen ist aufgrund der baubedingten Störungen voraussichtlich mit einer bauzeitlichen Aufgabe des Reviers zu rechnen. Das Revier stellt 12,5% des Brutbestands im SPA-Gebiet im Bereich der Stauhaltung Straubing dar.

Eine Verschlechterung des aktuell guten Erhaltungszustands sowie der Stabilität der Population im Vogelschutzgebiet und somit eine erhebliche Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden.

C.5.3.2.1.4.4 Vorhabenbedingte Auswirkungen auf Arten des Art. 4 Abs. 2 der VS-RL

a. Baumfalke

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im SPA-Gebiet

Der Baumfalke ist nach dem Turmfalken die zweithäufigste Falkenart in Deutschland, wenngleich er wesentlich verstreuter vorkommt. Er zählt zu den kleinen Falkenarten. Der Baumfalke nutzt für seine Brutnester gerne alte Nester (meist von Krähen) an Gehölzrändern oder Lichtungen in Altholzbeständen, kleine Gehölze und auch einzelnstehende hohe Bäume, die einen freien Anflug zulassen. Jagdgebiete sind offene Flächen, aber auch Feuchtgebiete und Gewässer. Brutzeit ist von Juni bis August/September.

Laut SDB kommen im SPA-Gebiet 1-2 Brutpaare vor. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten 2010 im SPA-Gebiet 4 Reviere nachgewiesen werden. Eine weitere Kartierung ergab im Jahr 2018 im niederbayerischen Teil des SPA-Gebiets 3 Brutpaare, wovon sich eines im Untersuchungsgebiet des Vorhabens befand. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann entsprechend dem FFH-MP 2020 als gut (B) bezeichnet werden.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Zur Vermeidung und Schadensbegrenzung anlagenbedingter Auswirkungen sind die Maßnahmen VP 1 – 4 und Vv 13.1 vorgesehen. Dadurch ist sichergestellt, dass Horstbäume nicht beeinträchtigt oder gefällt werden. Ein Brutplatz des Baumfalken ist nicht betroffen.

Baubedingte Auswirkungen

Zur Vermeidung und Schadensbegrenzung baubedingter Auswirkungen sind die Maßnahmen Vv 13.1, 13.7 und 13.10 vorgesehen. Dadurch ist sichergestellt, dass während der Brutzeit keine Störung erfolgt. Ein Brutplatz des Baumfalken ist nicht betroffen.

Der Brutplatz des Baumfalken auf dem rechten Ufer der Oberen Oberauer Schleife im Auwaldsaum des Brunnlwörth liegt im Bereich DA 1(3) / DA 2(1); in der Brutzeit erfolgen keine Baumaßnahmen. Das Revier ist weder direkt noch indirekt betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

b. Beutelmeise

Die Beutelmeise besiedelt Verlandungszonen stehender und fließender Gewässer mit üppiger Vegetation, idealer Weise mit einer Kombination aus Röhrichtbeständen. Die Brutplätze befinden sich meist in Gewässernähe und das Nest wird gerne an elastischen Zweigen direkt über dem Wasser gebaut.

Laut SDB kommen im SPA-Gebiet 23 Brutpaare vor. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten 2010 im SPA-Gebiet 25 Reviere nachgewiesen werden. Bei einer weiteren Kartierung im Jahr 2018 wurden im Untersuchungsgebiet des

Vorhabens 8 Brutpaare nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann entsprechend dem FFH-MP 2020 als gut (B) bezeichnet werden.

Anlagenbedingte Auswirkung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Vv13.2 bleibt ein dauerhafter Revierverschleiss eines im Jahr 2010 kartierten Brutplatz im Bereich des EBW. Eine nahegelegene Wiederherstellung im Rahmen der Verlegung des Vorlandgrabens ist jedoch möglich.

Baubedingte Auswirkung

Zur Vermeidung und Schadensbegrenzung baubedingter Auswirkungen im Brutzeitraum sind zunächst die Maßnahmen VP 14, Vv 13.5 bis 7 vorgesehen.

Es ergeben sich dennoch bauzeitliche Störung durch Baumaßnahmen im Bereich des EBW (über 3 Jahre gedämpfter Baubetrieb in der Brutzeit). Dabei ist ein Brutplatz der Beutelmise weniger als 50 Meter vom Hauptbaugeschehen entfernt. Eine zumindest bauzeitliche Aufgabe des Reviers ist zu erwarten.

Die Betroffenheit der Reviere im Bereich des Einlaufbauwerks stellt einen nicht unerheblichen Teil des Brutbestands im niederbayerischen Teil des SPA-Gebietes dar. Eine Verschlechterung des aktuell guten Erhaltungszustands sowie der Stabilität der Population der Beutelmise im Vogelschutzgebiet und damit erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.

c. Großer Brachvogel

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im SPA-Gebiet

Die zur Familie der Schnepfenvögel zählenden Großen Brachvögel besiedeln ausgedehnte Wiesengebiete in Flusstälern oder Niedermooren mit nur geringen Sichthindernissen wie Hecken oder Feldgehölzen. Optimale Bruthabitate sind Wiesen mit höheren Grundwasserständen und Feuchtstellen mit niedriger lückiger Vegetation. Der Große Brachvogel legt sein Nest in niedrige Vegetation mit nicht zu nassem Untergrund. Brutzeitraum ist von März bis Juli. Im SPA-Gebiet brütet der Große Brachvogel vornehmlich im Deichhinterland, oft auch abseits der Donau.

Laut SDB kommen im SPA-Gebiet 15 Brutpaare vor. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten 2010 im SPA-Gebiet 17 Reviere nachgewiesen werden. Eine weitere Kartierung ergab im Jahr 2018 im niederbayerischen Teil des SPA-Gebiets 3 Brutpaare, wovon sich eines im Untersuchungsgebiet des Vorhabens befand. Es ist damit ein Populationsrückgang zu beobachten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann entsprechend dem FFH-MP 2020 als mittel-schlecht (C) bezeichnet werden.

Anlagenbedingte Wirkung

Durch den Bau des EBW, einschließlich Verlegung des Grabenzugs im Bereich der Saulburger Wiesen kommt es zur Inanspruchnahme von Teilen (ca. 1 ha) des realen, seit langen Jahren stabilen, mittlerweile einzigen Brutreviers in der Öberauer Schleife (Saulburger Wiesen) sowie Teilen (ca. 1,1 ha) des potentiellen Brut- und Nahrungsrevieres (Pittricher Wiesen). Mit der Vermeidungsmaßnahme VP 11 soll u.a. auf den Erhalt des Nahrungsangebots hingewirkt werden.

Baubedingte Wirkung

Es ergeben sich für das einzige im Vorhabengebiet gelegene Brutrevier (im Bereich der Saulburger Wiesen) Störungen zur Brutzeit durch Baumaßnahmen im Bereich des EBW (über 3 Jahre gedämpfter Baubetrieb). Der Abstand zum Revierzentrum von der Baustelle EBW beträgt dabei ca. 300 m. Zur Schadenbegrenzung und Vermeidung von Störungen im Brutzeitraum sind umfangreiche Maßnahmen (VP 5, 6, 11, 14, Vv 13.4, 13.5 und 13.8) vorgesehen.

Gesamtbewertung

Zunächst erfolgt durch die Inanspruchnahmen von Randbereichen des Brutrevieres in den Saulburger Wiesen (Gesamtgröße ca. 30 ha) in einer Größenordnung von ca. 1 ha sowie von Teilen / Randbereichen des (potentiellen) Brut- und realen Nahrungsrevieres in den Pittricher Wiesen in einer Größenordnung von ca. 1,1 ha eine deutliche Überschreitung von einschlägigen Orientierungswerten bei direktem Flächenentzug. Zusätzlich ergeben sich baubedingte Störungen ausgehend vom EBW.

Weiterhin ist durch die Inanspruchnahme von Teilen des Nahrungsrevieres in den Pittricher Wiesen eine eventuelle Verschlechterung des Nahrungsangebots nicht auszuschließen. Die Gefahr besteht insbesondere bei Maßnahmen, welche Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse haben können.

Das beeinträchtigte Revier stellt ca. 6% des Brutbestands im SPA-Gebiet im Bereich der Stauhaltung Straubing dar (bzw. ca. 33% des Bestandes 2018 im niederbayerischen Teil des SPA-Gebietes). Trotz der im Einzelnen relativ geringen Beeinträchtigungsintensität ist hinsichtlich des zwar stabilen, aber mittlerweile einzigen Brutreviers in der Öberauer Schleife in den Saulburger Wiesen eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben anzunehmen.

d. Kiebitz

Der Kiebitz brütet im ostbayerischen Donautal fast ausschließlich in Äckern. Mehr als alle anderen Wiesenbrüter ist er an weiträumig offene Landschaften gebunden. Zur Nahrungssuche fliegen Kiebitze weiterhin bevorzugt in Wiesen ein. Die Brutzeit beginnt Mitte März bis Mitte April.

Laut SDB kommen im SPA-Gebiet 55 Brutpaare vor. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten 2010 im SPA-Gebiet 31 Reviere nachgewiesen werden. Eine weitere Kartierung ergab im Jahr 2018 im niederbayerischen Teil des SPA-Gebiets 10 Brutpaare, die sich alle im Untersuchungsgebiet des Vorhabens befanden. Es ist eine Abnahme der Population des Kiebitzes zu beobachten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann entsprechend dem FFH-MP 2020 nur als mittel bis schlecht (C) bezeichnet werden.

Baubedingte Wirkung

Durch Baumaßnahmen in der Brutzeit im Bereich DA 1 ergeben sich nur begrenzte Störungen, die zudem auf eine Brutsaison beschränkt sind. Es bestehen hier für den Kiebitz Ausweichmöglichkeiten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen VP 5 und 5, Vv 13.4 und 13.9 ist damit baubedingt keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkung

Durch die Deichverbreiterung im DA 1 erfolgt eine Inanspruchnahme von Randbereichen des Brut- und Nahrungsrevieres in den Pittricher Wiesen in einer Größenordnung von ca. 1,1 ha. Davon betroffen sind 5 Reviere (Stand 2010) bzw. 4 Reviere (Stand 2018). Als Vermeidungsmaßnahmen sind die Maßnahmen VP 11 und Vv 13.9 vorgesehen. Durch den Eingriff kommt es eventuell zu einer Verschlechterung des Nahrungsangebots; gerade die deichnahen Bereiche sind z.T. stark qualmwasserbeeinflusst und haben erhebliche Bedeutung als Nahrungsbiotop.

Die beeinträchtigten Reviere stellen einen relevanten Anteil des Brutbestands im SPA-Gebiet im Bereich der Stauhaltung Straubing dar. Aufgrund des für sich erheblichen, direkten Flächenentzugs, des schlechten Erhaltungszustandes sowie der geringen Größe und der Empfindlichkeit der Population ist es nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde angezeigt, von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

e. Pirol

Pirole besiedeln feuchte und lichte, sonnige (Bruch- und Au-)Wälder, größere Feldgehölze, aufgelockerte Waldränder, Flussauen, verwilderte Obstgärten, generell Areale mit altem Baumbestand. Überragende Einzelbäume benutzt vorwiegend das Männchen als Aussichts- und Singwarten. Die Brutzeit reicht von Mai bis Mitte Juli.

Laut SDB kommen im SPA-Gebiet 14 Brutpaare vor. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten 2010 im SPA-Gebiet 34 Reviere nachgewiesen werden. Eine weitere Kartierung ergab im Jahr 2018 im niederbayerischen Teil des SPA-Gebiets 19 Brutpaare, wovon sich 8 im Untersuchungsgebiet des Vorhabens befanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann entsprechend dem FFH-MP 2020 als sehr gut (A) bezeichnet werden.

Baubedingte Auswirkung

Mögliche Störungen von Brutpaaren können sich v.a. durch Deichbaumaßnahmen usw. ergeben. Grundsätzlich liegen die entsprechenden Maßnahmen aber außerhalb der Brutzeit. Zur Vermeidung und Schadensbegrenzung baubedingter Auswirkungen sind diesbezüglich auch die Maßnahmen VP 1 – 4 und Vv 13.1 vorgesehen. Eine relevante Beeinträchtigung durch den Baubetrieb kann sich für max. zwei Brutreviere im Bereich des EBW und der Zufahrtsstraße nach Öberau ergeben.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Nachdem der Pirol bevorzugt in älterem Gehölz- und Baumbestand nistet sind anlagenbedingte Auswirkungen, insbesondere bei Maßnahmen mit entsprechender Vegetation, zu erwarten. Dies trifft u.a. auf die Deichbaumaßnahmen (DA 1 (Abschnitte 1+3), DA 2 (Abschnitt 1 + 3)), Deichschlitzungen usw. zu. Zur Vermeidung und Schadensbegrenzung anlagenbedingter Auswirkungen sind die Maßnahmen Vv 13.1, 13.7 und 13.10 zum Schutz im Brutzeitraum vorgesehen. Dennoch ist ein im Jahr 2018 kartierter Brutplatz im Bereich des EBW sowie ein Brutpaar im Bereich der Zufahrtsstraße nach Öberau betroffen.

Zusammenfassend stellen die vorhabenbedingt betroffenen Brutpaare bzw. Brutreviere im Verhältnis zum Gesamtbestand im SPA eine Menge dar, welche grundsätzlich erhebliche Beeinträchtigungen i.S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG erwarten lässt.

Im Rahmen des Donauausbaus wurden jedoch umfangreiche Wald- / Feldgehölzpflanzungen entlang des Stauhaltungsdammes vom obersten (nördlichen) Teil der Saulburger Wiese bis über die Stufenstelle hinaus (> 4 km Länge) aufgepflanzt, die zwischenzeitlich alle ein Alter von mindestens 25 Jahren aufweisen. Der Bestand hat sich somit großflächig in eine Altersklasse hineinentwickeln, die für den Pirol zunehmend attraktiv ist. Bereichsweise wurde der Bestand auch schon angenommen. Im Raum besteht somit ein erhebliches, zunehmend besser geeignetes Nistplatzangebot, auf das die Art ausweichen kann. Trotz der ermittelten Zahl der betroffenen Reviere ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang durch das sehr gute, zunehmend bessere Nistplatzangebot nach wie vor erfüllt werden kann.

Eine Verschlechterung des sehr guten Erhaltungszustands der lokalen Population und die Stabilität der Population im Vogelschutzgebiet kann daher zuverlässig ausgeschlossen werden.

f. Schilfrohrsänger

Der Schilfrohrsänger besiedelt bevorzugt die äußeren Röhrichtbereiche in der Übergangszone zu Seggenrieden und Streuwiesen (Klose 1987). Wichtig sind einzelne aus der Gräservegetation herausragende vorjährige Schilfhalme als Singwarten. Er baut sein Nest bodennah im Schilf, in Hochstauden oder Seggenbulten. Die Brutzeit dauert von Mai bis August.

Laut SDB kommen im SPA-Gebiet 20 Brutpaare vor. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten 2010 im SPA 111 Reviere nachgewiesen werden. Eine weitere Kartierung ergab im Jahr 2018 im niederbayerischen Teil des SPA-Gebiets 83 Brutpaare, wovon sich 5 im Untersuchungsgebiet des Vorhabens befanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann entsprechend dem FFH-MP 2020 als sehr gut (A) bezeichnet werden.

Anlagenbedingte Wirkung

Brutplätze des Schilfrohrsängers sind nicht betroffen.

Baubedingte Wirkung

Brutplätze des Schilfrohrsängers sind nicht betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

g. Schnatterente

Die Schnatterente brütet am und sucht ihre Nahrung meist im stillen Flachwasser, aber auch langsam strömende Gewässer kommen in Betracht. Die Brutzeit ist von April/Mai bis Juli/August.

Laut SDB kommen im SPA-Gebiet 18 Brutpaare vor. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten 2010 im SPA 62 Reviere nachgewiesen werden. Eine weitere Kartierung ergab im Jahr 2018 im niederbayerischen Teil des SPA-Gebiets

108 Brutpaare, wovon sich 6 im Untersuchungsgebiet des Vorhabens befanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann entsprechend dem FFH-MP 2020 als sehr gut (A) bezeichnet werden.

Anlagenbedingte Wirkung

Durch das EBW ist ein Brutplatz der Schnatterente betroffen und damit ein dauerhafter Revierverschleiss. Diesbezüglich kann auf die nachstehenden Ausführungen zum Teichrohrsänger verwiesen werden.

Baubedingte Wirkung

Hier kann ebenfalls auf die nachstehenden Ausführungen zum Teichrohrsänger verwiesen werden. Eine Aufgabe des Reviers ist durch die bauzeitlichen Einflüsse nicht zu erwarten.

Gesamtbewertung

Trotz der vergleichsweise geringen Zahl an betroffenen Revieren ist dennoch, aufgrund der Betroffenheit des elementaren Brutbiotops im Grabenzug beim EBW und der fehlenden gleichwertigen Ausweichmöglichkeiten eine Verschlechterung des aktuell sehr guten Erhaltungszustands sowie der Stabilität der Population der Schnatterente im Vogelschutzgebiet nicht sicher auszuschließen.

Erhebliche Beeinträchtigungen können somit nicht sicher ausgeschlossen werden.

h. Teichrohrsänger

Der Teichrohrsänger bewohnt dicht stehendes, mindestens vorjähriges Schilfröhricht mit dünnen Einzelhalmen, die er mit seinen im Vergleich zum Drosselrohrsänger kürzeren Zehen gut umgreifen kann. Der Teichrohrsänger ist der wichtigste Kuckuckswirt im Untersuchungsgebiet. Brutzeit ist von Mai bis Juli.

Laut SDB kommen im SPA-Gebiet 130 -160 Brutpaare vor. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten 2010 im SPA 222 Reviere nachgewiesen werden. Eine weitere Kartierung ergab im Jahr 2018 im niederbayerischen Teil des SPA 358 Brutpaare, wovon sich mehr als 100 im Untersuchungsgebiet des Vorhabens befanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann entsprechend dem FFH-MP 2020 als hervorragend (A) bezeichnet werden.

Anlagenbedingte Wirkung

Im Bereich des EBW sind trotz der Vermeidungsmaßnahmen VP 11, Vv 13.2 und 3 vier Brutplätze mit dauerhaftem Revierverschleiss betroffen. Der Grabenzug ist dabei ein elementares Brutbiotop für die Art, wie auch für die weiteren Röhrichtbrüter. Es gibt kaum gleichwertige Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des betroffenen Reviers. Eine Wiederherstellung im Rahmen der Verlegung des Vorlandgrabens ist allerdings möglich.

Baubedingte Wirkung

Zur Vermeidung und Schadensbegrenzung baubedingter Auswirkungen im Brutzeitraum sind zunächst die Maßnahmen VP 14, Vv 13.5 bis 7 vorgesehen.

Dennoch ist ein Brutpaar von einer bauzeitlichen Störung durch Baumaßnahmen in der Brutzeit im Bereich des EBW (über 3 Jahre gedämpfter Baubetrieb in der Brutzeit) betroffen.

Gesamtbewertung

Die anlagenbedingt betroffenen 4 Reviere stellen ca. 1% des Brutbestandes im Bereich der Stauhaltung Straubing bzw. ca. 1,1% im Niederbayerischen Teils des SPA-Gebietes dar. Trotz dieser vergleichsweise geringen Zahl betroffener Reviere ist dennoch, aufgrund der Betroffenheit des elementaren Brutbiotops im Grabenzug und der fehlenden gleichwertigen Ausweichmöglichkeiten, eine Verschlechterung des aktuell hervorragenden Erhaltungszustands sowie der Stabilität der Population des Teichrohrsängers im Vogelschutzgebiet nicht sicher auszuschließen.

Erhebliche Beeinträchtigungen können somit nicht sicher ausgeschlossen werden.

C.5.3.2.1.4.5 Vorhabenbedingte Auswirkungen auf Rastvögel (an Seichtwasserbereiche mit vernässten Schlick- oder Wiesenflächen angepasste Arten bzw. Sondierer im weichen Substrat)

Arten: *Bekassine*, *Großer Brachvogel*, *Grünschenkel*, *Kampfläufer*, *Kiebitz*, *Rotschenkel*, *Waldwasserläufer*, (Arten 2010 in der Stauhaltung, jedoch nicht in der Öberauer Schleife nachgewiesen: *Bruchwasserläufer*, *Doppelschnepfe*, *Stelzenläufer*, *Uferschnepfe*); *Knäkente*, *Löffelente*, *Spießente*; *Braunkehlchen*

Die geeigneten Rasthabitate der an Seichtwasser angepassten Arten wurde anhand der abgegrenzten Rasthabitate und Lebensräume, innerhalb derer die Arten im Zuge der Rast- und Zugvogelkartierung nachgewiesen wurden, ermittelt. Dies sind Äcker und Brachflächen, Altwässer, Stillwasserbereiche am Flussufer, Kiesgruben/Fischweiher, Kiesbänke, Graben, Granitufer und Wiesen. Im Vogelschutzgebiet sind 196 ha an geeigneter Rasthabitatfläche für die benannten Arten verfügbar.

Baubedingte Wirkung

Das Vogelschutzgebiet erstreckt im Vorhabengebiet über die Öberauer Schleife und die innen und außen anliegenden Wiesenbereiche. Baubedingte Einflüsse ergeben sich daher insbesondere aus Deichbaumaßnahmen und der Errichtung von Einzelbauwerken (v.a. EBW). Fluchtreaktionen und somit ein Funktionsverlust der Rasthabitate der Artengruppe „an Seichtwasserbereiche mit vernässten Schlick- oder Grasflächen angepasste Arten“ während der Bauzeit kann daher zunächst nicht ausgeschlossen werden. Die Baumaßnahmen werden allerdings gestaffelt durchgeführt, sodass stets nur Teilbereiche des SPA-Gebiets bzw. von für das SPA-Gebiet relevanten Rasthabitaten erfasst werden. Weiterhin sind die Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung VP 5, 6, 14, 16, Vv 13.4 und 13.5 vorgesehen. Letztlich werden Randbereiche von Rastplätzen von Kiebitz (gesamt 102 Individuen), des Großen Brachvogels (gesamt 5 Individuen), Grünschenkel (1), Rotschenkel (2.), Knäkente (3), Spießente (2) beeinträchtigt. Die zeitversetzt beeinträchtigte Fläche beträgt 28,83 ha und damit etwas weniger als 10 % der gesamten Rastflächen für Rastvögel in der Öberauer Schleife.

Anlagenbedingte Wirkung

Anlagenbedingt werden durch den Ausbau des Flutpolders geeignete Rasthabitate der Artengruppe „an Seichtwasserbereiche mit vernässten Schlick- oder Grasflächen angepasste Arten“ in einem Umfang von insgesamt 3,4 ha in Anspruch genommen / geschädigt. Dies entspricht ca. 1,1% der gesamten für die Gruppe geeigneten Rastplätze in der Öberauer Schleife (309,6 ha). Von besonderer Bedeutung sind hier die Inanspruchnahmen durch die Deichverbreiterung im Bereich DA 1 sowie durch den Bau des EBW.

Zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Nahrungshabitat ist die Schutzmaßnahme VP 11 vorgesehen, damit insbesondere auch keine Grundwasserveränderungen eintreten.

Im Ergebnis werden Randbereiche von Rastplätzen des Kiebitzes (gesamt 114 Individuen), des Großen Brachvogels (6 Individuen), Grünschenkel (1), Rotschenkel (2), Knäkente (3) und Spießente (2) beansprucht.

Gesamtbewertung

Um baubedingte Störungen zu minimieren sind umfangreiche Maßnahmen zur Bauzeitenbeschränkung und –staffelung sowie Abschirmung der Baufelder vorgesehen. Dadurch bestehen für die an Seichtwasserbereiche mit vernässten Schlick- und Grasflächen angepassten Arten zahlreiche Ausweichmöglichkeiten hinsichtlich der oft nur randlich wirksamen Störungen. Beachtlich ist auch der relativ geringe Anteil an beeinträchtigten Rasthabitaten im Verhältnis zu den im Untersuchungsgebiet insgesamt vorhandenen geeigneten Rastplätzen. Nachdem der Öberauer Schleife auch keine besonders herausragende Bedeutung als Rastgebiet zukommt FFH-MP (2020 (s. Anhang F.2, Nr. [12]), kann in Summe davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben nicht zu einer erheblichen und dauerhaften Beeinträchtigung der Rastpopulationen im Untersuchungsgebiet führt. Eine störungsbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Rastpopulationen kann daher ausgeschlossen werden.

Anders verhält es sich mit den Auswirkungen durch die anlagenbedingte Inanspruchnahme von Rastflächen. Die anlagenbedingte Inanspruchnahme von Teilen / Randbereichen des Nahrungsrevieres im Polder Kößnach führt zu einer eventuellen Verschlechterung des Nahrungsangebots in deichnahen Bereichen. Die Bereiche haben zudem Funktion für Rast- **und** Wasservögel.

Weiterhin sind die Inanspruchnahmen in den Saulburger Wiesen sowie dem Absetzbecken als erheblich zu betrachten. Grundsätzlich ist zu erwarten, dass die betroffenen Rastfunktionen, vor allem in den Pittricher und Saulburger Wiesen, auf den verbliebenen Flächen leicht geschmälert fortbestehen können und die ökologische Funktion dort weiterhin erfüllt wird. Eine anlagenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der Rastpopulationen und damit erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

- C.5.3.2.1.4.6 Vorhabenbedingte Auswirkungen auf Wasservögel – Rastvögel / Wintergäste: Arten, die auf der Donau, auf Altwässern und in Stillwasserbereichen hinter Inseln nachgewiesen wurden

Arten: Blässhuhn, Brandgans, Gänsesäger, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Kanadagans, Kormoran, Kranich, **Krickente**, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Pfeifente, Reiherente, Schellente, **Schnatterente**, *Seidenreiher*, *Silberreiher*, Stockente, Sturmmöwe, Tafelente, Teichhuhn

Anlagenbedingte Wirkung

Anlagenbedingt werden geeignete Rastplätze der hier zu betrachtenden Arten in einem Umfang von insgesamt 4,7 ha in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 2,1% der geeigneten Rastplätze (227,65 ha). Von besonderer Bedeutung sind hier die Inanspruchnahmen durch die Deichverbreiterung im Bereich DA 1 sowie durch den Bau des EBW. Hochwertige Rastplätze mit Ausnahmen von Nr. 105 (Saulburger Wiesen) bleiben allerdings unbeeinträchtigt.

Betroffen sind v.a. Randbereiche von Rastplätzen mit Nachweisen diverser Arten, u.a. Krickente, Schnatterente, Tafelente, Reiherente, Stockente Graugans, Haubentaucher, Zwergtaucher, Teichhuhn, Blässhuhn, Graureiher, Silberreiher. Die Bereiche haben generell Funktionen für Rast- **und** Wasservögel.

Die Inanspruchnahme von Teilen / Randbereichen des Nahrungsrevieres führt zu einer eventuellen Verschlechterung des Nahrungsangebots. Zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Nahrungshabitat ist die Schutzmaßnahme VP 11 vorgesehen, damit insbesondere auch keine Grundwasserveränderungen eintreten.

Es wird davon ausgegangen, dass die betroffenen Rastfunktionen insbesondere in den Pittricher und Saulburger Wiesen auf den verbliebenen Flächen leicht geschmälert fortbestehen und die ökologische Funktion dort weiterhin erfüllt wird.

Eine anlagenbedingte, erhebliche Beeinträchtigung kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Baubedingte Wirkung

Wie auch oben bei den Rastvögeln ergeben sich baubedingte Einflüsse durch Lärm und Maschinenbewegungen auf die Rastplätze, insbesondere aus Deichbaumaßnahmen und der Errichtung von Einzelbauwerken (v.a. EBW). Fluchtreaktionen und somit ein Funktionsverlust der Rasthabitate der Artengruppe Wasservögel während der Bauzeit können nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Die Baumaßnahmen werden allerdings gestaffelt durchgeführt, sodass stets nur Teilbereiche des SPA-Gebiets bzw. von für das SPA-Gebiet relevanten Rasthabitaten erfasst werden. Weiterhin sind die Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung VP 5, 6, 14, 16, Vv 13.4 und 13.5 vorgesehen.

Betroffen sind letztlich Rastplätze diverser Arten, u.a. Krickente, Schnatterente, Tafelente, Reiherente, Graugans, Haubentaucher, Gänsesäger, Kormoran, Zwergtaucher, Teichhuhn, Graureiher, Silberreiher. Es handelt sich um regelmäßige Rastvögel im Untersuchungsgebiet, die Rastbestände der Arten können in verschiedenen Jahren in Abhängigkeit von der Witterung und den Wasserständen allerdings stark schwanken.

Gesamtbewertung

Um baubedingte Störungen zu minimieren sind umfangreiche Maßnahmen zur Bauzeitenbeschränkung und –staffelung sowie Abschirmung der Baufelder vorgesehen. Dadurch bestehen für die betroffenen Arten zahlreiche Ausweichmöglichkeiten hinsichtlich der oft nur randlich wirksamen Störungen. Beachtlich ist

auch der relativ geringe Anteil an beeinträchtigten Rast- und Nahrungshabitaten im Verhältnis zu den im Untersuchungsgebiet insgesamt vorhandenen geeigneten Rast- und Nahrungsplätzen. Nachdem der Öberauer Schleife auch keine besonders herausragende Bedeutung als Rastgebiet für Wasservögel zukommt, kann in Summe davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben nicht zu einer erheblichen und dauerhaften Beeinträchtigung der Rastpopulationen im Untersuchungsgebiet führt. Eine störungsbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Rastpopulationen kann daher ausgeschlossen werden.

Wiederum anders verhält es sich mit den Auswirkungen durch die anlagenbedingte Inanspruchnahme von Rastflächen von Wasservögeln. Die anlagenbedingte Inanspruchnahme von Teilen / Randbereichen des Nahrungsrevieres im Bereich des DA 1 und EBW führt zu einer eventuellen Verschlechterung des Nahrungsangebots in deichnahen Bereichen. Die Bereiche haben dabei Funktion für Rast- **und** Wasservögel.

Weiterhin sind die Inanspruchnahmen in den Saulburger Wiesen sowie dem Absetzbecken als erheblich zu betrachten. Grundsätzlich ist zu erwarten, dass die betroffenen Rastfunktionen, vor allem in den Pittricher und Saulburger Wiesen, auf den verbliebenen Flächen leicht geschmälert fortbestehen können und die ökologische Funktion dort weiterhin erfüllt wird. Eine anlagenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der Rastpopulationen und damit erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

C.5.3.2.1.4.7 Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Im näheren oder weiteren Umfeld des Vorhabengebiets finden sich zahlreiche Vorhaben welche geplant oder bereits umgesetzt sind. Die von diesen Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen ergeben sich dabei regelmäßig aus der Flächeninanspruchnahme, temporären oder dauerhaften Immissionen sowie hydrologischen Auswirkungen aufgrund der Donaunähe und des geringen Grundwasserflurabstands. Die Vorhaben werden in der Unterlage 14-04-01, Ziffer 7.2 hinreichend dargestellt. Relevant ist in diesem Zusammenhang vor allem der mit Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2019 planfestgestellte Donauausbau. Der hier besonders relevante Ausbauabschnitt zwischen Straubing und Bogen wurde bereits im Jahr 2024 fertiggestellt. Überschneidungen mit dem gegenständlichen Projekt bzw. zusätzliche Beeinträchtigungen sind somit zwischenzeitlich auszuschließen. Im Zusammenwirken mit anderen Projekten können somit keine kumulativen Beeinträchtigungen über die vorhabenbebedingten Auswirkungen hinaus abgeleitet werden.

C.5.3.2.1.4.8 Ausnahmeprüfung

Durch Bau und Betrieb des geplanten Vorhabens sind für nachfolgende Brutvogelarten sowie für Rast- und Wasservögel/Wintergäste **erhebliche Beeinträchtigungen** zu erwarten.

Brutvogelarten nach Anhang I der VS-RL
Blaukehlchen, Neuntöter, Rohrweihe, Zwergdommel

Vogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 der VS-RL
Beutelmeise, Großer Brachvogel, Kiebitz, Pirol, Teichrohrsänger, Schnatterente
Rastvögel
An Seichtwasserbereiche mit vernässten Schlick- und Wiesenflächen angepasste Arten bzw. Sondierer im weichen Substrat (Bekassine, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Kiebitz, Rotschenkel etc.)
Wasservögel/ Wintergäste
Arten, die auf der Donau, auf Altwässern nachgewiesen wurden (Silberreiher, Grau- reiher, Schnatterente, Krickente etc.)

Dies ist unzulässig, soweit es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Ein Projekt darf gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG dennoch ausnahmsweise zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Soll ein Projekt über diese nach § 34 Abs. 3 BNatSchG vorgesehene Abweichungsregelung zugelassen werden, sind gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vorzusehen.

Die Ausnahme kann im vorliegenden Fall erteilt werden, nachdem die entsprechenden Voraussetzungen (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind.

a. Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses

Auf die Ausführungen unter C.5.3.2.1.3.8.a kann verwiesen werden.

b. Integritätsinteresse

Auf die allgemeinen Ausführungen unter C.5.3.2.1.3.8.b kann verwiesen werden.

Die Planfeststellungsbehörde legt ihrer eigenen Bewertung insbesondere zugrunde:

- ob sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet
- die Anzahl der betroffenen Reviere im Vergleich zum insgesamt im SPA-Gebiet vorhandenen Bestand
- das Risiko für eine Verschlechterung des Erhaltungszustands sowie der Stabilität der Population

Arten

Blaukehlchen

Die lokale Population befindet sich in einem sehr guten Erhaltungszustand mit zuletzt 19 nachgewiesenen Brutrevieren im Untersuchungsraum. Hiervon wird nur ein Brutrevier anlagenbedingt überbaut, sodass sich nur für einen Bruchteil der Population eine Betroffenheit ergibt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Population ist zwar nicht sicher auszuschließen. Dies bedeutet aber nicht, dass bereits von einer erheblichen Verschlechterung gesichert auszugehen ist. Seitens der Planfeststellungsbehörde wird somit von keiner hohen Bedeutung für das Integritätsinteresse ausgegangen.

Neuntöter

Die lokale Population befindet sich in einem guten Erhaltungszustand mit zuletzt mehr als 10 nachgewiesenen Brutrevieren im Untersuchungsraum. Hiervon werden zwei Brutreviere anlagenbedingt überbaut. Dies entspricht ca. 15% des Brutbestands im SPA-Gebiet im Bereich der Stauhaltung Straubing. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Population wird in der FFH-VU nicht sicher ausgeschlossen. Dies bedeutet aber nicht, dass bereits von einer erheblichen Verschlechterung gesichert auszugehen ist. Seitens der Planfeststellungsbehörde wird von einer mittleren Bedeutung für das Integritätsinteresse ausgegangen.

Rohrweihe

Die lokale Population befindet sich in einem sehr guten Erhaltungszustand. Im Untersuchungsraum wurde zuletzt ein Brutrevier nachgewiesen. Es kommt für dieses Revier zu bauzeitlichen Störungen über einen Zeitraum von 3 Jahren. Zum Hauptbaugeschehen besteht ein Abstand von ca. 200 Metern, sodass eine temporäre Aufgabe des Reviers als möglich erscheint.

Eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung der Population durch das Vorhaben ist aber nicht anzunehmen. Seitens der Planfeststellungsbehörde wird somit von keiner hohen Bedeutung für das Integritätsinteresse ausgegangen.

Zwergdommel

Die lokale Population befindet sich in einem guten Erhaltungszustand. Im Untersuchungsraum wurden zuletzt acht Brutreviere nachgewiesen. Hiervon kommt es für ein Brutrevier zu baubedingten Störungen, sodass sich nur für einen geringen Teil der Population eine Betroffenheit ergibt. Eine Revieraufgabe durch die baulichen Einflüsse ist möglich, aber nicht zwingend zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Population kann laut FFH-VU nicht sicher ausgeschlossen werden. Dies bedeutet aber nicht, dass bereits von einer erheblichen Verschlechterung gesichert auszugehen ist. Seitens der Planfeststellungsbehörde wird somit von keiner hohen Bedeutung für das Integritätsinteresse ausgegangen.

Ein maßnahmenbezogenes Monitoring ist zudem vorgesehen (Unterlage 14-07-01 Ziffer 7.3.).

Beutelmeise

Die lokale Population befindet sich in einem guten Erhaltungszustand. Im Untersuchungsraum wurden zuletzt acht Brutreviere nachgewiesen. Der Bestand ist aber generell rückläufig. Hiervon kommt es für je ein Brutrevier zu baubedingten Störungen bzw. zum anlagenbedingten Verlust, sodass sich für einen nicht mehr unerheblichen Teil der Population eine Betroffenheit ergibt. Das Vorhaben kann für die Population erhebliche Beeinträchtigung mit sich bringen. Seitens der Planfeststellungsbehörde wird somit von hohen Bedeutung für das Integritätsinteresse ausgegangen.

Großer Brachvogel

Aufgrund der Gesamtsituation des Großen Brachvogels im Vorhabengebiet geht Planfeststellungsbehörde von einer hohen Bedeutung für das Integritätsinteresse aus.

Ein maßnahmen- und populationsbezogenes Monitoring und Risikomanagement sowie ein maßnahmenbezogenes Monitoring und Risikomanagement bezüglich der Vermeidungsmaßnahmen VP 5 und 6 ist vorgesehen (Unterlage 14-07-01 Ziffer 7.3.).

Kiebitz

Der Kiebitz ist im Stauhaltungsbereich Straubing sehr selten geworden. Der Erhaltungszustand ist als mittel bis schlecht zu beurteilen. Durch das Vorhaben werden 5 Reviere anlagenbedingt in Anspruch genommen. Dies stellt eine erhebliche Anzahl an betroffenen Brutrevieren dar. Aufgrund des für sich erheblichen, direkten Flächenentzugs, des schlechten Erhaltungszustandes, der geringen Größe und der Empfindlichkeit der Population ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Die Planfeststellungsbehörde geht daher von einer hohen Bedeutung für das Integritätsinteresse aus.

Ein maßnahmen- und populationsbezogenes Monitoring und Risikomanagement sowie ein maßnahmenbezogenes Monitoring und Risikomanagement bezüglich der Vermeidungsmaßnahmen VP 5 und 6 ist vorgesehen (Unterlage 14-07-01 Ziffer 7.3.).

Pirol

Die lokale Population befindet sich in einem sehr guten Erhaltungszustand mit zuletzt 8 nachgewiesenen Brutrevieren im Untersuchungsraum. Hiervon werden 2 Brutreviere anlagenbedingt in Anspruch genommen und ein Brutrevier baubetrieblich gestört. Trotz der relativ hohen Betroffenheit ist aber davon auszugehen, dass künftig umfangreiche angrenzende gleichwertige Habitate genutzt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist somit nicht zu erwarten. Seitens der Planfeststellungsbehörde wird somit von keiner hohen Bedeutung für das Integritätsinteresse ausgegangen.

Teichrohrsänger

Die lokale Population befindet sich in einem sehr guten Erhaltungszustand mit zuletzt über 100 nachgewiesenen Brutrevieren im Untersuchungsraum. Hiervon werden 3 Brutreviere anlagenbedingt in Anspruch genommen und ein Brutrevier

bauzeitlich gestört, sodass sich nur für einen Bruchteil der Population eine Betroffenheit ergibt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Population ist zwar nicht sicher auszuschließen. Dies bedeutet aber nicht, dass bereits von einer erheblichen Verschlechterung gesichert auszugehen ist. Seitens der Planfeststellungsbehörde wird somit von keiner hohen Bedeutung für das Integritätsinteresse ausgegangen.

Schnatterente

Die lokale Population befindet sich in einem sehr guten Erhaltungszustand mit zuletzt 6 nachgewiesenen Brutrevieren im Untersuchungsraum. Hiervon werden je ein Brutrevier anlagenbedingt in Anspruch genommen bzw. bauzeitlich gestört, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der Population nicht sicher auszuschließen ist. Seitens der Planfeststellungsbehörde wird somit von einer mittleren Bedeutung für das Integritätsinteresse ausgegangen.

Rastvögel

Anlagenbedingt werden grundsätzlich nur Randbereiche von Rastplätzen in Anspruch genommen. Die in Anspruch genommenen Flächen sind dabei in Bezug auf die in der Öberauer Schleife verfügbaren Gesamtflächen relativ gering. Dennoch können durch die Inanspruchnahme von einzelnen wertvolleren Flächen, hier v.a. im Bereich des Absetzbeckens und den Saulburger Wiesen anlagenbedingte erhebliche Beeinträchtigung nicht sicher ausgeschlossen werden. Demgegenüber sind störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der Rastpopulationen im Grunde auszuschließen. Allgemein stellt die Öberauer Schleife im SPA-Gebiet nur ein Rastplatzangebot unter mehreren dar. Besonders zu beachtende Alleinstellungsmerkmale der Öberauer Schleife liegen nicht vor. Ausweichmöglichkeiten für Rastvögel sind vorhanden. Nachdem erhebliche Beeinträchtigungen von Rastvögeln zwar möglich, aber nicht zwingend zu erwarten sind, geht die Planfeststellungsbehörde in Summe von keiner hohen Bedeutung für das Integritätsinteresse aus.

Ein maßnahmenbezogenes Monitoring und Risikomanagement bezüglich der Vermeidungsmaßnahmen VP 5 und 6 ist vorgesehen (Unterlage 14-07-01 Ziffer 7.3.).

Wasservögel – Rastvögel / Wintergäste

Es ergibt sich eine vergleichbare Beurteilung, wie bei den Rastvögeln. Betroffene Rastfunktionen insbesondere in den Pittricher und Saulburger Wiesen werden auf den verbleibenden Flächen leicht geschmälert fortbestehen. Die ökologische Funktion wird dort weiterhin erfüllt. Im Einzelfall ergibt sich für bestimmte Teilflächen ein flächenmäßig größerer Eingriff. Eine anlagenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der Rastpopulationen ist daher nicht sicher auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Gebiets innerhalb des SPA-Gebiets und der stets vorhandenen Ausweichmöglichkeiten für die Wasservögel – Rastvögel / Wintergäste geht die Planfeststellungsbehörde in Summe von keiner hohen Bedeutung für das Integritätsinteresse aus.

Ein maßnahmenbezogenes Monitoring und Risikomanagement bezüglich der Vermeidungsmaßnahmen VP 5 und 6 ist vorgesehen (Unterlage 14-07-01 Ziffer 7.3.).

Gesamtbeurteilung des Integritätsinteresses

Das Vorhaben führt bei einigen Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-RL und Arten nach Art. 4 Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie zu erheblichen Beeinträchtigungen. Im Ergebnis bleibt zunächst festzuhalten, dass keine Art im SPA-Gebiet vorhabenbedingt vollständig verloren gehen oder ihren Lebensraum vollständig verlieren wird. Hinsichtlich der Vogelarten Großer Brachvogel und Kiebitz sind diese erheblichen Beeinträchtigungen als schwer das Integritätsinteresse beeinträchtigend zu werten. Die weiteren erheblichen Beeinträchtigungen wirken ebenfalls auf das Integritätsinteresse ein, allerdings in einem deutlich geringeren Maße.

Für das Vogelschutzgebiet ist es möglich, mit den vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen für die erheblich beeinträchtigten Vogelarten den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“ wiederherzustellen bzw. zu sichern. Die Maßnahmen erfüllen die rechtlichen und fachlichen Anforderungen an Maßnahmen zur Kohärenzsicherung, insbesondere bleibt der direkte Netzzusammenhang gewahrt. Der besonderen Bedeutung von Wiederherstellungsmaßnahmen, insbesondere für die Vogelarten Großer Brachvogel und Kiebitz wird durch ein maßnahmen- und populationsbezogenes Monitoring und Risikomanagement sowie zusätzlich durch ein maßnahmenbezogenes Monitoring und Risikomanagement bezüglich der Vermeidungsmaßnahmen VP 5 und 6 Rechnung getragen.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die Integrität und Meldewürdigkeit des Vogelschutzgebiets und seiner Erhaltungsziele unter Berücksichtigung der Wiederherstellbarkeit auch nach Vorhabendurchführung gewahrt werden kann. Eine Herabstufung des Vogelschutzgebiets ist nicht zu befürchten. Vorhabenbedingt ist zwar temporär eine negative Veränderung der jeweiligen Erhaltungszustände zu erwarten. Nachdem aber die Wiederherstellbarkeit gewährleistet ist, ist eine Sicherung der definierten Erhaltungszustände weiterhin möglich. Die Planfeststellungsbehörde ist auch überzeugt, dass alle Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets trotz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen weiterhin erreicht werden können.

Zuletzt lässt die Durchführung des Vorhabens hinsichtlich der erheblich beeinträchtigten Populationen, deren Erhaltungszustand zudem als mittel bis schlecht einzustufen ist, auch keine Behinderung einer Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand erwarten.

c. Überwiegen der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses gegenüber dem Integritätsinteresse

Zunächst kann auf die allgemeinen Ausführungen unter C.5.3.2.1.3.8.c verwiesen werden.

In Abwägung zwischen dem Integritätsinteresse in Bezug auf die Erhaltungsziele des hier betroffenen SPA-Gebiets und dem Eingriffsinteresse zur Herstellung und zum Betrieb der Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife überwiegt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde das öffentliche Interesse zum Schutz vor den mit hohem Schadenspotential verbundenen Hochwassergefahren der Donau. Das Vorhaben führt zwar in Teilen zu erheblichen Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes. Die Lebensräume der Vogelarten gemäß Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-RL können jedoch durch die im Plan enthaltenen Kohärenzmaßnahmen innerhalb des FFH- und Vogelschutzgebietes 7040-371/7040-471 sowie in engem räumlichem Zusammenhang angrenzend wiederhergestellt werden. Die Wirksamkeit der Kohärenzmaßnahmen wird im Rahmen

eines Monitorings insbesondere in Bezug auf Rastvögel, Wasservögel, Kiebitz, Großer Brachvogel, Zwergdommel und Drosselrohrsänger überprüft und mit einem entsprechenden Risikomanagement belegt werden. So darf davon ausgegangen werden, dass die Integrität und Meldewürdigkeit des SPA-Gebietes und seiner Erhaltungsziele auch nach Vorhabendurchführung gewahrt werden kann und somit die betroffenen Belange des Hochwasserschutzes als vorrangig betrachtet werden können.

d. Alternativenprüfung

Das FFH-Gebiet DE 7142 301 und das SPA Gebiet DE 7040-471 überlagern sich im Bereich des Vorhabengebiets. Im Unterschied zum FFH-Gebiet umfasst das SPA-Gebiet auch noch die für Wiesenbrüter bedeutsamen Wiesenbereiche nördlich der Öberauer Schleife (Pittricher Wiesen und Kößnachwiesen). Die etwas größere Flächen des SPA-Gebiets hat aber keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Alternativenprüfung. Auf die Ausführungen unter C.5.3.2.1.3.8.d kann verwiesen werden.

e. Kohärenzsichernde Maßnahmen

Ebenfalls sind die im Fall einer Ausnahmeerteilung gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG erforderlichen Kohärenzmaßnahmen im Plan vorgesehen. Dies sind:

- (CEF-v10) / FCS / **KOH**: Umverlegung des Grabenzugs in den Saulburger Wiesen (spezifische Zielarten: Röhrichtbrüter, Beutelmeise)
- CEF-v11a / **KOH**: Wiesenbrütergerechte Gestaltung (Zielarten: Kiebitz, Rastvögel, Wasservögel) und Optimierung des Hagens (Zielarten: rastende Limikolen, bereichsweise Wasservögel)
- (CEF-v11b) / FCS / **KOH**: Wiesenbrütergerechte Gestaltung des Hagens (Zielarten: Großer Brachvogel, Rotschenkel, Uferschnepfe)
- (CEF-v13) / FCS / **KOH**: Optimierung des Hagens, Breitenfelder Grabens für Röhrichtbrüter, Beutelmeise, Wasservogelarten
- CEF-v14b / **KOH**: Pflanzung von Schlehenstreifen (Zielarten: Neuntöter, Gebüschbrüter)
- CEF-v16 / **KOH**: Habitatverbesserung v.a. für den Großen Brachvogel (Gelegeschutz) – (auf die Ausführungen unter C.5.4.13.2.3 a wird verwiesen)

Auf die allgemeinen Ausführungen zu den Grundsätzen des Kohärenzausgleichs unter C.5.3.2.1.3.8 e kann verwiesen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sieht die Planfeststellungsbehörde die vom Vorhabenträger vorgeschlagene Kohärenzplanung für umfänglich, ausreichend und fachlich geeignet an, die durch die festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen der Vogelarten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-RL eintretenden Funktionseinbußen zu kompensieren. Der Vorhabenträger hat alle Maßnahmen getroffen, die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ erforderlich sind. Die Auswahl und die Eignung der Kohärenzmaßnahmen sind mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Niederbayern abgestimmt worden.

Wie sich aus einem Vergleich der Gesamtsumme der Kohärenzmaßnahmen mit dem Kohärenzbedarf in Tabelle 29 der Unterlage 14-03-01 ergibt, wird eine ausreichende Kohärenzsicherung geleistet. Der Maßnahmenumfang übersteigt dabei regelmäßig den errechneten Kohärenzbedarf. Anhaltspunkte für eine Fehlerhaftigkeit der Maßnahmenermittlung liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

C.5.3.2.1.4.9 Ergebnis

Die Regierung von Niederbayern stellt fest, dass die wegen der erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets DE 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ erforderliche Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden kann.

Eine separate Ausnahmeerteilung ist vorliegend nicht erforderlich, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HS 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 BayVwVfG).

C.5.3.2.2 Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Das Vorhaben steht auch mit der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) im Einklang.

Gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG),
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Bei dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot handelt es sich um strikt zu beachtendes Recht (BVerwG Beschluss v. 30.10.1992 – 4 A 4/92, BVerwG Urte. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96), welches im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden kann. Das Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht dabei selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG Urte. v. 27.09.1990 – 4 C 44/87). Dabei gilt es allerdings auch das Übermaßverbot zu beachten (BVerwG Urte. v. 18.03.2009 – 9 A 40/07).

C.5.3.2.2.1 Eingriff

Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes sind gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflä-

chen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.

Durch das plangegegenständliche Flutpoldervorhaben ergeben sich verschiedene Eingriffe i. S. d. § 14 Abs.1 BNatSchG. Diese lassen sich dabei in bau-, betriebsbedingte sowie anlagenbedingte Eingriffe / Wirkfaktoren aufgliedern. Die einzelnen Eingriffe sind in Tabelle 29 im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 15-01) dargestellt.

C.5.3.2.2.2 Vermeidungsgebot

Das Vermeidungsgebot verpflichtet dazu, vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden (§ 13 Satz 1 BNatSchG). Gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Alternative Vorhabenstandorte zählen dabei nicht zu den Vermeidungsmaßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Die Alternativenprüfung ist nämlich in der fachplanerischen Abwägung, die auch die Naturschutzbelange und den Vergleich der Eingriffsintensität verschiedener Standortvarianten umfasst, abgearbeitet. Hieraus ergibt sich, dass das Vorhaben auf dem gewählten Standort zulässig ist. Nur dieses und kein anderes Vorhaben ist daher im Rahmen des § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG daraufhin zu untersuchen, ob es Beeinträchtigungen verursacht, die vermeidbar sind (BVerwG Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10/96).

Der Begriff der Vermeidbarkeit ist dabei nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen, sondern es bedarf der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung. Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Zur Konfliktvermeidung und -minderung wurde eine Vielzahl an Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen:

- Projektimmanente Optimierungen VP 1 - 27
- allgemeine/übergeordnet wirksame Maßnahmen (v.a. zum Schutz und Erhalt von Biotopen und deren Lebensraumfunktion) V 1 - 19
- sowie 39 artspezifische Vermeidungsmaßnahmen.

Die einzelnen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 15-01) unter Ziffer 6.3 und 8.6.1 dargestellt. Zudem gelten die unter A.2.3 festgelegten Nebenbestimmungen.

Die Vermeidungsmöglichkeiten sind im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans hinreichend geprüft und abgearbeitet. Sie finden im Übrigen ihre

Grenzen in der jeweiligen Natur des Eingriffs. So sind beispielsweise Veränderung des Landschaftsbildes oder Flächeninanspruchnahmen durch das Vorhaben von vorneherein ihrer Natur nach nicht gänzlich vermeidbar.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Rechnung getragen wird.

Die nach der Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmöglichkeiten verbleibenden, bei der Realisierung des Vorhabens unvermeidbaren Beeinträchtigungen, welche sich auf den Kompensationsbedarf auswirken, sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 15-01) unter Ziffer 9.1.1. Tabellen 45 – 47 nach bauzeitlichen, anlagenbedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen dargestellt.

C.5.3.2.2.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen

Die trotz der vorgehend dargestellten Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, sind unvermeidbar i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Solche unvermeidbaren Eingriffe führen nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Vielmehr sind unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Es handelt sich dabei um striktes Recht, das keiner Abwägung zugänglich ist. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Das räumliche Element verlangt dabei, dass der Ausgleich sich dort, wo die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten, in der beschriebenen Weise auswirkt. Der räumliche Bereich, in dem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Betracht kommen, wird durch den fachrechtlich gebilligten Standort des Vorhabens vorbestimmt. Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht notwendig am Ort des Eingriffs erfolgen, sich aber dort, wo die Beeinträchtigungen auftreten noch auswirken. Zwischen Ausgleichs- und Eingriffsort muss ein räumlich funktionaler Zusammenhang bestehen (BVerwG Urt. v. 27.10.2000 – 4 A 18.99, BVerwG Urt. v. 24.03.2011 – 7 A 3/10). Die naturschutzfachliche Eignung von Ausgleichsmaßnahmen hängt aber weder ausschließlich noch in erster Linie von ihrer Entfernung zum Eingriffsort ab. Solange eine Ausgleichsfläche noch auf den Eingriffsort zurückwirkt, ist sie nicht schon deshalb weniger geeignet, weil sie vom Eingriffsort weiter entfernt ist als eine andere potentielle Ausgleichsfläche. (BayVGH Urt. v. 20.11.2012 – 22A 10.40041).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind die maßgeblichen Gesichtspunkte die Auswirkungen des plangegegenständlichen Flutpoldervorhabens auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum. In die Ermittlung einzu beziehen sind die durch das Vorhaben bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf den Boden, Wasser, Klima und Luft.

Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf wurde zutreffend nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) ermittelt.

Der im Einzelnen ermittelte Kompensationsbedarf ist dabei im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 15-01) dargestellt.

Verbleibende erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung, die durch den Bau und Betrieb der HWR Öberauer Schleife verursacht werden, werden durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Kompensationsmaßnahmen) nach § 15 BNatSchG in der Planung ausgeglichen. So wurden 20 Kompensationsmaßnahmen (z. T. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) und zwei Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen und die Entsiegelung aus dem vorgezogenen Rückbau abgesiedelter Gehöfte im Polder Öberau entsprechend kompensatorisch berücksichtigt. Die Kompensationsmaßnahmen A 1 – A 21 sowie E 1 und G 1 – 2 sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 15-01) unter Ziffer 8.6.2 bis 8.6.3 dargestellt. Eine vergleichende Gegenüberstellung der Beeinträchtigungen und der zugeordneten Maßnahmen findet sich in Unterlage 15-02-C.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtzeitig zu sichern (vgl. A.2.3.4) und in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist von der Behörde im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen (vgl. A.2.3.3). Für Eingriffe mit dauerhaftem Flächenverlust ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, die entsprechenden Kompensationsflächen dauerhaft bereitzustellen und dem jeweiligen Pflegeziel entsprechend zu unterhalten.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVG, Beschluss v 24.01.1992 – 8 Cs 91.01233), besteht für Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG Urt. 23.08.1996 – 4 A 29/959). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 12-02-01) aufgeführt. Der Vorhabenträger erhält damit, ebenso wie für den Bau der HWR ÖS, das Enteignungsrecht. Im eingetragenen Umfang und in der kartographierten Lage können demnach die für das Vorhaben notwendigen LBP-Maßnahmen fachlich geeignet d.h. erfolgsversprechend, vorhabennah und mit geringstmöglicher Beeinträchtigung entgegenstehender Belange, vor allem des Eigentumsrechts, verwirklicht werden.

C.5.3.2.2.4 Nicht ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigungen

Die Planung sieht vor, dass alle Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes vollumfänglich kompensiert werden. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind qualitativ und quantitativ geeignet, die Auswirkungen des Vorhabens so zu reduzieren, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter gemäß BNatSchG zurückbleiben. Entsprechend der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 11.03.2025 sind keine Kompensationsdefizite mehr zu erkennen. Dem kann die Planfeststellungsbehörde folgen.

C.5.3.2.2.5 Hilfsweise naturschutzrechtliche Abwägung

Die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen können, wie vorstehend dargestellt, vermieden, ausgeglichen oder kompensiert werden. Dennoch wird hilfsweise und vorsorglich eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG vorgenommen.

Im Ergebnis müssen dabei die naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Belange zurückstehen. Nachdem Art. 20a GG sowohl hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen als auch bezüglich des Hochwasserschutzes (Schutz vor erheblichen Umweltschäden u.a. durch Stoffeinträge) Relevanz zukommt, stehen sich die Interessen in dieser Hinsicht gleichwertig gegenüber. Darüber hinaus ist aber zu beachten, dass der Hochwasserschutz zudem den Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen sowie hochwertigen Sachgütern verfolgt. Dem Staat kommt nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG für die körperliche Unversehrtheit ein Schutzauftrag zu. Der Schutz vor Überflutungen stellt daher ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung dar und dient insgesamt dem Schutz von herausragenden verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern. Im Hinblick auf die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und der Hochrangigkeit der zu schützenden Rechtsgüter kommen den Gründen, die für den vorhabenbedingten Eingriff sprechen, größeres Gewicht zu, sodass die naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Belange im Ergebnis zurücktreten. Die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind daher in Kauf zu nehmen. Nachdem diese Abwägung nur vorsorglich vorgenommen wurde, kommt es auf eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG nicht an.

C.5.3.2.3 Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG

§ 30 Abs. 1 BNatSchG enthält den allgemeinen Grundsatz, dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt werden.

Von den insgesamt im Planungsraum vorhandenen bzw. tangierten Biotoptypen erfüllen einzelne Standorte die Voraussetzungen als „Geschützte Biotope“ gem. § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG. Von diesen geschützten Biotopen werden nachfolgende (s. Tabelle 52 - 53 in Unterlage 15-01) vom Vorhaben erheblich beeinträchtigt (§ 30 Abs. 2 BNatSchG):

Gesetzlich geschütztes Biotop (Biotoptyp)		Inanspruchnahme Fläche in m²
Direkte Flächeninanspruchnahme		
L521-WA91E0	Weichholzauenwälder, junge bis mittlere Ausprägung (LRT)	5.724
L522-WA91E0	Weichholzauenwälder, alte Ausprägung (LRT)	2.454
B114-WG00BK	Auengebüsche	284
G212-GU651L	Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (LRT)	59.342
G214-GU651E	Artenreiches Extensivgrünland (LRT)	10.555
G221-GN00BK	Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	489

G231-GN00BK	Flutrasen, extensiv genutzt	1.080
G312-GT6210	Basiphytische Trocken-/Halbtrockenrasen und Wacholderheiden (LRT)	2.306
K121-GW00BK	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren trocken-warmer Stand-orte	1.087
K123-GH00BK	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren nasser Standorte	243
K123-GH6430	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren nasser Standorte (LRT)	64
R111-GR00BK	Schilf-Landröhrichte	1.706
R121-VH00BK	Schilf-Wasserröhrichte	4.677
R121-VH3150	Schilf-Wasserröhrichte (LRT)	4.566
R31-GG00BK	Großseggenriede außerhalb der Verlandungsbereiche	8
R322-VC00BK	Großseggenriede eutropher Gewässer	161
S132-SU00BK	Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	2.346
S132-SU3150	Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah (LRT)	6.918
S132-VU3150	Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah (LRT)	2.124
F232-VU3150	Sonstige künstlich geschaffene Fließgewässer mit naturnaher Entwicklung (LRT)	169
L521-WA91E0	Weichholzauenwälder, junge bis mittlere Ausprägung (LRT)	5.724
Indirekte Beeinträchtigung		
G214-GU651E	Artenreiches Extensivgrünland (LRT)	202.720
G312-GT6210	Basiphytische Trocken-/Halbtrockenrasen und Wacholderheiden (LRT)	921
R121-VH3140	Schilf-Wasserröhrichte (LRT)	596
R321-VC3140	Großseggenriede oligo- bis mesotropher Gewässer (LRT)	2.948

Der überwiegende Teil der indirekten erheblichen Beeinträchtigungen ergibt sich durch den betriebsbedingten Einstau und die damit verbundene Eutrophierung und Sedimentablagerung auf Magerflächen, v.a. artenreichem Extensivgrünland.

Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG (Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG) von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG:

Die Planfeststellungsbehörde lässt für Beeinträchtigungen der in obiger Tabelle aufgeführten geschützten Biotope gem. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu.

Nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 3 BNatSchG können Ausnahmen von den Verboten des § 30 Absatzes 2 BNatSchG erteilt werden, wenn die Zerstörung ausgeglichen werden kann. Dies ist der Fall, wenn ein Biotop gleichen Biototyps geschaffen wird, das in den standörtlichen Gegebenheiten (a) und der Flächenausdehnung (b) im Wesentlichen übereinstimmt.

Die Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope können vollständig kompensiert werden. Im Bereich der hinsichtlich Quantität und Qualität hauptbetroffenen Biototypengruppen der Grünländer sowie der Röhrichte konnte eine deutliche Überkompensation erreicht werden (s. Tabelle 54 der Unterlage 15-01), welche im Sinne des Gesamttraumes und der Bedeutung der betroffenen Artengruppen zu begrüßen ist. Auch für die Auwälder sowie Auengebüsche wird eine ausreichende Kompensation erzielt. Die beeinträchtigten FFH-Lebensraumtypen

3150, 6510, hier insbesondere Subtyp GU 651E, und 91E0* im Bereich des FFH-Gebietes können durch die geplanten Kohärenzmaßnahmen ebenso vollumfänglich wiederhergestellt werden.

Darüber hinaus liegen in Bezug auf nach Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Biotope auch die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 1, 2. Hs. BayNatSchG vor. Wie dargelegt, sind die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich (s. C.5.3.2.4 – *Ausnahmeprüfung Artenschutz/Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses*).

Die höhere Naturschutzbehörde hat in diesem Zusammenhang die Erteilung einer Ausnahme mit Stellungnahme vom 11.03.2025 befürwortet. Ein Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde gem. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 HS 2 BayNatSchG wurde hierbei hergestellt.

Eine separate Ausnahmeerteilung ist vorliegend nicht erforderlich, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 BayVwVfG).

C.5.3.2.4 Artenschutz

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Bei den artenschutzrechtlichen Vorschriften handelt es sich um zwingendes Recht, welches im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden kann.

C.5.3.2.4.1 Allgemeiner Artenschutz gem. § 39 BNatSchG

Der in § 39 BNatSchG enthaltene allgemeine Artenschutz steht dem plangegegenständlichen Vorhaben nicht entgegen. Die in § 39 Abs. 1 BNatSchG enthaltenen Verbote stehen zunächst unter dem Vorbehalt eines vernünftigen Grundes. Ein solcher ist mit der Verwirklichung des plangegegenständlichen Vorhabens, welches dem Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren durch Hochwasserereignisse der Donau dient, gegeben. Weitergehende Verbote sind in § 39 Abs. 5 BNatSchG enthalten. Die in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG geregelten Verbote gelten jedoch gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft werden damit pauschal aus dem Anwendungsbereich der betreffenden allgemeinen artenschutzrechtlichen Verbote ausgenommen, da mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen wird (BT-Drs. 16/13430, S. 24).

C.5.3.2.4.2 Besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Artenschutzprüfung war durch die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob das Vorhaben zum Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. § 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen

einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen.

Dem besonderen Artenschutz unterfallen Tiere, die in ihrem Bestand gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht sind.

Besonders streng geschützte Arten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- „europäische Vögel“ im Sinne des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie,
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Zusätzlich streng geschützt ist eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG):

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Der Prüfumfang der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG beschränkt sich nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG auf *die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten*. Die Betrachtungen zu Störwirkungen beschränken sich gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG also auf streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten. Die anderen Arten werden rechtlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Die Prüfung der Vereinbarkeit der Vorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben basiert insbesondere auf dem vom Vorhabenträger vorgelegten Fachbeitrag Artenschutz (Unterlage 14-05-01) sowie auf dem Methodikhandbuch (s.u.). Die Ergebnisse des Fachbeitrags Artenschutz einschließlich der zugrunde gelegten Methodik gemäß dem Methodikhandbuch werden von der Planfeststellungsbehörde als plausibel, vollständig und nachvollziehbar angesehen. Dies bezieht sich sowohl auf die Auswahl des zu prüfenden Artenspektrums, die verwendeten Datengrundlagen, die Wirkfaktoren, die Betroffenheit geschützter Arten sowie die Bewertung der Verbotstatbestände bei den einzelnen Arten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen) und auf die FCS-Maßnahmen.

Nicht jede störende Handlung löst jedoch einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aus, sondern nur eine *erhebliche* Störung, durch die sich der „*Erhaltungszustand der lokalen Population*“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht bzw. betriebsbedingt andauert.

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 1 – 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 bei nach § 15 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden kann.

C.5.3.2.4.2.1 Prüfmethodik und Daten

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus (BayVG, Urt. v. 20.11.2012, Az.: 22 A 10.40041). Der Prüfung brauchen allerdings diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (aktuelle Fassung mit Stand 08/2018). Diese für den Straßenbau entwickelte Methode hat sich bei Eingriffsvorhaben insgesamt bewährt und wird von den Naturschutzbehörden allgemein akzeptiert. Aus den jeweiligen Bestandserfassungen vor Ort haben sich auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass andere als die in den Artenlisten erfassten Arten tatsächlich vor Ort vorkommen.

Erfassung und Bewertung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten sind ausreichend und erfolgten nach den abgestimmten Anforderungen und Methoden, die unter anderem im Scopingtermin 2017 festgelegt worden waren.

Die Planfeststellungsbehörde muss sich für ihre Bewertung auf einen hinreichend aktuellen Datenbestand stützen, wobei bei faunistischen Datenerhebungen die Tauglichkeit der Datengrundlage an einer zeitlichen – in der Regel fünfjährigen – Grenze auszurichten ist. Bei Hinweisen auf grundlegende Änderungen kann die Verwertbarkeit einer auch nur wenige Jahre zurückliegenden Bestandserfassung allerdings erschüttert sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 - 4 A 10.21, Rn. 112).

Da sich die Habitatausstattung des Raumes seit dem Jahr 2010/2011 nur sehr gering verändert hat, können die artenschutzrelevanten Daten aus 2010/2011 weiterhin als hinreichend aktuell eingestuft werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass im Zuge der Erstellung des FFH-MP (Kartierung 2018/2019) weitere Plausibilitätsüberprüfung auch hinsichtlich der Artenausstattung durchgeführt wurden, die keine maßgeblichen Änderungen der faunistischen Daten gegenüber dem Bericht aus 2011 ergaben. Die Tauglichkeit der Datengrundlage hängt stets von den Umständen des Einzelfalls ab, namentlich davon, ob zwischenzeitlich so gravierende Änderungen aufgetreten sind, dass die gewonnenen Erkenntnisse nicht mehr die tatsächlichen Gegebenheiten wiedergeben. Gesetzliche Vorgaben zur Aktualität naturschutzfachlicher Bestandsaufnahmen existieren dabei nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.07.2022 - 9 A 1.21, Rn. 96). Bezüglich

der naturschutzfachlichen Unterlagen bzw. Fachbeiträge hat die höhere Naturschutzbehörde in ihren Stellungnahmen keinen Anlass für eine erneute Kartierung erkannt.

Eine Leitlinie von fünf Jahren als Grenze für die Tauglichkeit von Datengrundlagen kann dabei nur einen allgemeinen Anhalt bieten. Sie ändert aber nichts daran, dass die Aktualität der Datengrundlage nach Maßgabe praktischer Vernunft unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 - 7 A 2.15).

Wie bereits ausgeführt nehmen die naturschutzfachlichen Antragsunterlagen und Fachbeiträge regelmäßig auch auf Daten Bezug, welche älter als fünf Jahre sind. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass das Vorhabengebiet aus naturschutzfachlicher Sicht ein sehr komplexer Raum mit vielen Lebensraumtypen und Arten ist, der schon seit langem naturschutzfachlich von Interesse ist. Der Planungsraum ist zudem, wie der Bund Naturschutz in seiner Stellungnahme unter Nr. 5 zutreffend feststellt, aufgrund früherer Planfeststellungen (u.a. die Staustufe Straubing) praktisch vollständig hinsichtlich seines Zielzustands vordefiniert.

Daraus folgt zum einen, dass der Planungsraum schon seit vielen Jahren im Detail naturschutzfachlich kartiert und überwacht wird. Die Stauhaltung Straubing und hier konkret die Öberauer Schleife wird seit der Abtrennung (1993) durchgehend von besonders orts- und sachkundigen Personen beobachtet: Ökologische Dauerbeobachtung, Kontrollbegehungen 1995, 1998/99, 2003/2004, die Kartierungen 2010/2011, 2015/2016, 2018/2019; etc. Die Fachgutachter konnten jeweils auf vorhandenes Wissen über die langjährige Entwicklung des Gebiets zurückgreifen. Da sich die Habitatausstattung der naturschutzrelevanten Flächen wegen der Überlagerung mit Ausgleichsflächen der WSV gegenüber den Basiskartierungen seit dem Jahr 2010 nicht relevant verändert hat, wie Plausibilitätsüberprüfungen 2018/2019 bestätigten, können die verwendeten faunistischen und floristischen Daten daher weiterhin als hinreichend aktuell eingestuft werden.

Zum anderen liegt das Vorhabengebiet zu großen Teilen in einem Bereich der sowohl als EU-Vogelschutzgebiet, als auch als FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. All diese Schutzgebiete werden durch die höhere Naturschutzbehörde betreut und überwacht, sodass beständig ein hinreichender Kenntnisstand über den Gebietszustand und die Artenausstattung vorhanden ist. Insofern war es der höheren Naturschutzbehörde möglich zuverlässig zu beurteilen, ob die artenschutzrechtliche Bestanderfassung noch hinreichend aktuell und belastbar ist.

Im konkreten Einzelfall war es damit nicht notwendig zur bloßen Fristwahrung eine wiederholte Kartierung durchzuführen, nachdem aus der langjährigen Beobachtung belastbar abgeleitet werden konnte, dass eine Veränderung der Bestandssituation für relevante Populationen und Arten nicht zu erwarten ist.

Von einer nochmaligen Kartierung konnte auch abgesehen werden, soweit von vorhergehenden Planfeststellungen definierte Zielzustände noch nicht erreicht waren, diese aber bei der gegenständlichen Planung als Ist-Annahme tatsächlich zum Ansatz gebracht wurden. Dadurch konnten bei der naturschutzfachlichen Prüfung bereits Vorkommen von schützenswerten Lebensräumen und Arten Beachtung finden, welche sich zum Zeitpunkt der Antragstellung vor Ort möglicherweise noch nicht eingestellt hatten.

Eine geeignete Darstellung der potenziellen Wirkfaktoren des Vorhabens unterteilt in bau-, anlagen-, und betriebsbedingten Wirkfaktoren findet sich unter Ziffer 4 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Unterlage 14-05-01).

C.5.3.2.4.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Wesentlichen kann hier auf Ziff. 5 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Unterlage 14-05-01) verwiesen werden, der für alle vorkommenden Tier- und Vogelarten die notwendigen Schutz- und Vermeidungs- sowie CEF- und FCS-Maßnahmen auflistet. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung formulierten Vorkehrungen.

a. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um eine Gefährdung zu vermeiden oder zu mindern (im Detail vgl. Ziffer 5.1 der Unterlage 14-05-01).

- Projektimmanente Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
VP 1 – VP 23
- Allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V 1 – V 15 mit
Artenschutzbezug

Darüber hinaus werden noch spezielle Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für bestimmte Arten vorgenommen. Dies betrifft

- Gefäßpflanzen Vg 1.1
- Säugetiere: Biber Vb 2.1-2.4, Fledermäuse Vfm 3.1 – 3.3
- Reptilien/Zauneidechse Vrp 4.1 – 4.3
- Fische Vfi 6.1 – 6.3
- Libellen Vli 7.1 – 7.2
- Tagfalter Vtf 9.1 - 9.3
- Nachtfalter Vnf 10.1
- Schnecken Vs 11.3
- Muscheln Vm 12.1 – 12.2
- Vögel Vv 13.1 – 13.12

Soweit im Rahmen des Verfahrens vorgebracht wurde, dass eine fehlerhafte Zuordnung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erfolgt sei, kann auf die Ausführungen unter C.5.3.2.1.3.4 verwiesen werden.

b. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Soweit die vorgezogenen Maßnahmen vor Baubeginn nicht abgeschlossen werden können, werden im Zusammenhang mit der Ausnahmeerteilung unter Ziffer C.5.3.2.4.2.4 auch FCS-Maßnahmen erforderlich. Teilweise ergeben sich auch Überschneidungen zwischen einzelnen CEF-

FCS- und KOH-Maßnahmen. Im Detail siehe dazu Ziffer 5.2 der Unterlage 14-05-01.

- Fledermäuse

CEF-fm 1: Maßnahmen in Verbindung mit Gehölzrückschnitten /Baumfällungen

CEF-fm 2: Maßnahmen in Verbindung mit Gebäudeabriss des alten Schöpfwerks Öberau:

- Reptilien / Zauneidechse

CEF-rp 3: Optimierung von Teilbereichen der Altdeiche

CEF-rp 4: Einrichtung einer Hälterungsfläche für Zauneidechsen

(CEF-rp/(tf) 5) / FCS: Schaffung von Deichüberhöhungen (Rettungshügel)

- Käfer

CEF-tk 6: Maßnahmen bei unvermeidlicher Rodung von Altbäumen mit Mulmhöhlen

CEF-tk 7: Maßnahmen bei unvermeidlicher Rodung von naturnahen totholzreichen Weichholzaueresten:

- Tagfalter

(CEF-tf 8) / FCS / KOH: Schaffung von Ersatzlebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling

(CEF tf/(rp) 5) / FCS / KOH: Schaffung von Deichüberhöhungen (Rettungshügel)

(CEF-tf 9) / FCS / KOH: Anlage von Staudenflächen mit dem Großen Wiesenknopf

- Nachtfalter

FCS-nf 1 / (CEF-tf 8): Schaffung von Ersatzlebensraum für den Nachtkerzenschwärmer

FCS-nf 2 / (CEF tf/(rp) 5): Schaffung von Deichüberhöhungen (Rettungshügel)

FCS-nf 3 / (CEF-tf 9): Anlage von Staudenflächen mit Weidenröschen

- Vögel

(CEF-v 10) / FCS / KOH: Umverlegung Grabenzug in den Saulburger Wiesen

CEF-v 11a / KOH: Wiesenbrütergerechte Gestaltung / Optimierung des "Hagen"
spezifische Zielarten: Kiebitz, Rastvögel, Wasservögel

(CEF-v 11b) / FCS / KOH: Wiesenbrütergerechte Gestaltung des "Hagen"
spezifische Zielarten: Großer Brachvogel,
Rotschenkel, Uferschnepfe

CEF-v 12: Entwicklung des "Hagen" für Feldbrüter

(CEF-v 13) / FCS / KOH: Optimierung des Bereiches "Hagen", Breitenfelder Graben für Röhrichtbrüter, Beutelmeise und Wasservogelarten

CEF-v 14a Pflanzung von Schlehenstreifen (spezifische Zielart: Rebhuhn)

CEF-v 14b / KOH Pflanzung von Schlehenstreifen

CEF-v 16 / KOH: Habitatverbesserung v.a für den Großen Brachvogel (Gelegeschutz)

CEF-v 17 Anlage von Lerchenfenstern

C.5.3.2.4.2.3 Darstellung der Betroffenheit der Arten / Konfliktanalyse

Bezüglich des Verbots des § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören, soweit nicht die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, sind vorhabenbedingt die beiden nachstehend unter Ziffer A.1 bezeichneten Arten zu prüfen.

Bezüglich der Verbote des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG,

- wild lebende Tiere der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, wenn nicht die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG), wild lebenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wenn nicht die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahmen, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG)
(Tötungs- und Verletzungsverbot – § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wild lebende Tiere der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot – § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, soweit nicht die ökologische Funktion der von

dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG) (**Schädigungsverbot – § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**),

sind vorhabenbedingt die unter Ziffer A.2.1 bis einschließlich Ziffer A.2.10 bezeichneten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die unter Ziffer B bezeichneten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu prüfen.

Im Rahmen der Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde wurde berücksichtigt, dass bei häufigen bzw. weit verbreiteten Arten kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen bzw. lokaler Populationen im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führen. Bei seltenen Arten könnten demgegenüber bereits Beeinträchtigungen lokaler Populationen oder einzelner Individuen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führen. Vorübergehende Verschlechterungen (z. B. Vergrämung einer Art aus dem Vorhabengebiet während der Bautätigkeiten) sind in der Regel hinnehmbar, wenn mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird.

A. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

A.1 Pflanzenarten

Artengruppe		RL		Vermeidungs- maßnahme erforderlich	CEF- Maß- nahme er- forderlich	Verbots- tatbestand erfüllt	FCS- Maß- nahme er- forderlich
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	B Y				
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	2	x	-	-	-
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x	-	-	-

Kriechender Sellerie (*Apium repens*)

Im Untersuchungsraum wurden bis zu 10 Nachweise des Kriechenden Selleries erbracht, die sich in der Entwässerungsmulde am Fuß des Kößnachdeiches befinden.

Bau-, anlage-, oder betriebsbedingte Beschädigungen oder Zerstörungen von Individuen des Kriechenden Selleries oder seinen Wuchsorten sind nicht zu erwarten, weil an den Standorten keine Baumaßnahmen erfolgen. Es könnten sich jedoch indirekte Beeinflussungen bei baubedingten Nährstoffeinträgen oder Grundwasserveränderungen ergeben. Hierfür sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme Nr. VP 5/6, VP 11, VP 15 und Vg 1.1. kann ein Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung bzw. Zerstörung von Individuen dieser Art ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Ein maßnahmenbezogenes Monitoring und Risikomanagement sind hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahmen VP 5 und 6 vorgesehen (Unterlage 14-07-01 Ziffer 7.2.)

Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*)

Im Untersuchungsraum finden sich geeignete Standorte wie neuhergestellte Seigen mit mageren/schütter bewachsenen Uferbereichen und mit wechselnden Wasserverhältnissen vor.

Ein Vorkommen in der Öberauer Schleife (Altwasserränder) wäre gefährdet, wenn das Steuerungssystem der Öberauer Schleife zur Herstellung von Hoch- und Niedrigwasserverhältnissen nicht erhalten werden würde.

Bei Ausführung der Vermeidungsmaßnahmen VP 5/6 und VP 11 können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

A.2 Tierarten

Artengruppe		Vermeidungs- maßnahme erforderlich	CEF- Maß- nahme er- forderlich	Verbots- tatbestand erfüllt	FCS- Maß- nahme er- forderlich
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name				
Biber	<i>Castor fiber</i>	x	-	-	-
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	x	x	-	-
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	x	x	-	-
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	x	x	-	-
Langohr	<i>Plecotus auritus / austriacus</i>	x	x	-	-
Mopsfledermaus	<i>Barbastellus barbastellus</i>	x	x	-	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	x	x	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	x	x	-	-
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	x	x	X	x
Kleiner Wasser- frosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	-	-	-	-
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	-	-	-	-
Donau-Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	x	-	-	-
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	x	-	-	-
Eremit	<i>Osmoderma eremita / (barnabita)</i>	x	x	-	-
Dunkler Wiesen- knopf- Ameisenbläuling	<i>Phengaris (Maculinea) nausithous</i>	x	(x)	X	x
Nachtkerzen- schwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	x	-	X	x
Zierliche Teller- schnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	x	-	-	-
Bachmuschel / Gemeine Fluss- muschel	<i>Unio crassus</i>	x	-	-	-

(x) (CEF-v Maßnahmen) in Klammern: Maßnahmen werden zwar vorgezogen ausgeführt, aber hinsichtlich der betroffenen Arten ist eine volle Wirksamkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs nicht sicher zu erreichen

A.2.1 Säugetiere

a. Biber

Im Raum der Öberauer Schleife findet sich ein hohes Vorkommen der Art. Der Erhaltungszustand ist sehr gut (A). Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens kann auf C.5.3.2.1.3.6 a verwiesen werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG)

Im Bereich des Einlaufbauwerks werden auf ca. 300 m Strukturen in Anspruch genommen, welche einen geeigneten Lebensraum für den Biber darstellen. Ein Biberbau kann in diesem Bereich betroffen sein. In den Deichabschnitten 1 erfolgen die Verbreiterungen und Erhöhungen nur landseitig, sodass eine Betroffenheit durch bau- und anlagenbedingte Maßnahmen ausgeschlossen werden kann (siehe auch Maßnahme VP 2). Im Deichabschnitt 2 und im Polder Pittrich/Kößnach wäre eine Betroffenheit durch das Vorhaben grundsätzlich denkbar. Durch die Vermeidungsmaßnahmen VP 3 und 6 wird dem aber ausreichend begegnet. Nachdem die Population sich sehr dynamisch entwickelt und an den Lebensraum anpasst, kann zum Zeitpunkt der tatsächlichen Bauausführung eine veränderte Situation, v.a. hinsichtlich der Lage der Biberbaue angetroffen werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme Vb 2.1 werden im Vorfeld Untersuchungs- und Vergrämnungsmaßnahmen durchgeführt. Damit kann vermieden werden, dass es zu einer Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kommt. Die Inanspruchnahme eines einzelnen Baues wäre auch nicht geeignet den hervorragenden Erhaltungszustand der Population erheblich zu beeinträchtigen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- und anlagenbedingt ergibt sich kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Zusätzlich sind dafür die Vermeidungsmaßnahmen Vb 2.1 bis 2.3 vorgesehen. Bei einem Betriebsfall der sich von bisher schon vorkommenden Hochwasserereignissen abhebt (dies trifft auf Überschwemmungen größer HQ₃₀ zu) besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko für noch schwimmunfähige Jungtiere.

Die Population des Bibers ist durch einen sehr seltenen Betriebsfall größer HQ₃₀ in der Aufzuchtphase von noch schwimmunfähigen Jungen aufgrund des hervorragenden Erhaltungszustandes der Population dennoch nicht erheblich beeinträchtigt. Nachdem die Alttiere im Regelfall nicht zu Schaden kommen, können die Lücken bereits im Folgejahr wieder geschlossen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch Silhouettenwirkung von Bauwerken.

Generell ist die Art gegenüber Störungen unempfindlich. Störungswirkungen sind am ehesten bei der Jungenaufzucht von Bedeutung. Am wahrscheinlichsten ist hier ein Einfluss des Vorhabens im Bereich des Einlaufbauwerks zu erwarten. Aber auch für sonstige Bauabschnitte kann ein Einfluss grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von relevanten Störungen sind die Vermeidungsmaßnahmen Vb 2.1 bis 2.4 vorgesehen. Bei Ausführung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Gesamtergebnis: Aufgrund der hervorragenden Population kann auch bei der Verwirklichung des Vorhabens von einem unveränderten Fortbestand der Population ausgegangen werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird nicht erforderlich.

b. Haselmaus

Bei der Haselmaus handelt es sich ebenfalls um ein Tier nach Anhang IV der FFH-RL. Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Straubing wurde in der Stellungnahme vom 31.01.2024 unter Ziffer 5.2 vorgebracht, dass im Bereich des Einlaufbauwerks Gehölzstrukturen vorhanden sind, welche als Lebensraum für die Haselmaus in Frage kommen. Durch den Vorhabenträger wurde in seinem Erwiderungsschreiben vom 26.09.2024 dazu zutreffend ausgeführt, dass der Wirkraum zwar innerhalb eines bekannten Verbreitungsgebiets der Art liegt. Ein belastbarer Nachweis der Art für die Donauaue liegt aber nicht vor. Die Donauaue ist insbesondere wegen der Überschwemmungen und des hoch anstehenden Grundwassers kein geeigneter Lebensraum für die Haselmaus. Im Deichvorland der Donau würden Haselmäuse in ihrem im Boden liegenden Winternest regelmäßig im Fall einer Überschwemmung getötet werden. Im Deichhinterland fehlen zum einen Vernetzungsstrukturen, wegen der nur stark verinselt in der Agrarlandschaft vorkommenden Feldgehölze. Zum anderen liegen die konkreten Ufergehölzbestände im Umfeld des EBW in einem Bereich der auch vom Frühjahrshochwasser erreicht wird.

Der Untersuchungsumfang ohne Haselmaus wurde zudem im Vorfeld mit den Fachbehörden abgestimmt.

Eine lokale Population der Haselmaus ist im Vorhabengebiet nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde in der Stellungnahme vom 11.03.2025 nicht anzunehmen. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

c. Fledermäuse (Waldfledermäuse)

Das Untersuchungsgebiet ist Lebensraum für eine artenreiche Fledermausfauna. Für 6 der im Anhang IV a) der FFH-RL genannten Arten befinden sich potentielle Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen, Rindenquartiere, Stammanrisse etc.) im Wirkbereich der Maßnahmen: Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Franzenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*). Für Abendsegler und Rauhautfledermaus ist das Gebiet von hoher Bedeutung. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann als gut (B) bezeichnet werden. Eine Betroffenheit von Gebäudefledermäusen durch das Vorhaben ist grundsätzlich nicht zu erwarten. Bezüglich der Abbruchmaßnahme altes Schöpfwerk sieht der Plan die Vermeidungsmaßnahme Vfm 3.2. vor. Zusätzlich wurde die Nebenbestimmung A.2.3.17 aufgenommen.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG)

Eine vorhabenbedingte Schädigung der Population kann sich vor allem dadurch ergeben, dass Altbaumbestand / potentielle Quartierbäume entfernt werden. Dies ist grundsätzlich nur in sehr geringem Umfang vorgesehen. Zur Erhaltung von Habitatbäumen kommen mehrere Vermeidungsmaßnahmen zur Anwendung. Durch die Maßnahmen VP 1 – 4 werden bauliche Eingriffe in Bereichen

mit entsprechendem Baumbestand vermieden oder reduziert. Sofern sich ein Eingriff nicht vermeiden lässt, wird dieser außerhalb der Wochenstubenzeiten (Vfm 3.1) gelegt oder durch vorgezogene Maßnahmen CEF-fm 1 – 2 kompensiert. Dadurch ist eine nachhaltige Schädigung der lokalen Fledermauspopulation nicht zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- und anlagenbedingt ergibt sich kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Insbesondere das Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen erhöht sich nicht. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Verlärmung oder Beleuchtung von Quartieren, Wochenstuben sowie von Nahrungshabitaten kann zu erheblichen Störungen der Fledermauspopulation führen. Die Baumaßnahmen finden generell tagsüber statt, dies wird auch durch die Vermeidungsmaßnahme Vfm 3.3. (Nachtbauverbot) festgelegt. Damit sind Störungen von potentiellen Wochenstuben, Quartieren und Nahrungshabitaten durch die Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Dies trifft v.a. auf den Hauptaktivitätszeitraum der Tiere im Sommerhalbjahr zu. Artenschutzrechtlich relevante Störungen für die Artengruppe sind nicht erkennbar. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Gesamtergebnis: Durch die Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird sichergestellt, dass generell die für die Art relevanten Eingriffe gering bleiben. Sofern Eingriffe erfolgen, können unter Zuziehung einer Fachkraft geeignete und erprobte Maßnahmen zum Schutz des örtlichen Vorkommens ergriffen werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird nicht erforderlich.

A.2.2 Reptilien / Zauneidechse

Im Untersuchungsgebiet konnte als Art nach Anhang IV der FFH-RL nur die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) festgestellt werden. Die Deiche haben dabei als Vernetzungsstruktur zu anderen Habitaten eine hohe Bedeutung. Die Schlingnatter konnte nicht nachgewiesen werden. Für sie gibt es im Untersuchungsbereich keine geeigneten Habitate. Nachweise aus dem näheren und weiteren Umfeld, die mit dem Untersuchungsgebiet vernetzt sind, sind ebenso nicht bekannt.

Die Zauneidechse ist an allen untersuchten Deichabschnitten vorhanden. Den Deichen kommt als Lebensraum und Vernetzungsstruktur eine hohe Bedeutung zu. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist dennoch nur mittel – schlecht, nachdem die Habitatqualität der besiedelten Flächen nur mäßig ist.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG)

Durch unterschiedliche Deichbaumaßnahmen ergeben sich Konflikte mit Lebensräumen der örtlichen Zauneidechsenpopulation. Zwar werden die Habitatflächen bau- und anlagenbedingt nur teilweise/bereichsweise beeinträchtigt. Dennoch gehen verbreitet Lebensräume verloren und können vor Ort nur in ge-

ringwertigerer Form wiederhergestellt werden. Die Zauneidechsen reagieren dabei sehr empfindlich auf die Zerstörung oder Veränderung ihrer Lebensräume. Bereits die Schädigung von Teilhabitaten kann die Überlebensfähigkeit der dortigen Population in Frage stellen. Hervorzuheben ist, dass der Stauhaltungsdamm als Vernetzungsstruktur durch das EBW unterbrochen wird. Die dort entstehende ca. 35 m breite, befestigte, deckungslose Fläche ist von den Eidechsen nicht mehr zu überwinden. Allerdings bleibt die Vernetzung über den linken Flutpolderdeich erhalten.

Soweit möglich wird durch die Vermeidungsmaßnahmen VP 1, 2, 12 und 14 auf einen Erhalt von Habitatstrukturen hingewirkt. Auch kann eine Tötung von Individuen im Rahmen der Baumaßnahmen durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen Vrp 4.1 – 4.3 (vergrämen und umsiedeln) vermieden werden.

Zusätzlich sind die Maßnahmen CEF-rp 3 - 5 vorgesehen, um bestehende Habitate zu optimieren, temporäre Ersatzlebensräume zu schaffen und sichere Fluchtpunkte für den Einsatzfall vorzuhalten. Selbst durch die Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Herstellung von Maßnahmen ist es je nach Bauablauf dennoch unsicher, ob die Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten ohne zeitlichen Verzug zu gewährleisten sind. Insgesamt kann der Verbotstatbestand einer nachhaltigen Schädigung der lokalen Zauneidechsenpopulation nicht sicher vermieden werden. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Baubedingt können Individuen bei Arbeiten mit Großgeräten getötet werden. Um dies möglichst zu vermeiden, sollen Zauneidechsen aus den betroffenen Baubereichen durch die Vermeidungsmaßnahme Vrp 4.1 vergrämt oder umgesiedelt werden. Dennoch kann es im Einzelfall zu Tötungen von verbliebenen Tieren kommen. Weiterhin besteht die Gefahr, dass Zauneidechsen im Einsatzfall durch Ertrinken oder Vernässung des Quartiers getötet werden. Dies trifft weniger auf extreme Hochwasserereignisse zu, da hier bereits bisher eine vergleichbare Gefährdung bestand. Eine Erhöhung der Tötungsgefahr ergibt sich einsatzbedingt nur in Fällen eines HQ₃₀, in denen bisher das Vorhabengebiet nicht überschwemmt wurde.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Grundsätzlich ergeben sich baubedingt Störungen, welche dann jeweils so weitreichend sind, dass diese als Schädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG) einzustufen sind. Sonstige Störungen u.a. durch Lärm oder Licht sind nicht zu erkennen. Artenschutzrechtlich relevante sonstige Störungen der Art erfolgen somit nicht. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Ein maßnahmenbezogenes Monitoring und Risikomanagement ist vorgesehen (s. Unterlage 14-07-01 Ziffer 7.2.)

Gesamtergebnis: Trotz umfangreicher Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen kann sowohl eine Schädigung von Habitaten als auch eine Tötung von Individuen der Zauneidechse nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird erforderlich.

A.2.3 Amphibien

a. Kleiner Wasserfrosch

Der sehr seltene kleine Wasserfrosch wurde im Untersuchungsgebiet mit zwei Individuen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist demnach als mittel bis schlecht einzustufen.

Das Nachweisgebiet liegt außerhalb von Bereichen in denen mit bau- und anlagenbedingten Einflüssen zu rechnen ist. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot, Tötungsverbot und Störungsverbot ist in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Überflutungen sind für Amphibien generell unproblematisch. Insbesondere ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ist nicht zu erwarten.

Gesamtergebnis: Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird nicht erforderlich.

b. Springfrosch

Der Springfrosch wurde im Rahmen der Kartierungen bisher nicht im Vorhaben-gebiet nachgewiesen. Aufgrund seiner Lebensraumansprüche und Vorkommen im umgebenden Naturraum ist eine lokale Population nicht auszuschließen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist als mittel bis schlecht einzustufen.

Geeignete Laichgewässer und Landlebensraum liegen außerhalb von Bereichen in denen mit bau- und anlagenbedingten Einflüssen zu rechnen ist. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot, Tötungsverbot und Störungsverbot ist in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Überflutungen sind für Amphibien generell unproblematisch. Insbesondere ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ist nicht zu erwarten.

Gesamtergebnis: Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird nicht erforderlich.

A.2.4 Fische / Donau-Kaulbarsch

Die Art besiedelt als Bodenfisch langsam fließende Abschnitte großer Ströme und Flüsse. Dort kann er über die gesamte Gewässerbreite angetroffen werden. Von April bis Mai wandern die laichbereiten Tiere in die Nebengewässer ein. Die Art wurde in der gesamten Stauhaltung Straubing und in der Mündung von Altwasserbereichen und Vorlandgräben nachgewiesen. In der Öberauer Schleife selbst, mit den vorkommenden Altwässern und Kleingewässern konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann zwischen Straubing und Isarmündung als gut bewertet werden. Für den technisch geprägten, nicht naturnahen Bereich der Haltung Straubing kann der Erhaltungszustand der lokalen Population als eher mittel – schlecht C eingestuft werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG)

Für den Donau-Kaulbarsch sind vor allem Baumaßnahmen relevant, die im Gewässer bzw. in Gewässernähe geplant sind. Auswirkungen können sich durch

den Baubetrieb sowie durch die Inanspruchnahme von Habitatstrukturen im Zusammenhang mit dem EBW, ABW und VBW sowie dem Entleerungskanal ergeben. Als Laichplatz geeignete Bereiche sind vom Vorhaben nicht betroffen. Allerdings sind durch den Rückbau des Stauhaltungsdamms einschließlich des parallelen Leitwerks und des Randgewässers am EBW donauseitig Habitate von Jungfischen und Adulten auf ca. 500 m² betroffen.

Die Situation der fischökologischen Durchgängigkeit zum Hauptstrom der Donau oder zur Kößnach wird durch das Vorhaben nicht verändert. Damit bleiben die bisherigen Habitatbedingungen bestehen.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen V1, VP 3, 7, 11, 13 und Vfi 6.1 mit 6.3. sollen allgemein Einflüsse auf die Gewässer begrenzt und insbesondere Stoffeinträge in die Gewässer vermieden werden. Bei Durchführung der beschriebenen Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Tierart ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- und anlagenbedingt ergibt sich eine Gefährdung, wenn im Rahmen der Errichtung von Bauwerken und Dämmen v.a. in Uferbereiche eingegriffen wird. Ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht, wenn die Fische nicht flüchten können und im Baubereich gefangen sind. Zur Vermeidung von Individuenverlusten des Donau-Kaulbarsches wird in diesem Fall der Baubereich abgefischt (Vfi 6.1).

Ein Tötungsrisiko für den Donau-Kaulbarsch besteht vor allem im Betriebsfall. Bei einem Einsatz der HWR Öberauer Schleife können durch das geöffnete EBW Fische aus der stromaufwärts liegenden Donau eingeschwemmt werden. Hier ist zusätzlich zu beachten, dass sich vor der Öffnung des Einlaufbauwerks vermehrt Fische im strömungsberuhigten Zulaufbereich des EBW aufhalten werden. Zur Verhinderung / Reduzierung von mechanischen Schädigungen wie auch von Individuenverlusten trägt neben der Gestaltung auch die Lage bzw. Anbindung des EBW an das Absetzbecken der Oberen Öberauer Schleife bei (VP 7, VP 19). Dadurch besteht bereits zu Flutungsbeginn ein Wasserpolster. Die Geschwindigkeit des einströmenden Wassers wird reduziert, was das Schadenspotential für die eingetragenen Fische deutlich reduziert. Die Gestaltung der Zähne am Einlaufbauwerk wird auch im Rahmen der Detailplanung nochmals auf ihre Fischverträglichkeit überprüft.

In die Polderfläche abgedriftete Fische aus der Donau können im Zuge der Polderentleerung über das Auslaufbauwerk und den Kößnach-Ableiter wieder zurück in die Donau gelangen. Mit Öffnen des fischökologisch durchgängigen ABW (VP 20) und der dabei auftretenden Strömung kann ein großer Teil der eventuell eingeschwemmten Fische die Schleife wieder verlassen.

Tiefer liegende Ufer- und Wiesenbereiche innerhalb des Flutpolders können aber bei der Rückführung des Wassers in die Donau als „Fischfallen“ wirken. Insbesondere bei rasch abfließendem Wasser werden Fische aus größeren Vertiefungen u. U. nicht schnell genug herausfinden. Hier ist vorgesehen im derzeitigen Geländetiefpunkt des Hagens einen Weiher als "Fischzuflucht" anzulegen (Vfi 6.2), sodass verbliebene Fische nach dem Abstau abgefischt werden können. Weiterhin wird beim Entleerungskanal zur Entwässerung des Polders Sossau West keine schadlose Rückführung möglich sein. Daher wird am Einlass

des Entleerungskanal ein Auffangbecken errichtet (VP 21), in welchem mit Ablassen des Polders die Sammlung von Fischen erfolgt. Diese sind später abzufischen und artabhängig in das Altwasser / die Donau zurückzubringen.

Gesamtbewertung / Einschätzung der Erheblichkeit:

Bereits im Ist-Zustand kann im Hochwasserfall die Öberauer Schleife über den Kößnach-Ableiter und den Polder Sossau überschwemmt werden, sodass auch hier Flussfische eingetragen werden.

Die künftig gesteuerte Befüllung des Flutpolders wird nur bei sehr seltenen Hochwasserereignissen erfolgen, sodass die Überflutungshäufigkeit generell nicht zunehmen wird. Aufgrund der Seltenheit des Einsatzfalls und begrenzten Wirkzeit und unter der Voraussetzung der Ausführung der in der Planung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen für die Fischart Donau-Kaulbarsch ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungswirkungen können durch Erschütterungen und Vibrationen während der Bauphase entstehen. Den Tieren ist es jedoch möglich vorübergehend auf umliegende Standorte auszuweichen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Ergebnis: Eine Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

A.2.5 Libellen / Grüne Keiljungfer

Im Untersuchungsgebiet konnten keine im Anhang-IV-der FFH-RL aufgeführten Libellenarten dokumentiert werden. Lediglich die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) könnte im Untersuchungsgebiet an der Kößnachmündung potentiell vorkommen. Diese Art ist im flussaufwärts gelegenen Kößnach-Perlbach-System nachgewiesen. Larven könnten demzufolge bis zum Mündungsbereich in die Donau driften und dort schlüpfen. Der Erhaltungszustand der Grünen Keiljungfer ist in der Region gut, eine lokale Population im Vorhabengebiet ist nicht vorhanden (Erhaltungszustand somit mittel-schlecht).

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG)

Eine Schädigung kann sich bau- und anlagenbedingt bei Bauabschnitten im Kößnachbereich (ABW, DA 2) durch mechanische Einwirkung oder Stoffeinträge in Gewässer ergeben. Es sind aber zum einen nur geringe Eingriffe vorgesehen und zum anderen sind hierzu umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen (VP 3, VP 13, Vfi 7.1 und 7.2) geplant.

Auch im Betriebsfall ist mit keiner Stoffanreicherung im vom ABW abfließenden Wasser und auch keine gefährlichen Strömungsgeschwindigkeiten (siehe VP 18) zu erwarten.

Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten kann im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Die kleinflächigen Inanspruchnahmen durch den Bau des ABW sind als geringfügig und die Ge-

wässerbelastung bei der Ableitung nach dem Betriebsfall ist als irrelevant einzustufen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Es ist keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch bau- oder betriebsbedingte Maßnahmen gegeben. Bei Ausführung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch projektbedingte Maßnahmen ist somit nicht gegeben. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Relevante Störungswirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Ergebnis: Eine Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

A.2.6 Käfer / Eremit

Im Rahmen der bisherigen Kartierungen konnten keine Totholzkäfer nachgewiesen werden. Auch in der ASK Bayerns gibt es für das Untersuchungsgebiet keine Artnachweise zu Totholzkäfern. Es ist dennoch anzunehmen, dass der „Eremit“ in den größeren „Kopfweiden“ in gut besonnten Lagen und in linearem Konnex entlang der Uferdämme vorkommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann als mittel-schlecht C angenommen werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG)

Das Vorhaben sieht partiell Eingriffe in den Altbaumbestand vor. Dies aber nur in sehr geringem Umfang. Ein Verlust der Larven-Habitate würde die jeweilige Population stark schädigen.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen VP 1 – 4 sollen Eingriffe begrenzt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen können damit ausgeschlossen werden. Sofern sich im Einzelfall eine Rodung von Altbäumen mit großvolumigen Totholzanteilen oder Mulm nicht vermeiden lässt, sind die vorgezogenen Maßnahmen CEFtk 6 – 7 vorgesehen. Bei Durchführung der beschriebenen Maßnahmen kann die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Es ist keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch bau- oder betriebsbedingte Maßnahmen gegeben. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungswirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Ergebnis: Eine Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

A.2.7 Tagfalter / Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die aktuellen Vorkommen sind auf kleinflächige Brachestreifen und Böschungen fast immer entlang von Straßen (insbesondere Südseite der Straße nach Öberau lt. Erhebungen 2018), Deichen (auch Deichfüßen), Wegen, Gräben, auch Donauufer begrenzt. Ein weiterer Nachweis findet sich im Ostteil der Kößnawiesen (2018). Die Art ist in der Regel auf den kleinflächigen Standorten potentiell bodenständig. Obwohl die Habitate gut ausgestattet sind, sind sie aufgrund der sehr kleinen Flächen individuenarm. Der Seitendamm stellt wohl die Hauptvernetzungsachse des Gebietes für diese Art dar. Angrenzende Flächen, wie die Altdeiche auf der linken und rechten Seite sowie die Westtangente sind mit dem Seitendamm gut vernetzt. Der Erhaltungszustand ist als mittel – schlecht C anzunehmen.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG)

Bauliche Maßnahmen welche mit Eingriffen in Straßenböschungen oder Deichböschungen verbunden sind, hier v.a. im Bereich DA 1, DA 2 und der Westtangente sowie bauzeitliche Wegsamkeiten können Vorkommen in den Straßenböschungen und sonstige kleinflächige Populationen beeinträchtigen. Es sind diesbezüglich mehrere Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorgesehen. Bezüglich der Vermeidungsmaßnahmen Vtf 9.2 und 9.3 sind zudem ein maßnahmenbezogenes und populationsbezogenes Monitoring sowie ein Risikomanagement vorgesehen (Unterlage 14-07-01 Ziffer 7.2.)

Dennoch kann nicht sicher gewährleistet werden, dass durch die vorgezogenen Maßnahmen die Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten sicher ausgeglichen und die Art unbeeinträchtigt erhalten bleibt. Insgesamt kann der Verbotstatbestand der Schädigung nicht sicher vermieden werden und eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen durch den Baubetrieb können noch als nicht relevant eingestuft werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Zum einen sind baubedingte Tötungen, trotz vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen nicht sicher auszuschließen. Zum anderen ist im Fall von mehrtägigen Flutungen von der Tötung der Larven des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sowie der Wirtsameisen zu rechnen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch betriebsbedingte Maßnahmen ist ab einem Betriebsfall HQ₃₀ gegeben.

Da somit der Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot unvermeidbar ist, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Durch die vorgesehenen FCS-Maßnahmen in Verbindung mit den weiteren Vermeidungsmaßnahmen kann dennoch ein günstiger Erhaltungszustand dauerhaft erhalten werden. Durch die Schaffung von Ersatzlebensraum, welcher im

Hochwasserfall nicht überschwemmt wird, Deichüberhöhungen und die Anlage von Staudenflächen mit Wirtspflanzen wird die Population von Überschwemmungsereignissen abgekoppelt bzw. kann anschließend wieder schneller Fuß fassen. Maßgeblich ist hierfür auch, dass der Seitendamm als Hauptvernetzungssachse des Gebiets für die Art unbeeinträchtigt erhalten bleibt.

Gesamtergebnis: Eine Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.

A.2.8 Nachtfalter / Nachtkerzenschwärmer

Für den Nachtkerzenschwärmer liegen im Untersuchungsraum keine Nachweise vor. Die Art ist jedoch im Donauraum weit verbreitet. Potenziell geeignete Habitatflächen liegen im Untersuchungsraum auf Hochstaudenfluren vor. Der Erhaltungszustand ist generell als gut (B) zu bewerten.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG)

Feuchte Hochstaudenfluren sind von den Baumaßnahmen nur in geringem Ausmaß, ggf. bei der Herstellung der Sandsäulen am Neudaugraben und an der Pittricher Rinne betroffen. Im Bereich der Deichschlitzungen auf den Altdeichen könnten ggf. trockene Ruderalbrachen mit Nachtkerzen betroffen sein. Somit können hier Beeinträchtigungen von Teilpopulationen des Nachtkerzenschwärmers entstehen. Durch die Maßnahme Vnf 10.1 werden Eingriffsbereiche vorab überprüft. Erhebliche Beeinträchtigungen können damit ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bei einer Flutung im Betriebsfall sind sämtliche feuchten Hochstaudenfluren im Gebiet und auf den Altdeichen der größte Teil der trockenen Ruderalbrachen ggf. mit Nachtkerzen, die potentiell Lebensräume für die Art darstellen, betroffen. Dadurch können Larven des Nachtkerzenschwärmers getötet werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch betriebsbedingte Maßnahmen ist bei einem Betriebsfall HQ₃₀ gegeben.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt somit vor, eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.

Aufgrund der Seltenheit des Ereignisses und der hohen Mobilität und Flugfähigkeit dieser Art und der für den Nachtkerzenschwärmer leicht überbrückbaren Distanzen ist eine schnelle Wiederbesiedelung aus angrenzenden Habitaten möglich. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensräume erfolgt nicht. Zur langfristigen Stabilisierung der Population sind die FCS Maßnahmen nF 1 bis 3 umzusetzen.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungswirkungen können aufgrund der Unempfindlichkeit der Art gegenüber den vorhabenbedingten Störwirkungen ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Gesamtergebnis: Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist erforderlich.

A.2.9 Schnecken / Zierliche Tellerschnecke

Die Art wurde nur in den Saulburger Wiesen mit einem Exemplar nachgewiesen. Weitere geeignete Lebensräume wären aber vorhanden.

Reale und potentielle Lebensräume sind vom Vorhaben nicht betroffen. Zur Vermeidung einer Beeinflussung durch Grundwasserveränderungen und Nährstoffeinträge sind die Vermeidungsmaßnahmen VP 5, VP 15 und Vs 11.3 angezeigt.

Bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Ergebnis: Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

A.2.10 Muscheln / Bachmuschel

Ein Vorkommen ist nicht nachgewiesen. Abschnittsweise weist der Kößnach-Ableiter Strukturen auf, die für das Vorkommen der Bachmuschel geeignet wären. Eine Schädigung von Muscheln wäre grundsätzlich durch bauliche Eingriffe in den Ableiter oder durch baubedingte oder betriebliche Einleitung von Sedimenten oder Schadstoffen möglich. Durch die planfestgestellten Maßnahmen VP 3, 13 und 18 sowie Vm 12.1 und 12.2 können diesbezügliche Konflikte vermieden und eine Schädigung, Störung oder Tötung ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Ergebnis: Eine Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Unterlage 14-05-01, Nr. 6.1 verwiesen.

B. Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In der nachstehenden Tabelle sind die vorhabenbedingt betroffenen, saP-relevanten Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie mit hoher Bedeutung im Vorhabengebiet dargestellt.

Artengruppe		RL		Vermeidungsmaßnahme erforderlich	CEF- Maßnahme erforderlich	Verbots-tatbestand erfüllt	FCS- Maßnahme erforderlich
Deutscher Name fett: streng geschützte Arten	Wissenschaftlicher Name	D	B Y				
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	-	x	-	-	-
Beutelmeise	<i>Remiz pendulis</i>	- (1)	V	x	(x)	x	x
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	x	(x)	x	x
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V	x	x	-	-
Drosselrohr-sänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	-	3	x	(x)	x	x
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	3	x	-	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	x	x	-	-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3 (2)	V	x	-	-	-
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	3	x	-	-	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	x	x	-	-
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3	x	-	-	-

Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x	(x)	x	x
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x	-	-	-
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	x	(x)	x	x
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	x	-	-	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x	x	-	-
Klappergras- mücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	3	x	x	-	-
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	V (3)	V	-	-	-	-
Kuckuck (vgl. Wirtsvogel Teich- rohrsänger)	<i>Cuculus canorus</i>	V (3)	V	x	(x)	x	x
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-	-	-	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	x	-	-	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	V	x	x	-	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	x	-	-	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	x	x	-	-
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	-	-	-	-
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x	-	x	x
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	3 (2)	1	x	(x)	x	x
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-	-	-	-
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V	-	x	-	-	-
Schnatterente	<i>Mareca (Anas) strepera</i>	-	-	x	(x)	x	x
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x	-	-	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x	-	-	-
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	-	x	(x)	x	x
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	x	(x)	x	x
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	-	-	-	-
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x	-	-	-
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x	(x)	x	x
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	3	x	-	-	-
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2 (1)	2	x	-	-	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	-	-	-	-
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	3	x	(x)	x	x
Wiesenschaf- stelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	x	x	-	-
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	2 (3)	1	x	-	x	x
Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	-	R	-	-	-	-

Erläuterung:**fett** = streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

(x) (CEF-v Maßnahmen) in Klammern: Maßnahmen werden zwar vorgezogen ausgeführt, aber hinsichtlich der betroffenen Arten ist keine volle Wirksamkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs zu erreichen

Gefährdungseinstufung RLRL: Rote Liste für Deutschland (**D**): (Zusammenstellung siehe Grüneberg et al. (2015))RL Bayern (**BY**): (Zusammenstellung siehe Rudolph et al. (2016),

LfU (2023) Artinformationen / Artengruppe Vögel (Abfrage Juli 2023);

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem seltene Art oder Art mit geografischer Restriktion**V** = Art der Vorwarnliste

Weitere in obiger Tabelle nicht aufgeführte Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie wurden im Rahmen ihrer Zugehörigkeit zu Artengruppen / Gilden beurteilt:

Artengruppe / Gilde	Vermeidungsmaßnahme erforderlich	CEF- Maßnahme erforderlich	Verbots-tatbestand erfüllt	FCS- Maßnahme erforderlich
Brutvögel der Felder (B.1.2)	x	x	-	-
Brutvögel der Röhrichte (B.1.4) u.a. Rohrammer	x	(x)	x	x
Brutvögel der Gewässer und Gewässerufer (B.1.6)	x	(x)	x	x
Brutvögel der Gebüsche (B.1.9)	x	x	-	-
Brutvögel der Wälder und Feldgehölze (B.1.11)	x	-	-	-
Rastvögel: An Seichtwasserbereiche mit vernässten Schlick- und Grasflächen angepasste Arten; Sondierer im weichen Substrat (B.2.1)	x	x	-	-
Rastvögel: Wasservögel: Arten, die auf der Donau, auf Altwässern sowie in Stillwasserbereichen hinter Inseln nachgewiesen wurden (B.2.2)	x	x	-	-

Bei der nachfolgenden Verbotsprüfung werden Arten mit gleichen Lebensraumansprüchen sowie vergleichbarer Empfindlichkeit zusammengefasst (Gildenbezogene Prüfung) behandelt.

Betroffenheit bzgl. des Tötungs- und Verletzungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von vorkommenden europäischen Vogelarten:

Generell ist festzustellen, dass Individuenverluste von Altvögeln im Zuge der Baumaßnahmen sowie des Betriebsfalles aufgrund der Mobilität der Brut- und Rastvögel ausgeschlossen werden können.

Hinsichtlich einer betriebsbedingten Betroffenheit von Gelegen und nicht flugfähigen Jungtieren ist allgemein festzustellen, dass es auch bisher im Vorhaben-gebiet zu ungesteuerten Überschwemmungen durch die Donau kommt und es dadurch bei Überschwemmungen im Brutzeitraum zu Verlusten von Gelegen und nicht flugfähigen Jungtieren kommen kann. Hochwasserbedingte Verluste sind jedoch für in Auen brütende Arten nicht ungewöhnlich. Durch das Vorhaben wird die Überschwemmungshäufigkeit nicht erhöht. Nach Umsetzung des Donauausbaus Straubing-Vilshofen ist sogar generell mit einer Reduzierung der Überschwemmungshäufigkeit zu rechnen. In der Zwischenzeit ergibt sich eine *betriebsbedingte* Erhöhung des Tötungsrisikos nur für einen Betriebsfall HQ₃₀. Unter Annahme der Umsetzung des Donau-Ausbaus Straubing-Vilshofen in den nächsten 30 Jahren kann rein statistisch von nur *einem* zusätzlichen Überschwemmungsereignis ausgegangen werden. Eine Gefährdung besteht zudem nur im Brutzeitraum von Mitte März bis max. Ende August. Sofern die Überschwemmung zu Beginn des Brutzeitraums eintritt, könnten die Brutpaare auch noch ein Nachgelege tätigen. Es verbleibt damit nur ein geringes Zeitfenster in dem von einer Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos auszugehen ist. Die Planfeststellungsbehörde nimmt an, dass (sofern bei der Einzelbetrachtung

nicht anders dargestellt) hiervon grundsätzlich keine relevanten Auswirkungen auf die lokalen Populationen ausgehen werden.

Soweit es durch bauliche oder betriebsbedingte Einflüsse (v.a. Überschwemmung) zu einer Verletzung oder Tötung von (Jung-)Vögeln und der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen kommen sollte, wäre damit stets auch eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden. Aufgrund des in diesem Fall durchwegs engen Zusammenhangs zwischen Schädigung und Tötung erfolgt nachfolgend die Prüfung des Tötungsverbots im Rahmen der Prüfung des Schädigungsverbots.

B.1 Brutvögel (Betrachtung der Betroffenheit als Brutvögel)

B.1.1 Wiesenbrüter

a. Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Hierbei handelt es sich um eine Brutvogelart, welche ihr Nest auf dem Boden anlegt (z. B. auf Äckern oder auf Grünland). Die Nester werden dabei jedes Jahr neu gebaut. Die Art wurde mehrfach im Planungsgebiet nachgewiesen. Der Bestand ist allerdings rückläufig, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als mittel – schlecht C beurteilt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG) sowie Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Deichbaumaßnahmen im Abschnitt DA 1 können in Randbereiche der Brutreviere und Nahrungshabitate im Bereich der Pittricher Wiesen eingreifen. Weiterhin könnten Maßnahmen mit Grundwasserbezug (u.a. Spundwandeinbau) im Bereich des DA 1 zu Veränderungen der hoch anstehenden Grundwasserverhältnisse und nachfolgend zu einer Veränderung der Habitatverhältnisse führen. Durch die Vermeidungsmaßnahmen VP 5, 6, 11, Vv 13.9 wird jedoch sichergestellt, dass keine Grundwasserbeeinflussung und eine Störung durch Bautätigkeit minimiert wird. Hinsichtlich der Wiederherstellung von Wiesen und Feuchtwiesen sowie hinsichtlich eines entsprechenden Wassermanagements besteht eine hohe Prognosesicherheit (insbesondere für Nahrungsflächen); ein maßnahmen- und populationsbezogenes Monitoring und Risikomanagement ist im Plan vorgesehen (s. Unterlage 14-07-01 Ziffer 7.3).

Eine signifikante Erhöhung des Schädigungsrisikos durch eine betriebsbedingte Überschwemmung ist nur bei einem Betriebsfall HQ₃₀ gegeben. Die Planfeststellungsbehörde nimmt an, dass hiervon keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population ausgehen werden (s.o.).

Die baubedingte Inanspruchnahme von Teilen / Randbereichen des Brut-/Nahrungsrevieres und eine dadurch eventuell bedingte Verschlechterung des Nahrungsangebots sowie sehr seltene betriebsbedingte Gelegeverluste werden durch die Maßnahmen CEF-c 11a / KOH kompensiert.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 sowie Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungswirkungen können durch Baumaßnahmen in der Brutzeit entstehen. Es ergeben sich aber lediglich begrenzte bauzeitliche Störungen. Diese werden

durch die konfliktvermeidenden Maßnahmen Vv 13.4 und 13.9 minimiert. Außerdem bestehen jeweils Ausweichmöglichkeiten / -strecken. Somit ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störeinträge zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Gesamtergebnis: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

b. Großer Brachvogel (*Numenius aquatus*)

Der Große Brachvogel brütet im ostbayerischen Donautal fast ausschließlich in Wiesen. Vor allem im März und April, wenn andere Beutetiere noch kaum verfügbar sind, ist er zur Deckung des Nahrungsbedarfs darauf angewiesen, dass durch temporäre Grundwasseranstiege Regenwürmer und andere Lebewesen aus dem Boden ausgetrieben werden. Eine Nivellierung der Grundwasserstände wirkt sich in diesem Zusammenhang negativ aus. Der Große Brachvogel ist nicht ganz so stark wie der Kiebitz an weiträumig offene Landschaften gebunden, weshalb die bestehenden Deichvorländer in der Öberauer Schleife für ihn potentiell geeignet sind. Der Bestand ist sehr rückläufig und beschränkt sich zwischenzeitlich im Vorhabengebiet auf vereinzelte Brutpaare. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als mittel – schlecht C beurteilt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG) sowie Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Deichbaumaßnahmen im Abschnitt DA 1 können in Randbereiche der Brutreviere und Nahrungshabitate im Bereich der Pittricher Wiesen / Saulburger Wiesen eingreifen. Weiterhin könnten Maßnahmen mit Grundwasserbezug (u.a. Spundwandeinbau) im Bereich des DA 1 zu Veränderungen der hoch anstehenden Grundwasserverhältnisse und nachfolgend zu einer Veränderung der Habitatverhältnisse führen.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen VP 5, 6, 11 wird sichergestellt, dass keine Grundwasserbeeinflussung durch das Vorhaben erfolgt. Hinsichtlich der Wiederherstellung von Wiesen und Feuchtplätzen sowie hinsichtlich eines entsprechenden Wassermanagements besteht eine hohe Prognosesicherheit (insbesondere für Nahrungsflächen); ein maßnahmen- und populationsbezogenes Monitoring und Risikomanagement ist im Plan vorgesehen (s. Unterlage 14-07-01 Ziffer 7.3).

Zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe sind die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen CEF-v 11a, 11b vorgesehen, durch welche zusätzliche Habitatflächen zur Verfügung gestellt werden. Die Inanspruchnahme von Teilen / Randbereichen des Brut-/Nahrungsrevieres in den Pittricher Wiesen sowie dadurch eine eventuelle Verschlechterung des angestammten Nahrungsangebots werden durch die Maßnahmen im Hagen kompensiert.

Weiterhin ist die Maßnahme CEF-v 16 zum Gelegeschutz vorgesehen. Diese Maßnahme wird seitens des LBV mit der Begründung abgelehnt, dass Gelegeschutz nicht in die Bilanzierung einfließen darf und anstatt dessen Habitatverbesserungen zu erfolgen haben. Generell ist die Sicherung eines ausreichenden Angebots an Lebensraum zu gewährleisten. Im konkreten Fall würde im Vorha-

bengebiet für eine Vielzahl des derzeitigen Bestands Lebensraum zur Verfügung stehen. Es ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zielführend bei einem offenbar aus anderen Gründen schwindenden Bestand ausschließlich das Augenmerk auf den Lebensraumerhalt zu legen. Maßstab für funktionserhaltenden Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist das Verschlechterungsverbot. Die Maßnahme zum Gelegeschutz zielt darauf ab Fressfeinde von den Brutstätten fernzuhalten. Es kann demnach mit der Umsetzung der Maßnahme umgehend eine Verbesserung der Fortpflanzungssituation erreicht werden. Sie ist geeignet einen Beitrag zum Ausgleich der durch das Vorhaben eintretenden Verschlechterungen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu leisten.

Trotz der vorgezogenen Herstellung der Maßnahmen im Hagen ist es dennoch wegen des Bauablaufs- und Entwicklungsvorlaufs der Wiesenflächen nicht möglich, die allgemeine Inanspruchnahme der Fortpflanzungsstätten in den Saulburger Wiesen und weiteren Beeinträchtigungen ohne zeitlichen Verzug zu kompensieren. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Schädigungsverbot ist somit zu bejahen.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungswirkungen können durch Baumaßnahmen in der Brutzeit entstehen. Zur Minderung sind die konfliktvermeidenden Maßnahmen VP 14, Vv 13.4, 13.5 und 13.8 vorgesehen. Aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes, der geringen Größe und der Empfindlichkeit der Population ist trotz der mittleren, schwer einschätzbaren Beeinträchtigungsintensität von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot ist somit zu bejahen.

Gesamtergebnis: Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.

c. Wachtelkönig (*Crex crex*)

Der Wachtelkönig ist im ostbayerischen Donautal ein sehr seltener Brutvogel. Aufgrund des späten Brutbeginns besteht die Gefahr, dass Gelege und Küken in bewirtschaftetem Grünland in der Regel ausgemäht werden. Es existiert ein Nachweis in den Wiesen nördlich des Kößnach-Ableiters. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist mittel – schlecht C.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG) sowie Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Rufplatz in den Wiesen nordöstlich des Kößnach-Ableiters wird durch den geplanten Flutpolder nicht beeinträchtigt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 sowie Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungswirkungen durch Baumaßnahmen in der Brutzeit können für das Nachweisgebiet ausgeschlossen werden. Somit ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störeintrwirkungen zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Gesamtergebnis: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

d. Limikolen

(Rotschenkel (*Tringa totanus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*))

Uferschnepfe und Rotschenkel sind an vernässte Standorte und die Nähe zu Schlickflächen und Seichtwasserbereichen gebunden. Außer einem Nachweis des Rotschenkels im April 2010 ist im Vorhabengebiet kein Nachweis vorhanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist schlecht C. Für die saP-Prüfung wird von einem potentiellen Brutvorkommen ausgegangen.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG) sowie Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Für die Inanspruchnahme von Teilen / Randbereichen des potentiellen Brut-/Nahrungsrevieres in den Pittricher Wiesen und Saulburger Wiesen sowie eine eventuelle Verschlechterung des angestammten Nahrungsangebots durch Grundwasserveränderungen sind die Vermeidungsmaßnahmen VP 5 + 6 und VP 11 vorgesehen. Durch die Maßnahmen CEF-v 11a und b soll weiterhin ein vorgezogener Ausgleich für Eingriffe im Bereich der Pittricher Wiesen und Saulburger Wiesen erfolgen. Die Maßnahme CEF-v 11b soll zwar vorgezogen ausgeführt werden, sie kann aber aus Gründen des Bauablaufs hinsichtlich der beiden betroffenen Arten keine volle Wirksamkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs zu erreichen. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Schädigungsverbot liegt bezüglich Uferschnepfe und Rotschenkel somit vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungswirkungen können durch Baumaßnahmen in der Brutzeit entstehen. Zur Minderung sind die konfliktvermeidenden Maßnahmen VP 14, Vv 13.4, 13.5 und 13.8 vorgesehen. Aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes, der geringen Größe und der Empfindlichkeit der Population ist trotz der mittleren, schwer einschätzbaren Beeinträchtigungsintensität von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot ist somit bezüglich Uferschnepfe und Rotschenkel zu bejahen.

Gesamtergebnis: Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.

B.1.2 Feldbrüter

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Feldlerche, Wachtel, Wiesenschafstelze sind Offenlandarten, die keine verstärkte Präferenz für besonders feuchte oder nasse Standorte zeigen. Wichtig für diese Arten sind kräuterreiche Säume und Altgrasstreifen. Von allen Arten kommen Brutpaare im Untersuchungsgebiet vor. Die Arten nutzen vorwiegend die Poldergebiete, teilweise allerdings auch Vorlandbereiche, v.a. die Saulburger Wiesen. Der lokale Erhaltungszustand der Wiesenschafstelze und der

Wachtel wird als gut (B), der der Feldlerche als mittel bis schlecht C eingestuft. Der Bestand der Feldlerche ist stark rückläufig.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG) sowie Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die bauzeitliche Inanspruchnahme von je einem Brutplatz der Wiesenschafstelze und der Feldlerche durch die Baustelleneinrichtungsfläche am EBW über mehrere Jahre stellt einen erheblichen Eingriff dar. Dies auch unter Berücksichtigung von vorhandenen Ausweichmöglichkeiten. Zur Vermeidung eines Konflikts mit bereits brütenden Vögeln ist die Maßnahme Vv 13.12 vorgesehen. Die Inanspruchnahme ist dennoch erheblich. Zum Ausgleich sind die vorgezogenen Maßnahmen CEF-v 12 und 17 vorgesehen. Durch diese können die bauzeitliche Inanspruchnahme der beiden Reviere sowie die anlagenbedingte Inanspruchnahme von Teilen / Randbereichen der Reviere und die sehr seltenen betriebsbedingten Gelegeverluste kompensiert werden; die ökologische Gesamtsituation für die Arten kann im räumlichen Zusammenhang erhalten werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betrachteten Arten durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 sowie Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es sind geringfügige randliche Störungswirkungen durch Baumaßnahmen zu erwarten. In diesem Zusammenhang sind umfangreiche konfliktvermeidende Maßnahmen Vv 13.4, 13.5, 13.8, 13.9, 13.12 vorgesehen. Zudem besteht für die betroffenen Arten auch die Möglichkeit vor Ort auszuweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist in der Folge nicht zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Gesamtergebnis: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

B.1.3 Feldbrüter – Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Das Rebhuhn ist eine Offenlandart, die keine Präferenz für besonders feuchte oder Nasse Standorte zeigt. Es besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Im Untersuchungsraum wurden zwei Brutpaare nachgewiesen, die im Jahr 2018 nicht mehr bestätigt werden konnten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist schlecht C.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG) sowie Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Brutplätze sind von der gegenwärtigen Maßnahme nicht betroffen. Die verlorengehenden Gebüsch- und Saumstrukturen auf dem DA 1 werden als Nahrungshabitat als bedeutsam, aber aufgrund der Entfernung für das konkrete Brutpaar nicht als essentiell eingestuft. Gebüsch- und Saumstrukturen sind für die Rebhuhnpopulation im Raum allerdings sehr bedeutsam. Durch die Vermeidungsmaßnahmen VP 1, 2 und Vv 13.11 sowie die vorgezogen durchgeführten Maß-

nahmen CEF-v 14a (Pflanzung von Schlehenstreifen) kann die ökologische Gesamtsituation für die Rebhuhnpopulation im räumlichen Zusammenhang erhalten bzw. verbessert werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 sowie Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungswirkungen durch Baumaßnahmen, insbesondere auch in der Brutzeit sind nicht zu erwarten. Zur Konfliktvermeidung ist hier die Maßnahme Vv 13.4 vorgesehen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Gesamtergebnis: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

B.1.4 Röhrichtbewohner (Betrachtung als Brutvögel)

Blaukehlchen (*Cyanecula (Luscinia) svecica*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)

Die meisten der vorstehend genannten Arten sind im Stauhaltungsbereich Straubing weit verbreitet und häufig. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist daher als hervorragend (A) einzustufen (v.a. Rohrweihe, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger, Teichrohrsänger). Lediglich stärker an Wasserschilf gebundenen Arten (Drosselrohrsänger, Zwergdommel und Rohrschwirl) sind seltener. Für sie ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut (B) einzustufen.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG) sowie Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die Anlage des EBW werden der Grabenzug in den Saulburger Wiesen auf ca. 300 m sowie weitere Uferbereiche am Absetzbecken in Anspruch genommen. Dies betrifft einzelne Brutplätze von Teichrohrsänger (Wirtsvogel des Kuckucks), Blaukehlchen, Wasserralle und Rohrammer. Weiterhin werden durch den Bau des VBW sowie ABW ebenfalls Brutplätze des Teichrohrsängers in Anspruch genommen. Trotz des hervorragenden Erhaltungszustandes ist eine Erheblichkeit hinsichtlich der Inanspruchnahmen der Brutplätze von Teichrohrsänger (Wirtsvogel Kuckuck), Blaukehlchen und Rohrammer sowie Wasserralle nicht sicher auszuschließen. Folgende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen: VP 11, Vv 13.2 + 13.3, CEF-v 10 /FCS/KOH und CEF-v 13/FCS/KOH.

Die Maßnahmen werden zwar so früh wie möglich ausgeführt, die volle Wirksamkeit vor Baubeginn und Baudurchführung des EBW ist jedoch nicht sicher zu erreichen.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Schädigungsverbot wird bezüglich Teichrohrsänger, Blaukehlchen, Rohrammer sowie Wasserralle erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungswirkungen sind durch die 3-jährigen Baumaßnahmen zur Errichtung des EBW, einschließlich Verlegung des Grabenzugs im Bereich der Saulburger Wiesen zu erwarten. Es sind hierzu die Vermeidungsmaßnahmen VP 14, 16, 17, Vv 13.5 bis 7 im Bereich des EBW / DA 1 vorgesehen. Dennoch muss wegen der Erheblichkeit der Störung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands für die Arten Zwergdommel, Rohrweihe, Drosselrohrsänger und Wasserralle angenommen werden. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot wird bezüglich Zwergdommel, Rohrweihe, Drosselrohrsänger und Wasserralle erfüllt.

Gesamtergebnis: Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.

B.1.5 Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

Die Beutelmeise besiedelt Verlandungszonen stehender und fließender Gewässer mit üppiger Vegetation, idealerweise mit einer Kombination aus Röhrichtbeständen und locker eingesprengten Büschen und Bäumen, die für die Anlage des frei hängenden Beutelnestes nötig sind. Für die Beutelmeise sind die landseitigen Bereiche der Röhrichtbestände wichtig. Die Beutelmeise ist im ostbayerischen Donautal ein seltener Brutvogel. Ihr Bestand ist rückläufig. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist gut (B) - lt. FFH-MP (2020).

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG) sowie Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die Anlage des EBW werden auf ca. 300 m der Grabenzug in den Saulburger Wiesen sowie weitere Uferbereiche am Absetzbecken in Anspruch genommen. Davon ist auch ein Brutplatz der Beutelmeise betroffen. Trotz des guten Erhaltungszustandes ist eine Erheblichkeit hinsichtlich der Inanspruchnahme des Brutplatzes nicht sicher auszuschließen. Folgende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen: Vv 13.2, CEF-v 10 /FCS/KOH und CEF-v 13/FCS/KOH.

Die Maßnahmen werden zwar so früh wie möglich ausgeführt, die volle Wirksamkeit vor Baubeginn und Baudurchführung des EBW ist jedoch nicht sicher zu erreichen.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Schädigungsverbot wird erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungswirkungen sind durch die 3-jährigen Baumaßnahmen zur Errichtung des EBW, einschließlich Verlegung des Grabenzugs im Bereich der Saulburger Wiesen zu erwarten. Es sind hierzu die Vermeidungsmaßnahmen VP 14, 16, 17, Vv 13.5 bis 7 im Bereich des EBW / DA 1 vorgesehen. Dennoch können eine erhebliche Störung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot wird erfüllt.

Gesamtergebnis: Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.

B.1.6 Wasservögel (Betrachtung als Brutvögel)

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Schnatterente (*Mareca (Anas) strepera*), Tafelente (*Aythya ferina*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Die Brutbestände von Haubentaucher, Schnatterente, Teichhuhn und Höckerschwan sind im Bereich der Stauhaltung Straubing hervorragend (A); die der Tafelente gut (B).

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG) sowie Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die Anlage des EBW werden auf ca. 300 m der Grabenzug in den Saulburger Wiesen sowie weitere Uferbereiche am Absetzbecken in Anspruch genommen. Davon betroffen sind auch Brutplätze von Schnatterente und Haubentaucher. Trotz des sehr guten Erhaltungszustandes ist eine Erheblichkeit hinsichtlich der Inanspruchnahme des Brutplatzes nicht sicher auszuschließen.

Im Bereich DA 1 (Pittricher Wiesen / Rückbau Siel am Neudaugraben) erfolgt eine baubedingte Inanspruchnahme eines Teichhuhnbrutplatzes. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen.

Folgende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen: VP 11, Vv 13.2 + 3, CEF-v 10 /FCS, CEF-v 13 und CEF-v 13/FCS

Bezüglich des Teichhuhns kann ein vorgezogener Ausgleich erfolgen. Die CEF-Maßnahmen zum EBW werden zwar so früh wie möglich ausgeführt, die volle Wirksamkeit vor Baubeginn und Baudurchführung des EBW ist jedoch nicht sicher zu erreichen. Auch CEF-Flächen im Bereich Hagen erreichen die Wirksamkeit erst zeitversetzt.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Schädigungsverbot wird bezüglich Haubentaucher und Schnatterente erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungswirkungen sind durch die 3-jährigen Baumaßnahmen zur Errichtung des EBW zu erwarten. Weitere Maßnahmen wie insbesondere das ABW und VBW, die Maßnahmen DA 1 und DA 2 finden außerhalb der Brutzeit statt. Die Aufhöhung der Ortsverbindungsstraße Öberau wäre zwar wegen der Dauer der Maßnahme geeignet Störwirkungen zu erzeugen, mögliche Brutplätze sind aber aufgrund des Höhenunterschieds und der abschirmenden Vegetation nicht beeinträchtigt.

Es sind hierzu die Vermeidungsmaßnahmen VP 14, 16, 17, Vv 13.5 bis 7 im Bereich des EBW vorgesehen.

Dennoch können bezüglich Haubentaucher und Teichhuhn eine erhebliche Störung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot wird bezüglich Haubentaucher und Teichhuhn erfüllt.

Gesamtergebnis: Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.

B 1.7 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Der Eisvogel ist im ostbayerischen Donautal verbreitet. Er brütet im Mündungsbereich des Kößnach-Ableiters (2010) sowie im Renaturierungsbereich der Kößnach (2018) und fischt am Kößnach-Ableiter und in der Öberauer Schleife. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist gut (B)

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG) sowie Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Weder im Mündungs- noch Renaturierungsbereich des Kößnach-Ableiter sind Baumaßnahmen vorgesehen. Dies wird durch die Vermeidungsmaßnahme VP 13 sichergestellt. Brutplätze werden somit nicht beeinträchtigt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 sowie Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungswirkungen durch Baumaßnahmen, insbesondere auch in der Brutzeit sind nicht zu erwarten. Hierzu ist auch die Vermeidungsmaßnahme Vv 13.7 vorgesehen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Gesamtergebnis: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

B.1.8 Erdspechte

Grauspecht (*Picus canus*), Grünspecht (*Picus viridis*)

Beide Arten suchen einen großen Teil ihrer Nahrung auf dem Boden (Erdspechte). Im Sommer ernähren sie sich hauptsächlich von Ameisen. Die Deiche mit ihrem mageren grasigen Bewuchs sind sehr ameisenreich und für Grau- und Grünspecht besonders wichtige Nahrungsräume im Untersuchungsgebiet. Im Winter suchen sie in Tot- und Altholz v.a. von Weiden nach Insekten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist beim Grünspecht als hervorragend (A) und beim Grauspecht als gut (B) zu bezeichnen.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG) sowie Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Soweit überhaupt Altbaumbestand vom Vorhaben betroffen ist, handelt es sich dabei um keine Brutbäume. Hierzu ist auch die Vermeidungsmaßnahme VP 4 zum Schutz von Alt- und Habitatbäumen vorgesehen. Auswirkungen auf Sommer Nahrungsräume haben die Maßnahmen DA 1 und DA 2, Rückbau Altdeich im Hagen, Deichschlitzungen und der Bau des Rettungshügels. Die Maßnahmen werden aber nur im zwingend erforderlichen Umfang und zeitversetzt durchgeführt (Vermeidungsmaßnahmen VP 1-3 und Vv 13.11). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 sowie Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Randliche Störungswirkungen durch Baumaßnahmen, insbesondere in den Deichabschnitten 1 und 2, sind nur kurzzeitig zu erwarten. Hierzu ist auch die Vermeidungsmaßnahme Vv 13.7 zur Bauzeitenregelung vorgesehen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Gesamtergebnis: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

B.1.9 Auf Gebüsch angewiesene Arten

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberzia citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Neuntöter (*Lanius collurio*)

Die Arten konzentrieren sich entlang der Altdeiche. Wichtig für diese Arten sind kräuterreiche Säume und Altgrasstreifen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Goldammer ist als hervorragend (A), der des Neuntöters und der Dorngrasmücke ist als gut (B) einzustufen.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG) sowie Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch Baumaßnahmen im Bereich DA 1, Ringdeich Öberau, Deichschlitzungen, Rückbau des Altdeiches sind Gebüschrodungen nicht vermeidbar. Dadurch ergeben sich Betroffenheiten von Brutplätzen der genannten Arten. Zur Konfliktvermeidung sind umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen VP 1+2, Vv 13.1 sowie Vv 13.10 und 13.11 vorgesehen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist die Pflanzung von Schlehenstreifen (CEF-v 14) im Plan enthalten. Allgemein besteht im Vorhabenraum ein erhebliches, gut geeignetes Nistplatzangebot, so dass die Arten in der Bauphase ausweichen können. Zusätzlich werden durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme weitere Habitats geschaffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu befürchten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 sowie Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungswirkungen sind generell bei der Durchführung der Baumaßnahmen, insbesondere bei Deichbaumaßnahmen zu erwarten. Zur Konfliktvermeidung sind die Maßnahmen VP 14 und Vv 13.7 und 13.10, durch welche die Brutzeiten der Vögel besonders beachtet werden. Im Vorhabengebiet besteht nicht nur im Bereich der Deiche ein geeignetes und großes Angebot an Brutplätzen. Daher ist es den Vögeln möglich auf alternative Brutplätze auszuweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der örtlichen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Gesamtergebnis: Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

B.1.10 Baumbrütende Greifvögel und Saatkrähe

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Waldohreule (*Asio otus*) und Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)

Alle vorgenannten Arten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Dabei befinden sich nahezu alle Brutplätze in Altbaumbeständen in den Ufersäumen der Saulburger Wiesen und der Flurlagen Brunnlwörth und Am Wörth. Der Erhaltungszustand von Mäusebussard, Turmfalke, Baumfalke (Bewertung FFH-MP, 2020) und Saatkrähe ist als gut einzustufen, der des Schwarzmilans als sehr gut (A) (Bewertung FFH-MP, 2020)

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG) sowie Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die erfassten Horstbäume baumbrütender Greifvögel und der Saatkrähe werden nicht beeinträchtigt /gefällt. Betroffen ist lediglich ein Brutplatz des Sperbers in einem neu gepflanzten Bestand am Beginn des DA 1. Der Eingriff erfolgt lediglich am Rand des Gehölzbestands. Es bestehen zahlreiche Ausweichmöglichkeiten. Zur Konfliktvermeidung sind folgende Erhaltungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen: VP 1-4, Vv 13.1. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der örtlichen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 sowie Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch das Vorhaben ergeben sich baubedingt nur temporäre Störungen. Zur Minimierung sind die Vermeidungsmaßnahmen Vv 13.1, 13.7 und 13.10 vorgesehen, welche vor allem auf Einflüsse in Brutzeiträumen abstellen. Ein Brutplatz des Schwarzmilans liegt für eine Brutsaison relativ nah zur Deichkrone DA 1/2. Der Brutplatz wird aber durch das Altwasser und Vegetation vom Baufeld abgeschirmt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der örtlichen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Gesamtergebnis: Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

B.1.11 Waldvogelarten

Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Zwergohreule (*Otus scops*)

Sämtliche Arten sind an Gehölze gebunden. Bis auf die Zwergohreule konnten bei der Ausgangskartierung alle Arten nachgewiesen werden. Aus dem Jahr 2018 liegen Nachweise für Hohltaube, Kleinspecht, Nachtigall und Pirol vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist bei Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Schwanzmeise, Pirol (entspricht Bewertung FFH-MP, 2020) und Gelbspötter als hervorragend (A), der von Kleinspecht, Weidenmeise und Nachtigall als gut (B) und der von Hohltaube, Turteltaube und Zwergohreule als mittel – schlecht C zu bewerten.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG) sowie Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch Baumaßnahmen im Bereich DA 1 und 2, Ringdeich Öberau, Deichschlitzen, Rettungshügel usw. sind Gebüschrodungen erforderlich, nur in geringen Umfang Baumrodungen. Zur Konfliktvermeidung sind die Vermeidungsmaßnahmen VP 1 bis 4 sowie Vv 13.1 zum Schutz von Gehölzen vorgesehen. Dennoch sind Brutplätze von Pirol, Nachtigall und Gelbspötter vom Vorhaben

betroffen. Aufgrund der für einen Singvogel (Pirol) hohen Mobilität der Art (Aktionsradius > 2 km) ist nicht zu erwarten, dass baubedingte Störungen an den einzelnen Bauabschnitten populationswirksam sind. Allgemein besteht im Vorhabenraum ein erhebliches, gut geeignetes Nistplatzangebot, sodass Ausweichmöglichkeiten für den sehr guten Populationsbestand bestehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu befürchten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 sowie Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch das Vorhaben gibt es bauzeitliche Störungen von Brutstätten, die wie im Fall Zufahrtsstraßen nach Öberau teils auch länger andauern können. Zur Minimierung sind die Vermeidungsmaßnahmen Vv 13.1, 13.7 und 13.10 vorgesehen, welche vor allem auf Einflüsse in Brutzeiträumen abstellen. Zu berücksichtigen ist, dass teilweise auch schon Vorbelastungen durch die bestehende Straße vorhanden sind und ein Gewöhnungseffekt vorhanden ist. Allgemein besteht im Vorhabenraum ein erhebliches, gut geeignetes Nistplatzangebot, sodass Ausweichmöglichkeiten für den sehr guten Populationsbestand bestehen. Eine Verlagerung von Revieren ist möglich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu befürchten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Gesamtergebnis: Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

B.2 Rast- und Zugvögel (Betrachtung der Betroffenheit als Rast- und Zugvögel)

B.2.1 An Seichtwasserbereiche mit vernässten Schlick- oder Wiesenflächen angepasste Arten bzw. Sondierer im weichen Substrat

Bekassine, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Kampfläufer, Kiebitz, Rotschenkel, Waldwasserläufer, (Arten 2010 in der Stauhaltung, jedoch nicht in der Öberauer Schleife nachgewiesen: Bruchwasserläufer, Doppelschnepfe, Stelzenläufer, Uferschnepfe); Knäkente, Löffelente, Spießente; Braunkehlchen;

Anlagenbedingt werden insgesamt durch den Ausbau des Flutpolders geeignete Rasthabitate der Artengruppe „an Seichtwasserbereiche mit vernässten Schlick- oder Grasflächen angepasste Arten“ in einem Umfang von insgesamt 3,4 ha in Anspruch genommen / beschädigt. Dies entspricht ca. 1,7% der betroffenen Rastplätze (196 ha) bzw. ca. 1,1% der gesamten für die Gruppe geeigneten Rastplätze in der Öberauer Schleife von 309,6 ha.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG) sowie Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Von besonderer Bedeutung sind hier die Inanspruchnahmen durch die Deichverbreiterung im Bereich DA 1 sowie durch den Bau des EBW. Hochwertige Rastplätze mit Ausnahme von einem Platz in den Saulburger Wiesen bleiben unbeeinträchtigt. Somit werden Randbereiche von Rastplätzen von Kiebitz (gesamt 133 Individuen), des Großen Brachvogels (8 Individuen) sowie Grünschenkel (1), Rotschenkel (2), Kampfläufer (4), Knäkente (3), Spießente (2) bean-

spricht. Die Inanspruchnahme von Teilen / Randbereichen des insgesamt geringwertigen Nahrungsrevieres sowie eine eventuelle Verschlechterung des Nahrungsangebots werden durch die Maßnahmen VP 5 und 6, VP 11 sowie CEF-v 11a gemindert bzw. kompensiert. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Rastfunktionen, insbesondere in den Pittricher- und Saulburger Wiesen, auf den verbleibenden Flächen leicht geschmälert fortbestehen und die ökologische Funktion dort weiterhin erfüllt wird. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 sowie Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Einige der als Rasthabitat abgegrenzten Flächen liegen zu einem erheblichen Teil innerhalb der durch bauzeitliche Störungen beeinträchtigten Bereiche. Fluchtreaktionen und somit ein Funktionsverlust der Rasthabitate der Artengruppe „an Seichtwasserbereiche mit vernässten Schlick- oder Grasflächen angepasste Arten“ während der Bauzeit sind grundsätzlich nicht auszuschließen.

Zusätzlich zu den bereits anlagenbedingt bereichsweise beeinträchtigen Rastplätzen (Bereiche 105, 108, 109, 113, 304, 305) werden baubedingt weitere Teile dieser Flächen, u.a. im Bereich 304 das Umfeld der BE-Fläche für das EBW beeinträchtigt (nicht bei Fläche 108, dort nur anlagenbedingte Beeinträchtigung). Es werden Randbereiche von Rastplätzen von Kiebitz (gesamt 106 Individuen), des Großen Brachvogels (gesamt 6 Individuen), Grünschenkel (1), Rotschenkel (2), Knäkente (3), Spießente (2), Braunkehlchen (7) beeinträchtigt.

Die Bauzeitenregelungen der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen VP 14 und 16, Vv 13.4 und 13.5 sollen dazu beitragen, dass die jeweiligen Einwirkungen auf die Rastplätze entzerrt werden. Dadurch bestehen Ausweichmöglichkeiten in nicht zeitgleich gestörte Bereiche. Insbesondere können auch Störungen während der Erzeugung des künstlichen Hochwassers, somit in der bedeutendsten Phase in der Öberauer Schleife für die Rastvögel, durch entsprechende Bauzeitbeschränkungen weitgehend vermieden/minimiert werden.

Insgesamt ist nicht von einer dauerhaften Beeinträchtigung des Rast- und Zuggeschehens auszugehen, sondern von einer Verschiebung genutzter Flächen aufgrund des störungsbedingt temporären Funktionsverlustes geeigneter Rastplätze im UG. Die Zugvögel sind aufgrund ihrer geringen Bindung an bestimmte Flächen und der in Abhängigkeit von Witterung und Wasserständen schwankenden Verfügbarkeit von Rastplätzen grundsätzlich in der Lage, auf andere geeignete Rastplätze im ostbayerischen Donautal auszuweichen. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der Rastpopulationen kann daher ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Gesamtergebnis: Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

B.2.2 Wasservögel - Rastvögel / Wintergäste: Arten, die auf der Donau, auf Altwässern und in Stillwasserbereichen hinter Inseln nachgewiesen wurden

Blässhuhn, Brandgans, Gänsesäger, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Höcker-
schwan, Kanadagans, Kormoran, Kranich, **Krickente**, Lachmöwe, Mittelmeermöwe,
Pfeifente, Reiherente, Schellente, **Schnatterente**, Seidenreiher, Silberreiher, Stock-
ente, Sturmmöwe, Tafelente, Teichhuhn, Zwergsäger, Zwergtaucher

Die vorgenannten Arten wurden als Wintergäste sowohl auf der Donau, der Kößnach, auf den Altwässern der Öberauer Schleife bzw. im Stillwasserbereich hinter Inseln in unterschiedlicher Individuenzahl nachgewiesen. Sie sind regelmäßig Rastvögel. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Populationen der Schnatterente (nationale Bedeutung) und der Krickente (landesweite Bedeutung).

Wichtiger Faktor für die Eignung eines Gewässers als Überwinterungsgebiet für Wasservögel ist die Störungsfreiheit. Bei nur kurzzeitiger Störung an einem Rastplatz weichen die Wasservögel meist nur auf nahegelegene Flussbereiche aus und kehren dann wieder zu den eigentlichen Nahrungsplätzen zurück. Bei häufigen oder langanhaltenden Störungen kommt es aber schließlich zur Aufgabe der Rastplätze. Falls in der Nähe keine anderen geeigneten Nahrungsgründe vorhanden sind, wandern die Vögel aus den betroffenen Gebieten dann ganz ab.

Ein guter bis sehr guter Erhaltungszustand der Populationen liegt vor. Die Rastbestände der Arten können in verschiedenen Jahren in Abhängigkeit von der Witterung und den Wasserständen allerdings stark schwanken.

Schadigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG) sowie Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Anlagenbedingt werden mehrere geeignete Rastplätze der hier zu betrachtenden Arten in Anspruch genommen. Von besonderer Bedeutung sind hier die Inanspruchnahmen durch die Deichverbreiterung im Bereich DA 1 sowie durch den Bau des EBW mit Verlegung des Grabenzugs im Bereich der Saulburger Wiesen. Weitere Maßnahmen sind die Anhebung der Westtangente, Bau der Ringdeiche, Straße nach Breitenfeld usw. bei denen jeweils Randbereiche der Rastplätze bzw. Nahrungshabitats in Anspruch genommen werden.

Betroffen sind Rastplätze mit Nachweisen diverser Arten, u.a. Krickente, Schnatterente, Tafelente, Graugans, Haubentaucher, Zwergtaucher, Teichhuhn, Graureiher, Silberreiher.

Die hochwertigen Rastplätze mit Ausnahmen von Nr. 105 (Saulburger Wiesen) bleiben unbeeinträchtigt. Der Eingriff auf den Rastplatz 105 beschränkt sich mit ca. 2.000 m² auf knapp 1% der Rastplatzfläche von 20,77 ha. Die Inanspruchnahme von Teilen / Randbereichen des Nahrungsrevieres sowie dadurch eine eventuelle Verschlechterung des angestammten Nahrungsangebots werden durch die Vermeidungsmaßnahmen VP 5+6, 11 begrenzt sowie durch die Optimierungsmaßnahmen im Hagen (CEF-v 11a) kompensiert. Somit können die betroffenen Rastfunktionen insbesondere in den Pittricher- und Saulburger Wiesen auf den verbliebenen Flächen leicht geschmälert fortbestehen. Die ökologische Funktion der Rastplätze wird weiterhin erfüllt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 sowie Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Rahmen des Vorhabens erfolgen baubedingte und anlagenbedingte Störungen von Rastplätzen der Wasservögel. Die Störungen erfolgen überwiegend nur randlich bzw. werden durch vorhandene Auwaldbestände abgeschirmt, sodass vielfach von hinreichenden Ausweichmöglichkeiten in störungsärmere Bereiche auszugehen ist. Der jeweilige Großteil der Rastgebiete liegt regelmäßig außerhalb der gestörten Bereiche. Infolge des Baubetriebs ist dennoch teilweise von

Fluchtreaktionen und somit einem gewissen Funktionsverlust von Teilbereichen der Rasthabitate während der Bauzeit auszugehen. Eine temporäre Beeinträchtigung von Ruhestätten von Wasservögeln kann daher nicht generell ausgeschlossen werden. Von besonderer Bedeutung sind hier die randlichen, baubedingten, temporären Störungen durch die Baumaßnahmen im Bereich DA 1, DA 2, EBW, VBW sowie des ABW. Die Bauzeitenregelungen der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen VP 14 und 16, Vv 13.4 und 13.5 sollen hier dazu beitragen, dass die jeweiligen Einwirkungen auf die Rastplätze entzerrt werden, insbesondere während der Erzeugung des künstlichen Hochwassers, somit in der für Rastvögel bedeutendsten Phase in der Öberauer Schleife.

Insgesamt verbleiben mit den Bereichen 105, 113, 116, 117, 309 ca. 6,68 ha hoch- und mittelwertiger Flächen, die bauzeitlich längerfristig erheblich beeinträchtigt werden. Betroffen sind davon Rastplätze diverser Arten, u.a. Krickente, Schnatterente, Tafelente, Reiherente, Graugans, Haubentaucher, Gänsesäger, Kormoran, Zwergtaucher, Teichhuhn, Graureiher, Silberreiher.

Es ist jedoch nicht von einer dauerhaften Beeinträchtigung des Rast- und Zuggeschehens auszugehen, sondern von einer vorübergehenden Verschiebung genutzter Flächen aufgrund des störungsbedingt temporären Funktionsverlustes geeigneter Rastplätze im Vorhabengebiet. Die Zugvögel sind aufgrund ihrer geringen Bindung an bestimmte Flächen, der ohnehin in Abhängigkeit von der Witterung und den Wasserständen schwankenden Verfügbarkeit von Rastplätzen grundsätzlich in der Lage, auf andere geeignete Rastplätze im ostbayerischen Donautal auszuweichen. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der Rastpopulationen kann daher ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Gesamtergebnis: Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Im Detail kann auf Ziffer 6.2 des Berichts zur saP (Unterlage 14-05-01), unter welcher das potenziell zu erwartende prüfrelevante Artenspektrum im Überblick und die wesentlichen Aussagen zu Gefährdung, Erhaltungszustand und Status im Untersuchungsgebiet aufgeführt sind, verwiesen werden.

C.5.3.2.4.2.4 Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Kommt es zu projektbedingten Verstößen gegen Zugriffsverbote, muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten erteilt werden können. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann erteilt werden, wenn

- a. die Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes unter Berücksichtigung der unter C.5.3.2.4.2.2 genannten FCS-Maßnahmen jeweils gewährleistet werden kann,
- b. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- c. eine zumutbare Alternative fehlt.

Die Voraussetzungen liegen jeweils vor. Soweit unter Ziffer C.5.3.2.4.2.3 die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände festgestellt wurde, kann jeweils eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden.

zu b. Das Vorhaben liegt im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) und es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) vor. Wie unter C.5.2 (*Planrechtfertigung/Planungsziele Hochwasserschutz*) ausgeführt, dient die Maßnahme zur Vermeidung von Überlastfällen bei einem Hochwasserereignis der Donau und demnach zur Vermeidung der damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit der sich in den gefährdeten Gebieten aufhaltenden Menschen sowie generell dem Schutz der öffentlichen Sicherheit. Die öffentliche Sicherheit wird u.a. dadurch gewährleistet, dass die öffentliche Infrastruktur für die Allgemeinheit und besonders für Einsatz- und Rettungskräfte benutzbar bleibt;

Die Verwirklichung des Vorhabens liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts damit auch die Merkmale der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-RL (BVerwG Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1073/04). Wenn sie den Anforderungen der FFH-RL genügen, (vgl. C.5.3.2.1.3.8 a) gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

zu c. Zumutbare Alternativen i. S. v. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG sind nicht gegeben. Auf die Ausführungen unter C.5.3.2.1.3.8 d und C.5.4.2 wird verwiesen. Zudem wären bei alternativen Varianten – aufgrund der Notwendigkeit für den Polder jeweils Vorlandflächen der Donau zu nutzen bzw. an die Donau anzubinden – vergleichbare Arten betroffen.

zu a. Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustands

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der „Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert“ und die weiteren Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL gewahrt werden.

Art. 16 Abs. 1 FFH-RL spricht im Gegensatz zu § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht vom Ausbleiben von Verschlechterungen, sondern davon, dass die Populationen der Arten trotz der Ausnahme in einem *günstigen* Erhaltungszustand verweilen. Eine Ausnahme ist gleichwohl selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn sich die betreffende Art bereits in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, sofern nachgewiesen werden kann, dass durch das Vorhaben sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. (EuGH Urt. v. 14.06.2007 – C-342/05; BVerwG Beschluss v. 17.04.2010 – 9 B 5/10).

Eine solche Verschlechterung ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population deutlich verringert, wenn Größe oder Qualität des Habitats der betroffenen Art deutlich abnehmen oder wenn sich die Zukunftsaussichten der Population deutlich verschlechtern.

Kompensationsmaßnahmen in Gestalt von FCS-Maßnahmen können jedoch dazu beitragen den günstigen Erhaltungszustand sicherzustellen und dürfen insoweit in die Beurteilung einbezogen werden. Diese FCS-Maßnahmen sind in § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. in Art. 16 FFH-RL zwar nicht erwähnt und somit nicht obligatorisch, aber sie können dazu dienen, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art zu vermeiden und damit eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu begründen. Die Festlegung von FCS-Maßnahmen ist dann auch verpflichtend, wenn der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Population nicht ohne (zusätzliche) Maßnahmen gewährleistet ist. Nach dem Leitfaden der EU-Kommission (2021/C 496/01) ist bei Bedarf solcher Maßnahmen grundsätzlich eine Überwachung sowohl von funktionserhaltenden CEF-Maßnahmen als auch von Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) durchzuführen und durch die zuständigen Behörden zu kontrollieren. Die Art und Ausgestaltung der Kontrolle sowie die dafür zu verwendenden Kriterien sind mit der Zulassung des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde festzulegen. Gerade bei der Unsicherheit über die Wirksamkeit von Vermeidungs-, CEF- oder FCS-Maßnahmen ist der Nachweis über ein Monitoring (Funktionskontrolle) erforderlich.

Durch die im Monitoring und Risikomanagementkonzept (Unterlage 14-07-01) bereits vorgesehenen und die unter A.2.3.12 zusätzlich verfügbaren Erfolgskontrollen wird sichergestellt, dass die verbindlich planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auch ihre prognostizierte Wirkung für die einzelnen Arten entfalten.

Für vom Vorhaben betroffene Arten wurde im Bericht zur artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 14-05-01) bei Vorliegen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Prüfung des Erhaltungszustandes vorgenommen. Unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen CEF- und FCS-Maßnahmen wird für die dort aufgeführten Arten dargestellt, dass eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten durch das plangegenständliche Vorhaben nicht gegeben ist bzw. eine Verbesserung eines ungünstigen Erhaltungszustandes durch das plangegenständliche Vorhaben nicht behindert wird. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 11.03.2025 an.

a. Zauneidechse

Aktueller Erhaltungszustand der lokalen Population: C

Auswirkungen: Eine bau- und betriebsbedingte Schädigung von Habitaten als auch eine Tötung von Individuen der Zauneidechse kann nicht sicher ausgeschlossen werden.

Maßnahmen/Beurteilung: Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Optimierung von Teilbereichen der Altdeiche CEF-rp 3 und die Schaffung von Deichüberhöhungen kann von einer verbesserten Ausstattung an Habitatelementen im Bereich der Deichüberhöhungen ausgegangen werden. Damit lässt sich der Bestand der lokalen Population im Vorhabengebiet langfristig sichern und in Richtung eines günstigen Erhaltungszustands entwickeln. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensräume erfolgt nicht. Insgesamt kann somit eine nachhaltige Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Zau-

neidechsenpopulation im Bereich der Öberauer Schleife ausgeschlossen werden. Ein Maßnahmen- und populationsbezogenes Monitoring ist in der Planung vorgesehen.

b. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Aktueller Erhaltungszustand der lokalen Population: C

Auswirkungen: Bau- und betriebsbedingt kann es zu einer Schädigung von Lebensräumen und Fortpflanzungsstätten als auch zur Tötung von Larven des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommen.

Maßnahmen/Beurteilung: Durch die Maßnahmen

- Vtf 9.2 Sodenweise Umsetzung von Vegetationsstreifen südlich der Straße nach Öberau einschließlich Bauten der Wirtsameisen
- Vtf 9.3 Herstellung geeigneter Feuchteverhältnisse entlang der Zufahrtsstraße nach Öberau
- CEF-tf 8 / FCS Schaffung von Ersatzlebensraum
- CEF-tf/(rp) 5 / FCS Deichüberhöhungen (Rettungshügel)
- CEF-tf 9 Anlage von Staudenflächen mit Großem Wiesenknopf

lässt sich der Erhalt der lokalen Population langfristig sichern. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands wird durch die Maßnahmen unterstützt. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensräume und dadurch eine nachhaltige Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Dies auch weil Ersatzlebensräume bevorzugt außerhalb von Überschwemmungsflächen erstellt werden und damit das Schädigungsrisiko im Fall von Hochwasserereignissen der Donau reduziert wird. Ein Maßnahmen- und populationsbezogenes Monitoring und Risikomanagement ist in der Planung vorgesehen.

c. Nachtkerzenschwärmer

Aktueller Erhaltungszustand der lokalen Population: B

Auswirkungen: Bei einer Flutung in einem Betriebsfall HQ₃₀ ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Larven des Nachtkerzenschwärmers gegeben.

Maßnahmen/Beurteilung: Durch die Maßnahmen

- FCS-nf 1 / CEF-tf 8 Schaffung von Ersatzlebensraum für den Nachtkerzenschwärmer
- FCS-nf 2 / CEF-tf 5 Deichüberhöhungen (Rettungshügel)
- CEF-tf 9 / CEF-tf 9 Anlage von Staudenflächen mit Weidenröschen

lässt sich der Erhalt der lokalen Population langfristig sichern. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensräume und dadurch eine nachhaltige Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung des bereits guten Erhaltungszustands ist davon auszugehen, dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

d. Großer Brachvogel (*Numenius aquatus*)

Aktueller Erhaltungszustand der lokalen Population: C

Auswirkungen: Es erfolgt bau- und anlagenbedingt eine Inanspruchnahme von Teilen / Randbereichen des Brut-/Nahrungsrevieres in den Pittricher Wiesen und den Saulburger Wiesen. Aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes, der geringen Größe und der Empfindlichkeit der Population ist trotz der im Einzelfall relativ geringen Beeinträchtigungsintensität dennoch von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Maßnahmen/Beurteilung: Durch die Maßnahmen

- (CEF-v 11b) / FCS / KOH: Wiesenbrütergerechte Gestaltung des "Hagen"
- CEF-v 11a / KOH: Optimierung von Flächen im Polder Kößnach für Wiesenbrüter
- CEF-v 16 / KOH: Habitatverbesserung v.a. für den Großen Brachvogel: Maßnahmen zum Gelegeschutz: Abzäunung und Betreuung von Gelegen.
(auf die Ausführungen unter C.5.4.13.2.3 wird verwiesen)

kann eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensräume und dadurch eine weitere nachhaltige Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden. Insbesondere kann der Fortbestand des vorhandenen Brutreviers in den Saulburger Wasen gesichert werden. Unter Berücksichtigung der lokal großräumig vorhandenen Habitatflächen ist auch davon auszugehen, dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird. Dies insbesondere wenn die Schutzmaßnahmen gegen Prädatoren greifen. Ein Maßnahmenmonitoring und Risikomanagement ist vorgesehen.

e. Limikolen (Rotschenkel, Uferschnepfe)

Aktueller Erhaltungszustand der lokalen Population: C

Auswirkungen: Es erfolgen bauzeitliche Störung in der Brutzeit im Bereich des EBW. Aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes sowie der geringen Größe und der Empfindlichkeit der Population ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Maßnahmen/Beurteilung: Durch die Maßnahmen

- (CEF-v 11b) / FCS / KOH: Wiesenbrütergerechte Gestaltung des "Hagen"
- CEF-v 11a / KOH: Optimierung von Flächen im Polder Kößnach für Wiesenbrüter
- CEF-v 16 / KOH: Habitatverbesserung v.a. für den Großen Brachvogel: Maßnahmen zum Gelegeschutz: Abzäunung und Betreuung von Gelegen.

kann eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensräume und dadurch eine weitere nachhaltige Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der lokal großräumig vorhandenen Habitatflächen ist auch davon auszugehen, dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

f. Beutelmeise

Aktueller Erhaltungszustand der lokalen Population: B

Auswirkungen: Je ein Revier der Beutelmeise wird anlagenbedingt überbaut und baubedingt in der Brutzeit im Bereich des EBW gestört.

Maßnahmen/Beurteilung: Durch die Maßnahmen

- (CEF-v 10) / FCS / KOH: Umverlegung Grabenzug in den Saulburger Wiesen, Umsetzung von Röhrichtsoden aus dem bestehenden Vorlandgraben
- (CEF-v 13) / FCS / KOH: Optimierung des Bereiches "Hagen", Breitenfelder Graben für Röhrichtbrüter, Beutelmeise

kann eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensräume und dadurch eine nachhaltige Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Population der Beutelmeise ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung des bereits guten Erhaltungszustands ist davon auszugehen, dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

g. Röhrichtbewohner (Brutvögel)

Blaukehlchen (*Cyanecula (Luscinia) svecica*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) einschließlich Kuckuck (Wirtsvogel), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)

Aktueller Erhaltungszustand der lokalen Population: Blaukehlchen, Rohrweihe, Teichrohrsänger, Wasserralle (A)
Drosselrohrsänger, Zwergdommel (B)

Auswirkungen: Bau- und anlagenbedingt werden der Bereich EBW mit Umverlegung Grabenzug, VBW, ABW Brutplätze gestört oder in Anspruch genommen. Trotz des generell guten bis sehr guten Erhaltungszustandes ist eine Erheblichkeit hinsichtlich der Inanspruchnahmen der Brutplätze von Blaukehlchen, Drosselrohrsänger, Rohrammer, Rohrweihe, Teichrohrsänger einschließlich Kuckuck (Wirtsvogel), Wasserralle und Zwergdommel nicht sicher auszuschließen.

Maßnahmen/Beurteilung: Durch die Maßnahmen

- (CEF-v 10) / FCS / KOH: Umverlegung Grabenzug in den Saulburger Wiesen, Umsetzung von Röhrichtsoden aus dem bestehenden Vorlandgraben
- (CEF-v 13) / FCS / KOH: Optimierung des Bereiches "Hagen", Breitenfelder Graben für Röhrichtbrüter, Beutelmeise

kann eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensräume und dadurch eine nachhaltige Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung des bereits guten Erhaltungszustands ist davon auszugehen, dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird. Ein Maßnahmenmonitoring für den Drosselrohrsänger und die Zwergdommel sind vorgesehen.

h. Wasservögel (Brutvögel)

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Schnatterente (*Mareca (Anas) strepera*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Aktueller Erhaltungszustand der lokalen Population: A, Tafelente (B)

Auswirkungen: Bau- und anlagenbedingt werden im Bereich EBW mit Umverlegung Grabenzug Brutplätze von Wasservögeln gestört oder in Anspruch genommen. Je ein Brutplatz der Schnatterente und des Haubentauchers sowie zwei Brutplätze des Teichhuhns werden dabei anlagenbedingt überbaut oder baubedingt in der Brutzeit gestört. Trotz des generell sehr guten Erhaltungszustandes ist eine Erheblichkeit hinsichtlich der Inanspruchnahmen der Brutplätze und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Wasservogelpopulation nicht sicher auszuschließen.

Maßnahmen/Beurteilung: Durch die Maßnahmen

- (CEF-v 10) / FCS / KOH: Umverlegung Grabenzug in den Saulburger Wiesen, Umsetzung von Röhrichsoden aus dem bestehenden Vorlandgraben
- (CEF-v 13) / FCS / KOH: Optimierung des Bereiches "Hagen", Breitenfelder Graben für Röhrichbrüter, Beutelmiese

kann eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensräume und dadurch eine nachhaltige Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Wasservögel ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung des bereits guten Erhaltungszustands ist auch davon auszugehen, dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

C.5.3.2.4.2.5 Ergebnis

Sofern das Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten erwarten lässt, wurden im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans ausreichende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen festgelegt, sodass ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt oder weiterhin erreicht werden kann. Die im Einzelfall erforderlichen Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden. Der Plan sieht hierfür auch FCS-Maßnahmen im notwendigen Umfang vor.

Eine gesonderte Erlaubnis ist vorliegend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 BayVwVfG).

C.5.3.2.5 Verordnungen zu Landschafts- und Naturschutzgebieten

Durch die behördliche Festsetzung von Schutzgebieten, wie Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen sowie Naturdenkmälern, sind Gebiete oder Einzelschöpfungen der Natur unter besonderen

Schutz gestellt. Damit soll die besondere Funktion dieser Gebiete oder Landschaftsbestandteile – wie z.B. die Lebensraumfunktion für gefährdete Tiere und Pflanzen – erhalten bleiben.

Die Ausweisung als ein geschützter Teil von Natur und Landschaft i. S. d. §§ 23-29 BNatSchG erfolgt durch Erklärung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Dabei werden nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG auch die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote festgelegt. Die Festlegungen dieser Schutzgebietsausweisungen i. V. m. den jeweiligen Bestimmungen der §§ 23 ff. BNatSchG sind für die Zulässigkeit von Vorhaben in entsprechend geschützten Gebieten maßgeblich. Daher stellen erst die konkreten Verbote und Gebote im Rahmen der Schutzerklärung unmittelbar geltende Regelungen dar, während das Bundesnaturschutzgesetz selbst lediglich inhaltliche Vorgaben für die festzulegenden Gebote und Verbote enthält.

Im Einzelfall kann jedoch in allen Gebieten nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung von den festgesetzten Verböten gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

C.5.3.2.5.1 Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG

Nach § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.

Das Naturschutzgebiet „Öberauer Donauschleife“ wird vollständig vom Vorhabengebiet erfasst. Es umfasst einen ehemaligen Altarm der Donau, welcher im Zuge des Donauausbaus vom Hauptstrom abgetrennt wurde. Die Gesamtgröße beträgt 290 ha. Im Schutzgebiet sind die Errichtung von Deichverbreiterungen, -erhöhungen oder -neubauten und die Errichtung von Massivbauwerken vorgesehen. Ebenso werden Vermeidungs- Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets umgesetzt.

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Schutzgebietsverordnung vom 16.10.1986 (NSG-VO) sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile führen könnten.

Dabei sind nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 11 und 12 der Schutzgebietsverordnung die Erdarbeiten, die Anlage neuer Straßen und Leitung sowie die Entnahme oder Beschädigung von Lebensbereichen, Pflanzen und Tieren ausdrücklich verboten. Zudem ist es nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 NSG-VO verboten abseits der öffentlichen oder privaten Straßen oder Wege zu fahren. Die Errichtung der Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife mit den damit verbundenen baubedingten Eingriffen verstößt gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 11 und 12 sowie gegen das Fahrverbot in § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Schutzgebietsverordnung.

Im Einzelfall kann von den Verboten des § 4 der Schutzgebietsverordnung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 NSG-VO befreit werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Die Gründe des allgemeinen Wohls müssen dabei sowohl überwiegen als auch die Befreiung erfordern, d. h. das Vorhaben muss in Verfolgung öffentlicher Interessen vernünftigerweise an der vorgesehenen Stelle geboten sein (vgl. u. a. BayVGh, Urteil vom 31.01.2008, Az. 15 ZB 07.825, juris Rn. 8).

Nachdem die beschriebenen Maßnahmen das Schutzgebiet voraussichtlich beeinträchtigen und Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung verwirklichen werden, jedoch keiner der in § 5 der NSG-VO („Ausnahmen“) aufgeführten Nutzungen und Handlungen unterfallen, hat der Vorhabenträger die Befreiung von den Verboten beantragt.

Für das Vorhaben liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und somit die Befreiungsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Das Vorhaben dient dem Hochwasserschutz, welcher ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung darstellt (BVerfG, Beschluss vom 25. März 1998 – 1 BvR 1084/92, NVwZ 1998, 725). Die zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Maßnahmen werden mit diesem Vorhaben umgesetzt. Sie erfolgen daher im öffentlichen Interesse und dienen dem Wohl der Allgemeinheit.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit des Vorhabens und der gewählten Bauweise an der vorgesehenen Stelle kann auf die obigen Ausführungen zur Planrechtfertigung und zu den Planungsvarianten sowie zur Veranlassung (vgl. B.1.1.) verwiesen werden. Die Errichtung des gesteuerten Flutpolders Oberauer Schleife ist in internationalen und nationalen Hochwasserschutzprogrammen als vordringliche überregional wirksame Maßnahme für den Hochwasserschutz vorgesehen.

Die höhere Naturschutzbehörde hat in diesem Zusammenhang die erforderlichen Befreiungen mit Stellungnahme vom 11.03.2025 ebenso befürwortet.

Mit den im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 15-01, Kapitel 8) enthaltenen Minimierungs-, Vermeidungs-, Ausgleichs-, Kompensations-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen können die zu erwartenden Beeinträchtigungen im Naturschutzgebiet ausgeglichen werden.

Eine gesonderte Erteilung einer Befreiung ist vorliegend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 BayVwVfG).

C.5.3.2.5.2 Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG

Gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete durch Rechtsverordnung rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG), in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind dort unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG und nach Maßgabe

näherer fachlicher Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der Planungsraum des plangegegenständlichen Vorhabens liegt überwiegend im durch Verordnung des Bezirks Niederbayern vom 17.01.2006 bekannt gemachten Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“. Das Landschaftsschutzgebiet überschneidet sich dabei im Verlauf der Öberauer Schleife mit obigem Naturschutzgebiet.

Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“ ist laut § 3 der Schutzgebietsverordnung vom 17. Januar 2006:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere

- *erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern*
- *den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen*
- *die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,*

2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Bayerischen Wald typischen Landschaftsbildes zu bewahren,

3. eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

Die Schutzzwecke 1 und 2 sind durch die bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens betroffen. Das Vorhaben hat wie oben dargestellt Auswirkungen auf im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und Arten, auf artenschutzrechtliche geschützte Tier- und Pflanzenarten und geschützte Biotope. Die Maßnahmen sind dabei so weitgehend, dass die Erteilung von naturschutzrechtlichen Ausnahmen (vgl. oben) erforderlich wird. Unter diesem Gesichtspunkt kann angenommen werden, dass das Vorhaben den besonderen Schutzzwecken nach § 3 Nr. 1 und 2 der LSG-VO zuwiderläuft. Aufgrund der bereits vorhanden Überprägung des Vorhabengebiets mit technischen Schutzeinrichtungen ist allerdings nicht zu erwarten, dass die vorgesehenen Maßnahmen zu einer Veränderung des Charakters des Gebiets beitragen werden.

Handlungen, welche dem besonderen Schutzzweck des Gebiets zuwiderlaufen sind nach § 5 Abs. 1 der LSG-VO generell verboten. Dies trifft für die Flutpoldermaßnahme Öberauer Schleife zu. Für die Handlungen kann auch kein Ausnahmetatbestand nach § 7 der Schutzgebietsverordnung angenommen werden. Insbesondere stellt die Flutpoldermaßnahme keine Unterhaltung nach § 7 Nr. 5 der LSG-VO dar.

Laut § 5 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung kann jedoch gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 56 BayNatSchG vom Verbot des § 5 Abs. 1 LSG-VO eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die Gründe des allgemeinen Wohls müssen dabei sowohl überwiegen als auch die Befreiung erfordern, d. h. das Vorhaben muss in Verfolgung öffentlicher Interessen vernünftigerweise an der

vorgesehenen Stelle geboten sein (vgl. u. a. BayVGH, Urteil vom 31.01.2008, Az. 15 ZB 07.825, juris Rn. 8).

Die Befreiungsvoraussetzungen liegen vor (vgl. C.5.3.2.5.1), eine Befreiung kann aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt werden. Bei der Ermessensentscheidung konnte berücksichtigt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks 1 und 2 durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können, womit dem Schutzzweck nach § 3 Nr. 3 LSG-VO entsprochen wird. Die Planfeststellungsbehörde konnte bei ihrer Entscheidung berücksichtigen, dass das Vorhabengebiet am äußeren Rand des Landschaftsschutzgebiets liegt und sich die Öberauer Schleife doch etwas von dem für die Eigenart und Schönheit des Bayerischen Waldes typischen Landschaftsbild abhebt. Das Gebiet ist stark geprägt durch seine Lage im Donautal und die Nähe zur Donau.

Eine separate Befreiung ist vorliegend nicht erforderlich, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 BayVwVfG).

Soweit neben einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 der LSG-VO noch zusätzlich die Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 9 der LSG-VO erforderlich wird, wird diese gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 LSG-VO erteilt. Der Planfeststellungsbeschluss enthält in diesem Zusammenhang hinreichende Nebenbestimmungen, um negative Auswirkungen auf den Schutzzweck und den Charakter des Gebiets auszugleichen. Eine separate Erlaubnis ist ebenso nicht erforderlich (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 BayVwVfG).

C.5.3.2.5.3 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Eine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das Vorhaben ergibt sich nicht.

C.5.3.2.6 Monitoring und Risikomanagement

Die Planung sieht auch ein Konzept zum Monitoring und Risikomanagement für die naturschutzfachlichen Maßnahmen zur Vermeidung-, zum Ausgleich oder zur Schadensbegrenzung vor (Unterlage 14-07-01).

Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung eines Monitorings und Risikomanagements ergibt sich aus den europarechtlichen Vorgaben des FFH- und besonderen Artenschutzrechts, da die Zulassung eines habitat- und artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen verursachenden Vorhabens die Wirksamkeit der angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen voraussetzt. Wissenschaftlichen Kenntnislücken und Prognoserisiken für ihre Wirksamkeit ist daher durch die Anordnung eines Monitorings, das Bestandteil eines Risikomanagements ist, sowie von Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen für den Fall, dass die Beobachtung nachträglich einen Fehlschlag der positiven Prognose ergibt, zu begegnen. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden unter A.2.3.12 und A.2.3.13 aufgenommen.

Ein Monitoring ist aus Gründen des FFH-Rechts dann zwingend erforderlich, wenn mit Hilfe von Schutzmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden sollen, aber die Wirksamkeit dieser Maßnahmen unsicher ist. Über ein Risikomanagement muss sichergestellt werden, dass die geplanten Schutzmaßnahmen fortdauernd ihre ökologische Schutzwirkung entfalten können. Wie unter C.5.3.2.1.3 und C.5.3.2.1.4 (Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG) ausgeführt, geht die Planfeststellungsbehörde bei einigen im FFH-Gebiet bzw. Vogelschutzgebiet vorkommenden und vom Vorhaben berührten Lebensraumtypen und Arten von einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG aus und lässt das Projekt nur ausnahmsweise zu, da die Voraussetzungen des § 34 Absätze 3 bis 5 BNatSchG gegeben sind.

Das hier vorgesehene bzw. angeordnete Monitoring soll überprüfen, ob durch die geplanten Kohärenzmaßnahmen die für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten anvisierten Ziele auch erreicht werden und ob die Wirksamkeit der Maßnahmen auch langfristig sichergestellt ist. An die Beurteilung der Wirksamkeit von Kohärenzmaßnahmen sind dabei weniger strenge Anforderungen zu stellen, als dies bei Schadensvermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der Fall ist. Während für letztere der volle Nachweis ihrer Wirksamkeit zu fordern ist, weil sich nur so die notwendige Gewissheit über die Verträglichkeit eines Plans oder Projekts gewinnen lässt, genügt es für die Eignung einer Kohärenzmaßnahme, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Anders als bei der Schadensvermeidung und -minimierung geht es bei der Kohärenzsicherung typischerweise darum, Lebensräume oder Habitate wiederherzustellen oder neu zu entwickeln. Dieser Prozess ist in aller Regel mit Unwägbarkeiten verbunden. Deshalb lässt sich der Erfolg der Maßnahme nicht von vorneherein sicher feststellen, sondern nur prognostisch abschätzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, Rdnr. 420 (juris)). Mithilfe des Monitorings soll die Wirksamkeit der angeordneten Kohärenzmaßnahmen überprüft werden und für den Fall ihrer Nichtwirksamkeit ein entsprechendes Risikomanagement zur Verfügung stehen, um eine für die Art bzw. den Lebensraumtyp im FFH-Gebiet wirksame Kohärenzsicherung zu erreichen. Ist die Art und Weise der geplanten Kohärenzsicherung aber wahrscheinlich in Bezug auf ihre Wirksamkeit, ist ein Monitoring und Risikomanagement nicht erforderlich. Dies trifft auf die nicht in das Monitoringkonzept aufgenommenen LRT (Eutrophe Stillgewässer und Eichenhainbuchenwälder) zu. Insbesondere für die positive Entwicklung der eutrophen Stillgewässer besteht im Auwaldbereich der Donau eine hohe Prognosesicherheit. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist damit den dargestellten Anforderungen des FFH-Rechts ausreichend Rechnung getragen.

Auch im Hinblick auf artenschutzrechtliche CEF- und FCS-Maßnahmen kann bestehenden naturschutzfachlichen Prognoselücken durch ein Monitoring und Risikomanagement wirksam begegnet werden (BVerwG, Urt. v. 07.07.2008, 9 A 14/07). Beim Risikomanagement sind eindeutige Kontrollvorgaben und Zielzustände zu definieren (Erfassungsmethoden, notwendige Populationsentwicklung, zeitliche Fristen etc.), um letztlich belegen zu können, dass durch CEF-Maßnahmen die Schwelle des Verbotstatbestandes unterschritten wurde oder mit geplanten FCS-Maßnahmen eine Sicherung des Erhaltungszustandes der Population erreicht wird.

Für die Schutzgüter der Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) bedarf es der Anordnung eines Monitorings und Risikomanagements nicht. Hier ist eine Herstellungskontrolle erforderlich, aber auch ausreichend.

Ein Monitoring für sämtliche FFH-Lebensraumtypen sowie für Anhang-II- und Anhang-IV-Arten ist nicht erforderlich. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ist vielmehr eine Beschränkung auf diejenigen Arten und Lebensraumtypen, für die die größten Prognoseunsicherheiten hinsichtlich der Wirksamkeit der Kohärenz-, CEF- und FCS-Maßnahmen bestehen, nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde unbedenklich.

Die Maßnahmen sind grundsätzlich so zu planen, dass sich das mit der Maßnahme verknüpfte Ziel auch einstellen kann und das Funktionieren der Maßnahmen langfristig sichergestellt ist (Maßnahmenerfolg). Für den Vorhabenträger ergibt sich aus dieser Erfolgspflicht im Einzelfall die Notwendigkeit eines Monitorings oder Risikomanagements (Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung und Monitoring, 2017). Das mit der Unterlage 14-07-01 vorgelegte Konzept stellt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als in sich schlüssig und nachvollziehbar dar. Eine über die Inhalte des Konzepts hinausgehende Festlegung bezüglich Art und Umfang des Monitorings und Risikomanagements im Planfeststellungsbeschluss ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nicht geboten. Aufgrund der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wurde ergänzend noch ein Risikomanagement für den LRT 91E0* und ein maßnahmenbezogenes Monitoring für die Beutelmäuse beauftragt.

Die Bewertung der Erforderlichkeit eines Monitorings und Risikomanagements wurde entsprechend Kapitel 2.2 der Unterlage 14-07-01 für den Einzelfall durchgeführt. Bezüglich der Lebensraumtypen führte das Kriterium des Erhaltungszustands (EHZ) bei keinem der Lebensraumtypen zu der Entscheidung der Durchführung eines Monitorings und Risikomanagements. Es sind vielmehr das Kriterium der regelmäßig nur mit „mittel“ bewerteten Prognosesicherheit sowie die Einordnung als prioritärer Lebensraumtyp (LRT 91 E0*), die zu der Bewertung führen, dass die Durchführung eines Monitorings und Risikomanagements erforderlich ist. Hinsichtlich der Vogelarten ist regelmäßig eine hohe Prognoseunsicherheit in Zusammenhang mit einem eher ungünstigen Erhaltungszustand Indikator für einen Monitoring- und/oder Risikomanagementbedarf.

Die im Konzept zum Monitoring und Risikomanagement vorgesehenen Maßnahmen sind als Bestandteil der Planfeststellung vom Vorhabenträger unabhängig von den unter A.2.3 zusätzlich festgelegten Nebenbestimmungen umzusetzen. Weiterhin ist eine detaillierte Ausarbeitung zum Monitoring und Risikomanagement für die ausgewählten LRT und Arten vorgesehen (vgl. Kap. 9, Unterlage 14-07-01). Das Monitoring- und Risikomanagementkonzept ist, wie auch vom Vorhabenträger vorgesehen, dafür im Rahmen der Detailplanung nochmals näher auszuarbeiten (Formblätter – Anhang A zum Monitoring und Risikomanagementkonzept) und mit den Fachstellen abzustimmen. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter A.2.3.12 aufgenommen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird aufgrund der Ergebnisse der geplanten Monitoring- und Risikomanagementmaßnahmen noch zu beurteilen sein, ob gegebenenfalls weitergehende Maßnahmen zu veranlassen sind. Diesbezüglich wurde die Nebenbestimmung A.2.3.14 aufgenommen.

Besucherkonzept

Sowohl nach den für das Gebiet festgelegten Natura 2000-Erhaltungszielen als auch in der für das Gebiet einschlägigen Naturschutzgebietsverordnung ist als zentrales Ziel die Erhaltung ggf. Wiederherstellung von störungsfreien Zonen bzw. die Fernhaltung von Störungen u. a. durch Freizeit- oder Erholungsnutzungen festgelegt. Besonders kritisch sind hier wegen der weitreichenden Störwirkung Bewegungen von Fußgängern, Radfahrern und sonstigen Verkehrsmitteln auf den Deichkronen. Hier darf es durch die Planfeststellung zu keiner Schaffung oder Verstärkung von Störungsquellen kommen. Um dies sicherzustellen beinhaltet die Planung auch ein Besucherlenkungskonzept (Unterlage 15-02-D). Die Planfeststellungsbehörde vertritt die Auffassung, dass die im Konzept vorgesehenen Maßnahmen bei konsequenter Beachtung einen ausreichenden Schutz vor Störungen gewährleisten können. Der Vorhabenträger hat in seinem Erwidernsschreiben vom 26.09.2024 unter Ziffer 8 hierzu noch mitgeteilt, dass die vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar durch den Vorhabenträger veranlasst werden können. Weitergehende Maßnahmen, wie z.B. die Verhängung und der Vollzug von allgemeinen Betretungsverboten wären von anderer Stelle zu veranlassen.

C.5.3.3 Immissionsschutz

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auch über die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich der sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen durch Immissionen zu entscheiden. Soweit durch Immissionen eine fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird, handelt es sich um striktes Recht. Immissionsbelastungen unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle unterliegen der Abwägung (Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, 23. Aufl., § 74 Rn.153).

C.5.3.3.1 Immissionen während des Betriebs

Betriebsbedingte Schallimmissionen von denen erhebliche Beeinträchtigungen ausgehen sind grundsätzlich nicht zu erwarten. Auch in Hinblick auf die Seltenheit des Betriebsfalls werden auftretende Geräuschimmissionen durch technische Einrichtungen (z.B. Pumpenmotoren), Strömungsgeräusche oder Kontrollfahrten (Fahrzeuge oder Boote) durch die Planfeststellungsbehörde als hinnehmbar und zumutbar erachtet.

C.5.3.3.2 Immissionen während der Bauphase

Die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens erfasst nicht nur das Vorhaben nach seiner Fertigstellung, sondern auch dessen Herstellung selbst. Auch wenn es sich bei Baustellen um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne der Regelungen des BImSchG handelt, sind dennoch gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG bereits im Planfeststellungsbeschluss die Auswirkungen des Vorhabens einschließlich derjenigen Auswirkungen zu berücksichtigen, die aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11.11, UA Rn. 24).

Unter dem Gesichtspunkt von „Bauimmissionen“ sind zunächst die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Baustellenlärm, aber auch durch die Staubentwicklung oder sonstige Immissionen wie Erschütterungen zu verstehen. Im Allgemeinen lassen sich Beeinträchtigungen dieser Art bei Bauvorhaben nicht völlig vermeiden. Immissionen auf Nutztiere werden unter C.5.4.3 behandelt.

C.5.3.3.2.1 Baubedingte Schallimmissionen

Hinsichtlich der baubedingten Schallimmissionen kann nicht auf die TA Lärm zurückgegriffen werden. Gem. Nr. 1 lit. f der TA Lärm gilt diese nämlich nicht für Baustellen. Die Schallimmissionen durch Baulärm sind daher nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der für die Beurteilung von Baulärm gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 zu beurteilen.

Nach § 22 Abs. 1 BImSchG müssen schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, vermieden werden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen. Gem. Nr. 3.1 der AVV Baulärm sind als Immissionswerte festgesetzt für:

Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind		70 dB(A)
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	tagsüber	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	tagsüber	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	tagsüber	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	tagsüber	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tagsüber	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Als Nachtzeit gilt dabei die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

Der Baustellenbetrieb beim Vorhaben HWR ÖS soll nur während der Tagzeit zu den üblichen Arbeitszeiten stattfinden. Nachtarbeiten und Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind nicht vorgesehen.

Der Vorhabenträger hat grundsätzlich sicherzustellen, dass die in der AVV Baulärm festgelegten Werte Beachtung finden. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter A.2.4.1.1. aufgenommen. Die Überprüfung der Antragsunterlagen, konkret der schalltechnischen Untersuchung des Büros em-plan vom 02.09.2023 ergab, dass unter der Voraussetzung antragsgemäßer Ausführung und bei Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen während der

Bauphase Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm im Wesentlichen vermieden werden können. Bereichsweise werden jedoch Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm prognostiziert. Überschreitungen sind nur in den Baujahren 4 und 5 an wenigen Anwesen zu erwarten. Dies sind:

Baujahr 4:

Erhebliche Überschreitungen der IRW an Br_IO_03 (Breitenfeld) und Öb_IO_02 (Öberau) im eigentumsrechtlich kritischen Bereich (70 dB(A)).

Baujahr 5:

Erhebliche Überschreitungen der IRW an So_IO_01 und So_IO_02 (Sossau) und Un_IO_01 (Unterzeitldorn).

Mit den Nebenbestimmungen unter A.2.4.1. wurden zusätzliche Maßnahmen festgelegt, um einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte entgegenzuwirken. Es kann aber unter Berücksichtigung aller anwendbaren und verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall die zu erwartenden Beurteilungspegel dennoch im eigentumsrechtlich kritischen Bereich liegen werden. Es ist dabei statthaft und ausreichend im Planfeststellungsbeschluss den verbindlichen Rahmen des Zumutbaren festzulegen und die Instrumente zu bestimmen, mit denen die Rechte der Betroffenen zu wahren sind (BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 – 3A 5.15).

Für Immissionsorte, an denen eine Überschreitung der Immissionswerte durch verhältnismäßige aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, wird den Betroffenen dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung in Geld zugestanden (§ 70 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 14 Abs. 3 Satz 3 WHG). Der Anspruch wurde unter A.2.14.4. festgelegt. Im Immissionsgutachten vom em-plan 02.09.2023 wurden für das Baujahr 4 Beurteilungspegel ermittelt, welche im Einzelfall den Wert von 67 dB(A) erreichen. Grundsätzlich ist zu erwarten, dass die Nebenbestimmungen unter A.2.4.1. geeignet sind, für eine Reduzierung der relevanten Beurteilungspegel zu sorgen. Die konkrete Umsetzbarkeit und die Wirksamkeit werden sich allerdings erst im Rahmen der Ausführungsplanung feststellen lassen. Insofern wurde es seitens der Planfeststellungsbehörde für erforderlich erachtet, dass nochmals vor dem jeweiligen Beginn der den Immissionsorten zuordenbaren Bauphase eine schalltechnische Prognose für die relevanten Immissionsorte erstellt wird, um die Einhaltung der AVV Baulärm bzw. die zu erwartende Überschreitung zu ermitteln. Für den Fall, dass dann im Einzelfall weiterhin Überschreitungen deutlich über den Immissionsrichtwert nach AVV Baulärm zu erwarten sind, wurden die Entschädigungsleistungen nach A.2.14.4 und A.2.14.5 vorgesehen. Diese sind dem Vorhabenträger zuzumuten, weil er aktiv durch entsprechende Lärminderungsmaßnahmen auf die Unterschreitung der entsprechenden Beurteilungspegel hinwirken kann und dies auch im Rahmen des technisch machbaren liegen sollte. Ein Anspruch auf Ersatzwohnraum (A.2.14.5) wird dabei unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur für den Fall einer Überschreitung eines Lärmwertes von mehr als 70 dB(A) zur Tagzeit zugesprochen. Eine Überschreitung von 70 dB(A) ist nach den Antragsunterlagen aber ohnehin nicht zu erwarten. Die Regelung wurde rein vorsorglich mit aufgenommen.

Eine Regelung für den Außenbereich wurde nicht aufgenommen, da nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im Umgriff der Weiler auch während der Bauphase hinreichend nutzbarer Außenbereich zur Verfügung bleibt.

Die Zu – und Abfahrt zu den Baufeldern auf den öffentlichen Straßen und Wegen wurde vom Lärmgutachter nicht näher untersucht, nachdem sich aus dem plangegenständlichen Erschließungskonzept für die einzelnen Baustellenbereiche ergibt, dass keine Ortsdurchfahrten für die Erschließung vorgesehen sind und wohl auch Einzelanwesen nicht relevant vom Erschließungsverkehr betroffen sind. Zur Sicherstellung, dass sich keine zusätzlichen Lärmbelastungen für die Betroffenen ergeben, wurde die Nebenbestimmung A.2.4.1.14 aufgenommen. Im Rahmen der Erstellung des Verkehrskonzepts soll auch sichergestellt werden, dass die vom Gutachter getroffenen Annahmen bei der weiteren Planung Beachtung finden. Zudem wird während der Bauphase im jeweiligen Ausbaubereich nicht mit gleicher Intensität und örtlicher Verteilung gearbeitet, so dass sich der Baustellenverkehr innerhalb des Planungsraums räumlich und zeitlich unterschiedlich verteilt und auch insoweit immer nur Teilräume besonders betroffen sind. Es ist zudem wegen der geplanten Verkehrsführung nicht zu erwarten, dass es zu einer nennenswerten Verlagerung des Baustellenverkehrs auf die angrenzenden Straßen kommt. Somit werden auch keine damit verbundenen Immissionen von erheblichen Umfang in die umliegenden Ortsteile, insbesondere in die Ortsteile Kößnach, Unterzeitldorn und Pittrich hineingetragen.

C.5.3.3.2.2 Baubedingte Immissionen durch Erschütterungen

Erschütterungsrelevante Arbeiten sind bei diesem Vorhaben die Verdichtungsarbeiten des Untergrunds begleitend zu Erdarbeiten, und Verbau- bzw. Ramm-tätigkeiten. Dabei kommen Vibrationswalzen und Vibrationsrammen zum Einsatz. Der Einwirkungsbereich von Vibrationswalzen und Rammgeräten mit relevantem Erschütterungseintrag beträgt bei konventionellen Wohn- und Bürogebäuden und durchschnittlichen Übertragungsverhältnissen allgemein etwa 30 m. Erschütterungen können zwar auch in größeren Abständen noch wahrgenommen werden, es sind jedoch keine Bauschäden oder erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, zumal es sich um eine Tagbaustelle handelt.

Die Gebäude außerhalb des Polders Öberau liegen damit bereits deutlich außerhalb des Bereichs, in dem mit erheblichen Erschütterungseinwirkungen gerechnet werden kann. Die Abstände betragen an der nächstgelegenen Ortschaft Sossau bereits über 70 m zur Baumaßnahme. Relevant sind daher nur die Arbeiten innerhalb der Schleife in den Ortslagen Breitenfeld und Öberau. Zudem befindet sich auf dem Grundstück Westtangente 201 a ein Betriebsgebäude des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Donau MDK.

In Bezug auf die relevanten Ortslagen bzw. Gebäude wurden Nebenbestimmungen, insbesondere auch ein Monitoring unter A.2.4.2.3 und A.2.4.2.5f aufgenommen. Zum Ausschluss von vermeidbaren erheblichen Belästigungen wird durch die Planfeststellungsbehörde ein Monitoring allein, ohne darauf aufbauende Schutzmaßnahmen, nicht als ausreichend erachtet. Durch die Nebenbestimmung A.2.4.2.3 wird der Vorhabenträger verpflichtet, im Fall des Erreichens der Anhaltswerte zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, bevor die Arbeiten fortgesetzt werden. Nachdem Erschütterungen einen relativ kleinen Einwirkungsbereich haben, ist ein Erreichen der Anhaltswerte auf Tätigkeiten in unmittelbarer Nähe zum Immissionsort zurückzuführen. Dadurch ist es im Regelfall möglich die maßgeblichen Quellen

der Erschütterungen direkt vor Ort zu identifizieren, sodass anders als bei Einwirkungen durch Luftschadstoffe ein schnelles Reagieren ohne vorbereitete Reaktionsvorgaben durch ein Schutzkonzept als technisch möglich erscheint. Bei Beachtung der Nebenbestimmungen ist grundsätzlich nicht mit schädlichen Umweltauswirkungen – aufgrund von Erschütterungen – i.S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG zu rechnen.

Bezüglich der Kirche „Unserer lieben Frau“ wurden unter A.2.6.1. ergänzende Auflagen aufgenommen. Die Notwendigkeit für noch weitergehende Auflagen zur Sicherung des Kirchengebäudes drängt sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf und wurde auch seitens des Landesamts für Denkmalpflege nicht vorgebracht.

C.5.3.3.2.3 Staubimmissionen

An den Immissionsorten Öberau und Breitenfeld sind bei plangemäßer Ausführung im Baujahr 4 Überschreitungen der zulässigen Feinstaubkonzentration und der zulässigen Staubdeposition zu erwarten. Im Baujahr 5 ist in Sossau an einem vorgelagerten Gebäude eine Überschreitung der zulässigen Staubdeposition zu erwarten. Im Planfeststellungsverfahren bestand somit für diese Bereiche Regelungsbedarf. Durch den Gutachter wurden geeignete Staubminderungsmaßnahmen vorgeschlagen, welche als Nebenbestimmungen unter A.2.4.3. übernommen wurden.

Aufgrund der zeitlichen und lokalen Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase und unter Berücksichtigung der zusätzlich getroffenen Nebenbestimmungen ist nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staub- und Schadstoffimmissionen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG zu rechnen.

C.5.3.3.2.4 Abwägung

Die trotz der Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen verbleibende Betroffenheit der Anwohner innerhalb der Öberauer Schleife ist aus Gründen des Gemeinwohls hinzunehmen. Im Rahmen der Güterabwägung entwickeln die öffentlichen Belange des Immissionsschutzes hier kein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben. Die für den Bau der HWR ÖS sprechenden Gründe sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde von solch hohem Gewicht, dass sie sich gegen entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange durchzusetzen vermögen. Dies insbesondere auch deshalb, weil letztlich nicht vermeidbare Beeinträchtigungen stets auf begrenzte Zeiträume in der Bauphase beschränkt bleiben werden, während die Wirkungen des Vorhabens zum Schutz vor Gefahren von extremen Hochwasserereignissen nach der Fertigstellung weitreichend sind und dauerhaft bestehen bleiben. Gebäudeschäden wird durch die festgelegten Nebenbestimmungen hinreichend begegnet.

C.5.3.4 Gewässerschutz

Die Belange der Wasserwirtschaft und der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit den sich daraus ergebenden Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer und das Grundwasser stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die gesetzlichen Anforderungen an den Ausbau von Gewässern gemäß § 67 Abs. 1, § 68 Abs. 3 WHG i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts und den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie durch die unter A.2.angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, sowie Bauten des Küstenschutzes stehen dabei dem Gewässerausbau gleich (§ 67 Abs. 2 Satz 3 WHG). Von besonderer Bedeutung ist hierbei, dass der Schutz vor Hochwasser und Überschwemmungen ein durchgängiger und wesentlicher Bestandteil des wasserhaushaltsgesetzlichen Bewirtschaftungssystems und damit ein Gemeinwohlbelang von überragender Bedeutung ist.

A.) Das Vorhaben führt gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, da eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr damit nicht verbunden ist. Vielmehr dient die Maßnahme gerade dazu, das stromabwärts gelegene Donaumfeld vor Hochwasserüberlastfällen und den damit verbundenen Folgen zu schützen.

Geeignete und zumutbare Alternativen zur Durchführung der vorgesehenen Hochwasserschutzmaßnahme sind nicht gegeben. Die Alternativen-/Variantenprüfung (vgl. C.5.4.2) hat gezeigt, dass es für die bestehenden Verhältnisse keine anderen, besser geeigneten Hochwasserschutzmaßnahmen mit geringeren nachteiligen Auswirkungen gibt.

Zudem ist gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG zu gewährleisten, dass eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, vermieden wird. Mit der Errichtung einer Hochwasserrückhaltung im Bereich der Öberauer Donauschleife bei Straubing wird der bestehende ungesteuerte Retentionsraum an der Donau in einen gesteuerten Flutpolder umgewandelt und gleichzeitig zusätzliches Retentionsvolumen geschaffen. Anlagenbedingt kann es im Polderraum zu einer örtlichen Verschiebung des Retentionsraumvolumens kommen. Ein Verlust an natürlicher Rückhaltefläche geht mit dem Vorhaben aber nicht einher. Es ist festzustellen, dass durch das Vorhaben ein Verlust von 0,46 ha an bach- und flussbegleitenden Weichholzauenwäldern LRT 91E0* entsteht. Entsprechend den Ausführungen unter C.5.3.2.1.3. erfolgt hierfür jedoch ein angemessener Kohärenzausgleich. Eine nicht ausgleichbare Erhöhung des Hochwasserrisikos ergibt sich durch die begrenzte Inanspruchnahme von Auwaldflächen somit nicht.

B.) Die Hochwasserschutzmaßnahme konnte planfestgestellt werden, weil auch weitere wasserrechtliche Anforderungen gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG erfüllt werden:

C.5.3.4.1 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 u. § 47 WHG

Das Vorhaben ist – wie die nachfolgenden Ausführungen aufzeigen – mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer im Sinne des § 27 WHG sowie mit den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser gemäß § 47 Abs. 1 WHG vereinbar:

Die Vorgaben nach § 27 und 47 WHG gehen dabei jeweils auf Art. 4 Abs. 1 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL [Richtlinie 2006/60/EG]) zurück. Das Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 sowie § 47 Abs. 1 Nr.

1 WHG) und das Verbesserungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG) müssen bei der Zulassung eines Vorhabens strikt beachtet werden und stellen bei einem Verstoß einen zwingenden Versagungsgrund dar, weil sie nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht lediglich Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung sind, sondern grundsätzlich verbindliche Wirkung entfalten (EuGH Urt. v. 09.02.2015 – C-461/13).

Maßgebliche räumliche Einheit, an die diese Bewirtschaftungsvorgaben anknüpfen, ist der jeweilige Wasserkörper (BVerwG Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15). Einleitungen oder sonstige Einwirkungen auf Gewässer, die nicht selbst als Wasserkörper gemäß § 3 Nr. 6 WHG eingestuft sind, sind daher nur insoweit an den §§ 27, 44 und 47 WHG zu messen, wie die Gewässer in Verbindung mit Wasserkörpern stehen und es durch die Maßnahme dort zu Konflikten kommen kann (OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs liegt eine Verschlechterung dabei grundsätzlich erst vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert. Diese Vorgehensweise soll jedoch nicht gelten, wenn sich eine der Qualitätskomponenten bereits in der niedrigsten Klasse befindet (EuGH Urt. v. 01.05.2015 – C-461/13). In einem solchen Fall soll bereits jede weitere negative Veränderung der betreffenden Qualitätskomponente eine Verschlechterung darstellen. In Bezug auf die übrigen Qualitätskomponenten, welche nicht in der schlechtesten Klasse eingeordnet sind, gilt jedoch weiterhin das Abstellen auf die Qualitätskomponentenklasse.

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nicht nach dem für das Habitatrecht geltenden besonders strengen Maßstab, wonach jede erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen sein muss, sondern nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen sein, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (BVerwG, Urt. v. 07.02.2017, 7 A 2/15 (Elbvertiefung), juris, Rn. 508). Grundsätzlich soll die Prognose in quantifizierbarer Form erfolgen. Nicht relevant sind nach diesem Maßstab indes rein rechnerische, messtechnisch nicht nachweisbare Veränderungen der Gewässereigenschaften. Erforderlich ist eine empirisch validierte bzw. validierbare Prognose (BVerwG Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8/17, Rn. 40; Urt. v. 4.6.2020, Az. 7 A 1/18, juris, Rn. 110).

Bestandserfassung

Die Antragsunterlagen enthalten im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 14-06-01) unter Ziffer 4 und 5 eine umfangreiche Beschreibung des Ist-Zustands der betroffenen Wasserkörper. Ebenso finden sich hierzu weitere Ausführungen in der Bestandserfassung zur UVP. Die Planfeststellungsbehörde nimmt darauf Bezug. Soweit in der Unterlage 14-06-01 für die Darstellung und Bewertung des Ist-Zustands der Fluss- und Grundwasserkörper noch auf den Bewirtschaftungsplan der bayerischen Donau im Bewirtschaftungszeitraum 2016-2021 zurückgegriffen wird, hat die Planfeststellungsbehörde und der amtliche Sachverständige bereits die aktuelleren Daten aus dem Bewirtschaftungsplan für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 (vgl. Anhang F.2 Nr. [14] und [15]) für die Prüfung herangezogen.

C.5.3.4.1.1 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer

Gem. § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden wird (sog. Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (sog. Verbesserungsgebot). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässer. Neben dem chemischen Zustand bildet allerdings in diesen Fällen nicht der ökologische Zustand den Maßstab, sondern das ökologische Potential. Dabei handelt es sich um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgemilderten Maßstab. Ebenso dürfen die Ziele von Maßnahmenprogrammen gemäß § 82 WHG nicht gefährden werden.

Das Vorhabengebiet liegt in der Flussgebietseinheit Donau, im Planungsraum Donau (Naab bis Isar) und dabei in den Planungseinheiten:

- Donau (Naab bis Große Laber; DNI_PE01),
- Donau (Große Laber bis Isar; DNI_PE02),
- Große Laber (DNI_PE03).

Im Untersuchungsraum des Vorhabens sind bezüglich der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) vier zu betrachtende Oberflächen- bzw. Flusswasserkörper (F) ausgewiesen:

- Donau von Einmündung Naab bis Einmündung Große Laber (1_F348),
- Donau von Einmündung Große Laber bis Einmündung Isar (1_F361),
- Kößnach-Ableiter; Kinsach-Mehnach-Ableiter (1_F366),
- Große Laber von Einmündung Lauterbach bis Mündung in die Donau (1_F369).

Das Vorhaben umfasst offensichtlich keine Eingriffe in die Große Laber. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Oberflächenwasserkörper Große Laber von Einmündung Lauterbach bis Mündung in die Donau (1_F369) können vorab ausgeschlossen werden.

Gewässer Öberauer Schleife:

Die Öberauer Schleife selbst ist im Bewirtschaftungsplan 2022 bis 2027 für das Flussgebiet Donau (Anhang F.2, Nr. [14] und [15]) nicht aufgeführt. Aufgrund der Flächengrößen von ca. 46 ha beim oberen Schleifenteil und ca. 27 ha beim unteren Schleifenteil erfolgte eine Prüfung der Einordnung durch den Vorhabenträger auf Basis der Vollzugshinweise des BayStMUV zur Auslegung und Anwendung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots. Im Ergebnis handelt es sich bei der Öberauer Schleife um ein nicht berichtspflichtiges Gewässer, sodass das Verschlechterungsverbot in Sinne der WRRL hierfür grundsätzlich nicht geprüft werden muss. Eine Prüfung hat demnach nur dahingehend zu erfolgen, ob eine Verbindung zu den oben genannten Flusswasserkörpern besteht und es vorhabenbedingt negative Auswirkungen auf die Flusswasserkörper (Hauptgewässer) geben kann (OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15). Die Öberauer Schleife stellt insbesondere außerhalb der Betriebszeiträume der HWR ÖS mangels direkter Anbindung kein Zulaufgewässer für die Donau und

den Kößnach-Ableiter dar. Eine verschlechternde Wirkung für die Donau und den Kößnach-Ableiter ist demnach auszuschließen. Soweit im Betriebsfall aufgestautes Wasser aus dem Polderraum über das Auslaufbauwerk in den Kößnach-Ableiter und die Donau gelangen kann, kann dies auch mit Wasser aus der Oberauer Schleife vermischt sein. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass im Betriebsfall das aus der Oberauer Schleife selbst stammende Wasser geeignet ist, den zu diesem Zeitpunkt im Kößnach-Ableiter und in der Donau vorzufindenden ökologischen und chemischen Zustand zu verschlechtern.

In der Einwendung des BN wird auch nicht auf eine Verschlechterung der Gewässerkörper der Donau und des Kößnach-Ableiters durch die Oberauer Schleife abgestellt. Vielmehr wird auf eine Verschlechterung des Zustands der Oberauer Schleife selbst thematisiert. Nachdem aber keine Verbindung zu einem Gewässerkörper besteht und die Oberauer Schleife keinen eigenen Gewässerkörper nach § 3 Nr. 6 WHG darstellt (kein einheitlicher und bedeutsamer Abschnitt eines oberirdischen Gewässers), finden § 27 WHG und Art. 4 Abs. 1 WRRL keine Anwendung (OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15).

Soweit eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberauer Schleife i. S. v. § 27 WHG vorgebracht wird (z.B. durch die Überbauung des Grabenzugs (EBW) bzw. dessen teilweise Beseitigung), kann dem hilfsweise entgegnet werden, dass nach § 31 Abs. 2 WHG kein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30 WHG vorliegt, wenn die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 – 4 WHG vorliegen. Veränderungen sind zulässig, wenn diese gegenüber den Zielen der Gewässerbewirtschaftung nach den §§ 27–30 im übergeordneten öffentlichen Interessen verfolgt werden. Dies träfe hier zu. Sofern sich vorhabenbedingt Veränderungen für die in der Oberauer Schleife vorkommenden Gewässer ergeben, ist dies zur Realisierung des Vorhabens, das der Herstellung eines wirksamen Hochwasserschutzes an der Donau dient, erforderlich. Sie stehen somit im übergeordneten öffentlichen Interesse und dienen dem Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 31 Abs. 2 WHG. Zudem sind für die Planfeststellungsbehörde keine geeigneten Alternativen gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 3 WHG erkennbar, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten, technisch machbar sind und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären. Für nachteilige Auswirkungen wie z.B. den Verlust des Grabenzugs sind im landschaftspflegerischen Begleitplan entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, was der Vorgabe des § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG entspricht.

Auch erforderliche Umgestaltungen an den vorhandenen Binnengräben stellen grundsätzlich Gewässerausbaumaßnahmen gem. § 67 WHG dar. Bei den vorhandenen Gräben handelt es sich dabei um naturferne Entwässerungsgräben. Hinsichtlich einer vorhabenbedingten Veränderung kann auf die vorgenannten Ausführungen zum Grabenzug verwiesen werden. Die Voraussetzungen des § 31 WHG liegen auch hierzu vor.

C.5.3.4.1.1.1 Verschlechterungsverbot für oberirdische Gewässer

Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist eine vorhabenbedingte Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands von Oberflächengewässern zu vermeiden. Die für die Prüfung einer möglichen Verschlechterung der Wasserkörper

- Donau von Einmündung Naab bis Einmündung Große Laber (1_F348),
- Donau von Einmündung Große Laber bis Einmündung Isar (1_F361),

- Kößnach-Ableiter; Kinsach-Mehnach-Ableiter (1_F366)

relevanten Wirkfaktoren, die sich durch das vorgesehene Gewässerausbauvorhaben ergeben, sind:

- Baubedingte Wirkungen: temporär während der Bauzeit und lokal begrenzt
- Anlagenbedingte Wirkungen: dauerhaft durch die Herstellung von zugehörigen Anlagenteilen (u.a. EBW, ABW, VBW, Dämme usw.)
- Betriebsbedingte Wirkungen: dauerhaft bzw. regelmäßig nach Fertigstellung des Vorhabens bei Hochwasserereignissen

Gemäß den Steckbriefen der Oberflächenwasserkörper 1_F348 und 1_F366 für den Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 (s. Anlage F.2 Nr. [15]) handelt es sich bei diesen um erheblich veränderte Wasserkörper gemäß § 28 WHG, demnach in diesem Fall nicht eine Verschlechterung des ökologischen Zustands, sondern eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials zu vermeiden ist (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG).

C.5.3.4.1.1.1.1 Verschlechterung des ökologischen Gewässerzustands

Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer biologischen Qualitätskomponente im Sinne des § 5 Abs. 4 S. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 1 der OGewV um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Wasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Wasserkörpers dar. Maßgeblich kommt es für die Verschlechterungsprüfung auf die biologischen Qualitätskomponenten an. Die hydromorphologischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach § 5 Abs. 4 S. 2 i. V. m. Anlage 3 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 5 OGewV sind unterstützend heranzuziehen.

Die biologischen Qualitätskomponenten stellen sich für die drei Wasserkörper für den aktuellen Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027 wie folgt dar:

Biologische Qualitätskomponenten	Donau von Einmündung Naab bis Einmündung Große Laber (1_F348)	Donau von Einmündung Große Laber bis Einmündung Isar (1_F361)	Kößnach-Ableiter; Kinsach-Mehnach-Ableite (1_F366)
Phytoplankton	gut	gut	nicht relevant
Makrophyten/Phytobenthos	mäßig	mäßig	mäßig
Makrozoobenthos	mäßig	gut	gut
Fischfauna	mäßig	gut	mäßig
Gesamtbewertung	mäßig	mäßig	mäßig

Gegenüber dem Bewirtschaftungszeitraum 2015-2021 bleibt die Gesamtbewertung damit unverändert (Donau) bzw. leicht verbessert (Kößnach).

Der Antragsteller hat in Kapitel 6.3. „Vorhabenbedingte Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper“ der Planunterlage „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ (Seite 61 ff.) dargelegt, dass insgesamt nicht davon auszugehen ist, dass das Vorhaben HWR ÖS zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands des jeweiligen Wasserkörpers führen wird. In die Betrachtung fließen dabei sowohl die biologischen Qualitätskomponenten mit Unterstützung durch die hydromorphologischen und die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sowie die allgemeinen chemischen Qualitätskomponenten auf der Grundlage der flussgebietsspezifischen Schadstoffe ein:

A. Biologische Qualitätskomponenten:

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen:

Im Bereich des Einlauf- und Auslaufbauwerks und der Mündung des Entleerungskanal kommt es bauzeitlich zu kleinräumigen Eingriffen in den Uferbereich mit Wasserhaltungen vorwiegend im Gewässerrandbereich für die Trockenlegung der Baugruben. Insbesondere betroffen sind davon das Absetzbecken im Bereich des EBW, der Kößnach-Ableiter im Bereich des ABW und die Einleitestelle des Ableitungskanal in die Donau. Nach Bauende werden alle Wasserhaltungen entfernt, sodass sich die ursprünglichen Verhältnisse wieder einstellen. Die bauzeitlichen Eingriffe werden nur temporäre Einschränkung für die Lebensraumfunktion haben. Durch die projektimmanenten Vermeidungsmaßnahmen VP 7 und 13 sowie die Vermeidungsmaßnahmen V 1 und 2 wird sichergestellt, dass baubedingte Auswirkungen begrenzt bleiben. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen sind die Auswirkungen der Bautätigkeiten im Gewässer und in Gewässernähe auf die biologischen Qualitätskomponenten der Donau und des Kößnach-Ableiters nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als nicht erheblich zu bewerten. Die Baumaßnahmen im Rahmen des DA 2 erfolgen zwar entlang des Kößnach-Ableiters, unmittelbare Eingriffe in das Gewässer sind damit aber grundsätzlich nicht verbunden.

Anlagebedingt erfolgt im Bereich der Aus- und Einleitebauwerke eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Veränderung der standörtlichen Gegebenheiten durch eine Veränderung der Ufer- und Sohlstruktur. Nachdem die in das Ufer einbindenden Bauwerke in Bereichen mit ohnehin bereits (stark) veränderten Gewässerstrukturen platziert werden, sind diese in Bezug auf biologische Qualitätskomponenten als unerheblich zu erachten, da sie die Gesamtstruktur nur geringfügig beeinflussen und nicht zu einer Minderung der Wertstufe führen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten, u.a. „Fischfauna“ sind nicht völlig auszuschließen. Denn im Betriebsfall können Fische und weitere aquatische Organismen über das Einlaufbauwerk in den Flutpolder gespült (Verdriftung) werden. Zum einen könnten sie bei der Passage des Einlaufbauwerks und des Tosbeckens Verletzungen erleiden, zum anderen könnten die in den Flutpolder eingetragenen Lebewesen bei der Leerung des Flutpolders in diesem zurückbleiben und verenden.

Durch den Einstau und die Entleerung des Flutpolders sind jedoch letztlich keine relevante Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten zu erwarten:

Hinsichtlich der Verdriftung in den Polder ist festzustellen, dass während Hochwasserereignissen allgemein keine Fischwanderungen stattfinden. Einer Schädigung von dennoch verdrifteten Fischen bei der Passage des Tosbeckens wird durch projektimmanente Maßnahmen und Maßnahmen aus dem LBP sowie die Nebenbestimmung A.2.10.2 zur Optimierung im Rahmen der Detailplanung begegnet. Während des Aufenthalts im Polder ist mit keinen Verlusten bei den eingespülten aquatischen Lebewesen zu rechnen. Auch bei der anschließenden Leerung des Polders über das Auslaufbauwerk ist nicht damit zu rechnen, dass aquatische Lebewesen in größerem Umfang im Polder verbleiben und verenden. Der Polder wird langsam abgelassen. Hier können die eingespülten Individuen vorrangig über das Verbindungs- und Ausleitbauwerk in den Kößnach-Ableiter und die Donau zurückgelangen oder sich in neu angelegten Senken sammeln, von wo aus sie abgefischt und in die Donau verbracht werden. Nachdem der Polderraum nach erfolgtem Donauausbau künftig eher weniger oft geflutet werden wird und sich der Rückweg für die verfrachteten Lebewesen bei abnehmendem Hochwasser bisher ungünstiger darstellt, ist nicht damit zu rechnen, dass sich in Summe gegenüber dem Ist-Zustand ein höherer Individuenverlust ergeben wird. Die wegen seiner Zweckbestimmung als Notüberlaufraum generell geringe Einstauhäufigkeit des Flutpolders erlaubt zudem nach dem Einstau eine Erholung des Fischbestandes in der Donau.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit der fachgutachterlichen Prognose an, dass keine dauerhaften betriebsbedingten Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten, insbesondere auch die Teilkomponente „Fischfauna“ zu befürchten sind.

Auch ein Eintrag fremder Arten aus der Öberauer Schleife heraus in die von der WRRL geschützten Wasserkörper ist nicht zu befürchten. In der Öberauer Schleife kommen keine anderen Arten vor.

Zwischenfazit zu den biologischen Qualitätskomponenten:

Eine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten der Wasserkörper „Donau“ und „Kößnach-Ableiter“ ist weder durch eine der drei Wirkfaktoren (bauzeitbedingt, anlagenbedingt, betriebsbedingt) selbst zu erwarten, noch durch die drei Wirkfaktoren zusammen.

Bei der Bewertung, ob das Vorhaben zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands führen kann, sind weiterhin für die biologischen Qualitätskomponenten unterstützende Qualitätskomponenten heranzuziehen, die durch das Gewässerausbauvorhaben beeinflusst werden können, denn diese können mittelbar die einzelnen biologischen Qualitätskomponenten beeinflussen.

B. Unterstützend heranzuziehende Qualitätskomponenten:

B.1 Hydromorphologische Qualitätskomponenten in Unterstützung der biologischen Qualitätskomponenten:

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen:

Die Morphologie der Oberflächenwasserkörper Donau (1_F348 und 1_F361) und Kößnach-Ableiter (1_F366) wird nur geringfügig durch die geplanten Einlauf- und Auslaufbauwerke beeinflusst. Die natürliche Morphologie ist im Bereich

dieser Bauwerke bereits ohnehin gestört. Vorhabenbedingt ergibt sich keine zusätzliche Verschlechterung. Im Übrigen kann auf die Ausführungen des Fachgutachters unter Ziffer 6.3.1.2 des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 14-06-01) verwiesen werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den dortigen Ausführungen an.

betriebsbedingte Auswirkungen:

Als betriebsbedingte Auswirkung der Hochwasserrückhaltung wird der Abfluss bei sehr starken Abflussmengen verringert und die ungesteuerte Abflussdynamik der Donau verändert. Daraus ergibt sich grundsätzlich eine Hemmung der eigendynamischen Entwicklung des Fließgewässers. Allerdings ist wiederum zu beachten, dass der Polderbetrieb nur als Notüberlaufraum und nicht für reguläre Hochwassergeschehen vorgesehen ist. Dynamische (Erosions-) Prozesse bei mittleren Abflüssen können somit weiterhin stattfinden. Dies betrifft insbesondere den abstromigen naturnahen Donau-Wasserkörper 1_F361. Somit sind keine negativen Auswirkungen auf die hydromorphologische Qualitätskomponente und damit einhergehend auf die biologischen Qualitätskomponenten zu erwarten.

B.2 physikalisch-chemische Qualitätskomponenten:

Bau- und anlagenbedingt ist für die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich keine Verschlechterung der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten erkennbar. Sollte es während der Bauzeit zu Hochwasserereignissen kommen, wäre es denkbar, dass Erdmaterialien mit entsprechendem Belastungshintergrund in die Oberflächenwasserkörper gespült werden. Hier hat die Planfeststellungsbehörde durch die Nebenbestimmung A.2.2.1.5 festgelegt, dass entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind.

Näher betrachtet werden müssen jedoch denkbare Auswirkungen auf die allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten „Sauerstoffhaushalt“ und „Nährstoffverhältnisse“ im Betriebsfall. Hinsichtlich der Mobilisierung nährstoffhaltiger Schwebstoffe aus dem Polderraum ist festzustellen, dass die Mobilisierung aufgrund der zu erwartenden niedrigen Strömungsgeschwindigkeit gering ist und sich diese auch wieder absetzen können. Es werden somit keine zusätzlichen, aus dem Polder stammenden Sedimentfrachten in den Kößnach-Ableiter oder die Donau verfrachtet. Während der stehenden Speicherung wird sich allerdings die Temperatur des Wasserkörpers erhöhen und es kommt zu Sauerstoffzehrung in der unteren Wassersäule. Die Situation stellt aber keine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand dar. Bereits bisher wird der Polder bei Hochwasserereignissen über HQ₃₀ geflutet. Während der Ablauf bisher nicht aktiv steuerbar ist, kann künftig über das Verbindungsbauwerk und Ausleitbauwerk die Leerung des Polders gesteuert werden. Damit kann zum einen der Aufenthalt des Hochwassers im Polder begrenzt werden. Zum anderen entsteht mit der Öffnung des Auslaufbauwerks und der Wasserführung über den Kößnach-Ableiter eine Strömungsdynamik und Umwälzung, welche das Wasser wieder mit Sauerstoff anreichert bzw. im Bereich des Kößnach-Ableiters auch zu Verdünnungseffekten führt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind weitergehende Auswirkungen auf die allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten daher weder in Bezug auf den Kößnach-Ableiter noch auf die Donau

zu befürchten. Auf die Ausführungen unter Ziffer 6.3.1.3 des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie kann im Übrigen verwiesen werden.

B.3 Chemische Qualitätskomponente:

Nach § 5 Abs. 5 Satz 1 OGewV ist zusätzlich zu prüfen, ob die beantragten Gewässerausbauvorhaben dazu führen, dass aufgrund von Überschreitungen einer oder mehrerer Umweltqualitätsnormen nach Anlage 3 Nummer 3.1 in Verbindung mit Anlage 6 der ökologische Zustand höchstens als mäßig einzustufen ist.

Hierfür maßgeblich sind die Umweltqualitätsnormen der sogenannten flussgebietspezifischen Schadstoffe nach Anlage 6 OGewV.

Der Fachgutachter des Antragstellers hat unter Ziffer 6.3.1.4 des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie ausgeführt, dass keine Verschlechterungen der allgemeinen chemischen Qualitätskomponente auftreten werden.

Vorab ist wiederum festzustellen, dass der Polderraum auch bereits bisher bei Hochwasserereignissen über HQ₃₀ geflutet wird und künftig wegen der Steuerbarkeit des Flutpolders, die Flutungshäufigkeit sogar abnehmen wird. Insofern ergibt sich gegenüber dem Ist-Zustand keine Verschlechterung. Eine Verschlechterung könnte sich dadurch ergeben, dass durch einen baubedingten Schadstoffeintrag in den Polderraum oder geänderte Bewirtschaftungsformen der landwirtschaftlichen Flächen sich die Mobilisierbarkeit von Schadstoffen im Betriebsfall erhöht. Dies trifft aber nicht zu. Durch die Nebenbestimmungen A.2.2.1.12 und A.2.2.1.19 wird sichergestellt, dass kein schadstoffhaltiges Material verbaut wird. Angetroffenes schadstoffhaltiges Bodenmaterial ist zudem ordnungsgemäß zu entsorgen. Bedingt durch hinzukommende Ausgleichflächen im Polderraum wird sich die Mobilisierbarkeit von flussgebietsbezogenen Schadstoffen zudem nochmals reduzieren. Das Wasser aus dem Polder weist letztlich mit hoher Wahrscheinlichkeit eine vergleichbare Nährstoffkonzentration auf, wie das Donauwasser selbst (Unterlage 05-07 – Sedimentationsbetrachtung).

C. Ergebnis zur Verschlechterung des ökologischen Gewässerzustands

Der Vergleich zwischen dem maßgeblichen Ausgangszustand und den prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens zeigt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mithin insgesamt auf, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen keine Verschlechterung des ökologischen Zustands der Wasserkörper „Donau“ und „Kößnach-Ableiter“ mit dem beantragten Gewässerausbauvorhaben einhergeht. Das Vorhaben steht dem Verschlechterungsverbot der WRRL in Bezug auf die biologischen Qualitätskomponenten sowie der unterstützenden hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nicht entgegen.

C.5.3.4.1.1.1.2 Verschlechterung des chemischen Gewässerzustands

Maßgeblich für die Beurteilung des chemischen Zustands ist § 6 i. V. m. Anlage 8 OGewV. Die Einstufung des chemischen Zustands lässt dabei keine Abstu-

fungen zu, sondern wird entweder als „gut“ oder als „nicht gut“ klassifiziert (Anhang V Ziff. 1.4.3 WRRL, § 6 OGewV). Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers liegt vor, sobald durch das Vorhaben mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 8 zur OGewV überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnorm bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte messtechnisch erfassbare Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, 7 A 2.15 (Elbvertiefung), juris, Rn. 578).

Der chemische Zustand der Wasserkörper

- Donau von Einmündung Naab bis Einmündung Große Laber (1_F348),
- Donau von Einmündung Große Laber bis Einmündung Isar (1_F361) und
- Kößnach-Ableiter; Kinsach-Mehnach-Ableiter (1_F366)

wurde im Bewirtschaftungsplan 2022 bis 2027 bzw. dem Steckbrief (s. Anhang F.2, Nr. [15]) in allen drei Fällen als „nicht gut“ eingestuft.

Das Vorhaben lässt aber keine bzw. keine weitere Verschlechterung der Gewässerchemie in den Oberflächenwasserkörpern erwarten. Baubedingt und anlagenbedingt gibt es nur geringe Berührungspunkte mit den drei betroffenen Wasserkörpern. Außer in einem Havariefall ist unter Beachtung der einschlägigen Vermeidungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen kein Eintrag von Stoffen der Anlage 8 der OGewV zu erwarten.

Betriebsbedingt wird in die Donau und den Kößnach-Ableiter nur Wasser eingeleitet, dass bereits vorher aus der Donau abgeleitet wurde. Eine „Fremdwassereinleitung“ mit möglicherweise anderen oder schlechteren Stoffkonzentrationen ist auszuschließen. Soweit in den Kößnach-Ableiter „Donauwasser“ eingeleitet wird, ist festzustellen, dass im Hochwasserfall die Donau in den Kößnach-Ableiter zurückstaut und sich somit ohnehin Donauwasser im Kößnach-Ableiter befindet.

Ebenso ist keine zusätzliche Beaufschlagung des Wassers mit Stoffen der Anlage 8 der OGewV während des Aufenthalts im Speicherraum zu erwarten. Eine Beaufschlagung könnte dabei durch Erosions- und Lösungsprozesse während der Polderpassage erfolgen. Nachdem der Speicherraum nur langsam durchströmt wird, sind allerdings kaum Erosionen zu erwarten, welche zu einer zusätzlichen Beaufschlagung mit Schadstoffen führen könnten. Zudem ist aufgrund des gesteuerten Polderbetriebs gegenüber dem Ist-Zustand mit einer Reduzierung des Flutungsgeschehens hinsichtlich Dauer und Häufigkeit (nach erfolgtem Donauausbau bis Vilshofen) zu rechnen. Das Risiko für eine Mobilisierung von Stoffen der Anlage 8 der OGewV im Polderraum wird sich auch deshalb reduzieren, weil vorhabenbedingt extensiv genutzten Ausgleichsflächen hinzukommen.

C.5.3.4.1.1.1.3 Fazit zum Verschlechterungsverbot für oberirdische Gewässer

Zusammenfassend kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde festgestellt werden, dass eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands des Wasserkörpers (1_F361) der Donau sowie eine Verschlechterung des ökologischen Potentials und chemischen Zustands der Wasserkörper (1_F348) der Donau und (1_F366) Kößnach-Ableiter durch das Gewässerausbauvorhaben nicht zu erwarten sind.

C.5.3.4.1.1.2 Verbesserungsgebot

Weiterhin wird nach § 27 WHG eine Verbesserung und Steigerung des chemischen Zustands und ökologischen Zustands bzw. Potenziales aller natürlichen, erheblich veränderten sowie künstlichen Oberflächengewässer angestrebt. Hierbei stehen die Verbesserung der Gewässerstruktur und die Verringerung der Einleitung gefährlicher und belasteter Stoffe und Emissionen zur Senkung der Schadstoffkonzentration im Vordergrund. Demnach ist der Wasserkörper Donau von der Einmündung Große Laber bis Einmündung Isar (1_F361) nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Die Wasserkörper Donau von Einmündung Naab bis Einmündung Große Laber (1_F348) und der Wasserkörper Kößnach-Ableiter; Kinsach-Mehnach-Ableiter (1_F366) sind nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund der Planunterlagen geprüft, ob die vorhabenbedingt zu erwartenden Veränderungen die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen ganz oder teilweise behindern bzw. erschweren, sodass die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands bzw. Potentials und des guten chemischen Zustands (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2 Nr. 2 WHG) vorhabenbedingt gefährdet bzw. verzögert werden könnten.

Zur Erreichung dieses Ziels sind insbesondere die grundlegenden Maßnahmen, wie die Umsetzung der Düngeverordnung, vorgesehen (Bewirtschaftungsplan Donau, 2022-2027, Steckbriefe der Oberflächenwasserkörper, Hinweis 1 zur Maßnahmenplanung (s. Anhang F.2, Nr. [15])). Bei den sogenannten grundlegenden Maßnahmen handelt es sich um gesetzlich verankerte Mindestanforderungen, die für die Zielerreichung zwingend erforderlich sind. Darüber hinaus sind zur Zielerreichung weitere ergänzende und zusätzliche Maßnahmen umzusetzen. Welche das für den jeweiligen Wasserkörper sind, ist in dem jeweiligen Wasserkörpersteckbrief (s. Anhang F.2, Nr. [15]) mit Verweis auf den LAWA-BLANO (s. Anhang F.2, Nr. [16]) Maßnahmenkatalog aufgelistet:

a. Ergänzende Maßnahmen für den Wasserkörper Donau von der Einmündung Große Laber bis Einmündung Isar (1_F361), die zur Zielerreichung noch erforderlich sind, sind:

- Maßnahmen zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen (LAWA-Code: 96)
- Konzeptionelle Maßnahme; Freiwillige Kooperationen (LAWA-Code: 506)
- Konzeptionelle Maßnahme; Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen (LAWA-Code: 508)

Weder die grundlegenden Maßnahmen, noch die ergänzenden Maßnahmen für den Wasserkörper Donau von der Einmündung Große Laber bis Einmündung Isar (1_F361) sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch das Flutpoldervorhaben HWR ÖS bei einer gesamtheitlichen Betrachtung betroffen. Insbesondere die ergänzenden Maßnahmen bleiben unabhängig von der zeitlichen und technischen Durchführung des Vorhabens HWR ÖS jederzeit umsetz-

bar. Eine Verzögerung der Zielerreichung durch Verschlechterungen des Zustands biologischer oder chemischer Qualitätskomponenten ist vorhabenbedingt ebenso nicht zu erwarten. Die Phasing-Out-Verpflichtung ist nach aktueller Rechtsprechung derzeit nicht in einer vollziehbaren Weise konkretisiert und die subsidiäre Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, eigene Maßnahmen zu ergreifen, aufgrund der fehlenden Unbedingtheit und hinreichender Bestimmtheit in Zulassungsverfahren nicht unmittelbar anwendbar (BVerwG, Urt. v. 02.11.2017, Az.: 7 C 25.15). Darüber hinaus sind keine nennenswerten Einträge von prioritären (gefährlichen) Stoffen zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde kommt dementsprechend in Bezug auf den Wasserkörper Donau von der Einmündung Große Laber bis Einmündung Isar (1_F361) zum Ergebnis, dass die Maßnahmen in ihrer Umsetzbarkeit, Zielsetzung oder Wirksamkeit nicht durch den Bau der Hochwasserrückhaltung Oberauer Schleife be- oder verhindert werden und ein Verstoß gegen das Zielerreichungsgebot im Sinne der aktuellen Rechtsauffassung der WRRL nicht vorliegt.

b. Ergänzende Maßnahmen für den Wasserkörper Donau von der Naab bis Einmündung Große Laber (1_F348), die zur Zielerreichung noch erforderlich sind, sind:

- Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen (LAWA-Code: 5)
- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen (LAWA-Code: 28)
- Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses (LAWA-Code: 61)
- Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts (LAWA-Code: 65)
- Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13 (LAWA-Code: 69)
- Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen (LAWA-Code: 70)
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil (LAWA-Code: 71)
- Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung (LAWA-Code: 72)
- Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z. B. Gehölzentwicklung) (LAWA-Code: 73)
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten (LAWA-Code: 74)
- Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung) (LAWA-Code: 75)
- Technisch und betriebliche Maßnahmen vorrangig zum Fischschutz an wasserbaulichen Anlagen (LAWA-Code: 76)
- Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebhaushaltes bzw. Sedimentmanagement (LAWA-Code: 77)

- Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Bauwerke für die Schifffahrt, Häfen, Werten Marinas (LAWA-Code: 81)
- Maßnahmen zur Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen (LAWA-Code: 85)
- Maßnahmen zur Eindämmung eingeschleppter Spezies (LAWA-Code: 94)
- Konzeptionelle Maßnahme; Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen (LAWA-Code: 508)

Beim Flusswasserkörper 1_F348 handelt es sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper. Dies wird auch aus dem umfangreichen Maßnahmenumfang ersichtlich. Dennoch werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch das Gewässerausbauvorhaben HWR ÖS weder die grundlegenden Maßnahmen, noch die ergänzenden Maßnahmen für den Wasserkörper Donau von der Naab bis Einmündung Große Laber (1_F348) be- oder verhindert.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hat das Vorhaben keinen Einfluss bezüglich der Maßnahmen LAWA-Code 5, 28, 61, 70 – 74, 76 – 77, 81, 85, 94 und 508. Insbesondere hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Geschiebehaushalt (LAWA-Code: 77), nachdem der Einlass des Einlaufbauwerks erst deutlich über der Gewässersohle beginnt und der Flutpolder zudem nur sehr selten zum Einsatz kommt. Weiterhin besteht kein Zusammenhang zum Mindestabfluss (LAWA-Code: 61), nachdem das Vorhaben nur bei sehr großen Abflüssen an die Donau anbindet. Eine Einschleppung von fremden Spezies (LAWA-Code: 94) ist ebenfalls nicht zu befürchten, nachdem in den Gewässern im Polderbereich keine anderen Arten als in der Donau vorkommen. Zudem besteht bereits durch die jährliche Hochwassersimulation ein Austauschverhältnis.

Ein Einfluss des Vorhabens ist bezüglich der Maßnahmen 65, 69 und 75 nicht grundsätzlich auszuschließen.

Maßnahme (LAWA-Code: 65 – natürliche Rückhalteräume): Beim Flutpolder handelt es sich um einen gesteuerten und keinen natürlichen Wasserrückhalt. Er steht damit als natürlicher Wasserrückhalt nicht mehr zur Verfügung. Diese Bauweise ist jedoch erforderlich, um planmäßig bei Überlastfällen der Donau die volle Retentionswirkung entfalten zu können. Der Flutpolder HWR ÖS steht allerdings der Schaffung von zusätzlichen natürlichen Rückhalteräumen im Ober- und Unterstrom nicht entgegen. Derartige Verbesserungen entlang der Donau bzw. Nebenläufe bleiben jederzeit möglich.

Maßnahme (LAWA-Code: 69 - Gewässerdurchgängigkeit): Die Staustufe Straubing weist eine Absturzhöhe von rund 5 m auf und stellt daher ein erhebliches Hindernis für die hydromorphologische und aquatische Durchgängigkeit dar. Um die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG zu erreichen, hat das WWA Regensburg im Oktober 2017 federführend ein Umsetzungskonzept für den Flusswasserkörper „Donau von Einmündung Naab bis Einmündung Große Laber“ (FWK 1_348) erstellt (baufachlich geprüft durch die Reg. v. Niederbayern am 02.01.2018). Eine der wichtigsten Maßnahmen laut diesem Umsetzungskonzept ist es, ein durchgängiges Umgehungsgerinne (Fischaufstiegsanlage) bei der Staustufe Straubing nachzurüsten.

Konkrete Planungen oder Variantenstudien dazu gibt es gegenwärtig noch nicht. Es bestehen mehrere Einschränkungen durch bauliche Zwangspunkte, welche

die Realisierung sehr schwierig machen. Aus fachlicher Sicht ist zur Auffindung der Fischaufstiegshilfe stets eine geeignete Lockströmung von elementarer Bedeutung. Auf der Nordseite der Staustufe befindet sich die Schleuse, südlich davon das Wehr mit dem Kraftwerk. Der Schleusenbereich und die sich anschließende Alte Donau sind als Standort für eine Ausleitung aus jetziger Sicht ungeeignet. Ein dauerhafte Lockströmung ist nur auf der Südseite der Donau vorhanden. Daher kann die Nachrüstung einer Fischaufstiegshilfe konsequenterweise nur im südlichen Bereich der Staustufe erfolgen, der nicht durch den Flutpolder überplant wird. Es ist somit nicht zu befürchten, dass durch das Vorhaben HWR ÖS eine spätere Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit an der Staustufe Straubing behindert oder verhindert wird.

Maßnahme (LAWA-Code: 75 – Anschluss Seitengewässer)

Die Öberauer Schleife verfügt derzeit über keine natürliche Anbindung an die Donau. Nach der Umsetzung des Vorhabens HWR ÖS wird realistisch keine dauerhafte natürliche Verbindung zwischen Donau und dem Seitengewässer herstellbar sein, ohne die Funktion der Hochwasserrückhaltung als Retentionsraum für Überlastfälle zu gefährden. Diese Situation wird nicht erst durch die HWR ÖS hervorgerufen, sondern sie besteht bereits aufgrund des durch die Staustufe Straubing hervorgerufenen Ist-Zustands. Unabhängig davon wird jährlich in der Öberauer Schleife ein Frühjahrshochwasser der Donau simuliert. Die Planung der HWR ÖS wurde danach ausgerichtet, dass dieses Hochwasser weiterhin durchführbar bleibt. Ebenso sieht die Planung entsprechende Vorkehrungen vor, dass weiterhin auch eine Niedrigwassersimulation durchführbar wäre. Aufgrund der faktischen Situation an der Staustufe Straubing ist bereits jetzt eine direkte Anbindung der Öberauer Schleife nicht mehr darstellbar. Soweit noch Verbesserungen möglich sind (Niedrigwassersimulation) steht das Vorhaben HWR ÖS dem nicht entgegen.

Eine Verzögerung der Zielerreichung durch Verschlechterungen des Zustands biologischer oder chemischer Qualitätskomponenten ist vorhabenbedingt ebenso nicht zu erwarten. Darüber hinaus sind auch keine nennenswerten Einträge von prioritären (gefährlichen) Stoffen zu erwarten.

c. Ergänzende Maßnahmen für den Wasserkörper Kößnach-Ableiter;Kinsach-Mehnach-Ableiter (1_F366), die zur Zielerreichung noch erforderlich sind, sind:

- Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung der Phosphoreinträge (LAWA-Code: 3)
- Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13 (LAWA-Code: 69)
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil (LAWA-Code: 71)
- Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung (LAWA-Code: 72)
- Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z. B. Gehölzentwicklung) (LAWA-Code: 73)

- Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung) (LAWA-Code: 75)
- Maßnahmen zur Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen (LAWA-Code: 85)
- Abstimmung von Maßnahmen in oberhalb und/oder unterhalb liegenden Wasserkörpern (LAWA-Code: 512)

Beim Flusswasserkörper 1_F366 handelt es sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper. Dies lässt sich u.a. auch an den im Steckbrief festgehaltenen langfristigen Zielerreichungshorizonten ablesen. Dennoch werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch das Gewässerausbauvorhaben HWR ÖS weder die grundlegenden Maßnahmen, noch die ergänzenden Maßnahmen für den Wasserkörper Kößnach-Ableiter; Kinsach-Mehnach-Ableiter (1_F366) be- oder verhindert.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hat das Vorhaben HWR ÖS keinen Einfluss auf die Umsetzung der Maßnahmen LAWA-Code 3, 69, 71, 75, 85 und 512. Eine Einleitung über das Auslaufbauwerk in den Kößnach-Ableiter erfolgt nur im sehr seltenen Betriebsfall. Eine ausgeprägte hydromorphologische Belastung (LAWA-Code: 85) ist diesbezüglich nicht zu erwarten, nachdem sich am Standort des Auslaufbauwerks eine Aufweitung am linken Ufer des Kößnach-Ableiters befindet und der Rückstau der Donau das Abflussgeschehen wesentlich beeinflusst. Die Frage einer Anbindung von Seitenarmen der Kößnach (LAWA-Code: 75) stellt sich im Vorhabengebiet nicht. Auch die konzeptionelle Abstimmung von Maßnahmen in ober- /unterhalb liegenden Wasserkörpern (LAWA-Code: 512) werden durch das Gewässerausbauvorhaben weder be- oder verhindert.

Ein Einfluss des Vorhabens HWR ÖS ist bezüglich der Maßnahmen LAWA-Code 72 und 73 nicht von vorneherein auszuschließen. Beide Maßnahmen sehen Habitatverbesserungen im Uferbereich des Flusswasserkörpers vor. Im Rahmen der Errichtung des Auslaufbauwerks ergeben sich Eingriffe in den Uferbereich. Zudem werden im Rahmen der Durchführung des Bauabschnittes DA 2 Eingriffe in den uferbegleitenden Gehölzbestand des rechten Uferbereichs des Kößnach-Ableiters erforderlich. Es handelt sich bei den zu fällenden Gehölzen um Einzelbäume und vereinzelt um kleine Baumgruppen, die sich innerhalb des Baufeldes bzw. innerhalb des neu anzulegenden Deichschutzstreifens befinden. Waldbestände sind nicht betroffen. Die geringumfängliche Fällung der Gehölzstruktur im Bereich des Kößnach-Ableiters lässt dabei keinen erheblich nachteiligen Einfluss auf den Oberflächenwasserkörper als Ganzes erwarten. Habitatverbesserungen im unmittelbaren Uferbereich bleiben somit weiterhin möglich. Einschränkungen ergeben sich aus Standsicherheitsgründen nur für den vom Uferbereich etwas zurückversetzten Deichbereich. Somit werden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde letztlich keine Habitatverbesserungen im Uferbereich des Flusswasserkörpers Kößnach-Ableiter be- oder verhindert.

Eine Verzögerung der Zielerreichung durch Verschlechterungen des Zustands biologischer oder chemischer Qualitätskomponenten ist vorhabenbedingt ebenso nicht zu erwarten. Darüber hinaus sind insbesondere auch unter Berücksichtigung des seltenen Betriebsfalls keine nennenswerten Einträge von prioritären (gefährlichen) Stoffen zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass Verbesserungsmaßnahmen in Bezug auf die Flusswasserkörper (1_F361) und (1_F348) der Donau sowie (1_F366) Kößnach-Ableiter in ihrer Umsetzbarkeit, Zielsetzung oder Wirksamkeit nicht durch das Gewässerausbauvorhaben HWR ÖS be- oder verhindert werden und ein Verstoß gegen das Zielerreichungsgebot im Sinne der aktuellen Rechtsauffassung der WRRL nicht vorliegt.

C.5.3.4.1.2 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser

Zu den Anforderungen gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG gehören auch die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gemäß § 47 Abs. 1 WHG und das Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG.

§ 47 WHG sieht vor, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers Quartär Straubing (1_G086). Dieser Grundwasserkörper umfasst eine Größe von etwa 436,1 km² (BayLfU Steckbrief Grundwasserkörper 12/2021) im Bereich der Flussgebietseinheit Donau. Für diesen Grundwasserkörper ist ein Steckbrief mit relevanten Kenndaten und Bewertungsergebnissen aus dem Bewirtschaftungsplan 2022-2027 (vgl. Anhang F.2 Nr. [14] und [15]) im Umweltatlas Bayern (www.umweltatlas.bayern.de) frei zugänglich. Auf diesen wird hinsichtlich weiterer Einzelheiten verwiesen.

Die Betroffenheit weiterer Grundwasserkörper sowie des Tiefengrundwasserkörpers Thermalwasser DEGK1110 kann anhand der ermittelten Wirkräume ausgeschlossen werden.

C.5.3.4.1.2.1 Verschlechterungsverbot für das Grundwasser

Maßgeblicher Ausgangszustand für die Beurteilung, ob eine Verschlechterung für das Grundwasser zu erwarten ist, ist grundsätzlich der Zustand des Wasserkörpers zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung. In der Regel kann dafür der Zustand herangezogen werden, der im geltenden Bewirtschaftungsplan dokumentiert ist. Liegen neuere Erkenntnisse vor, insbesondere aktuelle Monitoringdaten, sind diese heranzuziehen (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, juris, Rn. 489). Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang der Bewirtschaftungsplan für das Flussgebiet Donau – Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 inkl. Anhänge, Stand: Dezember 2021 (vgl. Anhang F.2 Nr. [14] und [15]).

Die für die Prüfung einer möglichen Verschlechterung des Grundwasserkörpers Quartär Straubing (1_G086) relevanten Wirkfaktoren sind:

- Baubedingte Wirkungen: temporär während der Bauzeit und lokal begrenzt
- Anlagenbedingte Wirkungen: dauerhaft durch die Herstellung von zugehörigen Anlagenteilen (u.a. EBW, ABW, VBW, Dämme usw.)
- Betriebsbedingte Wirkungen: dauerhaft bzw. regelmäßig nach Fertigstellung des Vorhabens bei Hochwasserereignissen

C.5.3.4.1.2.1.1 Verschlechterung des mengenmäßigen Grundwasserzustands

Bei der Prüfung einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers ist die Auswirkung eines Vorhabens oder einer Beeinträchtigung auf jedes der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a bis d GrwV aufgeführten Kriterien zu prüfen. Die Einstufung des mengenmäßigen Grundwasserzustands lässt dabei keine Abstufung zu, sondern wird entweder als „gut“ oder als „schlecht“ klassifiziert (§ 4 Abs. 1 GrwV). Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt vor, sobald mindestens ein Kriterium nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a bis d GrwV nicht mehr erfüllt wird. Bei Kriterien, die bereits vor der Maßnahme nicht erfüllt werden, stellt jede weitere negative Veränderung eine Verschlechterung dar.

Der mengenmäßige Zustand eines Grundwasserkörpers wird gem. § 4 Abs. 2 GrwV anhand der durch bestimmte Kriterien (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a bis c GrwV) näher beschriebenen Komponente „Grundwasserspiegel“ eingestuft.

Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers Quartär Straubing (1_G086) wurde im Bewirtschaftungsplan 2022 bis 2027 (s. Anhang F.2, Nr. [14] und [15]) als „**gut**“ eingestuft, d.h. dass der mengenmäßige Grundwasserzustand des Grundwasserkörpers den normativen Anforderungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GrwV entspricht.

Der Vorhabenträger hat durch seinen Fachgutachter in Kapitel 6.4.1 „Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand“ der Planunterlage 14-06-01 „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ (Seite 64 f.) nachvollziehbar dargelegt, dass vom Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Kriterien in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a bis d GrwV ausgehen werden.

So führt das Vorhaben zu keiner Veränderung der mittleren jährlichen Grundwasserentnahme, weil keine dauerhafte Grundwasserentnahme oder Einleitung in das Grundwasser Antragsgegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV). Die im Zusammenhang mit der Errichtung des Vorhabens beantragten einzelnen Betriebsanlagen, wie EBW, Dämme usw., führen bedingt durch die damit verbundene Flächeninanspruchnahme / Versiegelung örtlich zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Allerdings handelt es sich hierbei lediglich um eine lokal begrenzte Veränderung, die im Vergleich zum Grundwasserkörper bei einer ganzheitlichen Betrachtung in einem so geringen Ausmaß steht, dass die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine negativen Veränderungen des mengenmäßigen Zustands verursachen können. Zudem ist im Rahmen des Vorhabens auch die Entsiegelung von Flächen vorgesehen, was wiederum zu einer Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate führt.

Durch die künftige Deichinnendichtung (Spundwände) wird der Grundwasserstrom bis auf den Abschnitt DA 2 nicht behindert. Aufgrund der Ergebnisse der Grundwassermodelluntersuchung musste die Innendichtung im Deichabschnitt 2 zum Schutze der angrenzenden Bebauung bzw. Ortschaften bis in den anstehenden Tertiär abgeteuft werden. Dies beeinträchtigt den Grundwasserstrom in diesem Abschnitt. Die Grundwasserfließrichtung verläuft hier aber überwiegend parallel zur Dichtwand, sodass sich letztlich keine relevanten Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers ergeben. Es werden nur kleinräumige Auswirkungen prognostiziert. Diese Prognose ist plausibel und

nachvollziehbar, sodass insgesamt nicht mit negativen Vorhabenbedingten Auswirkungen auf den mengenmäßigen Grundwasserzustand zu rechnen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. vom 22.10.2015 – 7C 15.13) stellt eine mit dem Ausbau verbundene lokale Erhöhung der Stau-, Grund- und Druckwassergefahren keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit dar, wenn der Ausbau insgesamt zu einer Verringerung der Hochwassergefahr beiträgt. Dies trifft hier zu. Das Vorhaben führt zwar anlagenbedingt im Nahbereich der abdichtenden Spundwände zu einem Grundwasseraufstau. Auch ergeben sich betriebsbedingt im Polderraum und in kleinen Teilbereichen außerhalb des Polders (u.a. Polder Sossau Ost) temporär relevante Grundwasserveränderungen. Insgesamt trägt das Vorhaben aber zu einer deutlichen Verringerung von Hochwassergefahren bei, was im überragenden öffentlichen Interesse steht.

Grundwasserabhängige Landökosysteme und Oberflächengewässer werden durch den Grundwasseraufstau ebenfalls nicht beeinflusst.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist damit insgesamt nicht mit vorhabenbedingten negativen Auswirkungen auf die Anforderungen in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a) bis d) GrwV zu rechnen, sodass eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers Quartär Straubing (1_G086) ausgeschlossen werden kann.

C.5.3.4.1.2.1.2 Verschlechterung des chemischen Grundwasserzustands

Maßgeblich für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands ist stets der Ausgangszustand und dabei konkret die für die relevanten Schadstoffe an den Messstellen gemessenen Werte sowie bei Überschreiten der Schwellenwerte nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 GrwV ggf. auch die Einhaltung der Flächenkriterien nach § 7 Abs. 3 GrwV. Die Einstufung des chemischen Grundwasserzustands lässt dabei ebenso wenig wie der mengenmäßige Grundwasserzustand eine Abstufung zu, sondern wird entweder als „gut“ oder als „schlecht“ klassifiziert (§ 7 Abs. 1 GrwV). Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt vor, sobald mindestens ein Schadstoff den für den jeweiligen Grundwasserkörper maßgeblichen Schwellenwert nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder 2 i. V. m. Anlage 2 GrwV überschreitet, es sei denn die Bedingungen nach § 7 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a bis c GrwV werden erfüllt. Für Schadstoffe, die den maßgebenden Schwellenwert bereits überschreiten, stellt jede weitere (messbare) Erhöhung der Konzentration eine Verschlechterung dar.

Bei der Prüfung einer Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers ist die Auswirkung eines Vorhabens auf jeden einzelnen, für den jeweiligen Grundwasserkörper relevanten Schadstoff nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 GrwV zu prüfen.

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers Quartär Straubing (1_G086) wurde im Bewirtschaftungsplan 2022 bis 2027 (s. Anhang F.2, Nr. [14] und [15]) als „**schlecht**“ eingestuft.

Maßgebend für die Bewertung „schlecht“ war eine Überschreitung der Schwellenwerte nach Anlage 2 GrwV der Stoffe Pestizide (Aktive Substanzen in Pestiziden, einschließlich relevanter Stoffwechsel- oder Abbau- bzw. Reaktionsprodukte). Hier hat sich im Vergleich zu Berichtszeitraum 2015 bis 2021 eine Verschiebung der Überschreitungen von Nitrat zu Pflanzenschutzmitteln ergeben.

Der Vorhabenträger hat durch seinen Fachgutachter in Kapitel 6.4.2 „Auswirkungen auf den chemischen Zustand“ der Planunterlage 14-06-01 „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ (Seite 64 f.) nachvollziehbar dargelegt, dass vom Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Kriterien in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a bis d GrwV ausgehen werden.

Zunächst ist festzustellen, dass für die Herstellung der Dämme und Bauwerke Boden bewegt werden muss und dieser Erdbau in Bereichen mit potenziell schadstoffhaltigen Bodenbereichen möglicherweise zu einer Freisetzung von Schadstoffen und dessen Weitertransport in den Grundwasserkörper während der Bauzeit führen könnte. Die Freisetzung von im Boden vorhandenen Schadstoffen in den Grundwasserleiter während der Bauzeit ist jedoch nicht zu befürchten, nachdem zum einen keine Altlastenflächen im Vorhabengebiet bekannt sind (Gesamtbericht Nr. 3.3.5) und zum anderen spezielle Vermeidungsmaßnahmen (u.a. V 1 - 2, V 16 -18) vorgesehen sind, welche durch eine angeordnete bodenkundliche Baubegleitung (A.2.5.3) überwacht werden. Mit Schadstoffen belasteten Bodenaushub hat der Antragsteller nach den bodenschutzrechtlichen und kreislaufwirtschaftsrechtlichen Grundlagen zudem fachgerecht zu entsorgen (A.2.5.8).

Für den Betriebsfall bleibt zu prüfen, ob in Zusammenhang mit der Polderflutung Schadstoffe in den Polderraum eingetragen werden und es zu einer Verfrachtung in den Grundwasserleiter kommen kann. Hier kann vorab auch auf die Ausführungen unter C.5.4.13.1.6 a verwiesen werden. Relevant erscheint in diesem Zusammenhang, ob die Flutungshäufigkeit im Polderraum zunimmt. Dies ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht der Fall, nachdem der Flutpolder nach Fertigstellung des Hochwasserschutzes der Donau bis Vilshofen nur in den im verfügbaren Teil unter A.1.1. genannten Fällen zum Einsatz kommt. Diese Überlastfälle sind in Summe seltener zu erwarten als häufig bis mittlere Hochwasserereignisse zwischen HQ_{30} und HQ_{100} bei denen der Polderraum künftig nicht mehr geflutet wird. Gemäß den Ausführungen im Erläuterungsbericht zur Oberflächenwassermodellierung unter Nr. 10.1 (Unterlagen 05-03-01) wird nach einem Donauausbau Straubing – Vilshofen im Mittel mit einem Einsatz des Flutpolders alle 85 – 90 Jahre gerechnet. Nach der statistischen Verteilung wird dann der Polderraum bei Hochwasserereignissen zwischen HQ_{30} und HQ_{85} nicht mehr geflutet werden, woraus sich eine geringe Eintragswahrscheinlichkeit für den Grundwasserleiter und damit ein geringeres Gefährdungspotential bezüglich Stoffverfrachtungen in den Grundwasserleiter ergibt. Für die verbleibenden Flutungsfälle ist festzustellen, dass der Polder regelmäßig erst im Bereich der Scheitelwelle, also bei einer sehr großen Wasserführung der Donau, aktiviert werden wird. Die hohe Wasserführung führt zu einer erheblichen Verdünnung von erfolgten Schadstoffeinträgen in das Gewässer. Aktuelle Messungen der Wasserwirtschaftsverwaltung ergaben keine höheren Schadstoffkonzentrationen im Hochwasserfall. Ein gesteigertes Risiko für eine Verschlechterung des chemischen Grundwasserzustands lässt sich somit nicht ableiten.

Im Flutungsfall treten im Polderraum zudem nur geringe Strömungsgeschwindigkeiten und damit kaum Umwälzungsprozesse auf. Die Gefahr einer gesteigerten Mobilisierung von Nährstoffen und Pestiziden aus dem Polderraum lässt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daraus nicht ableiten. Bereits im Polderraum vorhandene grundwassergefährdende Stoffe können auch ohne ein

Flutungsereignis durch Niederschläge weiter in den Untergrund eingetragen werden.

Der Fachgutachter stellt in seinem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie auch noch dar, dass im Vergleich zum Ist-Zustand künftig die Verweildauer des in den Flutpolder geleiteten Wassers kürzer sein wird, und sich somit auch das Zeitfenster für Stoffeinträge in das Grundwasser verringert. Dies auch weil künftig weniger Geländetiefpunkte vorhanden sein werden, von denen das aufgestaute Wasser nicht mehr ablaufen kann. Bereiche, in denen nach Ende des Hochwassers angesammeltes Flusswasser langsam versickert, werden reduziert. Wegbarkeiten für einen Stoffeintrag in den Grundwasserleiter reduzieren sich damit ebenfalls. Durch die geplanten Maßnahmen zur Grundwasserbeweissicherung kann auch nachvollzogen werden, ob die tatsächlichen Verhältnisse mit den Prognosen übereinstimmen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann letztlich unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen und der im Vorhabengebiet vorhandenen mehrere Meter mächtigen, gering durchlässigen Oberbodendeckschicht (Löß) eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers Quartär Straubing (1_G086) durch das Vorhaben HWR ÖS ausgeschlossen werden.

C.5.3.4.1.2.1.3 Fazit zum Verschlechterungsverbot für das Grundwasser

Zusammenfassend kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde somit festgestellt werden, dass eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers Quartär Straubing (1_G086) durch das Gewässerausbauvorhaben nicht zu erwarten ist.

C.5.3.4.1.2.2 Verbesserungsgebot

Der Grundwasserkörper Quartär Straubing (1_G086) ist nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund der Planunterlagen geprüft, ob die vorhabenbedingt zu erwartenden Veränderungen die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen ganz oder teilweise behindern bzw. erschweren, sodass die Zielerreichung des guten mengenmäßigen Zustands und des chemischen Zustands vorhabenbedingt gefährdet bzw. verzögert werden könnten (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

Zur Erreichung dieses Ziels sind neben den grundlegenden Maßnahmen insbesondere die zur Zielerreichung erforderlichen ergänzenden Maßnahmen umzusetzen (§ 82 Abs. 2 WHG). Der Steckbrief zum Grundwasserkörper Quartär Straubing (1_G086) enthält unter Verweis auf die Änderungen der Düngeverordnung keine ergänzenden Maßnahmen gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog.

Das Maßnahmenkonzept für den Grundwasserkörper Quartär Straubing (1_G086) wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch das Gewässerausbauvorhaben nicht beeinträchtigt. Denn weder werden Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Nährstoffen- und Pflanzenschutzmitteln, noch

werden konzeptionelle Abstimmungen von Maßnahmen oder Beratungsmaßnahmen durch das Gewässerausbauvorhaben be- oder verhindert.

Das Vorhaben wird sich tendenziell positiv auf den Grundwasserkörper Quartär Straubing (1_G086) auswirken. Zum einen sind bis auf temporäre Nutzungen während der Bauphase keine Grundwasserentnahmen mit dem Vorhaben verbunden. Zum anderen wird die Grundwasserneubildungsrate positiv beeinflusst. Klimatisch bedingt sind künftig längere Trockenperioden in Verbindung mit häufiger auftretenden Unwettern mit Starkregenereignissen zu erwarten. Neben den damit regelmäßig verbundenen primären Einflüssen bzw. Schäden sind in der Folge auch negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung ermöglicht bei Starkregenereignissen eine höhere Grundwasserneubildung durch Retention von Wassermengen und einen gemäßigteren Abfluss der Hochwasserwelle. Es ergeben sich günstigere Verhältnisse für die Versickerung von Niederschlagswasser und in der Folge ein positiver Einfluss auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserleiters. Darüber hinaus wirkt sich der zeitweilige Einstau von Hochwasser auf die Bodenfeuchtigkeit aus und der natürliche Charakter der Aue wird verbessert.

Aufgrund der Nutzungsänderung auf den Ausgleichsflächen mit künftig extensiver Grünlandnutzung ist zudem auch eine positive Wirkung bezüglich einer Nitrat- und Pestizidbelastung des Grundwassers zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass Verbesserungsmaßnahmen in Bezug auf den Grundwasserkörper Quartär Straubing (1_G086) in ihrer Umsetzbarkeit, Zielsetzung oder Wirksamkeit nicht durch das Gewässerausbauvorhaben HWR ÖS be- oder verhindert werden und ein Verstoß gegen das Zielerreichungsgebot der WRRL nicht vorliegt.

C.5.3.4.1.3 Gesamtprüfergebnis Bewirtschaftungsziele nach §§ 27, 47 WHG

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen des plangegenständlichen Vorhabens auf die qualitativen und quantitativen Vorgaben gemäß der Wasserrahmenrichtlinie bewertet (Unterlage 14-06-01). Danach ist eine Vereinbarkeit des plangegenständlichen Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 und § 47 WHG gegeben. Dieses Ergebnis ist nach der gutachterlichen Bewertung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 14.07.2025, Ziffer 2.3.7 nicht zu beanstanden. Aufgrund seiner räumlichen und zeitlichen Ausdehnung sowie der geringen Intensität der Auswirkungen ist das Vorhaben nicht geeignet, eine Verschlechterung von Oberflächen- und Grundwasserkörpern im Sinne der WRRL herbeizuführen oder das Erreichen der Bewirtschaftungsziele zu verhindern.

Nach Prüfung der fachgutachterlichen Ausführungen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht von Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und für das Grundwasser auszugehen, die einer wasserrechtlichen Planfeststellung entgegenstehen.

Die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Zulassung des Gewässerausbaus gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG werden in Bezug auf die wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsziele nach Art. 4 Abs. 1 WRRL bzw. §§ 27 und 47 WHG somit eingehalten.

C.5.3.4.2 Wasserschutzgebiete und private Trinkwasserversorgung

Im Planungsgebiet liegen zunächst keine Wasserschutzgebiete von Trinkwasserversammlungen.

Allerdings werden die Gehöfte in Öberau und Breitenfeld durch Hausbrunnen versorgt und sind nicht an eine zentrale Wasserversorgung angeschlossen. Nachteilige Auswirkungen auf die private Trinkwasserversorgung durch das Vorhaben sind laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf vom 02.02.2024 generell auszuschließen. Sollte wider Erwarten das Vorhaben die privaten Trinkwasserversorgungsanlagen soweit beeinträchtigen, dass keine zuverlässige und dauerhafte Nutzung mehr möglich ist, so hat der Vorhabenträger entsprechend der Nebenbestimmung A.2.2.6 bzw. Zusicherung A.3.11 auf seine Kosten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

C.5.3.4.3 Anlagen an Gewässern gem. § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG

Anlagen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau eines Gewässers dienen, insbesondere auch Leitungsanlagen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG), dürfen in einer Entfernung von weniger als 60 m zur Uferlinie von Gewässern I. und II. Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörden bzw. der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) errichtet werden (Art. 20 Abs. 1 BayWG).

Gem. Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG darf die Genehmigung nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Dabei ist gem. Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG bei der Entscheidung auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlage zu berücksichtigen.

Im Rahmen des plangegegenständlichen Vorhabens werden diverse Leitungen und Sparten umverlegt, wobei teilweise ein 60 m Abstand zur Uferlinie unterschritten wird. Insoweit bedarf es einer Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG. Schädliche Gewässeränderungen oder eine Behinderung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind dadurch nicht zu erwarten. Weiterhin besteht ein öffentliches Interesse am Fortbestand der Leitungsinfrastruktur. Die Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG zur Verlegung von Sparten im Rahmen des Vorhabens HWR ÖS war daher zu erteilen.

Eine gesonderte Erlaubnis ist vorliegend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 BayVwVfG).

C.5.3.4.4 Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefährdung

Der Polderraum des Vorhabens wurde gemäß § 76 Abs. 2 WHG durch Verordnung des Landkreises Straubing-Bogen vom 15.06.2015 und Verordnung der Stadt Straubing vom 12.05.2016 gänzlich als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Grundsätzlich sind damit bauliche (§ 78 WHG) oder sonstige (§ 78 a WHG) Veränderungen unzulässig. Dies trifft aber nicht auf Maßnahmen des Gewässerausbaus und dabei insbesondere des Hochwasserschutzes zu (§ 78 Abs. 4 Satz 2 und § 78a Abs. 1 Satz 2 WHG).

Retentionsraumumwandlung durch das Vorhaben

Allerdings gelten auch für Gewässerausbaumaßnahmen die materiellen Anforderungen zum Hochwasserschutz. Im Rahmen des Erörterungstermins wurde durch den BN vorgebracht, dass der Polderraum bisher bei Hochwasserereignissen größer HQ₃₀ überschwemmt wird. Künftig wird der Flutpolder nur noch im Einsatzfall überschwemmt. Dies wird nach Fertigstellung des Donauausbaus zwischen Straubing und Vilshofen in der Regel ab einem Hochwasserereignis HQ₁₀₀ der Fall sein (vgl. Ziffer 4.4 des Gesamtberichts). Dadurch erwartet der BN einen Retentionsraumverlust im Fall von Ereignissen zwischen HQ₃₀ und HQ₁₀₀.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass plangemäß weiterhin eine Flutung der Polderflächen ab einem HQ₃₀ vorgesehen ist bzw. möglich bleibt, solange der Donauausbau nicht abgeschlossen und damit ein HQ₁₀₀ Schutz zwischen Straubing und Vilshofen nicht vorhanden ist. Sobald der Donauausbau zwischen Straubing und Vilshofen abgeschlossen ist, besteht für Hochwasserereignisse der Donau ein HQ₁₀₀-Schutz. Damit geht von Ereignissen bis zu einem HQ₁₀₀ im Regelfall keine Hochwassergefahr für die durch den Donauausbau geschützten Gebiete mehr aus. Insofern ist es für die Unterlieger unerheblich, ob die Flutpolderflächen bei einem Ereignis bis zu einem HQ₁₀₀ geflutet werden oder nicht. Unabhängig davon stellt die Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife eine Hochwasserschutzanlage für den Überlastfall dar. Sollten bei einem Hochwasserereignis kleiner HQ₁₀₀ im Bereich zwischen Straubing und Vilshofen Hochwasserschutzanlagen einen temporär, lokal verminderten Schutzgrad aufweisen (vgl. A.1.1) und dies in Kombination mit dem rechnerischen Retentionsraumverlust im Flutpolder Öberauer Schleife eine Gefahr des Überströmens oder Systemversagens auslösen, so ist es der Wasserwirtschaftsverwaltung jederzeit möglich den Flutpolder in Betrieb zu nehmen und das volle Retentionsraumvolumen zu nutzen. Eine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand lässt sich somit nicht ableiten. Im Gegenteil können durch die gezielte Kappung des Hochwasserscheitels die vorhandenen Rückhalteräume sogar effektiver als bisher genutzt werden.

Änderung von Überschwemmungsflächen

Die größten Änderungen bei den Überschwemmungsflächen treten nach Inbetriebnahme des Polders bei einem HQ₃₀ auf, da der Retentionsraum innerhalb der Öberauer Schleife bei diesem Ereignis bisher nicht überflutet wird. Dieser Zustand ist aber nur temporär bis zum Abschluss des Donauausbaus Straubing – Vilshofen.

Bei HQ₁₀₀ bleiben die Überschwemmungsflächen zwischen Ist- und Plan-Zustand nahezu gleich. Einzig bei sehr spitzen Wellen, ist die Überflutungsfläche im Ist-Zustand geringer.

Bei HQ₂₀₀ und HQ₃₀₀ liegen unabhängig von der Wellenform die Überschwemmungsflächen im Ist- und Plan-Zustand in vergleichbarer Größenordnung.

Relevante Änderungen für die Überschwemmungsgebiete und das festgesetzte Überschwemmungsgebiet, insbesondere für bebaute Gebiete, ergeben sich somit nicht (vgl. dazu auch Ziffer 5.4. des Gesamtberichts).

Errichtung baulicher Anlagen

Grundsätzlich ist gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG im festgesetzten Überschwemmungsgebiet die Errichtung von baulichen Anlagen untersagt. Dies gilt

aber gemäß § 78 Abs. 4 Satz 2 WHG nicht für Gebäude und Anlagen, welche in Zusammenhang mit Maßnahmen des Gewässerausbaus bzw. des Hochwasserschutzes errichtet werden. Von diesen Verboten befreit sind allgemein Maßnahmen, die von ihrer Art her grundsätzlich zu keinem Konflikt mit den Anforderungen des wasserhaushaltsgesetzlichen Hochwasserschutzes führen können oder deren Vereinbarkeit mit den hochwasserrechtlichen Bestimmungen und Zielsetzungen im Rahmen eines wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens festgestellt wird. Beides ist vorliegend der Fall. Das Vorhaben dient gerade dem Hochwasserschutz. Die hochwasserschutzrechtlichen Anforderungen wurden im Rahmen dieser Zulassungsentscheidung geprüft und berücksichtigt.

Mithin ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG nicht erforderlich. Für Gewässerausbaumaßnahmen gelten die in den §§ 67, 68 WHG festgeschriebenen Ausbaugrundsätze als die speziellere Regelung.

C.5.3.4.5 Grundsätze des Gewässerausbaus gemäß § 67 Abs. 1 WHG

§ 67 Abs. 1 WHG fordert, dass Gewässer so auszubauen sind, dass die natürlichen Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Die Hochwasserrückhaltung ist in ihren Abmessungen so konzipiert, dass sie den zur Erreichung des Einsatzziels erforderlichen und angemessenen Umfang hat. Die Hochwasserrückhaltung wurde dahingehend auf der Grundlage der DIN 19700, Teil 12 „Hochwasserrückhaltebecken“ und der DIN 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ sowie den technischen Regelwerken ausgelegt.

Die Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife wird gesteuert betrieben und erhält keinen Dauereinstau. Durch das Vorhaben wird zusätzliches Einstauvolumen generiert. Dementsprechend werden keine natürlichen Hochwasserrückhalteflächen eingeschränkt (auf die Ausführungen unter C.5.3.4.4. kann verwiesen werden).

Auch wird das natürliche Abflussverhalten der Donau und des Kößnach-Ableiters außerhalb des Betriebsfalls nicht verändert. Im Betriebsfall wird zwar in das Abflussverhalten der Donau steuernd eingegriffen, dies hat aber letztlich keine Auswirkungen auf die gewässerökologische Situation.

Hinsichtlich der maßnahmenbedingten Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf naturraumtypische Lebensgemeinschaften wird auf die naturschutzrechtlichen Ausführungen in Kapitel C.5.3.2 „Naturschutz und Landschaftspflege“ dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der maßnahmenbedingten Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele gemäß WRRL durch das planfestgestellte Gesamtvorhaben wird auf das obige Kapitel C.5.3.4.1 „Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 u. § 47 WHG“ dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde führt die Errichtung des Flutpolders HWR ÖS unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen somit nicht dazu, dass gegen die die tatbestandlichen Vorgaben des § 67 Abs. 1 WHG verstoßen wird. Demnach kann auch festgestellt werden, dass auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG durch das Vorhaben eingehalten werden.

C.5.3.4.6 Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG)

Gemäß § 5 WHG besteht eine Jedermannspflicht bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält geeignete Nebenbestimmungen, um die Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten beim beantragten Gesamtvorhaben zu gewährleisten. Ferner hat der amtliche Sachverständige in seinem Gutachten unter Ziffer 2.3.5 bestätigt, dass die allgemeine Sorgfaltspflicht gem. § 5 WHG bei dem Vorhaben Beachtung finden.

C.5.3.5 Bodenschutz und Altlasten

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden und seiner Funktionen sind mit den gesetzlichen Anforderungen vereinbar, die sich u. a. aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz in Verbindung mit der Bodenschutz- und Altlastenverordnung ergeben.

Der Schutz des Bodens wird vor allem durch den Rechtsrahmen des Bundesbodenschutzgesetzes abgedeckt. Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG).

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich baubedingt durch dauerhafte sowie temporäre Flächeninanspruchnahmen sowie betriebsbedingt durch den Einstau der Polderfläche.

Baubedingt wird eine Fläche von 114,3 ha in Anspruch genommen. Soweit möglich wird dabei bei Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen das natürliche Bodenprofil nicht verändert

Anlagenbedingt kommt es zur dauerhaften Inanspruchnahme von 38,8 ha Bodenfläche. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme findet v.a. durch die Errichtung von Deichen sowie der Betriebsbauwerke (EBW, VBW, ABW) statt. Hinzu

kommen Eingriffe in das Bodengefüge auf naturschutzfachlichen Maßnahmenflächen über 16,4 ha, sodass insgesamt eine Fläche von 55,2 ha dauerhaft in Anspruch genommen wird. Soweit bereits versiegelte Flächen nur umgestaltet werden, fließt das in die Berechnung der nachstehenden Tabelle nicht mit ein. Positiv auf die Bodenfunktionen wirken sich Entsiegelungsmaßnahmen im Umfang von ca. 5 ha aus.

	Neuversiegelung (Voll- und Teilversiegelung)	Entsiegelung (Voll- und Teilversiegelung)	Überprägung unverbauter Böden (Überbauung und Bodenabtrag)	Rückbau von Überprägung (unbefestigte Wege und Überbauung)
Gesamtfläche	~11,3 ha	~3,6 ha	~27,5 ha	~1,7 ha

Betriebsbedingt wird eine Fläche von 500,5 ha mit Donauwasser überstaut. Im Falle einer Flutung des Polders besteht die Möglichkeit, dass durch ein zeitweises Auftreten von hohen Strömungsgeschwindigkeiten in sehr geringem Umfang Bodenerosion auf Ackerflächen stattfinden kann. Hohe Fließgeschwindigkeiten, die eine Mobilisierung von Bodenmaterial auslösen können, sind nur im Bereich des Absetzbeckens unmittelbar nach der Öffnung des Einlaufbauwerkes sowie kleinflächig im Bereich der Fließstrecke und der Deichlücke 8 zum Polder Sossau-West zu erwarten. Weitere Bereiche befinden sich außerhalb von Ackerflächen, auf denen eine geschlossene Vegetationsdecke besteht, die der Bodenerosion entgegenwirkt.

Eine anderweitige Lösung, welche den betroffenen Bereich nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel zu beeinträchtigen, ist nicht ersichtlich. Zudem wurde die im Bodenschutzkonzept (Unterlage 14-09-01, Ziffer 6.2.1) empfohlene bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 mit der Nebenbestimmung A.2.5.3. verbindlich in den Planfeststellungsbeschluss mit aufgenommen. Die bodenkundliche Baubegleitung wurde dabei auch auf naturschutzfachliche Maßnahmenflächen erweitert. Es werden zudem vor Beginn der Bodenarbeiten weitere Voruntersuchungen durchgeführt, um die Böden noch besser ansprechen zu können und die Befahr- und Belastbarkeit genau festlegen zu können, wodurch eine Minderung von Flurschäden erreicht wird.

Eine bodenkundliche Kartierung des Baufeldes ist vom Vorhabenträger als Vermeidungsmaßnahme V 18 im LBP (vgl. Unterlage 15-01, Seite 158) vorgesehen. Durch den Vorhabenträger wurde im Rahmen des Erörterungstermins zudem zugesichert (vgl. A.3.7.), dass bereits im Rahmen der Ausführungsplanung eine Bodenkundliche Baubegleitung beauftragt bzw. eingeschaltet wird.

Der Oberboden (Humus) wird gesondert abgetragen und getrennt vom Mineralboden abgelagert. Nach Abschluss der Bautätigkeiten ist der Humus wieder aufzubringen (A.2.9.5.). Der Wiedereinbau erfolgt ortsgleich (Vermeidungsmaßnahme 4). Soweit im Bereich von Ausgleichsmaßnahmen Sand mit dem Oberboden vermischt wird, erfolgt dies in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde. Hier ist den Belangen des Naturschutzes gegenüber den Belangen des Bodenschutzes Vorrang einzuräumen.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG) rechtfertigt hier die damit

verbundenen Nachteile für anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen stehen dabei grundsätzlich gleichrangig nebeneinander.

Im Vorhabengebiet der Öberauer Schleife befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen und somit keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Umgriff des plangegenständlichen Vorhabens. Ein Anlass für eine orientierende Untersuchung nach § 12 BBodSchV und die Erstellung eines entsprechenden Untersuchungskonzepts liegt somit derzeit nicht vor. Es besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, dass ein Grundstück durch bisher nicht bekannte Altlasten oder stoffliche Bodenveränderungen belastet ist. Im Hinblick darauf wurde die unter A.2.5.8. formulierte Nebenbestimmung festgesetzt.

Allerdings besteht im Vorhabengebiet lokal ein Verdacht auf eine Belastung durch Kampfmittel (Bombenblindgänger und Munition). Der Vorhabenträger hat hier in seiner Funktion als Bauherr eigenverantwortlich entsprechend der einschlägigen Bekanntmachung des Bay. Staatsministeriums des Inneren vom 15.04.2020 dem Verdacht auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel nachzugehen und erforderliche Maßnahmen zu veranlassen.

C.5.3.6 Schutz des Waldes nach dem Waldgesetz für Bayern

Vom Vorhaben werden Belange der Forstwirtschaft sowie des Schutzes der Wälder berührt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut (A-ELF) hat mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie vom 04.12.2024 seine forstfachliche Sicht dargelegt.

a. Durch das Vorhaben sollen temporär Waldflächen in einem Umfang von 0,41 ha in Anspruch genommen werden. Die temporäre Inanspruchnahme von Waldflächen erfolgt vorwiegend entlang von Waldrändern. Zu großen Teilen werden daher Gehölzrückschnitte bzw. die Herstellung des Lichtraumprofils zur Schaffung ausreichender Baufreiheit im technischen Baufeld als auch bei der Umsetzung von LBP-Maßnahmen erforderlich. Eine Fällung findet hier nicht statt. Sukzessive ist zudem nach Abschluss der Bauarbeiten ein Wiederaustrieb bzw. Kronenschluss zu erwarten. In dem Sinne entsteht kein dauerhafter Verlust an Waldflächen.

Stellenweise müssen zur Herstellung des temporären Baufelds auch Waldflächen beseitigt werden, insbesondere im Bereich der Anbindung 1 am Deichabschnitt 1, im Bereich des EBW und der Durchlässe an der über dem Stauziel liegenden Zufahrt nach Öberau in Richtung untere Öberauer Schleife. Vom Umfang her sind die Fällungen kleinflächig oder umfassen einzelne Bäume. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden diese Bereiche im Zuge der Wiederherstellung (in Verbindung mit Maßnahme V 5 und A 6) wiederaufgeforstet, sodass auch hieraus kein dauerhafter Verlust an Waldfläche resultiert.

Flächen, die während der Bauphase temporär in Anspruch genommen werden, bleiben Wald im Sinne des BayWaldG. Die Maßnahme stellt keinen Rodungstatbestand nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG dar, sondern erfüllt

den Tatbestand des Kahlschlages i.S.d. Art. 4 Nr.4 BayWaldG. Eine Rodungserlaubnis ist nicht erforderlich. Hinsichtlich der Wiederaufforstung wurde eine Nebenbestimmung unter Ziffer A.2.9.7. aufgenommen.

Dementsprechend sind hinsichtlich eines Rodungstatbestands lediglich die dauerhaft beanspruchten Waldflächen weiter zu betrachten.

b. Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG gilt dies jedoch nicht, soweit u. a. in Planfeststellungsbeschlüssen aufgrund anderer Gesetze die Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen ist. Die Rodungserlaubnis wird in diesen Fällen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst. Die Vorschriften der Art. 9 Abs. 4 – 7 BayWaldG sind dabei sinngemäß zu beachten, vgl. Art. 9 Abs. 8 Satz 2 BayWaldG. Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gem. Art. 9 Abs. 4 – 7 BayWaldG vorliegen (Art. 9 Abs. 3 BayWaldG).

Die Rodungserlaubnis kann vorliegend erteilt werden. Schutzwald i. S. d. Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 BayWaldG oder Bodenschutzwälder gemäß Waldfunktionsplan des AELF (2020) sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Aufgrund der ergänzenden Mitteilung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut vom 04.12.2024 lässt sich aus der vorgelegten klarstellenden Waldflächenbilanzierung vom 03.12.2024 erkennen, dass es im Rahmen der geplanten Baumaßnahme zu einer leicht positiven Waldflächenbilanz kommt.

Im Rahmen des Vorhabens werden 1,21 ha Waldflächen dauerhaft in Anspruch genommen. Der Vorhabenträger sieht hierfür allerdings Kompensationsmaßnahmen vor. Geeignete Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Waldflächen bilden die LBP-Maßnahmen A 1, A 6, A 7 und A 21. Aus der Bilanz von Inanspruchnahme (1,21 ha) und Ausgleichsfläche (1,34 ha) ergibt sich daraus sogar eine geringfügige Überkompensation der wegfallenden Waldflächen um 0,13 ha.

Unter diesem Gesichtspunkt hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut sein Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt.

Eine gesonderte Erlaubnis ist vorliegend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 BayVwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss legt fest, dass als Ausgleich für die gerodeten Waldflächen insgesamt 1,34 ha Ersatzaufforstungen vorgenommen werden.

Nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG bedarf die erstmalige Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke an sich der Erlaubnis. Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufforstungserlaubnis sind auch bei der Planfeststellung zu beachten. Eine Erlaubnis zur Erstaufforstung für anzulegenden Ersatzwaldflächen darf nur versagt werden, wenn die Aufforstung Plänen im Sinne des Art. 4 BayNatSchG widerspricht, wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird oder erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind (Art. 16 Abs. 2 BayWaldG).

Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 BayWaldG liegen vor. Soweit es sich bei den Kompensationsflächen um Erst-aufforstungsflächen handelt, sind keine der vorstehenden Versagungsgründe ersichtlich. Der vorgesehene Ausgleich von Rodungseingriffen in den Wald erfolgt in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten A-bensberg-Landshut. Die Aufforstungsmaßnahmen zum Waldersatz sind plange-mäß umzusetzen.

Eine gesonderte Aufforstungserlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG ist vorlie-gend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungs-beschlusses erfasst wird (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 BayVwVfG).

C.5.3.7 Eigentumsgarantie

Das Eigentum genießt gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG weitreichenden Schutz vor staatlichen Eingriffen. Dieser Schutz ist jedoch nicht schrankenlos. Einer-seits können der Inhalt und die Schranken des Eigentums durch Gesetze be-stimmt werden. Andererseits verpflichtet Eigentum auch. Es soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Art. 14 Abs. 3 GG lässt als weitere „Schranke“ sogar die Entziehung des Eigentums durch Enteignung zu. Die Enteignung darf jedoch nur direkt durch Gesetz oder durch einen staatlichen Akt auf Grund eines Gesetzes erfolgen.

§ 71 Abs. 2, 3 WHG i.V.m. Art. 56 BayWG bietet die Möglichkeit der Enteignung, entsprechend den Vorgaben des Art. 14 Abs. 3 GG, wenn und soweit dies zur Durchführung eines dem Hochwasserschutz dienenden Vorhabens nötig ist, das nach § 68 WHG planfestgestellt ist. Die Planfeststellung hat daher enteignungs-rechtliche Vorwirkung. Sie ist für die Enteignungsbehörde bindend. Die Geneh-migung des Vorhabens darf daher nur erteilt werden, wenn sie zum Wohl der Allgemeinheit notwendig ist.

Im vorliegenden Fall kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke in dem vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das im öffentlichen Interesse liegende Pla-nungsziel des Hochwasserschutzes als solches zu gefährden. Von daher überwiegen hier die mit der Planung insgesamt verfolgten Belange und Ziele gegenüber den Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollstän-digen Erhalt ihres Eigentums. Dies würde angesichts des Gewichts des öf-fentlichen Interesses letztlich selbst dann gelten, wenn sich vorhabenbe-dingte Existenzgefährdungen ergeben sollten oder einzelne Wohngebäude überplant wären und abgerissen werden müssten. Vorliegend werden jedoch weder Wohngebäude überplant noch sind Existenzgefährdungen zu erwar-ten (vgl. ergänzend auch Kapitel C.5.4.3.1.2). Neben der Erkenntnis, dass sich die Realisierung eines solchen Vorhabens ohne jegliche Inanspruch-nahme privaten Eigentums schlechterdings kaum vorstellen lässt, ist auch zu sehen, dass – wie die Ausführungen zu den Planungsvarianten zeigen – alternative Ausbauvarianten nur eingeschränkt zur Verfügung stehen und eine andere Variante dazu führen würde, dass ersatzweise andere Flächen in Anspruch genommen und damit neue Betroffenheiten in Rechtskreisen anderer Betroffener ausgelöst würden. Daher werden im planfestgestellten

Umfang die privaten Eigentumsbelange nach Abwägung und unter Beachtung der sich aus Art. 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Grenzen zurückgestellt. Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Planfeststellungsbeschluss könnten Grundstücksflächen nicht und auch nicht vorübergehend in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gem. § 71 Abs. 3 WHG dem Enteignungsverfahren zu Grunde zulegen und für die Enteignungsbehörde bindend ist. Die enteignungsrechtliche Vorwirkung bezieht sich dabei zulässigerweise nicht nur auf zu bebauende Flächen, sondern auch Flächen auf denen landschafts-, natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 13.03.1995 – 11 VR 4.95, und 21.12.1995 – 11 VR 6.95, sowie Urteil vom 23.08.1996 – 4 A 29.95).

Für alle Flächeninanspruchnahmen gilt grundsätzlich, dass die Vorhabenträger gehalten sind, zunächst jeden Flächenbedarf freihändig zu erwerben und auch jede sonstige Inanspruchnahme durch freihändige Verhandlungen zu ermöglichen. Dies ist im Vorhabengebiet bereits in größerem Umfang erfolgt. Unabhängig davon ist für die Verwirklichung des Vorhabens der Zugriff auf weitere Flächen Dritter erforderlich. Erst bei einem Scheitern des freihändigen Erwerbs bzw. der freihändigen Verhandlungen kommt ein Verfahren nach dem BayEG in Frage.

Für alle Zugriffe auf das Grundeigentum stehen den betroffenen Eigentümern Entschädigungsansprüche zu. Sollte über die Grundstücksinanspruchnahme bzw. über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen den Vorhabenträgern und dem Eigentümer zustande kommen, so richten sich ein Enteignungsverfahren und/oder die Festsetzung der Höhe der Entschädigung selbst allein nach dem BayEG und dem danach ggf. durchzuführenden separaten Verfahren. Dies schließt es ein, dann ggf. auch eine Entschädigung für Nebenfolgen der Grundstücksinanspruchnahme festzusetzen (BVerwG, Beschluss vom 24.08.2009 – 9 B 32/09). Ein Planfeststellungsbeschluss kann keine solchen Entschädigungsregelungen umfassen (BVerwG, Urteile vom 21.06.2006 – 9 A 28/05, und vom 07.07.2004 - 9 A 21.03). Es ist deshalb auch abwägungsfehlerfrei, die betroffenen Eigentümer auf das separate Verfahren zu verweisen (BVerwG, Beschluss vom 02.09.2010 – 9 B 11/10).

Die Auswirkungen des Vorhabens können sich zudem vorübergehend auch auf andere Grundstücke im Rahmen der Baumaßnahme, z.B. als Bau- oder Lagerplatz, erstrecken, auch wenn dies mit der aktuellen Planung noch nicht erwartet wird. Auch solche Flächen können belastet werden, wenn dies die Bauausführung erforderlich macht. Nur vorübergehend in Anspruch genommene Flächen müssen im Übrigen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Maßnahme vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Niveau anzupassen sind.

Betriebsbedingter Einstau:

Soweit sich durch den betriebsbedingten Einstau für Flächen Dritter Beeinträchtigungen ergeben, wurde die Nebenbestimmung A.2.14.2. aufgenommen, wonach durch einen betriebsbedingten Einstau im Polderraum hervorgerufene Schäden zu entschädigen sind und eine Beweissicherung ohne Kosten für die Grundstückeigentümer und -pächter durchzuführen ist. Damit wird Gelegenheit für eine sachdienliche verfahrensfreie Entschädigungszahlung geschaffen, durch die Entschädigungsregelung jedoch auch das Entschädigungsverfahren gemäß der §§ 96 ff. WHG eröffnet. Auf die Ausführungen unter Kapitel C.5.4.3. zu den Belangen der Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen, die auch im Hinblick auf das sonstige Grundstückseigentum gelten, wird auch insoweit ergänzend Bezug genommen.

Andere Alternativen, die das Eigentum in einem geringeren Maße beanspruchen würden, sind nicht möglich, ohne dass dies zu einer Beeinträchtigung anderer Belange führen würde. Insbesondere würde die Inanspruchnahme anderer Grundstücke die rechtliche Entziehung bzw. Belastung des Eigentums nur verlagern und nicht verhindern. Vorzugswürdige Alternativen, die möglicherweise weniger Eigentum in Anspruch nehmen würden, sind auf Grund anderer Belange und Rechte, wie z. B. dem Naturschutz, nicht gegeben.

Die rechtlichen Anforderungen an den Schutz des Eigentums sind daher durch die Planfeststellung nicht überschritten.

C.5.4 Materielle Rechtmäßigkeit – Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Zulassung des Vorhabens auf Grund ihrer gesetzlich ausgeformten planerischen Gestaltungsfreiheit, die sich auf alle Gesichtspunkte erstreckt, die zur Verwirklichung des gesetzlichen Planungsauftrags und zugleich zur Bewältigung der von dem Vorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind. Diese Gestaltungsfreiheit wird durch das materielle Planfeststellungsrecht begrenzt. Dabei bildet die Hauptschranke der planerischen Gestaltungsfreiheit das rechtsstaatliche Abwägungsgebot.

Das Abwägungsgebot verlangt dabei, dass

- eine Abwägung überhaupt stattfindet,
- in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und
- weder die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet (BVerwG Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1.16). Die Planfeststellungsbehörde hat dabei aber die Grenzen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit zu beachten und das ihr zukommende Planungsermessen abwägungsfehlerfrei auszuüben. Die Zusammenstellung des nach

„Lage der Dinge“ in die Abwägung einzustellenden Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist. Auch ist jedem Belang das ihm nach den rechtlichen Vorgaben und tatsächlichen Gegebenheiten zukommende objektive Gewicht beizumessen. Eine derartige Entscheidung ist auf der Grundlage der Planunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Äußerungen des Vorhabenträgers sowie unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich. In die nachfolgende Abwägung ist in angemessener Weise alles eingestellt worden, was nach „Lage der Dinge“ erkennbar ist, d. h., was aufgrund der konkreten Planungssituation relevant ist. Dazu gehören auch alle mehr als nur geringfügig betroffenen schutzwürdigen Interessen der vom Vorhaben betroffenen Anlieger und Grundstückseigentümer.

Beim Abwägungsvorgang selber beinhalten gesetzliche Regelungen, die ihrem Inhalt nach selbst nicht mehr als eine Zielvorgabe für den Planer enthalten und erkennen lassen, dass diese Zielvorgabe bei öffentlichen Planungen im Konflikt mit anderen Zielen zumindest teilweise zurücktreten kann, nicht die den Planungsleitsätzen anhaftende Wirkung. Kennzeichnend dafür sind Regelungen mit einem Optimierungsgebot, das eine möglichst weitgehende Beachtung bestimmter Belange fordert. Das in §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG enthaltene Minimierungsgebot für Eingriffe, die zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen führen, ist ein in der Abwägung überwindbares Optimierungsgebot (BVerwG, Beschluss vom 21.08.1990 – 4 B 104/90, zur Vorgängerregelung, § 19 Abs. 1 BNatSchG a. F.).

C.5.4.1 Abschnittsbildung

Nach § 69 Abs. 1 WHG können Gewässerausbaumaßnahmen dann in Abschnitten oder Stufen durchgeführt und planfestgestellt werden, wenn dadurch die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt nicht ganz oder teilweise unmöglich wird. Grundsätzlich ist der Bau der Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife Teil eines Hochwasserschutzkonzepts, welches die Errichtung von mehreren Flutpoldern entlang der Donau auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vorsieht. Mit dem Flutpolder Riedensheim im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ist davon bereits ein erster Flutpolder verwirklicht worden. Durch die Planfeststellung der Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife würde das u.a. im Nationalen Hochwasserschutzprogramm (vgl. B.1.1. bzw. Anhang F.2, Nr. [04] und [05]) enthaltene Konzept zur Errichtung von mehreren Flutpoldern entlang der Donau weiter verfestigt werden.

Sofern durch eine Teilbaumaßnahme eine Festlegung für nachfolgende Teilausbauten oder für die gesamte Maßnahme getroffen wird, so ist eine Teilplanfeststellung nur möglich, wenn die dadurch bewirkten erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in die Entscheidung mit einbezogen und abgewogen werden (Drost, WHG, Stand März 2010, § 69 WHG, Rn. 9). Das gegenständliche Vorhaben ist aber anders als z.B. ein Teilabschnitt eines Kiesabbauvorhabens zunächst als eigenständiges Vorhaben anzusehen, dessen volle Wirksamkeit im Wirkungsbereich auch ohne die Realisierung des Flutpolder-Gesamtkonzepts gewährleistet ist.

Das Vorhaben lässt für angrenzende Flutpolderabschnitte keine nachteiligen Auswirkungen erwarten, wie dies z.B. durch den Retentionsraumverlust bei Hochwasserfreilegungsmaßnahmen der Fall sein kann. Trotz der überörtlichen Wirksamkeit (mindestens bis zur Isarmündung bzw. Vilshofen) des Vorhabens, werden dadurch flussabwärts keine Anpassungsmaßnahmen oder sonstige Veränderungen erforderlich, die erhebliche Auswirkungen auf Gewässer oder die Umwelt nach sich ziehen könnten. Auch eine Überschneidung mit einem nachfolgenden Flutpolder ist nicht erkennbar. Eine Betrachtung von Auswirkungen des Gesamtvorhabens „Errichtung einer Flutpolderkette an der Donau“ ist somit im Rahmen dieses Verfahrens nicht angezeigt.

C.5.4.2 Fachplanerische Alternativenprüfung

C.5.4.2.1 Grundlagen

a. Rechtliche Grundlagen

Zur fachplanerischen Abwägung gehört die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten der Örtlichkeiten und der Art des bezweckten Hochwasserschutzes.

Die Planfeststellungsbehörde kann dabei die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers nicht durch abweichende eigene Überlegungen ersetzen. Die Planfeststellungsbehörde kontrolliert nur, ob die vom Vorhabenträger getroffene Entscheidung rechtmäßig ist (BVerwG Urt. v. 27.10.2000 – 4 A 18.99, BVerwG Urt. v. 20.01.2016 – 4 A 5.14). Es reicht hierzu aus, wenn die Behörde ernsthaft in Betracht kommende Alternativen prüft, sich mit dem Für und Wider der jeweiligen Lösung auseinandersetzt und tragfähige Gründe für die gewählte Lösung anführen kann (BVerwG Urt. v. 28.02.2013 – 7 VR 13.12). Indes ist die Behörde nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht der Sachverhalt nur soweit aufgeklärt werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist (BVerwG Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5/95). Die Behörde ist befugt, eine Alternative, die ihr auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (BVerwG Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5/95). Ein Abwägungsfehler liegt danach selbst dann nicht vor, wenn eine andere als die planfestgestellte Vorhabensvariante ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre (BVerwG Beschluss v. 09.04.2003 – 9 A 37/02).

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Varianten eines Vorhabens sind erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Vorhabensvariante sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten die Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (BVerwG Urt. v. 30.01.2008 – 9 A 11.03, BVerwG Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12) oder wenn der Planungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist (BVerwG Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17).

b. Zugrundeliegendes Planungsziel

Generelles Planungsziel ist es, bei sehr hohen Abflüssen der Donau die Überflutungen auf Flächen zu beschränken, bei denen möglichst geringe Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und durch gezielten Einsatz der Hochwasserschutzanlagen eine effiziente Minderung des Hochwasserscheitels zu erreichen. Es sollen dadurch die Überflutung von donauabwärts liegenden bebauten Bereichen, welche im Überflutungsfall Gefahren für Leben und Gesundheit sowie sehr große materielle Schäden, aber auch schwer abschätzbaren Folgeschäden für den Naturhaushalt erwarten lassen, verhindert werden.

Ausgehend von den planerischen Leitfaktoren des Vorhabenträgers

- Reduktion des Hochwasserrisikos für unterstromig des Flutpolders liegende Siedlungsbereiche mit großem materiellem Schadenspotential (Mensch, Wirtschaft, Umwelt und Kulturerbe)
- Wiederherstellung ehemals natürlicher Überschwemmungsflächen,
- Möglichst effektive Nutzung der wenigen noch reaktivierbaren Überschwemmungsflächen (Hochwasserspeicherräume).
- Neben dem lokalen/regionalen Einsatz auch ein gezielter überregionaler Einsatz mit Steuerung auf einen unterhalb einmündenden seitlichen Zufluss.
- Zeitgewinn für Maßnahmen des Katastrophenschutzes (z.B. Beseitigung von Schwachstellen, Evakuierungen) bei Hochwasserabflüssen, die auch unter Nutzung der Flutpolder die bestehenden Hochwasserschutzanlagen überlasten.

kommen nur Varianten in Betracht, welche die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Kriterien erfüllen. Diese Planungsziele können im Rahmen der Abwägung auch nicht wesentlich relativiert werden.

C.5.4.2.2 Nullvariante

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne Umsetzung des Vorhabens darstellt, neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter ergäben sich nicht. Mit dem Verbleib dieses Zustands können allerdings die planerischen Ziele nicht erreicht werden. Die sog. Nullvariante bezeichnet die Situation, wie sie sich ohne Hochwasserschutzmaßnahme (Verzicht auf das Vorhaben) darstellt. Die Nullvariante ist keine Variante im eigentlichen Sinne, da sie die Zielsetzungen des Vorhabenträgers unberücksichtigt lässt. Bei Verzicht auf die vorgesehenen Rückhalteflächen kann das Ziel des Hochwasserschutzes nicht erfüllt werden. Die bestehenden Verhältnisse blieben bei der Nullvariante unverändert. Allerdings können die Eingriffe durch eine Hochwasserschutzmaßnahme so erheblich sein, dass trotz der anerkannten grundsätzlichen Erforderlichkeit nach Abwägung mit den gegenläufigen, öffentlichen und privaten Belangen nur das Absehen von dem Vorhaben in Betracht kommt. Daher ist die Nullvariante als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Die gegebenen negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft, Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen) überwiegen in der vorgenommenen Abwägung aber nicht die für das geplante Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte.

Bei einer Belassung des Ist-Zustands könnten im Überlastfall weiterhin Überströmungen von Deichen oder bei nicht überströmungssicheren Deichen unkontrollierte Deichbrüche auftreten. Für den Bau und Betrieb des Flutpolders spricht somit die Möglichkeit zur Entschärfung von besonders kritischen Hochwassersituationen (Überlastfall) und damit die Schutzfunktion für Leben und Gesundheit sowie hochwertige Sachgüter als sehr hochwertig anzusehende Belange (Art. 2 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 GG).

Weiterhin können keine ehemaligen Überschwemmungsflächen wiedergewonnen werden und es ist keine gezielte Entlastung in unbesiedelte Bereiche möglich. Keines der Projektziele des Bayerischen Flutpolderprogramms kann mit der Nullvariante erreicht werden. Ein Verzicht auf das Vorhaben scheidet daher aus.

C.5.4.2.3 Alternative Maßnahmen

Neben gesteuerten Flutpoldern stehen grundsätzlich auch andere technische Maßnahmen des Hochwasserschutzes zur Verfügung. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind aber durchwegs nicht zur Erreichung der mit dem Vorhaben verbundenen konkreten Zielsetzungen geeignet:

a. Deichrückverlegungen

Wie schon unter C.5.2.3. hinsichtlich der Bedarfsdeckung dargestellt, sollten Deichrückverlegungen generell als Hochwasserschutzmaßnahme weiterverfolgt werden. Allerdings sind diese nicht geeignet, um damit bei drohenden Überlastfällen steuernd in des Hochwassergeschehen eingreifen zu können. Auch sind sie nicht im Stande extreme Hochwasserereignisse und mögliche Überlastfälle gänzlich auszuschließen.

b. Maßnahmen im Einzugsgebiet

Die Wirkung von Rückhaltemaßnahmen auf den Hochwasserscheitel der Donau ist bei Maßnahmen, die an der Donau selbst realisiert werden, mehrfach höher als bei Maßnahmen im Einzugsgebiet mit gleichem Rückhaltevolumen. Rückhaltebecken im Einzugsgebiet sind nicht koordiniert und in Bezug auf die Donau gezielt steuerbar. Sie können den Hochwasserschutz im Einzugsgebiet verbessern und haben auch für die Donau eine ergänzende Wirkung, sie sind aber keine Alternative zu gesteuerten Flutpoldern an der Donau.

c. Bewirtschaftete Staustufen, Deicherhöhungen und ungesteuerte Entlastungen

Dies sind durchwegs wasserbauliche Maßnahmen am Gewässer, die grundsätzlich im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz zum Einsatz kommen könnten. Hinsichtlich der Erreichung des Planungsziels weisen sie aber im Vergleich zu einem gesteuerten Flutpolder deutliche Nachteile auf. Deicherhöhungen können eine Hochwasserproblematik nur verschieben, aber nicht entschärfen. Staustufen können nicht zur gezielten Scheitelkappung genutzt werden. Deren Herstellung lässt zudem erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten. Ungesteuerte Entlastungen kommen hinsichtlich der Zielerreichung den gesteuerten Flutpoldern am nächsten. Diese Untervariante stellt aber ebenfalls keine planerische Variante dar, da hiermit das Planungsziel der gesteuerten Scheitelreduzierung und der gezielten, auf einen seitlichen Zufluss ausgerichteten, Hochwassersteuerung nicht erreicht werden kann.

C.5.4.2.4 Standortalternativen

Unter Rückgriff auf die Ausführungen im Bay. Flutpolderprogramm (s. Anhang F.2, Nr. [08]) wurden in Betracht kommende Standortalternativen in die Abwägung eingestellt und im Verhältnis zueinander gewichtet. Der Planung liegt eine umfangreiche überregionale und örtliche Variantenuntersuchung zu Grunde. Gegenüber dem planfestgestellten Flutpolderstandort Öberauer Schleife hat sich aber die Verwirklichung einer anderen Variante nicht als vorzugswürdig und umsetzbar aufgedrängt.

Bezüglich der Standortalternativenprüfung ist auf die Ausführungen des Bay. Flutpolderprogramms – Flutpolder an der Donau – Bedarf, Ziele, Alternativen vom 29.11.2018 (s. Anhang F.2, Nr. [08]) zu verweisen. Unter Ziffer 5.2 „Alternativen an der Donau selbst“ ist festgehalten, dass im Planungsprozess Standortalternativen überprüft und im Einzelfall auch ausgetauscht wurden. Dem Bay. Flutpolderprogramm liegt dabei der Abschlussbericht des Projekts „Verzögerung und Abschätzung von Hochwasserwellen entlang der bayerischen Donau“ der Technischen Universität München aus dem Jahr 2012 (s. Anhang F.2, Nr. [10]) zugrunde. Zunächst wird im Abschlussbericht festgestellt, dass im Gegensatz zu vorangegangenen Untersuchungsabschnitten im Abschnitt zwischen Regensburg und Straubing im Ist-Zustand kaum mehr natürliche Retentionsräume zur Verfügung stehen (Seite 36). Noch vorhandene reaktivierbare Rückhalteräume wurden ermittelt und in Abbildung 34 (Seite 41) dargestellt. Die mit der Öberauer Schleife noch im gleichen Flussabschnitt gelegenen möglichen Standorte Frenkofen und Aholting mussten wegen der technisch ungleich aufwändigeren Realisierbarkeit verworfen werden, sodass letztlich nur die Standorte Wörthhof und Öberauer Schleife im Flussabschnitt zwischen Regensburg und Straubing verblieben. Der Bericht zum Bay. Flutpolderprogramm vom 29.11.2018 (s. Anhang F.2, Nr. [08]) stellt weiterhin fest, dass im Rahmen der Vorplanung mehrere Varianten entwickelt wurden, deren Umfang allerdings nicht beliebig reduziert werden darf. Denn nur bei einem entsprechenden Rückhaltevolumen kann eine ausreichende Wirkung an der Donau bei sehr großen Hochwasserereignissen erzielt werden (Seite 46). Insofern ist auch die Verwirklichung beider Polder (Wörthhof und Öberauer Schleife) wasserwirtschaftlich erforderlich und es kann gegenseitig kein Austausch/Ersatz erfolgen. Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Ausführungen als plausibel. Von einer im Rahmen der Abwägung zu beachtenden gleichwertigen Standortalternative muss nicht ausgegangen werden.

C.5.4.2.5 Ausführungsalternativen

Für das Vorhaben wurde im Jahr 2013 eine landesplanerische Beurteilung erstellt. Dessen Ergebnis war, dass die Variante 4 mod mit einem aktiven Rückhaltevolumen von 9,8 Mio m³ und einer gefluteten Fläche von 390 ha den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Weiterführende hydraulische Berechnungen des Vorhabenträgers ergaben jedoch, dass die Wirksamkeit der Variante 4 mod für verschiedenen Hochwasserwellen nicht bestätigt werden kann. Um die Ziele der Maßnahme dennoch erreichen zu können, wurde eine neue Planung erstellt. Das Ergebnis war die gegenständliche Planung mit einem aktivierbaren Rückhalteraum von 14,0 Mio. m³ und einer gefluteten Fläche von 500 ha. Sie zeichnet sich dabei dadurch aus, dass nur sie bei allen untersuchten

Wellenformen und Lastfällen (HQ₃₀, HQ₁₀₀, HQ₂₀₀) eine effektive Scheitelreduzierung der Donau und damit eine abwägungserhebliche Verbesserung des Hochwasserschutzes gegenüber dem Ist-Zustand erreichen kann. Nachdem somit sonstige Planungsvarianten die Zielerreichung nicht gewährleisten können, waren diese im Rahmen der fachplanerischen Alternativenprüfung nicht näher zu betrachten.

Für die gegenständliche Planungsvariante wurde auch noch ein detaillierter Alternativenvergleich für die Ausführung der einzelnen Bauwerke (EBW, VBW, ABW, Zufahrt Öberau) durchgeführt (vgl. Unterlage 14-03-01 und Unterlage 14-04-01, jeweils Ziffer 9.3.4). Dabei ergab sich, dass keine Varianten vorhanden sind, die geringere Beeinträchtigungen für die Belange des FFH- bzw. SPA-Gebiets mit sich bringen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den diesbezüglichen Ausführungen in den Unterlagen 14-03-01 und 14-04-01 an. Damit ist neben der beantragten Planung auch keine Planungsvariante vorhanden, welche sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange (hier konkret Belange des Naturschutzes) als die bessere, weil öffentliche Belange insgesamt schonendere darstellen würde.

Hinsichtlich der vorgesehenen Straßenführung für die Zufahrten nach Öberau und Breitenfeld wurden Varianten geprüft. Bezüglich der Zufahrt nach Öberau kann auf die Ausführungen unter Ziffer 3.8 der Unterlage 01-04-02.01 verwiesen werden, demnach vor allem naturschutzfachliche Belange für die gewählte Lösung sprechen. Hinsichtlich der hochwasserfreien Zufahrt nach Breitenfeld wurde vom Vorhabenträger im Rahmen einer Vorplanung, ausgehend von der Bestandsituation, in zwei Varianten untersucht, wie die Erreichbarkeit von Breitenfeld während des Einstaufalles der HWR ÖS sichergestellt werden kann. In der Gesamtabwägung ist der Vorhabenträger zu dem Ergebnis gekommen, dass die gewählte Variante vor allem hinsichtlich der geringeren Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und der Wirtschaftlichkeit zu bevorzugen ist. Weiterhin können die Anbindung und die Erreichbarkeit der angrenzenden Flurstücke im Wesentlichen wie bisher beibehalten werden. Auch die klare Trennung der Verantwortlichkeiten von Gemeinde und Vorhabenträger ist vorteilhaft, da das Bauwerk eindeutig dem Vorhabenträger zugeordnet werden kann.

Die geplante Maßnahme ist entsprechend dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen, Ziffer 2.1 in der vorgeschlagenen Größenordnung sinnvoll und zweckmäßig. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Beurteilung des Vorhabenträgers und des amtlichen Sachverständigen an.

C.5.4.2.6 Ergebnis der Alternativenprüfung

Insgesamt betrachtet ist nach den vorstehenden Ausführungen keine alternative Planungsvariante – räumlicher oder technischer Art – ersichtlich, die umsetzbar ist und sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange gegenüber der planfestgestellten Variante räumlich oder technisch als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Lösung, darstellen und aufdrängen würde.

C.5.4.3 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Belange der Landwirtschaft stehen der Errichtung und dem Betrieb der HWR ÖS nicht entgegen.

Der Bau des plangegegenständlichen Vorhabens beansprucht Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit konkreter landwirtschaftlicher Betriebe berührt. Insgesamt werden durch das Vorhaben und die zugehörigen Ausgleichsflächen landwirtschaftliche Flächen in nicht mehr unerheblichem Umfang in Anspruch genommen. Die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Nutzung bleibt jedoch mit Ausnahme der bau-lich in Anspruch genommen Flächen erhalten.

Die Stellungnahme des Sachgebiets 60 „Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft“ der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 30.01.2024 wurde durch die Planfeststellungsbehörde im Verfahren und durch einschlägige Nebenbestimmungen (A.2.9.) berücksichtigt

C.5.4.3.1 Anlagen- und ausgleichsflächenbedingte Beeinträchtigungen

C.5.4.3.1.1 Verlust von landwirtschaftlichen Flächen allgemein

Durch die Errichtung der Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife werden anlagenbedingt 38,8 ha Fläche dauerhaft in Anspruch genommen, davon sind rund 12 ha landwirtschaftlich genutztes Ackerland. Weiterhin werden 28,3 ha Ackerfläche dauerhaft für Kompensationsmaßnahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Insgesamt werden somit ca. 40 ha Ackerfläche dauerhaft umgenutzt. Ein Großteil der Fläche befindet sich bereits im Eigentum des Vorhabenträgers, allerdings sind die Flächen derzeit noch verpachtet und werden als Ackerflächen genutzt. Der Landverbrauch durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen kann nicht durch einen Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden.

Durch den dauerhaften Flächenverlust von 40 ha Ackerfläche liegt eine Betroffenheit des öffentlichen Belangs Landwirtschaft zweifellos vor. Dies insbesondere auch, weil es sich im Vorhabengebiet um Böden mit hoher Bonität handelt.

Entsprechend den Daten des Bayerischen Landesamts für Statistik gab es im Jahr 2020 im Landkreis Straubing Bogen 433 Betriebe mit einer Betriebsgröße von 20 bis 50 ha. Die für die Umsetzung des Vorhabens benötigten Ackerflächen stellen damit nur einen Bruchteil der landwirtschaftlichen Fläche bzw. Betriebe im Planungsraum dar. Der öffentliche Belang der Erhaltung der Landwirtschaft wird nach der Rechtsprechung nur dann durch eine Fachplanungsentscheidung in abwägungsrelevanter Weise betroffen, wenn eine größere Zahl landwirtschaftlicher Betriebe, die die alleinige oder wesentliche Existenzgrundlage für die Betriebsinhaber darstellen, gefährdet werden und dadurch die Struktur eines bisher landwirtschaftlichen Gebiets verändert werden kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31.10.1990, Az. 4 C 25.90, BWVG, Urteil vom 05.04.1990, 5 S 2119/89, juris Rn. 30). Dies liegt hier nicht vor, nachdem keine größere Zahl an landwirtschaftlichen Betrieben betroffen ist. Nach Auffassung der Regierung von

Niederbayern ist daher vorhabenbedingt keine nachhaltige Veränderung der Agrarstruktur im Planungsraum zu erwarten, eine erhebliche Betroffenheit des öffentlichen Belangs „Landwirtschaft“ liegt nicht vor.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist auch dem Rücksichtnahmegebot des § 15 Abs. 3 BNatSchG genüge getan. Im Flutpolderbereich mögliche Entsiegelungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayKompV werden umgesetzt. Das Rücksichtnahmegebot bezieht sich von vornherein nur auf die aus land- oder forstwirtschaftlicher Sicht besonders hochwertigen und gerade nicht auf sämtliche Flächen, die von Land- oder Forstwirten tatsächlich bewirtschaftet werden. Zudem werden die zur Entscheidung über die zur Durchführung des § 15 BNatSchG berufenen Behörden lediglich dazu angehalten, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Qualität und Größe für eine land- oder forstwirtschaftliche Produktion besonders günstigen Flächen möglichst nicht für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen, wenn die erforderliche Naturalkompensation auch auf anderem Wege bewirkt werden kann. Ausgleichsflächen wurden in Komplexmaßnahmen konzentriert und auf den notwendigen naturschutzfachlich erforderlichen Umfang ausgerichtet. Das Ausgleichskonzept, mit dem die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden können (LBP Nr. 9 – Unterlage 15-01), ist mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Es ergibt sich rechnerisch ein Kompensationsüberschuss von 51.401,8 Wertpunkten. Inwieweit tatsächlich ein Überschuss bei der Kompensation verbleibt, wird erst nach Abschluss der Bautätigkeiten und einer ggf. erforderlichen Nachbilanzierung erkennbar sein. In diesem Zusammenhang hat der Vorhabenträger im Rahmen des Erörterungstermins zugesagt, dass eine Überprüfung erfolgen wird, ob überschüssige Flächen nach der Endbilanzierung einem Ökokonto gutzuschreiben sind (A.3.8). Generell wurden keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die über den erforderlichen Kompensationsbedarf hinausgehen. Dies trifft auch für die Ausgleichsmaßnahme A 8 zu, welche seitens der Fachstelle für Agrarstruktur und Umweltbelange beanstandet wurde.

Die Standortwahl der technischen Bauwerke erfolgte unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange. Hierzu gehört es auch, die Bewirtschaftungerschwernisse möglichst gering zu halten. Mit den betroffenen Landwirten, insbesondere denen innerhalb der Öberauer Schleife, erfolgte in der Planungsphase eine regelmäßige Abstimmung.

C.5.4.3.1.2 Existenzgefährdung

Das plangegenständliche Vorhaben führt auch nicht zu einer Existenzgefährdung oder -vernichtung landwirtschaftlicher Betriebe. Zur Ermittlung der Existenzgefährdung kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass ein Vorhaben nicht zu einer Existenzgefährdung oder gar Existenzvernichtung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs führt, wenn der Verlust an Eigentumsflächen oder langfristig gesicherten Pachtflächen einen Anhaltswert von 5 % der Betriebsfläche nicht überschreitet (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 13.08, BVerwG Urteil v. 06.04.2017 – 4 A 2.16). Für die vom Vorhaben hauptbetroffenen Betriebe im Weiler Breitenfeld konnte eine Existenzgefährdung insoweit ausgeschlossen werden, als dass der Vorhabenträger die

Bereitstellung von Tauschgrundstücken zugesichert hat (A.3.12.) und damit ein Flächenverlust über 5 % ausscheidet.

Hinsichtlich der dauerhaften Inanspruchnahme von weiteren landwirtschaftlichen Flächen ist festzustellen, dass es sich dabei durchwegs um Randstreifen von landwirtschaftlichen Flächen handelt, welche vor allem für Wegebeziehungen und die Verbreiterung von Dämmen benötigt werden. Diese Randstreifen sind über das gesamte Vorhabengebiet verteilt, sodass sich keine Häufung für einzelne Betroffene ergibt. Für die Planfeststellungsbehörde ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass es durch die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen im Einzelfall zu einer gehäuften Inanspruchnahme und dadurch gegebenenfalls zu einer Existenzgefährdung kommen könnte. Zudem verfügt der Vorhabenträger noch über einen bestimmten Flächenpool aus dem im Bedarfsfall weitere Tauschflächen zur Verfügung gestellt werden könnten. Von sonstigen Betroffenen wurden im Verfahren auch keine Einwendungen hinsichtlich einer Existenzgefährdung geltend gemacht.

C.5.4.3.1.3 Enteignung von landwirtschaftlichen Flächen

Die in Anspruch zu nehmenden Flächen werden im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 12) dargestellt. Ein durch direkte Flächeninanspruchnahme eintretender Rechtsverlust und andere hierdurch gegebenenfalls eintretende Vermögensnachteile werden im gesetzlich vorgegebenen Rahmen entschädigt. Die Entschädigungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Entschädigung nach dem Ertragswert. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung. Sofern nach dem Grunderwerbsplan landwirtschaftliche Grundstücke zu erwerben sind und kein einvernehmlicher Erwerb oder Tausch zustande kommt, hat der Vorhabenträger im Falle einer Enteignung eine Entschädigung zu leisten. Entsprechende Entschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und weiterer Modalitäten bleibt einem gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG Urt. v. 27.03.1980 – 4 C 34/79, Urt. v. 11.01.2001 – 4 A 13/99). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. BayEG), an die der Vorhabenträger gebunden ist.

C.5.4.3.2 Baubedingte Beeinträchtigungen

Grundsätzlich sind baubedingte Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange zu erwarten.

Durch die Baustelleneinrichtungen und die Zwischenlagerung von Baumaterialien werden landwirtschaftliche Flächen temporär beansprucht. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die beanspruchten Flächen fachgerecht rekultiviert (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme V 16.3) und können dann wieder vollständig einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Eine entsprechende Beweissicherung wurde unter A.2.9.4. als Nebenbestimmung festgelegt.

Zum anderen können landwirtschaftliche Kulturen durch die von Baufahrzeugen erzeugte Staubentwicklung beeinträchtigt werden. Bei den baubedingten Beeinträchtigungen handelt es sich aber nur um vorübergehende, nicht erhebliche Beeinträchtigungen. Die diesbezügliche Anforderung unter Ziffer A.2.4.3. reicht nach Auffassung der Regierung von Niederbayern aus, um erhebliche Beeinträchtigungen durch Staubimmissionen zu vermeiden.

Etwaige Schäden an den Flurwegen, die durch den Baubetrieb und den Baustellenverkehr verursacht werden können, stellen ebenfalls keine nachhaltige Beeinträchtigung dar, da durch Ziffer A.2.7.5.1. sichergestellt ist, dass spätestens nach Beendigung der Baumaßnahmen eine Wiederinstandsetzung durch den Vorhabenträger erfolgt. Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt (A.2.7.5.2 und A.2.7.5.3). Für den Fall, dass durch den Baubetrieb die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen erschwert wird, hat der Vorhabenträger zudem eine provisorische Zufahrtsmöglichkeit bereitzustellen (A.2.7.5.4).

Der landwirtschaftliche Verkehr wird durch die Baumaßnahme nur in geringem Umfang beeinträchtigt, da die Wege nicht für den üblichen landwirtschaftlichen Verkehr gesperrt werden und in einem gut zu befahrenden Zustand gehalten werden.

Bestehende Drainagen und Grabensysteme sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen (A.2.9.2).

Im Rahmen der Baudurchführung beschädigte Grenzsteine hat der Vorhabenträger wiederherzustellen (A.2.9.3).

Die Baumaßnahmen werden in möglichst bodenschonender Art und Weise ausgeführt. Soweit möglich werden vorhandene Wege als Baustraße genutzt. Temporäre Zufahrtswege werden ausschließlich für den Bau verwendet. Für die notwendigen temporären (baubedingten) Zuwegungen werden grundsätzlich vorhandene Wirtschaftswege genutzt. Die Arbeiten finden bei möglichst trockenen Bodenverhältnissen statt.

Bodengefährdende und/oder ölhaltige Betriebsmittel werden so gelagert und eingesetzt, dass keine Gefahr der Kontamination für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen besteht (A.2.9.1).

Der Oberboden (Humus) wird vom Oberboden abgetragen und getrennt vom Mineralboden abgelagert. Nach Abschluss der Bautätigkeiten ist der Humus wieder aufzubringen (A.2.9.5).

Gemäß der Nebenbestimmung A.2.1.1.1 wird den betroffenen Eigentümern oder Bewirtschaftern forst- und landwirtschaftlicher Flächen der Baubeginn auch rechtzeitig mitgeteilt, sodass die Bearbeitung und Pflege von landwirtschaftlichen Flächen rechtzeitig geplant und durchgeführt werden können.

Durch die umfassenden Vorgaben können die Beeinträchtigungen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde somit auf ein hinnehmbares Mindestmaß begrenzt werden.

C.5.4.3.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

C.5.4.3.3.1 Beeinträchtigungen im Polderraum

a. Ernteauffälle, Ernteverluste durch Überstauung und Überschlickung

Bei Betriebsfällen während der Vegetationsperiode ist damit zu rechnen, dass es durch den Einstau auf den Acker- und Grünlandflächen im Polderraum flächig zu Schädigungen und Ausfällen von Kulturpflanzen und damit zu Ernteverlusten kommt. Diese Ertragsausfälle hat der Vorhabenträger zu entschädigen (A.2.14.2a). Die Entschädigung richtet sich dabei nach der Mustervereinbarung des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem Bayer. Bauernverband vom 10.12.2014 (Anhang F.4). Im Rahmen des Erörterungstermins wurde vorgebracht, dass es sich im Vorhabengebiet um Böden von besonderer Bonität handelt. Diese Tatsache müsse sich bei der Entschädigungshöhe niederschlagen. Gemäß der Mustervereinbarung (Anhang F.4.3 Nr. 1) wird die Schadenshöhe von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder Schätzer des Bayerischen Bauernverbandes (BBV) unter Anwendung der aktuellen Schätzungsrichtlinien ermittelt. Dieses Vorgehen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinreichend genau, um den entstandenen Schaden zutreffend ermitteln zu können und einen angemessenen Schadensersatz zu gewährleisten.

b. Befestigung von landwirtschaftlichen Wegen

Die Fließgeschwindigkeiten bzw. Schleppspannungen des in den Polder ein- und ausströmenden Wassers sind im Bereich der landwirtschaftliche Weg so gering, dass mit keinen Erosionen der Wege zu rechnen ist. Eine Befestigung ist daher nach Auffassung der Planfeststellung nicht vorzusehen.

C.5.4.3.3.2 Auswirkungen außerhalb des Polderraums

Grundwasserveränderungen

Außerhalb des Polderraums werden betriebsbedingt keine Flächen überschwemmt. Eine Entschädigung für überschwemmungsbedingte Schäden scheidet damit aus.

Entsprechend den Planunterlagen ist im Bereich des Polders Kößnach und Sossau Ost im näheren Umfeld des Flutpolderdamms bzw. der Westtangente im Betriebsfall mit einem Grundwasseranstieg zu rechnen. Relevante Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Produktion, die durch eine geringere Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen den Grundstückswert mindern würden, sind soweit für die Planfeststellungsbehörde ersichtlich nicht zu erwarten. Mit betriebsbedingten erhöhten Grundwasserständen ist nur zu den Zeiten der äußerst seltenen Retentionsflutung und im Anschluss daran noch für 12 bis 15 Tage zu erwarten. Der Grundwasseranstieg wird dabei durch die überlagernde Grundwasserdeckschicht begrenzt. Für den Einzelfall und nur zu bestimmten Jahreszeiten können aus Sicht der Planfeststellungsbehörde dennoch Vernässungsschäden bei der Einsaat oder dem Aufwuchs sowie Einschränkungen

gen für die Bewirtschaftung (Befahrbarkeit) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für derartige Schäden, die kausal auf einen betriebsbedingten Grundwasseranstieg zurückzuführen sind, wurde ein Entschädigungsanspruch dem Grund nach unter Ziffer A.2.14.2b vorgesehen. Dem Vorhabenträger wurde auferlegt sein Grundwassermessprogramm so zu gestalten, dass betriebsbedingte Grundwasserveränderungen nachvollzogen werden können. Eine weitergehende Beweissicherungspflicht durch den Vorhabenträger wird seitens der Planfeststellungsbehörde als nicht mehr verhältnismäßig angesehen. Eine Beweislastumkehr wird somit nicht angeordnet.

C.5.4.3.3.3 Wertverlust

Auch die Wertverluste bzw. Wertminderungen der beim Polderbetrieb eingestauten Grundstücke gehören als unmittelbare Folgen der Entziehung des Grundeigentums zu den zu entschädigenden Vermögensnachteilen.

Bezüglich des Minderwerts infolge der Belastung eines Grundstücks oder Rechts mit einem dinglichen Recht (Eintragung einer Grunddienstbarkeit), ist bei der Entschädigung der Grunddienstbarkeit gemäß Art. 10 Abs. 4 Nr. 4 BayEG auch die dadurch eintretende Wertminderung des Grundstücks zu berücksichtigen.

Die Entschädigungshöhe wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im nachgelagerten entschädigungsrechtlichen Verfahren geklärt. Die Mustervereinbarung (Anhang F.4.2) sieht hierzu einen entsprechenden Regelungsvorschlag vor.

Nach Art. 13 Abs. 1 BayEG ist die Entschädigung grundsätzlich in Form eines einmaligen Betrages zu leisten. Auf Antrag des Eigentümers ist die Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen festzusetzen, wenn das den übrigen Beteiligten zuzumuten ist und die Entschädigung in einem einmaligen Geldbetrag für den Eigentümer eine unzumutbare Härte darstellen würde (Art. 15 Abs. 4 BayEG). Entsprechend der zeitlich unbefristeten Dienstbarkeit erfolgt die Entschädigung grundsätzlich in Form einer Einmalzahlung, welche den Wertverlust reflektieren soll. Wiederkehrende Zahlungen wie Neu- oder Nachentschädigungen sind nicht vorgesehen und auch nicht üblich.

C.5.4.3.3.4 Stoffeinträge und Kontaminationen

Hinsichtlich Stoffeinträgen und Sedimentation kann auf die Ausführungen unter C.5.4.13.1.6 a verwiesen werden. Sofern es betriebsbedingt zu Kontaminationen landwirtschaftlicher Flächen kommt, sieht die Mustervereinbarung (Anhang F.4.2) unter § 5 und 7 Entschädigungen bzw. einen Tausch oder Erwerb vor.

C.5.4.3.4 Beeinträchtigung der Nutztierhaltung durch Immissionen

Zu möglichen Beeinträchtigungen der Nutztierhaltung im Zuchtschweinestall in Breitenfeld wurde das Veterinäramt der Stadt Straubing bzw. das Bay. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) beteiligt.

Gemäß den Planunterlagen ist auf Grund des Bauvorhabens mit keiner tierschutzrechtlich relevanten Überschreitung des für Sauen zulässigen Geräuschpegels von 85 db(A) zu rechnen. Unabhängig davon wurde der Vorhabenträger angehalten die Betriebsleitung über lärmintensive Arbeiten zu informieren und

darauf hinzuwirken, dass während solcher Arbeiten Türen und Fenster geschlossen bleiben, sofern dies die Stalllüftung zulässt.

Hinsichtlich der Auswirkungen von Erschütterungen/Vibrationen im Haltungssystem von Schweinen liegen keine tierschutzrechtlichen Vorgaben vor. Um dennoch bei erschütterungsintensiven Arbeiten im direkten Umfeld der Stallanlage die Belastung für die Schweine möglichst gering zu halten, wurde in Beschluss festgelegt, dass der Vorhabenträger sich mit der Betriebsleitung abzustimmen hat, inwieweit für den Hauptbelastungszeitraum den Schweinen eine weiche, stoßdämpfende Unterlage angeboten werden kann. Nachdem es sich um einen Zuchtsauenstall handelt, geht die Planfeststellungsbehörde allerdings davon aus, dass dort ohnehin schon mit Gummimatten oder Stroheinstreu gearbeitet wird und die Möglichkeit für zusätzliche Maßnahmen beschränkt sein wird.

Zum Schutz der Tiere wurde explizit festgehalten, dass auch der Vorhabenträger gegenüber dem Zuchtbetrieb darauf hinwirken soll, dass im Zeitraum lärm- und erschütterungsintensiver Arbeiten das Verhalten und der Gesundheitszustand der Tiere entsprechend der gesetzlichen Vorgabe nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzV mindestens täglich kontrolliert werden soll (A.2.9.6).

C.5.4.3.5 Abwägung

Eine Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die Errichtung und der Betrieb der Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife insgesamt mit dem öffentlichen Belang der Erhaltung der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der Erforderlichkeit des Vorhabens für Zwecke des Hochwasserschutzes und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Zuvorderst kann der Flächenverbrauch nicht durch einen Verzicht auf Teile der Maßnahme oder Ausgleichsflächen verringert werden.

Die trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibende Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange durch die erforderliche dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Baumaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder die ökologischen Flutungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde

- in Anbetracht des Gemeinwohlinteresses an einem effektiven Hochwasserschutz

sowie

- aufgrund der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 und
- im Interesse des Naturschutzes an einer angemessenen Kompensation für den durch das Vorhaben verursachten Eingriff in Natur und Landschaft

hinzunehmen. Alternativen, die bei gleicher Zielerreichung zu einer geringeren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen führen, bestehen nicht. Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe durch die Inanspruchnahme von sonstigen landwirtschaftlichen Flächen können soweit ausgeschlossen werden,

als dass jeweils nur Randstreifen von landwirtschaftlichen Flächen benötigt werden. Soweit sich im Einzelfall eine stärkere Betroffenheit ergibt, wurde dem durch die Zusicherung von Tauschflächen begegnet bzw. kann seitens des Vorhabenträgers auf einen vorhandenen Flächenpool an Tauschflächen verwiesen werden.

Die Beeinträchtigungen bei einem Einsatzfall des Flutpolders müssen im Hinblick auf das Interesse der Allgemeinheit an einer Verbesserung des Hochwasserschutzes, der dem Schutz des höherrangigen Guts Leben und Gesundheit der Bevölkerung dient, hingenommen werden. Unter Berücksichtigung der seltenen und eher geringen Betroffenheiten treten die betroffenen landwirtschaftlichen Belange hinter den mit den Hochwasserschutzmaßnahmen verfolgten Zielen zurück.

Im Übrigen werden die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie weitere vorhabenbedingte Schäden und Nachteile vom Vorhabenträger gemäß den Festsetzungen unter A.2.14. entschädigt.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft nach Abwägung der widerstreitenden Interessen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Flutpolders sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

C.5.4.4 Baurecht

Der Planfeststellungsbeschluss hat hinsichtlich der erforderlichen bauordnungsrechtlichen Gestattungen Konzentrationswirkung (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 BayVwVfG).

Die Zentrale Leitwarte stellt eine bauliche Anlage dar, welche auch im Rahmen des Gesamtvorhabens HWR ÖS errichtet werden soll. Nachdem es sich um Gebäude handelt, entfällt die baurechtliche Genehmigungspflicht nicht (Art. 56 Satz 1 Nr. 1 HS 2 BayBO). Die vorliegende Planung entspricht allerdings noch nicht den Anforderungen an einen Bauantrag für ein Gebäude. Insofern kann noch keine abschließende materielle Prüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen. Die erforderliche Baugenehmigung kann daher noch nicht im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden. Eine Baugenehmigung ist wie im Gesamtbericht vorgesehen noch im Nachgang zur Planfeststellung auf Basis der Detailplanung einzuholen. Die fehlende Baugenehmigung steht der Feststellung des Plans jedoch nicht entgegen. Es ist davon auszugehen, dass eine Baugenehmigung erteilt werden kann. Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit mit den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden Kirchroth und Atting abgestimmt. Bauplanungsrechtlich bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Die fehlende Detailplanung lässt lediglich noch nicht zu, dass bauordnungsrechtliche Anforderungen, insbesondere an Brandschutz und Statik geprüft bzw. bescheinigt werden können (sofern für das Gebäude überhaupt erforderlich). Nachdem Standort und Baukörper bereits feststehen, kann davon ausgegangen werden, dass die bauordnungsrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Detailplanung beachtet werden können bzw. über Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung abschließend festgelegt werden können.

C.5.4.5 Denkmalschutz

Baudenkmalschutz

In Bezug auf die Kirche „Unserer Lieben Frau“ in Öberau wurden unter Ziffer A.2.6.1. die erforderlichen Nebenbestimmungen festgelegt, um die in der baye-rischen Denkmalliste geführte Kirche bestmöglich vor Schäden zu bewahren. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde können unter Berücksichtigung der his-torischen Substanz Schäden dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Vorhabenträger ist gehalten im Rahmen der Zumutbarkeit und des tech-nisch Möglichen auf den Erhalt des Baudenkmals zu achten. Soweit es während der Bauphase zu Setzungsschäden oder Rissbildungen kommt, handelt es sich bei diesen Beeinträchtigungen um unvermeidbare Auswirkungen. Diese Auswir-kungen sind nach Abwägung der widerstreitenden Interessen, insbesondere vor dem Maßnahmenziel einer dauerhaften Verbesserung des Hochwasserschut-zes, hinzunehmen. Bei dieser Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde auch berücksichtigt, dass es sich bei dem Baudenkmal um kein einzigartiges, überre-gional bedeutsames Denkmalobjekt handelt. Zwar werden die in der Denkmal-liste geführten Denkmäler nicht nach Schutzwürdigkeit unterschieden, dennoch ist informell davon auszugehen, dass es bedeutendere und weniger bedeutende Denkmäler gibt. Eine überörtliche Bekanntheit und Bedeutung der Kirche in Öberau besteht nicht. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist auch nicht zu erwarten, dass durch eventuell erforderlich werdende Reparaturen und In-standsetzungen die Denkmaleigenschaft verloren gehen könnte.

Bodendenkmalschutz

Jedoch befindet sich das plangegegenständliche Vorhaben im Bereich von be-kannten Bodendenkmälern und mehreren Vermutungsflächen:

	Objekt	Inv.Nr.
Bodendenkmal:	Siedlungen vorge-schichtlicher Zeitstellung, u.a. des Neolithikums und der mittleren Bron-zezeit	D-2-7041-0038
	Siedlung vor- und früh-geschichtlicher Zeitstel-lung	D-2-7041-0146
	Siedlung und Bestat-tungsplatz der frühen Bronzezeit, Siedlung der Glockenbecherkultur, der mittleren Bronzezeit, der Urnenfelder-, Hallstatt- und frühen Latènezeit sowie des späten Mittel-alters mit Grabenwerken, frühmittelalterlicher Friedhof.	D-2-7041-0165

	Untertägige mittelalterliche Befunde im Bereich der Kath. Kirche Unserer Lieben Frau in Öberau, darunter die Spuren von Vorgängerbauten bzw. älterer Bauphasen	D-2-7041-0169
	Frühmittelalterlicher Ringwall	D-2-7041-0170
Vermutungsflächen	Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen	V-2-7041-0015
	Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen	V-2-7041-0018

Die Errichtung des plangegegenständlichen Vorhabens kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Gründe gehen den Belangen des Denkmalschutzes vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nebenbestimmungen (A.2.6.) trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Handhabe im Nachgang über möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

Gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG bedarf derjenige, der auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, der Erlaubnis. Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine Erlaubnis nur unter erforderlichen Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dem Vorhabenträger wird somit die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG zur Ausführung von Erdarbeiten in den in obiger Tabelle aufgeführten bekannten Bodendenkmalbereichen, insbesondere im Bereich der Bodendenkmäler D-2-7041-0169 und -0170 im Umfeld der Kath. Kirche Unserer Lieben Frau in Öberau erteilt. Die Erlaubnis bezieht sich auch auf die in der Tabelle bezeichneten Vermutungen, insbesondere innerhalb und im direkten

Umfeld der Oberauer Schleife als auch auf eventuelle Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen (A.2.6.) vorgesehenen Maßgaben.

Eine gesonderte Erlaubnis ist vorliegend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 BayVwVfG).

C.5.4.6 Kommunale Belange

Soweit kommunale Belange geltend gemacht wurden, werden diese nachfolgend – getrennt nach der jeweiligen Stelle – behandelt.

C.5.4.6.1 Gemeinde Kirchroth

Die Gemeinde Kirchroth hat zum Vorhaben mit Schreiben vom 29.11.2023 Stellung genommen. Grundsätzlich wird das Vorhaben begrüßt, es sollen aber durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen für die Gemeinde Kirchroth entstehen. Insbesondere bestehen Bedenken bezüglich eines ansteigenden Grundwasserspiegels. Es soll geprüft werden, ob eine Verbesserung eintreten würde, wenn entlang des neuen Dammbauwerks ein zusätzlicher Graben angelegt wird, in dem das Grundwasser gesammelt wird und dann weiter zur Hebeanlage/zum Pumpwerk fließt.

Zudem soll bei der Verkehrsplanung für die Baustellenfahrzeuge eine Durchfahrt durch die Ortschaften Neudau und Pittrich auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die in der Stellungnahme enthaltenen Einwände werden zurückgewiesen.

a. Laut den Antragsunterlagen (Nr. 4.3.7.4 des Gesamtberichts - Unterlage 01-01) soll die Spundwand als Innendichtung im Flutpolderdeich Polder Kößnach DA 1 nicht bis in den Grundwasserstauer abgeteuft werden. Der Austausch des Grundwassers zwischen dem Polder Kößnach und der Oberauer Schleife wird daher auch künftig möglich sein. In dieser Hinsicht ergeben sich im Vergleich zur Bestandssituation außerhalb des Betriebszeitraums keine wesentlichen Veränderungen. Die Anlage eines zusätzlichen Grabens entlang des Dammbauwerks DA 1 ist nicht erforderlich und aus naturschutzrechtlichen Gründen auch nicht zulässig. Bei der jährlichen, ökologischen Frühjahrsflutung in der Oberauer Schleife werden südlich von Pittrich Vernässungen auf Wiesen in tiefliegenden Zonen zugelassen. Diese planmäßigen Vernässungen wurden aus ökologischen Gründen im Planfeststellungsbeschluss zur Stauhaltung Straubing festgeschrieben (siehe hierzu Kap. 3.1.2 des Gesamtberichts HWR ÖS). Dort darf der Grundwasserzutritt/Qualmwasseraustritt nicht eingeschränkt werden, d. h. Vernässungen im Polder Kößnach müssen wie bisher möglich sein. Daher finden Ausbaumaßnahmen an der Binnenentwässerung im Polder Kößnach nicht statt. Es werden lediglich einzelne Durchlässe aufgeweitet, sodass die mittleren Grundwasserverhältnisse und die Dynamik der Grundwasserstände nicht reduziert werden.

Bei Aktivierung des Flutpolders ist ein erhöhter Drängewasseranfall im Polder Kößnach zu erwarten, der die Grundwasserstände beeinflusst. Die Verhältnisse

und Auswirkungen sind sehr detailliert im Rahmen des im Plan enthaltenen Grundwassermodells untersucht und mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) abgestimmt worden. In bebauten Bereichen ergeben sich demnach keine relevanten Auswirkungen auf den Grundwasserstand. Mit den in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Regulierung des Grundwasserstands besteht aus Sicht des amtlichen Sachverständigen Einverständnis.

Der Polder Kößnach weist im Bestand ein wenig verzweigtes Binnenentwässerungssystem auf. Die zwingende Notwendigkeit eines zusätzlichen Grabens, wie von der Gemeinde Kirchroth gefordert, ergibt sich aber aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht. Wichtiger ist vielmehr eine möglichst hohe Ausfallsicherheit beim Schöpfwerk Kößnach. Die Wasserstände in den Binnenentwässerungsgräben sowie die damit korrespondierenden Grundwasserspiegel werden durch das Schöpfwerk reguliert. Durch die beiden stationären Pumpen im Schöpfwerk und die im Betriebsfall bereitzustellenden Mobilpumpen muss dauerhaft gewährleistet werden, dass der zulässige Binnenwasserstand nicht überschritten wird. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf verfügt über zahlreiche mobile Hochwassereinsatzpumpen und Notstromaggregate, die üblicherweise je nach Bedarf an den Brennpunkten des Hochwassergeschehens eingesetzt werden können. Eine entsprechende Nebenbestimmung zur Vorhaltung einer ausreichenden Pumpleistung am Schöpfwerk Kößnach wurde unter A.2.2.2.12 aufgenommen. Ebenso ist in den Nebenbestimmungen festgelegt, dass die Sandsäulen und alle anderen Maßnahmen zur Begrenzung des Grundwasseranstiegs einer regelmäßigen Kontrolle und bedarfsgerechten Unterhaltung bedürfen. Die Details dazu sind in der Betriebsvorschrift zum Flutpolder zu regeln (A.2.2.3.6.). Zudem ist für den Betriebsfall eine Grundwasserbeweissicherung festgelegt (A.2.2.3.2).

b. Hinsichtlich des Baustellenverkehrs ist für die Ortschaften Neudau und Pittrich besonders die Errichtung des Deichabschnittes 1 (Außendeich in Richtung Pittrich) relevant. Hier soll jedoch der überwiegende Baustellenverkehr über die nördliche Baustellenzufahrt und entlang der Deichtrasse und somit nicht durch die Ortschaften stattfinden. Es können aber zumindest Leerfahrten über die Ortschaften nicht immer ausgeschlossen werden. Zudem soll ein Unterhaltungsweg der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (Fl.Nr. 626, Gemarkung Pittrich) in das Verkehrskonzept (s.u.) mit einbezogen werden. Mit Nutzung dieses Unterhaltungsweges wird die Ortschaft umfahren, es wären aber wiederum zusätzliche Wegeflurstücke betroffen.

Für die Errichtung von Sandsäulen entlang der Grabenböschung des Neudaugrabens und der Pittricher Rinne müssen für eine Bauzeit von voraussichtlich 2 bis 3 Monaten die Dorfstraßen der Ortschaften Neudau und Pittrich für den Baustellenverkehr und die Baumaßnahmen genutzt werden. Hier sind jedoch keine größeren Massentransporte zu erwarten, sodass die Beeinträchtigung gering sein wird.

Im Zuge der Ausführungsplanung wird noch ein Verkehrskonzept zu erforderlichen Umleitungen unter Berücksichtigung des Baustellenverkehrs erstellt werden. Das Konzept zielt zunächst auf die Sicherung der Erreichbarkeit von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wohn- und Gewerbestandstücken sowie der touristischen Infrastruktur ab. Aufgrund der Nebenbestimmung unter Ziffer A.2.4.1.6 und A.2.4.1.14 ist der Vorhabenträger jedoch auch ausdrücklich gehalten, die Belange des Immissionsschutzes in die Planung mit einfließen zu

lassen und bei wesentlichen Änderungen des plangegegenständlichen Verkehrskonzepts auch nochmals die Immissionssituation zu beurteilen.

Im Verfahren hat sich die Notwendigkeit zur Errichtung einer Linksabbiegespur beim Knotenpunkt Abzweig Pichsee ergeben. Im Rahmen des Erörterungstermins hat sich die Gemeinde Kirchroth mit dieser Planung einverstanden erklärt und diesbezüglich ihre Unterstützung bekundet.

C.5.4.6.2 Landkreis Straubing-Bogen

Mit Schreiben vom 31.01.2024 hat das Landratsamt Straubing-Bogen und der Landkreis Straubing-Bogen eine Gesamtstellungnahme abgegeben. Den kommunalen Belangen sind die Ausführungen zu Tourismus und Naherholung zuzuordnen. Der Landkreis weist auf das Wege- und Radwegenetz im Vorhabengebiet hin, dem sowohl örtliche als auch überregionale Bedeutung zukommt. Im Jahr 2022 wurde über ein LEADER-Projekt eine Beschilderung des Radwegenetzes umgesetzt, das in jedem Fall zu erhalten ist. Insofern wird es seitens des Landkreises als erforderlich erachtet, dass temporär oder dauerhaft vorgesehene Wegeveränderungen rechtzeitig mit dem Landratsamt Straubing-Bogen und mit der Stadt Straubing abgestimmt werden und die erforderlichen Anpassungen und Informationen veranlasst werden. Eine entsprechende Auflage wurde unter A.2.7.1. aufgenommen.

Die vom Landratsamt Straubing-Bogen als Kreisverwaltungsbehörde vorgetragene Punkte wurden bei den entsprechenden materiellen Teilen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

C.5.4.6.3 Stadt Straubing

Seitens der Stadt Straubing wurde mit Schreiben vom 30.01.2024 eine Stellungnahme abgegeben. Grundlegende Einwendungen in Bezug auf kommunale Belange wurden nicht erhoben. Seitens des Tiefbauamtes wurde für den überregionalen Radweg Tour de Baroque Anforderungen vorgebracht, demnach eine dauerhafte Nutzbarkeit auch während der Bauphase aufrecht zu erhalten ist. Eine entsprechende Auflage wurde als Nebenbestimmung unter A.2.7.2. aufgenommen.

Weiterhin wurde durch die Stadtentwässerung vorgebracht, dass eine Schmutzwasserdruckleitung DN 100 zur Außenstelle der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung neu verlegt werden soll und in diesem Zusammenhang Ausführungspläne vorzulegen sind. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter A.2.12.1. aufgenommen.

Die von der Stadt Straubing als Kreisverwaltungsbehörde vorgetragene Punkte, insbesondere als untere Naturschutzbehörde, wurden bei den entsprechenden materiellen Teilen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

C.5.4.7 Ver-/Entsorgungsunternehmen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Baumaßnahme Kraftwerke, Leitungen oder ähnliche Infrastrukturanlagen betreiben zu berücksichtigen. Dabei ist im Planfeststellungsverfahren nur über „ob und wie“ der Plandurchführung zu entscheiden, nicht aber über Kostenregelungen zwischen den Beteiligten. Diese richtet sich nach dem bürgerlichen Recht bzw. nach getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

C.5.4.7.1 Leitungen und Sparten

Im Zuge des Vorhabens sind zahlreiche Leitungen und Sparten anzupassen. Dies betrifft Leitungen und Sparten

- am linken Stauhaltungsdamm der Staustufe Straubing bzw. EBW
- entlang des ehemaligen linken Donaudeich bzw. DA 1 und DA 2
- entlang der Westtangente bzw. DA 5
- entlang der Ortsverbindungsstraße bzw. ü. d. Sz. I. Zufahrt nach Öberau
- im Polder Öberau bzw. DA 3.

Soweit zu verlegende Leitungen und Sparten derzeit noch oberirdisch verlaufen, sieht der Plan vor, dass diese überwiegend unterirdisch verlegt werden, damit im Hochwasserfall keine Schädigung der Leitungstrassen und in der Folge eine Unterbrechung der Versorgung zu befürchten ist. Dies stellt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde allgemein eine Verbesserung gegenüber der Ist-Situation dar. Die Verlegung der Sparten durch den Vorhabenträger ist vorrangig entlang vorhandener Wege und Straßen geplant. Die einzelnen Sparten sollen dabei möglichst mit dem technisch notwendigen bzw. vorgegebenen Abständen zueinander in Sammeltrassen gebündelt verlegt werden. Neu zu verlegen ist eine große Bandbreite an Leitungen und Sparten. Betroffen sind u.a. Stromkabel (20 kV, 1 kV, 0,4 kV), Telekommunikations-, Steuer- und Datenkabel, Wasser- und Abwasserleitungen, etc.

Bis auf eine Rückmeldung des Eigenbetriebs Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung sind von den Betreibern im Verfahren keine Stellungnahmen eingegangen. Der Auflagenvorschlag der Stadtentwässerung Straubing wurde als Nebenbestimmung A.2.12.1. übernommen.

C.5.4.7.2 Kraftwerk Staustufe Straubing – Betreiber Uniper Kraftwerke GmbH

Mit Schreiben vom 20.12.2023 hat die Uniper Kraftwerke GmbH zum Vorhaben Stellung genommen. Allgemein bittet das Unternehmen um eine enge Einbindung und Abstimmung, um etwaige Nutzungskonflikte zwischen dem Betrieb des Wasserkraftwerks an der Staustufe Straubing und dem gegenständlichen Vorhaben bereits im Vorfeld erkennen und ausräumen zu können. Dies hat der Vorhabenträger zugesichert (A.3.4).

Konkret wurde durch den Betreiber vorgebracht, dass insbesondere Maßnahmen, welche zu einer Beschädigung der Leitungsinfrastruktur des Kraftwerks führen könnten, frühzeitig abzustimmen sind. Weiterhin wäre sicherzustellen, dass das Kraftwerk in allen Bauphasen uneingeschränkt erreichbar bleibt. Entsprechende Nebenbestimmungen (A.2.12.2.) wurden in den Beschluss aufgenommen.

Durch den Betreiber wurde in seiner Stellungnahme und nochmals beim Erörterungstermin die Standsicherheit der Dämme des Flutpolders thematisiert. Der Vorhabenträger hat dazu mitgeteilt, dass die Standsicherheit für den Stauhaltungsdamm bereits rechnerisch nachgewiesen wurde. Hierzu wurden bestehende Standsicherheitsnachweise von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) eingeholt und das Lastenheft erstellt. Für die Standsicherheitsuntersuchung wird im Rahmen der Ausführungsplanung die Prüfstatik durch den Vorhabenträger beauftragt. Nach Vorliegen wird die Prüfstatik auch der Unterhaltungsverpflichtenden WSV vorgelegt. Zusätzlich hat der Vorhabenträger nun unter A.3.5. zugesichert, dass die entsprechenden Nachweise auch der Uniper Kraftwerke GmbH vorgelegt werden.

Zuletzt hat der Betreiber noch gefordert, dass künftig aus rechtlichen Gründen erforderlich werdende Anpassungen für den Betrieb des Kraftwerks nicht erschwert oder behindert werden dürfen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind keine Auswirkungen auf ggf. erforderliche Anpassungen des Kraftwerks zu erwarten. Ein näherer Zusammenhang zwischen dem Vorhaben und dem Kraftwerk kann nur für die Bauarbeiten im Bereich des Einlaufbauwerks hergestellt werden. Ein Konfliktpotential ist aber auch dort nicht erkennbar.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde noch vom Betreiber darauf verwiesen, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf eine künftige Herstellung der Durchgängigkeit haben dürfe. Grundsätzlich sind im Planfeststellungsverfahren keine noch völlig unkonkreten Planungen zu berücksichtigen. Außerdem ist aufgrund der örtlichen Situation davon auszugehen, dass eine Umgehung wohl nur im Bereich des südlichen Donauufers und nicht im Vorhabengebiet umgesetzt werden könnte (vgl. C.5.3.4.1.1.2 – Gewässerdurchgängigkeit).

Zusammenfassend wurde aus Sicht der Planfeststellungsbehörde das Vorbringen der Uniper Kraftwerke GmbH damit ausreichend gewürdigt.

C.5.4.8 Straßen und Wasserstraßen

C.5.4.8.1 Straßen und Wege

Die Realisierung der Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife ist mit erheblichen Erdbewegungen (Aushub und Abtransport sowie Anlieferung von Erdbaustoffen) und einer Reihe von Baumaßnahmen verbunden. Dementsprechend werden hierfür zahlreiche LKW-An- und Abfahrten zum Materialtransport (Erd- und Steinmaterialien, Beton, Stahl usw.) notwendig.

Dieser Baustellenverkehr wird sowohl auf der Staatsstraße 2125 / Kreisstraße SRs 48 als auch auf diversen im Polderraum liegenden Feld- und Waldwegen stattfinden. Auf den Lageplan Baustellenzufahrten (Unterlage 03, Plan 01-02, Blatt 6 und 7) wird verwiesen.

Zum Vorhaben haben das Staatliche Bauamt Passau (Schreiben vom 04.01.2024 und 27.03.2025), die Stadt Straubing, Tiefbauamt mit Schreiben vom 30.01.2024 und die Gemeinde Kirchroth mit Schreiben vom 29.11.2023 Stellung genommen.

C.5.4.8.1.1 Sondernutzungen

Soweit der Baustellenverkehr im Vorhabengebiet auf öffentlichen Feld- und Waldwegen stattfindet, stellt das Befahren dieser Wege mit schweren LKW eine über den Gemeingebrauch hinausgehende erlaubnispflichtige Sondernutzung dar (vgl. Art. 18 BayStrWG). Zwar sind die öffentlichen Feld- und Waldwege für den landwirtschaftlichen Schwerlastverkehr, der – ebenso wie die Baustellenfahrzeuge – eine zulässige Gesamtmasse von 40 t erreichen kann, gewidmet. Jedoch werden temporär genutzte öffentliche Feld- und Waldwege im Unterschied zum landwirtschaftlichen Verkehr von den Baustellenfahrzeugen deutlich stärker frequentiert und damit wesentlich stärker beansprucht. Die Sondernutzung bei öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich ausschließlich nach bürgerlichem Recht, Art. 56 Abs. 1 i. V. m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG. Da der Planfeststellungsbeschluss nur öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger, den öffentlichen Rechtsträgern und den privaten Betroffenen regelt, wird die Sondernutzungserlaubnis für die Benutzung öffentlicher Feld- und Waldwege nicht durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt. Sie muss daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zivilrechtlich geregelt werden. Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen sind dies die Beteiligten, also diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Sollte die Gestattung der Sondernutzung vom jeweils zuständigen Straßenbaulastträger nicht erteilt werden, wird vorsorglich die Notwendigkeit der Nutzung als Baustellenzufahrt der o. g. Wege für den Baustellenverkehr für verbindlich erklärt, da der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient. Für die Enteignungsbehörde gilt die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses auch hinsichtlich der erforderlichen Anordnung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayEG. Die Eigentümer werden dann verpflichtet diese Nutzung der Wege auf Grundlage von Art. 7 Abs. 1 Satz 4 BayEG zu dulden und könnten nur noch Einzelheiten regeln.

Von einer Anordnung von Beweissicherungsmaßnahmen wurde abgesehen, nachdem der Gesamtbericht (Unterlage 01-01) unter Ziffer 6.3 bereits entsprechende Maßnahmen für Straßen und Wege vorsieht.

C.5.4.8.1.2 Verkehrssicherheit

Der Vorhabenträger haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften generell für alle Schäden, die nachweislich durch das Vorhaben, also den Bau und den Betrieb des Flutpolders, durch mangelnde Unterhaltung der baulichen Anlagen und Baustelleneinrichtungen oder durch die Nichteinhaltung von Auflagen entstehen. Der Plan sieht vor, dass die betroffenen touristisch genutzten Rad- und

Wanderwege grundsätzlich auch während der Bauzeit möglichst durchgängig benutzt werden können. Wenn die Sicherheit der Wanderer und Radfahrer nicht gewährleistet werden kann, werden entsprechende Ersatzwege erstellt oder Umleitungen ausgewiesen. Im Übrigen sieht die Planung vor, dass die betroffenen Straßen und Wege vom Vorhabenträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme in den Zustand versetzt werden, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist (Gesamtbericht, Ziffer 6.3).

C.5.4.8.1.3 Stellungnahme der Straßenbaulastträger

a. Staatliches Bauamt Passau vom 04.01.24 und 27.03.25

Das geplante Vorhaben berührt die Belange der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau (StBAPA) insbesondere an den untersuchten Baustellenzufahrten, dem Neubau bzw. der Ertüchtigung des Deichabschnitt 2 und dem Auslaufbauwerk auf einer Gesamtlänge von 4.170 m im Zuge der St 2125 auf freier Strecke. Laut Mitteilung des Staatlichen Bauamts Passau besteht unter Beachtung von Nebenbestimmungen mit der Planung Einverständnis. Die entsprechenden Nebenbestimmungen wurden unter A.2.7.4. in den Planfeststellungsbeschluss mit aufgenommen. Dies betrifft auch den Ausbau des Knotenpunktes „Abzweig Pichsee“. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist diese Variante für die nördliche Baustellenzufahrt hinsichtlich aller schutzwürdigen Belange (Verkehrssicherheit, Lärmschutz, Naturschutz) als am besten geeignet einzustufen. Insbesondere kann mit dieser Variante der Schwerlastverkehr aus der Ortschaft Kößnach herausgehalten werden, was hinsichtlich der Verkehrssicherheit und des Anwohnerlärmschutzes erhebliche Vorteile aufweist. Die Vorgabe zur Errichtung einer dauerhaften Linksabbiegespur in Höhe Abzweig Pichsee ist für den Vorhabenträger auch umsetzbar. Eine stärkere Betroffenheit für Dritte ergibt sich nicht, nachdem sich die erforderlichen Flächen durchwegs im öffentlichen Eigentum befinden. Ein Erfordernis für eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung ergibt sich nicht.

Ein Konflikt mit der eigenen Maßnahme des StBAPA im Bereich von Abschnitt 400, Station 2.262 bis Abschnitt 445, Station 0.000 liegt nicht vor, nachdem diese bereits im Jahr 2024 abgeschlossen wurde.

Die Erteilung einer Ausnahme vom Anbauverbot nach Art. 23 Abs. 1 StrWG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird nicht erforderlich, nachdem nach Feststellung des Staatl. Straßenbauamts keine baulichen Maßnahmen im 20 Meter Bereich der Staatsstraße durchzuführen sind.

Unbeschadet der oben genannten Anbauverbotszone entlang der St 2125 dürfen bauliche Anlagen gemäß Art. 24 Abs. 1 BayStrWG innerhalb einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nur im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Nach Auswertung der vorgelegten Unterlagen durch das Staatliche Straßenbauamt Passau wurde festgestellt, dass die Deicherhöhung zwar teilweise in der Anbaubeschränkungszone liegt, mit dem Bau der Deicherhöhung innerhalb der Anbaubeschränkungszone aber *Einvernehmen* besteht, da mit dem Bau der Deicherhöhung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Sichtverhältnisse und Ausbauabsichten der St 2125 nicht beeinträchtigt werden.

b. Tiefbauamt der Stadt Straubing vom 30.01.2024

Das Tiefbauamt der Stadt Straubing hat in seiner Stellungnahme das Einvernehmen mit den in der Unterlage 01-04-01.01 Verkehrsanlagen unter Ziffer 3 dargestellten Ausführungsvarianten für die Anhebung der Westtangente (SRs 48) und der Zufahrt nach Öberau und Breitenfeld erklärt. Mit der technischen Gestaltung der Straßenbaumaßnahmen besteht grundsätzlich ebenso Einverständnis. Der technische Änderungsvorschlag der Stadt Straubing bezüglich des überregionalen Radwegs „Tour de Baroque“ wurde mit dem Vorhabenträger im Nachgang zur Stellungnahme erörtert. Der getroffene Kompromiss wurde als Nebenbestimmung A.2.7.2. in die Planfeststellung aufgenommen.

Ausführungen hinsichtlich der vorhabenbedingten Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen (Art. 23 und 24 BayStrWG) im Bereich der SRs 48 bzw. eine diesbezügliche ablehnende Stellungnahme / Verweigerung des Einvernehmens liegen nicht vor.

c. Gemeinde Kirchroth vom 29.11.2023

Auf die Ausführungen unter C.5.4.6.1b kann verwiesen werden.

C.5.4.8.1.4 Ergebnis

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Straßenbaulastträger und den straßen- und wegerechtlichen Anforderungen unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter A.2.7. vereinbar. Die Beeinträchtigungen der Belange der Straßenbaulastträger sind so weit wie möglich auf ein Mindestmaß reduziert. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Straßenbaulastträger nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Flutpolders sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

C.5.4.8.2 Bundeswasserstraße Donau

Die WIGES GmbH, Blütenburgstraße 20, 80636 München (vormals RMD Wasserstraßen GmbH) hat mit Schreiben vom 02.01.2024 mitgeteilt, dass hinsichtlich des Donauausbaus und den damit verbundenen Hochwasserschutzmaßnahmen im Abschnitt zwischen Straubing und Vilshofen aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Freistaats Bayern (Hochwasserschutz) keine Bedenken gegen die Planfeststellung der Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife bestehen. Der amtliche Sachverständige kommt in seinem Gutachten vom 14.07.2025, Ziffer 2.3.1 ebenso zum Ergebnis, dass sich auf die Stauhaltung Straubing (Oberwasser, Unterwasser) keine negativen Auswirkungen ergeben.

Seitens der WIGES GmbH wurde im Rahmen des Erörterungstermins vorgeschlagen, dass noch auftretende Detailfragen im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen sind. Der Vorhabenträger hat dem Vorgehen durch die Zusicherung A.3.6. zugestimmt. Dies gilt insbesondere für die Planungen der WIGES GmbH zur Durchführung einer Niedrigwassersimulation. Die WIGES GmbH geht in ihrer Stellungnahme davon aus, dass auch nach Herstellung des

Flutpolders Öberauer Schleife das Vorhaben der Niedrigwassersimulation technisch umgesetzt werden kann. Im Rahmen des Erörterungstermins wurde ebenfalls eine diesbezügliche Abstimmung der Ausführungsplanung vereinbart.

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) hat in Abstimmung mit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) mit Schreiben vom 22.01.2024 zum Vorhaben Stellung genommen, demnach keine grundsätzlichen Bedenken erhoben wurden. Allerdings ergaben sich aus der Stellungnahme noch offene Fragestellungen, sodass am 22.05.2024 ein Abstimmungsgespräch zwischen der WSV und dem Vorhabenträger an der Regierung von Niederbayern stattfand. Über den Gesprächsverlauf wurde ein Protokoll (23.05.2024) erstellt. In das Protokoll wurden seitens der WSV ergänzende Auflagenvorschläge eingefügt.

Soweit die WSV einen Zusammenhang zwischen der Bestätigung der Zielerreichung für die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen der Staustufe Straubing und einer Zustimmung zum Vorhaben herstellt, wird dies seitens der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Der Vorhabenträger HWR ÖS hat die Frage der Zielerreichung ausreichend berücksichtigt, in dem er in seiner Planung im Zweifel von einer Zielerreichung, demnach dem aus ökologischer Sicht bestmöglichen Zustand, ausgeht. Somit können Veränderungen des ökologischen Zustands und Veränderungen der Wertigkeit zu Lasten der WSV durch vorgesehene Ausgleichs- und Notmaßnahmen ausgeschlossen werden. Sofern es im Betriebsfall zu Beeinträchtigungen von Ausgleichsflächen der Staustufe Straubing kommt, sieht der planfestgestellte Plan bereits ein Monitoring und ein Notfallkonzept zur Behebung von entstandenen Beeinträchtigungen nach einem Betriebsfall vor. Von der Aufnahme einer gleichlautenden Nebenbestimmung konnte daher abgesehen werden.

Unter Ziffer A.2.3.23 wurden zudem die Anforderungen an das Konzept zum Monitoring und Risikomanagement (Unterlage 14.07.01) nochmals konkretisiert, sodass auch vom Vorhaben betroffene Ausgleichsflächen der Stauhaltung Straubing zuverlässig mit erfasst und berücksichtigt werden.

Das Vorgehen zur Festlegung der künftigen Unterhaltsgrenzen zwischen dem Vorhabenträger und der WSV wurde schließlich unter A.2.2.2.2 näher bestimmt.

C.5.4.9 Jagdwesen

Stellungnahmen und Einwendungen betreffend die Jagd liegen nicht vor.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass während der Bauzeit nur geringe Beunruhigungen und Beeinträchtigungen des Wildes vorliegen. Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der sich dadurch ergebenden zeitlichen Begrenzungen der Baumaßnahmen sind durch die Errichtung des plangegegenständlichen Vorhabens in der Fläche keine Schallimmissionen zu erwarten, die über kurzfristige Störungen hinausgehen. Während der Bauzeit ist zudem mit weniger anderen Störungen z. B. aufgrund von Spaziergängern zu rechnen, was zu einer Beruhigung des Gebiets – v.a. in den Abendstunden – nach Beendigung der Bauarbeiten beiträgt. Eine Wertminderung des Jagdgebiets durch die Errichtung des plangegegenständlichen Vorhabens wird durch die Planfeststellungsbehörde nicht angenommen. Von einer Festsetzung eines Entschädigungsanspruchs im Planfeststellungsbeschluss konnte abgesehen werden.

C.5.4.10 Fischschutz und Fischerei

Der Errichtung und dem Betrieb der Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife stehen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde fischereiliche Belange nicht entgegen.

Die Fachberatung Fischerei des Bezirks Niederbayern hat hierzu mit Schreiben vom 11.03.2024 Stellung genommen. Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken hat die Fachberatung für Fischerei einen gemeinsamen Termin mit dem Vorhabenträger vorgeschlagen. Dieser fand am 25.04.2024 in den Räumen der Regierung von Niederbayern statt. Als Ergebnis hat die Fachberatung für Fischerei mit Schreiben vom 29.05.2024 eine ergänzende Stellungnahme vorgelegt.

Vorab ist zudem festzustellen, dass im Verfahren die Ausübung bzw. Beeinträchtigung einer gewerblichen Fischerei sowie eine gewerbliche Vermarktung von Fängen aus dem Vorhabengebiet nicht vorgebracht wurde und der Planfeststellungsbehörde auch nicht bekannt ist.

Unabhängig davon bestehen im Vorhabengebiet mehrere Fischereirechte, auf die auch nochmals in der Stellungnahme vom 11.03.2024 hingewiesen wurde: Fischereirecht Öberauer Schleife, Donau, Kößnach-Ableiter und Kößnach

Durch die Anzeige- und Informationspflichten unter A.2.1. wird sichergestellt, dass die Fischereirechtsinhaber und -berechtigten der betroffenen Gewässer rechtzeitig und hinreichend über die baubedingten Maßnahmen und Betriebsfälle unterrichtet werden.

C.5.4.10.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kann es an den ausgewiesenen Angelstellen im Bereich des geplanten Einlaufbauwerks sowie südöstlich von Öberau zu Störungen durch den Baubetrieb kommen. Die davon ausgehenden Beeinträchtigungen bleiben aber gering. Mögliche Störungen fallen punktuell und kurzzeitig aus und beschränken sich auf die tägliche Bauzeit. Das abendliche Nutzen der Angelstellen, sofern nicht Baustellenbereich, bleibt möglich. Zudem kann auf verbleibende Angelstellen innerhalb der Öberauer Schleife ausgewichen werden.

Soweit Teile eines Oberflächengewässers durch den Einbau von Spundwänden etc. während der Bauarbeiten vom Gewässer abgetrennt werden, werden die in der Baugrube gefangenen Fische abgefischt und in ungefährdete Gewässerbereiche umgesetzt (Vermeidungsmaßnahme Vfi 6.1). Zudem wird durch die plangegenständlichen Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 2 darauf geachtet, dass baubedingte Gewässerverschmutzungen möglichst ausgeschlossen werden. Die vorgesehenen Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde angemessen, um den fischereifachlichen Belange ausreichend Rechnung zu tragen.

C.5.4.10.2 Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

1. Einlaufbauwerk

a. Fischschutz

Mit Schreiben vom 11.03.2024 werden von Seiten der Fachberatung Fischerei des Bezirks Niederbayern erhebliche Bedenken gegen die beim Einlaufbauwerk

vorgesehenen Störkörper und die Zahnreihenendschwelle vorgebracht. Es werden bei einer wie im Plan dargestellten Ausführung erhebliche Beeinträchtigungen des Fischbestands durch Verletzungen im Betriebsfall erwartet.

Zunächst ist hier festzustellen, dass in Anlehnung an die Vollzugspraxis bei Wasserkraftanlagen (siehe § 35 WHG sowie die zahlreichen Publikationen des Umweltbundesamtes im Rahmen des Forums Fischschutz und Fischabstieg) vorrangig der Populationsschutz und weniger der Individualschutz zu betrachten ist. Allerdings besteht aus Sicht des Vorhabenträgers aber Einverständnis, wenn im Rahmen der Ausführungsplanung auf eine Optimierung des EBW hingewirkt wird, um vermeidbare Fischschäden zu verhindern. Den fachlichen Hinweisen wurde durch die Nebenbestimmung A.2.10.2 in diesem Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen. Hierzu liegt auch die Zusicherung A.3.2 des Vorhabenträgers vor. Zur Berücksichtigung der geltend gemachten Belange erfolgt eine projektimmanente Optimierung (Maßnahme VP 19) der Störkörper und der Zahnreihe im Rahmen einer physikalischen/numerischen Modellierung des Tosbeckens (vgl. hierzu Kap. 5.6.6 des Gesamtberichts – Unterlage 01-01 sowie Kap. 2.7.5 des UVP-Berichtes 2, Unterlage 13-02-01).

b. Trockenlegung von Gewässerteilen / Neuschaffung Grabenzug

Den fachlichen Hinweisen wurde durch die Nebenbestimmung A.2.10.3 in diesem Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen. Ergänzend zur Maßnahme Vfi 6.1 wurde noch festgelegt, dass auch Muscheln und Flusskrebse zu bergen und umzusetzen sind, sofern dies mit verhältnismäßigem Aufwand umsetzbar ist. Nachdem die Gewässerflächen im Vorhabengebiet, insbesondere auch im Umfeld des EBW, sich gänzlich im FFH-Gebiet befinden, kann der Anforderung der Fachberatung für Fischerei zur Erweiterung der Umsiedlungsverpflichtung auf sonstige Organismen gefolgt werden.

2. Verbindungsbauwerk

In der Variantenbetrachtung für die Ausführung des Verbindungsbauwerks (Unterlage 01-03-03-01-01) hat sich als Vorzugsvariante die Variante TD 2 ergeben, weil die wasserwirtschaftlichen Zielstellungen mit den geringsten Aufwendungen und Eingriffen zu erreichen sind. Die Fachberatung für Fischerei hat sich dem zunächst nicht angeschlossen und die Variante TD 1 empfohlen, da eine zu schnelle Entleerung des Polders erwartet wird. Die Variante TD 1 würde aber zu einem Verlust wertvoller Röhrichtflächen führen, welche wichtige Jungfischlebensräume in der Öberauer Schleife darstellen. In der Gesamtschau konnte sich die Fachberatung für Fischerei letztlich doch der im Plan vorgesehenen Variante TD 2 mit einem Verbindungsbauwerk anschließen.

3. Polderfläche

a. Verlandung

Die Fachberatung für Fischerei bringt in ihrer Stellungnahme vom 11.03.2025 vor, dass durch das Vorhaben zu einer verstärkten Verlandung der im Flutpolder liegenden Gewässer führen kann. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Sedimentationsbetrachtung (Unterlage 05-07) und der zu erwartenden Häufigkeit der Betriebsfälle sieht die Planfeststellungsbehörde hier ein geringes Gefährdungspotential. Entsprechend der Sedimentationsbetrachtung, der sich die

Planfeststellungsbehörde anschließen kann, wird im Betriebsfall ein Sedimentauftrag von ca. 0,1 mm auf den Wiesenflächen und bis ca. 0,5 mm in den Altwasserbereichen erwartet. Selbst wenn man die erwarteten Auftragsmengen im Bereich von bisher ermittelten Extremwerten ansetzen würde (2,5 mm Sedimentauftrag), so ist nicht damit zu rechnen, dass in absehbarer Zeit aufgrund betriebsbedingter Stoffeinträge Entlandungsmaßnahmen durchzuführen wären. In diesem Zusammenhang wurde unter A.2.2.3.5 allerdings festgelegt, dass im Betriebsfall die notwendigen Daten zu erheben sind, um die Sedimentationsbetrachtung im Rahmen des Risikomanagements fortschreiben zu können. Sofern sich deutlich abweichende Ergebnisse zu den laut Sedimentationsbetrachtung zu erwartenden Stoffeinträgen im Betriebsfall ergeben, wäre im Rahmen des Risikomanagements darauf angemessen zu reagieren.

b. Fischfallen

Die Planung geht davon aus, dass nicht alle Fische, die im Betriebsfall in den Flutpolder gelangen, diesen auch wieder über das Auslaufbauwerk verlassen werden. Aufgrund der Größe des Flutpolders (500 ha) ist vernünftigerweise damit zu rechnen, dass bei zurückgehendem Wasserstand in Seigen und Mulden Restwassermengen verbleiben in den sich Fische sammeln. Dies kann auch aus der Planunterlage 05-05-05 „Entleerung Planzustand“ entnommen werden. Das sehr große Polderareal wird nicht so modelliert werden können, dass sich alle zurückbleibenden Fische an zuvor definierten Stellen bzw. Vertiefungen sammeln. Selbst wenn man dies versuchen würde, müsste aufgrund der sehr weit auseinanderliegenden Betriebsfälle damit gerechnet werden, dass sich durch Setzungen, Tiefbauarbeiten, Verlandung oder die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nach und nach die Höhenverhältnisse leicht verändern und immer wieder neue Seigen- und Muldenstrukturen entstehen. Im Ergebnis wird nach einem Betriebsfall ein Abfischen von gefangenen Fischen aus Seigen und Mulden unvermeidbar sein.

Die Planung sieht vor, dass im Bereich Hagen eine gezielte Anlage von Seigen und die Anlage eines Weihers mit ständiger Wasserführung im Geländetiefpunkt der Flurlage Hagen als Fischzuflucht während des Abstaus erfolgen soll. Die Fische sollen in Abstimmung mit den betroffenen Pächtern des Fischereirechts nach dem Abstau entsprechend ihrem natürlichen Lebensraum fachgerecht in das Altwasser oder in die Donau umgesetzt werden. Die Fachberatung für Fischerei spricht sich gegen das gezielte Anlegen von Seigen aus und fordert den Weiher so zu dimensionieren, dass Fische dort auch ohne Abfischen überleben können. Eine Mindestgröße von 400 m² und eine Mindestdiefe von 2 Metern wäre hierfür erforderlich. Gegen das gezielte Anlegen von Seigen wird auch angeführt, dass sehr kleine Fische aus technischen Gründen überhaupt nicht abgefischt werden können.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es nicht zielführend die Anlage von Seigen im Hagen generell auszuschließen, da erst im Rahmen der Detailplanung bestimmt werden kann, ob eine Zuflucht in Kleingewässer für alle Bereiche des Hagens darstellbar ist. Um die Zufluchtsmöglichkeiten zu optimieren, kann andererseits auch nicht zugestimmt werden eine Vielzahl an Kleingewässern zu schaffen, weil die dafür benötigten Flächen anderen Tierarten wiederum verloren gehen würden und eine erhebliche Veränderung für das Gesamtkonzept der

Ausgleichsmaßnahmen darstellen würden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es für die Detailplanung darstellbar, im Fall einer Reduzierung der Seigen noch ein zusätzliches Kleingewässer vorzusehen.

Der Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei wurde dahingehend gefolgt, dass die Anzahl der Seigen möglichst minimiert werden soll und durch Geländemodellierung die Fische vorrangig zum vorgesehenen Kleingewässer geführt werden sollen. Das im Plan vorgesehene Kleingewässer liegt am Tiefpunkt des Hagens. Ein Ablassen des Wassers zum Abfischen wird damit schwerlich darstellbar sein. Nachdem somit nicht davon auszugehen ist, dass mit konventionellen Fangmethoden das Kleingewässer gänzlich leergefischt werden kann, wurde in der Nebenbestimmung A.2.10.5 festgelegt, dass bestimmte Mindestmaße einzuhalten sind, damit verbleibende Fische dort überleben können.

c. Einstaudauer

Die Fachberatung für Fischerei geht in ihrer Stellungnahme davon aus, dass im Einsatzfall viele Fische in den Flutpolder eingeschwemmt werden. Die Planfeststellungsbehörde kann sich dahingehend den Ausführungen anschließen, dass eine Verfrachtung von Fischen in den Flutpolder nicht gänzlich zu vermeiden sein wird. Allerdings ist festzustellen, dass das Einlaufbauwerk am oder im Bereich des Scheitelpunkts einer Hochwasserwelle geöffnet wird. Zu diesem Zeitpunkt ist zu erwarten, dass aufgrund der großen Strömungsgeschwindigkeit in der Donau sich nur wenige Fische im Hauptstrom aufhalten werden. Vielmehr wird sich ein Großteil der Fische mit beginnendem Hochwasser bereits in strömungsärmere Bereiche an den Rändern des Flussbetts oder in Seiten- und Altwasserarme zurückziehen, sodass in die Polderfläche einströmendes Wasser nur vergleichsweise wenig Fischbesatz aufweisen wird. Soweit sich Fische im Hochwasserfall in die Bucht vor dem Einlaufbauwerk zurückziehen, ist damit zu rechnen, dass sich diese bevorzugt sohnlah aufhalten werden. Die Wehrschwelle des geplanten Einlaufbauwerks liegt hingegen ca. 5 Meter über der Sohle der Donau. Insofern ist auch hier nicht von einer massiven Einschwemmung von Fischen auszugehen. Zudem werden die Ausleitungsmengen im Betriebsfall zwischen 111 und 295 m³/s betragen (Gesamtbericht, Ziffer 5.1). Demgegenüber liegt der Abflusswert der Donau bei einem HQ₁₀₀ bei 3.400 m³/s. Es wird somit im Betriebsfall nur ein Bruchteil des Donauwassers in den Flutpolder abgeleitet. Von einer Unausweichlichkeit einer Fischverfrachtung in den Flutpolder und einer hohen Anzahl an verfrachteten Fischen kann somit nicht zwingend ausgegangen werden.

Sofern durch die Fachberatung ein Verlust von Fischbrut im überstauten Polderbereich vorgebracht wird, ist festzustellen, dass hierfür zunächst der Einsatz des Flutpolders zu einer bestimmten Jahreszeit (Laichzeit) erforderlich wäre. In der Kombination aus einem überschaubaren Fischeintrag in den Polder, einer erforderlichen Überschneidung von Laichzeit und Betriebszeit sowie der generellen Seltenheit des Betriebsfalls (> 30 Jahre bzw. noch seltener nach erfolgtem Donauausbau) kommt die Planfeststellungsbehörde zum Ergebnis, dass die zu erwartenden Gefahren für Fischeier und Fischlarven so begrenzt sind, dass eine Anpassung der Einstaudauer nicht als erforderlich erachtet wird. Dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei den von der Fachberatung benannten Arten Hecht und Karpfen um keine besonders geschützten Arten handelt, bei denen eine Gefährdung der Population zu erwarten wäre.

4. Auslaufbauwerk

a. Fischschutz

Wie beim Einlaufbauwerk nimmt die Fachberatung für Fischerei zum Einbau von Störkörpern nach dem Auslaufbauwerk eine ablehnende Haltung ein. Im Gegensatz zum Einlaufbauwerk ist aber beim Auslaufbauwerk mit deutlich geringeren Strömungsgeschwindigkeiten zu rechnen, nachdem der Polder eine Pufferwirkung hat und bei der Entleerung die Wassermassen deutlich langsamer in die Donau zurückfließen. Entsprechend den Angaben des Vorhabenträgers sollen jedoch die Erkenntnisse aus der Tosbeckenmodellierung für das Einlaufbauwerk nach Möglichkeit auch für das Auslaufbecken genutzt werden. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter A.2.10.2 aufgenommen.

b. Entleerungskanal Polder Sossau / Abfischgrube

Nach Ansicht der Fachberatung für Fischerei ist die vorgelegte Gestaltung der Abfischgrube am Entleerungskanal des Polders Sossau nicht für ein kontrolliertes Abfischen geeignet. Mit einem Verbleib von zahlreichen Fischen wäre zu rechnen. Für ein kontrolliertes Abfischen wäre ein technisches Bauwerk mit glatten Wänden und ohne seitlichen Bewuchs erforderlich. Dem Vorhabenträger wurde daher mit Nebenbestimmung A.2.10.4 eine Überarbeitung im Rahmen der Detailplanung aufgegeben. Die Rahmenbedingungen für die Detailplanung wurden durch die Fachberatung bereits mit Schreiben vom 11.03.2024 klar abgesteckt. Insofern wird es seitens der Planfeststellungsbehörde für ausreichend erachtet, wenn das Ergebnis der Detailplanung nochmals bilateral erörtert wird.

C.5.4.10.3 Abwägung

Nach eingehender Prüfung steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass dem Vorhaben unter Berücksichtigung der von ihm ausgehenden bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen die Belange der Fischerei in der Abwägung nicht unüberwindbar entgegenstehen.

Die im Betriebsfall entstehenden Beeinträchtigungen müssen im Hinblick auf das Interesse der Allgemeinheit an einer Verbesserung des Hochwasserschutzes, der insbesondere dem Schutz des höherrangigen Guts von Leben und Gesundheit der Bevölkerung dient, hingenommen werden. Soweit fischereiliche Belange im Rahmen der Planung und durch die Bestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss keine Berücksichtigung finden konnten, treten sie unter Berücksichtigung der relativ seltenen Betriebsfälle hinter die mit der Hochwasserschutzmaßnahme verfolgten Ziele zurück.

Zum einen können wesentliche Beeinträchtigungen der Fischfauna und damit fischereiliche Schäden durch die vorgesehenen Maßnahmen, die auch entsprechend beauftragt bzw. zugesichert wurden, auf ein Minimum reduziert werden. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass während einer Übergangsphase durchschnittlich alle 30 Jahre ein Einsatzfall zu erwarten ist, dauerhaft nur etwa alle 85-90 Jahre (Mittelwert).

Darüber hinaus wurden keine Beeinträchtigungen von Privaten in Bezug auf eine Wertminderung eines Fischereirechts vorgetragen noch sind solche zu besorgen, die im Rahmen der Abwägung dem Vorhaben in rechtserheblicher

Weise entgegengehalten werden konnten. Gemäß Ziffer A.2.1. und A.2.10.1. werden die Fischereiberechtigten rechtzeitig vor Baubeginn bzw. über das Abfließen nach der Retentionsflutung informiert.

C.5.4.11 Erholungsfunktion

Es ist unstrittig, dass das plangegegenständliche Vorhaben das Landschaftsbild verändert und damit auch indirekt Auswirkungen auf die Erholungsnutzung haben kann. Die Eignung eines Gebiets zur Erholung ist dabei von mehreren Faktoren abhängig (z. B. Abgeschiedenheit, Ruhe, Nutzung der Landschaft zur körperlichen Betätigung). Das plangegegenständliche Vorhaben wird die landschaftliche Erscheinung durch die technischen Bauwerke und Deiche verändern. Eine Nutzung der Landschaft zum Wandern, Joggen oder Radfahren bleibt aber weiterhin, auch während der Bauphase, bestehen. Zudem werden die Deichabschnitte eingegrünt, sodass nur die technischen Bauwerke (ABW, VBW, ABW, Leitwarte) von den Erholungssuchenden als neu hinzugekommene technische Bauwerke wahrgenommen werden. Eine erhebliche, nicht hinnehmbare Beeinträchtigung der Erholungsfunktion vermag die Planfeststellungsbehörde dadurch nicht zu erkennen.

C.5.4.12 Klimaschutz

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Entscheidungen den Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen, sofern die einschlägigen Rechtsgrundlagen einen bestehenden Entscheidungsspielraum der Verwaltung vorsehen. Dies trifft insbesondere für das Planfeststellungsverfahren zu. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG verlangt dabei von der Planfeststellungsbehörde, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO²-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben. Die Berücksichtigungspflicht ist dabei sektorübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz zu verstehen (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21).

Vom Vorhaben sind nach Fertigstellung keine relevanten CO²-Emissionen zu erwarten. Allerdings werden zur Herstellung sehr umfangreiche Materialbewegungen und auch Betonbauarbeiten erforderlich. Hier wird durch die Verbrennungsmotoren der Transportfahrzeuge und Baumaschinen bzw. durch die für den Beton notwendige Zementherstellung das Treibhausgas CO² freigesetzt. Aufgrund der Projektgröße und Herstellungsdauer ist mit nicht nur unerheblichen Treibhausgasemissionen zu rechnen, welche grundsätzlich im Gegensatz zur im § 3 KSG festgehaltenen Zielsetzung einer weiteren Minderung von Treibhausgasemission stehen. Die Arbeiten und Arbeitsgeräte sind allerdings nach dem Stand der Technik einzusetzen, sodass der Treibhausgasausstoß auf das hier unbedingt notwendige Maß beschränkt bleibt. Auch bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben keine weiteren CO²-relevanten Maßnahmen oder Eingriffe in anderen Sektoren, wie z.B. die flächige Rodung von CO²-senkenden Waldflächen etc. mit sich bringt.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 KSG formuliert keine gesteigerte Beachtungspflicht und ist nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen; ein Vorrang des Klimaschutzes gegenüber anderen Belangen lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten. Die Regierung von Niederbayern als Planfeststellungsbehörde stellt in die Berücksichtigung mit ein, dass das Vorhaben als Klimafolgenanpassungsmaßnahme zwar keinen direkten Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduzierung von Treibhausgasen leistet, jedoch extreme Schadensereignisse, welche nicht zuletzt auch auf den Klimawandel zurückzuführen sind, verhindern soll. Im Überschwemmungsfall hervorgerufene Schäden, insbesondere im dicht besiedelten Raum, führen zur Vernichtung von Mobiliar, Gerätschaften und Gebäudesubstanz. Für die Räumung, die Entsorgung, den Ersatz und die Wiederherstellung würde in Abhängigkeit vom Schadensausmaß ein erheblicher Energieeinsatz benötigt werden, welcher ebenfalls Treibhausgasemissionen freisetzen würde. Weiterhin werden in Abhängigkeit von der Jahreszeit Pflanzen auf landwirtschaftlichen Flächen vernichtet. Bei der Verrottung auf den Flächen wird ebenfalls CO² freigesetzt. Ein Verzicht auf das Vorhaben könnte somit eine bestimmte Menge an Treibhausgasemissionen einsparen, andererseits würde aber ein erhebliches THG-Emissionspotential für den Schadensfall verbleiben. Im Ergebnis sieht die Planfeststellungsbehörde hier die Belange des Hochwasserschutzes als vorrangig an. Das Vorhaben kann als mit den Zielsetzungen des KSG vereinbar betrachtet werden.

C.5.4.13 Stellungnahmen anerkannter Naturschutz- und Umweltvereinigungen

Anerkannte Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen können im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für einen Gewässerausbau Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG). Über diese Einwendungen und Stellungnahmen ist im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG bzw. Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

C.5.4.13.1 BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN)

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. hat in Absprache mit der Kreisgruppe Straubing gegen das plangegenständliche Vorhaben mit seiner Stellungnahme vom 02.02.2024 die nachfolgenden Einwendungen geltend gemacht.

C.5.4.13.1.1 Zuständige Planfeststellungsbehörde

Inhalt der Stellungnahme

Der BN bringt unter Verweis auf das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vor, dass möglicherweise die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt die zuständige Planfeststellungsbehörde sei. Es wird ferner in Frage gestellt, ob ein Planfeststellungsbeschluss einer Bundesbehörde durch ein Planfeststellungsverfahren einer Landesbehörde geändert werden kann.

Entscheidung

Der Einwand wird zurückgewiesen.

In der Einwendung wird bereits zutreffend festgestellt, dass (abweichend zu Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG) nach Art. 43 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) die Regierung von Niederbayern Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach § 68 Abs. 1 WHG für gesteuerte Flutpolder (mit einem Rückhaltvolumen größer 1 Mio. Kubikmeter) ist. Ein Flutpolder ist dabei ein von Deichen umgebenes Gebiet in der Nähe von Fließgewässern, in das bei sehr großen Hochwasserereignissen gezielt Wasser eingeleitet wird. Bei der Herstellung eines Flutpolders handelt es sich somit nicht um den Ausbau- oder den Neubau einer Bundeswasserstraße. Nur in diesem Fall wäre ein Planfeststellungsverfahren durch die zuständige Bundesbehörde durchzuführen. Aufgrund der Diskussion im Erörterungstermin wurde eine nochmalige Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde zugesichert. Nach nochmaliger Rücksprache mit der GDWS bleibt festzustellen, dass Hochwasserschutz gemäß Art. 83 GG Aufgabe der Länder ist und die bundeseigene Verwaltung der Bundeswasserstraßen nach Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GG keine Planfeststellungsverfahren zum Hochwasserschutz umfasst. Sofern im Rahmen eines Ausbauvorhabens für eine Bundeswasserstraße auch parallel eine Hochwasserschutzmaßnahme durchgeführt werden soll und es dadurch zu einem Zusammentreffen mehrerer Vorhaben i.S.d. Art. 78 BayVwVfG bzw. § 78 VwVfG kommt, wird im Regelfall das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße den größeren Kreis öffentlicher Beziehungen berühren (§ 78 Abs. 2 VwVfG), sodass sich dann die Zuständigkeit in Gänze nach den Vorschriften des WaStrG richtet und die Verfahrenszuständigkeit auch

für die Hochwasserschutzmaßnahme bei der Bundesbehörde liegt. Dies trifft im vorliegenden Fall jedoch nicht zu. Zum einen ist die Öberauer Schleife nicht Teil der Bundeswasserstraße Donau und zum anderen fehlt es am Verkehrsbezug, nachdem das Flutpoldervorhaben ausschließlich zu Zwecken des Hochwasserschutzes verwirklicht werden soll.

Hinsichtlich einer behaupteten Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Staustufe Straubing kann festgehalten werden, dass das gegenständliche Planfeststellungsverfahren keine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Staustufe Straubing beinhaltet. Sofern durch das gegenständliche Vorhaben Eingriffe vorgesehen sind, welche sich mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Staustufe Straubing überschneiden, kann auf die Ausführungen unter Ziffer C.5.4.13.1.5 a und C.5.4.13.2.2 verwiesen werden.

C.5.4.13.1.2 Unvollständige Unterlagen

Inhalt der Stellungnahme

Unter Verweis auf § 1 Abs. 1 der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) wird vorgebracht, dass die Antragsunterlagen unvollständig sind. Demnach fehlen

- a. Angaben zur Planrechtfertigung
- b. Angaben zu den festgestellten Ausgleichsmaßnahmen im Planfeststellungsverfahren der Staustufe und Stauhaltung Straubing
- c. aktuelle Kartierungen
- d. Daten zur Schadstoffbelastung der absetzbaren Stoffe

Der BN schließt daraus eine fehlende Anstoßfunktion der Öffentlichkeitsbeteiligung und fordert eine Neuauslegung.

Entscheidung

Die Einwenden bzw. Forderungen des BN werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesem Beschluss oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt wurden.

zu a. Auf die nachstehenden Ausführungen unter C.5.4.13.1.3 wird verwiesen.

zu b. Auf die nachstehenden Ausführungen unter C.5.4.13.1.5 a wird verwiesen.

zu c. Auf die nachstehenden Ausführungen unter C.5.4.13.1.5 b wird verwiesen.

zu d. Auf die nachstehenden Ausführungen unter C.5.4.13.1.6 a wird verwiesen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ergeben sich keine Hinweise, dass die ausgelegten Unterlagen unvollständig waren und dadurch deren Anstoßfunktion eingeschränkt war. Eine Notwendigkeit für eine Ergänzung oder Vervollständigung der Antragsunterlagen und eine damit verbundene Neuauslegung wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht als erforderlich erachtet.

C.5.4.13.1.3 Unzureichend Planrechtfertigung

Inhalt der Stellungnahme

Unter Benennung von verschiedenen Argumenten stellt der Bund Naturschutz Bayern e.V. die Planrechtfertigung für das Vorhaben Öberauer Schleife in Frage. Insbesondere wird unter Verweis auf historische Messdaten der maßgeblichen Ziel- und Steuerpegel vorgebracht, dass im Aufzeichnungszeitraum keine Abflüsse aufgetreten sind, welche einen Überlastfall und damit den Betrieb des Polders ausgelöst hätten. Weiterhin wird beanstandet, dass nur technische Hochwasserschutzmaßnahmen in Betracht gezogen werden und ein dezentraler Hochwasserschutz an den Zuläufen sowie Renaturierungsmaßnahmen nicht näher betrachtet werden.

Entscheidung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zunächst wird auf die Ausführungen unter C.5.2 verwiesen.

Der Verweis auf zurückliegende Messdaten von Ziel- und Steuerpegel kann nicht dazu dienen, das Eintreten eines Überlastfall generell auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels ist es vielmehr angezeigt, mit derartigen Ereignissen künftig vermehrt zu rechnen.

Der BN vertritt in Bezug auf die Planrechtfertigung die Auffassung, dass durch dezentrale Renaturierungen sowie durch Rückgewinnung von Retentionsräumen erheblich bessere Ergebnisse für den Hochwasserschutz erzielt werden können. Wie der Leiter des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf im Erörterungstermin vom 07.11.2024 bestätigt hat (Protokoll, Seite 3 unten), besteht grundsätzlich eine Übereinstimmung dahingehend, dass zur Hochwasservorsorge auch eine Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts erforderlich ist.

Die vom BN geforderten dezentralen Hochwasserschutzmaßnahmen sind ebenfalls ein Bestandteil einer kombinierten bayerischen Hochwasserschutzstrategie die so im LEP verankert ist. Sie können aber linienförmige Hochwasserschutzanlagen und Flutpolder keineswegs vollumfänglich ersetzen. Insofern stellen sie nur eine Ergänzung, aber keine bei der Variantenbetrachtung zum Flutpolder gleichwertige Alternative dar. Dezentrale Hochwasserschutzmaßnahmen können die Einsatzfälle eines gesteuerten Flutpolders weder abdecken noch gänzlich verhindern. Ein Flutpolder kommt dann zum Einsatz, wenn herkömmliche Hochwasserschutzsysteme nicht mehr greifen und ein Überlastfall droht. Im Gesamtbericht (Unterlage 01-01) sind die Zielsetzungen des Vorhabens, die Einsatzziele und Betriebsweisen ausführlich dargestellt. Es ergibt sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Verpflichtung der Wasserwirtschaftsverwaltung vorrangig Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts durchzuführen. Vielmehr sind Vorhaben, mit denen zum Schutz vor konkreten Gefahren für Leben und Gesundheit steuernd in ein Hochwasserge-schehen eingegriffen werden kann, mindestens genauso als *vernünftigerweise geboten* zu betrachten.

Die Angaben zur Zielsetzung und Betriebsweise des Vorhabens im Gesamtbericht sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch vollständig und hinreichend plausibel, um daraus eine Planrechtfertigung ableiten zu können.

C.5.4.13.1.4 Ziele der Landesplanung und der Raumordnung

Inhalt der Stellungnahme

Der BN behauptet unter Ziffer 4 seiner Stellungnahme eine fehlende Übereinstimmung mit den Maßgaben der Landesplanerischen Beurteilung und den festgesetzten Zielen in der Landesplanung und Raumordnung. Es wird eine ausreichende Alternativenprüfung in Hinblick auf den dezentralen Hochwasserschutz gefordert. Dem BN fehlt außerdem eine Konkretisierung zur Abstimmung des Projektes auf die im Donauausbau planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Zuletzt wird beanstandet, dass eine „*zuvor positiv raumgeordnete Variante nicht mehr weiterverfolgt wird*“ („Variante 4 mod LaB“).

Entscheidung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

BN bringt vor, dass wesentliche Vorgaben der landesplanerischen Beurteilung nicht umgesetzt würden. Dabei wird aber nicht dargelegt, welche Maßgaben dies konkret seien. Insbesondere wird aber Maßgabe 1.6 angesprochen, die wie folgt lautet: *Das geplante Einlaufbauwerk sollte möglichst am nordwestlichen Schenkel der Altwasserschleife errichtet werden. Technische Möglichkeiten, die eine Durchströmung des Flutpolders während der Speicherung erlauben, sind zu prüfen.* Hier wird moniert, dass die Nichtbeachtung dieser Maßgabe nicht näher begründet sei. Nach dem Gesamtbericht (S. 312) wurden die technische Möglichkeiten zur Durchströmung des Flutpolders während der Speicherung geprüft. Die Ergebnisse sind in Kapitel 4.4.4 des Gesamtberichts dokumentiert. Danach kann diese Maßgabe nicht umgesetzt werden, da dies der Zielstellung einer effektiven Scheitelkappung entgegenstehen würde. Insofern wurde der „Prüfauftrag“ aus der landesplanerischen Beurteilung abgearbeitet. Dies wurde auch mit Nachricht des Sachgebiets Raumordnung, Landes- und Regionalplanung der Regierung von Niederbayern vom 08.02.2024 so bestätigt.

Das Vorhaben ist mit der Planung Stauhaltung Straubing sowie einer Niedrigwassersimulation Öberauer Schleife vereinbar. Auf die Ausführungen unter C.5.4.13.2.2. kann verwiesen werden. Bei Eingriffen im Bereich von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Stauhaltung Straubing wurden durchwegs die definierten Zielzustände bei der Ausgleichsermittlung zum Ansatz gebracht. Damit wurde der bestmögliche Zustand berücksichtigt und nicht nur ein beliebiger Ist-Zustand auf dem Weg zum Zielzustand. Die geforderte Konkretisierung im weiteren Planungsprozess und die Sicherung der Vereinbarkeit mit naturschutzfachlichen Belangen wird u.a. dadurch gewährleistet, dass entsprechend Nebenbestimmung A.2.3.6. die Ausführungsplanung nochmals mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist.

Der BN moniert, dass nicht hinreichend dargelegt ist, weshalb an der positiv raumgeordneten Variante 4 mod nicht festgehalten wurde. Hierzu hat das Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung der Regierung von Niederbayern in der Stellungnahme vom 05.03.2024 mitgeteilt, dass nun zusätzlich die Siedlungsbereiche Breitenfeld und Öberau mit einem Ringdeich umgeben werden, um den gesamten Innenbereich der Schleife als Rückhalteraum verfügbar

zu machen. Damit - und durch die Erhöhung des Stauziels - kann das Rückhaltvolumen gegenüber dem ROV erhöht werden, was dem Unterliegerschutz (überörtliche Wirkung) zugutekommt, wohingegen die Maßnahmen innerhalb der Flussschleife in erster Linie örtliche Wirkung haben. Ein Bedarf für eine erneute landesplanerische Beurteilung ergibt sich nicht, da die veränderte Planung nicht so weitgehend ist, dass davon eine erheblich überörtliche Raumbedeutsamkeit ausgeht (Art. 24 Abs. 1 BayLplG).

C.5.4.13.1.5 Angaben zum betroffenen Bestand (Ziffer 5 der Stellungnahme)

Inhalt der Stellungnahme

- a. Der BN bemängelt, dass die bei der Errichtung der Stauhaltung Straubing definierten Ziele im Vorhabenbereich nicht erreicht wurden und bei zentralen Maßnahmen zur Erhaltung eines auetypischen Lebensraumes (etwa dynamisierte Dotation) erhebliche Umsetzungsdefizite vorherrschen, obwohl der Oberauer Schleife diesbezüglich eine zentrale Rolle beigemessen wurde. Das aktuelle Projekt treffe auf einen Raum, der mit Ausgleichsmaßnahmen überplant ist, deren Zielzustände nach Ansicht des BN allerdings nie vollständig erreicht wurden.
Der BN sieht das aktuelle Projekt als nicht genehmigungsfähig, solange die Defizite bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen zur Stauhaltung Straubing, u.a. auch die Niedrigwassersimulation, nicht ausgeglichen sind.
- b. Weiter geht der BN unter Ziffer 5.3. darauf ein, dass die naturschutzfachlichen Datengrundlagen überwiegend veraltet sind, dass quantitative sowie qualitative Erhebungsdefizite bestehen und dass alle Daten unabhängig von ihrem Erhebungszeitpunkt additiv dargestellt werden.

Entscheidung

Die Einwände werden zurückgewiesen soweit sie sich nicht durch Zusagen des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen erledigt haben.

zu a. Ausgleich und Ersatz für die Eingriffe durch die Staustufe Straubing

Soweit seitens des BN Umsetzungsdefizite in Bezug auf die Ausgleichsmaßnahmen der Stauhaltung Straubing vorgebracht werden, können diese, soweit überhaupt vorhanden, nicht dem Vorhabenträger vorgehalten werden. Deren Umsetzung obliegt weiterhin dem Vorhabenträger der Staustufe Straubing.

Unabhängig vom jeweiligen Stand der Zielerreichung der einzelnen Biotoptypen, Lebensräume und Arten wurden bei der Eingriffsermittlung der Planung HWR ÖS die zu erreichenden Zielzustände der Vorplanung Staustufe Straubing herangezogen (Gesamtbericht Ziffer 5.6.4.4). Soweit der gegenständliche Plan einen Eingriff oder nachteilige Auswirkungen auf Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen der Staustufe Straubing vorsieht oder erwarten lässt, werden diese wiederum kompensiert.

Sich zwangsläufig kaskadenförmig aufbauende Defizite im Falle einer Verwirklichung des Vorhabens HWR ÖS sind für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. In der Stellungnahme des BN wurde auch nicht näher dargelegt, inwieweit die Eingriffsermittlung unzutreffend und erheblich unzureichend sei, obwohl

der Vorhabenträger für die Eingriffsermittlung die Zielzustände der Vorplanung angesetzt hat.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es unter Berücksichtigung der Planungsziele dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als Vorhabenträger auch nicht zumutbar, mit der Umsetzung seines Vorhabens solange zuzuwarten, bis etwaige Kompensationsdefizite aus vorgelagerten Maßnahmen Dritter vollständig behoben sind. Es ergeben sich auch keine Anhaltspunkte, dass durch die Umsetzung des Vorhabens HWR ÖS Kompensationsmaßnahmen aus vorhergegangenen Projekten verunmöglicht werden.

Umsetzungsdefizite bei zentralen Maßnahmen zur Erhaltung eines auentypischen Lebensraumes – „dynamisierte Dotation“

Wie der Vorhabenträger im Erwidierungsschreiben von 26.09.2024 unter II.A.1 darstellt, wurden im Zuge des Donauausbau Maßnahmen zur Erhaltung eines auentypischen Lebensraums umgesetzt. Diese Steuerung wurde in der gegenständlichen Planung auch berücksichtigt. Ein Kernelement der Flutpolderplanung ist es, die wesentlichen Elemente der typischen Auedynamik aus der Planfeststellung Donauausbau nicht zu beeinträchtigen, was über die folgenden Grundsätze/Maßnahmen projektimmanent definiert ist:

VP 5: Einbau Spundwand im Bereich DA 1 unter Erhalt der bestehenden Grundwasserverhältnisse und -dynamik

VP 6: Keine Ausbaumaßnahmen an der Binnenentwässerung im Polder Kößnach

VP 11: Erhalt des Steuerungssystems Öberauer Schleife

Außerdem ist die Planung so ausgelegt, dass die evtl. ergänzenden Maßnahmen Sommerhochwasser bzw. Niedrigwassersimulation nicht behindert werden (siehe Unterlage 01-01, Ziffer 3.10.1.1 i. V. m. Ziff. 4.3.15).

Hinsichtlich der Niedrigwassersimulation ist durch die Zusage A.3.6 bzw. Nebenbestimmung A.2.3.20 sichergestellt, dass die Detailplanung des Projekts HWR ÖS die erforderlichen Anpassungen vorsieht, um eine Umsetzung einer Niedrigwassersimulation weiterhin zu ermöglichen. Dieses Vorgehen entspricht auch der Maßgabe 1.7 der landesplanerischen Beurteilung vom August 2013. Gemäß Erwidierung des Vorhabenträgers vom 26.09.2024 wird der Entleerungskanal ins Unterwasser lage- und höhenmäßig so geplant, dass er für die Niedrigwassersimulation genutzt werden kann. Hierzu erfolgt eine Abstimmung mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV). Positiv wird seitens der Planfeststellungsbehörde bewertet, dass der Kanal eine Niedrigwassersimulation dadurch begünstigt, indem er bereits die halbe erforderliche Leitungsstrecke bereitstellt.

Im Übrigen wird der Auen-Raum, der den vorgesehenen Elementen der Auedynamik künftig unterliegt, durch die Einbeziehung des „Hagen“ erheblich vergrößert und damit das Gesamtsystem deutlich gestärkt.

zu b. unzureichende Bestandsdaten und Bestandsbewertung

Zunächst kann auf die Ausführungen unter C.5.3.2.4.2.1 verwiesen werden.

Bei den in der Stellungnahme des BN als unvollständig aufgeführten Unterlagen handelt es sich durchwegs um naturschutzfachliche Unterlagen. Hier hat die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 31.01.2024 bzw. 11.03.2025 festgestellt, dass aus der Prüfung der Antragsunterlagen hervorgeht, dass diese eine sehr hohe fachliche und technische Qualität aufweisen und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Unterlagen sehr detailliert erarbeitet und beschrieben sind. Ebenso werden umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen der Natur dargestellt. Alle Unterlagen konnten seitens der höheren Naturschutzbehörde als vollständig und fachgerecht aufbereitet akzeptiert werden, nachdem das Vorhabengebiet insgesamt als sehr gut untersucht gilt und das Arten- und Biotopspektrum bekannt ist.

Der Vorhabenträger bringt in seiner Erwiderung vom 26.09.2024 zudem vor, dass das Potential des Raumes aus den permanenten Beobachtungen / Erhebungen der letzten mehr als 25 Jahre bestens bekannt ist.

Gerade in Auengebieten ist es entscheidend / elementar das Potential einzelner Biotoptypen und Flächen beurteilen zu können, da witterungsbedingt sehr unterschiedliche Biotoptypen bzw. Arten auftreten können. Weitere Erhebungen hätten nicht zu neuen Erkenntnissen geführt, allenfalls wären autotypische Wuchsortverschiebungen oder Verschiebungen durch ein geändertes Pflegeregime zu konstatieren gewesen. Aus dem vorhandenen Datenbestand lässt sich das Potential des Raumes mit hinreichender Sicherheit hinsichtlich der einzelnen Artengruppen/Arten herleiten. Es besteht daher nicht die Gefahr, dass wegen des Alters der Daten falsche Rückschlüsse abgeleitet werden.

Den Ausführungen kann sich die Planfeststellungsbehörde auch unter Verweis auf die Ausführungen unter C.5.3.2.4.2.1 anschließen.

C.5.4.13.1.6 Unzutreffende Ermittlung und Bewertung der Eingriffswirkungen

Der BN sieht die Eingriffswirkung im Flutungsfall nicht zutreffend und unzureichend ermittelt.

a. Sedimentation und Nährstoffanreicherung

Inhalt der Stellungnahme

Laut Stellungnahme Ziffer 6.1 befürchtet der BN für den Betriebsfall eine Mobilisierung des in den flussauf bzw. unmittelbar angrenzenden Stauräumen angelagerten Feinsedimentes und in Folge der Flutung des Polders ein direkte Einwaschung in den Überflutungsraum der Öberauer Schleife – infolgedessen auch die Einschwemmung von erheblichen Mengen an Schad- und Giftstoffen. Der BN zieht die in den Unterlagen ermittelten und angegebenen Werte zum Schwebstofftransport der Donau im Hochwasserfall in Zweifel und rechnet mit viel höheren Einträgen in den Flutungsraum. Damit würde es laut BN zu einer starken Sedimentation und Nährstoffanreicherung naturschutzfachlich hochwertiger Flächen und Lebensräume kommen. Darüber hinaus sieht der BN die Gefahr, dass es nach der Flutung aufgrund des hohen Anteils an organischem Material im eingespülten Wasser sehr schnell zu anaeroben Verhältnissen im rückgehaltenen Wasser im Flutpolder kommt, womit nahezu jede höhere Lebensform dort verenden würde. Weiterhin wird durch die Rückleitung von abgestandenem, sauerstofflosem Wasser in die Donau eine qualitative und zeitliche

Ausdehnung der hochwasserbedingten Belastung der Donau befürchtet. Im Ergebnis werden nach den Einschätzungen des BN insgesamt Lebensräume, Arten und Pflanzengesellschaften von landesweiter oder regionaler Bedeutung durch eine betriebsbedingte Flutung beeinträchtigt. Der BN fordert daher eine eingehende Untersuchung der *„tatsächlichen Wasserqualität und Schlammfracht in den relevanten Abflussszenarien“*.

Entscheidung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung vom 26.09.2024 zur Einwendung Stellung genommen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen unter Ziffer 4 der Anlage zum Schreiben vom 26.09.2024 an. Durch den amtlichen Sachverständigen wird in seinem Gutachten vom 14.07.2025, Seite 81 ebenfalls festgestellt, dass gegenüber dem Ist-Zustand in Bezug auf Sedimentation und Eutrophierung keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten sind. Bei den Flutpolderflächen handelt es sich um ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Dieses wird bereits jetzt ab etwa einem HQ₃₀ der Donau überschwemmt. Im Rahmen des Flutpolderbetriebs sollen die Flächen nur noch gesteuert geflutet werden und damit perspektivisch sogar weniger oft als bisher. Allein daraus lässt sich bereits eine Verbesserung der bestehenden Situation hinsichtlich des Eintrags von Nährstoffen und Sedimenten erwarten. Zudem wird der Polder im Ist-Zustand aus Richtung des Kößnach-Ableiters geflutet. Dabei werden zunächst die intensiv landwirtschaftlich genutzten Äcker des Polders Sossau überflutet und nährstoffreiche Sedimente in die Öberauer Schleife verbracht. Außerdem sind die Ackerflächen im Ist-Zustand deutlich länger eingestaut, sodass potenziell mehr Nährstoffe ausgewaschen werden können als bei einer Flutung des Polders aus Richtung des geplanten Einlaufbauwerkes. Da im Plan-Zustand die Gewässer nur etwa ein bis drei Wochen eingestaut werden und im Ist-Zustand doppelt so lang, verringert sich zudem das Risiko kritischer Sauerstoffkonzentrationen im Vergleich zum Ist-Zustand.

Die in den Planfeststellungsunterlagen für die Umweltauswirkungen angenommene Überflutungshäufigkeit ab HQ₃₀ wurde mit der HNB festgelegt. Damit liegen die naturschutzfachlichen Untersuchungen auf der deutlich sicheren Seite, nachdem auf Sicht nur noch mit einem Betrieb bei Überlastfällen zu rechnen ist, welche sich dann überwiegend im Bereich eines HQ₁₀₀ oder größer bewegen werden.

Es ist weiterhin zu beachten, dass nicht erst ab einem HQ₁₀₀ in der Stauhaltung Straubing abgelagerte Feinsedimente mobilisiert und transportiert werden, sondern bereits bei deutlich geringeren Abflüssen. Bereits bei ansteigendem Hochwasser der Donau und vor Einsatz des Flutpolders erfolgt eine Mobilisierung der Sedimentablagerungen in der Donau und nicht erst mit dem Einsatz des Flutpolders. Bezüglich des Eintrages von Sedimenten bei der Flutpolderfüllung über das Einlaufbauwerk schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen im Kap. 5.6.2 des Gesamtberichts (Unterlage 01-01 der Genehmigungsunterlagen) an, wonach auch bei Grenzbetrachtungen mit hoher Schwebstofffracht keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen in den Flutpolderflächen zu erwarten sind. Die Konzentrationen der Schwebstoffe fußen auf jahrzehntelangen Messreihen einschließlich verschiedener Hochwasserabflüsse der Wasserwirtschaftsverwaltung. Dieser Beurteilung des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf

kommt auf Grund seiner Stellung als kraft Gesetzes eingerichteter Fachbehörde (Art. 63 Abs. 3 BayWG) und auf Grund seiner Erfahrungen nach einer jahrzehntelangen Begleitung und Bearbeitung von Hochwasserereignissen der Donau besondere Bedeutung zu (ständige Rechtsprechung; vgl. VGH München, Urteil vom 05.02.2007 – 22 N 06.2838). Weiterhin wurden an der Öberauer Schleife seitens des Vorhabenträgers mehrere Wasser- und Sedimentproben bei Frühjahrsflutungen und während Hochwasserereignissen entnommen. Auch anlässlich des Hochwasserscheitels der Donau Anfang Juni 2024 wurden aktuelle Wasserproben aus der Donau und der Öberauer Schleife entnommen. Die der Wasserwirtschaftsverwaltung aus den langjährigen Messreihen vorliegenden Analyseergebnisse bestätigen die Ausführungen des Vorhabenträgers, dass kein eindeutiger Bezug zwischen dem Abflussereignis (Höhe des Abflusses) und der Konzentration des jeweiligen Untersuchungsparameters (abfiltrierbare Stoffe, Nährstoffe) hergeleitet werden kann. Die erfassten Nährstoffparameter liegen zumeist in ähnlicher Größenordnung vor, unabhängig von der Höhe des Abflusses oder der Schwebstoffkonzentration. Diese wurde auch in den Untersuchungen des Vorhabenträgers bestätigt. Siehe dazu auch die Erläuterungen und Tabellen in Kap. 3.1 des Sedimentationsberichtes (Unterlage 05-07-01 der Genehmigungsunterlagen).

Anteil der organischen Fracht durch das Sediment (Glühverlust):

Rechnerisch wurde für das Hochwasserereignis im Juni 2024 ein Organikanteil im Sediment von 3 Prozent ermittelt (vgl. C.5.4.13.3.1). Das Ergebnis zeigt also, dass der organische Anteil im Sediment der Donau bei Hochwasser gering ist. Somit muss nicht von einem erhöhten Eintrag von Makronährstoffen und der damit einhergehenden Gefahr einer Eutrophierung aufgrund der Einleitung von Hochwasserabflüssen im Betriebsfall in die Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife ausgegangen werden. Darauf basierend und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Verweildauer des Hochwassers im Flutpolder ist auch nicht mit einem erhöhten Risiko für Algenblüten zu rechnen.

Schadstoffbelastungen und Sedimentation beim Hochwasser 2013:

Die getätigten Aussagen des BN und LBV zu Schadstoffbelastungen im Zusammenhang mit dem Hochwasser 2013 werden nicht durch Untersuchungen gestützt, die im Nachgang des Hochwassers 2013 entlang der überfluteten Gebiete der Donau bei Deggendorf und Passau durchgeführt wurden. Schadstoffe aus Heizöl und Nährstoffe aus Gülle wurden 2013 durch Überflutung bebauter Gebiete infolge von Deichbrüchen freigesetzt.

Die Sedimentation 2013 ergab sich zu einem Großteil aus dem Deichmaterial, das sich nach den Brüchen in den Poldern abgelagert hat. Dieser Fall liegt bei der geregelten Flutung über entsprechende Bauwerke der HWR ÖS ab HQ₃₀ nicht vor. Es gelangt im Wesentlichen nur Donauwasser nahe der oberen Flussschicht sowie feines Sediment (Schwebstoffe) in den Rückhalteraum.

Eintrag von Nährstoffen (Stickstoff und Phosphor):

Bezüglich der Erheblichkeit betriebsbedingter Wirkfaktoren kann dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Kap. 6.2.3 (Unterlage 14-06-01) folgendes entnommen werden: „Durch den Betrieb der HWR ÖS kann es zu einer Eutrophierung der eingestauten Gewässer kommen, bzw. können bei Entleerung des Polders Nährstoffe in den Kößnach-Ableiter und die Donau gelangen. Bei Entlee-

zung des Polders werden die nicht abgesetzten Nährstoffe in die Donau ausgeschwemmt. Der Eintrag von Nährstoffen durch den Polderbetrieb ist vergleichbar dem Eintrag bei der jährlich stattfindenden Frühjahrsflutung in der Oberen Öberauer Schleife (Unterlage 05-07 – Sedimentationsbetrachtung). Die Gewässerqualität der Donau und des Kößnach-Ableiters erfährt durch das geplante Vorhaben keine erhebliche Verschlechterung. Das Wasser aus dem Polder weist mit hoher Wahrscheinlichkeit eine vergleichbare Nährstoffkonzentration auf, wie das Donauwasser selbst (Unterlage 05-07 – Sedimentationsbetrachtung).“

Aufgrund der geringen Fließgeschwindigkeiten in den Polderflächen ist der Sedimenttransport innerhalb des Flutpolders und eine Sedimentmobilisierung innerhalb des Polders nicht relevant (vgl. Unterlage 05-03, Oberflächenwassermodell sowie Unterlage 05-07 Sedimentationsbericht). Somit ist auch mit keinem relevanten bzw. zusätzlichen Materialeintrag in die Donau zu rechnen. Auch ein Eintrag von durch Blaualgenblüten belastetem Wasser in die Donau ist konkret nicht zu erwarten (s.o.). Ergänzend kann auf die Ausführungen unter C.5.3.4.1.1 verwiesen werden.

Beeinträchtigung von FFH-Flächen durch Sedimente:

Für den Biotoptyp GU 651L (Flächen i.d.R. im Einstaubereich des Frühjahrs-hochwassers) sind durch den Betriebsfall keine Beeinträchtigungen zu erwarten, weil hier Überflutungen regelmäßig vorkommen. Für den Typ GU 651E (i.d.R. außerhalb des Einstaubereiches des Frühjahrshochwassers gelegen) sind Beeinträchtigungen zu erwarten. Für diesen Typ werden allerdings ausgedehnte Kompensationsflächen außerhalb des Einflussbereiches des Betriebsfalls (A2, A4, A5 (Rettungshügel)) bzw. außerhalb des Einstaubereiches des Frühjahrs-hochwassers angelegt (A1.8: Magerbereiche hinter Geländeverwaltung zur Kompensation der einstaubedingten Beeinträchtigungen).

Für die oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (LRTs: S122-LR3140, R121-VH-, R321-VC 3140) im nördlichen Seigenzug in den Sossauer Wiesen (Wuchsorte Zerbrechliche Armleuchteralgen, Wasserschlauch) wurde eine erhebliche Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Eutrophierung / Sedimentation konstatiert (vgl. UVP-Bericht 2, Unterlage 13-02-01, Kap 2.6.4, Tabelle 9). Hier erfolgt eine Kompensation im Zusammenhang mit den Maßnahmen A 2.2, A 4.2.

Im Rahmen des Konzeptes zum Monitoring und Risikomanagement (Unterlage 14-07-01) ist für diese Biotoptypen auch ein maßnahmenbezogenes Monitoring und Risikomanagement vorgesehen.

Die Gesamteinstaudauer der Hochwasserrückhaltung bewegt sich zwischen vier Tagen und bis zu drei Wochen (kurze bis lange Welle). Aufgrund der geringen Verweildauer des rückgehaltenen Wassers und des hohen Puffer- und Filtervermögens der vorkommenden Böden ist eine Erhöhung der Nährstoffeinträge in das Grundwasser durch den Polderbetrieb im Vergleich zum Ist-Zustand nicht zu erwarten (vgl. C.5.3.4.1.2.1).

b. Gestaltung des Tosbeckens / Fischschutz

Inhalt der Stellungnahme

Der BN fordert unter Ziffer 6.2 der Stellungnahme eine geeignete Ausgestaltung des Tosbeckens beim Einlaufbauwerk, um das Verletzungsrisiko für verfrachtete Fische zu minimieren.

Entscheidung

Der Einwendung wird durch die Nebenbestimmung A.2.10.2 und die Zusage A.3.2 ausreichend Rechnung getragen. Im Übrigen wird sie zurückgewiesen. Auf die Ausführungen unter C.5.4.10 wird verwiesen.

c. Grundwasserbeeinflussung

Inhalt der Stellungnahme

Hinsichtlich einer Veränderung der Grundwasserstände und -dynamik sowie zur Infiltration von Schadstoffen in den Grundwasserkörper bringt der BN unter Ziffer 6.3 Bedenken vor und fordert eine Konkretisierung der Darstellung zum Einfluss auf das Grundwasser.

Entscheidung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Auf die Ausführungen unter C.5.3.4.1.2 wird verwiesen. Der amtliche Sachverständige konnte in seinem Gutachten vom 14.07.2025, Ziffer 2.3.7 bestätigen, dass hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser weder betriebsbedingt noch bau- oder anlagenbedingt qualitative oder quantitative Auswirkungen zu erwarten sind, die erhebliche Beeinträchtigungen erwarten lassen. Den Antragsunterlagen sind Untersuchungen der Schwebstoffkonzentration bei Hochwasserereignissen beigelegt, die nach Einschätzung des amtlichen Sachverständigen plausibel sind. Im Vergleich zum Bestand (unkontrollierter Deichbruch am rechten Rücklaufdeich des Kößnachableiters auf Höhe Sossau) sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.

C.5.4.13.1.7 Unzureichende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Der BN bringt in Bezug auf Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen folgende Punkte vor:

a. Notwendige Dynamisierung der Öberauer Schleife (BN Ziffer 7.1)

Inhalt der Stellungnahme

Aus Sicht des BN stellt eine zentrale Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme die Dynamisierung der betroffenen Landschaft durch ökologische Flutungen und Niedrigwasserphasen (Auendynamik) dar. Hierfür wäre ein größerer Durchfluss durch die Öberauer Schleife herzustellen, um besser an die Variabilität der Donauabflüsse gekoppelt zu sein.

Weiterhin wird auf die Maßgabe 1.6 der landesplanerischen Beurteilung aus dem Jahr 2013 verwiesen, demnach technische Möglichkeiten für eine Durchströmung des Flutpolders auch während der Speicherung zu prüfen sind. Eine Durchströmung des Flutpolderraumes nach der Flutung im Ausmaß von 100 – 200 m³/s wird als unbedingt erforderlich angesehen.

Entscheidung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Soweit durch den BN Mängel bei der Erfüllung von Ausgleichserfordernissen für den Donauausbau geltend gemacht werden, kann dies generell nicht dem Vorhabenträger vorgehalten werden. Eine Dynamisierung des Abflusses der Öberauer Schleife (Durchströmung der Schleife im Sinne eines Fließgewässers) war zudem nicht Teil der Planfeststellung zur Stauhaltung Straubing, ihr Fehlen ist somit auch kein Defizit. Wie bereits bei den Scoping-Terminen für die Flutpolderplanung klargestellt, wäre diese mit den dafür erforderlichen Abflussmengen auch nicht darstellbar (vgl. Gesamtbericht (Unterlage 01-01, Ziff. 4.4.4). Durch den Bau des Flutpolders wird die Bestandssituation jedenfalls nicht signifikant verschlechtert.

Soweit eine Durchströmung der Hochwasserrückhaltung während der Speicherung gemäß Maßgabe A.II.1.6 der landesplanerischen Beurteilung zu prüfen war, ist dies erfolgt. Entsprechend den Ausführungen im Gesamtbericht (Unterlage 01-01, Ziffer 4.4.4.) ist eine Umsetzung allerdings nicht möglich, da dies der Zielstellung einer effektiven Scheitelkappung entgegenwirken würde. Bei sehr seltenen Hochwasserereignissen wäre eine Durchströmung generell nicht darstellbar. Lt. Ziffern A. II. 1.6 sowie E.II.3.1 der Landesplanerischen Beurteilung sollte das Einlaufbauwerk zudem am nordwestlichen Schenkel der Altwasserschleife positioniert werden, damit das Wasser während des Einstaus auf möglichst großer Fläche möglichst lange bewegt bleibt. Dem konnte mit der Planung entsprochen werden.

b. Zuordnung von Maßnahmen zu Minimierung und Ausgleich (BN Ziffer 7.2)

Inhalt der Stellungnahme

Nach Ansicht des BN handelt es sich bei vielen der im LBP genannten Minimierungsmaßnahmen um Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, womit die Zuordnung nicht geteilt werden kann.

Entscheidung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die im LBP aufgeführten Maßnahmen entsprechen den Grundsätzen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Sie sind so konzipiert, dass diese auf das Schutzgut bezogene, negative Auswirkungen durch das Vorhaben reduzieren, diesen vorbeugen oder sie gar verhindern.

Die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden in den Fachgutachten saP und FFH-VP im Kontext der Konfliktvermeidung bzw. Schadensbegrenzung verwandt. Es erfolgt keine Anwendung dieser Maßnahmen im Sinne eines Kohärenzausgleichs oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF), siehe auch Unterlage 15-01 LBP-Bericht, Kap. 8.6.1.

Die höhere Naturschutzbehörde hat zudem in ihrer Stellungnahme vom 11.03.2025 die FFH-rechtliche und artenschutzrechtliche Betrachtung bestätigt. Ebenso wurden die einschlägigen Ausführungen des Vorhabenträgers in seiner Erwiderung vom 26.09.2024 durch die höhere Naturschutzbehörde bestätigt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.5.3.2.1.3.4 verwiesen.

C.5.4.13.1.8 Anmerkungen zu Kompensationsmaßnahmen

Inhalt der Stellungnahme

Unter Ziffer 8 seiner Stellungnahme sieht der BN Mängel hinsichtlich der Planung und Ausgestaltung von Kompensationsmaßnahmen.

Dies betrifft

- a. Schaffung eines Ersatzlebensraums für den Dunklen Wiesenknopf und Vft 9.2
- b. Gestaltung des Rettungshügels
- c. Kontrolle und Pflege von Biotopstrukturen
- d. Gestaltung des Zauneidechsenhabitats
- e. Verbleib des Rodungsmaterials der Weichholzauwaldreste sowie Ersatzpflanzung
- f. Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild
- g. Überlagerung von Ausgleichsflächen
- h. Besucherlenkung

Entscheidung

Sofern mit der vorliegenden Äußerung Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, werden diese zurückgewiesen soweit sie sich nicht durch Zusagen des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen erledigt haben bzw. diesbezügliche Maßnahmen bereits Teil der Planung sind.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 26.09.2024, Anlage II.A.6 zu den einzelnen Einwendungspunkten Stellung genommen. Die höhere Naturschutzbehörde konnte sich gemäß ihrer Stellungnahme vom 11.03.2025, Ziffer 6 den Ausführungen des Vorhabenträgers anschließen. Unter Berücksichtigung der beiden Stellungnahmen sowie der getroffenen Nebenbestimmungen kommt die Planfeststellungsbehörde zum Schluss, dass die Kompensationsmaßnahmen im erforderlichen Umfang vorgesehen sind und von ihrer Wirksamkeit ausgegangen werden kann.

zu a. Ersatzlebensraums für den Dunklen Wiesenknopf und Vft 9.2

Eine Umsetzung von Ameisennestern ist laut Unterlage 15-02-A, Maßnahmenblatt Vtf 9.2, S. 100 vorgesehen. Aufgrund der Vielzahl an seltenen Tierarten im Vorhabengebiet und der unterschiedlichen Lebensraumansprüche wird es nicht möglich sein, ein Pflegeregime festzulegen, welches alle Belange optimal berücksichtigen kann. In Nebenbestimmung A.2.3.18 finden z.B. die Belange des Rebhuhns Beachtung, welche aber nicht deckungsgleich mit einem optimalen Pflegeregime für den Dunklen Wiesenknopf sind. Generell können hinsichtlich des Pflegeregimes im Rahmen der Ausführungsplanung noch Anpassungen erfolgen. Nachdem für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowohl ein maßnahmenbezogenes und populationsbezogenes Monitoring als auch ein Risikomanagement vorgesehen ist (Unterlage 14-07-01, Nr. 7.2), ist eine hinreichende Maßnahmenkontrolle vorgesehen, um bei Bedarf Anpassungen durchführen zu können.

zu b. Gestaltung des Rettungshügels

Ein zusätzliches Nahrungsangebot für Biber im Bereich der Rettungshügel wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht für erforderlich erachtet. Biber sind gute Schwimmer. Sie können zur Nahrungssuche temporär auf Bereiche außerhalb der HWR ÖS ausweichen. Die Strömungsgeschwindigkeiten im Polder sind im Einsatzfall nicht so hoch, dass dies eine Gefahr für den Biber darstellen würde.

Die Anforderungen bodenbrütender Wildbienen und Wespen wurden durch die Teilmaßnahme A 5.6 berücksichtigt. Die jeweils spezifische Ausgestaltung (Herstellung optimaler Lebensraumbedingungen) erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung durch den Vorhabenträger.

zu c. Kontrolle und Pflege von Biotopstrukturen

Der Stellungnahmepunkt wurde nicht näher begründet. Allgemein ist festzustellen, dass dem Plan ein Konzept zum Monitoring und Risikomanagement beiliegt. Überdies können hinsichtlich des in den Maßnahmenblättern festgelegten Pflegeregimes in begründeten Fällen im Rahmen der Ausführungsplanung auch noch Anpassungen erfolgen.

zu d. Gestaltung des Zauneidechsenhabitats

Der Einwendung wird durch die Zusicherung A.3.14 entsprochen.

zu e. Verbleib des Rodungsmaterials der Weichholzauwaldreste sowie Ersatzpflanzung

Bezüglich des Verbleibs von gerodeten Stöcken, Stammteilen und Ästen aus dem Weichholzauwald wurde die Zusicherung A.3.14 getroffen. Die Prüfung kann in Zusammenhang mit den Ausgleichmaßnahmen A 14 und A 15 erfolgen.

Soweit Baumfällungen vorgesehen sind, sind diese über die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Ersatzpflanzungen werden über die Maßnahmen A 1 (1.1), A 3 (A 3.1), A 6, A 7 abgedeckt. Die Herstellung eines geeigneten Verbisschutzes (insbesondere Biber) ist in den jeweiligen Maßnahmenblättern aufgeführt, siehe Unterlage 15-02-A.

zu f. Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild

Vorab kann auf die Ausführungen unter C.5.3.2.2 verwiesen werden. In Tabelle 29 des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 15-01, Seite 100) sind anlagenbedingte Eingriffe aufgeführt. Insbesondere die unter Ziffer 2 aufgeführten anlagenbedingten Wirkungen beinhalten auch die Auswirkungen der vom BN benannten Anlagen EBW und DA 3 (Ringdeiche, Höherlegung der Zufahrtsstraße). Soweit durch den BN betont wird, dass die visuelle Wirkung nicht in die Betrachtung eingeflossen ist, ist dem entgegenzuhalten, dass unter Ziffer 2.9 explizit darauf abgestellt wird. Die Deichbaumaßnahmen sind demnach in die Ermittlung des Kompensationsbedarfs bzw. die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auch bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild eingeflossen. Im Ergebnis sieht der Plan vor, dass Kompensationen im erforderlichen Umfang erfolgen werden. Inwieweit die Kompensationsermittlung unzureichend oder fehlerhaft wäre, wurde seitens des BN nicht dargelegt. Für die Planfeststellungsbehörde ergeben sich in Bezug auf die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das Landschaftsbild keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte oder unvollständige Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen. Die Eingriffs-/Aus-

gleichsbetrachtung ergab, dass mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld der HWR ÖS die typischen landschaftsbildprägenden Strukturen der rezenten Donauaue entwickelt werden und das Landschaftsbild im Sinne des § 15 BNatSchG landschaftsgerecht wiederhergestellt werden kann. Die neu zu errichtenden Deichbauwerke können durch die Entwicklung hochwertiger Deichgrünländer landschaftsgerecht in die Umgebung eingebunden werden, siehe Unterlage 15-02-C, Kap. 4, S. 37f.

zu g. Überlagerung von Ausgleichsflächen

Auf die Ausführungen unter C.5.4.13.1.5 a kann verwiesen werden.

zu h. Besucherlenkung

Auf die Ausführungen unter C.5.4.13.2.5 kann verwiesen werden.

C.5.4.13.1.9 Beeinträchtigungen von FFH-Schutzgebieten und/oder speziell geschützten Arten

Inhalt der Stellungnahme

- a. Der BN sieht die Datengrundlagen, welche für die FFH-/SPA-Prüfung bzw. saP herangezogen wurden, als veraltet an. Weiterhin wird das Spektrum der in die FFH-Verträglichkeitsstudien einbezogenen Lebensraumtypen und Arten als unvollständig angesehen.
- b. Es wird vorgetragen, dass die FFH-Verträglichkeitsstudien und artenschutzrechtlichen Gutachten hinsichtlich der Berücksichtigung des betriebsbedingten Schlammeintrags in den Flutpolder erheblich unvollständig sind.
- c. In Bezug auf die Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und den Kriechenden Sellerie (*Helosciadium (Apium) repens*) fehlt dem BN eine Berücksichtigung von vorhabenbedingten Veränderungen der Grundwassersituation und -dynamik.
- d. Insgesamt kommt der BN zum Ergebnis, dass die negativen Wirkungen des Polderbetriebs größer und gewichtiger sind, als in den Unterlagen dargestellt. Daraus wird abgeleitet, dass die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen deutlich höher anzusetzen wären und die Kohärenzsicherungsmaßnahmen demnach nicht ausreichend wären.
- e. Zuletzt wird die Prüfung von Alternativen in der FFH-Verträglichkeitsstudie als unvollständig erachtet. Erneut wird auf den dezentralen Einsatz von Flutpoldern an Seitengewässern als sich aufdrängende, wirksame und zumutbare Variante verwiesen.

Entscheidung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

zu a. Hinsichtlich des Alters der Datengrundlage kann auf die Ausführungen unter C.5.4.13.1.5 b verwiesen werden.

Soweit auf einen zu geringen Bestand des Großen Brachvogels und auf ein Vollzugsdefizit beim Planfeststellungsbeschluss Donauausbau verwiesen wird, kann dies, soweit überhaupt zutreffend, nicht dem Vorhabenträger angelastet werden. Die Erreichung einer bestimmten Zahl an Brutpaaren ist im Planfeststellungsbeschluss Donauausbau nicht festgelegt. Das Vorhabengebiet würde auch nach der Umsetzung der vorhabenbedingten Maßnahmen ausreichend Platz für einen deutlich größeren Bestand an Brutpaaren des Großen Brachvogels bieten.

Bezüglich der Einbeziehung von weiteren Lebensraumtypen und Einzelarten in die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat die höhere Naturschutzbehörde im Schreiben vom 11.03.2025 nochmals konkret festgestellt, dass das den FFH-Verträglichkeitsstudien und artenschutzrechtlichen Gutachten zugrundeliegende Spektrum an Schutzgütern und Erhaltungszielen zutreffend und vollständig ist. Ferner ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in der Unterlage 14-03-01, Ziffer 5.3 hinreichend und nachvollziehbar dargelegt, weshalb bestimmte Lebensraumtypen und gelistete Anhang II Arten nicht in die Prüfung einbezogen wurden. Somit stellen die in den Planunterlagen enthaltenen FFH-Verträglichkeitsstudien und das artenschutzrechtliche Gutachten eine zutreffende und vollständige Grundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung dar.

Soweit der BN die Einbeziehung von zwar nicht im FFH-Gebiet gelegenen, aber daran angrenzenden Flächen fordert, ist festzustellen, dass Einflüsse von außen auf das FFH-Gebiet sehr wohl zu beachten sind, umgekehrt aber eine Beeinträchtigung von außerhalb des FFH-Gebiets gelegenen Flächen nicht zu erfolgen hat (Frenz/Müggenborg, Kommentar zum BNatSchG, 3. Auflage, § 34 Nr. 85).

zu b. Auf die Ausführungen unter C.5.4.13.1.6 a kann verwiesen werden.

zu c. Zunächst kann auf die Ausführungen unter C.5.3.4.1.2 verwiesen werden. Der Gesamtbericht stellt ferner unter Ziffer 5.2 nachvollziehbar dar, dass die Planung so konzipiert wurde, dass außerhalb von Hochwasserereignissen praktisch keine nennenswerten Veränderungen für die Grundwasserverhältnisse entstehen. Die Einflüsse des Vorhabens bewegen sich in einem Schwankungsbereich, der bei Standorten in Gewässernähe von Natur aus zu erwarten ist. Auch im den Hochwasserfall bleibt der Einfluss auf den Grundwasserleiter außerhalb des Polderraums gering. Im Polder Kößnach steigen die Grundwasserstände im unmittelbaren Anschluss zum Flutpolder an. Der Anstieg nimmt aber in Richtung Pittrich rasch ab, sodass grundsätzlich keine oberflächlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Aufsteigendes Grundwasser wird zudem über das Binnenentwässerungssystem abgeführt. Dessen Funktionsfähigkeit hat der Vorhabenträger im Betriebsfall sicherzustellen (vgl. u.a. Nebenbestimmung A.2.2.2.15)

zu d. Zur Bewertung der negativen naturschutzfachlichen Wirkungen des Polderbetriebs ist ein Rückgriff auf die fachliche Bewertung des amtlichen Sachverständigen hinsichtlich des Ablaufs und der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Polderbetriebs und die darauf aufbauende naturschutzfachliche Bewertung der höheren Naturschutzbehörde erforderlich. Der amtliche Sachverständige hat in seinem Gutachten die in den Planunterlagen getroffenen Annahmen zum Ablauf und den Auswirkungen (u.a. Schlammeintrag, Grundwasserveränderungen,

usw.) im Wesentlichen bestätigt. Diese als zutreffend bestätigten Annahmen waren auch Grundlage der höheren Naturschutzbehörde für ihre abschließende Stellungnahme vom 11.03.2025. Dort wird unter Ziffer 1 und 2 festgestellt, dass es vorhabenbedingt zwar zu erheblichen Beeinträchtigungen mehrerer Schutzgüter bzw. Erhaltungsziele kommt. Eine Ausnahmeerteilung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 45 Abs. 7 BNatSchG wurde als möglich erachtet, nachdem die Kohärenzmaßnahmen bzw. FCS-Maßnahmen unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich Art und Umfang als zustimmungsfähig erachtet wurden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Sichtweise der höheren Naturschutzbehörde an. Auf die Ausführungen unter C.5.3.2.1 und C.5.3.2.4 kann verwiesen werden.

zu e. Auf die Ausführungen unter C.5.3.2.1.3.8 d kann verwiesen werden.

C.5.4.13.1.10 Verschlechterungen des Gewässerzustands (Wasserrahmenrichtlinie)

Inhalt der Stellungnahme

Der BN sieht den Fachbeitrag zur WRRL als nicht ausreichend mit Daten belegt und in der Bewertung unzureichend an und zweifelt, ob ein Vorhaben dieser Größenordnung im vorliegenden gewässerökologischen Zustand der Öberauer Schleife überhaupt umgesetzt werden darf.

Entscheidung

Sofern mit der vorliegenden Äußerung Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, werden diese zurückgewiesen soweit sie sich nicht durch Zusagen des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen erledigt haben bzw. diesbezügliche Maßnahmen bereits Teil der Planung sind.

Die Öberauer Schleife ist im Bewirtschaftungsplan zum Flussgebiet Donau nicht als eigenständiges berichtspflichtiges Gewässer im Sinne der WRRL aufgeführt. Sie ist weder ein eigenständiger Oberflächenwasserkörper (OWK) noch Teil des OWK 1_F348. Die Unterlage 14-06-01, Textkarte S. 35 zeigt die Abgrenzung des Oberflächenwasserkörpers. Dies wird auch durch den amtlichen Sachverständigen im Gutachten von 14.07.2025, Ziffer 1.7 nochmals bestätigt.

Der Fachbeitrag zur WRRL ist ausreichend. Auch die HNB kommt in Ihrer Stellungnahme vom 31.01.2024 zum Ergebnis, dass der Fachbeitrag zur WRRL vollständig ausgearbeitet wurde und keiner weiteren Ergänzung bedarf.

Bezüglich der Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie wird auf die Ausführungen unter C.5.3.4.1 verwiesen. Ausführungen zur Öberauer Schleife finden sich dabei unter C.5.3.4.1.1.

Soweit der BN auf den Fischschutz nach § 35 WHG abstellt, ist zunächst festzustellen, dass es sich beim Einlaufbauwerk tatbestandlich um keine Wasserkraftnutzung handelt. Während bei Wasserkraftanlagen eine Gefährdung der Fischpopulation fortlaufend, während des Anlagenbetriebs erfolgen kann, ist beim Einlaufbauwerk des Flutpolders eine Gefährdung nur in den seltenen Betriebsfällen denkbar. Bereits aufgrund der Seltenheit der Ereignisse lässt sich ableiten, dass eine Gefährdung der Fischpopulation nicht zu erwarten ist. Selbst wenn es im Betriebsfall des Einlaufbauwerks zum Verlust einzelner Individuen

kommen sollte, darf davon ausgegangen werden, dass dieser Verlust im Bereich der natürlichen Bestandsschwankungen liegt und während der betriebsfreien Jahre bzw. Jahrzehnte durch die verbliebene Population wieder ausgeglichen werden kann.

C.5.4.13.1.11 Monitoring, Risikomanagement

Inhalt der Stellungnahme

Der BN erachtet ein populationsbezogenes Monitoring für alle betroffenen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch für die Arten die nach Ansicht des BN zusätzlich in der FFH-VP berücksichtigt werden müssten, als erforderlich und fordert ein solches, weil in Bezug auf das Ausmaß der Sedimentation mit Unsicherheiten zu rechnen sei.

Entscheidung

Sofern mit der vorliegenden Äußerung Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, werden diese zurückgewiesen soweit sie sich nicht durch Zusagen des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen erledigt haben bzw. diesbezügliche Maßnahmen bereits Teil der Planung sind.

Auf die Ausführungen unter C.5.4.13.2.6 wird verwiesen.

C.5.4.13.2 Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV)

Mit Schreiben vom 02.02.2024 hat die Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern des Landesbunds für Vogel- und Naturschutz in Bayern zum Vorhaben Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde durch die Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern des Landesbunds für Vogel- und Naturschutz in Bayern abgegeben. Als Anlage war ein Sachreiben der Landesgeschäftsstelle vom 22.09.2023 beigelegt. Dem Schreiben vom 02.02.2024 lag keine gesonderte Bevollmächtigung durch die Landesgeschäftsstelle bei.

C.5.4.13.2.1 Veranlassung/Planrechtfertigung

Inhalt der Stellungnahme

Der LBV weist zunächst die bisherigen Äußerungen im Verfahren sowie die Stellungnahme zum Flutpolder Wörthhof bei Regensburg und nimmt darauf Bezug.

Grundsätzlich wird von Seiten des LBV festgestellt, dass naturnahen Flusslandschaften in Hinblick auf Hochwasserschutz immer der Vorzug zu geben sei und diese durch noch so aufwendige technische Lösungen nicht ersetzt werden können. Flutpolder seien nach Ansicht des LBV außerdem nicht als Hochwasserschutz, sondern als Katastrophenschutz zu bezeichnen.

Aus Sicht des LBV gibt es Zweifel bezüglich der Notwendigkeit des Vorhabens und damit auch bezüglich der Planrechtfertigung. Der LBV stellt fest, dass die Einsatzpläne nicht den Einsatz anderer, flussauf liegender Flutpolder berücksichtigen und fordert eine Erläuterung, wie dies in die Einsatzwahrscheinlichkeit des Flutpolders in der Öberauer Schleife miteinberechnet wird.

Entscheidung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Auf die Ausführungen unter C.5.2 und C.5.4.1 wird verwiesen.

C.5.4.13.2.2 Überplanung von Ausgleichsflächen / Niedrigwassersimulation

Inhalt der Stellungnahme

Der LBV stellt in Frage, inwieweit die festgelegten Ziele der Planfeststellung zur Stauhaltung Straubing mit denen der vorliegenden Planung in Einklang zu bringen sind, insbesondere auch weil Ausgleichsflächen überplant werden.

Entscheidung

Sofern mit der vorliegenden Stellungnahme Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, werden diese zurückgewiesen.

Es ist nicht unstatthaft bestehende Kompensationsflächen anderweitig zu überplanen, wenn sichergestellt wird, dass für die wegfallende Kompensationsfläche Ersatzflächen geschaffen werden, welche die Ausgleichs- und Ersatzfunktionen vollwertig übernehmen. Die Öberauer Schleife hat bisher wichtige Ausgleichs- und Ersatzfunktionen für die errichtete Staustufe und Stauhaltung Straubing. Der Vorhabenträger hat hier entsprechende Ersatzflächen in die Planung aufgenommen und hat für den Kompensationsumfang jeweils den Zielzustand der Ausgangsflächen zugrunde gelegt.

Grundsätzlich gilt, dass die unbedingte und dauerhafte Sicherung des Kompensationszwecks zu den Voraussetzungen einer Ausgleichsmaßnahme zählt. Deshalb verbietet sich eine zeitliche Begrenzung von Ausgleichsmaßnahmen; denn die ausgleichende Wirkung muss ebenso lange gewährleistet sein, wie der Eingriff als Ursache der auszugleichenden Beeinträchtigung besteht. Kommt es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Inanspruchnahme von solchen Ausgleichsflächen, folgt daraus eine abermalige Ausgleichspflicht für die damit einhergehenden erneuten Eingriffe (Hessischer VGH, Urteil vom 28.06.2005, Az: 12 A 8/05, Rdnr. 62). Dem ist der Vorhabenträger gefolgt und hat für die Eingriffe und Beeinträchtigungen von bestehenden Ausgleichsflächen wiederum die erforderlichen Kompensationsflächen im Plan vorgesehen.

Bezüglich der Niedrigwassersimulation kann auf C.5.4.13.1.5 verwiesen werden. Eine Durchführung einer Niedrigwassersimulation ist nicht Teil des gegenständlichen Vorhabens. Es ist vom Vorhabenträger nur sicherzustellen, dass sich für die Umsetzung durch den Vorhabenträger der Staustufe Straubing keine zusätzlichen Erschwernisse ergeben oder die Umsetzung gar verhindert wird. Dies wird durch die Nebenbestimmung A.2.3.20 gewährleistet.

C.5.4.13.2.3 Arten- und Naturschutz / Großer Brachvogel

Inhalt der Stellungnahme

a. Der LBV erachtet die qualitativen Maßnahmen zum Erhalt des Brachvogelpaares in den Saulburger Wiesen als nicht geeignet im Sinne einer Kohärenzsicherung bzw. CEF-Maßnahme und fordert weitere Lebensraumverbesserung

für den Brachvogel, wovon auch andere Arten profitieren würden. Maßnahmen zum Gelegeschutz dürften nicht in die Bilanzierung einfließen, da Gelegeschutzmaßnahmen nicht zu einer Habitatverbesserung führen würden.

b. Der LBV bemängelt, dass die artenschutzrechtlichen Erhebungsdaten vielfach deutlich älter als 5 Jahre sind und daraus falsche Rückschlüsse abgeleitet werden könnten.

Entscheidung

Sofern mit der vorliegenden Stellungnahme Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, werden diese zurückgewiesen.

zu a. Hinsichtlich der vorgesehenen Maßnahme CEF-v 16 / KOH zur Anbringung eines Gelegeschutzes vertritt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung, dass die Maßnahme geeignet ist, zur Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Großen Brachvogels beizutragen. Der Gelegeschutz trägt durchaus zu einer Habitatverbesserung bei, indem er die Querung des engeren Bruthabitats durch Menschen und Tiere verhindert und zudem Prädatoren ausschließt. Dadurch wird ein störungsarmes Bruthabitat erhalten bzw. wiederhergestellt, was gemäß Anlage 2a zu § 1 Nr. 2 BayNat2000V, Code-Nr. A160, Spiegelstrich 3 ausdrücklich als Erhaltungsziel für den Großen Brachvogel festgelegt wird. Nachdem die unter Spiegelstrich 1 genannte Flächenverfügbarkeit nicht unbedingt das Hauptproblem im Untersuchungsraum darstellt, ist es zulässig einen Schwerpunkt auch auf die unter Spiegelstrich 3 genannte Reduzierung von Störungen zu legen. Die höhere Naturschutzbehörde (HNB) hat in ihrer Stellungnahme vom 11.03.2025 festgestellt, dass sich die Abzäunung von Brutgebieten zum Schutz vor Prädatoren landesweit als effektiv und wirksam erwiesen hat und daher seitens der HNB befürwortet wird. Die Planfeststellungsbehörde hat sich im Mai 2025 darüber informiert, ob das Brutpaar des Großen Brachvogels auch im Jahr 2025 noch das angestammte Bruthabitat aufsucht. Dies konnte durch die Gebietsbetreuung der WSV bestätigt werden. Die Rückmeldung bestätigt zum einen, dass die verwendeten Datengrundlagen noch aktuell sind und zum anderen die vorgesehenen Gelegeschutzmaßnahmen noch zielführend sind bzw. Wirksamkeit entfalten können. Durch die Auflage A.2.3.21 wird gewährleistet, dass die vorgesehenen Schutzmaßnahmen wirksam und baldmöglichst greifen, um den noch vorhandenen Bestand zu erhalten und die Art wieder zu etablieren.

zu b. Diesbezüglich kann auf die Ziffer C.5.3.2.4.2.1 und C.5.4.13.1.5 b verwiesen werden.

C.5.4.13.2.4 Einstau, Eutrophierung, Sedimentation

Inhalt der Stellungnahme

Seitens des LBV wird bezweifelt, dass nach einem Einstau von nährstoffarmen, terrestrischen Flächen deren Qualität erhalten bleibt. Es wird erwartet, dass mit einer betriebsbedingten Flutung Nährstoffe und Pestizide eingespült werden und

dies zu einer Eutrophierung führt. Diesbezüglich fordert der LBV auch eine Aufklärung von seiner Ansicht nach widersprüchlichen Aussagen im LBP zum Eintrag von Sediment- und Nährstofffrachten.

Der LBV teilt die zusammenfassende Einschätzung des Vorhabenträgers nicht, dass es durch den Einstau im Polder zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von nährstoffarmen Lebensräumen sowie den sich in der Öberauer Schleife befindlichen aquatischen Lebensräumen kommt.

Entscheidung

Sofern mit der vorliegenden Stellungnahme Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, werden diese zurückgewiesen.

Auf die Ausführungen unter C.5.4.13.1.6 a kann verwiesen werden.

C.5.4.13.2.5 Besucherlenkung

Inhalt der Stellungnahme

Das Besucherlenkungskonzept ist aus Sicht des LBV bislang unzulänglich. Der LBV vertritt die Auffassung, dass das Aufstellen von Tafeln, die auf ein Betretungsverbot hinweisen, erfahrungsgemäß nicht ausreiche, um eine Besucherlenkung und Minimierung der Störungen zu gewährleisten. Der LBV fordert eine konsequente Umsetzung eines Betretungsverbotes durch damit befugte Schutzorgane. Weiterhin sollen verschiedene Interessengemeinschaften (Jäger, Fischer) zur Erreichung der Ziele eingebunden werden. Weitere Störungen an störungsempfindlichen Lebensräumen und Arten dürfen nach Ansicht des LBV im Zuge der Umsetzung des Projektes keinesfalls entstehen.

Entscheidung

Sofern mit der vorliegenden Stellungnahme Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, werden diese zurückgewiesen.

Das Besucherlenkungskonzept beinhaltet Maßnahmen, welche seitens des Vorhabenträgers eigenverantwortlich veranlasst werden können. Neben einer reinen Verbotsbeschilderung sind auch Informationspunkte vorgesehen, um über die Schutzbedürftigkeit des Gebiets aufzuklären. Das Beschilderungskonzept ist geeignet, um die Aufmerksamkeit von Fußgängern, Radfahrern und sonstigen Passanten zu erreichen und über das richtige Verhalten im Vorhabengebiet zu informieren. Es ist in der Folge nicht zu erwarten, dass von derart informierten und vernünftig handelnden Personen weitreichende Störwirkungen für sensible Arten und Lebensräume ausgehen werden. Damit hat der Vorhabenträger die ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Besucherlenkung vorgesehen. Soweit die Hinweise von einzelnen Personen und Personengruppen nicht beachtet werden, besteht seitens des Vorhabenträgers keine Eingriffsbefugnis zur Verhängung von allgemeinen Betretungsverböten. Dies kann auch nicht im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses verfügt werden. Hierzu wäre ggf. eine Anpassung und ein entsprechender Vollzug der Naturschutzgebietsverordnung erforderlich, über das die höhere Naturschutzbehörde auf Basis von Monitoringergebnissen laut Unterlage 14-07-01 als auch der Überwachung nach Art. 11 der FFH-Richtlinie gesondert zu entscheiden hätte.

C.5.4.13.2.6 Monitoring

Inhalt der Stellungnahme

Der LBV fordert die Aufnahme aller in Tabelle 6 der Unterlage 14-07-01 aufgeführten FFH-Lebensraumtypen sowie aller in Tabelle 7 der Unterlage 14-07-01 aufgeführten Arten in das Monitoring, weil ein deutliches Risiko und Unsicherheiten für die Zielerreichung gesehen wird. In diesem Zusammenhang fordert der LBV auch eine regelmäßige Information an die Naturschutzverbände über das Monitoring und dass ggf. notwendige Maßnahmen des Risikomanagements „transparent dargestellt und erläutert werden“.

Entscheidung

Sofern mit der vorliegenden Stellungnahme Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, werden diese zurückgewiesen soweit sie sich nicht durch Zusagen des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen erledigt haben bzw. diesbezügliche Maßnahmen bereits Teil der Planung sind.

Zunächst ist auf die Ausführungen unter C.5.3.2.6 zu verweisen.

Das methodische Vorgehen sowie die Auswahl der LRT und Biotoptypen (Tabelle 6) und Arten (Tabellen 7) für die ein Monitoring und / oder ein Risikomanagement erforderlich sind, erfolgte entsprechend anerkannter und von der HNB zur Verwendung empfohlener Leitfäden (vgl. Unterlage 14-07-01, Kap 2.2). Die durchgeführte Bearbeitung und Auswahl für das Monitoring und Risikomanagement entspricht somit dem aktuellen „Stand der Technik“. Eine Aufnahme aller betroffenen Lebensraumtypen und Arten in das Monitoring- und Risikomanagementkonzept ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich und wäre unverhältnismäßig. Es genügt für die Eignung einer Kohärenzmaßnahme, dass nach aktuellem, wissenschaftlichem Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Ist die Art und Weise der geplanten Kohärenzsicherung aber wahrscheinlich in Bezug auf ihre Wirksamkeit, ist ein Monitoring und Risikomanagement nicht erforderlich.

Ebenso wenig ist ein Monitoring für sämtliche FFH-Lebensraumtypen sowie für Anhang II und Anhang IV- Arten erforderlich. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ist eine Beschränkung auf diejenigen Arten und Lebensraumtypen, für die die größten Prognoseunsicherheiten hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bestehen, unbedenklich. Dies trifft im vorliegenden Fall zu. Soweit einzelne LRT oder Arten nicht in das Monitoring- und Risikomanagementkonzept aufgenommen wurden, lässt sich dies mit einer hohen Prognosesicherheit aufgrund vorliegender Erfahrungen aus vorangegangenen Maßnahmen (u.a. der Stauhaltung Straubing), einer geringen Beeinträchtigung des jeweiligen Vorkommens bzw. der Art oder dem jeweils günstigen Erhaltungszustand begründen.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist es nicht erforderlich die FFH-Lebensraumtypen eines FFH-Gebiets bzw. die gelisteten Arten / Vogelarten vollständig in das Monitoring- und Risikomanagementkonzept zu integrieren, um eine Gesamtbewertung erstellen zu können. Die Gesamtbewertung des Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten ist nicht Aufgabe des Vorhabenträgers in Gestalt des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf. Dies ist vielmehr Aufgabe der zuständigen Naturschutzbehörden. Denn nach Art. 11 der FFH-Richtlinie überwachen die Mitgliedstaaten den Erhaltungszustand der in Art. 2

genannten Arten und Lebensräume. Darüber hinaus sind die Bundesländer nach Art. 17 der FFH-Richtlinie verpflichtet alle 6 Jahre u. a. über die wichtigsten Ergebnisse der in Art. 11 genannten Überwachung zu berichten. Im Rahmen dieser Berichtspflicht sind die Erhaltungszustände der in den Anhängen I, II, IV und V aufgelisteten Schutzgüter von gemeinschaftlichem Interesse an die EU-Kommission zu melden. Die Naturschutzverbände haben Zugang zu diesen Überwachungsergebnissen. Insofern ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, dass zusätzlich der Vorhabenträger oder die Planfeststellungsbehörde die Naturschutzverbände über die Monitoringergebnisse des Vorhabens regelmäßig informiert und diese erläutert.

Im Übrigen erfolgt unabhängig von der Funktionskontrolle eine Herstellungskontrolle (vgl. A.2.3.1 und A.2.3.2) zu den Kompensationsmaßnahmen.

C.5.4.13.3 Landesfischereiverband Bayern e.V. (LFV)

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. hat mit Schreiben vom 30.01.2024 zum Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass dem Vorhaben zugestimmt wird, sofern die im Schreiben aufgeführten Punkte berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Beachtung der fischereilichen Belange kann auch auf die Ausführungen unter C.5.4.10 verwiesen werden.

C.5.4.13.3.1 Übergeordnetes Sedimentmanagement

Inhalt der Stellungnahme

Der LFV bringt vor, dass ein langfristiger Erhalt der Habitatstrukturen im Überflutungsbereich nur durch ein Sedimentmanagementkonzept, wie im Sedimentationsbericht enthalten, zu erreichen sei. Hier fehle allerdings insbesondere die Betrachtung des Glühverlustes und somit des C-org. in den Sedimenten, welcher als Makronährstoff mitunter die Grundlage vieler stofflicher Prozesse sei.

Entscheidung

Sofern mit der vorliegenden Äußerung Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, werden diese zurückgewiesen.

Entsprechend den Angaben des Vorhabenträgers in der Erwiderung vom 07.08.2024 blieb im Sedimentationsbericht der Untersuchungsparameter Glühverlust unberücksichtigt, da der Anteil an der organischen Fracht im Sediment nur in geringem Umfang zu erwarten ist. Der Glühverlust lässt sich aber auch aus dem Verhältnis von TOC, DOC und den abfiltrierbaren Stoffen berechnen. Mit diesem Ansatz kann der C-org. im Sediment auch ohne Betrachtung des Glühverlustes bestimmt werden.

Der TOC beschreibt den gesamten organischen Kohlenstoffanteil (Total Organic Carbon), der DOC den Anteil, der in gelöster Form vorliegt, also ohne Feststoffanteil (Dissolved Organic Carbon). Die Differenz der beiden Werte ergibt den organischen Kohlenstoff der partikulär in der Probe ist (Sediment). Der Wert abfiltrierbare Stoffe ist der Summenparameter für alle partikulären Stoffe (mineralisch wie organisch).

Beim Hochwasserscheitels der Donau Anfang Juni 2024 wurden Wasserproben aus der Donau und der Öberauer Schleife entnommen und jeweils auch der TOC (2024: 11 mg/l; 2019: 5,3 mg/l) und DOC (2024: 7,1 mg/l; 2019: 3,5 mg/l) bestimmt. Rechnerisch ergibt sich daraus folgender Prozentanteil an Organik im Sediment: $(11 \text{ mg/l} - 7,1 \text{ mg/l}) \times 100/120 \text{ mg/l} = 3\%$.

Das Ergebnis zeigt, dass der organische Anteil im Sediment der Donau bei Hochwasser gering ist. Der Vorhabenträger kommt zum Ergebnis, dass somit mit einem erhöhten Eintrag von Makronährstoffen und damit einer einhergehenden Gefahr einer Eutrophierung aufgrund der Einleitung von Hochwasserabflüssen in die Öberauer Schleife nicht zu rechnen ist. Der Darstellung kann sich die Planfeststellungsbehörde anschließen.

C.5.4.13.3.2 Eutrophierung und Nährstoffeintrag

Inhalt der Stellungnahme

Der Landesfischereiverband moniert, dass durch ungeregelten Nährstoffeintrag im Betriebsfall eine fortschreitende Eutrophierung der Öberauer Schleife mit Blaualgenblüten nicht ausgeschlossen werden könne. Daher seien Maßnahmen zur Abwendung extremer Algenblüten, welche die Fauna und Flora des FFH-Gebiets nachteilig beeinträchtigen und/oder Fischsterben verursachen können, vorzusehen.

Entscheidung

Sofern mit der vorliegenden Äußerung Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, werden diese zurückgewiesen.

Auf die Ausführungen unter C.5.4.13.1.6 a kann verwiesen werden. Der Plan sieht ein Monitoring hinsichtlich der betriebsbedingten Überstauung vor. Dabei ist auch eine Betrachtung der Auswirkungen auf den LRT 3140 und Fische allgemein vorgesehen (Unterlage 14-07-01, Ziffer 8.2).

C.5.4.13.3.3 Flutungen

Inhalt der Stellungnahme

Ökologische Flutungen bei Eisbedeckung seien laut LFV zum Schutz der Schilfbestände als wertvolle Habitate und aufgrund der Unnatürlichkeit des Zeitpunktes zu vermeiden, da bei langanhaltendem Frost unter natürlichen Bedingungen kaum Hochwasser auflaufen würden.

Entscheidung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Ökologische Flutungen sind kein Bestandteil des plangegegenständlichen Vorhabens. Sie erfolgen auf Basis der Planfeststellung für den Donauausbau von 1991 nach einem festgelegten Zeitplan durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Die ökologische Flutung kann höchstens Auswirkungen auf Teile des Vorhabens, insbesondere durch eine Überflutung von weiteren Teilen des Hagens haben.

C.5.4.13.3.4 Herstellung Fließgewässerdynamik - FFH-Verträglichkeit

Inhalt der Stellungnahme

Sollten sich am Standort aufgrund fehlender Dynamik hochwertige Habitate entwickelt haben, darf dies nach Auffassung des LFV der Dynamisierung bzw. Wiederherstellung eines natürlichen Fließgewässerregimes mit neuen standortge-eigneten Habitaten und Lebensräumen nicht entgegenstehen.

Entscheidung

Sofern mit der vorliegenden Äußerung Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, werden diese zurückgewiesen.

Eine generelle Dynamisierung des Abflusses / Durchströmung der Schleife (im Sinne eines Fließgewässers) war nie Teil der Planfeststellung zur Stauhaltung Straubing und auch nicht der gegenständlichen Planung. Wie bereits bei den Scoping-Terminen für die Flutpolderplanung erörtert, wäre dies mit den erforderlichen Abflussmengen nicht darstellbar.

Hinsichtlich einer Dynamisierung / Durchströmung während des Betriebs der HWR ÖS wurde entsprechend der Maßgabe 1.6 der LaB geprüft, ob technische Möglichkeiten, die eine Durchströmung des Flutpolders während der Speicherung erlauben, vorhanden sind. Die Ergebnisse sind in Kapitel 4.4.4 des Gesamtberichts dokumentiert. Danach kann diese Maßgabe nicht umgesetzt werden, da dies der Zielstellung einer effektiven Scheitelkappung entgegenstehen würde. Dem kann die Planfeststellungsbehörde folgen.

C.5.4.13.3.5 Vermeidung von Fischschädigung

Inhalt der Stellungnahme

Die Einwendung fordert die Tosbecken möglichst fischfreundlich zu gestalten, um Verletzungen zu vermeiden. Die vorgesehene Störkörperreihe sei potentiell maßgeblich für eine Schädigung von Fischen verantwortlich. Die Fachberatung für Fischerei sei zwingend zu beteiligen.

Entscheidung

Der Anforderung zur fischfreundlichen Gestaltung wird entsprochen.

Bei der Planung des Tosbeckens wurden auch Belange des Fischschutzes weitreichend berücksichtigt. Eine projektimmanente Optimierung (Maßnahme VP 19) der Störkörper und der Zahnreihe ist im Rahmen einer physikalischen/numerischen Modellierung des Tosbeckens vorgesehen (vgl. hierzu Kap. 5.6.6 des Gesamtberichts – Unterlage 01-01 sowie Kap. 2.7.5 des UVP-Berichtes 2, Unterlage 13-02-01) sowie unter Nebenbestimmung A.2.10.2. Der Vorhabenträger hat dazu auch die Zusicherung A.3.2 getroffen.

C.5.4.13.3.6 Notfallplan und Regelung der Kontrollbefischungen

Inhalt der Stellungnahme

Der Landesfischereiverband merkt an, dass ein Notfallplan für die Fischbergungen und Elektrobefischung vorzusehen sei, um die notwendige Reaktionszeit auf Hinweise möglichst niedrig zu halten. Im Rahmen der Kontrollbefischung

nach Flutungen sollte verstärkt Augenmerk auf die rheophilen Habitate gerichtet werden, um etwa Donauperciden, welche mit dem Hochwasser eingeschwommen sind zu bergen.

Entscheidung

Dem Vortrag des LFV wird durch die Planung sowie die Nebenbestimmung A.2.10.1 entsprochen.

Ein entsprechender Notfallplan wird im Rahmen des vorgesehenen Monitoring- und Risikomanagements (vgl. Unterlage 14-07) in Abstimmung mit den genannten Stellen erstellt. Vorgesehen sind Bestandsüberprüfungen (Kontrollbefischungen) im 1., 5., 10. Jahr nach einem Betriebsfall.

C.5.4.13.3.7 Donauperciden

Inhalt der Stellungnahme

Nach Ansicht des LFV sei bei allen Befischungen verstärkt auf den Streber als Art nach FFH Anh. II zu achten. Eine Aufnahme und Bewertung der Fischart Streber in die FFH-Verträglichkeitsstudie sei aus fachlicher Sicht erforderlich.

Entscheidung

Dem Vortrag des LFV wird hinsichtlich der Befischung durch die Nebenbestimmung A.2.3.16 entsprochen.

Der Einwand hinsichtlich einer Aufnahme der Fischart Streber in die FFH-Verträglichkeitsstudie wird zurückgewiesen. Auf die Ausführungen unter C.5.3.2.1.3.3 wird verwiesen.

C.5.4.13.3.8 Maßnahmen im Rahmen der baulichen Umsetzung

Inhalt der Stellungnahme

Der LFV verweist darauf, dass aquatische Lebensräume durch das geplante Vorhaben betroffen sind. Einträge von unterschiedlichen Stoffarten könnten Gewässerkörper sowie Grundwasser maßgeblich beeinträchtigen.

Ebenso könnten durch Immissionen der Gewässerzustand negativ beeinflusst werden. Insofern wären geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, insbesondere damit keine umliegenden Fischhabitate zerstört oder beeinträchtigt werden. Gewässerschädliche Substanzen dürften nicht im Überschwemmungsbereich der betroffenen Gewässer gelagert oder umgeschlagen werden. Ein Gefahrgut- / Sicherheitsbeauftragter sei als Ansprechpartner zu benennen.

Es wird vom LFV empfohlen, einen Mindestabstand von zehn Meter vom Ufer für die Lagerung von Erdaushub einzuhalten.

Durch die Bauarbeiten verursachte fischereiliche Schäden seien zu ersetzen.

Entscheidung

Sofern mit der vorliegenden Äußerung Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, werden diese zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Zusagen des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen erledigt haben bzw. diesbezügliche Maßnahmen bereits Teil der Planung sind.

Die Planung sieht durchaus Maßnahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes vor. Hier ist vor allem die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme V 1 zur

„Vermeidung Eintrag von Wasser und Boden gefährdenden Stoffen“. Weiterhin wird durch die Maßnahme V 2 „Erosionsschutzsperren“ dem Eintrag von Bodenmaterial in Gewässer entgegengewirkt. Hinsichtlich der Minimierung von Sedi-ment- und Staubeinträgen in Gewässer wurden die vom amtlichen Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen (u.a. A.2.2.1.20 und A.2.2.1.22) übernommen. Darüber hinausgehende Auflagen werden seitens der Planfeststellungsbehörde nicht für erforderlich erachtet.

C.5.4.13.3.9 Berücksichtigung der Laichzeiten bei der Baudurchführung

Inhalt der Stellungnahme

Bei der Baudurchführung an Gewässern und Gräben sind laut LFV zwingend die Laichzeiten der vorkommenden Fischarten, insbesondere Fischarten nach Anhang II der FFH –Richtlinie zu berücksichtigen.

Entscheidung

Sofern mit der vorliegenden Äußerung Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, werden diese zurückgewiesen.

Bei der Baudurchführung an Gewässern und Gräben werden die Laichzeiten von dort vorkommenden Fischarten hinreichend berücksichtigt.

Der überwältigende Teil der Arten der Referenzzönose sind Frühjahrslaicher und einige Sommerlaicher. Nur zwei Arten sind Herbst- und Winterlaicher, nämlich die strömungsliebenden Arten Bachforelle und Rutte. Letztere beiden Arten könnten in der Schleife allenfalls im Bereich der Fließstrecke (hier Nachweis Rutte) und in dem unmittelbar anschließenden, noch stärker durchströmten Bereich laichen. Diese Bereiche sind nicht vom Ausbau betroffen. Wesentliche, die Gewässer betreffenden Bauarbeiten finden außerhalb der Frühjahrs- und Sommerlaichzeit statt. Hier überlagern sich die Schutzzeiten für Vögel (Brutzeiten) und Fische. Die wesentlichen Arbeiten an Gewässern (Bau von Verbindungs- und Auslaufbauwerk, Umverlegung Grabenzug in den Saulburger Wiesen) finden, wie im Konzept zum Bauablaufplan (s. Unterlage 01-01-02-B) niedergelegt, von Mitte August bzw. Anfang September an, statt. Der Bau des Einlaufbauwerks beginnt Mitte September, hier finden die gravierendsten, lärmverursachenden Arbeiten, u. a. das Schlagen der Spundwände für die Baugrubenumschließung, in den Herbst- und Wintermonaten statt. Die im Spundwandkasten verbliebenen Fische werden anschließend abgefischt und in das Altwasser entlassen. Erst dann wird die Baugrube leergepumpt. Die weiteren Arbeiten werden in der Baugrube im Trockenen durchgeführt. Außenliegende Gewässerbereiche bleiben somit von weiteren Bauarbeiten unberührt.

C.5.4.13.3.10 Information der Fischereiberechtigten

Eine Information der Fischereirechtsinhaber über den Maßnahmenbeginn wurde unter A.2.1.1.1 festgelegt. Die Verpflichtung beschränkt sich auf einen Umfang, der für den Vorhabenträger zumutbar ist. Im Einzelfall ist es daher ausreichend die jeweilige Organisation / Verein zu informieren und nicht jedes einzelne Mitglied. Auf Art. 41 Abs. 2 BayWG i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 WHG und § 25 Abs. 4 BayWG wird verwiesen.

C.5.4.14 Private Einwendungen und Stellungnahmen

Gem. Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG ist im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist, zu entscheiden. Im Folgenden werden die eingegangenen privaten Einwendungen und Stellungnahmen gewürdigt. Dabei sind Ausführungen, die bei einer konkreten Einwendung oder Stellungnahme gemacht werden, etwa, weil dort die Betroffenheit besonders augenscheinlich zu Tage tritt, auf gleichartige Fallkonstellationen zu übertragen, auch wenn die Ausführungen nicht mehr explizit wiederholt werden.

Hinweis:

Die Personalien der Einwender im Planfeststellungsverfahren sind aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Einwender werden im Text des Planfeststellungsbeschlusses jeweils mit einer Identifikationsnummer (Einwender Nr. P-...) zitiert. Den Einwendern wurde ihre persönliche Einwender Nr., die ihnen die entsprechende Zuordnung ihrer Einwendungsinhalte im Text des Planfeststellungsbeschlusses ermöglicht, vorab im Einladungsschreiben zum Erörterungstermin schriftlich mitgeteilt. Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Singularform verwendet.

A. Einwendungen von Eigentümern innerhalb der Öberauer Schleife

C.5.4.14.1 Einwendung Nr. P-001

Bei der Einwendung Nr. P-001 und P-002 werden zwei Familien, in Fall P-001 zwei Eheleute und ihre Tochter, in Fall P-002 zwei Eheleute mit ihrem Sohn und den Großeltern durch eine Kanzlei anwaltlich vertreten. Das Anwaltsschreiben vom 05.01.2024 ist gegliedert in einen allgemeinen Teil A und einen zweiten Teil B, in welchem unterteilt nach den beiden Familien die jeweiligen Einzeleinwendungen vorgetragen werden.

C.5.4.14.1.1 Allgemeine Einwendungen

1. Zentrale Forderungen

Die Einwender bringen vor, dass das bewusste Heranführen überschwemmter Bereiche an das bestehende Siedlungsgebiet nicht akzeptabel sei. Die Mandanten wollen keinen Flutpolder vor ihrer Haustüre, die betroffenen öffentlichen und privaten Belange seien unter- und gegeneinander gerecht abzuwägen.

In keinem Fall dürfe es durch die Baumaßnahme zu irgendwelchen Verschlechterungen beim Grundbesitz der Mandanten kommen, falls doch, seien die eingetretenen Verschlechterungen auszugleichen.

Des Weiteren fordern die Einwender, dass die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums, insbesondere der Verbrauch hochbonitierender landwirtschaftlicher Nutzflächen mit besonders günstigen Erzeugungsbedingungen auf den für die Erreichung der Planziele zwingend erforderlichen Umfang beschränkt werden müsse.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt diese Forderungen zur Kenntnis und bringt sie in die Gesamtabwägung mit ein.

2. Abwägungsgebot (Ziffer A.5 der Einwendung)

a) In der Einwendung wird die Frage aufgeworfen, ob den Anforderungen des Abwägungsgebotes hinsichtlich der Berücksichtigung grundstücksrechtlicher und landwirtschaftlicher Belange ausreichend entsprochen wurde und ob sich das planerische Ziel nicht mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt.

b) Bei einer Flutung der Polder sei die vorhandene Bebauung durch den zwangsläufigen Anstieg der Grundwasserstände zur Überzeugung der Mandanten erheblichen Gefahren ausgesetzt. Der betroffene Grundbesitz würde erheblich in seinem Wert gemindert werden und es käme zu einem massiven Preisverfall. Schimmelbefall der Wohnhäuser sei zu erwarten. Die Anwohner müssten finanzielle Einbußen tragen, da ihre Anwesen künftig nur schwer versicherbar seien. Im Schadensfall läge die finanzielle Last voll auf ihren Schultern. Das Vorhaben beeinträchtige die Lebensqualität und verschlechtere das Wohnumfeld der Mandanten.

Durch die Überflutungen werde es zwangsläufig zu einem Grundwasseranstieg kommen. Dies würde dazu führen, dass die landwirtschaftlichen Grundstücke im Einflussbereich der Maßnahme dauerhaft von Staunässe betroffen sein werden, was negative Folgen wie Bewirtschaftungsbeschränkungen und Ertragsausfälle mit sich bringe.

Durch die planmäßigen Überschwemmungen drohe die erhebliche Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser und der damit in Verbindung stehenden Eigenwasserversorgungsanlagen.

Die vorgestellte Planung sei mit Blick auf die aufgezeigten Gefahren noch einmal kritisch zu hinterfragen und zu prüfen.

c) Die Zielsetzungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landesentwicklungsprogramms würden die erheblichen Eingriffe in das private Eigentum und in Natur und Landschaft nicht rechtfertigen (Seite 16 des Einwendungsschreibens).

Die Flächen, landseitig der vorhandenen Deiche und Dämme, die in der Vergangenheit nach dem seinerzeit anzulegenden Sicherheitsstandard als hochwassersicher zu betrachten waren, seien keine Rückhalteflächen im Sinne des § 67 Abs. 1 WHG. Gegenüber dem Erhaltungsgebot bestehender Überschwemmungsgebiete sei das Wiederherstellungsgebot früherer Überschwemmungsgebiete in § 77 Abs. 2 WHG relativiert. Nach § 77 Abs. 2 WHG sollen frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Voraussetzung für das Wiederherstellungsgebot sei mithin die Eignung der früheren Überschwemmungsgebiete als Rückhalteflächen. Sofern diese Eignung selbst teilweise nicht mehr besteht, greife das Wiederherstellungsgebot nicht.

Es wird beantragt,

im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach für sämtliche zu erwartenden Nachteile eine Entschädigungspflicht zu Lasten des Vorhabenträgers festzusetzen (Seite 17 des Schreibens).

Entscheidung:

Der Antrag wird zurückgewiesen, soweit er nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesem Beschluss oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt wurde.

Bezüglich des unmittelbaren Zugriffs auf das Grundeigentum durch Entzug oder Teilentzug dieser Rechtsposition (Enteignung i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG) wird auf die Ziffer C.5.3.7 verwiesen.

Durch die Nebenbestimmungen Ziffer A.2.14.1 wird sichergestellt, dass baubedingte Nachteile wie z.B. Flurschäden entschädigt werden. Zum anderen werden betriebsbedingte Schäden auf Basis der gemeinsamen Mustervereinbarung des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem Bayer. Bauernverband vom 10.12.2014 entschädigt (Anhang F.4). Die Entschädigungsregelung deckt somit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde alle möglichen nachteiligen Auswirkungen für die Mandanten ab.

Eine permanente Vernässung von im Flutpolder gelegenen Flächen durch Grundwasserveränderungen, insbesondere durch einen Grundwasseraufstau durch Spundwände, ist nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Schäden werden auf Basis der Mustervereinbarung (Anhang F.4) entschädigt. Grundwasserbedingte Schäden an der Bestandsbebauung sind ebenso nicht zu erwarten. Im Detail wird auf nachfolgende Ziffern 3.1 und 3.4 verwiesen.

Im Übrigen ist festzustellen, dass der Nachweis einer unzumutbaren nachteiligen Wirkung den Darlegungspflichten des Einwendungsführers obliegt. Einwendungen müssen ein sachliches Gegenvorbringen enthalten, das auf die Verhinderung oder Änderung der beantragten Nutzung abzielt (Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 13. Auflage 2023, § 11 Rn 56). Entsprechend Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG zählt dazu die Geltendmachung von tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten durch jeden, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden. Einwendungen im Sinne des WHG sind dabei Ansprüche auf Vermeidung oder Ausgleich nachteiliger Wirkungen (§ 14 Abs. 3 und 4 WHG), die subjektiven privatrechtlichen Abwehrrechte (z.B. §§ 1004, 903, 907, 823 Abs. 1 und 2, 858, 862, 869 BGB) und die subjektiv-öffentlichen Rechte i.S.v. §§ 42 Abs. 2 und 113 Abs. 1 VwGO. Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche zählen hingegen nicht zu den Einwendungen. Nach der einschlägigen Rechtsprechung empfiehlt es sich jedoch regelmäßig, zugleich mit den Einwendungen hilfsweise Entschädigung zu verlangen, siehe Czychowski/Reinhardt, 13. Auflage 2023, § 11 RN 57. In Anbetracht des Wortlauts der Sätze 2 und 3 des § 14 Abs. 3 WHG ist dies für das Verwaltungsverfahren grundsätzlich so zu verstehen, dass die Geltendmachung schutzwürdiger Belange fristgerecht und hinreichend substantiiert als Einwendung vorgebracht werden muss und lediglich die Geltendmachung einer Entschädigung auf Grundlage dieser Betroffenheit zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

Die Einwendung bzw. der Antrag genügen diesem Anspruch nicht. Das Vorbringen von „sämtlichen zu erwartenden Nachteilen“ enthält keine belastbare Darstellung der persönlichen Betroffenheit. Bis zum Abschluss des Erörterungstermins erfolgte hierzu auch kein näherer Vortrag. Zwar hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Abwägungsgebots auch solche Belange als abwägungsrelevant einzustufen, die zwar nicht vorgetragen wurden, ihr aber bekannt sind oder nach Lage der Dinge bekannt sein müssten. Im Hinblick auf die Gel-

tendmachung von „sämtlichen zu erwartenden Nachteilen“ sind derartige abwägungsrelevante Belange nach allen erdenklichen Betrachtungsweisen für die Planfeststellungsbehörde aber nicht ersichtlich.

3. Weitere Einwendungen (Ziffer A.6 der Einwendung)

3.1 Beeinträchtigung der Bestandsbebauung (Ziffer 6.1 der Einwendung)

Mögliche Senkungen und Hebungen der Grundwasserstände würden laut Einwendung für die Haus- und Hofstellengrundstücke ein großes Problem darstellen. Die hydrologischen Berechnungen des Vorhabenträgers sollen auf die aufgezeigten Gefahren hin überprüft werden.

Es wird beantragt,

den Vorhabenträger zu verpflichten, dass

a. vor Beginn der Baumaßnahme zur Beweissicherung an den Grundstücken der Mandantschaft die jeweiligen Grundwasserspiegel festgestellt und den Betroffenen offengelegt werden.

b. Ferner soll eine Beweislastumkehr im Planfeststellungsbeschluss angeordnet werden. Der Vorhabenträger soll verpflichtet werden, die eingetretenen Schäden zeitnah auf Basis unabhängiger Sachverständigengutachten zu ersetzen. Die Aufnahme entsprechender Schutzauflagen in den Planfeststellungsbeschluss wird beantragt.

Entscheidung:

zu a. Beweissicherung

Im Vorhabengebiet wird seitens des Vorhabenträgers bereits seit vielen Jahren ein Grundwassermonitoring betrieben. Die Grundwassermessstellen werden für Beweissicherungszwecke weiterhin langfristig betrieben. Die Errichtung von mindestens einer zusätzlichen Grundwassermessstelle im künftigen Ringdeich Breitenfeld ist im Zuge der Bauausführung sowie im Rahmen eines Beweissicherungsprogramms vorgesehen. Das Beweissicherungsprogramm wird auch die bestehenden Trinkwasserbrunnen mit einschließen. Der Vorhabenträger wird für die Gebäude im Bereich des Ortsteils Breitenfeld eine Beweissicherung vor Beginn der Baumaßnahme durchführen. Ebenfalls wurde ein Grundwassermonitoring für diesen Bereich zugesichert (vgl. A.3.9). Eine Einsicht der Messdaten ist möglich (vgl. auch C.5.4.14.1.2 Nr.2).

zu b. Beweislastumkehr

In der Einwendung wird mehrfach bei verschiedenen Themenbereichen eine Beweislastumkehr gefordert.

Allgemein:

Allgemeiner Grundsatz zur Beweislast ist – auch in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts –, dass die Nichterweislichkeit zu Lasten des Beteiligten geht, der aus der fraglichen Tatsache eine für ihn günstige

Rechtsfolge ableiten will (st. Rspr., BVerwG, Urteil vom 29. Juni 1999 – 9 C 36.98 – BVerwGE 109, 174, (190), auch BVerwG, Beschluss v. 01.11.1993 – 7 B 190/93). Eine Beweislastumkehr wäre damit eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Geschädigte die Voraussetzungen seines Anspruchs darlegen und (bei Bestreiten) nachweisen muss. Generell ist eine Beweislastumkehr nicht geboten, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und die begehrte Regelung im Hinblick auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts nicht erforderlich ist. Eine Beweislastumkehr rechtfertigen könnte lediglich das Vorliegen einer typischen Beweisnotlage eines Geschädigten.

Beweislastumkehr für betriebsbedingte Schäden im gefluteten Polderraum

Entsprechend Ziffer 6.4.1 des Gesamtberichts (Unterlage 01-01) erfolgt die Entschädigung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken für auftretende Schäden im Fall einer gesteuerten Flutung nach der Mustervereinbarung gesteuerte Flutpolder (Anhang F.4). Diese sieht unter § 5 Abs.2 eine partielle Beweislastumkehr für von einer betriebsbedingten Flutung betroffene Grundstücke vor. Die Planfeststellungsbehörde legt dabei eine betriebsbedingte Flutung dahingehend aus, dass nur solche Grundstücke als betroffen anzusehen sind, welche durch das in den planfestgestellten Polderraum eingelassene Flusswasser tatsächlich überstaut werden.

Beweislastumkehr hinsichtlich sonstiger Schadensfälle (**generelle Beweislastumkehr**)

Für sonstige mit dem Vorhaben in Verbindung zu bringende mögliche Schadensfälle vermag die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens (vgl. Gesamtbericht Unterlage 01-01, Ziffer 5) eine typische Beweisnotlage eines Geschädigten nicht zu erkennen. Insbesondere ist für die nicht im Flutungsbereich der HWR ÖS gelegenen Grundstücke mit keinen betriebsbedingten Überschwemmungen zu rechnen. Für diese Fälle wird der beantragten Beweislastumkehr nicht stattgegeben.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet die Ausführungen unter Ziffer 5 des Gesamtberichts als plausibel, demnach selbst im Einsatzfall schadensträchtige Auswirkungen auf den von der Flutung unmittelbar betroffenen Polderbereich beschränkt sein werden. Zudem erfolgt eine fortlaufende Überwachung des Grundwassers sowie eine engmaschige Überwachung der Anlage im Betriebsfall. Diese Daten stehen auch zur Klärung von eventuellen sonstigen Schadensfällen zur Verfügung.

Die Ausführungen treffen auch auf die oben konkret angesprochene Beweislastumkehr für Beeinträchtigungen der Bestandsbebauung zu.

Generell sind entsprechend den Ausführungen in den Planunterlagen im Betriebsfall aufgrund der Maßnahmen zur Grundwasserregulierung innerhalb des Ringdeiches um Breitenfeld keine relevanten Grundwasserveränderungen und damit keine Schäden, insbesondere keine Gebäudeschäden zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an, weil hinreichende Maßnahmen zur Grundwasserregulierung vorgesehen sind und durch den amtlichen Sachverständigen deren Wirksamkeit nicht angezweifelt wird. Dies entspricht auch der Maßgabe 2.2 der landesplanerischen Beurteilung vom August

2013. Rein vorsorglich wurde neben der Schadensersatzregelung für land- und forstwirtschaftliche Flächen unter A.2.14.2 dennoch auch ein Entschädigungsanspruch für sonstige Schäden, insbesondere Gebäudeschäden im Bereich des Ortsteils Breitenfeld festgelegt, sofern ein Kausalzusammenhang mit dem Betriebsfall herstellbar ist. Eine Beweislastumkehr wird hierfür allerdings aus den oben genannten Gründen abgelehnt.

Bezüglich baubedingter Schäden sieht die Nebenbestimmung A.2.9.4 eine Beweissicherung im Fall einer Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter vor. Dadurch wird gewährleistet, dass vom Eigentümer der Nachweis für vom Vorhabenträger verursachte Schäden an den Grundstücken in zumutbarer Weise zu führen ist.

Zusammenfassend wird der Einwendung durch Festlegungen in den Planunterlagen sowie weitere Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

3.2 Existenzgefährdung (Ziffer 6.2 der Einwendung)

Die Einwendung moniert, dass bei der vorliegenden Planung die besondere Gefahr der Gefährdung der weiteren Existenz der Betriebe bestehe. Die Gefahr bestehe durch:

- Die Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebsstandortes
- Den Umfang des Verlustes nachhaltig verfügbarer landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Negative Einwirkungen auf den Betriebsstandort, insbesondere Kontaminationen der landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Häufige Aufwuchs-, Ernte-, und Folgeschäden, welche für die landwirtschaftliche Fläche nach jeder Flutung entstehen.

Es wird beantragt,

- a. eine detaillierte Untersuchung der Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige
- b. eine Auflage aufzunehmen, wonach der Träger verpflichtet ist, jeweils gleichwertiges Ersatzland in zumutbarer Entfernung vom Betriebsstandort bereit zu stellen. Sinngemäß gelte dies auch für den Verlust von Pachtflächen.
- c. dass unwirtschaftliche Restflächen auf Verlangen des jeweiligen Grundstückseigentümers vom Vorhabenträger gegen eine angemessene Entschädigung zu Eigentum übernommen werden müssen. Dabei sei die Unwirtschaftlichkeit der Restflächen bereits im Planfeststellungsverfahren verbindlich festzustellen, um späteren Diskussionen vorzubeugen.

Entscheidung:

Die Anträge werden abgelehnt, soweit ihnen nicht durch Zusicherungen, Nebenbestimmungen oder Festlegungen in den Planunterlagen entsprochen wurde.

zu a.

Macht ein von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses Betroffener geltend, durch das Vorhaben werde sein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet oder gar vernichtet, gehört dieser Einwand zu den Belangen, mit denen sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen

der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange grundsätzlich auseinandersetzen muss (BVerwG Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16). Zur Klärung der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb infolge des planfestgestellten Vorhabens in seiner Existenz gefährdet ist oder gar vernichtet zu werden droht, bedarf die Planfeststellungsbehörde regelmäßig der Begutachtung des Betriebes durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen. Nach allgemeiner Erfahrung jedoch kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristigen Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb in der Regel nicht gefährden. Deshalb kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder Vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt (BVerwG Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13.08, BVerwG Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16).

Zunächst kann man nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage nur dann ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für das Vorhaben fehlt, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Laut eigenen Angaben im Einwendungsschreiben handelt es sich beim Betrieb des Einwenders P 001 um einen Nebenerwerbsbetrieb mit einer Gesamtfläche von 16,81 ha (wovon ca. 15 ha zugepachtet sind). Ein dauerhafter Flächenentzug ist nur für eine Teilfläche von 3.487 m² der in Eigenbesitz befindlichen Fl.Nr. 826 Gemarkung Kagers vorgesehen. Sonstige Flächen sind nur temporär oder im Betriebsfall betroffen. Nachdem für Eigentumsflächen, zudem in dieser geringen Größe, durch die Zusicherung A.3.12 auch Ersatzflächen in Aussicht gestellt werden können, ist eine mögliche Existenzgefährdung nicht erkennbar.

Wie unter C.5.4.13.1.6 a schon ausgeführt, sind auch keine relevanten Kontaminationen durch das Vorhaben zu erwarten. Überflutungen werden auf Sicht sogar seltener werden (mittelfristiger Einsatzfall erst ab HQ₁₀₀). Zudem werden durch den Betrieb des Flutpolders entstehende Schäden im Überflutungsfall gemäß der Mustervereinbarung gesteuerte Flutpolder (Anhang F.4) entschädigt (siehe Ziffer 6.4.1 im Gesamtbericht / Unterlage 01-01 sowie Nebenbestimmung A.2.14.2). Eine Existenzgefährdung ist auch diesbezüglich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten. Die Erstellung eines detaillierten Existenzgefährdungsgutachtens durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht erforderlich und wird zurückgewiesen.

zu. b. Der Vorhabenträger sichert unter Ziffer A.3.12 zu, dass für nach Grunderwerbsplan benötigte Flächen des Einwenders Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann. Damit scheidet ein vorhabenbedingter Flächenverlust betriebseigener Flächen aus. Dies entspricht auch der Vorgabe Ziffer 5.1 der LaB vom August 2013, demnach bei der unvermeidbaren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen Tauschflächen angeboten werden sollen. Die LaB stellt bereits fest, dass dies nur in begrenztem Umfang (Flächenverfügbarkeit) möglich sein kann. Eine pauschale Ausweitung einer Tauschverpflichtung auch auf Pachtflächen ist dem Vorhabenträger aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zumutbar.

zu c.

Der Einwendung wurde durch die Zusicherung A.3.10 für das Flurstück 826 Gemarkung Kagers in vollem Umfang stattgegeben.

Weitere Hinweise auf unwirtschaftliche Restflächen liegen nicht vor. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist zudem das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde ist insoweit nicht gehalten hierfür schon eine Regelung zu treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Insofern wird der Antrag zurückgewiesen. Unabhängig davon besteht seitens des Vorhabenträgers die grundsätzliche Bereitschaft derartige Fälle einvernehmlich zu lösen.

3.3 Flutung des Polders / Entschädigung (Ziffer 6.3 der Einwendung)

- a. Der Einwendung nach müssen die sich im Betriebsfall ergebenden Schäden und Risiken für die betroffenen Betriebe beherrschbar sein.

Es wird beantragt,

folgende Schutzauflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:

- Nach einer Flutung muss die ordnungsgemäße Bewirtschaftbarkeit der betroffenen Flächen durch den Träger des Vorhabens wiederhergestellt und sämtliche etwaige Schadstoffeinträge müssen sachgerecht und rückstandslos beseitigt werden. Eine Beeinträchtigung der Nahrungsmittelproduktion durch evtl. Schadstoffbelastung muss ausgeschlossen sein.
- Nach der Flutung auf den Flächen zurückbleibende Ablagerungen, Sedimente sowie jegliches Treibgut und entstandene Erosions- und Flurschäden sind auf Kosten des Trägers des Vorhabens zu beseitigen. Für den Abtransport ist ein geeignetes Unternehmen zu verpflichten.
- Im Falle nachhaltiger Bodenbelastungen, etwa durch Ablagerungen von Schwermetallen, muss durch den Träger des Vorhabens ein Bodenaustausch durchgeführt oder die Fläche muss auf Verlangen des Eigentümers vom Vorhabenträger zum unbelasteten Verkehrswert übernommen werden, bzw. wahlweise gegen eine nicht betroffene Fläche vertauscht werden.
- Das Binnenentwässerungssystem des Polders, insbesondere die Gräben und die Auslaufbauwerke, sind vom Träger des Vorhabens so auszugestalten und uneingeschränkt aufrecht zu erhalten und zu garantieren, dass eine schadlose und vollständige Leerung des Polders nach der Flutung gewährleistet ist; der Vorhabenträger haftet für etwaige Erosionsschäden oder Vernässungen.

Entscheidung:

Den Anträgen wird insoweit stattgegeben, als dass für den Betriebsfall unter A.2.14.2 eine Schadensregulierung nach der gemeinsamen Mustervereinbarung des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des

Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem Bayer. Bauernverband vom 10.12.2014 (Anhang F.4) festgelegt wurde. Die in der Mustervereinbarung vorgesehenen Verpflichtungen für den Vorhabenträger sowie Entschädigungsansprüche der Betroffenen sind dabei nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde geeignet, die sich aus dem Betrieb des Flutpolders Öberauer Schleife ergebenden Anforderungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hinreichend abzudecken. Die Erforderlichkeit von zusätzlichen oder ergänzenden Regelungen ergibt sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht; dies wurde auch im Rahmen des Erörterungstermins nicht weiter vorgetragen.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

b. Weiterhin wird die dauerhafte Erreichbarkeit der Höfe thematisiert.

Es wird beantragt,

den Vorhabenträger zu verpflichten, im Fall der Flutung die dauernde Erreichbarkeit der Ortschaften und der Hofstellen zu gewährleisten und – sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein – hierfür Entschädigung zu leisten.

Der Vorhabenträger sei weiter zu verpflichten, die bestehende Stromversorgung und die sonstigen Versorgungsnetze im Flutpolder den neuen Verhältnissen anzupassen, sodass die leitungsseitige Versorgung der Ortschaften und der Hofstellen auch im Fall der Flutung sichergestellt ist. Eine entsprechende Schutzauflage im Planfeststellungsbeschluss wird gefordert.

Entscheidung:

Dem Antrag wird durch die Planung entsprochen. Durch die Ringdeiche und die hochwasserfreien Zufahrten ist auch im Betriebsfall eine Erreichbarkeit der Höfe gewährleistet. Die Stromversorgung wird aufgrund der Baumaßnahmen teilweise umverlegt bzw. künftig unterirdisch verlegt, um im Hochwasserfall die Betriebssicherheit zu gewährleisten. Die Planung sieht entsprechende Maßnahmen vor. Der Erforderlichkeit von darüber hinausgehenden Schutzauflagen erschließt sich für die Planfeststellungsbehörde nicht.

3.4 Grundwasser (Ziffer 6.4 der Einwendung)

Laut Einwendung sei zu befürchten, dass die Ertragsfähigkeit der Polderflächen durch nachteilige Veränderungen des Grundwasserspiegels beeinträchtigt wird. Eine Überprüfung der hydrologischen Berechnungen des Vorhabenträgers wird gefordert.

Es wird beantragt,

- a. den Träger des Vorhabens mittels Auflagen im Planfeststellungsbeschluss zu einer Beweissicherung an den Grundstücken der Mandantschaft zu verpflichten und dem Vorhabenträger weiter ein langfristiges und fortlaufendes Monitoring der Pegel- und Grundwasserstände durch eine ausreichende Zahl an Grundwassermessstellen an geeigneter Stelle aufzugeben, ferner, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, für sämtliche Schäden und Nachteile durch Trockenfall oder Vernässung auf dem Grundbesitz der Einwender

dem Grunde nach Entschädigung zu leisten, sofern er nicht nachweisen kann, dass diese Schäden und Nachteile nicht mit dem Vorhaben in Verbindung zu bringen sind (Beweislastumkehr).

- b. den Vorhabenträger dem Grunde nach zu verpflichten,
 - für festgestellte Wertminderungen Entschädigung zu leisten und
 - auf Wunsch des Grundstückseigentümers alle hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Ertragskraft nachhaltig veränderten Flächen aufzukaufen oder gegen nicht betroffene Flächen einzutauschen.

Entscheidung:

zu a. Dem Einwand wird durch die Zusicherung A.3.9 sowie die Nebenbestimmung A.2.14.2 (Entschädigungsanspruch) entsprochen. Hinsichtlich einer generellen Beweislastumkehr wird auf obige Ziffer 3.1 verwiesen. Diese wird abgelehnt.

zu b. Aufgrund Nebenbestimmung A.2.14.2 werden land- und forstwirtschaftliche Schäden im Rahmen der Mustervereinbarung (Anhang F.4) entschädigt. Der in der Mustervereinbarung vorgesehene Entschädigungsrahmen und Umfang wird seitens der Planfeststellungsbehörde als angemessen und verhältnismäßig betrachtet. Die Mustervereinbarung beinhaltet dabei unter § 7 auch Festlegungen für einen Aufkauf oder Tausch kontaminierter Flächen. Aufgrund der Häufigkeit der Betriebsfälle und der davon zu erwartenden Beeinträchtigungen ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde allerdings nicht davon auszugehen, dass landwirtschaftliche Flächen durch den Betrieb des Flutpolders dauerhafte Schäden erleiden. Insofern wird die Forderung nach einer über die in der Mustervereinbarung (Anhang F.4) enthaltene Bestimmung hinausgehende Aufnahme eines Anspruchs zum Tausch oder Aufkauf von in der Ertragskraft nachhaltig veränderten land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zurückgewiesen.

3.5 Oberflächenentwässerung (Ziffer 6.5 der Einwendung)

Es müsse sichergestellt werden, dass nach Durchführung der Baumaßnahme die verbleibenden Grundstücksflächen nicht nachteilig verändert werden und das Oberflächenentwässerungssystem nicht gestört wird. Die Einwendung bezieht sich dabei sowohl auf das bestehende Wasserdargebot als auch auf eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers.

Es wird beantragt,

- a. eine Beweissicherung für den gegenwärtigen Zustand der im Umgriff und im Einflussbereich der vorgesehenen Baumaßnahme liegenden Flächen durchzuführen.
- b. den Vorhabenträger mittels Auflage zu verpflichten, für Schäden an den nicht unmittelbar betroffenen Flächen Entschädigung zu leisten. Es müsse sichergestellt sein, dass vorhandene Drainagen und Entwässerungsgräben nach der Durchführung der Baumaßnahme in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben. Auf alle Fälle sei die ununterbrochene Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit verbleibender Drainagen auch während der Bauzeit zu gewährleisten.

c. dafür Sorge zu tragen, dass die Anpassung der Drainagen- und Entwässerungssysteme an die künftigen Gegebenheiten vor Durchführung der Deichbauarbeiten zu erfolgen hat.

d. den Vorhabenträger durch Auflage zu verpflichten, sämtliche Schäden durch Vernässungen zu ersetzen, sofern er nicht im Einzelfall nachweisen kann, dass die Vernässungen nicht durch die Maßnahme verursacht wurden (Beweislastumkehr).

Entscheidung:

Die Anträge werden abgelehnt, soweit ihnen nicht durch Zusicherungen, Nebenbestimmungen oder Festlegungen in den Planunterlagen entsprochen wurde.

zu a. Der Gesamtbericht (Unterlage 01-01) sieht unter Ziffer 6.3 eine entsprechende Beweissicherung vor. Die Beweissicherung bezieht sich auf vom Vorhaben betroffene Flächen sowie auf im Vorhabengebiet befindliche Anlagen. Hier-von werden auch funktionsnotwendige Teile des Entwässerungssystems erfasst. Ein mögliche Beeinflussungen des Oberflächenentwässerungssystems durch das Vorhaben wäre somit nachvollziehbar.

zu b und c. Ein Entschädigungsanspruch wurde unter A.2.14.1 festgelegt. Eine ununterbrochene Aufrechterhaltung von Entwässerungsgräben und Drainagen während der Bauzeit bzw. vorgezogene Anpassung ist mitunter technisch oder vom Bauablauf nicht darstellbar. Sofern sich aufgrund des baubedingten temporären Entfalls Schäden ergeben, sind diese wiederum vom Vorhabenträger zu entschädigen. Im Gesamtbericht Ziffer 6.3 ist festgelegt, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen in Anspruch genommene Flächen wieder in den Ausgangszustand versetzt werden. Dies beinhaltet auch Drainagen und Entwässerungssysteme. Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung vom 25.06.2024 zudem mitgeteilt, dass Drainage- und Entwässerungssysteme *im Zuge* der Deichbauarbeiten an die künftigen Gegebenheiten angepasst werden.

zu d. Für Vernässungen welche durch den Betriebsfall hervorgerufen werden, ist ein Nachweis und eine Entschädigung unter A.2.14.2 festgelegt. Sofern sich baubedingt Vernässungen einstellen sollten, ist auf die Nebenbestimmung A.2.14.1 zu verweisen. Die Baumaßnahmen werden dabei durch eine Bauüberwachung/Beweissicherung begleitet. Weitere Vernässungsschäden sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der generellen Beweislastumkehr wird auf obige Ziffer 3.1 verwiesen. Diese wird abgelehnt.

3.6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ziffer 6.6 der Einwendung)

Die Einwendung nimmt Bezug auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2008 – 9 A 52.07 – wonach die Inanspruchnahme existenzgefährdeter Landwirte für Maßnahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs im Regelfall unzulässig ist.

Die hochwertigen Böden im Planungsraum stünden unter besonderem Schutz und dürften nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen seien landwirtschaftsverträglich zu gestalten. Sofern Anpflanzungen auf den Erwerbsflächen vorgesehen sind, sei sicherzustellen, dass angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht beeinträchtigt werden. Dabei sei durch die Gestaltung der Maßnahmen und durch ausreichende Grenzabstände sicherzustellen, dass

- sich die Belichtungsverhältnisse nicht verschlechtern,
- Wurzeln nicht auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke übergreifen,
- nachteilige Einwirkungen durch Laub- und Nadelstreu vermieden werden,
- bei der Bewirtschaftung nicht zukünftig neue Auflagen einzuhalten sind.

Es müsse gewährleistet werden, dass Gehölze in ausreichender Entfernung zu den Zufahrten stehen, damit diese von landwirtschaftlichen Maschinen ungehindert genutzt werden können. Es sei darauf zu achten, dass ausreichende Sichtdreiecke für den landwirtschaftlichen Verkehr freigehalten werden.

Entscheidung:

Die Anträge werden abgelehnt, soweit ihnen nicht durch Zusicherungen, Nebenbestimmungen oder Festlegungen in den Planunterlagen entsprochen wurde.

Zunächst ist auf die obige Nummer 3.2 zu verweisen. Eine Existenzgefährdung aufgrund von Flächenverlust liegt nicht vor. Der Vorhabenträger hat zudem für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mehrere Komplexmaßnahmen geplant, welche, wie in der Einwendung gefordert, eine Kombination mehrerer Maßnahmen auf einer Fläche beinhalten. Die Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen erfolgt nur in dem notwendigen Rahmen, der sich aus den fachgesetzlichen Anforderungen ergibt. Eine Überkompensation erfolgt nicht. Für den Fall, dass sich nach einer Endbilanzierung des Kompensationsbedarfs überschüssige Wertpunkte ergeben, hat der Vorhabenträger zugesichert, dass geprüft wird, ob dafür Flächen dem Ökokonto gutgeschrieben werden können. Die Flächenauswahl erfolgte nach fachlichen Gesichtspunkten. Dabei wurden hochwertige bzw. für die Bewirtschaftung geeignete Böden nur im unbedingt notwendigen Maß in Anspruch genommen. Den Schwerpunkt der Ausgleichsflächen stellt die Komplexmaßnahme im Hagen dar. Diese Flächen, wie auch weitere Ausgleichsflächen z.B. die Rettungshügel liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet und sind somit, trotz ihrer Bonität von Überschwemmungen der Donau gefährdet. Nachdem die Kompensationsflächen auch teilweise in die Frühjahrflutung mit einbezogen wurden, war die diesbezügliche Flächenauswahl auf Flächen angrenzend zur Öberauer Schleife beschränkt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind auch durchwegs für die Landwirtschaft verträglich, weil der überwiegende Flächenanteil sich auf Wiesenflächen oder Staudenflächen beschränkt. Aufgrund der niedrigen Vegetation der Wiesen- und Staudenflächen wird die Bewirtschaftung von dazu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken nicht einschränkt.

3.7 Sonstige landwirtschaftliche Belange (Ziffer 6.7 der Einwendung)

Es sei sicherzustellen, dass alle landwirtschaftlichen Grundstücke während und nach Abschluss der Baumaßnahme mit einer sicheren und ausreichend befestigten Zufahrt versehen sind.

Es wird beantragt,

- a. durch eine Auflage sicherzustellen, dass entsprechende Ersatzzufahrten vom Vorhabenträger anzulegen sind und keine „gefangenen Grundstücksflächen“ verbleiben. Hierbei ist sicherzustellen, dass sämtliche Zufahrten tatsächlich und auch rechtlich nutzbar sind.
- b. die Wiederherstellung von untergeordneten landwirtschaftlichen Wegebindungen, wobei gegenüber dem bisherigen Zustand Mehrwege und nachteilige Veränderungen der Steigungsverhältnisse nach Möglichkeit zu vermeiden sind. In Abstimmung mit den Bewirtschaftern wären Ausweichstellen anzulegen, damit bei öffentlichen Feldwegen auch Begegnungsverkehr reibungslos abgewickelt werden kann.
- c. den Vorhabenträger zu verpflichten, die Zufahrten zu landwirtschaftlich genutzten Flächen auch während der Bauzeit aufrechtzuerhalten und – sofern dies im Einzelfall nicht möglich sein sollte – den Bewirtschafter hierfür zu entschädigen. Weiterhin sei für baubedingte Umwege vom Träger des Vorhabens ebenfalls Entschädigung zu leisten ist.
- d. neu anzulegende Wege so zu befestigen, dass sie auch mit moderner Technik problemlos benutzt werden können. Deichüberfahrten sind so auszugestalten, dass sie mit Erntemaschinen befahrbar sind.
- e. dass alle vorübergehend genutzten landwirtschaftlichen Flächen nach Durchführung der Baumaßnahme zu rekultivieren sind und der Landwirtschaft wieder uneingeschränkt zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. Die ordnungsgemäße Rekultivierung mit Humusschicht müsse abschließend von einem Vertreter des Vorhabenträgers zusammen mit dem Bewirtschafter festgestellt und in einem entsprechenden Protokoll dokumentiert werden. Abtragung des Oberbodens und der Humusauftrag dürfen nach guter fachliche Praxis nur bei geeigneter, d.h. trockener Witterung erfolgen. Weitere Auflagen zur Humuslagerung werden vorgeschlagen.
- f. dass Schäden an angrenzenden Flächen vom Vorhabenträger zu übernehmen sind, sofern er nicht nachweisen kann, dass die Baumaßnahme nicht für den jeweiligen Schaden kausal war.

Entscheidung:

Den Anträgen wird durch Zusicherungen, Nebenbestimmungen sowie Festlegungen in den Planunterlagen entsprochen. Im Übrigen wird der Einwand zurückgewiesen.

zu a. Die Anpassung von Wegeanbindungen wird unter Ziffer 5.9 des Gesamtberichts dargestellt. Das Wegekonzept berücksichtigt, dass die Funktionen und Anbindungen der vorhandenen Wirtschafts- und Unterhaltungswege in den jeweiligen Poldern in und an der HWR ÖS erhalten bleiben, um die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen und sonstigen zu unterhaltenen Flächen in den Poldern auch zukünftig gewährleisten zu können. Der amtliche Sachverständige hat zum Wegekonzept ebenfalls sein Einverständnis erklärt.

zu b. Die Wirtschaftswege werden entsprechend den Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung ländlicher Wege ausgelegt (vgl. Kap. 4.3.9, Gesamtbericht). Die geforderten Maße (Wegbreite einschließlich Bankett) und Gewichte werden dabei eingehalten.

zu c. Über die geplanten Baustraßen und das geplante Verkehrskonzept wird im Zuge der Ausführungsplanung insgesamt sichergestellt, dass die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der Wohn- und gewerblichen Grundstücke auch in der Bauphase jederzeit gegeben ist (vgl. Kap. 7.2.5 Gesamtbericht). Durch die Nebenbestimmung A.2.7.5.4 wird sichergestellt, dass beständig eine Anbindung von landwirtschaftlichen Grundstücken an das öffentliche Wegenetz gewährleistet wird. Dies kann temporär auch über provisorischen Zufahrten erfolgen.

zu d. vgl. b.

zu e. Hier ist zunächst auf das plangegegenständliche Bodenschutzkonzept (vgl. Kap. 5.6.3.9 des Gesamtberichts i. V. mit Unterlage 14-9) zu verweisen. Die regelgerechte Bauausführung wird durch eine bodenkundliche Baubegleitung sichergestellt. Hinsichtlich der Behandlung von Oberboden wurde die Nebenbestimmung A.2.9.5 aufgenommen.

zu f. Auf Grundstücken baubedingt entstandene Schäden können gemäß Nebenbestimmung A.2.14.1 geltend gemacht werden. Eine generelle Beweislastumkehr wird abgelehnt. Auf obige Ausführungen unter Nr. 3.1 wird verwiesen.

4. Übrige Belange

4.1 Baudurchführung (Ziffer 7.1 der Einwendung)

a. Wegen der umfangreichen Erdbewegungen für die Deichbaumaßnahmen müsse während der Bauzeit mit erhöhtem Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge gerechnet werden. Es sei zu erwarten, dass das öffentliche Straßen- und Wegenetz während der Bauarbeiten erheblich in Anspruch genommen werden wird.

Es wird beantragt,

den Vorhabenträger durch entsprechende Auflage im Planfeststellungsbeschluss zu verpflichten, das öffentliche Straßen- und Wegenetz während der Bauphase uneingeschränkt funktionsfähig zu erhalten und auftretende Schäden unverzüglich zu beseitigen.

b. Betreffend den Baustellenlärm wird auf den grundlegenden Beschluss des VGH Hessen vom 31.05.2011 – 9 B 1111/11 verwiesen - wonach die zuständige Behörde durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen habe, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht überschritten werden.

Es wird beantragt,

dem Vorhabenträger entsprechend aufzuerlegen, während der Bauphase die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sowie die sonstigen einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm, wie die Anforderungen der Geräte- und

Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) einzuhalten. Die Vorgaben der DIN 4150 Teil 3 seien ebenfalls zu beachten.

c. Nachdem die Baustelle teils sehr nahe an die vorhandene Wohnbebauung heranreicht werden massive Beeinträchtigungen durch Staub-, Schadstoff- und Schallimmissionen erwartet. Zudem seien bei den erforderlichen Spundwand- und Verdichtungsarbeiten erhebliche baubedingte Erschütterungen zu erwarten.

Es wird beantragt,

den Träger des Vorhabens durch Auflage im Planfeststellungsbeschluss zu verpflichten, für sämtliche während der Bauarbeiten an der Bestandsbebauung auftretende Schäden Ersatz zu leisten, sofern er nicht nachweisen kann, dass diese Schäden nicht durch den Baubetrieb verursacht worden sind (Beweislastumkehr).

Entscheidung:

Den Anträgen wird durch Zusicherungen, Nebenbestimmungen oder Festlegungen in den Planunterlagen entsprochen. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

zu a. Über die geplanten Baustraßen und das geplante Verkehrskonzept wird im Zuge der Ausführungsplanung insgesamt sichergestellt, dass die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der Wohn- und gewerblichen Grundstücke auch in der Bauphase jederzeit gegeben ist (vgl. Kap. 7.2.5 Gesamtbericht). Das Straßennetz wird entsprechend den Nebenbestimmungen unter A.2.7.5 auch während der Bauphase in Stand gehalten. Mit erheblich nachteiligen Auswirkungen während der Bauphase ist somit nicht zu rechnen.

zu b. Zunächst kann auf die Ausführungen unter C.5.3.3.2.1 verwiesen werden. Das fachgutachterliche Schallgutachten wurde durch das Sachgebiet technischer Umweltschutz der Regierung von Niederbayern geprüft. Die erforderlichen und von der Fachstelle vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Planfeststellungsbeschluss mit aufgenommen. Durch die Nebenbestimmungen kann sichergestellt werden, dass die Einwanderer keinen unzulässigen Lärmemissionen ausgesetzt werden bzw. es sind für den Fall von unvermeidbaren Überschreitungen entsprechende Entschädigungen und Schutzmaßnahmen vorgesehen.

zu c. Eine Beweissicherung für die betroffenen Gebäude im Ortsteil Breitenfeld wurde zugesichert (A.3.9) bzw. ist als Nebenbestimmung A.2.4.2.2 festgelegt. Darüber hinaus werden hinsichtlich bauzeitlich verursachter Erschütterungen Nebenbestimmung unter A.2.4.2 festgelegt, durch welche in ausreichendem Maße Vorkehrungen zum Schutz der Bestandsbebauung getroffen werden. Ein erhebliches Schadenspotential für die Bestandsbebauung in Breitenfeld lässt sich demnach nicht ableiten. Dennoch auftretende baubedingte Schäden werden nach der Festsetzung A.2.14.1. entschädigt.

Der Forderung nach einer Beweislastumkehr wird nicht entsprochen. Auf die Ausführungen unter obiger Nummer 3.1. wird verwiesen.

4.2 Lärm (Ziffer 7.2 der Einwendung)

Es wird generell eine sachverständige Überprüfung der in den Planfeststellungsunterlagen dargestellten lärmschutzrechtlichen Ausführungen gefordert.

Es wird beantragt,

durch Auflage im Planfeststellungsbeschluss sicherzustellen, dass die Orientierungswerte nach DIN 18005 eingehalten werden, andernfalls würde ein Anspruch auf Kostenerstattung für passiven Lärmschutz durch den Vorhabenträger bestehen.

Entscheidung:

Zunächst wird auf die Ausführungen unter Ziffer C.5.3.3.2.1 verwiesen. Eine sachverständige Überprüfung des den Planunterlagen beigefügten Lärmgutachtens (Unterlage 16-02-01) ist durch das Sachgebiet technischer Umweltschutz an der Regierung von Niederbayern erfolgt. Nachdem Überschreitungen von einschlägigen Immissionsrichtwerten nicht gänzlich auszuschließen sind, wurden vorsorgende Nebenbestimmungen unter A.2.4.1. und Entschädigungsregelungen für den Fall von Immissionsrichtwertüberschreitungen unter A.2.14.4 und A.2.14.5 festgelegt.

Durch die Nebenbestimmungen ist hinreichend Vorsorge getroffen, um Lärmbelastungen möglichst gering zu halten. Sofern dies dennoch nicht vermeidbar ist, ist eine angemessene Entschädigung vorgesehen. Generell gilt, dass Lärmbelastungen jeweils nur temporär, während der Bauphase und keinesfalls dauerhaft zu erwarten sind.

Dem Antrag wurde somit ausreichend Rechnung getragen.

C.5.4.14.1.2 Einzelfallbezogene Einwendungen

1. Betroffener Grundbesitz

Es wird vorgebracht, dass die Maßnahme den betroffenen Grundbesitz erheblich in seinem Wert mindere. Nach der Durchführung des Vorhabens würden die Gebäude nur noch schwer bzw. überhaupt nicht mehr versicherbar sein. Durch die planmäßigen Überschwemmungen drohe ferner die erhebliche Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser.

Es wird beantragt,

a. in den Planfeststellungsbeschluss eine Auflage aufzunehmen, wonach die *Betriebsstelle* mit den zugehörigen Eigentumsflächen *auf jederzeitiges Verlangen* durch den Vorhabenträger *zum unbelasteten Verkehrswert* zu übernehmen ist.

b. für den Fall, dass die Ablösung der Hofstelle und der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht verlangt wird, eine weitere Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, wonach der Träger des Vorhabens sämtliche *betriebswirtschaftlichen Nachteile* durch das Vorhaben *zu ersetzen* hat.

Entscheidung:

Die Anträge werden abgelehnt.

zu a. Die Forderung nach einem Erwerb der Betriebsstellen auch nach Beginn der aufwendigen Vorbereitungen (Ausführungsplanung und Ausschreibung) der Baumaßnahmen wird abgelehnt. Der Vorhabenträger plant zum Schutz des Ortsteils Breitenfeld und zur Sicherung der Erreichbarkeit im Hochwasserfall erhebliche bauliche Maßnahmen. Diese gingen ins Leere, sofern auch nach der Umsetzung der Maßnahmen eine Verpflichtung bestünde die Hofstelle auf jederzeitiges Verlangen zu übernehmen. Mit der Übernahme der Betriebsstelle wären Änderungen und Reduzierungen der Planung verbunden. Im Fall einer Verpflichtung zur Übernahme auf jederzeitiges Verlangen müsste der Vorhabenträger sowohl die Kosten für Maßnahmen zum Schutz des Ortsteils Breitenfeld als auch die Kosten im Fall einer späteren Übernahme tragen. Eine entsprechende Regelung wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als nicht verhältnismäßig betrachtet. Dem Vorhabenträger ist nicht zumutbar gegebenenfalls die doppelten Kosten zu tragen. Der Einwender hatte die Möglichkeit sich vorab mit dem Vorhabenträger auf eine Übernahme der Hofstelle zu einigen. Die diesbezügliche Bedenkzeit war hinreichend bemessen.

zu b. Ein Schadensersatz hinsichtlich jeglicher betriebswirtschaftlicher Nachteile wird abgelehnt. Betriebswirtschaftliche Nachteile außerhalb der Betriebszeiten des Flutpolders sind nicht erkennbar. Die Planung sieht vor, dass u.a. die Wegebeziehungen so gestaltet werden, dass sich keine Änderungen hinsichtlich der Nutzbarkeit ergeben. Negative Einflüsse auf die Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen sind ebenso nicht zu erwarten. Im Gegenteil wird sich die Hochwassergefahr für Flächen im Flutpolder sogar etwas verringern. Für den Betriebsfall sind Entschädigungen entsprechend der Mustervereinbarung gesteuerte Flutpolder (Anhang F.4) vorgesehen (A.2.14.2).

2. Grundwasserveränderungen

Es werden nachteilige Veränderungen der Grundwasserverhältnisse durch das Vorhaben befürchtet. Die Verwendungsfähigkeit, Ertragskraft und Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Einflussbereich des Vorhabens könnten bereits durch geringfügige Veränderungen des Grundwasserspiegels erheblich beeinträchtigt werden.

Es wird beantragt,

a. Beweissicherung

vor Beginn der Baumaßnahmen zur Beweissicherung am Grundstück der Mandatschaft den betreffenden Grundwasserspiegel festzustellen und offenzulegen und ferner im Planfeststellungsbeschluss eine Beweislastumkehr des Inhalts anzuordnen, dass auftretende Schäden bis zum Beweis des Gegenteils als maßnahmenbedingt verursacht gelten. Eingetretene Schäden wären durch den Vorhabenträger auf der Basis unabhängiger Sachverständigengutachten zu ersetzen.

b. Eigenwasserversorgung

- die bestehende Eigenwasserversorgung und die bestehende Abwasserentsorgung müssen auch nach der Durchführung des Vorhabens in Bestand und Funktion gesichert sein.

- bezüglich der Eigenwasserversorgung den Träger des Vorhabens für den Fall einer Kontamination des erschlossenen Grundwasserstockwerks oder bei nach der Maßnahme ausbleibender Schüttung durch Auflage im Planfeststellungsbeschluss zu einer Anpassung der vorhandenen Anlage auf seine Kosten zu verpflichten.

c. Entschädigung für Minderung der Ertragskraft und Bewirtschaftbarkeit

dass zur Beweissicherung vor Beginn der Baumaßnahme eine ausreichende Anzahl von Grundwasserpegeln zu installieren sei und die erhobenen Daten offenzulegen sind. Im Planfeststellungsbeschluss sei eine Beweislastumkehr dahingehend anzuordnen, dass alle nachteiligen Grundstücksveränderungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Ertragskraft und der Bewirtschaftbarkeit als durch die Maßnahme verursacht vermutet werden. Der Vorhabenträger müsse verpflichtet werden, für eine festgestellte Wertminderung Entschädigung zu leisten bzw. es seien alle nachteilig veränderten Flächen auf Verlangen des Grundstückseigentümers aufzukaufen oder wahlweise gegen nicht betroffene Flächen zu vertauschen.

Entscheidung:

Die Anträge werden abgelehnt, soweit ihnen nicht durch Zusicherungen, Nebenbestimmungen oder Festlegungen in den Planunterlagen entsprochen wurde.

Vorab ist festzustellen, dass die hydrologischen Berechnungen durch den amtlichen Sachverständigen im Rahmen der Erstellung seines Gutachtens (vgl. Ziffer 7.4.6.1 VVWas) überprüft und als nachvollziehbar und plausibel befunden wurden. Der diesbezüglichen Forderung im Einwendungsschreiben wurde demnach nachgekommen.

zu a.

Vom Vorhabenträger wurde im Vorhabengebiet ein Grundwasserbeobachtungsnetz aufgebaut und dessen Grundwasserstände regelmäßig ausgelesen und ausgewertet werden. Auf dieser Grundlage wird auch nach dem Bau der HWR ÖS ein Grundwasser-Monitoring zur Beweissicherung durchgeführt werden (Gesamtbericht Tabelle 54, Nr. 2.3). Die Daten sind dabei nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) jederzeit zugänglich.

Außerhalb der Betriebsphasen der Anlage und bei mittleren Grundwasserständen sind generell keine relevanten Grundwasserveränderungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Im Betriebsfall ist für die innerhalb des Flutpolders gelegenen Grundstücke (nicht aber die Bereiche innerhalb der Ringdeiche) mit gegenüber dem Ist-Zustand höheren Grundwasserständen zu rechnen. Aufgrund der gleichzeitigen Überstauung mit Oberflächenwasser wird eine getrennte Schadenszuordnung nach Grund- und Oberflächenwasser allerdings nicht möglich sein. Soweit sich im Betriebsfall Schäden ergeben, erfolgt entsprechend Ziffer 6.4.1 des Gesamtberichts (Unterlage 01-01) eine Entschädigung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nach der Mustervereinbarung gesteuerte Flutpolder (Anhang F.4). Diese sieht unter § 5 Abs. 2 eine partielle Beweislastumkehr für betriebsbedingt geflutete Grundstücke vor. Soweit die Mustervereinbarung (Anhang F.4) Anwendung findet, ist auch vorgesehen, dass die Schadensermittlung durch Sachverständige erfolgt.

Im Übrigen wird eine Beweislastumkehr abgelehnt. Dies betrifft insbesondere auch die innerhalb der Schutzdeiche um Breitenfeld und Öberau gelegenen Grundstücke und Gebäude. Auf die Ausführungen unter Nummer 3.1 der Ziffer C.5.4.14.1.1 wird verwiesen.

zu b. Hinsichtlich der Eigenwasserversorgung ist durch Nebenbestimmung A.2.2.6 bzw. Zusicherung A.3.11 festgelegt, dass diese durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden darf. Im Fall einer vom Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigung ist die Trinkwasserversorgung durch den Vorhabenträger zu gewährleisten. Auf C.5.3.4.2 wird verwiesen.

zu c. Hinsichtlich zu erwartender Grundwasserveränderungen wird auf die Ausführungen unter C.5.3.4.1.2 verwiesen.

Außerhalb der Betriebsphasen ist nur im unmittelbaren Umfeld von Spundwänden mit einem geringen Grundwasseranstieg zu rechnen. Dies betrifft aber den Polderinnenraum nicht. Nachteilige Grundstücksveränderungen in Zusammenhang mit Grundwasserveränderungen sind generell nicht zu erwarten, somit auch nicht für die Einwender.

Während der Polderfüllung treffen die temporären Grundwassererhöhungen auf genügend mächtige Deckschichten, sodass dadurch dennoch nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Ertragskraft und die Bewirtschaftbarkeit landwirtschaftlicher Flächen zu rechnen ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Einsatz des Flutpolders auf Fälle beschränkt sein wird, in denen die regulären Hochwasserschutzanlagen überlastet sind. Mithin also auf sehr seltene Fälle.

Andererseits wird der Polderraum künftig bei Hochwasserereignissen ohne Überlastfall nicht mehr geflutet. Die damit verbundenen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen im Polderraum entfallen künftig. In der Gesamtabwägung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde letztlich sogar eine Verbesserung für die landwirtschaftlichen Flächen im Polderraum zu erwarten, weil Auswirkungen auf das Grundwasser durch die häufigeren Hochwasserereignisse ohne Überlastfall wegfallen und nur die Auswirkungen der sehr seltenen Betriebsfälle verbleiben.

Im Übrigen richtet sich die Entschädigung im Betriebsfall nach der Mustervereinbarung gesteuerte Flutpolder (Anhang F.4).

3. Ringdeich

Im Einwendungsschreiben wird angemerkt, dass der neue Ringdeich teils unmittelbar angrenzend an die Bestandsbebauung errichtet wird. Im Zuge der Ausführung der Bauarbeiten würde es an den Gebäuden zu massiven Schallimmissionen bei der Andienung der Baustelle und dem Transport der für den Deich notwendigen Massen kommen. Zudem sind durch die Erschütterungen erhebliche nachteilige Auswirkungen zu befürchten.

Es wird beantragt,

a. durch Auflagen im Planfeststellungsbeschluss sicherzustellen, dass die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm, wie die Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sowie die AVV Baulärm, eingehalten werden. Die Vorgaben der DIN 4150 Teil 3 (Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind ebenfalls zu beachten.

b. an den Gebäuden vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen eine Beweissicherung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen durchzuführen *und eine Beweislastumkehr* dergestalt zu regeln, dass vermutet wird, dass sämtliche während der Bauarbeiten auftretende Schäden an der bestehenden Bebauung durch den Baubetrieb verursacht worden sind.

Entscheidung:

Die Anträge werden abgelehnt, soweit ihnen nicht durch Zusicherungen, Nebenbestimmungen oder Festlegungen in den Planunterlagen entsprochen wurde.

zu a. Auf die Ausführungen unter C.5.4.14.1.1. Nummer 4.2 wird verwiesen.

zu b. Dem Antrag auf Beweissicherung wird durch die Zusagen A.3.9 genüge getan. Soweit im Rahmen des Bauvorhabens Schäden an der Bestandsbebauung entstehen sollten, ist auf die Nebenbestimmung A.2.14.1 zu verweisen. Eine Beweislastumkehr wird abgelehnt. Auf die Ausführungen unter C.5.4.14.1.1 Nr. 3.1 wird verwiesen. Eine die Beweislastumkehr rechtfertigende typische Beweisnotlage eines geschädigten Grundeigentümers vermag die Planfeststellungsbehörde für die Bestandsgebäude der Einwender nicht zu erkennen. Die Ergebnisse des Grundwassermonitorings (A.3.9) und Erschütterungsmonitorings (A.2.4.2.3) können für die Beweisführung verwendet werden. Sie sind nach den gesetzlichen Maßgaben (§ 3 Abs. 1 Satz 1 UIG) zugänglich zu machen.

4. Entschädigung im Betriebsfall

Es wird beantragt,

den Vorhabenträger mittels Auflage zu verpflichten, bei Flutungen des Polders für alle entstehenden Ernte-, Aufwuchs- und Flurschäden infolge der Überflutung Entschädigung zu leisten.

Ebenso müsse der Vorhabenträger verpflichtet werden, nach der Entleerung des Polders die ordnungsgemäße Bewirtschaftbarkeit der betroffenen Flächen wiederherzustellen und insbesondere verbliebende Aufschwemmungen und Treibgut vollständig zu entfernen. Im Falle nachhaltiger Bodenbelastungen etwa durch Ablagerungen von Schwermetallen müsse der Boden ausgetauscht oder die betroffene Fläche ggf. auf Verlangen vom Träger des Vorhabens erworben bzw. nach Wahl gegen eine nicht betroffene Fläche eingetauscht werden.

Entscheidung:

Dem Antrag wird durch die Nebenbestimmung A.2.14.2 genüge getan. Die Entschädigung erfolgt auf Basis der Mustervereinbarung gesteuerte Flutpolder (Anhang F.4).

5. unwirtschaftliche Restfläche aus Fl.Nr. 826 Gemarkung Kagers

Es wird beantragt,

in den zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss eine Auflage aufzunehmen, wonach der Vorhabenträger auf Verlangen des Mandanten verpflichtet ist, die

genannte unwirtschaftliche Restfläche aus Fl.Nr. 826 Gemarkung Kagers zum vollen Verkehrswert zu übernehmen.

Entscheidung:

Dem Antrag wird durch die Zusagen A.3.10 und A.3.12 genüge getan. Die Restfläche wird zum vollen Verkehrswert übernommen. Tauschflächen stehen zur Verfügung.

C.5.4.14.2 Einwendung Nr. P-002

C.5.4.14.2.1 Allgemeine Einwendungen

Hier kann zunächst auf obige Ziffer C.5.4.14.1.1 verwiesen werden.

Soweit sich spezielle Betroffenheiten für den Betrieb ergeben, wird dazu wie folgt Stellung genommen:

zu 3.2 Existenzgefährdung (Ziffer 6.2 der Einwendung)

Vorliegend handelt es sich bei dem betroffenen Betrieb des Einwenders P-002 um einen Vollerwerbslandwirt, der durch das Vorhaben den Verlust von betriebsnotwendigen Nutzflächen zu erwarten hat. Entsprechend der Aufstellung im Einwendungsschreiben ist davon eine Fläche von ca. 2,5 ha betroffen. Aufgrund des angegebenen Eigenbestands an landwirtschaftlichen Flächen lässt die Abgabe eine Überschreitung vom mehr als 5% der Eigenfläche erwarten. Allerdings besteht nach Angaben des Vorhabenträgers ein ausreichender Vorrat an Tauschflächen für Landwirte, die einen Realausgleich benötigen, zur Verfügung. Unter Ziffer A.3.12 wurde dazu auch eine entsprechende Zusicherung des Vorhabenträgers aufgenommen. Damit ist für den Landwirt kein relevanter Flächenverlust zu erwarten. Eine Betroffenheit von Pachtflächen wurde in der Einwendung nicht näher vorgebracht.

Die Erstellung eines detaillierten Existenzgefährdungsgutachtens durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht erforderlich und wird zurückgewiesen.

C.5.4.14.2.2 Einzelfallbezogene Einwendungen

1. Wertminderung des Grundbesitzes

Laut Einwendung wird der betroffene Grundbesitz infolge der Maßnahme erheblich in seinem Wert gemindert. Nach der Durchführung des Vorhabens werden die Gebäude nur noch schwer bzw. überhaupt nicht mehr versicherbar sein. Durch die planmäßigen Überschwemmungen drohe die erhebliche Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Grundstücke befinden sich bereits im Bereich eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Eine nochmalige Erhöhung des Überschwemmungsrisikos erfolgt nicht. Vielmehr ist zu erwarten, dass sich künftig das Überschwemmungsrisiko sogar etwas reduzieren wird,

nachdem das Poldergebiet nur noch im Fall von Überlastfällen geflutet wird. Zudem erhalten die Gebäude in Breitenfeld durch den Ringdeich eine Schutzanlage, die speziell auf den Schutz der Bestandsgebäude abstellt.

Es ist festzustellen, dass Grundstückseigentümer, deren Grundstücke im näheren Umkreis des Vorhabens liegen, eine eventuell eintretende Wertminderung im Rahmen der Situationsgebundenheit des Eigentums bis zur Grenze der Zumutbarkeit ausgleichslos hinzunehmen haben (vgl. BVerwG Urteil vom 23.02.2005 - 4 A 5.04). Ein Grundeigentümer kann nicht auf den unveränderten Fortbestand seiner Umgebung vertrauen. Dies gilt insbesondere auch für das Heranrücken des Ringdeiches an die Bestandsbebauung.

2. Übernahme der Betriebsstelle

Es wird beantragt,

in den Planfeststellungsbeschluss eine Auflage aufzunehmen, wonach die bestehende Betriebsstelle durch den Vorhabenträger zum unbelasteten Verkehrswert zu übernehmen ist.

Entscheidung:

Der Antrag wird zurückgewiesen. Auf die Ausführungen unter C.5.4.14.1.2 Nummer 1a wird verwiesen.

3. Ersatzflächen

Es wird beantragt,

a. in den zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss eine Auflage aufzunehmen, wonach der Vorhabenträger verpflichtet ist, für die benötigten Flächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen und für diesen Fall auch alle weiter entstehenden betriebswirtschaftlichen Nachteile zu ersetzen.

b. Zusätzlich wird auch der Ersatz sämtlicher durch das Vorhaben entstehender betriebswirtschaftlicher Nachteile gefordert.

Entscheidung:

zu a. Dem Antrag wird durch die Zusage A.3.12 genüge getan. Der Vorhabenträger verfügt über die erforderlichen Tauschflächen. Sofern im Fall eines Grundstückstausches keine einvernehmliche Lösung bezüglich der Grunderwerbsnebenkosten gefunden werden kann, bestimmt sich eine Entschädigung nach dem BayEG.

Soweit in der Einwendung Vorschläge hinsichtlich laufender Grunderwerbsverhandlungen enthalten sind, ist dies nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

zu b. Der Antrag wird zurückgewiesen. Auf die Ausführungen unter C.5.4.14.1.2 Nr. 1b wird verwiesen. Die Einwendung bzw. der Antrag genügen den Darlegungspflichten des Einwendungsführers nicht. Das Vorbringen von „sämtlichen betriebswirtschaftlichen Nachteilen“ enthält keine belastbare Darstellung der persönlichen Betroffenheit. Für die der Planfeststellungsbehörde erkennbaren

bau- und betriebsbedingten Eingriffe wurden unter Ziffer A.2.14 entsprechende Entschädigungspflichten festgelegt. Ein darüber hinausgehender Entschädigungsanspruch ist nicht erkennbar. Zudem wurde unter A.2.14.3 ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach für noch nicht vorhersehbare Schäden festgelegt.

4. Grundwasserveränderungen

Auf die Ausführungen unter C.5.4.14.1.2 Nr. 2 wird verwiesen.

Entscheidung:

Die Anträge werden abgelehnt, soweit ihnen nicht durch Zusicherungen, Nebenbestimmungen oder Festlegungen in den Planunterlagen entsprochen wurde.

5. Ringdeich

Auf die Ausführungen unter C.5.4.14.1.2 Nr. 3 wird verwiesen.

Entscheidung:

Die Anträge werden abgelehnt, soweit ihnen nicht durch Zusicherungen, Nebenbestimmungen oder Festlegungen in den Planunterlagen entsprochen wurde.

6. Entschädigungen im Betriebsfall

Auf die Ausführungen unter C.5.4.14.1.2 Nr. 4 wird verwiesen.

Entscheidung:

Dem Antrag wird durch die Nebenbestimmung A.2.14.2 genüge getan. Die Entschädigung erfolgt auf Basis der Mustervereinbarung gesteuerte Flutpolder (Anhang F.4).

C.5.4.14.3 Einwendung Nr. P-002a

C.5.4.14.3.1 Allgemeine Einwendungen

Hier kann auf obige Ziffer C.5.4.14.1.1 und C.5.4.14.2.1 verwiesen werden.

C.5.4.14.3.2 Einzelfallbezogene Einwendungen

Es wurden keine gesonderten Einwendungen eingereicht.

Es kann auf obige Ziffer C.5.4.14.2.2 verwiesen werden.

C.5.4.14.4 Einwendung Nr. P-003

Der Einwender erhebt mit Schreiben vom 04.01.2024 Einwendungen hinsichtlich seiner Grundstücke Fl.Nr. 810/1 und Fl.Nr. 810/2 Gemarkung Kagers. Zum einen sollen die Grundstücke im Rahmen des Vorhabens für den Bau eines Zufahrtsdamms zur Ortschaft Breitenfeld beansprucht werden, zum anderen werden sie im Betriebsfall überschwemmt.

Der Einwender führt an, dass der Polder auch ohne den Zufahrtsdamm funktionsstüchtig sei und dieser lediglich dazu diene, den Anwohnern bei einem Hochwasser über HQ₁₀₀ die Zufahrt zum eigenen Anwesen zu ermöglichen. Aufgrund der Seltenheit eines solchen Hochwassers und des großen Aufwands der Errichtung des Damms, fordert er eine alternative Beförderungsmethode und Unterbringungsmöglichkeit für die Anwohner (z.B. Fähre, Hubschrauber, Hotelübernachtung).

Des Weiteren plädiert der Einwender bzgl. des Zufahrtsdamms für eine alternative Streckenführung nach Norden in Richtung der Ortschaft Kößnach bis zum Polderende, welche wesentlich kürzer sei, als die derzeit geplante.

Entscheidung:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Zusicherungen, Nebenbestimmungen oder Festlegungen in den Planunterlagen entsprochen wurde.

a. Inanspruchnahme der Grundstücke durch den Vorhabenträger

Die betreffenden Grundstücke 810/1 und 810/2 Gemarkung Kagers, mit einer Grundstücksgröße von insgesamt 5.993 m², sind von der Baumaßnahme der Hochwasserzufahrt nach Breitenfeld betroffen. Seitens des Vorhabenträgers müssen diese vollständig erworben werden. Ein Großteil der für die HWR ÖS erforderlichen Grundstücke, insbesondere Grundstücke, die dauerhaft in Anspruch genommen werden, steht bereits im Eigentum des Vorhabenträgers bzw. wurde von ihm bereits gesichert. Soweit Grundstücke, die noch nicht im Eigentum des Vorhabenträgers stehen, unmittelbar und dauerhaft für den Bau oder den Betrieb der Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife – dies schließt ökologische Ausgleichsflächen ein – in Anspruch genommen werden müssen, beabsichtigt der Vorhabenträger, diese freihändig zu sachverständig ermittelten Preisen zu erwerben oder gegen geeignete Ersatzflächen zu tauschen. Der Vorhabenträger hat das Ziel, einvernehmliche Lösungen zu finden und ist zuversichtlich, dass in den überwiegenden Fällen eine Einigung erzielt werden kann.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die enteignungsrechtliche Vorwirkung (Ziffer C.5.6). Der Zugriff auf nicht im Eigentum des Vorhabenträgers stehende Grundstücke ist damit nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Enteignungsverfahrens zulässig. Da für das Vorhaben das besondere öffentliche Interesse gegeben ist, kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf die Inanspruchnahme der privaten Grundstücke des Einwenders, die für das Vorhaben dauerhaft benötigt werden, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne die im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele, die in diesem Beschluss dargelegt sind, als solche zu gefährden. Von daher überwiegen die mit der Planung insgesamt verfolgten Belange und Ziele gegen-

über den Interessen des privaten Grundstückseigentümers am vollständigen Erhalt seines Eigentums. Der Vorhabenträger erhält daher das Enteignungsrecht (siehe dazu BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 – 4 A 29.95).

Gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. BayEG ist eine Enteignung nur zulässig, wenn trotz ernsthafter Bemühung ein freihändiger Erwerb scheitert. Der Vorhabenträger hat glaubhaft bekundet, eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Diese Voraussetzung ist damit ebenfalls erfüllt.

Eine Regelung bezüglich einer Entschädigung im Betriebsfall ist grundsätzlich entbehrlich, nachdem die Grundstücke des Einwenders plangemäß vollständig vom Vorhabenträger zu erwerben sind. Sollten die Grundstücke aufgrund der weiteren Detailplanung oder künftigen Tekturen ganz oder teilweise im Eigentum des Einwenders verbleiben, so wurde durch die Zusicherung A.3.15 festgelegt, dass für den Betriebsfall die Grundstücke als land- und forstwirtschaftliche Grundstücke anzusehen sind und sich demnach eine Entschädigung nach der Mustervereinbarung gesteuerte Flutpolder (siehe Anhang F.4.) bestimmen würde.

b. Erforderlichkeit und Variantenwahl der Zufahrt nach Breitenfeld

Die über dem Stauziel zu errichtende Zufahrt von Öberau nach Breitenfeld wird im Einsatzfall des Flutpolders sowohl zum Schutz von Anwohnerbelangen (Erreichbarkeit im Notfall, Zumutbarkeit bei Betriebsfällen bis zu 3 Wochen) als auch für die Erschließung eines Landwirtschaftsbetriebs mit Tierzucht benötigt. Aufgrund der im Einsatzfall des Flutpolders ohnehin zu erwartenden extremen Belastung für die Wasserwirtschaftsverwaltung und Rettungskräfte, wird es seitens der Planfeststellungsbehörde als nicht vertretbar angesehen, statt einer auch im Betriebsfall verfügbaren Zufahrt nur eine Evakuierung der Ortschaft Breitenfeld über den Luft- oder Wasserweg vorzusehen. Die Zufahrt muss im Einsatzfall zudem zur Überwachung und Bewirtschaftung der Hochwasserschutzanlagen in Breitenfeld genutzt werden (Polderdeich, Binnenentwässerung, Siel mit mobiler Pumpe).

Die geplante Trasse entlang eines bestehenden Wirtschaftsweges stellt dabei insgesamt die Lösung mit den geringsten Eingriffen in Grundbesitz, Landwirtschaft und Naturbelange dar. Die mit der Errichtung der Hochwasserzufahrt verbundenen naturschutzfachlichen Eingriffe werden ausgeglichen.

Im Rahmen der Vorplanung wurde vom Vorhabenträger, ausgehend von der Bestandsituation, in zwei Varianten untersucht, wie die Erreichbarkeit von Breitenfeld während des Einstaufalles der HWR ÖS sichergestellt werden kann. In der Gesamtabwägung hat sich ergeben, dass die gegenständliche Variante vor allem hinsichtlich der geringeren Flächeninanspruchnahme, insbesondere von landwirtschaftlichen Flächen, und der geringeren Kosten im Gesamtergebnis deutliche Vorteile aufweist. Darüber hinaus gibt es weitere deutliche Vorteile. Dies sind vor allem die Anbindung und die Erreichbarkeit der Flurstücke, die im Wesentlichen wie bisher beibehalten werden können sowie Vorteile bei der Bauausführung.

Die gewählte Lösung wurde auch in Gesprächen mit den Anwohnern von Breitenfeld und Öberau vorgestellt, weiterentwickelt und schließlich als Planungs- und Abstimmungsergebnis dem Plan zugrunde gelegt.

c. Zufahrtsvariante Nord

Die vorgeschlagene „alternative Streckenführung nach Norden in Richtung der Ortschaft Kößnach“ würde ein großdimensioniertes Brückenbauwerk über die obere Öberauer Schleife erfordern. Es wäre bereits hinsichtlich des technischen und wirtschaftlichen Aufwands unverhältnismäßig und nicht realisierbar. Entscheidend ist zudem, dass die Trasse erhebliche naturschutzfachlicher Eingriffe in das FFH-Gebiet und SPA-Gebiet nach sich ziehen würde. Durch plangegenständlichen Trassenvariante der Zufahrt sind Naturschutzbelange demgegenüber deutlich weniger betroffen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausnahmen für die vom Einwender vorgeschlagene Trasse erteilt werden könnten.

B. Einwendungen von Eigentümern im Umfeld der Öberauer Schleife

C.5.4.14.5 Einwendung Nr. P-004 und P-005

Die Einwender haben mit gemeinsamen Schreiben vom 05.12.2023 Einwendungen gegenüber dem Vorhaben vorgebracht. Die Einwender sind wohnhaft im Ortsteil Pittrich bzw. Neudau. Sie befürchten einen Anstieg des Grundwasserspiegels in den Orten Pittrich und Neudau und bringen vor, dass die diesbezüglich geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht ausreichen. Hinsichtlich der geplanten Sandsäulen erwarten sie, dass diese im Laufe der Zeit verschlammen und dann das Grundwasser nicht mehr aufsteigen und abgeführt werden kann. In der Folge würde sich das Grundwasser stauen und der Grundwasserspiegel ansteigen. Weiterhin verweisen die Einwender auf mehrere Biberbauten/Biberdämme, welche den Bachlauf behindern und den ungehinderten Ablauf des Grundwassers zum Schöpfwerk erschweren bzw. nicht gewährleisten. Die Einwender fordern entlang des Damms neue Gräben zu schaffen und zum Schöpfwerk zu führen, um das Grundwasser schon vor den Ortschaften abzufangen. Weiterhin wird das aktuelle Schöpfwerk als zu klein erachtet und eine Ertüchtigung/Vergrößerung gefordert.

Entscheidung:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Soweit im Erörterungstermin eine schriftliche Aussage gefordert wurde, kann auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen werden. Ein Anspruch auf eine schriftliche Stellungnahme außerhalb des Planfeststellungsbeschlusses besteht nicht.

a. vorhabenbedingter Grundwasseranstieg

Hinsichtlich einer Grundwasserbeeinflussung durch das Vorhaben ist generell zwischen einer anlagenbedingten und betriebsbedingten Beeinflussung zu unterscheiden.

Anlagenbedingte Veränderungen des Grundwasserstands könnten sich durch in den Grundwasserleiter reichende Bauteile, insbesondere Deichabdichtungen ergeben. Unter Annahme eines mittleren Grundwasserstands sind in diesem Zusammenhang nur geringe Grundwasserbeeinflussungen im unmittelbaren

Umfeld solcher Bauwerke zu erwarten. Um eine anlagenbedingte Grundwasserbeeinflussung möglichst zu vermeiden, wurde in der Planung eine Deichabdichtung in den Grundwasserleiter nur bereichsweise vorgesehen. Im Bereich des für die Einwender relevanten nord-westlichen Deichabschnitts (DA 1) sind keine in den Grundwasserleiter reichenden Abdichtungen vorgesehen (vgl. Vermeidungsmaßnahme VP 5, Ziffer 5.6.4.2 des Gesamtberichts – Unterlage 01-01). Eine anlagenbedingte Grundwasserbeeinflussung für die Ortsteile Pittrich und Neudau ist somit nicht zu erwarten. Die zur Verbesserung des Druckwasserzutritts im Betriebsfall des Flutpolders angelegten Sandsäulen in der Pittricher Rinne bzw. dem Neudaugraben führen auch nicht zu einer Abschwächung der Qualmwasserwirkung in der übrigen Zeit, insbesondere während oder nach der ökologischen Frühjahrsflutung (vgl. Vermeidungsmaßnahme VP 5, Ziffer 5.6.4.2 des Gesamtberichts – Unterlage 01-01).

Im Betriebsfall des Flutpolders sind durchaus Auswirkungen auf den örtlichen Grundwasserhorizont zu erwarten. Dabei kann sich ein teils deutlicher Grundwasseranstieg innerhalb der gefluteten Flächen und lokal auch in den angrenzenden Poldern ergeben.

Im Polder Kößnach reicht der Einflussbereich der geplanten Hochwasserrückhaltung bis etwa nördlich der Pittricher Rinne und betrifft ausschließlich landwirtschaftliche Flächen. Die Erhöhung der Grundwasserstände beträgt unmittelbar nördlich der Hochwasserrückhaltung maximal bis zu 2,0 m und nimmt bis zur Pittricher Rinne auf ca. 0,1 m ab. Die Errichtung von Sandsäulen entlang der Grabenböschung des Neudaugraben und der Pittricher Rinne verhindern dabei einen Grundwasseranstieg im Bereich der Ortslage Pittrich.

In den Wohnbaugebieten außerhalb der gefluteten Flächen sind somit bei keinem untersuchten Lastfall Grundwasseranstiege zu verzeichnen, welche zusätzlich zu im Hochwasserfall generell ansteigenden Grundwasserständen wirksam werden. Die Grundwasserveränderungen im Betriebsfall werden durch ein Grundwassermonitoring des Vorhabenträgers überwacht.

b. Verschlammung von Sandsäulen

Im Bereich des Neudaugraben und der Pittricher Rinne wird das bei der Polderflutung anfallende Grundwasser abgefangen und über das System der Entwässerungsgräben des Polders Kößnach zum Schöpfwerk Kößnach abgeführt.

Entlang der beiden Gräben werden dazu Sandsäulen angelegt, damit das im Betriebsfall ansteigende Grundwasser direkt in die Gräben geleitet werden kann. Zur Vermeidung einer Verschlammung und zur Verhinderung einer ungewollten Entwässerung außerhalb des Einsatzfalls enden die Sandsäulen nicht in der Grabensohle, sondern in der Grabenböschung etwa 1 Meter über der Grabensohle. Die Sandsäulen werden mit Vlies ausgekleidet und mit Vegetationstragschicht abgedeckt. Damit ist weder ein Verschlammen noch ein Zuwachsen der Säulen zu erwarten. Diese vorgesehene Bauweise hat bei drückendem Grundwasserspiegel einen Rückspüleffekt und lässt daher grundsätzlich einen langfristigen Betrieb ohne die Gefahr einer Selbstabdichtung durch Verschlammung erwarten. Die Regelungen für die Unterhaltung der Sandsäulen werden in der noch zu erstellenden Betriebsvorschrift festgelegt (A.2.2.2.1). Deren regelmäßige Kontrolle und Unterhaltung wurde in Nebenbestimmung A.2.2.3.6 festgelegt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.3.21 des Gesamtberichts (Unterlage 01-01) verwiesen.

Ein betriebsbedingter Grundwasseranstieg, über den im Hochwasserfall generell zu erwartenden Grundwasseranstieg hinaus, ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Funktion der Sandsäulen nicht zu erwarten.

c. Biberbauten/Biberdämme

Durch das Vorhaben wird keine zusätzliche Biberpopulation im Polder Kößnach angesiedelt oder gefördert. Durch die Vermeidungsmaßnahme VP 6 (kein Ausbau der Binnenentwässerung im Polder Kößnach) wird nur der Status Quo erhalten. Sofern Abflusshindernisse in den Gräben, wie z. B. Biberdämme, festgestellt werden, die das schadlose Ableiten des Binnenwassers zum Schöpfwerk im regulären Betrieb (ohne Einsatz des Flutpolders) nicht mehr gewährleisten, sind, wie bereits bisher, durch den Unterhaltungsverpflichteten des Gewässers in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im erforderlichen Umfang Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

Im Betriebsfall des Flutpolders wird die gesamte Hochwasserrückhaltung durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als Betreiber intensiv überwacht. Ein relevantes Abflusshindernis würde hier als Sofortmaßnahme zur Schadensabwehr durch den Betreiber beseitigt werden (vgl. Nebenbestimmung hierzu unter A.2.2.2.15.).

d. Schaffung neuer Gräben

Die Errichtung zusätzlicher Gräben ist nicht erforderlich und würde auch den naturschutzfachlichen Zielsetzungen im Planfeststellungsbeschluss für die Stauhaltung Straubing zu planmäßigen Vernässung auf Wiesen in tiefliegenden Zonen im Polder Kößnach südlich von Pittrich zuwiderlaufen (siehe auch Ziffer 3.1.2 des Gesamtberichts - Unterlage 01-01 sowie die obigen Ausführungen unter C.5.4.6.1a).

e. Ertüchtigung des Schöpfwerks Kößnach

Das betreffende Schöpfwerk Kößnach weist eine Pumpleistung von 2,2 m³/s auf. Die zusätzlich zu erwartende Sickerwassermenge aus dem Flutpolderbetrieb beträgt bei Hochwasser (bei maximalem Stauziel) im Mittel nur 0,05 m³/s. Dieser zusätzliche Sickerwasseranfall würde für sich genommen eine Vergrößerung des Schöpfwerkes nicht rechtfertigen, zumal diese Pumpleistung im Einsatzfall des Flutpolders bei Bedarf durch eine am Schöpfwerk aufgestellte Mobilpumpe abgedeckt werden könnte. Entsprechende Mobilpumpen stehen dem Vorhabenträger zur Verfügung und sind für den Einsatz geeignet (vgl. auch C.5.4.6.1a).

Unabhängig davon wird beim Schöpfwerk Kößnach in den nächsten Jahren eine grundlegende Überprüfung der Auslegung und des Zustandes der vorhandenen Betriebstechnik fällig, was zu einer Sanierung oder ggf. Neuerrichtung mit ggf. höherer Leistungsreserve führen kann.

Zusammenfassend sind vorhabenbedingt keine Grundwasserveränderungen zu erwarten, welche die Anwesen der Einwender in Pittrich und Neudau negativ beeinträchtigen werden.

C.5.4.14.6 Einwendung Nr. P-006

Der im Ortsteil Neudau wohnhafte Einwender hat mit Schreiben vom 05.01.2024 zwei Einwendungspunkte gegen das Vorhaben vorgebracht.

- a. Zum einen schlägt er vor, die Baustellenzufahrt nicht über die Ortschaften Neudau und Pittrich zu führen, sondern über den unteren Wirtschaftsweg des Donaudamms.
- b. Zum anderen besteht die Befürchtung, dass die Maßnahmen zur Ableitung des aufsteigenden Grundwassers im Bereich des Neudauer Grabens Richtung Pittrich und Neudau nicht ausreichen. Die Vorhaltung einer offenen Saugstelle am Graben auf Höhe des Donaudamms für den Einsatz von mobilen Pumpen wird vorgeschlagen.

Entscheidung:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Zusagen des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen erledigt haben bzw. diesbezügliche Maßnahmen bereits Teil der Planung sind.

zu a. Für die Errichtung von Sandsäulen entlang der Grabenböschung des Neudaugrabens und der Pittricher Rinne müssen für eine Bauzeit von voraussichtlich 2 bis 3 Monaten die Dorfstraßen der Ortschaften Neudau und Pittrich für den Baustellenverkehr und die Baumaßnahmen genutzt werden. Hier sind keine größeren Massentransporte zu erwarten, sodass die Beeinträchtigung gering sein wird. Hinsichtlich detaillierter Festlegungen, insbesondere auch zu den erforderlichen Umleitungen unter Berücksichtigung des Baustellenverkehrs, wird im Zuge der Ausführungsplanung ein Verkehrskonzept (vgl. Ziffer 7.2.5 des Gesamtberichts - Unterlage 01-01) erstellt werden.

Für die Errichtung des Deichabschnittes 1 (Außendeich in Richtung Pittrich) soll der überwiegende Baustellenverkehr entlang dieser Deichtrasse stattfinden. Der genannte Unterhaltungsweg der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (Fl.Nr. 626, Gemarkung Pittrich) wird dabei im Rahmen der Belastbarkeit in das Verkehrskonzept mit einbezogen. Lediglich Leerfahrten über die Ortschaften werden nicht immer zu vermeiden sein. Der Fahrverkehr durch die Ortschaften Neudau und Pittrich wird daher plangemäß auf ein Minimum begrenzt. Durch die Nebenbestimmung A.2.4.1.14 wird zudem sichergestellt, dass bei Abweichungen vom vorgesehenen und der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung zugrundeliegenden Verkehrskonzept eine erneute Beurteilung der Baulärmproblematik erfolgen muss.

zu b. Die Eignung der geplanten Maßnahmen (Errichtung von Sandsäulen entlang der Grabenböschung des Neudaugrabens und der Pittricher Rinne) wurde auf der Grundlage eines Grundwasserberechnungsmodells nach dem Stand der Technik nachgewiesen. Dem Berechnungsmodell liegt wiederum ein umfangreiches Untersuchungs- und Beweissicherungsprogramm mit langjährigen belastbaren Messreihen aus zahlreichen Grundwassermessstellen sowie weiteren Messungen zu Grunde. Die planfestgestellten Maßnahmen sind geeignet und ausreichend, um einen zusätzlichen Grundwasseranstieg im Bereich der Ortslagen auszuschließen. Zur Ableitung des austretenden Grundwassers sind die dafür vorhandenen Gräben und das Schöpfwerk in Verbindung mit dem vorgesehenen Betrieb und den Unterhaltungsmaßnahmen ausreichend, um ein Ausufern ausschließen zu können.

Die vorgeschlagene Maßnahme „offene Saugstelle am Graben auf Höhe des Donaudamms für mobile Pumpen“ wird seitens der Planfeststellungsbehörde als nicht zielführend erachtet, nachdem sich dort der Hochpunkt des Neudaugrabens befindet. Die Fließrichtung des Neudaugrabens wurde im Zuge des Baus der Stauhaltung Straubing umgedreht. Bei erhöhten Wasserständen in der Öberauer Schleife entwässert der Neudaugraben über die Pittricher Rinne zum Schöpfwerk Kößnach.

C.5.4.14.7 Einwendung Nr. P-007

Das Ehepaar erhebt Einwendungen in Bezug auf ein Anwesen im Ortsteil Kößnach, Flurstück 51/3 Gemarkung Kößnach. Es werden nachteilige Auswirkungen durch Veränderungen des Grundwasserstandes befürchtet.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich einer Grundwasserbeeinflussung durch das Vorhaben ist generell zwischen einer anlagenbedingten und betriebsbedingten Beeinflussung zu unterscheiden.

Anlagenbedingte Veränderungen des Grundwasserstands könnten sich durch in den Grundwasserleiter reichende Bauteile, insbesondere Deichabdichtungen ergeben. Für die Ortschaft Kößnach ist dabei der Ausbau des Deichabschnitts DA 1 und 2 von Bedeutung. Anders als der DA 1 wird der DA 2 durchgängig in den Grundwasserleiter einbinden. Daraus ergeben sich unter Annahme eines mittleren Grundwasserstands im unmittelbaren Umfeld der Deichabdichtung maximale Grundwasserhöhendifferenzen von $\pm 0,3$ m. Diese Höhendifferenzen nehmen mit zunehmender Entfernung schnell ab. Bebaute Bereiche, insbesondere Wohnbaubereiche im Ortsteil Kößnach, werden davon nicht betroffen.

Der Betrieb des Flutpolders hat durchaus auch Auswirkungen auf den örtlichen Grundwasserhorizont. Dabei kann sich ein teils deutlicher Grundwasseranstieg innerhalb der gefluteten Flächen. Außerhalb der gefluteten Flächen nimmt die Grundwasserbeeinflussung rasch ab und sinkt mit zunehmender Entfernung auf unbeachtliche 10 cm. In den Wohnbaugebieten außerhalb der gefluteten Flächen sind bei keinem untersuchten Lastfall Grundwasseranstiege über 10 cm zu verzeichnen. Eine negative Grundwasserbeeinflussung des im Ortsteil Kößnach gelegenen Einwendergrundstücks durch den Betrieb der HWR ÖS ist nicht zu erwarten.

Unabhängig davon bleibt festzuhalten, dass im Einsatzfall in der Donau und auch im Kößnach-Ableiter (durch Rückstau) ein sehr hoher Flusswasserpegel vorherrschen wird. Dies wird in Abhängigkeit von der Dauer der Hochwasserlage allgemein zu einem Ansteigen der örtlichen Grundwasserstände führen. Haupteinsatzziel des Flutpolders ist es den Flusswasserstand der Donau zu senken. Ein niedrigerer Flusswasserstand lässt auch das Grundwasser weniger stark ansteigen. D.h. im Betriebsfall ist sogar mit einem positiven Effekt hinsichtlich der Grundwasserstände für die im Abstrom des Flutpolders gelegenen Ortslagen zu rechnen.

C.5.4.14.8 Einwendung Nr. P-007a

Die Einwenderin macht nachteilige Auswirkungen durch Veränderungen des Grundwasserstandes in Bezug auf ihr Anwesen Flurstück 57/2 der Gemarkung Kößnach geltend.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Auf die Ausführungen unter C.5.4.14.7 wird verwiesen.

C.5.4.14.9 Einwendung Nr. P-008

Das Ehepaar erhebt mit Schreiben vom 15.12.2023 Einwendungen in Bezug auf das Grünlandgrundstück Fl.Nr. 780/0 der Gemarkung Kößnach, welches an den Außendeich angrenzt. Ca. 1/3 der Gesamtgrundstücksfläche von 6.908 m² müssen von Vorhabenträger erworben werden. Die Einwender beanstanden den vom Vorhabenträger angebotenen Ankaufspreis.

Weiterhin erheben die Einwender im Schreiben grundsätzliche Einwendungen betreffend die Wohngebäude Siedlerweg 2, Straubinger Straße 23 und Schranzenweg 7 im Ortsteil Kößnach sowie für Grundstücke der Gemarkung Kößnach in der freien Flur im Bereich Kößnach-Pittrich. Aufgrund der Einlassung im Erörterungstermin dient die Einwendung zur Absicherung für eventuelle Schäden oder negative Auswirkungen.

Entscheidung:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Einwender stellen zunächst auf ein eigenes *Grundstück in der Gemarkung Kößnach* ab, das vom Vorhaben unmittelbar betroffen sein soll. Die Planfeststellungsbehörde geht nach eigenen Ermittlungen davon aus, dass es sich dabei um das Flurstück 780/0 der Gemarkung Kößnach handelt. Soweit hier Grundstückspreise beanstandet werden, ist festzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde keine Entscheidung über die Entschädigungshöhe trifft. Diesbezüglich wird auf Ziffer C.5.3.7 verwiesen. Im Übrigen wurde nicht näher dargelegt, welche Verschlechterung die Einwender für ihr Grundstück ansonsten erwarten. Soweit die Verschlechterung in der Inanspruchnahme durch das Vorhaben gesehen wird, kann wiederum auf die Ausführungen unter Ziffer C.5.3.7 verwiesen werden. Sofern es sich um eine Hochwasserschutzmaßnahme handelt, wird die Zulässigkeit der Enteignung bereits gemäß § 71 Abs 2. WHG festgestellt und es bedarf keiner gesonderten Prüfung und Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde mehr (C.5.6).

Bei der Einwendung zu den weiteren Grundstücken wurde eine Betroffenheit nicht näher dargelegt. Eine sich aufdrängende Betroffenheit, welche über z.B. hinzunehmende allgemeine Unannehmlichkeiten während der Bauphase hinausgehen würde, sind für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Hinsichtlich einer möglichen Grundwasserbeeinflussung kann auf Ziffer C.5.4.14.7 verwiesen werden.

C.5.4.14.10 Einwendung Nr. P-009

Der Einwender erhebt mit Schreiben vom 30.12.2023 im Hinblick auf die am Ortsrand von Kößnach gelegenen unbebauten Flurstücke 81/2, 81/4 und 81/5 sowie das dortige Straßengrundstück 81/3 Gemarkung Kößnach Einwendungen. Er fordert

- eine völlige Abspundung des geplanten Polders
- für den linksseitigen Deich der Kößnach eine ausreichende Ertüchtigung
- eine stationäre Pumpanlage, um durchsickerndes Druckwasser in die Kößnach zurückpumpen zu können und den Grundwasserspiegel in der Ortschaft Kößnach unter Kontrolle zu halten.

Entscheidung:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Vorab ist festzustellen, dass der Einwender im Einwendungsschreiben von seinen Grundstücken und Gebäuden spricht. Den genannten Flurstücksnummern kann jedoch kein Gebäudebestand zugeordnet werden. Die Planfeststellungsbehörde konnte diesen Sachverhalt nicht weiter aufklären. Dies ist auch nicht erforderlich, nachdem sich alle benannten Grundstücke innerhalb bzw. am östlichen Ortsrand von Kößnach befinden und damit vom Vorhaben nicht nachteilig betroffen sind.

a. Bei einer Flutung der Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife ist in der Ortschaft Kößnach nicht mit einem Deichbruch des linksseitigen Deiches der Kößnach zu rechnen.

Zielrichtung des Flutpolders ist es künftig die Eintrittswahrscheinlichkeit eines sogenannten Überlastfalles zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Die Donau staut bei Hochwasser in den Kößnach-Ableiter. Die Wasserstände im Kößnach-Ableiter bestimmen sich dann durch den Wasserstand in der Donau. Der Rückstau der Donau in den Kößnach-Ableiter erfolgt dabei weiterhin wie im Bestand. Auch im Betriebsfall der Hochwasserrückhaltung ändert sich an dieser Situation nichts. Aufgrund des Zwecks der Hochwasserrückhaltung, bei drohenden Überlastfällen den Scheitelabfluss der Donau zu kappen und damit die höchsten Wasserstände im Unterlauf zu senken, führt der Einsatz der Hochwasserrückhaltung in den maßgeblichen Szenarien zu einer Absenkung des Flusswasserstandes in der Kößnach. Die Auswirkungen durch den Flutpolder auf den Wasserstand im Kößnach-Ableiter sind somit positiv. Die Gefahr für einen Deichbruch (i. d. R. bei Überströmen des Deiches) wird durch das Vorhaben reduziert. Die Entleerung des Flutpolders soll über das Auslaufbauwerk in den Kößnach-Ableiter erfolgen. Es werden Abflussspitzen in der Kößnach und eine mögliche Gefährdung des Deiches dadurch vermeiden, dass die Entleerung des Polders verzögert erfolgt (Gesamtbericht Ziffer 5.1.4 – Unterlage 01-01). Nachteilige Auswirkungen auf die Oberlieger an der Kößnach und am Kößnach-Ableiter ergeben sich somit durch den Flutpolderbetrieb nicht. Einzig der Wasserstand im Kößnach-Ableiter fällt ggf. infolge der Entleerung des Flutpolders um 3 bis 6 Stunden später als im Ist-Zustand. Dies lässt aber nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundstücke des Einwenders erwarten.

b. Eine Ertüchtigung für den linksseitigen Deich der Kößnach durch Erhöhung und Abspundung, sowie eine zusätzliche Pumpanlage um durchsickerndes Druckwasser in die Kößnach zurückzupumpen und den Grundwasserspiegel in der Ortschaft Kößnach unter Kontrolle zu halten, ist nicht erforderlich.

Der linksseitige Deich bzw. Ortsdeich für Kößnach ist nach den Regeln der Technik auf das erforderliche Schutzniveau eines 100jährigen Hochwassers der Donau und der Kößnach ausgebaut. Wie unter a. ausgeführt, ergeben sich hinsichtlich des Flutpolderbetriebs keine nachteiligen Auswirkungen.

Eine vollständige Abspundung des Ortsdeiches, welche den Grundwasserfluss unterbinden würde, hätte wesentliche Nachteile auf die Grundwassersituation im Ort, da die Kößnach außerhalb eines Hochwasserereignisses die Vorflut für das Grundwasser darstellt und dadurch ein Aufstau des Grundwassers verhindert wird. Im Fall einer Abspundung müsste mit einem Grundwasseraufstau für den Bereich der Ortschaft Kößnach gerechnet werden. Die Wahrscheinlichkeit, erhöhter Grundwasserstände (z. B. bei lokalen Starkregenereignissen) wäre deutlich erhöht. Insofern wären für die bebauten Gebiete erhebliche Nachteile zu erwarten.

Für den Hochwasserfall besteht unabhängig von der geplanten Hochwasserrückhaltung zwischen dem Ortsdeich und der Bebauung in Kößnach (Untere Dorfstraße, Kirchgasse) ein sog. Binnenüberschwemmungsgebiet. Sofern bei Hochwasserführung der Kößnach der zulässige Binnenwasserspiegel infolge von drückendem, aufsteigendem Grundwasser (bzw. Qualmwasser) erreicht würde, könnte dieses durch vorhandene Pumpstellen mittels Mobilpumpen in die Kößnach zurückgepumpt werden.

Soweit einwenderseits die Installation einer stationären Pumpe gefordert wird, ist dem entgegenzuhalten, dass die Wasserwirtschaftsverwaltung im Rahmen des Erörterungstermins nachvollziehbar dargelegt hat, dass aus technischen („Kaputtstehen“) und organisatorischen (Wartung in der Flussmeisterwerkstatt) Gründen eine mobile Lösung zu bevorzugen ist. Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1184 „Schöpfwerke/Pumpwerke“) sind Mobilpumpen als gleichwertig gegenüber stationären Pumpen anzusehen. Zudem ist durch Einsatzkriterien vorab festgelegt, wann mobile Pumpen bereitzustellen sind bzw. die Nebenbestimmung A.2.2.2.12 sieht ausdrücklich eine Pflicht zur Vorhaltung von Mobilpumpen vor. Die Festlegung der Einsatzkriterien obliegt dabei der Wasserwirtschaftsverwaltung, als zuständiger Fachbehörde (Art. 63 Abs. 3 BayWG). Weiterhin ist beim Siel auf Höhe des Bolzplatzes schon eine stationäre Pumpe vorhanden, welche die Binnenentwässerung sicherstellt. Der zulässige Binnenwasserspiegel liegt bei 318,20 m ü. NN. Die Notwendigkeit einer Anpassung ergibt sich aus dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen nicht.

c. Eine völlige Abspundung des Flutpolders brächte aus wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Nachteile mit sich. Der Forderung kann daher nicht gefolgt werden.

Außerhalb eines Hochwasserereignisses stellt u. a. die obere Öberauer Schleife die Vorflut für das Grundwasser im Polder Kößnach dar. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist der Grundwasseraustausch generell möglichst wenig zu verändern. Eine vollständige Abspundung des nördlichen, an den Polder Kößnach

angrenzenden Flutpolderdeiches DA 1, würde den Grundwasserfluss unterbinden und hätte daher wesentliche Nachteile auf die Grundwassersituation im Polder Kößnach, einschließlich des Ortsbereiches von Pittrich. Zudem würden die Grundwasserverhältnisse im Bereich von im FFH-Gebiet gelegenen Wiesenflächen so relevant verändert, dass dies einen naturschutzrechtlich unzulässigen Eingriff darstellen würde.

In Bezug auf die im Einwendungsschreiben benannten Grundstücke des Einwenders am östlichen Ortsrand von Kößnach ist somit festzustellen, dass keine negativen Auswirkungen des Vorhabens erkennbar sind. Grundstückseigentümer, deren Grundstücke im näheren Umkreis des Vorhabens liegen, können dabei grundsätzlich nicht auf einen unveränderten Fortbestand der Umgebung vertrauen. Es liegen hier auch keine Anhaltspunkte vor, wonach beim Einwender die Zumutbarkeitsgrenze im Einzelfall überschritten sein könnte. Konkrete Gefahren ausgehend vom Vorhaben sind für die benannten Grundstücke nicht ersichtlich.

Die Einwendungen wurden beim Erörterungstermin am 08.11.2024 mit dem Vertreter des Einwenders nochmals ausführlich erörtert. Soweit vom Vertreter des Einwenders vorgebracht wurde, dass die der Planung zugrundeliegenden Berechnungen nicht zutreffend seien, ist dies zurückzuweisen. Die Behauptung wurde zum einen einwenderseits nicht näher belegt, zum anderen ergab die Prüfung der Planung durch den amtlichen Sachverständigen keine diesbezüglichen Anhaltspunkte.

C.5.4.14.11 Einwendung Nr. P-010

Mit Schreiben vom 03.01.2024 haben die Einwender umfassend Einwendungen gegen das Vorhaben in Bezug auf die in ihrem Eigentum befindlichen Wohngrundstücke Fl.Nr. 75 und 113 Gemarkung Kößnach erhoben.

Im Kopf des Schreibens werden zwar zwei Personen als Eigentümer und Einwender benannt. Es ist allerdings nur von einer Person unterschrieben. Es findet sich auch im weiteren Schriftverkehr kein Hinweis, dass die zweite Person willentlich als Einwenderin auftreten möchte. Insofern wird nachfolgend nur von „dem Einwender“ gesprochen.

Bezüglich des Grundstücks Fl.Nr. 113 hat der Einwender zusätzlich zwei Petitionen beim Bay. Petitionsausschuss (UV.0054.19 und HA 0094.19) eingereicht, die sich auf das gegenständliche Vorhaben (Schreiben vom 13.07.2024) und steuerliche Belange bezogen.

Im Petitionsverfahren zur Grundsteuerbewertung (HA 0094.19) hat der Petitionsausschuss des Bayerischen Landtags mit Beschluss vom 02.04.2025 – HA.0094.19 die Beschwerde zurückgewiesen. In der Folge hat der Einwender mit Nachricht vom 01.05.2025 gegenüber dem Petitionsausschuss erklärt, dass er das Petitionsverfahren (UV.0054.19) aus Protest abbreche. Mit Schreiben vom 13.07.2025 an den Bay. Petitionsausschuss ersucht der Einwender zudem um amtswegiges Wiederaufgreifen des Verfahrens (UV.0076.19) bezüglich der Anhebung der Staatsstraße St 2125 bei Kößnach.

Eine Teilnahme am Erörterungstermin ist, wie vorab schriftlich angekündigt, nicht erfolgt.

C.5.4.14.11.1.1 Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist

Verfahrensrechtliche Einwendungen:

1. Auslegungsbekanntmachung

In der Einwendung wird die **Auslegungsbekanntmachung** aufgrund „schwere(r) verfahrensrechtliche(r) Fehlerhaftigkeit“ als „nichtig und rechtsunwirksam“ bemängelt (s. Seite 1, Teil A, I. des Einwendungsschreibens). Hierzu wird aufgeführt:

- a) Die öffentliche Bekanntmachung sei ein Verwaltungsakt, der schwere verfahrensrechtliche Fehler besitzt (s. Seite 1, Teil A, I.; Seite 1, Teil A, V. des Einwendungsschreibens).
- b) Die öffentliche Bekanntmachung sei nichtig, da sie die erlassende Behörde nicht erkennen lässt (s. Seite 1, Teil A, I., 1. des Einwendungsschreibens).
- c) Die öffentliche Bekanntmachung trage kein Datum der amtlichen Ausstellung (s. Seite 1, Teil A, I., 2. des Einwendungsschreibens).
- d) Der öffentlichen Bekanntmachung fehle eine handschriftliche Unterschrift oder eine maschinenschriftliche Namenswiedergabe. Es sei auch kein Vermerk vorhanden, dass das Schreiben elektronisch verfasst wurde und ohne Unterschrift gültig ist. Es habe zudem im Falle einer Ausfertigung der öffentlichen Bekanntmachung ein amtlicher Ausfertigungsvermerk mit Unterschrift und Dienst- oder Amtssiegel gefehlt (s. Seite 1, Teil A, I., 3. des Einwendungsschreibens).

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

zu 1 a.: Entgegen der Auffassung des Einwenders ist die Bekanntmachung nach Art. 73 Abs. 3 und 5 BayVwVfG kein Verwaltungsakt im Sinne Art. 35 Satz 1 BayVwVfG. Hierbei fehlt bereits der Regelungscharakter, der für einen Verwaltungsakt essentiell ist. Durch die Bekanntmachung werden an die Betroffenen keine verbindlichen Festlegungen von Rechten und Pflichten (Regelungscharakter) gerichtet. Des Weiteren ist die Bekanntmachung nicht auf unmittelbare Rechtswirkung gerichtet. Dementsprechend ist die Bekanntmachung auch nicht an den Parameter eines Verwaltungsakts zu messen; die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Bekanntmachung wurden eingehalten, eine Nichtigkeit liegt nicht vor.

zu 1 b - d.: Zunächst ist festzustellen, dass entsprechend dem Wortlaut des Art. 27 a BayVwVfG a.F. bei einer ortsüblichen Bekanntmachung zusätzlich auch eine Bekanntgabe im Internet durch die zuständige Behörde erfolgen soll. Maßgebend ist jedoch die ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden. Im Fall der Einwendung betrifft dies die Bekanntgabe durch die Gemeinde Kirchroth. Hier erfolgte die Bekanntgabe frist- und formgerecht durch Aushang an allen Gemeindetafel. Durch den Aushang an der Gemeindetafel und die Unterschrift des dortigen Bürgermeisters war auch für jedermann erkennbar, dass es sich um eine eigene Bekanntmachung der Gemeinde Kirchroth handelt. Dies war auch rechtmäßig, nachdem es sich bei der Auslegungsverpflichtung für die Gemeinde um eine gesetzlich übertragene eigene Aufgabe der Gemeinde handelt.

Die Bekanntgabe- und Auslegungsverpflichtung der Anhörungsbehörde entstand mit dem Zugang der auszulegenden Planunterlagen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 23. Auflage, § 73 Nr. 44). In der Einwendung wird nun auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern gemäß Art. 27a BayVwVfG a.F. abgestellt. Dem Wortlaut des Art. 27a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG a.F. nach, ist „die Behörde“, die für die ortsübliche Bekanntgabe zuständig ist, auch für die Veröffentlichung im Internet zuständig. Dies wären demnach die Gemeinden. Ein solches Vorgehen wäre aber wegen der Vielzahl an gleichlautenden Veröffentlichungen nicht sachgerecht, sodass im Fall eines Planfeststellungsverfahrens auch die Anhörungsbehörde, mithin die Regierung von Niederbayern, als zuständig angesehen werden kann (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 23. Auflage, § 27a Nr. 7). Hinsichtlich des Umfangs der Veröffentlichung war der *Inhalt* der ortsüblichen Bekanntmachung zusätzlich im Internet zu veröffentlichen. Dem ist die Regierung von Niederbayern mit der Veröffentlichung unter <http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service> nachgekommen. Eine Anforderung zum Beifügen eines Briefkopfes oder einer nachgestellten Benennung eines Ausstellers sieht das Gesetz nicht vor. Ebenso wenig ist der Veröffentlichungstext mit einem Datum der Ausstellung oder einem amtlichen Ausfertigungsvermerk mit Unterschrift und Dienst- bzw. Amtssiegel zu versehen.

Die Einwendung geht auch insofern ins Leere, als dass der Inhalt der Bekanntmachung den Einwender offenbar erreicht hat und er seine Einwendungen geltend machen konnte.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

In der Einwendung wird die „Rechtsbehelfsbelehrung“ der Auslegungsbekanntmachung als nichtig angesehen (s. Seiten 1 und 2, Teil A, II. des Einwendungsschreibens). Es wird vorgebracht, dass die Möglichkeit der Einreichung einer Einwendung über das Internetportal „BayernID“ über das Kontaktformular mit Transfer-Ticket an die Regierung von Niederbayern in der Rechtsbehelfsbelehrung hätte dargestellt werden müssen, nachdem dem Einwender auf Nachfrage diese Möglichkeit eröffnet wurde.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Auslegungsbekanntmachung ist fehlerfrei erfolgt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erhoben werden können. Damit ist die Regierung von Niederbayern der Vorgabe nach Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG bzw. Art. 16 Satz 1 und 4 BayDiG nachgekommen. Ein Zugang für elektronische Kommunikation wurde eröffnet. Gemäß Art. 16 Satz 4 BayDiG entscheidet die Behörde über die Übermittlungsmöglichkeit. Damit war die Festlegung auf den in der Bekanntmachung benannten elektronischen Kommunikationsweg zulässig und ausreichend. Andererseits war es auch zulässig dem Einwender auf dessen Nachfrage den Weg über ein sicheres Kontaktformular mit Transferticket (Bayern-ID) zu eröffnen. Dies folgt der Zielvorgabe des Art. 20 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayDiG, demnach die elektronische Kommunikation nutzerfreundlich zu handhaben ist.

3. Hinweise der Auslegungsbekanntmachung

In der Einwendung wird der Hinweis auf die form- und fristgerechte Einwendungserhebung gemäß § 21 Abs. 4 UVPG in der Auslegungsbekanntmachung bemängelt (s. Seite 2, Teil A, III. des Einwendungsschreibens). Dazu wird in der Einwendung ausgeführt:

- a) Durch den Hinweis könnten Einwender die tatsächliche Rechtslage nicht erkennen und der irrigen Meinung sein, dass sie nach Fristende keine materiellen Einwendungen mehr einreichen können (s. Seite 2, Teil A, III., 1. u. 7. des Einwendungsschreibens).
- b) Es wird in der Bekanntmachung nicht auf den § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG hingewiesen, der neben Einwendungen über die Zulässigkeit auch materielle Einwendungen von Privatpersonen nach Ablauf der Frist ausschließt, bis auf solche, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (s. Seite 2, Teil A, III., 5. des Einwendungsschreibens).
- c) Es kollidieren die gesetzliche behördliche Amtsermittlungspflicht und § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG. Dadurch wäre die rechtliche Lage für die Einwendungsführer nicht ansatzweise zu erkennen. Darauf hätte in der Bekanntmachung hingewiesen werden müssen. (s. Seite 2, Teil A, III., 3. und 4. des Einwendungsschreibens).
- d) Es fehle ein Hinweis bezüglich der Unterscheidung zwischen Behörden und Privaten nach § 73 Abs. 3a VwVfG, was wegen der Relevanz für Privatpersonen hätte mitgeteilt werden müssen (s. Seite 2, Teil A, III., 5. u. 6. des Einwendungsschreibens).
- e) Durch das „Nichterkennen-Lassen“ des Konflikts zwischen Präklusion und andauernder materieller Amtsermittlungspflicht sei die Auslegungsbekanntmachung schwer fehlerhaft und somit rechtsunwirksam (s. Seite 2, Teil A, III., 7. des Einwendungsschreibens).

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Behörde muss laut § 21 Abs. 4 Satz 2 UVPG bei der Auslegungsbekanntmachung darauf hinweisen, dass Äußerungen über die Zulässigkeit des Verfahrens nach Fristablauf ausgeschlossen sind. Dies wurde mit Hinweis 2 der Bekanntmachung beachtet. Der Hinweis wurde zwar nicht wörtlich auf Äußerungen bezogen, sondern auf Einwendungen. Ein qualifizierter Unterschied ist hier jedoch nicht vorhanden (Hoppe; Beckmann, Kment, Kommentar zum UVPG, 5. Auflage, § 21 Rn. 15). Die Anforderung des Art. 73 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG wurde ebenfalls erfüllt. Hinweis 2 der Bekanntmachung hat Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG wörtlich übernommen. Eine zusätzliche Benennung der gesetzlichen Grundlage (hier Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG) ist dabei nicht üblich und vorgeschrieben. Darüber hinaus ist die Planfeststellungsbehörde nicht verpflichtet im Rahmen der Auslegungsbekanntmachung weitere Hinweise über andere rechtliche Voraussetzungen zu liefern, die für betroffene Personen möglicherweise relevant sein könnten. Es ist in diesem Zusammenhang ausreichend, wenn der Wortlaut des § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG in der Bekanntmachung wiederholt wird vorhanden (Hoppe, Beckmann, Kment, Kommentar zum UVPG, 5. Auflage, § 21 Rn. 39). Dem wurde durch die Planfeststellungsbehörde nachgekommen. Soweit der Einwender geltend macht, dass materielle Beiträge durch die Planfeststellungsbehörde auch nach Ende der Einwendungsfrist zu prüfen

sind, ist festzustellen, dass nach Ende der Einwendungsfrist eingegangene materielle Vorträge im Verfahren geprüft wurden. Dies betrifft sowohl Einwendungen des Einwenders selbst als auch Einwendungen Dritter.

4. Einwendungsfrist

Der Einwender führt aus, dass die Prüfung der Planunterlagen für die Einwendungsberechtigten „unzulässigerweise Unmögliches verlangt“ (s. Seite 2, Teil A, IV. des Einwendungsschreibens). Dazu wird folgendes ausgeführt:

- a) Aufgrund der Fülle der Planunterlagen wäre es den Einwendungsberechtigten nicht möglich gewesen innerhalb der eingeräumten Frist Stellung zu nehmen und Einwendungen einzureichen. Die zu kurze Einwendungsfrist habe eine vollständige Vorlage sämtlicher Einwendungen ausgeschlossen. Es sei nicht möglich gewesen für den Betroffenen neben Beruf und Privatleben genügend Zeit zu finden innerhalb der Frist eine strukturierte Einwendung zu formulieren. Die Vorlage einer rechtsverbindlichen Aktenzusammenfassung, die maximal 50 Seiten fassen darf und die Gewährung einer Einwendungsfrist von drei Monaten wird gefordert (s. Seite 2, Teil A, IV. des Einwendungsschreibens).
- b) Zudem sei die Einwendungsfrist durch die in der Frist liegenden Feiertage verkürzt worden. Während Weihnachten und Neujahr seien manche Behörden nur mit Notbesetzung besetzt oder gar ganz geschlossen gewesen, sodass eine Auskunftserteilung durch Fachbehörden den Einwendungsberechtigten erschwert wurde. Dies sei laut Auffassung des Einwenders „schwer verfahrensfehlerhaft“ (s. Seiten 2 und 3, Teil A, IV., 2., 3., 7. u. 8 des Einwendungsschreibens).
- c) Ein Antrag vom 25.12.2023 auf Fristverlängerung auf drei Monate wurde von der Regierung von Niederbayern bis zum Zeitpunkt der Einwendung nicht beantwortet. (s. Seite 2, Teil A, IV., 6. des Einwendungsschreibens).

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Grundsätzlich ist es zutreffend, dass die Antragsunterlagen mit 38 Ordnern umfangreich sind und deren gesamte Sichtung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Allerdings sind die Antragsunterlagen gut und übersichtlich gegliedert. Für die einzelnen Betroffenen bzw. Einwender war es somit möglich und zumutbar, die für sie relevanten Themenbereiche zu erkennen und sich bei der Sichtung der Unterlagen auf die für sie relevanten Unterlagen zu konzentrieren. Auch für Privateinwender war es möglich, die für sie jeweils relevanten Informationen zur Kenntnis zu nehmen, ohne die Gesamtunterlagen mit den unterschiedlichen Detailunterlagen, wie z.B. zu technischen Bauwerken, vollständig zu sichten. Die Planfeststellungsbehörde hat im Hinblick auf den Umfang der Unterlagen und die in der Weihnachtszeit liegende Einwendungsfrist den Auslegungszeitraum außerdem nicht auf das Minimum von einem Monat (§ 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i.V.m. § 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, § Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG) beschränkt, sondern auf 5 Wochen ausgedehnt. Die Auslegung im Zeitraum vom 30.10. bis 05.12.2023 lag auch nicht im Weihnachtszeitraum, sodass sich auch keine Auswirkungen durch an Weihnachten geschlossene Auslegungsbehörden ergaben. Auch wurde auf eine Beschränkung des Verfahrens auf Basis des PlanSiG verzichtet.

Bei der Festlegung der Äußerungsfrist nach § 21 Abs. 2 und 3 UVPG in der Auslegungsbekanntmachung hat die Regierung von Niederbayern das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei gebraucht. Es ist darauf hinzuweisen, dass Äußerungen bereits mit Beginn der Auslegung erfolgen können (Hoppe – Beckmann - Kment, Kommentar zum UVPG, 5. Auflage, § 21 Rn.18). Damit stand potentiellen Einwendern ein Zeitraum von über zwei Monaten zur Verfügung, um sich zum Vorhaben zu äußern. Dies wird auch unter Berücksichtigung des Umfangs der Antragsunterlagen als ausreichend erachtet, da das Vorhabengebiet klar definiert und abgrenzbar ist und sich mögliche vom Vorhaben ausgehende Betroffenheiten wie z.B. Baulärm oder Vernässungen auch ohne Expertenwissen oder langandauernde Recherchen erschließen lassen. Die Regierung von Niederbayern hat die Entscheidung über den Äußerungszeitraum dabei zulässigerweise bereits vor der Auslegungsbekanntmachung geprüft und festgelegt (Hoppe – Beckmann - Kment, Kommentar zum UVPG, 5. Auflage, § 21 Rn. 22). Eine nochmalige Korrektur während der Äußerungsfrist war nicht angezeigt; dies auch deshalb, weil einwenderseits keine zusätzlichen Erkenntnisse vorgetragen wurden, welche eine längere Äußerungsfrist notwendig erscheinen ließen. Dementsprechend wurde dem Einwender noch vor Ende der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist am 03.01.2024 per E-Mail mitgeteilt, dass eine Verlängerung der Einwendungsfrist nicht erfolgt.

Hinsichtlich der eingeschränkten behördlichen Beratungsmöglichkeit während der Weihnachtsfeiertage bzw. der Forderung nach einer Aktenzusammenfassung durch die Planfeststellungsbehörde ist festzustellen, dass dies im besonderen Verfahrensrecht der Planfeststellung so nicht vorgesehen ist und aus Sicht der Regierung von Niederbayern auch nicht erforderlich war. Durch die fristgemäße Vorlage eines 22-seitigen Einwendungsschreibens hat der Einwender auch dargelegt, dass er seine Belange umfangreich geltend machen konnten. Wie im Einwendungsschreiben vom 03.01.2024 auch dargelegt, war einwenderseits zudem bekannt, dass im Verfahren eine materielle Präklusion ausscheidet und im Verfahren auch noch materielle Einwände zu prüfen sind, welche nach Ende der Einwendungsfrist in das Verfahren eingebracht werden.

5. Ablehnung beteiligter Behörden/Institutionelle und persönliche Befangenheit

Der Einwender lehnt unter dem Vorwurf der Befangenheit die Regierung von Niederbayern als Planfeststellungsbehörde (s. Seite 6, Teil B, I. des Einwendungsschreibens), eine Verfahrensbeteiligung des Landratsamts Straubing-Bogen (s. Seite 9, Teil B, II. des Einwendungsschreibens) und auf gemeindlicher Ebene die Gemeinde Kirchroth, vertreten durch den 1. Bürgermeister (s. Seite 9, Teil B, III. des Einwendungsschreibens) ab:

- a) Der Einwender lehnt die Regierung von Niederbayern als Planfeststellungsbehörde ab, da in mehreren Verwaltungsverfahren Rechtsaufsichtsbeschwerde bei der Regierung von Niederbayern gegen Mitarbeiter des Landratsamts Straubing-Bogen eingereicht wurde, welche aber von der Regierung von Niederbayern allesamt zurückgewiesen wurden (s. Seite 7, Teil B, I., 5. des Einwendungsschreibens). Speziell behauptet der Einwender eine „LRA-Prozesslüge“, welche die Regierung von Niederbayern laut Einwendung durch das Zurückweisen der Rechtsaufsichtsbeschwerden aufgrund von angeblichen parteipolitischen Interessen decken würde (s. Seiten 6 und 7, Teil B, I., 1. bis 5. des Einwendungsschreibens). Auch eine noch anhängige Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Sachbearbeiter der Regierung

von Niederbayern führt der Einwender auf (s. Seite 7, Teil B, I., 5. des Einwendungsschreibens). Des Weiteren habe die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde angeblich rechtswidrige Gesetzesverstöße des Landratsamts Straubing-Bogen nicht geahndet. Unter anderem sei beim Vorhaben zur Anhebung der St 2125 das erhobene Ablehnungsgesuch des Einwenders gegen das Landratsamt Straubing-Bogen nicht an die Regierung von Niederbayern gegangen, die laut Einwendung auch in diesem Fall dafür zuständig gewesen wäre (s. Seite 8, Teil B, I., 13. und 14. des Einwendungsschreibens). Weiterhin habe die Regierung von Niederbayern dem Antrag auf Verlängerung der Einwendungsfrist nicht entsprochen (s. Seite 8 und 9, Teil B, I., 16. des Einwendungsschreibens). Es soll sich, laut Einwendung, um eine bewusste Vorgehensweise des Staates handeln, das Ende der Frist für Einwendungen zum Planfeststellungsverfahren während der Advents-, Weihnachts- und Neujahreszeit zu legen, um private Einwendungen „maximal möglich zu erschweren“ oder „ganz zu verhindern“ (s. Seite 3, Teil A, IV., 8. des Einwendungsschreibens).

Der Einwender behauptet durch die dargestellten Sachverhalte eine Befangenheit der Regierung von Niederbayern.

Der Einwender ergänzt auf Seite 12, Teil C, I. des Einwendungsschreibens weitere Rügen gegen eine „kollektive behördliche (Vertuschungs-) Auskunftsverweigerung“ zu angeblichen Unstimmigkeiten zum Hochwasserschutz des zweiten Bauplatzes auf dem Flurstück 113 Gemarkung Kößnach, die sich neben der Gemeinde Kirchroth, dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vor allem gegen die Regierung von Niederbayern richten:

- i. Es sollen von der für die Einwendungserhebung maßgeblichen Behörde Auskünfte verweigert worden sein, um die Erhebung von Einwendungen unmöglich zu machen oder bestmöglich maximal zu erschweren (s. Seite 12, Teil C, I., 1. des Einwendungsschreibens).
- ii. Laut Einwendung sei die Regierung von Niederbayern „mittels bisheriger rechtsaufsichtlicher Duldung“ in Bezug auf den potentiell 2. Bauplatz „in einen schweren Gesetzesbruch unmittelbar verstrickt“. Auf Grundlage dessen sieht der Einwender nicht nur einen Ausschluss der Regierung von Niederbayern als Planfeststellungsbehörde. Es sei jeglicher Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Niederbayern wegen „vorsätzlicher Verfahrensverletzungen (Auskunftsverweigerung gegenüber [...] auskunftsberechtigten Verfahrensbeteiligten)“ nicht nur als „schwer fehlerhaft“ zu betiteln, sondern dieser wäre „als vorsätzliche Amtspflichtverletzung gegen die verfassungsrechtliche behördliche Gesetzesbindung [...] sittenwidrig“ und „in doppelter Weise ungültig und rechtsunwirksam“ (s. Seite 12, Teil C, I., 2. des Einwendungsschreibens).
- iii. Es wären gegenüber dem Einwender beim Planfeststellungsverfahren der St 2125 für die Rechtssicherheit „erforderliche klärende Auskünfte [...] verweigert“ worden, womit auch dieses Planfeststellungsverfahren laut Einwendung von „massiven und vorsätzlichen behördlichen Verfahrensrechtsverstößen“ geprägt gewesen sei (s. Seite 12, Teil C, I., 3. des Einwendungsschreibens).
- iv. Da die Regierung von Niederbayern bei den angeblichen Rechtsverletzungen untätig blieb und „damit billigend“ zuschauen würde, wäre beim gegenständlichen Planfeststellungsverfahren laut Einwendung „nichts Anderes zu

erwarten“, wodurch die Regierung von Niederbayern als Planfeststellungsbehörde abzulehnen sei (s. Seite 12, Teil C, I., 4. des Einwendungsschreibens).

- b) Der Einwender lehnt jegliche Beteiligung des Landratsamts Straubing-Bogen am Planfeststellungsverfahren aus den in Teil B, I. des Einwendungsschreibens aufgeführten Gründen sowie aufgrund „unmittelbar behördlicher Verstrickung“ (s. Seite 9, Teil B, II. des Einwendungsschreibens) ab.
Der Einwender bemängelt insbesondere angebliche Manipulationen und Vertuschungen (s. Seite 5, Teil A, IV., Buchstabe b des Einwendungsschreibens) seitens des Landratsamtes Straubing-Bogen in Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz für den zweiten Bauplatz auf dem Flurstück 113 Gemarkung Kößnach.
- c) Der Einwender lehnt eine Beteiligung der Gemeinde Kirchroth und speziell des 1. Bürgermeisters der Gemeinde Kirchroth, Herrn Matthias Fischer, „ganz entschieden“ ab. Es wird vorgebracht, dass der Bürgermeister Auskünfte und eine weitere Klärung von einwenderseits behaupteten Unstimmigkeiten und Widersprüchen beim Hochwasserschutz für den zweiten Bauplatz auf dem Flurstück 113 Gemarkung Kößnach auch im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Planfeststellungsverfahren ablehnt (s. Seite 10, Teil B, III., 5. des Einwendungsschreibens). Der Einwender wirft diesem eine Befangenheit gegenüber dem Landratsamt Straubing-Bogen und der Regierung von Niederbayern vor, da sich dieser laut Einwendung nicht mit den Behörden „anlegen“ wolle (s. Seite 11, Teil B, III., 5. des Einwendungsschreibens). Der Einwender bringt unter Teil B.III. weitere Sachverhalte überwiegend mit Bezug zum potentiellen 2. Bauplatz (s.o.) vor, bei denen er ein Fehlverhalten des Bürgermeisters geltend macht.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Vorab ist festzustellen, dass eine Behörde als solche nicht gemäß Art. 21 BayVwVfG befangen sein kann (Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, 23. Auflage, § 21 Rn.12). Eine Befangenheit kann grundsätzlich nur bei Amtsträgern vorliegen. Möglich wäre lediglich eine institutionelle Befangenheit im Fall von spezifischen Eigeninteressen (z.B. fiskalischer Druck zur Kostenvermeidung) der Verwaltung.

a. Regierung von Niederbayern

Eine persönliche Beteiligung (§ 20 BayVwVfG) oder eine Besorgnis der Befangenheit (§ 21 BayVwVfG) liegt bei den seitens der Regierung von Niederbayern im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren tätigen Personen nicht vor und wurde auch nicht konkretisiert vorgetragen.

Soweit eine institutionelle Befangenheit in Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz und der Bebaubarkeit des Grundstücks Fl.Nr. 113 Gemarkung Kößnach behauptet wird, ist dies ebenfalls unzutreffend. Die Regierung von Niederbayern ist im Planfeststellungsverfahren nicht in unterschiedlichen Rollen beteiligt, welche einen Interessenskonflikt auslösen könnten. Soweit der Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde jeweils durch Behörden des Freistaats Bayern vertreten wird, verstößt dies auch nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip.

Aufgrund des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) vertreten die staatlichen Behörden allein das öffentliche Interesse und nicht wie in der Einwendung unterstellt ein spezielles Eigeninteresse.

b. Landratsamt Straubing-Bogen

Das Landratsamt wurde im Verfahren als Behörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt. Dies betrifft insbesondere Fachstellen wie die Untere Naturschutzbehörde, Straßenverkehrsbehörde usw. Eine rechtliche Verfahrensbeteiligung im Sinn einer Verfahrensführung findet nicht statt. Hinsichtlich einer persönlichen Befangenheit der jeweiligen Sachbearbeiter wurde in der Einwendung nichts dargetan. Bezüglich der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung wird auf obige Ausführungen verwiesen.

c. Gemeinde Kirchroth bzw. 1. Bürgermeister der Gemeinde Kirchroth

Eine gemeindliche Zuständigkeit in Bezug auf den Schutz vor Hochwasserereignissen der Donau besteht nicht. Die Zuständigkeit liegt bei der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung. Eine Zuständigkeit der Gemeinde oder des 1. Bürgermeisters zur Interessensvertretung von Gemeindebürgern im gegenseitlichen Verfahren besteht ebenfalls nicht, insofern kann sich diesbezüglich auch keine Befangenheit des 1. Bürgermeisters ergeben. Soweit eigene kommunale Belange (z.B. Betroffenheit von gemeindlichen Grundstücken, Nutzung von Gemeindestraßen) durch die Gemeinde Kirchroth bzw. den 1. Bürgermeister in diesem Planfeststellungsverfahren zu vertreten waren, fehlt es an tatsächlichen Anhaltspunkten bzw. objektiven Grundlagen für eine Besorgnis der Befangenheit.

Materielle Einwendungen:

6. Hochwasserschutz für den potentiellen 2. Bauplatz auf dem Flurstück 113 Gemarkung Kößnach

In der Einwendung wird behauptet, dass das Planfeststellungsverfahren „Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife“ erst nach rechtssicherem Hochwasserschutz des potentiellen zweiten Bauplatzes des Einwenders abgeschlossen werden darf, da durch die Realisierung des Vorhabens ein nicht kalkulierbares Risiko für den zweiten Bauplatz entstehen würde (s. Seite 9, Teil B, I., 19. des Einwendungsschreibens).

Laut der Einwendung sei bei einem **nicht bestehenden Deichschutz des zweiten Bauplatzes** dieser nicht mehr zweckbestimmungsmäßig im Sinne des Art. 14 GG nutzbar, wofür der Einwender eine angemessene Enteignungsentschädigung fordert. Mit dem Bau der HWR ÖS dürfe erst dann begonnen werden, wenn ein „Enteignungs-Entschädigungsfestsetzungsverfahren“ bestandskräftig abgeschlossen wurde (s. Seite 9, Teil B, I., 20. des Einwendungsschreibens).

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der westliche Teilbereich des betreffenden Grundstücks Fl.Nr. 113, Gemarkung Kößnach, 94356 Kirchroth-Kößnach liegt in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines 100jährigen Hochwassers der Donau (Amtsblatt der Stadt

Straubing vom 17. Juni 2015), da die Donau bei Hochwasser in den Kößnach-Ableiter rückstaut (Verordnung des Landratsamts Straubing-Bogen vom 15.06.2015, Az. 42-6451/3). Diese Teilfläche ist daher durch die rückgestaute Kößnach, die sich westlich des Grundstücks befindet, überschwemmungsgefährdet. Die Kößnach fließt in südlicher Richtung und mündet nach ca. 4,5 km unterstrom der Stauhaltung Straubing und des geplanten Flutpolders in die Donau.

Die seitens des Einwenders hergestellte Verbindung zwischen einem Hochwasserschutz für das Flurstück Fl.Nr. 113 Gemarkung Kößnach und dabei insbesondere für den im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau gelegenen Grundstücksteil (2. Bauplatz) und dem plangegenständlichen Vorhaben ist nicht zutreffend. Die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der Flutpolderplanungen (Vorhaben Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife) wurden ausführlich mittels Oberflächenwassermodell sowie Grundwassermodell nach dem Stand der Technik untersucht. Die Untersuchung schloss den Ortsbereich Kößnach und damit auch das betreffende Bebauungsplangebiet bzw. Grundstück mit ein. Eine Verschlechterung der bestehenden Überschwemmungssituation sowie der Grundwassersituation ergibt sich aufgrund der Planung nicht. Zu beachten ist dabei, dass das Hochwasserschutzsystem für den Bereich der Ortslage Kößnach bereits im Jahr 2002 durch einen Deichneubau auf ein HQ₁₀₀ ausgelegt wurde, sodass für bebaute Bereiche ein HQ₁₀₀-Schutz gewährleistet ist.

Während das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Donau auf ein Bemessungshochwasser HQ₁₀₀ abstellt, zielt das Vorhaben „Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife“ auf Hochwasserereignisse jenseits des Bemessungshochwassers HQ₁₀₀ bzw. auf Überlastfälle ab.

Die Realisierung des Vorhabens stellt kein unkalkulierbares zusätzliches Gefährdungspotential für die im Eigentum des Einwenders befindlichen Grundstücke Fl.Nr. 113 und 75 Gemarkung Kößnach dar. Dies gilt insbesondere auch für den im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegenden potentiellen 2. Bauplatz auf Fl.Nr. 113 Gemarkung Kößnach.

Das Vorhaben ist Teil des Bay. Flutpolderprogramms an der Donau. Bei der Planung wurden vorhandene und geplante Hochwasserschutzanlagen im Einflussbereich des Vorhabens berücksichtigt und deren örtliche und überörtliche Wirkungen ermittelt. Bezüglich eines Bemessungshochwassers HQ₁₀₀ ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf den bestehenden Ortsschutz von Kößnach. Der potentielle 2. Bauplatz würde bereits jetzt im Fall eines Bemessungshochwassers überschwemmt werden. Daran ändert die Umsetzung des Vorhabens nichts. Andererseits besteht durch den Einsatz des Flutpolders künftig die Möglichkeit den Hochwasserscheitel der Donau zu kappen, sodass sich der Rückstau in den Kößnach-Ableiter bzw. die Kößnach im Einsatzfall etwas verringert. Dies kann einen positiven Effekt für Grundstücke haben, welche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen. Insbesondere gilt dies für Grundstücke am Rand des Überschwemmungsgebiets, wie dies beim potentiellen 2. Bauplatz auf Fl.Nr. 113 Gemarkung Kößnach der Fall ist.

Eine gesetzliche Vorgabe, dass Flutpoldervorhaben zum Schutz vor Überlastfällen nur zulässig sind, wenn vorgezogen oder gleichzeitig im Polderumfeld ein vollständiger Schutz vor Bemessungshochwasserereignissen bis HQ₁₀₀ bzw. ein vollständiger Objektschutz hergestellt wird, existiert nicht. Auf die Vorgabe des § 5 Abs. 2 WHG zur Eigenvorsorge wird verwiesen.

Im Ergebnis wird die Forderung nach einer Enteignungs-Entschädigung bzw. finanziellen Ablösung der „Parzelle 3“ (vgl. u.a. Schreiben vom 30.04.2025, Ziffer IV.3) zurückgewiesen.

Die Forderung im Schreiben vom 05.06.2024 Ziffer I, dass durch den Vorhabenträger eine hochwasserangepasste Wohnhausplanung für eine Bebauung des potentiellen 2. Bauplatzes zu erstellen wäre, wird zurückgewiesen. Eine entsprechende Verpflichtung erwächst nicht aus dem gegenständlichen Verfahren.

Soweit der Einwender eine Unbebaubarkeit des potentiellen 2. Bauplatzes wegen bestehender, unvereinbarer Vorgaben aus dem Bebauungsplan sowie nach § 78 WHG und § 30 BNatSchG (angrenzendes Feuchtbiotop) vorbringt, ist festzustellen, dass dessen Klärung nicht Gegenstand des Verfahrens ist. Es steht dem Einwender frei im Rahmen eines separaten Verfahrens prüfen zu lassen, inwieweit eine hochwasserangepasste Bebauung des potentiellen 2. Bauplatzes zum jetzigen Sach- und Rechtsstand zulassungsfähig wäre bzw. ob durch die zuständigen Behörden nach § 31 BauGB als auch nach § 78 Abs. 5 WHG und § 30 Abs. 3 BNatSchG Ausnahmen erteilt werden könnten (Ermessensentscheidung).

Soweit der Einwender vorbringt, dass im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens auch über den Schutz seines Grundstücks Fl.Nr. 113 Gemarkung Kößnach vor einem Bemessungshochwasser zu entscheiden sei, ist dies zurückzuweisen. Die Erstreckungswirkung des Planfeststellungsverfahrens findet seine Anwendungsgrenze dahingehend, dass sich der Anlass für die einzubeziehende und zu betrachtende Maßnahme / Beeinträchtigung alleine aus dem plangegegenständlichen und auf Dauer angelegten Gewässerausbau ergeben muss (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Kommentar, § 68 Nr. 38). Die Überschwemmungssituation auf Fl.Nr. 113 Gemarkung Kößnach im Fall eines Bemessungshochwassers und die damit verbundene Ausweisung als Überschwemmungsgebiet (mit den Rechtsfolgen des § 78 und 78 a WHG) ist aber eine Bestandsituation, welche nicht durch das plangegegenständliche Vorhaben hervorgerufen oder abgeändert wird.

Eine Besonderheit stellt die Tatsache dar, dass das Flutpoldervorhaben bis zum durchgängigen Donauausbau im Donauabschnitt zwischen Straubing und Vilshofen auch Überlastfälle bei Hochwasserereignissen ab HQ₃₀ abdecken soll. Dies wirkt sich aber nicht negativ auf die Grundstücke des Einwenders aus, da es im Betriebsfall regelmäßig zu einer Senkung des Hochwasserscheitels der Donau kommt. Ein niedrigerer Hochwasserscheitel der Donau trägt im flussabwärtstgelegenen Kößnach-Ableiter zu einer Reduzierung der Hochwassergefahr bei, nachdem die Donau in den Kößnach-Ableiter zurückstaut. In jedem Fall ist diesbezüglich keine Verschlechterung zu erwarten.

Durch die Umwandlung von nicht steuerbarem Retentionsraum in steuerbaren Retentionsraum der HWR ÖS ergeben sich ebenfalls keine Verschlechterungen für Unterlieger. Insbesondere ist bei Wegfall der ungesteuerten Retentionsflächen eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken (§ 68 WHG) nicht zu erwarten.

7. Bebauungsplan „Mülleracker“

In der Einwendung wird gerügt, dass der Vorhabenträger bei seiner Planung bzw. der Betrachtung der Auswirkungen die Wohnsiedlung „Mülleracker“ in Kößnach auf einen **falschen Bebauungsplan** abgestellt habe. Der Einwender

bringt vor, dass der Vorhabenträger seiner Planung den Teil-Bebauungsplan „Mülleracker – nördlicher Bereich“ zu Grunde legt, der von der Gemeinde Kirchroth vorgetäuscht sei (s. Seite 13, Teil C, II. des Einwendungsschreibens). Dazu wird folgendes vorgebracht:

- a. Der Teilbeschluss, der laut rechtlicher Tatsachenbehauptungen des Landratsamts Straubing-Bogen vom 06.05.1991 und 23.10.1991 gegenüber dem BayVGH im Normenkontrollverfahren angeblich im Jahr 1990 erstmals neu aufgestellt worden war, existiere gar nicht.
- b. Das Wohngrundstück der Eheleute läge nach dem BayVGH-Normenkontrollurteil 14 N 91.282 nicht im räumlichen Geltungsbereich des im Normenkontrollverfahren geprüften und beurteilten, am 03.01.1991 in Kraft gesetzten Bebauungsplanes, sondern im räumlichen Geltungsbereich des von der Gemeinde Kirchroth bereits am 28.04.1987 in Kraft gesetzten Bebauungsplan „Mülleracker“.
- c. Das WWA Deggendorf habe bei seiner gesamten gegenständlichen Planung in schwer verfahrensfehlerhafter Weise nicht berücksichtigt, dass auch der potentielle zweite Bauplatz „Parzelle 3“ im ungeschützten westlichen Überflutungsbereich des Wohngrundstücks des Einwenders nach den gesetzlichen Hochwasserschutzzvorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern denselben bzw. einen gleichrangigen gesetzlichen Hochwasserschutzanspruch habe wie alle anderen Baugrundstücke, die durch den „Polder Oberauer Schleife“ geschützt werden sollen.
Die gegenständliche Planung sei nur dann genehmigungsfähig, wenn sie dahingehend ergänzt und vervollständigt wird, dass der potentielle zweite Bauplatz einen vollständigen Hochwasserschutz erhält oder für den Verlust dieses zweiten Bauplatzes eine angemessene Entschädigung (Art.14 GG) an den Einwender geleistet wird oder ihm ein adäquater Ersatz-Bauplatz in Kößnach übereignet wird (s. Seite 9, Teil B, I., 20 und Seite 14, Teil C, II., 3 des Einwendungsschreibens).

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Bebauungsplan "Mülleracker", Kößnach teilt sich in zwei Bauabschnitte auf. Der Bebauungsplan für Bauabschnitt I ist am 28.04.1987 in Kraft getreten, der Bebauungsplan für Bauabschnitt II am 08.01.1991. Das streitbefangene Grundstück Fl.Nr. 113 Gemarkung Kößnach liegt in seiner gesamten Ausdehnung innerhalb des seit dem 03. Januar 1991 rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Mülleracker“. Es gehört demnach zum beplanten Innenbereich und ist entsprechend den im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen bebaubar. Unter Bezugnahme auf die Normenkontrollentscheidung des BayVGH vom 26. Februar 1996 (Az. 14 N 91.282) ist der Bebauungsplan auch nicht als nichtig zu behandeln.

Soweit vom Einwender vorgebracht wird, dass bei der Planung die Festsetzungen des Bebauungsplans „Mülleracker“ nicht oder in der falschen Fassung beachtet wurden, ist festzustellen, dass hier kein Zusammenhang hinsichtlich der Zulässigkeit des Vorhabens hergestellt werden kann. Im Zuge der Planung waren Auswirkungen auf den Ortsbereich von Kößnach (und damit auch auf das betreffende Bebauungsplangebiet) zu untersuchen. Vom Vorhabenträger wurde

plausibel dargelegt, dass vom Vorhaben weder in der Bauphase noch im Betriebsfall für den Ortsbereich Kößnach und somit auch für den Bebauungsplanbereich „Mülleracker“ und insbesondere das darin befindliche Grundstück des Einwenders eine Gefahr hinsichtlich einer Beeinträchtigung durch Oberflächenwasser oder ansteigendes Grundwasser ausgeht.

Insofern kann es auch dahinstehen, ob und in welcher Fassung die konkreten Festsetzungen des Bebauungsplans Mülleracker im Verfahren Beachtung fanden.

Der Einwender verweist weiterhin auf das Landesentwicklungsprogramm Bayern (Stand 1. Juni 2023) und den darin unter Ziffer 7.2.5 enthaltenen Grundsatz, dass bestehende Siedlungen vor einem mindestens hundertjährigen Hochwasser (Bemessungshochwasser) geschützt werden sollen. Hierzu ist allgemein festzustellen, dass sich aus dieser Sollbestimmung kein genereller Rechtsanspruch für den Einzelnen auf einen Objektschutz ergibt. Gemäß § 1 Satz 2 der Verordnung besteht zudem ein ausdrücklicher Finanzierungsvorbehalt. In diesem Zusammenhang hat das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit Schreiben vom 09.04.2025 auch mitgeteilt, dass im Bereich der Ortslage Kößnach das Hochwasserschutzsystem bereits auf ein HQ₁₀₀ der Donau (und Kößnach) ausgebaut ist.

Die Planfeststellungsbehörde vertritt die Auffassung, dass die Frage, ob der Einwender für den potentiellen 2. Bauplatz auf dem Flurstück 113 Gemarkung Kößnach einen Anspruch auf Hochwasserschutz bzw. Hochwasserfreilegung hinsichtlich eines Bemessungshochwasserereignisses geltend machen kann, im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren nicht von Relevanz ist. Die Zielsetzung des Vorhabens deckt sich nicht mit dem regulären Schutz vor einem Bemessungshochwasser. Das Vorhaben soll Situationen abdecken, in denen die regulären Schutzsysteme nicht mehr greifen bzw. überlastet sind. Davon würden die Grundstücke des Vorhabenträgers, unabhängig davon ob diese ganz oder teilweise vor einem Bemessungshochwasser geschützt sind oder nicht, generell profitieren. Weiterhin werden durch das plangegenständliche Vorhaben Maßnahmen zum vollständigen Schutz des Flurstücks 113 Gemarkung Kößnach vor einem Bemessungshochwasser auch nicht verhindert. Dies bezieht sich sowohl auf öffentliche Maßnahmen als auch auf Maßnahmen im Wege des eigenverantwortlichen Objektschutzes (§ 5 Abs. 2 WHG). Zuletzt steht dieser Planfeststellungsbeschluss auch keiner hochwasserangepassten Bebauung des potentiellen 2. Bauplatzes entgegen.

8. Kompatibilität des Vorhabens mit bestehenden Schutzanlagen und sonstigen Einrichtungen

Im Einwendungsschreiben wird aufgeführt, dass bei der gegenständlichen Planung sichergestellt werden müsse bzw. nicht gesichert feststeht, dass sie zusammen mit den räumlich benachbarten Poldern sowie mit den bereits vorhandenen Schutzeinrichtungen eine einander ergänzende Einheit bildet. Andernfalls wird durch das Versagen eines Polders eine unheilvolle Kettenreaktion befürchtet (s. Seite 14, Teil C, III. des Einwendungsschreibens). Da die Grundwasserverhältnisse in Kößnach durch die gegenständliche Planung noch weiter verschlechtert würden, müssten auch frühere planerische Unstimmigkeiten und deren bestehende Schadensauswirkungen in das Prüfungs- und Abwägungsverfahren für die HWR ÖS einbezogen werden (s. Seite 19, Teil C, III. 35 des Einwendungsschreibens).

Im Einzelnen wird in der Einwendung angesprochen bzw. gefordert, dass

- a. die (zwischenzeitlich erfolgte) Anhebung der Staatsstraße 2125 zwischen Kößnach und Unterzeitldorn ein schweres Hochwasser-Gefährdungspotential birgt
- b. im Hochwasserfall ehemalige Müllkippen von Kößnach überschwemmt werden
- c. im Verlauf des im Jahr 1999 planfestgestellten linksseitigen Schutzdeichs für Kößnach „im Nachhinein Spundwände eingebaut“ wurden und dadurch der Grundwasserstand nachteilig verändert wird. (s. Seite 19, Teil C, III., 41, 42 und 56 des Einwendungsschreibens).
- d. eine beim (zwischenzeitlich bestandskräftigen) Planfeststellungsbeschluss des Landratsamts Straubing-Bogen zur Aufhöhung der St 2125 vom 28.04.2023 unterbliebene Variantenprüfungen nun im Verfahren Polder Öberauer Schleife nachzuholen wären (s. Seite 18/19, Teil C, III., 34. des Einwendungsschreibens)
- e. im Verfahren HWR ÖS auch eine Variantenprüfung für eine Verlängerung des linksseitigen Ortsschutzdeiches Kößnach bis zur Fuchsbrücke erfolgen soll (s. Seite 21, Teil C, III., 55 und 57 des Einwendungsschreibens). Siehe auch Schreiben des Einwenders vom 08.11.2024, 31.03.2025.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife ist Teil des Bayer. Flutpolderprogramms an der Donau. Die positive örtliche und überörtliche Wirkung von gesteuerten Flutpoldern bei sehr großen Hochwasserereignissen wurde in Einzel- und Kombinationsanalysen durch das Bayer. Landesamt für Umwelt nachgewiesen (vgl. Anhang F.2 Nr. [08] und [11]). Hierbei wurden stets vorhandene und geplante Hochwasserschutzanlagen im betreffenden Einflussbereich der Flutpolder berücksichtigt.

zu a und. d. Die nach früheren Genehmigungsverfahren hergestellten Hochwasserschutzmaßnahmen an der Kößnach bzw. die planfestgestellte Maßnahme an der St 2125, die mittlerweile umgesetzt wurde, wurden als Ist-Zustand in die gegenständliche Planung mit einbezogen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann der Auffassung des Einwenders hinsichtlich eines schweren Hochwassergefährdungspotentials nicht gefolgt werden. Ein Änderungsbedarf oder die Notwendigkeit zur zusätzlichen Prüfung von Planungsalternativen ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht nachvollziehbar dargelegt. Die Einschätzung basiert dabei auf der sachverständigen Beurteilung der Wasserwirtschaftsverwaltung, welcher ein besonderer Sachverstand in Bezug auf wasserwirtschaftliche Belange zuzuerkennen ist (ständige Rechtsprechung, BayVGh v. 07.10.2002, BayVBl. 2003, 753, BayVGh v. 13.10.2006, 22 N 06.1247). Im Übrigen kann auf die weiteren Ausführungen unter C.5.4.14.11.1.2 a verwiesen werden.

zu b. Das Vorhaben führt im Bereich Kößnach zu keinen Grundwasserveränderungen (vgl. Ausführungen unter 10. „Grundwasserbeeinflussung“). Damit würde sich das Vorhaben nicht auf eventuell vorhandene Müllgruben im Bereich Kößnach auswirken. Im Betriebsfall wirkt sich der reduzierte Donaupegel auch

auf den Kößnach-Ableiter aus. Nachdem sich der Pegelstand des Oberflächen-gewässers mittelbar auch auf den Grundwasserstand auswirken kann, wäre hier damit zu rechnen, dass der Grundwasseranstieg im Bereich der behaupteten Müllgruben durch das Vorhaben sogar etwas begrenzt werden kann.

zu c. Die Spundwände im linksseitigen Schutzdeichs für Kößnach wurden zur lokalen Stabilisierung des Deichs bei instabilen Baugrundverhältnissen eingesetzt. Während der baulichen Umsetzung der Deichbaumaßnahme trat das Hochwasserereignis vom August 2002 auf. Hierbei zeigten sich lokale Schwachstellen des ursprünglich vorgesehenen Lehmkeiles. Daher wurde dieser in begrenzten Bereichen mit besonders ungünstigen Baugrundverhältnissen durch Spundwände ersetzt. Die Spundung wurde aber nicht mit der Zielsetzung einer Abdichtung des Grundwasserleiters eingebracht. Nach den Bestandsunterlagen wurden diese Spundwände deshalb nicht bis ins Tertiär abgeteuft. Zudem umfassen diese beiden so ausgeführten Bereiche nur einen Bruchteil des insgesamt 1,3 km langen Deichabschnittes. Eine negative Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse durch die Spundwände im linksseitigen Schutzdeichs für Kößnach kann daher nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen (Gutachten S. 93/94) ausgeschlossen werden.

Ein relevanter Grundwasseraufstau als Vorbelastung ergibt sich durch die Spundung somit nicht. Gleichfalls ist festzustellen, dass die hydrologischen Untersuchungen für das gegenständliche Vorhaben ergeben haben, dass vom Vorhaben selbst keine Grundwasserbeeinflussung für den Bereich der Ortschaft Kößnach zu erwarten ist. Auf die nachstehenden Ausführungen unter 10. „Grundwasserbeeinflussung“ wird verwiesen. Somit ergibt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde, dass das Vorhaben mit dem linksseitigen Schutzdeich für Kößnach kompatibel ist und keine kumulierende Grundwasserbeeinträchtigung entsteht.

zu e. Der Einwender zielt mit dem Einwand darauf ab, dass sein Grundstück Fl.Nr. 113 Gemarkung Kößnach zu Gänze vor einem Bemessungshochwasser HQ₁₀₀ geschützt werden soll. Eine entsprechende Hochwasserfreilegung wäre dabei mit einer Wertsteigerung für sein Grundstück verbunden. Beide Interessen stehen aber nicht im Zusammenhang mit den Zielen des Vorhabens HWR ÖS. Soweit der Einwender davon ausgeht, dass eine „Verlängerung des linksseitigen Ortsschutzdeiches Kößnach bis zur Fuchsbrücke“ für sein Grundstück einen Hochwasserschutz für das Bemessungshochwasser herzustellen vermag, ist dies keine im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfende Vorhabenvariante. Die Variantenprüfung hat unter Zugrundelegung des Planungsziels zu erfolgen (BVerwG, Beschluss vom 14.02.2017 – 4 VR 20.16). Das Abwägungsgebot begründet lediglich einen Anspruch auf Abwendung der vom Vorhaben ausgehenden Nachteile, aber keinen Anspruch auf Verbesserung des gegebenen Hochwasserschutzniveaus über das gesetzlich gebotene bzw. im Rahmen der Festlegung der Planungsziele ins Auge gefasste Maß hinaus (VGH Mannheim, Urteil vom 14.08.2025 – 3 S 829/23, Rn. 36). Generelles Planungsziel des Vorhabens ist nicht ein Schutz vor einem Bemessungshochwasser HQ₁₀₀, sondern die Verhinderung oder Verlangsamung von Überlastfällen der Donau für einen regionalen oder überregionalen Wirkungsbereich. Die Umsetzung der Maßnahme „Verlängerung des linksseitigen Ortsschutzdeiches Kößnach bis zur Fuchsbrücke“ drängt sich in diesem Zusammenhang keineswegs auf bzw. sie ist dafür völlig ungeeignet.

Der Einsatz der Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife ist vorgesehen, wenn die Leistungsfähigkeit flussabwärts gelegener Hochwasserschutzanlagen überschritten wird und ein Überlastfall droht. Sie zielt nicht auf Maßnahmen zum Schutz vor einem Bemessungshochwasser ab. Bauliche Schutzmaßnahmen zum Schutz des Ortsteils Kößnach vor einem Bemessungshochwasser sind nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die Ortschaft Kößnach wurde zudem durch einen 2002 erfolgten Deichneubau vor Hochwassergeschehen im Kößnach-Ableiter (linksseitig) geschützt. Die damalige Planung verfolgte das Ziel, vornehmlich nur für die bebauten Bereiche einen HQ₁₀₀-Schutz zu gewährleisten. Dies steht in Einklang mit den Vorgaben des LEP und hat zur Folge, dass einzelne Flächen im Ortsbereich von Kößnach nach wie vor im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau bei Rückstau in den Kößnach-Ableiter liegen. Davon ist auch der potentielle 2. Bauplatz des Einwenders betroffen. Die Situation bei Hochwasser hat sich durch den damaligen Deichbau nicht verbessert, aber auch nicht verschlechtert.

Es ist laut der Einlassung des amtlichen Sachverständigen nicht erkennbar und einwenderseits auch nicht näher dargelegt, dass das plangegegenständliche Vorhaben separate bzw. künftige Maßnahmen zum Schutz vor einem Bemessungshochwasser im Bereich des Kößnach-Ableiters verunmöglichen würde.

9. Planrechtfertigung

In mehreren Teilen der Einwendung wird die **Planrechtfertigung** moniert:

Es wird geltend gemacht, dass der aktuellen Planung „Polder Öberauer Schleife“ die **Planrechtfertigung** fehle.

- a) Die Planrechtfertigung fehle deshalb, weil bisher nicht gesichert feststehe, dass die Planung im Rahmen des staatlichen Gesamt-Schutzkonzeptes mit der Planung des „Polder Reibersdorf“ und mit den bestehenden Schutzdeichen entlang der Kößnach reibungslos kompatibel ist (s. Seite 15, Teil C, III., 3. des Einwendungsschreibens).

Hinsichtlich des Verfahrens bzw. der Planfeststellung St 2125, „Polder Reibersdorf“ wird vorgebracht, dass dort Mängel enthalten sind.

- b) Der Einwendung nach sei die bisher verweigerte Überprüfung der Standfestigkeit und baulichen Stabilität des bestehenden linksseitigen Ortsschutzdeiches für Kößnach und der Grundwasserauswirkungen der erst nachträglich in diesen Schutzdeich verbauten Spundwände sowie die unterbliebene Prüfung der beiden Varianten-Planungen bei der St 2125 und beim Ortsschutzdeich für Kößnach nachzuholen, weil die Ergebnisse maßgeblichen Einfluss auf die **Planrechtfertigung** zur „Öberauer Schleife“ als zwingende Genehmigungsvoraussetzung haben könnten (s. Seite 21, Teil C, III., 56. des Einwendungsschreibens).

- c) Laut Einwendungsschreiben fehle die erforderliche **Planrechtfertigung** schon deshalb, da nach Aussage des WWA Deggendorf korrespondierend mit dem Anstieg des Oberflächenwassers auch der Grundwasserspiegel aus dem Erdboden austreten und bis zu derselben Höhe ansteigen kann. Wenn der Polder „Öberauer Schleife“ in gleicher Höhe der Überflutung schon mit Grundwasser aufgefüllt werde, könne er nicht auch noch zusätzlich Oberflächenwasser aufnehmen, was dem Sinn der

Planung widerspreche (s. Seite 21, Teil C, IV. 1- 6 des Einwendungsschreibens).

- d) Die erforderliche **Planrechtfertigung** fehle auch für den Fall, dass der Polder-Deich mittels Spundwänden abgesperrt werden würde, sodass aus dem Polder heraus kein zusätzlicher Grundwasserrück- und -aufstau druck entstehen kann (s. Seite 21, Teil C, IV., 7 des Einwendungsschreibens) und anfließendes Grundwasser nicht mehr zur Donau abfließen kann.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zunächst wird auf die Ausführungen unter C.5.2 verwiesen.

Soweit unter Ziffer C.IV.2 der Einwendung die Planrechtfertigung wegen ansteigendem Grundwassers bestritten wird, ist dem entgegenzuhalten, dass das Vorhaben nicht auf Grundwassergefahren abzielt, sondern auf Gefahren durch Oberflächenwasser. Wie nachfolgend unter 10. dargestellt lässt das Vorhaben wiederum nicht erwarten, dass sich nachteilige Grundwasserveränderungen einstellen, welche die Planrechtfertigung in Frage stellen könnten.

zu a. Hinsichtlich des mit Beschlusses des Landratsamts Straubing-Bogen vom 28.04.2023 planfestgestellten Vorhabens zur Erhöhung der St 2125 ist festzustellen, dass der Beschluss bestandskräftig ist und die Planung auch bereits baulich umgesetzt wurde. Für die Planfeststellungsbehörde ergeben sich keine Anhaltspunkte, weshalb die bestandskräftige Planung mangelbehaftet sein und in Konflikt mit der gegenständlichen Planung stehen sollte. Dies wird vom Einwender zwar behauptet, aber nicht schlüssig dargelegt. Es ist insofern nicht ermessensfehlerhaft seitens der Planfeststellungsbehörde, dass hierzu von weiteren Ermittlungen abgesehen wurde. Soweit der Einwender in diesem Zusammenhang auf frühere Äußerungen aus dem Jahr 2022 gegenüber dem Landratsamt Straubing-Bogen verweist, bleibt festzuhalten, dass Äußerungen in früheren Verfahren grundsätzlich nur dann Inhalt einer Einwendung werden, wenn diese gegenständlich beigelegt waren (BVerwG NVwZ-RR 2012, 261). Dem Einwendungsschreiben waren lediglich „Dokumentationen“ beigelegt.

zu b. Die im Bereich des bestehenden linksseitigen Ortsschutzdeiches für Kößnach nachträglich verbauten Spundwände wurden eingebracht, weil im Zuge der damaligen Baumaßnahmen bereichsweise abweichende Baugrundverhältnisse angetroffen wurden. Die Spundwände wurden lokal zur Verbesserung der Standsicherheit eingebracht. Dadurch kann der Hochwasserschutz besser gewährleistet werden, was für die Anwohner positiv ist. Es liegt dort auch keine durchgehende Spundung vor, sodass sich keine relevante Sperrwirkung für das Grundwasser ergibt. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, inwieweit sich hier ein maßgeblicher Einfluss auf die Planrechtfertigung des gegenständlichen Vorhabens ergeben soll. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass plangemäß ein Ablassen des Flutpolders unter Berücksichtigung des jeweiligen Hochwasserereignisses und der Wasserspiegeldifferenz zwischen Rückhaltung und Kößnach-Ableiter erfolgt. Die Entleerung kann demnach unmittelbar oder einige Stunden nach Erreichen des Stauziels beginnen (Ziffer 4.4.3 des Gesamtberichts – Unterlage 01-01).

Eine Überlastung des Kößnach-Ableiters und damit eine Gefährdung des linksseitigen Ortsschutzdeiches kann somit ausgeschlossen werden.

zu c. Die Wasserwirtschaftsverwaltung weist zutreffenderweise regelmäßig darauf hin, dass im Fall von Hochwasserereignissen auch (in der Regel etwas zeitversetzt) die lokalen Grundwasserstände ansteigen. Dies umso mehr je größer und länger das Hochwasserereignis andauert. Das Grundwasser kann dabei in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen bis zur Geländeoberkante ansteigen. Beim Betrieb des Flutpolders wird der Polderraum allerdings um bis zu 4 Meter aufgestaut. Selbst bei einem theoretischen Grundwasserstand im Bereich der Geländeoberkante bleibt das Retentionsvolumen fast unverändert. Eine Einschränkung des Retentionsraumvolumens des Flutpolders durch austretendes Grundwasser in einem Umfang, welcher die Planrechtfertigung in Frage stellen könnte, ist hydrologisch nicht darstellbar.

zu d. Vorab kann festgestellt werden, dass das Vorhaben im Ortsteil Kößnach, zu keinen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse führt und insofern die Planrechtfertigung durch die Planfeststellungsbehörde nicht in Frage gestellt wird. Die im Rahmen des Vorhabens bereichsweise vorgesehen Spundwände wurden so geplant, dass davon keine Grundwasserveränderungen ausgehen, die sich auf bebaute Gebiete auswirken.

Der Deichabschnitt 1 der Hochwasserrückhaltung (nördlicher bzw. nordwestlicher Außendeich der oberen Öberauer Schleife) erhält aus statischen Erfordernissen eine Spundwand, die den Grundwasserleiter nicht absperrt und den Grundwasseraustausch nicht behindert (vgl. Kap. 4.3.7 und 5.2 des Gesamtberichts – Unterlage 01-01).

Der Deichabschnitt 2 der Hochwasserrückhaltung (östlicher bzw. nordöstlicher Außendeich der oberen Öberauer Schleife und zugleich rechter Kößnachdeich) erhält eine Spundwand, die den Grundwasserleiter absperrt und den Grundwasseraustausch unterbindet. Die Abdichtung hat keine negativen Auswirkungen auf den Ortsbereich von Kößnach (vgl. Kap. 4.3.8 und 5.2 des Gesamtberichts – Unterlage 01-01). Dies hat auch der amtliche Sachverständige in seinem Gutachten vom 14.07.2025, Ziffer 2.3.16.10 nochmals bestätigt. Die Planfeststellungsbehörde kann dem folgen.

10. Grundwasserbeeinflussung

a. In der Einwendung wird bemängelt der zusätzliche Staudruck im Polder Öberauer Schleife führe zwangsläufig **zur Erhöhung der Grundwasserstände, insbesondere im Bereich Kößnach/Pittrich/Neudau/Pichsee**. Das Ausmaß dieser Auswirkung sei nicht kalkulierbar und deshalb nicht genehmigungsfähig, außer wenn für den Fall von dadurch auftretenden Schäden im vorgenannten Bereich Entschädigungsauflagen (Art. 14 GG) in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen würden oder der Freistaat für diesen Fall eine entsprechende Haftpflichtversicherung zugunsten der Wohngrundstücke/ Bauplätze in diesem Bereich abschließt (Seite 21, Teil C, IV., 6. des Einwendungsschreibens) bzw. eine Beweislastumkehr erfolgt (Schreiben vom 13.11.2024). In nachfolgenden Schreiben u.a. vom 21.02.2024 wird auch die Notwendigkeit vorgebracht, den Einfluss von bereits früher verbauten Spundwänden auf den Grundwasserleiter im Bereich Kößnach mit zu berücksichtigen. Der Einwender befürchtet durch die Anhebung der St 2125 sowie den Polder Öberauer Schleife, im Falle

eines Hochwassers, einen zusätzlichen Aufstau-Druck auf das Grundwasser, welcher einen höheren Grundwasserstand in Kößnach zur Folge haben könnte (s. Seite 16 des Einwendungsschreibens v. 21.02.2024, Ziffer A VII 3).

b. Die Errichtung einer zusätzlichen Grundwassermessstelle in Kößnach wird gefordert (Seite 18, Teil C, III., 33. des Einwendungsschreibens)

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

zu a. Die Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse durch den Einsatz des Flutpolders wurden bei mittleren Verhältnissen und bei Hochwasser untersucht. Die Ergebnisse des Grundwassermodells – welches unter Einbeziehung und fachlicher Begleitung des Bay. Landesamts für Umwelt erarbeitet wurde – sind entsprechend der Einlassung des amtlichen Sachverständigen plausibel. In den Ortslagen, und damit auch im Ortsteil Kößnach, kommt es zu keinen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse durch die geplante Hochwasserrückhaltung.

Für die Grundwasserhöhen im Nahbereich des Flusses Kößnach im Ort Kößnach ist der Flusswasserstand der Kößnach maßgebend. Im Betriebsfall des Flutpolders führt der Kößnach-Ableiter durch den Rückstau der Donau Hochwasser. Im Einsatzfall des Flutpolders steigt bei den maßgeblichen Szenarien der Flusswasserstand weniger stark an. Dies lässt erwarten, dass im Nahbereich der Kößnach dann auch der hochwasserbedingte Anstieg des Grundwasserspiegels etwas geringer ausfallen wird.

Nachdem die detaillierten hydrologischen Untersuchungen im Ortsteil Kößnach durchwegs keine Veränderungen der Grundwasserverhältnisse erwarten lassen, erachtet die Planfeststellungsbehörde es auch nicht als erforderlich diesbezügliche Entschädigungsansprüche dem Grunde nach festzulegen. Ein Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben tatsächlich ausgehen (BVerwG Urt. v. 28.03.2007 – 9 A). Durch die geplanten Maßnahmen zur Beweissicherung ist auch gewährleistet, dass die Grundwasserverhältnisse dahingehend überprüft werden können, ob die tatsächlichen Verhältnisse mit den Prognosen übereinstimmen. Generell bleibt die Entscheidung über derzeit nicht vorhersehbare Schäden oder unzumutbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 70 Abs.1 Satz 1 HS 1 i.V.m. § 14 Abs. 5 WHG einem späteren Verfahren vorbehalten. Auf Ziffer A.2.14.3 wird verwiesen.

Im Übrigen kann hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserkörper auf die Ausführungen unter Ziffer C.5.3.4.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen werden.

zu b. Im Zuge der Neukonzipierung des Untersuchungs- und Beweissicherungsprogramms für die Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife wurden u. a. im Ortsbereich von Kößnach zwei Grundwassermessstellen (N1 und N2) im September 2014 neu errichtet. Diese sind geeignet bzw. reichen in Kombination mit den anderen Messstellen aus, um die Entwicklung der Grundwasserstände im Ortskern von Kößnach nachweisen zu können. Der Bau von zusätzlichen Grundwassermessstellen im Ortskern von Kößnach ist nicht erforderlich. Soweit mit

Schreiben vom 08.05.2025 zwei zusätzliche Messstellen im Bereich von Geländetiefpunkten für die Bestimmung des mittleren Grundwasserstands beantragt wurden, wird dies ebenfalls zurückgewiesen.

Der Grundwasserspiegel bildet grundsätzlich im Untergrund eine schiefe Ebene, welche unabhängig vom Oberflächenrelief ist. Der Verlauf des Grundwasserspiegels kann lediglich durch Störkörper wie Spundwände oder Tiefgaragen gestört werden. Dies ist im Ortsbereich Kößnach nicht zu erwarten. Somit ergibt sich keine fachliche Notwendigkeit das Messstellennetz im Ortsbereich Kößnach um die beantragten Messstellen zu erweitern. Nachdem mittlere Grundwasserstände auf Basis von in einem bestimmten Zeitraum ermittelten Grundwasserstandsdaten berechnet werden, können sich über die Zeit auch Verschiebungen des mittleren Grundwasserstands ergeben. Die vorhabenbedingt zu erwartenden Grundwasserveränderungen werden im Bereich des Ortsteils Kößnach im natürlichen Schwankungsbereich liegen. Daraus ergibt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Notwendigkeit den mittleren Grundwasserstand nochmals und mit zusätzlichen Messstellen zu evaluieren. Wenn relevante Grundwasserstandsveränderung nicht zu erwarten sind, ist es letztlich unerheblich, bei welcher exakten Höhenkote des mittleren Grundwasserstands diese „Nicht-Veränderung“ erfolgt.

11. Pumpwerk Kößnach

Der Einwender macht geltend, dass das bereits seit den 1940er Jahren bestehende **Pumpwerk Kößnach** absehbar in einem Ausmaß überlastet werde, so dass es seinen Zweck nicht mehr ausreichend erfüllen würde. Die Planfeststellung dürfe daher nur unter der weiteren Auflage erfolgen, dass im Zuge der Polder-Planung entweder das bestehende Schöpfwerk weiter ausgebaut wird oder ein deutlich leistungsfähigeres Schöpfwerk gebaut werden muss. (Seite 22, Teil C, IV., des Einwendungsschreibens).

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das betreffende Schöpfwerk Kößnach weist eine Pumpleistung von 2,2 m³/s auf. Die zusätzlich zu erwartende Sickerwassermenge aus dem Flutpolderbetrieb beträgt bei Hochwasser (bei maximalen Stauziel) im Mittel nur 0,15 m³/s. Dieser zusätzliche Sickerwasseranfall für sich genommen würde eine Vergrößerung des Schöpfwerkes nicht rechtfertigen, zumal diese Pumpleistung im Einsatzfall des Flutpolders bei Bedarf durch eine am Schöpfwerk aufgestellte Mobilpumpe mit abgedeckt werden könnte. Entsprechende Mobilpumpen stehen dem Vorhabenträger zur Verfügung (vgl. C.5.4.14.10 b) bzw. die Vorhaltung ist als Nebenbestimmung A.2.2.2.12 angeordnet.

Unabhängig davon hat der Vorhabenträger mitgeteilt, dass beim Schöpfwerk Kößnach in den nächsten Jahren eine grundlegende Überprüfung der Auslegung und des Zustandes der vorhandenen Betriebstechnik fällig wird, was zu einer Sanierung oder ggf. Neuerrichtung mit ggf. höherer Leistungsreserve führen kann.

C.5.4.14.11.1.2 Einwendungen und Schriftverkehr nach Ablauf der Einwendungsfrist

Nach dem Ende der Einwendungsfrist am 05.01.2024 sind folgende weitere Schreiben bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen:

Schreiben vom 06.01.2024

Der Einwender bezieht sich in seinem Schreiben ausschließlich auf sein eigenes Grundstück und den potentiellen 2. Bauplatz auf Fl.Nrn. 113 Gemarkung Kößnach. Es wird nicht auf Auswirkungen des Vorhabens „HWR Öberauer Schleife“ eingegangen. Nach Aussage des Einwenders ist nur die Angelegenheit in puncto 2. Bauplatz im ungesicherten Überflutungsgebiet, Bebauungsplan „Mülleracker“ und ein diesbezügliches Normenkontrollverfahren am BayVGH für ihn relevant, weshalb er der Planfeststellungsbehörde den Vorschlag unterbreitet, „diese Thematik deshalb [...] im engen Kreis gemeinsam mündlich [zu] erörtern“.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Nachgang den Vorschlag für eine separate Erörterung mit den Fachbehörden abgeklärt, eine solche Besprechung kam nicht zustande. Dies wurde mit Nachricht vom 29.01.2024 dem Einwender mitgeteilt.

Schreiben vom 08.01.2024

In einem ausführlichen Schreiben mit sehr umfangreichen Anlagen thematisiert der Einwender zunächst den Themenbereich potentiell zweites Baugrundstück auf Fl.Nr. 113 Gemarkung Kößnach und die diesbezüglichen Bebauungsplanverfahren. Das Grundstück sei nicht ausreichend gegen Hochwasser geschützt. Der Einwender fordert daher als Ausgleich, im Falle einer weiteren Verwendung des Grundstücks als Retentionsraum, entweder einen lastenfrei zu Verfügung gestellten Ersatz-Bauplatz oder eine entsprechende Enteignungsschädigung. Sollte dies nicht möglich sein, so werden eine satzungskonforme Erschließung des potentiellen 2. Bauplatzes, ein vollständiger Hochwasserschutz desselben, sowie Einnahmenausfallersatz für den Zeitraum seit 1987 verlangt.

Der Einwender nimmt auch auf das Nachbargrundstück Fl.Nr. 115 Gemarkung Kößnach Bezug, macht Ausführungen zur Bebauungssituation und moniert eine „Aufständers-Bauauflage“.

Unter der Prämisse, dass die in den bisherigen Einwendungsschreiben dargelegte Überflutungs- und Grundwassergefährdung für Kößnach gesichert unter Kontrolle gehalten werden, wobei auch explizit der Bereich des potentiellen 2. Bauplatzes mit einbezogen wird, könnte seitens des Einwenders das Planfeststellungsverfahren befürwortet werden.

Schreiben vom 12.01.2024

Der Einwender reicht die Akten „Doku4“ zur vorherigen Einwendung vom 08.01.24 nach. Es handelt sich dabei um ergänzende Unterlagen für eine im Jahr 1990 beantragte, aber nicht genehmigte Grundstücksteilung von Fl.Nr. 113 Gemarkung Kößnach. Ein eigenständiger Anspruch auf Hochwasserschutz für den im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücksteil wird thematisiert.

Schreiben vom 22.01.2024

- a. Der Einwender hebt nochmals hervor, dass keine Übereinkunft getroffen werden könne, solange für den potentiellen 2. Bauplatz im ungeschützten Überflutungsbereich keine für alle Parteien akzeptable Lösung erarbeitet wurde. Grund dafür sei die Bewertung des gesamten Grundstücks durch das Finanzamt Straubing als „Bauland“. Ziel sei die Wahrung und Durchsetzung von Rechten bezüglich des potentiellen 2. Bauplatzes.
- b. Der Einwender informiert über die Grundsteuerneubewertung für das Flurstück 113 Gemarkung Kößnach, das insgesamt als „Bauland“ bewertet wurde.

Schreiben (in Zweitschrift) vom 21.02.2024

Im Schreiben an das Landratsamt Straubing-Bogen wird vorgebracht, dass die im Planfeststellungsverfahren zur St 2125, welches Bestandteil der staatlichen Planung zum Polder Reibersdorf sei, begangenen Rechtsverletzungen möglicherweise auch schwerwiegende Konsequenzen auf die Planung bezüglich des Polders Öberauer Schleife haben können. Die beiden Polderplanungen seien aufeinander abzustimmen, da sie Teil des staatlichen Gesamtkonzepts „Donau Polder“ sind. Die Einwender fordern daher eine Prüfung von im Planfeststellungsverfahren für die St 2125 aufgetretenen Fehlern, auch in Bezug auf das Verfahren „Öberauer Schleife“, und diese zu korrigieren (s. Seite 18 des Einwendungsschreibens, Ziffer C). Das Poldersystem müsse eine Einheit bilden, da es nur dann seine Schutzwirkung entfalten könne. Dies sei auch Voraussetzung für die Planrechtfertigung (s. Seite 7 des Einwendungsschreibens, Ziffer A II 3). Durch die Planung des Polders „Öberauer Schleife“ und die Sanierung der Deiche bei Straubing, sei die Anhebung der St 2125 nicht mehr so unbedenklich, wie vom Vorhabenträger behauptet. Die Möglichkeit eines Deichbruchs mit negativen Auswirkungen für die Ortschaft Kößnach und die Grundstücke der Einwender wird vorgebracht. Ein gegenseitiges Aushebeln der Polder-Planungen wird befürchtet (s. Seite 3 und 4 des Einwendungsschreibens, Ziffer A I 6 d.1-7). Im Weiteren stellt der Einwender zum wiederholten Mal einen Zusammenhang zwischen bauplanungsrechtlichen Fragen in Zusammenhang mit dem Flurstück 113 Gemarkung Kößnach und den Genehmigungsvoraussetzungen im Planfeststellungsverfahren Öberauer Schleife her (s. Seite 8 des Einwendungsschreibens, Ziffer A IV). Der Einwender fordert hinsichtlich des Polders „Öberauer Schleife“, dass die Betroffenheit und Gefährdungslage des potentiellen 2. Bauplatzes bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vollumfänglich in die Abwägungen miteinbezogen werden (s. Seite 11 des Einwendungsschreibens, Ziffer A IV 4 f.2).

Schreiben vom 15.04.2024

Der Einwender bezieht sich im Schreiben an die Regierung von Niederbayern erneut auf den Vorgang potentieller 2. Bauplatz, eine nicht genehmigte Grundstücksteilung sowie den Bebauungsplan „Mülleracker“. Es wird die Zuständigkeit des Landratsamts beanstandet und ein Einschreiten der Regierung von Niederbayern als „Rechtsaufsichtsbehörde“ gefordert. Es werden keine neuen Einwendungspunkte in Bezug auf das Vorhaben „HWR Öberauer Schleife“ vorgebracht.

Schreiben vom 13.05.2024

Der Einwender lehnt die Regierung von Niederbayern im Planfeststellungsverfahren „HWR Öberauer Schleife“ aufgrund von Befangenheit ab. Er wirft der Regierung von Niederbayern die Vertuschung von schweren Fehlern im Bebauungsplanverfahren „Mülleracker“ vor, in dessen Geltungsbereich das Grundstück Fl.Nr. 113 Gemarkung Kößnach liegt. Im Rahmen dieses Bebauungsplans sei das Grundstück des Einwenders nur als ein einziger Bauplatz festgesetzt. Das sich auf dem Grundstück befindende Wohnhaus sei im überflutungssicheren Bereich, während der von Überflutungen gefährdete Teil als nicht weitergehend bebaubare Gartenfläche ausgewiesen sei, was die Planfeststellungsbehörde eine unbeachtliche Betroffenheit annehmen lasse.

Des Weiteren wird in der Einwendung auf das Schreiben des Landratsamts Straubing-Bogen vom 03.11.2023 eingegangen, demnach der Westteil des Flurstücks 113 bebaubar wäre. Demnach müsse der potentielle 2. Bauplatz gemäß den Bestimmungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern planerisch vor Überflutung geschützt werden. Dies sei im Rahmen des Polders „Öberauer Schleife“ bis zu diesem Zeitpunkt nicht der Fall, womit die Planrechtfertigung fehle bzw. eine Enteignungs-Entschädigung anzuordnen sei. Im Übrigen könne der Polder eine noch höhere Überflutung auf dem Grundstück Fl.Nr. 113 Gemarkung Kößnach verursachen.

Schreiben vom 21.05.2024

Der Einwender beruft sich erneut auf die Befangenheit des Landratsamts Straubing-Bogen und der Gemeinde Kirchroth hinsichtlich der in den Jahren 1990 und 1993 beantragten, aber nicht genehmigten Grundstücksteilung. Aus diesem Grund fordert er ein Einschreiten der Regierung von Niederbayern als Fachaufsichtsbehörde. Da die Entscheidung über das Vorhaben „HWR Öberauer Schleife“ zeitnah anstehe, wird eine Entscheidung über das Abhilfeersuchen im Eilverfahren geltend gemacht.

Schreiben vom 22.05.2024

Ergänzend zur Einwendung vom Vortag wird in Bezug auf das Verfahren „Öberauer Schleife“ nochmals die Wichtigkeit der Klärung betont, ob sich auf dem Einwendergrundstück ein oder zwei Bauplätze befinden. Dabei erhebt der Einwender Zweifel bzgl. der Gültigkeit der Unterschrift des damaligen Bürgermeisters der Gemeinde Kirchroth auf dem Schreiben zur Verweigerung des Einvernehmens bezüglich der beantragten Grundstücksteilung. Der Einwender macht geltend, dass beim Grundstück Fl.Nr. 113 Gemarkung Kößnach zwei selbstständige Bauplätze anzunehmen seien und daher auch für den potentiellen 2. Bauplatz ein Anspruch auf Hochwasserschutz gemäß den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) bestehe.

Schreiben vom 05.06.2024

Der Einwender fordert eine „Nachbesserung“ der Planung zum Polder „Öberauer Schleife“, damit der potentielle 2. Bauplatz vor etwaigen „Planungsschäden“ geschützt sei. Das WWA Deggendorf würde pauschale Behauptungen

in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit eines Wohngebäudes auf diesem potentiellen 2. Bauplatz aufstellen. Daher solle das WWA Deggendorf nach Ansicht des Einwenders eine konkrete Bauplan-Skizze erstellen, um die Richtigkeit dieser Aussage zu belegen. Die Skizze solle dann wiederum durch das Landratsamt Straubing-Bogen auf seine Genehmigungsfähigkeit hin eingeschätzt werden. Der Einwender verlangt die Möglichkeit zur Stellungnahme, bevor eine etwaige Entscheidung hinsichtlich des Polders „Öberauer Schleife“ getroffen wird.

Schreiben vom 06.06.2024

Der Einwender bringt gegenüber der Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde vor, dass bereits bei dem im Jahr 1999 durchgeführten Hochwasserschutz-Planfeststellungsverfahren „Deichschutz für Kößnach“, der falsche Bebauungsplan für das Grundstück Fl.Nr. 113 Gemarkung Kößnach zugrunde gelegt wurde. Dies habe zu einer Missachtung und Nichtbeachtung des potentiellen 2. Bauplatzes im ungeschützten Überflutungsbereich geführt, weshalb zu rechtlichen und finanziellen Ungunsten der Einwenderschaft entschieden worden sei. Um eine solche Situation im Rahmen der Planung zum Polder „Öberauer Schleife“ zu vermeiden, sei dies im anhängigen Planfeststellungsverfahren zu beachten.

Schreiben vom 10.06.2024

Der Einwender bittet um die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens von Amtswegen zur Grundwasserhöhe im Bereich Kößnach, aufgrund der zum Zeitpunkt des Schreibens bestehenden Überschwemmungslage. Der Grundwasserspiegel sei grundsätzlich schon durch die im Zuge der Erstellung eines Ortsschutzdeichs verbauten Spundwände gestiegen. Durch den Bau des HWR Öberauer Schleife befürchtet der Einwender einen weiteren Anstieg des Grundwasserspiegels in Kößnach, welcher bei einem Hochwasser die Wohnhäuser in der Ortschaft noch mehr gefährden und schädigen würde. Es sei für eine zuverlässige Beurteilung der Dimensionen eines durch den Polder „Öberauer Schleife“ verursachten noch höheren Grundwasserspiegels unerlässlich, die bereits jetzt auftretende Grundwasserhöhe festzustellen. Wenn erforderlich, müsse die staatliche Planung dementsprechend abgewandelt und adaptiert werden.

Schreiben vom 15.06.2024

In der Einwendung beschwert sich der Einwender über die verfahrensrechtliche Vorgehensweise der Regierung von Niederbayern im Planfeststellungsverfahren HWR ÖS. Erneut wird dabei auf das potentielle 2. Baugrundstück Bezug genommen. Insbesondere würde dabei zugunsten der planenden Behörde, dem WWA Deggendorf, entschieden und somit die Rechtswahrnehmung der Einwenderschaft verhindert werden.

Des Weiteren solle die Regierung von Niederbayern von Amts wegen ermitteln, ob das WWA Deggendorf den potentiellen 2. Bauplatz in eine zu hohe Hochwasserschutz-Kategorie eingeordnet habe. Als Hintergrund für diese Annahme führen die Einwender die Auskunft an, welche sie vom WWA Deggendorf erhalten haben. Demzufolge wurde für ihre beiden in Kößnach gelegenen Grundstücke die gleiche Hochwasserschutz-Kategorie bestimmt. Jedoch werde das eine

Grundstück durch den Ortsschutzdeich geschützt, während das andere komplett ungeschützt im Überflutungsgebiet liege.

Der Einwender hat zudem Bedenken bzgl. der Aufhöhung der St 2125, welche zu einer Überflutung von Kößnach führen könne. Der Bau des Polders „Öberauer Schleife“ könne die Überschwemmungsgefahr für Kößnach, welche durch diese „Planungs-Schwachstelle“ an der St 2125 entstehe, noch vergrößern.

Abschließend macht der Einwender deutlich, dass sie grundsätzlich das Flutpolderprojekt entlang der Donau befürworten würden, jedoch nur solange ihre eigenen Grundstücke und Häuser in Kößnach dabei nicht zu Schaden kommen.

Schreiben vom 08.07.2024

Ergänzend zum Schreiben vom 15.06. wird einwenderseits mitgeteilt, dass aufgrund der Amtsermittlungspflicht der Planfeststellungsbehörde Unstimmigkeiten bezüglich des Flurstücks 113 Gemarkung Kößnach bzw. des potentiellen 2. Bauplatzes auf dem Flurstück aufzuklären sind. Diese Überprüfung sei hinsichtlich der Planrechtfertigung als Planfeststellungs-Voraussetzung unerlässlich.

Hinsichtlich des Hochwasserschutzes für das Flurstück 113 Gemarkung Kößnach fordert der Einwender „entweder eine vom WWA Deggendorf bereits am 08.01.1996 angekündigte Schutzdeich-Verlängerung bis zum Heuweg oder eine Ablösung unseres Bauplatzes durch Gestellung eines adäquaten, erschlossenen Ersatz-Bauplatzes oder einer Enteignungs-Entschädigung.“ (Seite 6, IV.2).

Einwenderseits wird vorgebracht, dass die Planung HWR ÖS zu einer zusätzlichen Hochwasser- und Überflutungsgefahr führt (Seite 6, IV.3).

Schreiben vom 09.07.2024

Der Einwender reicht Unterlagen zum Schreiben vom 15.06.2024 nach, welche Bezug zum Hochwasserschutz für den potentiellen 2. Bauplatz auf Fl.Nr. 113 Gemarkung Kößnach haben. Die Stellung eines Ersatzbauplatzes oder die Festsetzung einer Enteignungsentschädigung im Planfeststellungsbeschluss wird gefordert. (vgl. hierzu auch Einwendungsschreiben vom 03.01.2024, Seite 9, Teil B.I. Nr. 20) Außerdem wird unter Verweis auf § 98 Abs. 2 Satz 1 WHG beantragt, dass auf eine gütliche Einigung hingewirkt wird. (zugehörige Entscheidung dazu siehe nachfolgend unter c.)

Mit Nachricht vom 09.07.2024 wurde die Planfeststellungsbehörde über eine eingereichte Petition zur Planung HWR ÖS informiert.

Schreiben vom 13.07.2024

Es erfolgt eine Vorlage des Petitionsschreibens vom 13.07.2024 an die Planfeststellungsbehörde zur Mitkenntnis. Inhalt der Petition ist die Bitte um Schutz des natürlichen Überflutungsraumes auf dem Wohngrundstück Fl.Nr. 113 Gemarkung Kößnach vor planerischer Zerstörung durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf im Rahmen des anhängigen staatlichen Planfeststellungsverfahrens für den Donau-Flutpolder „Öberauer Schleife“ bei Straubing.

Schreiben vom 29.07.2024

Der Einwender geht zusätzlich zum eigenen Grundstück Fl.Nr. 113 nun auch noch auf das Nachbargrundstück Fl.Nr. 115 ein. Der Einwender macht Bedenken hinsichtlich der Festsetzungen im Bebauungsplan geltend. Für das Planfeststellungsverfahren „HWR Oberauer Schleife“ betrachtet der Einwender es als relevant, die im Bebauungsplan „Mülleracker“ vorhandenen Unstimmigkeiten zu klären und bittet um Überprüfung des Sachverhalts.

Schreiben vom 31.07.2024

Eine Rechtsaufsichtsbeschwerde gegen das Landratsamt Straubing-Bogen betreffend ein Baugenehmigungsverfahren für einen aufgeständerten Ersatzbau auf dem Nachbargrundstück Fl.Nr. 115 wird der Planfeststellungsbehörde zu Beachtung vorgelegt.

Schreiben vom 02.08.2024

Das Schreiben vom 31.07.2024 sowie ein an das Finanzamt Straubing gerichtetes Schreiben zur Grundsteuerfestsetzung betreffend das Grundstück Fl.Nr. 113 Gemarkung Kößnach wird zur Beachtung im Planfeststellungsverfahren HWR ÖS vom Einwender weitergeleitet.

Schreiben vom 29.09.2024

Abermals wird auf planerische Unstimmigkeiten beim Bebauungsplan „Mülleracker“ verwiesen. Es wird auf die Festsetzungen für das Nachbargrundstück Fl.Nr. 115 Gemarkung Kößnach verwiesen. Ferner sollen aufgrund der Häufung von Hochwasserkatastrophen nicht nur Flutpolder gebaut, sondern auch bestehende Retentionsräume bewahrt werden.

Schreiben vom 28.10.2024

Übermittelt wird eine aktuelle Korrespondenz mit dem Landratsamt Straubing-Bogen zur Beachtung im Planfeststellungsverfahren HWR ÖS. Den Mittelpunkt des Schriftwechsels stellt dabei das abgeschlossene Planfeststellungsverfahren zur Aufhöhung der St 2125 dar. Die Aufhöhung wäre nach Ansicht des Einwenders überhaupt nicht erforderlich gewesen, da auch kostengünstigere und weniger aufwändige Planungsalternativen an anderer Stelle möglich wären. Durch die Aufhöhung der St 2125 befürchtet der Einwender eine größere Überflutungsgefahr für Kößnach und fordert ein Ergänzungsverfahren zu zwei Planungsvarianten. Sofern dies seitens des Landratsamts Straubing-Bogen nicht durchgeführt wird, wird einwenderseits eine ungesicherte Sach- und Rechtslage beim Hochwasserschutz für Kößnach behauptet. Dies verhindere die Planrechtfertigung für das gegenständliche Verfahren, weil nicht gesichert feststehe, ob beide Verfahren beim Hochwasserschutz für die Ortschaft Kößnach untereinander eine Kompatibilität aufweisen.

Mit weiterer Nachricht vom 28.10. wurde mitgeteilt, dass eine Teilnahme am Erörterungstermin aus persönlichen Gründen nicht erfolgen wird.

Schreiben vom 04.11.2024

Der Einwender legt der Regierung von Niederbayern den Entwurf einer „öffentlichen Stellungnahme“ hinsichtlich der Einlassungen des WWA Deggendorf zu im Einwendungsschreiben vom 03.01.2024 vorgebrachten Einwendungspunkten vor und räumt der Regierung von Niederbayern bis einschließlich 05.11.2024 die Möglichkeit zur Äußerung und ggf. Gegendarstellung ein bzw. zu einer Rückmeldung, ob „alles seine Richtigkeit hat und seinerseits kein Änderungsbedarf besteht.“ Die Regierung von Niederbayern hat zum Schreiben keine Stellung genommen.

Schreiben vom 06.11.2024

Einwenderseits wird mitgeteilt, dass eine Teilnahme am Erörterungstermin nicht erfolgt, um „gegen die vom Verfahrensleiter stillschweigend tolerierte verfahrensrechtswidrige Auskunftsverweigerung des WWA Deggendorf als Träger des Vorhabens zu protestieren“. Im Übrigen wird ein 7-seitiges Erwidierungsschreiben auf die Einlassungen des WWA Deggendorf zu im Einwendungsschreiben vom 03.01.2024 vorgebrachten Einwendungspunkten vorgelegt (Endfassung des Entwurfs vom 04.11.) und um Verlesung beim Erörterungstermin am 07.11. und 08.11. gebeten.

Schreiben vom 08.11.2024

Einwenderseits wird gefordert in den Planfeststellungsbeschluss als Auflage aufzunehmen, dass vor Maßnahmenbeginn zum Hochwasserschutz der Ortschaft Kößnach eine im Jahr 1996 thematisierte Schutzdeichverlängerung bis zur Fuchsbrücke zu realisieren ist. Andernfalls würde das Donaupolder-Gesamtkonzept ein verfahrensrechtlich unzulässiges „Loch“ aufweisen. Eine Gesprächsbereitschaft zum Zweck einer einvernehmlichen Lösung wird signalisiert.

Schreiben vom 13.11.2024

Erneut wird der potentielle 2. Bauplatz thematisiert. Es wird zur Offenhaltung und Sicherstellung der Beteiligten-Rechte eine Verfahrensbeschwerde erhoben. Weiterhin wird eine staatliche Haftpflichtversicherung gegen Schäden wegen planmaßnahmenbedingter Überflutung und aufsteigenden Grundwassers (staatliche Elementarschadenversicherung) nebst rechtlicher Beweislast-Umkehr zulasten des Staates im Falle einer strittigen Planungs-Kausalität für verursachte Schäden für die beiden Grundstücke des Einwenders in Kößnach gefordert (vgl. auch Einwendungsschreiben vom 03.01.2024, Seite 21, C.IV.6).

Schreiben vom 29.12.2024

Der Einwender weist auf eine Verlandung der Kößnach zwischen der Ortschaft Kößnach und Unterzeitldorn hin und bittet um die Einholung einer Stellungnahme beim WWA Deggendorf, ob sich eine Verlandung auf die gegenständliche Planung auswirkt bzw. wie dies in der Planung berücksichtigt wurde.

Zugehörige Entscheidung dazu siehe nachfolgend unter -> b.

Schreiben vom 10.01.2025

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 06.11.2024, Seite 2, Antwort 1 e wird einwenderseits die mit gesondertem Planfeststellungsverfahren genehmigte und im Jahr 2024 ausgeführte Straßenanhebung im Bereich der St 2125 aufgegriffen und eine erneute Überprüfung gefordert, um „die erforderliche Sicherheit des gesamten staatlichen Hochwasserschutz-Konzepts herzustellen“ bzw. „die obligatorische Homogenität der einzelnen Detail-Planungen zueinander im Rahmen der staatlichen Polder-Gesamtplanung entlang der Donau sicherzustellen“. Eine diesbezügliche Amtsermittlungspflicht der Planfeststellungsbehörde wird vorgebracht.

Im Weiteren wird vom Einwender mitgeteilt, dass über den Einspruch gegen den Grundsteuer-Grundlagenbescheid für das Flurstück 113 Gemarkung Kößnach noch nicht entschieden wurde.

Schreiben vom 21.01.2025

Unter Verweis auf ein beigelegtes Schreiben an das Finanzamt Straubing vom 19.01.2025 wird vom Einwender eine versuchte Verfahrens-Manipulation im Planfeststellungsverfahren Öberauer Schleife geltend gemacht. Die Manipulation erfolge durch behördenseitige Vorlage/Zugrundelegung einer Falsch-Urkunde in Gestalt eines verfahrensrechtlich gem. §§ 2 ff BauGB nicht existierenden Teil-Bebauungsplanes „Mülleracker–nördlicher Bauabschnitt 2“ für das Wohngrundstück Fl.Nr. 113 Gemarkung Kößnach. Unter Verweis auf die Amtsermittlungspflicht wird um Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ersucht.

Schreiben vom 29.01.2025

Erneut wird auf das Thema 2. Bauplatz abgestellt. Unter Verweis auf § 78 Abs. 5 WHG wird ein Gesprächsangebot unterbreitet, um die Thematik im anhängigen Planfeststellungsverfahren zu lösen. Die Regierung von Niederbayern hat mit Nachricht vom 04.02.2025 mitgeteilt, dass dem Gesprächsangebot nicht gefolgt wird.

Schreiben vom 30.01.2025

Erneut wird auf das Thema Bebauungsplan und 2. Bauplatz abgestellt. Ein naturschutzrechtlicher Konflikt im Fall einer baubedingten Geländeanhebung wird thematisiert.

Schreiben vom 10.02.2025

Mit Schreiben vom 10.02. wendet sich der Einwender an den Petitionsausschuss des Bay. Landtags, welches auch der Planfeststellungsbehörde HWR ÖS zur Beachtung vorgelegt wird. Gleichzeitig wird die Planfeststellungsbehörde mit gesondertem Schreiben aufgefordert vor einer endgültigen Entscheidung einen Normenkontrollantrag beim Bay. Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Unter Verweis auf eine Amtsermittlungspflicht soll damit eine Überprüfung des Bebauungsplans Mülleracker der Gemeinde Kirchroth veranlasst werden. Alternativ solle im Planfeststellungsbeschluss eine Gestellung von Ersatzbauland festgelegt werden.

Schreiben vom 16.02.2025

Mit Schreiben vom 16.02.2025 werden zwei Schriftstücke mit der Überschrift

- „*Planerische Hochwasserschutz-Konfliktlage*“ zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 113 und 115 im Bebauungsplan „Mülleracker“ der Gemeinde Kirchroth (aktualisierte Neufassung mit Stand: 15. Februar 2025)“

und

- „*Bebauungsplan-Zugehörigkeit unseres Wohngrundstücks* (Neufassung; Stand: 15.02.2025)“

vorgelegt. Die Schreiben beziehen sich erneut auf das Flurstück 113 Gemarkung Kößnach, die Bebauungsplansituation und den Hochwasserschutz HQ₁₀₀. Der Einwender kündigt eine Klage für den Fall an, dass seinen Einwendungen nicht stattgegeben wird.

Schreiben vom 26.03.2025

Der Einwender legt der Regierung von Niederbayern ein Schreiben vom 26.03.2025 an den Bay. Petitionsausschuss zur Mitkenntnis und der Bitte um Beachtung im Planfeststellungsverfahren vor. Es wird gebeten keine Entscheidung im Planfeststellungsverfahren zu treffen, bevor nicht der Petitionsausschuss entschieden hat.

Schreiben vom 31.03.2025

Der Einwender legt der Regierung von Niederbayern ein Schreiben vom 25.03.2025 an das Landratsamt Straubing-Bogen, SG Naturschutz zur Mitkenntnis und der Bitte um Beachtung im Planfeststellungsverfahren vor. Der Einwender erklärt, dass für einen Hochwasserschutz seines Grundstücks Flurstück 113 Gemarkung Kößnach durch eine Schutzdeichverlängerung bis zur Fuchsbrücke keine beachtlichen naturschutzfachlichen Bedenken mehr entgegenstehen würden (Ziffer 5c des Schreibens). Für den Fall, dass keine einvernehmliche Lösung für den potentiellen 2. Bauplatz gefunden werden kann, macht der Einwender hilfsweise geltend, dass im Planfeststellungsbeschluss HWR ÖS folgendes aufzunehmen ist: Noch vor der Realisierung der Donau-Flutpolder-Planung wäre zum Schutz der Wohnsiedlung „Mülleracker“ mitsamt der „Parzelle 3“ auf Fl.Nr. 113 Gemarkung Kößnach entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm Bayern ein Hochwasserschutzdeich bis zur Fuchsbrücke oder eine gleich wirksame Hochwasserschutzmauer zu errichten.

Schreiben vom 30.04.2025

Erneut thematisiert der Einwender Belange im Zusammenhang mit dem potentiellen 2. Bauplatz „Parzelle 3“ auf dem Flurstück 113 Gemarkung Kößnach.

Folgende Punkte werden angesprochen:

- Das Vorhaben HWR ÖS muss kompatibel mit anderen Donau-Hochwasserschutzvorhaben, insbesondere auch mit der durch Beschluss des Landratsamts Straubing vom 28.04.2023 planfestgestellten Beseitigung der Straßenmulde der St 2125 in Höhe Kößnach sein. Soweit eine Klä-

zung einer Gefährdung für den Ort Kößnach im Verfahren des Landratsamts Straubing-Bogen nicht erfolgt sei, wäre dies nun im Verfahren HWR ÖS nachzuholen.

- Ein an die Parzelle 3 angrenzendes Feuchtbiotop stehe einer Auffüllung des potentiellen 2. Bauplatzes entgegen (Ziffer III)
- Gesetzlicher Schutzanspruch auf einen vollständigen Hochwasserschutz für den potentiellen 2. Bauplatz unter Berufung auf das Landesentwicklungsprogramm Bayern (Ziffer IV.1)
- Die Erfüllung der Ausnahmerebedingungen nach § 78 Abs. 5 WHG für den potentiellen 2. Bauplatz sowie die Beachtung der Höhenanforderungen des Bebauungsplans ist nach Auffassung des Einwenders nicht möglich (Ziffer IV.1.b-c)
- Erneute Überprüfung der Straßenanhebung St 2125 im Planfeststellungsverfahren HWR ÖS (Ziffer IV.2)
- Wegen fehlendem Überflutungsschutz der „Parzelle 3“ sei im Planfeststellungsbeschluss HWR ÖS über eine finanzielle Ablösung zu entscheiden (Ziffer IV.3)

Nachricht vom 01.05.2025

Der Einwender erklärt gegenüber dem Petitionsausschuss des Bayerischen Landtags den Abbruch der Petition vom 13.07.2024 bezüglich des Planfeststellungsverfahrens für den Donau-Flutpolder „Öberauer Schleife“ bei Straubing, Aktenzeichen UV.0054.19 und fügt das obige Schreiben vom 30.04.2025 bei. Die Regierung von Niederbayern erhält die Mitteilung an den Petitionsausschuss zur Mitkenntnis.

Schreiben vom 08.05.2025

Der Einwender beantragt den Vorhabenträger zu verpflichten, noch vor der Realisierung des Flutpolders zwei neue Grundwassermessstellen in Kößnach zu erstellen und den aktuellen mittleren Grundwasserstand zu ermitteln und zu veröffentlichen. Die Messstellen sollen dabei in unmittelbarer Nähe zu den beiden Grundstücken des Einwenders errichtet werden, weil sich dort nach seinen Angaben Geländetiefpunkte befinden. Die Erforderlichkeit für zusätzliche Messstellen wird mit massiv unterschiedlichen amtlichen Höhenangaben für die mittlere Grundwasserhöhe begründet. Der Einwender bezieht sich hierbei auf Daten aus dem Jahr 1989 und seiner Recherche im KI-Programm „Chat-GPT“. Zugehörige Entscheidung dazu siehe auch unter C.5.4.14.11.1.1 Ziffer 10 b

Schreiben vom 12.06.2025

Der Einwender fordert, dass die Planung Flutpolder Öberauer Schleife mit der Polderplanung Reibersdorf kompatibel sein muss. Der Einwender bezweifelt die hydraulischen Berechnungsergebnisse des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf in Bezug auf die planfestgestellte und bereits ausgeführte Anhebung der St 2125. Er bittet zudem mit weiterer Nachricht den Petitionsausschuss des Bay. Landtags um eine diesbezügliche Überprüfung. Das Petitionsverfahren zur Aufhöhung der St 2125 bei Kößnach solle dazu wieder aufgenommen werden. Beide Hochwasserschutz-Polder-Planfeststellungsverfahren seien sachlich und verfahrensrechtlich untrennbar miteinander verbunden.

Zugehörige Entscheidung dazu: siehe nachfolgend -> a.

Schreiben vom 13.07.2025 und 20.07.2025

Der Einwender legt als Anhang die Schreiben vom 13.07.2025 und 20.07.2025 an den Petitionsausschuss des Bayerischen Landtags zum dortigen Petitionsverfahren UV.0076.19 zum Planfeststellungsverfahren des Landratsamts Straubing-Bogen für die Aufhöhung der Staatsstraße St 2125 bei Kößnach als Hochwasserschutzmaßnahme im Rahmen der staatlichen Planung des Donau-Flutpolders Reibersdorf mit der Bitte um amtspflichtige Beachtung auch im Verfahren HWR ÖS vor.

Zugehörige Entscheidung dazu: siehe nachfolgend -> a.

Schreiben vom 20.09.2025 mit Anhang vom 19.09.2025

Erneut wird die Straßenaufhöhung St 2125 thematisiert. Dem Schreiben vom 20.09.25 liegt zusätzlich das Schreiben vom 19.09.2025 an den Petitionsausschuss des Bayerischen Landtags bei. Laut Einwender zeige sich nun, dass die Aufhöhung der Hochwasserfreilegung eines Neubaugebiets und nicht dem Polder Reibersdorf gedient habe. Ferner wird um eine Aussage zu unterschiedlichen mittleren Grundwasserhöhen ersucht (vgl. hierzu C.5.4.14.11.1.1 – zu 10b).

Schreiben vom 13.10.2025

Der Einwender weist wie bereits im Schreiben vom 29.12.2024 auf eine Verlandung der Kößnach zwischen der Ortschaft Kößnach und Unterzeitldorn hin. Er macht geltend, dass dieser Umstand nicht in der Flutpolderplanung berücksichtigt sei.

Die zugehörige Entscheidung dazu siehe nachfolgend unter -> b.

Anschließend greift er nochmals das Thema Straßenaufhöhung St 2125 auf. Zugehörige Entscheidung dazu: siehe nachfolgend -> a.

Es wird um Mitteilung zu den behaupteten widersprüchlichen amtlichen Grundwasserhöhen gebeten. Erläuterung dazu unter C.5.4.14.11.1.1 Ziffer 10

Zuletzt wird zum Thema 2. Bauplatz eine finanzielle Ablöse der rechtlichen Bebaubarkeit angeboten.

Erläuterung dazu: siehe nachfolgend -> c. bzw. unter C.5.4.14.11.1.1 Ziffer 6

Zusammenfassung zu den nach dem 05.01.2024 eingegangenen Einwendungsschreiben:

Die vorgenannten Schreiben und darin enthaltenen Einwendungen gegen das Vorhaben Flutpolder Öberauer Schleife welche nach Ende der Einwendungsfrist eingegangen sind, unterliegen grundsätzlich der formellen und materiellen Präklusion nach Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG. Nachdem für dieses Planfeststellungsverfahren jedoch auch die Vorschriften des UVPG anwendbar sind, bleibt die Präklusion (§ 21 Abs. 4 UVPG) nur auf eine formelle Präklusion beschränkt. Die Planfeststellungsbehörde hat somit auch die nach Ende der Einwendungsfrist eingegangenen Schreiben in die materielle Prüfung einbezogen. Hierbei ist

festzustellen, dass die Schreiben weit überwiegend Einwendungspunkte enthalten, welche Wiederholungen der fristgerecht eingegangenen Einwendungspunkte im Schreiben vom 03.01.2024 darstellen. Insbesondere gilt dies für die Ausführungen zum potentiellen 2. Bauplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 113 Gemarkung Kößnach. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C.5.4.14.11.1.1 „Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist“ verwiesen. In den Schreiben wird vielfach auch auf Sachverhalte Bezug genommen, die nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in keinem direkten Zusammenhang mit dem plangegegenständlichen Vorhaben stehen bzw. bei denen der Zusammenhang nicht hinreichend substantiiert dargelegt wurde. Diesbezüglich wurde von einer näheren Erwiderung abgesehen.

Im Übrigen kann zu den nach dem 05.01.2024 neu oder ausführlicher vorgebrachten Einwendungspunkten folgendes festgestellt werden:

a. Straßenanhebung der St 2125 und damit verbundene Auswirkungen auf die Gesamtplanung – Kompatibilität beider Vorhaben (u.a. 28.10.24, 12.06.2025)

Im Gutachten des amtlichen Sachverständigen wurde dargelegt, dass kein direkter Zusammenhang zwischen den beiden Projekten besteht. Bei der 2024 durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahme „Anpassung der Staatsstraße 2125 in Kößnach“ wurde eine Lücke im Hochwasserschutzsystem geschlossen, indem die Staatsstraße über die HQ₁₀₀-Kote der Donau angehoben wurde, um eine potentielle Abflussrinne zu schließen, die bei Hochwasser zwischen Kößnach und Unterzeitldorn in den Polder Parkstetten-Reibersdorf hineinführt. Hier waren bisher auf der orographisch linken Seite des Kößnach-Ableiters keine Hochwasserschutzanlagen vorhanden. Für den früheren Schutzgrad, der ungefähr einem HQ₃₀ entsprach, reichte das vorhandene Geländenniveau zwischen der Kößnach und der Staatsstraße aus. Nach Norden hin (in Richtung der Ortschaft Kößnach) liegt das Geländenniveau etwas höher, weshalb dieser Hochrandbereich außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau liegt. Einwenderseits wird befürchtet, dass nun bei einem Rückstau der Donau in den Kößnach-Ableiter mit Jährlichkeiten über HQ₃₀, ein stärkerer Aufstau durch den erhöhten Straßenkörper entsteht, wodurch sich die Überschwemmungsgefahr für den Ortsteil Kößnach erhöht. Dabei spielen offenbar auch Erfahrungen aus dem Hochwasserereignis 1988 eine Rolle. Im Planfeststellungsverfahren zur Anpassung der Staatsstraße 2125 in Kößnach wurde dieser Aspekt durch das Landratsamt Straubing-Bogen gewürdigt, mit dem Ergebnis, dass keine wesentliche Verschlechterung zu erwarten ist. Entscheidend für das gegenständliche Verfahren HWR ÖS ist, dass die Entleerung des Flutpolders in den Kößnach-Ableiter wie in den Antragsunterlagen beschrieben erfolgt; also erst, wenn der Scheitel der Hochwasserwelle der Donau abgelaufen ist. Unter dieser Prämisse sind durch das Flutpolderprojekt keine Nachteile für die bebauten Bereiche von Kößnach zu erwarten, sondern eher sogar Verbesserungen. Dies gilt vor allem für Hochwasserfälle, deren Scheitelwerte knapp über HW₁₀₀ liegen würden. Bisher würde dabei der geringfügig über der HW₁₀₀-Kote liegende Hochrandbereich südlich von Kößnach überschwemmt werden, wodurch zumindest die tieferliegenden Anwesen im weiteren Verlauf gefährdet wären. Durch den Einsatz des Flutpolders bestünde künftig eine reelle Chance, den HW-Scheitel zu kappen, sodass die Barriere des Hochrandbereiches nicht überschwemmt wird.

Entscheidung:

Die hierzu vorgebrachten Einwände werden zurückgewiesen.

b. Verlandung der Kößnach und Auswirkungen auf die gegenständliche Planung

Verlandungen treten bei Fließgewässern mit relativ niedrigem Längsgefälle, wie dem Kößnach-Ableiter, regelmäßig auf. Sie werden zumindest teilweise bei größeren Hochwasserereignissen (Eigenhochwasser) wieder weggeschwemmt. Im Rahmen der Unterhaltungsverpflichtung des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf werden größere Verlandungen beseitigt, sofern ein signifikanter Einfluss auf den Hochwasserabfluss zu erwarten ist. Hierbei bestehen naturschutzfachliche Einschränkungen, weshalb immer vor Beginn von Unterhaltungsarbeiten eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Größere Verlandungen würden sich vorrangig bei einem Eigenhochwasser des Kößnach-Ableiters auswirken, da hierfür nur das Gewässerbett des Kößnach-Ableiters zur Verfügung steht. Bei einem Rückstau der Donau, wie dies im Betriebsfall der HWR ÖS zu erwarten ist, sind unter Bezugnahme auf die Einlassung des amtlichen Sachverständigen keine nachteiligen Veränderungen für die bebauten Bereiche entlang der Kößnach zu erwarten. Der Wasserstand im Kößnach-Ableiter bestimmt sich in diesem Fall durch den Pegelstand der Donau. Eventuelle Verlandung im Bereich des Kößnach-Ableiters sind dabei nicht geeignet, den Pegelstand der Donau zu beeinflussen. Eine eventuelle Verlandung im Kößnach-Ableiter würde zwar zu einem rechnerischen Retentionsraumverlust im Gewässerbett führen. Dieser ist aber im Verhältnis zu den Abflussmengen der Donau im Hochwasserfall so gering, dass sich daraus keine Veränderung des Donaupegels und damit auch des Rückstaupegels im Kößnach-Ableiter ergeben kann. Die Bestandssituation wird somit durch den geplanten Hochwasserrückhalteraum Öberauer Schleife sowie die Einleitung in den Kößnach-Ableiter im Betriebsfall nicht verändert.

Entscheidung:

Die hierzu vorgebrachten Einwände werden zurückgewiesen.

c. Antrag auf eine gütliche Einigung hinzuwirken nach § 98 Abs. 2 Satz 1 WHG (Schreiben v. 09.07.24)

§ 98 Abs. 2 WHG stellt auf den Umfang einer Entschädigung ab. Dies setzt voraus, dass gemäß § 98 Abs. 1 WHG überhaupt ein Entschädigungsanspruch zuerkannt wird. Dies liegt hier nicht vor. Wie unter C.5.4.14.11.1.1 Ziffer 6 ausgeführt, ergeben sich aus dem gegenständlichen Verfahren keine negativen Auswirkungen für den potentiellen 2. Bauplatz auf Fl.Nr. 113 Gemarkung Kößnach. Umgekehrt können sich sogar positive Effekte ergeben. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht. Somit ist auch eine Befassung hinsichtlich des Umfangs der Entschädigung (§ 98 Abs. 2 WHG) nicht angezeigt.

Entscheidung:

Der Antrag nach § 98 Abs. 2 WHG wird zurückgewiesen.

C.5.4.14.12 Einwendung Nr. P-011

Der Einwender hat mit Schreiben vom 19.01.2024 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Die Einwendung ist damit nicht mehr rechtzeitig innerhalb der Einwendungsfrist (bis 05.01.2024) eingereicht worden. Somit ist die Einwendung formell präkludiert (§ 21 Abs. 4 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde hat unter Berufung auf den Untersuchungsgrundsatz nach Art. 24 Abs. 1 BayVwVfG dem Einwender dennoch die Möglichkeit eröffnet am Erörterungstermin teilzunehmen und seine Einwendungen darzulegen. Unabhängig davon besteht auch eine Bescheidungsspflicht hinsichtlich der Einwendung (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 23. Auflage 2022, § 73 Nr. 91b).

Punkte 1 – 5 des Einwendungsschreibens

Die Punkte 1-5 des Einwendungsschreibens beziehen sich auf das landwirtschaftliche Grundstück Flurnummer 427 Gemarkung Hornstorf.

a. Entwässerungsgraben:

Derzeit besteht südlich der Straße nach Sossau (Bereich Flurstück 427, Gemarkung Hornstorf) eine Entwässerungsmulde zwischen Fuß-/Radweg und Wirtschaftsweg. Der selbständige Radweg und der Wirtschaftsweg münden in die Straße nach Sossau ein. Nördlich der Straße nach Sossau besteht ebenfalls eine Entwässerungsmulde zwischen der Westtangente und dem Wirtschaftsweg im Bereich der Flurstücke 464 und 465, Gemarkung Hornstorf. Das betreffende Flurstück 427, Gemarkung Hornstorf, befindet sich im Polder Sossau Ost, einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Der rechtsseitige Deich des Kößnach-Ableiters bietet einen Schutz vor einem etwa 30 jährlichen Hochwasser. Zur Bewirtschaftung des Flurstücks 427 wird laut Einwender weiterhin ein direkt anliegender Feldweg benötigt. Hinsichtlich der Lage des Entwässerungsgrabens und der Positionierung des Feldweges wurde vom Vorhabenträger die unter A.3.1 aufgenommene Zusicherung getroffen. Dem Einwand wurde damit Rechnung getragen.

b. Rundweg

Der geforderte Rundweg ist bereits erstellt. Der Einwand hat sich erledigt.

c. Vernässung durch ablaufendes Regenwasser

Aufgrund der Verlegung des Entwässerungsgrabens (vgl. a.) kann ablaufendes Regenwasser das Grundstück nicht mehr erreichen.

Entscheidung:

Der Einwand wird zurückgewiesen bzw. hat sich erledigt.

d. Verschattung des Grundstücks

Eine Bepflanzung der süd-westlich des Flurstücks 427 gelegenen Böschung ist nur mit Stauden (Futterpflanzen für Schmetterlinge) vorgesehen. Eine hochwüchsige Bepflanzung erfolgt nicht.

Entscheidung:

Der Einwand wird zurückgewiesen.

e. Künftige Gestaltung der Zufahrtsrampe zur öffentlichen Straße

Der Einwender fordert weiterhin eine Befahrbarkeit der Zufahrtsrampe für Gespanne und Sattelzüge mit 40 t Gesamtgewicht. Seitens des vom Vorhabenträger beauftragten Planungsbüros wurde hierzu im Rahmen des Erörterungstermins vorgetragen, dass sich die bestehende Situation nicht verschlechtern, sondern wohl eher noch verbessern werde. Die Auffahrt zur SRs 48 soll plangemäß mit einer Breite von 5,5 m und einer Längsneigung von ca. 4,5 % auch für den landwirtschaftlichen Verkehr geeignet sein.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen bzw. hat sich erledigt.

Punkte 6 – 9 des Einwendungsschreibens

a. Vernässungen von Flächen zwischen Kößnach und Pittrich

Der Einwender erwartet ein Vernässung von landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld des Flutpolders Öberauer Schleife aufgrund von Spundungsmaßnahmen am Damm zwischen Pittrich und Kößnach. Konkrete Grundstücke werden nicht benannt.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender hat im Rahmen des Erörterungstermins dargelegt, dass sich die Einwendung auf von ihm bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen im Bereich Pittrich bezieht. Hierzu ist festzustellen, dass der Deichabschnitt 1, welcher im Bereich zwischen Kößnach und Pittrich zu liegen kommt, schon aus naturschutzfachlichen Gründen nicht in den Grundwasserleiter einbindet, um die empfindlichen Feuchtwiesenbereiche direkt angrenzend zum Deich nicht zu beeinträchtigen. Umso mehr ist auch kein Grundwasseraufstau, welcher zu Vernässungen von angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen führen könnte, zu erwarten. Die Binnenentwässerung des Polders Kößnach erfolgt wie bisher über das Schöpfwerk Kößnach. Der zulässige Binnenwasserspiegel dieses Schöpfwerkes wird nicht verändert.

b. Beschädigungen durch Staunässe

Der Einwender bringt vor, dass *im Betriebsfall* Maßnahmen zu ergreifen sind, welche ein Eindringen von Grundwasser in *Wohngebäude* verhindern. Weiterhin sei eine Entschädigung zu leisten, sofern *landwirtschaftliche Kulturen* durch Staunässe beeinträchtigt werden.

Entscheidung:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Zusicherungen, Nebenbestimmungen oder Festlegungen in den Planunterlagen entsprochen wurde.

Wohngebäude:

Aus den Planunterlagen ergibt sich, dass ein betriebsbedingter Grundwasseranstieg außer im Polderraum nur lokal und nur im unmittelbaren Umfeld von Deichdichtungen zu erwarten ist. In Bereichen mit Wohnbebauung sind im Fall eines Polderbetriebs nur zusätzliche Grundwasserveränderungen zu erwarten,

die unterhalb von 10 cm liegen und somit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als unwesentlich zu werten sind. Betriebsbedingte Ursachen für ein Eindringen von Grundwasser in Wohngebäude liegen somit nicht vor. Für die im Einwendungsschreiben benannte Wohnadresse in Kößnach lässt das Grundwassermodell keine vorhabenbedingten Grundwasserveränderungen erwarten.

Landwirtschaftliche Kulturen:

Soweit sich betriebsbedingt Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen innerhalb des Polderraums ergeben, ist laut Nebenbestimmung A.2.14.2 eine Entschädigung nach der gemeinsamen Mustervereinbarung des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem Bayer. Bauernverband vom 10.12.2014 (Anhang F.4) vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Entschädigungsregelung als hinreichend und angemessen. Dies auch, weil der Betriebsfall nicht regelmäßig eintritt, sondern nur ein sehr seltenes Ereignis darstellt.

Hinsichtlich außerhalb des gesteuerten Flutpolders gelegener landwirtschaftlicher Flächen ist festzustellen, dass diese betriebsbedingt nicht mit Oberflächenwasser überschwemmt und geschädigt werden. Betriebsbedingt können sich lediglich lokal die Grundwasserstände erhöhen. Generell ist dadurch von keiner nachteiligen Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Flächen auszugehen (Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 14.07.2025, Ziffer 2.3.19). Dies auch weil im Vorhabengebiet bindige Deckschichten vorhanden sind, welche einem schnellen Grundwasseranstieg entgegenwirken. Entsprechend dem Grundwassermodell (Unterlage 05-04-01 bis 05-04-03) steigt das Grundwasser im Polder Sossau Ost bei einem Betriebsfall HQ₃₀ unmittelbar östlich der Westtangente künftig um bis zu 1,5 m an und nimmt mit zunehmender Entfernung auf 0,1 m ab. Ebenso kann im Betriebsfall HQ₃₀ im Polder Kößnach der Grundwasserspiegel unmittelbar am Flutpolder um bis zu 2,0 Meter ansteigen. Er sinkt dann bis zur Ortschaft Pittrich auf 0,1 Meter. In beiden Fällen nimmt der Grundwasserspiegel nicht linear ab, sondern der Pegel fällt in Deichnähe rasch ab. Ein HQ₃₀ ist allerdings nur noch bis zur Fertigstellung eines HQ₁₀₀-Schutzes zwischen Straubing und Vilshofen relevant. Die Veränderungen zwischen Ist- und Planzustand sind dabei bei einem HQ₃₀ am höchsten, weil der Polder im Ist-Zustand nicht geflutet werden würde. Im Fall eines HQ₁₀₀, bei dem der Polderraum auch im Ist-Zustand geflutet werden würde, bleiben die Grundwasserveränderungen flächenmäßig in etwa gleich, höhenmäßig sind sie allerdings deutlich geringer. Bei einem HQ₂₀₀ ergeben sich schließlich keine Veränderungen zwischen Ist- und Planzustand mehr, weil es hier auch außerhalb des Polders zu starken Überflutungen kommt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist somit zu erwarten, dass mit Fertigstellung des Donauausbaus zwischen Straubing und Vilshofen nur noch Betriebsfälle der HWR ÖS verbleiben werden, von denen auf die Grundwassersituation im Umfeld der HWR ÖS keine wesentlichen Auswirkungen mehr ausgehen werden. Nachdem der Abschluss des Donauausbaus bis Vilshofen noch nicht belastbar abzusehen ist, wurde zugunsten des Einwenders unter der Nebenbestimmung A.2.14.2 b eine Entschädigungsregelung für an den Flutpolder unmittelbar angrenzende landwirtschaftliche Grundstücke aufgenommen. Der Vorhabenträger wurde verpflichtet ein geeignetes Grundwassermonitoring hinsichtlich der Grundwasserveränderungen im Betriebsfall durchzuführen und den Grundstückseigentümern im Bedarfsfall darauf Zugriff zu gewähren (A.2.2.3.4). Eine generelle Beweislastumkehr erachtet die

Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der Einlassungen des amtlichen Sachverständigen, der vorherrschenden bindigen Deckschichten, der im Betriebsfall ab dem Flutpolderdamm rasch abfallenden Grundwasserlinien und der generell seltenen Betriebsfälle nicht für angezeigt. Mit der Möglichkeit auf die Grundwasserdaten zuzugreifen, ist es dem Einwender zumutbar, seine Betroffenheit in einem nicht gänzlich auszuschließenden Schadensfall darzulegen.

c. Verschlechterung landwirtschaftlicher Flächen durch den Polderbau

Der Einwender bringt vor, dass Verschlechterungen von landwirtschaftlichen Flächen durch den Polderbau auszugleichen sind. Weiterhin würden die bayernweiten Richtwerte der Mustervereinbarung (Anhang F.4) nicht ausreichend, um bei den ertragsstarken Böden im Raum Straubing den örtlichen Flächenertrag adäquat auszugleichen.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht durch Zusicherungen, Nebenbestimmungen oder Festlegungen in den Planunterlagen entsprochen wurde.

Der Einwender fordert pauschal einen Ausgleich für Verschlechterungen von landwirtschaftlichen Flächen durch den Polderbau, ohne einen Bezug zu konkreten Grundstücken herzustellen und die Ursächlichkeit / Betroffenheit näher darzulegen. Eine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde die genaue Zielrichtung der Einwendung näher aufzuklären oder auszulegen, besteht dabei nicht. Konkrete Grundstücke wurden hierzu auch nicht im Rahmen des Erörterungstermins benannt.

Vorab ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass sich allein schon aufgrund der prognostizierten Häufigkeit der Betriebsfälle (Einsatz nur bei Überlastfällen) ableiten lässt, dass eine relevante Verschlechterung der Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen nicht zu erwarten ist. Anlagenbedingte nachteilige Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen drängen sich ebenso nicht auf.

Flächen innerhalb des Flutpolders:

Hinsichtlich von Flächen innerhalb des Flutpolders kann auf die Ausführungen unter C.5.4.14.1.1 Nr. 3.3 verwiesen werden. Mit dem Verweis auf die Mustervereinbarung wird eine Entschädigung dem Grunde nach festgelegt. Über Entschädigungshöhen im Einzelfall ist im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses nicht zu entscheiden.

Flächen außerhalb des Flutpolders:

Eine Verschlechterung von landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Flutpolders durch eine betriebsbedingte Flutung ist nicht zu erwarten, nachdem die Flächen im Betriebsfall nicht überstaut bzw. nicht zusätzlich überstaut werden. Unterstromig zum Polder gelegene und im Überschwemmungsgebiet der Donau befindliche Flächen werden wegen der Reduzierung der Scheitelwelle durch den Einsatz des Flutpolders in der Spitze sogar etwas weniger überstaut.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Grundwasserleiter kann auf die vorstehenden Ausführungen unter a. und b. verwiesen werden. Die Planfeststellungsbehörde kann eine mögliche Betroffenheit wiederum nur für Grundwasserhoch-

stände im Betriebsfall (insbesondere für HQ_{30}) und begrenzt auf das unmittelbare Polderumfeld erkennen. Die Entschädigungsregelung unter A.2.14.2b schließt demnach auch Schäden an Oberflächengestaltung und Bodenstruktur mit ein.

Eine anlagenbedingte Verschlechterung für landwirtschaftliche Flächen wurde einwenderseits nicht näher thematisiert. Diese ist für die Planfeststellungsbehörde auch nicht erkennbar. Ein diesbezügliches Ausgleichserfordernis wird nicht erkannt.

d. Hochwassersimulation

Der Einwender fordert eine schriftliche Bestätigung, dass keine Hochwassersimulation, konkret keine jährliche Flutung des Polders stattfindet.

Entscheidung:

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Entsprechend den planfestgestellten Antragsunterlagen, insbesondere dem Gesamtbericht (Unterlage 01-01-01, Ziffer 4.2.3.5), ist in Zusammenhang mit dem Betrieb des Flutpolders keine Hochwassersimulation vorgesehen. Ein derartiger Probetrieb des Flutpolders ist nicht Gegenstand der Planfeststellung und wird durch den Planfeststellungsbeschluss nicht abgedeckt. Da es sich bei den Schutzdeichen des Flutpolders um Deiche gemäß DIN 19712 handelt und keine Stauhaltungsdämme gemäß DIN 19700-12 mit Dauerstau vorliegen, kann auf einen Probееinstau gemäß DIN 19700-12 verzichtet werden.

C.5.4.15 Gesamtabwägung und Entscheidung

Durch die Planfeststellungsbehörde sind bei der Entscheidungsfindung alle von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen und dabei die gesetzlichen Zielsetzungen und Wertungen zu beachten. Können dabei nachteilige Wirkungen i. S. v. § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3, 4 WHG nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden, so kann der Plan – soweit zwingende Planungsleitsätze der Planung nicht entgegenstehen (vgl. C.5.3) – gleichwohl festgestellt werden, wenn gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 2 WHG der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient oder nach § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 Satz 2 WHG bei Nachteilen für die Betroffenen der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen die Nachteile der Betroffenen erheblich übersteigt.

Das im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Abwägungsgebot verlangt, dass überhaupt eine Abwägung stattfindet (sonst Abwägungsausfall), dass alles an entscheidungserheblichen Belangen eingestellt wird (sonst Abwägungsdefizit), dass das Gewicht der öffentlichen und privaten Belange nicht verkannt wird und dass der Ausgleich zwischen den Belangen nicht in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Bedeutung der Belange außer Verhältnis steht (sonst Abwägungsdisproportionalität). Je bedeutender das zu schützende Rechtsgut ist, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit eintretender Schäden zu stellen und umso eher müssen Vorkehrungen gegen einen möglichen Schaden getroffen werden. Die Grenzen der Abwägung bestimmen sich nach dem Gegenstand, der Reichweite und der Auswirkungen der konkreten Planung. Zum notwendigen Abwägungsmaterial gehören – abgesehen von sich

aufdrängenden Belangen – nur solche Interessen, die so vorgebracht wurden, dass sie in irgendeiner Form aktenkundig wurden. Das Abwägungsgebot wird nicht verletzt, wenn die Planfeststellungsbehörde im Spannungsfeld einen bestimmten Belang bevorzugt und damit notwendigerweise einen anderen Belang zurückstellt. In die Abwägung einbeziehen muss die Behörde nur solche Umstände, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind.

Im Rahmen der Abwägung sind den öffentlichen Belangen nicht von vornherein Vorrang gegenüber den kollidierenden Privatinteressen einzuräumen, vielmehr hat im Wege der Abwägung eine Prüfung zu erfolgen, ob sachgerechte, d. h. an den Planungsleitsätzen orientierte und hinreichend gewichtige Gründe es gerechtfertigt erscheinen lassen, den einen Belang hinter den anderen zurücktreten zu lassen.

Für das Vorhaben spricht zunächst isoliert betrachtet, dass die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahme einen öffentlichen Belang mit sehr hohem Gewicht darstellt. Die Herstellung eines angemessenen Hochwasserschutzes für den Fall von Überlastfällen der Donau dient dem Schutz von Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) sowie von Eigentum und Besitz (Art. 14 Abs. 1 GG). Dem Staat kommt nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG für die körperliche Unversehrtheit ein Schutzauftrag zu. Der Schutz vor Überflutungen stellt daher ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung dar. Schließlich dient das Vorhaben auch der Vermeidung von Umweltschäden und damit der Erfüllung des in der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG enthaltenen Auftrags zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Diese Wertigkeiten wurden bei den jeweils in Einzelnen vorzunehmenden Abwägungen durchgängig berücksichtigt.

Vor Erlass der Entscheidung hat die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt ermittelt und tatsächlich sowie rechtlich beurteilt. Durch die Regierung von Niederbayern als Planfeststellungsbehörde wurde geprüft, ob Planungs- bzw. echte Vorhabenalternativen in Betracht kommen. Dabei hat sich ergeben, dass die planfestgestellte Maßnahme die verträglichste und am besten geeignete Variante darstellt.

Der Prüfung wurden die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Ergebnisse aus dem Erörterungstermin zugrunde gelegt. Der Vorhabenträger hat ausführlich und nachvollziehbar dargestellt, dass das vorliegende zur Planfeststellung beantragte Vorhaben regional als auch überregional zur Verbesserung des Hochwasserschutzes beiträgt und Hochwassergefahren durch das Vorhaben nicht erhöht werden.

Im Abwägungsprozess wurden alle von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange bewertet und soweit möglich durch Nebenbestimmungen in Einklang gebracht. Belange, die mit der Hochwasserschutzmaßnahme nicht in Einklang zu bringen waren, mussten aufgrund der landesplanerischen und wasserwirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens im Rahmen der Abwägung letztlich zurückstehen.

Öffentliche Belange:

Bei der Abwägung hat sich gezeigt, dass durch das Vorhaben verschiedene öffentliche Belange, u.a. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes berührt werden. Bezüglich der gegenständlichen Planung liegen allerdings zwingende Versagensgründe nicht vor und die gesetzlichen Optimierungsgebote sind be-

achtet worden. Die allgemeinen rechtlichen Bindungen des Planungsermessens, nämlich die Planrechtfertigung, Planungsleitsätze und das Abwägungsgebot, werden beachtet und sind eingehalten.

Das Vorhaben ist zur Erreichung der Ziele der HWRM-RL und zur Umsetzung des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms für die Donau unbedingt erforderlich und dient damit insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange sind angesichts des Zwecks, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, gerechtfertigt und zulässig.

Belange des Natur- und Landschaftsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Zur Vermeidung von dauerhaften Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind die erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Weiterhin liegen die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen u.a. nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 45 Abs. 7 BNatSchG vor und stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Für die FFH- und SPA-Gebiete ist es möglich, mit den vorgesehenen, spezifischen Kohärenzmaßnahmen für die erheblich beeinträchtigten Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II bzw. Vogelarten den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“ wiederherzustellen bzw. zu sichern.

Soweit die naturschutzfachlichen Berichte der Planung mitunter auch auf älteres Datenmaterial Bezug nehmen, hatte dies keinen nachteiligen Einfluss auf die Beurteilung durch die Fachstellen und die Ausnahme- und Abwägungsentscheidungen der Planfeststellungsbehörde. Aufgrund der langjährigen Beobachtung und Betreuung des Schutzgebiets durch die höhere Naturschutzbehörde konnten die naturschutzfachlichen Daten der Planunterlagen bestätigt und zulässigerweise für den Entscheidungsprozess herangezogen werden.

Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung und die erfolgte Bewertung der Umweltauswirkungen hat zudem ergeben, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Das Bewertungsergebnis wurde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Die unterschiedlichen Auswirkungen des Vorhabens konnten durch bereits planseits getroffenen Maßnahmen vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Weiterhin werden vom Vorhaben ausgehende Beeinträchtigungen durch Nebenbestimmungen sowie Zusagen und Zusicherungen des Vorhabenträgers weiter abgemildert. Sofern trotz der vorgesehenen Maßnahmen und verfügbaren Nebenbestimmungen noch Beeinträchtigungen verbleiben, sind diese nicht unzumutbar und müssen im Hinblick auf das begründete öffentliche Interesse an dem Vorhaben zurücktreten.

Private Belange:

Die Planung enthält keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt. Aufgrund der umfangreichen und ausreichenden Untersuchungen der Regierung von Niederbayern steht ebenso zu ihrer Überzeugung fest, dass die Eingriffe in die Individualinteressen bei einer Gesamtbewertung als nicht so gewichtig anzusehen sind, dass das Vorhaben nicht zugelassen werden könnte. Die durch das Vorhaben bewirkten Beeinträch-

tigungen entgegenstehender Belange werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmungen vermieden, minimiert, kompensiert oder abgegolten. Sofern trotz der verfügbaren Schutzauflagen noch Beeinträchtigungen verbleiben, sind diese nicht unzumutbar und müssen im Hinblick auf das begründete öffentliche Interesse an dem Vorhaben zurücktreten. Die für das Allgemeinwohl verfolgten Ziele des Vorhabens überwiegen dabei nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die oben dargelegten und abgewogenen privaten Rechte und rechtlich geschützten Interessen so erheblich, dass diese hinter die mit dem Vorhaben verfolgten Allgemeinwohlinteressen zurücktreten müssen.

Für nachteilige Wirkungen des Vorhabens, welche nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen ausgeglichen werden konnten, wurden zudem Entschädigungsregelungen in den Planfeststellungsbeschluss mit aufgenommen.

Soweit zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses der Vorhabenträger noch in Gesprächen zur Absiedlung von Anwesen aus dem Polderraum steht bzw. diese noch nicht abgeschlossen sind, kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht bis zu einer abschließenden Einigung weiter zugewartet werden. Dem öffentlichen Interesse an der baldigen Herstellung des mit dem Vorhaben verbundenen Hochwasserschutzes ist hier ein Vorrang gegenüber dem Einzelinteresse an einer abschließenden Klärung einer eventuellen Absiedlung samt Absiedlungsmodalitäten einzuräumen.

Bewertet man alle für und wider das Vorhaben stehenden Belange, besteht nach Ansicht der Regierung von Niederbayern kein Zweifel, dass die Bilanzierung zugunsten der Hochwasserschutzmaßnahme ausfällt, da diese Leben und Gesundheit der im Schutzbereich des Vorhabens wohnhaften bzw. sich aufhaltenden Personen sowie hochwertige in öffentlichem und privatem Eigentum stehende Sachgüter vor Hochwassergefahren bei Überlastfällen bewahrt. Dieser Schutz kann auch nicht auf eine andere, weniger belastende Weise unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erreicht werden.

Demgegenüber haben die Belange, die durch das Vorhaben negativ berührt sind, zurückzustehen. Gerade die wiederkehrenden und sich verstärkenden Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, in welcher enormen Höhe solche Naturereignisse geeignet sind, Schäden an öffentlichem und privatem Eigentum hervorzurufen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der betroffenen privaten Belange, untereinander und miteinander hat ergeben, dass bei dem Vorhaben der Ausgleich zwischen den betroffenen Belangen entsprechend deren objektiver Wichtigkeit erfolgt ist, und damit das Ergebnis insgesamt dem Gebot der Verhältnismäßigkeit gerecht wird.

Bestimmtheit der Entscheidung

Der Planfeststellungsbeschluss ist auch inhaltlich hinreichend bestimmt. Wie im Gesamtbericht unter Ziffer 4.4.2 dargelegt, soll eine ereignisbezogene optimierte Betriebsweise mittels einer flexiblen Steuerung (adaptive Steuerung) zum Einsatz kommen, mit welcher eine weitgehend optimale Scheitelkappung bzw. ein maximaler Zeitgewinn bei Überlastfällen realisiert werden kann. Diese Betriebsweise berücksichtigt die zum Zeitpunkt der Planfeststellung verfügbaren technischen Möglichkeiten der Hochwasservorhersage. Aufgrund der Leistungs-

fähigkeit von Rechenprogrammen können auf Basis von Ist-Daten die zur jeweiligen Hochwassersituation passenden Grenz- und Zielwerte kurzfristig ermittelt werden. Eine starre Fixierung des Betriebsfalls bzw. der Steuerung des Flutpolders auf vorab festgelegte Werte von Steuer- und Zielpiegeln würde den optimierten Betrieb der HWR ÖS einschränken und damit die zu erreichende Schutzwirkung limitieren.

Die Wasserwirtschaftsverwaltung entscheidet im konkreten Einzelfall nicht willkürlich, sondern auf Basis von konkreten Daten der im Gesamtbericht definierten Steuerpegel (Schwabelweis in Regensburg) und Zielpiegel Pfelling (regionaler Einsatzfall) bzw. Hofkirchen (überregionaler Einsatzfall).

Es ist auch hinreichend konkret, eine Steuerung durch die bayerische Wasserwirtschaftsverwaltung festzulegen. In Abhängigkeit vom Fortgang des Ausbaus der Flutpolderkette an der Donau ist es sachgerecht und sinnvoll, wenn künftig die Steuerung von einer zunächst lokalen Steuerung durch das örtlich zuständige Wasserwirtschaftsamt auf eine zentrale Steuerung der künftigen Flutpolderkette durch eine entsprechende Einrichtung der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung verlagert wird.

Zusammenfassung:

Abschließend und zusammenfassend kommt die Planfeststellungsbehörde in Ausübung ihres Planungsermessens unter Berücksichtigung des Ergebnisses der UVP-Prüfung sowie nach Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung zugunsten des Flutpolderprojektes Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife als ausgewogen erscheint, die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind und das Vorhaben in der planfestgestellten Form zugelassen werden kann.

C.5.5 Begründung von Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die unter A.2. dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen sind durch das Vorhaben bedingt und im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG). Sie resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und den erhobenen Einwendungen und dienen zum einen der Erfüllung der zulassungsrechtlichen Voraussetzungen und zum anderen der Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens auf ein unvermeidbares Maß. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind von Amts wegen angeordnet und dienen dem Ausgleich oder der Verhütung von Beeinträchtigungen von wasserrechtlichen (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG) oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Belangen (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG) sowie dem Schutz Dritter vor nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 - 6 WHG). Die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften für den Vorhabenträger darüber hinaus unmittelbar bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss grundsätzlich nicht ausdrücklich hervorgehoben, sondern gelten aufgrund der generellen rechtlichen Vorgaben.

Insgesamt betrachtet genügen die auferlegten Maßgaben dieses Beschlusses, vor dem Hintergrund der gesetzlichen Notwendigkeit Vorkehrungen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit und zum Schutz der Rechte Dritter aufzuerlegen, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Sofern erforderlich, wird die Begründung zu den auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen nachfolgend näher erläutert:

C.5.5.1 zu Ziffer A.2.1. Unterrichts- Melde- und Anzeigepflichten

Die Anordnung der Meldepflichten dient der Information der zuständigen Behörden, insbesondere der Regierung von Niederbayern und des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zur Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben. Auf die gesetzliche Ankündigungsverpflichtung nach Art. 41 Abs. 2 BayWG i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 WHG und Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayWG wird verwiesen. Die gesetzlichen Vorgaben gehen dabei im Zweifel gegenüber den Nebenbestimmungen unter A.2.1 vor.

Unter Ziffer A.2.1.1.2 wurde eine zusätzliche Anzeigeverpflichtung des Vorhabenträgers gegenüber den zuständigen unteren Naturschutzbehörden festgelegt. Diese zusätzliche Verpflichtung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde geeignet, erforderlich und angemessen, nachdem sich der Bauzeitraum über mehrere Jahre erstreckt und das Vorhaben in mehrere Bauabschnitte aufgeteilt ist. Den unteren Naturschutzbehörden ist es nicht zumutbar, sich laufend über den Baufortschritt zu informieren, um insbesondere Beginn und Beendigung von landschaftsgestaltenden Maßnahmen in Erfahrung zu bringen. Die unteren Naturschutzbehörden müssen vom Vorhabenträger auf dem Laufenden gehalten werden, damit sie Ortseinsichten zu naturschutzfachlich besonders relevanten Maßnahmen mit angemessenem Vorlauf planen und durchführen können. Demgegenüber ist die zusätzliche Anzeigepflicht für den Vorhabenträger nur mit einem geringen Mehraufwand verbunden, welcher der Planfeststellungsbehörde als zumutbar erscheint.

C.5.5.2 zu Ziffer A.2.2. Wasserwirtschaft

Die unter A.2.2. aufgenommenen Nebenbestimmungen basieren auf der gutachtlichen Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen vom 14.07.2025.

Betrieb und Unterhalt

Die Anordnung zur Beweissicherung der Grundwasserstände sowohl während der Bauphase als auch beim Betrieb der HWR ÖS ist erforderlich, um vorhabenbedingte Einflüsse auf den Grundwasserleiter feststellen zu können und darauf reagieren zu können. Aufgrund der in diesem Bereich ohnehin schon vorhandenen Messstellen und Messreihen erscheint der zusätzlich zu erwartende Aufwand als zumutbar.

Bepflanzung von Deichen und Dämmen

Die Nebenbestimmung A.2.2.1.24. wurde dahingehend konkretisiert, dass die Darstellungen des LBP gegenüber der generellen Regelung zur Bepflanzung von Deichen vorrangig zu beachten sind. Die Festlegungen des LBP beinhalten Regelungen zum naturschutzfachlichen Ausgleich, welcher Grundlage für die Zulässigkeit der im Zusammenhang mit dem Vorhaben erteilten naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen ist. Ein Abweichen oder Entfall von derartigen Ausgleichsmaßnahmen ist nicht möglich.

Bewirtschaftung durch die WSV

Im Rahmen der ökologischen Ausgleichsleistungen des Staustufenbaus wird seit 1996 jährlich eine Frühjahrsflutung von Mitte Februar bis Ende März künstlich erzeugt. Von Anfang August bis September wird der Wasserstand künstlich abgesenkt. Mit dieser Vorgehensweise werden künstlich naturnahe dynamische Abflussverhältnisse im abgetrennten Mäander simuliert. Es ist vom Vorhabenträger der HWR ÖS zu gewährleisten, dass diese aufgrund des Staustufenbaus planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zur Bewirtschaftung der Öberauer Schleife künftig weiterhin ausführbar bleibt.

Bauwasserhaltung

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Bauwasserhaltung entsprechend der Nebenbestimmung A.2.2.4.4. nur unter den bei C.2.2.2. genannten Voraussetzungen durchgeführt werden kann. In den übrigen Fällen ist aufgrund der noch unvollständigen Angaben in der Genehmigungsplanung zu den geplanten Bauwasserhaltungen noch eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuholen.

Niederschlagswasser

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.2.2.5 stellen darauf ab, dass bei Einhaltung dieser Vorgaben eine erlaubnisfreie Einleitung vorliegt.

C.5.5.3 zu Ziffer A.2.3. Naturschutz und Landschaftspflege

- a. Das Vorhaben wird in einem empfindlichen Naturraum durchgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann möglich, wenn die Maßnahmen ohne fachliche Begleitung durchgeführt werden. Aufgrund des Umfangs der Maßnahme war es deshalb erforderlich und angemessen, die Bestellung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) aufzugeben (A.2.3.7) und eine Regelung

über Art und Umfang der ökologischen Baubegleitung in den Beschluss aufzunehmen.

Weiterhin ist aufgrund natürlicher Entwicklungen immer mit Veränderungen des faunistischen Inventars vorhabenbetroffener Gebiete zu rechnen. Dem ist durch Auflagen zu begegnen, um bei der Umsetzung und den Bauarbeiten die Verwirklichung von Verbotstatbeständen zu verhindern (BVerwG, Urteil vom 31.03.2023, A 4 10.21, Rn. 114). Die Überwachung des Vorhabens durch eine ökologische Baubegleitung soll sicherstellen, dass Veränderungen des faunistischen Arteninventars erfasst und die sich daraus ergebenden Maßnahmen veranlasst werden können.

Die ÖBB soll ferner sicherstellen, dass die in Bezug auf die Wirksamkeit der Maßnahmen definierten Anforderungen eingehalten werden. Die ÖBB trägt auch dafür Sorge, dass die erforderlichen Dokumentationen und Beweissicherungen durchgeführt werden. Hierfür muss sie entsprechend der speziellen Ausrichtung der Fragestellungen fachspezifisch besetzt werden. Die ÖBB endet mit der Bauabnahme einschließlich der Abnahme aller landschaftspflegerischen Maßnahmen.

- b. Die Vorgabe A.2.3.4. zur dauerhaften rechtlichen Sicherung und zur Unterhaltung basiert auf § 15 Abs.4 BNatSchG bzw. den § 10 und 11 der Bay-KompV. Soweit sich die Verpflichtung nicht ohnehin schon aus der gesetzlichen Vorgabe ergibt, ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen plangemäß durchgeführt und die festgelegten Ziele erreicht werden können.
- c. Von einer thematischen Beschränkung der unter A.2.3.8. benannten Standortfaktoren auf „naturschutzfachlich relevante Flächen“ wurde abgesehen. Die Listung des Auflagenpunkts unter A.2.3 „Naturschutz und Landschaftspflege“ dokumentiert bereits den vorrangig naturschutzfachlichen Bezug der Nebenbestimmung. Die genannten Standortfaktoren haben darüber hinaus auch Relevanz für sonstige Schutzgüter (u.a. Schutzgut Wasser, Boden), sodass die Beweissicherung nicht nur auf naturschutzfachlich relevante Flächen einzuengen ist.
- d. Die Nebenbestimmung A.2.3.11 zielt darauf ab, dass zum einen keine bau- oder betriebsbedingte Ausbreitung und Vermehrung von Neophyten (z.B. auf temporären Baustelleneinrichtungs- und nicht begrünten Lagerflächen) erfolgt, und zum anderen keine Ausbreitung auf durch den Vorhabenträger geschaffenen Kompensationsflächen erfolgt. Eine Ausbreitung von Neophyten auf Kompensationsflächen würde die Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele gefährden. Eine generelle Beschränkung der Verpflichtung auf Kompensationsflächen erfolgt nicht. Eine ungehinderte Ausbreitung von Neophyten außerhalb der Kompensationsflächen würde auch das Risiko für eine Ausbreitung innerhalb der Kompensationsflächen deutlich erhöhen.
- e. Aufgrund der speziellen Bedürfnisse des Rebhuhns sind die vorgesehenen Ausgleichsflächen A 16 und A 17 nach Pflegegrundtypen aufzuteilen und unterschiedlich zu mähen (vgl. A.2.3.18):

Breite Brachflächen (Säume) mit schütterer Ansaat, v. a. um die Gehölzflächen herum, von denen ein großer Teil den Winter über stehen bleiben

muss (als Unterschlupf für die Tiere im Winter), ein anderer Teil wird in Form einer Rotationsbrache zum 15.09 gemäht, um einer Ruderalisierung (Entwicklung z.B. zu Calamagrostis-Reinbeständen) vorzubeugen.

Wechselnde Flächen dazwischen sind als **"Frühmahdflächen"** zwischen 1.07. und 15.07 zu mähen. Die Terminfestlegung ist mit der UNB Stadt Straubing / dem Landschaftspflegeverband abzustimmen. Der Termin orientiert sich an den jährlichen Erstbruten.

Randflächen sind als **"Frühmahdflächen"** Mitte bis Ende Mai zu mähen, damit die nasse-/ kälteempfindlichen Küken diese offenen und trockenen Bereiche zum Trocknen des Gefieders und zur Nahrungssuche nutzen können.

Beide Frühmahdflächen sind dann zum 15.09. nochmals zu mähen, um den Wiesencharakter zu erhalten.

- f. Die Auflagen zum Abfangen der Zauneidechsen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde im Detail abgestimmt und festgelegt. Aufgrund der Überschneidungen mit anderen naturschutzfachlichen bedingten Maßnahmen wurde für die einzelnen Baubereiche ein angepasstes Vorgehen erforderlich.
- g. Das Monitoring und Risikomanagementkonzept wurde aufgrund der Vorgaben der HNB noch um ein Risikomanagement für den LRT 91E0* sowie ein Monitoring für die Beutelmeise erweitert. Die zusätzlichen Anforderungen sind angemessen, weil
 - es sich beim LRT 91E0* um einen prioritären Lebensraum handelt, bei dem eine gewisse Prognoseunsicherheit bzw. ein Risiko der Zielverfehlung aufgrund von Neophythendruck und Biberfraß besteht
 - die Brutreviere der Beutelmeise sich im Vergleich zu den Röhrichtbrütern kaum unterscheiden. Nachdem laut Planunterlagen für die Röhrichtbrüter Zwergdommel und Drosselrohrsänger ein maßnahmenbezogenes Monitoring vorgesehen ist, stellt es keinen deutlichen Mehraufwand dar, die Beutelmeise mit in das Monitoring aufzunehmen.
- h. Die Vorgabe zur baldmöglichen Umsetzung der Gelegeschutzmaßnahmen unter A.2.3.21. soll sicherstellen, dass die Maßnahme CEF-v 16 / KOH Wirkung entfalten kann, weil sich nur noch ein Brutpaar im Vorhabengebiet befindet. Ohne Bestand gingen die Maßnahmen CEF-v 16 / KOH grundsätzlich ins Leere. Aufgrund der unebenen Topographie der Saulburger Wiese wird es seitens der Planfeststellungsbehörde als erforderlich erachtet, einen zusätzlichen Reptilienschutzzaun anzubringen, um auf Geländeunebenheiten besser reagieren zu können und somit die angestrebte Schutzwirkung auch tatsächlich gewährleisten zu können.
- i. Im Schreiben der WSV vom 29.08.2025 wurden nochmals Anforderungen an das Konzept zum Monitoring und Risikomanagement bzw. zur Berücksichtigung der Ausgleichsflächen der Stauhaltung Straubing vorgebracht. Soweit die Anforderungen nicht bereits in den Antragsunterlagen oder anderen Nebenbestimmungen enthalten waren, wurden diese unter A.2.3.23 aufgenommen.

C.5.5.4 zu Ziffer A.2.4. Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den gesetzlichen Vorgaben des Immissionsschutzrechts bei Beachtung der Nebenbestimmungen nach A.2.4. vereinbar. Die in den Nebenbestimmungen festgelegten Schutzmaßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden bzw. unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.5.3.3. verwiesen.

Die Nebenbestimmungen A.2.4.1.6. und A.2.4.1.14. nehmen Bezug auf die im Rahmen der Detailplanung vorgesehene Erstellung eines Verkehrskonzeptes. Bei der Planung ist sicherzustellen, dass die laut Antrag prognostizierten Lärmbelastungen sich nicht zu Ungunsten der Anwohner verändern. Sofern das künftige Verkehrskonzept relevante Änderungen der Verkehrsströme vorsieht, ist es erforderlich sicherzustellen und zu überprüfen, dass dadurch keine Verschlechterung der plangegenständlichen Immissionssituation eintritt.

Lärmschutz:

Durch die in Ziffer A.2.4.1. festgelegten Nebenbestimmungen wird in Bezug auf die Baumaßnahmen sichergestellt, dass die in der AVV Baulärm festgelegten Werte eingehalten werden.

Bereichsweise werden jedoch Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm prognostiziert. Für Immissionsorte, an denen eine Überschreitung der Immissionswerte nach AVV Baulärm durch verhältnismäßige aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, wird den Betroffenen dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung in Geld oder Ersatzwohnraum zugestanden (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 1 i. V. m. 14 Abs. 3 Satz 3 WHG). Der Anspruch wurde unter Ziffer A.2.14.4. und A.2.14.5. dem Grunde nach festgelegt. Ein Anspruch auf Ersatzwohnraum wird dabei unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur für den Fall einer Überschreitung des Beurteilungspegels von mehr als 70 dB (A) während des Tageszeitraums bezogen auf Wohnraum zugesprochen.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet es als geeignet, erforderlich und angemessen, dass für besonders kritische Immissionsorte ein Monitoringkonzept festzulegen und Messungen zur Überwachung der Beurteilungspegel vorzunehmen sind (A.2.4.1.11). Nur so kann die Planfeststellungsbehörde ihrer Überwachungsaufgabe angemessen nachkommen bzw. gesundheitsgefährdende Lärmbelastungen ausgeschlossen werden.

Insgesamt soll durch die auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt werden, dass der Bauablauf allen Interessen soweit möglich und vertretbar gerecht wird und sowohl einen angemessenen Baufortschritt ermöglicht als auch den betroffenen Anwohnern nur der nicht vermeidbare Baulärm zugemutet wird.

Luftreinhaltung:

Nachdem die Nebenbestimmung A.2.4.3.2 mit wasserbaulichen Vorgaben kollidieren kann, ist ein Schubraupeneinsatz nur („soweit möglich“) vorzusehen, soweit dadurch keine sicherheitsrelevanten Belange verletzt werden.

Zusammenfassend sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die unter A.2.4 festgesetzten Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz geeignet, erforderlich und insbesondere auch hinsichtlich des zu erwartenden finanziellen Aufwands dem Vorhabenträger zumutbar.

C.5.5.5 zu Ziffer A.2.5. Bodenschutz

Nach § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 13 WHG und § 14 Abs. 3, 4 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen und die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Der Begriff der Vorkehrungen und Anlagen (Schutzmaßnahmen) ist dabei weit auszulegen. Sie umfassen alles, was in Form aktiver oder passiver Maßnahmen geeignet ist, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter zu vermeiden oder zu mindern. Dazu gehören auch solche Beeinträchtigungen, die durch die Baumaßnahme selbst verursacht werden.

Die aufgegebene bodenkundliche Baubegleitung ist dementsprechend eine Schutzmaßnahme im Sinne dieser Vorschrift. Das Schutzgut „Boden“ dient dem Wohl der Allgemeinheit und ist damit vor Gefahren zu schützen. Aufgrund des Umfangs der erforderlichen Erdbewegungen und des vorhandenen Konfliktpotentials u.a. mit naturschutzfachlichen Belangen erachtet die Planfeststellungsbehörde die Anordnung als verhältnismäßig.

C.5.5.6 zu Ziffer A.2.6. Denkmalschutz

Mit den getroffenen Nebenbestimmungen wird den Stellungnahmen des Bay. Landesamts für Denkmalpflege zum Bodendenkmalschutz Rechnung getragen. Sie berücksichtigen die Belange des Denkmalschutzes und das Interesse des Vorhabenträgers in angemessener Art und Weise.

Durch die aufschiebende Bedingung, dass Erdarbeiten im Bodendenkmalbereich nur nach vorheriger Freigabe durch die Untere Denkmalschutzbehörde erfolgen dürfen (A.2.6.2.6), wird eine rechtzeitige Einbindung der Fachstellen sichergestellt und die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Bodendenkmalbereiche hinzuwirken.

C.5.5.7 zu Ziffer A.2.7. Straßenverkehrsrecht

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, geeignet und angemessen, um die durch die Baumaßnahmen entstehenden baubedingten Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs soweit wie möglich zu reduzieren. Zudem erfolgte die Festlegung der nördlichen Baustellenzufahrt auf Trassenvariante A, um den Baustellenverkehr möglichst gefahrlos für die betroffenen Schutzgüter abwickeln zu können. Damit die Variante auch den straßenverkehrlichen Anforderungen gerecht wird, wurde ein Ausbau einer Linksabbiegespur für erforderlich erachtet. Diese in der Genehmigungsplanung noch nicht vorgesehene Maßnahme ist dem Vorhabenträger zumutbar, zumal die betroffenen öffentlichen Stellen und Eigentümer (Gemeinde und StBAPA) sich auch zustimmend zur Trassenvariante A geäußert haben.

C.5.5.8 zu Ziffer A.2.8. Bundeswasserstraße Donau

Die Nebenbestimmungen basieren auf fachlichen Vorgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV). Sie geben vor allem nochmalige Abstimmungen sowie die Erbringung und Vorlage von Nachweisen vor. An den unter A.2.8. aufgenommenen Forderungen der WSV kann festgehalten werden, nachdem vom Vorhaben die Bundeswasserstraße Donau bzw. zugehörige Anlagen betroffen sein werden und die Maßnahmen im besonders sicherheitsrelevanten Umfeld einer Schleusenanlage stattfinden.

Mit Schreiben vom 29.08.2025 hat sich das WSA Donau MDK zum Beschlussentwurf geäußert. Die Spiegelstriche 1-4 konnten wie vorgeschlagen übernommen werden. Soweit unter Spiegelstrich 5 Standsicherheitsnachweise gefordert werden, wurde dies unter A.2.8 bzw. A.2.2.1.37 bereits so vorgesehen. Soweit das WSA eine Doppelprüfung (Planung und Ausführung) ablehnt, ist festzustellen, dass eine Doppelprüfung keine negativen Auswirkungen auf Belange der WSV erwarten lässt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entspricht das unter A.2.2.1.37 festgelegte Vorgehen zur Statikprüfung den tatsächlichen Erfordernissen.

Von einer nochmaligen Festlegung der Zuständigkeit des Vorhabenträgers für die Umsetzung des Konzepts zum Monitoring und Risikomanagement entsprechend dem Vortrag im Schreiben der WSV vom 29.08.2025 wurde abgesehen. Die diesbezügliche Zuständigkeit des Vorhabenträgers ergibt sich bereits aus den Antragsunterlagen.

C.5.5.9 zu Ziffer A.2.9. Land- und Forstwirtschaft

Landwirtschaft

Zum Schutz der in der Stallanlage in Breitenfeld vorhandenen Zuchtschweine wurden unter Ziffer A.2.9.6. Nebenbestimmungen gegenüber dem Vorhabenträger festgelegt. Dies betrifft zum einen die Informationspflicht im Fall von lärm- oder erschütterungsintensiven Arbeiten im direkten Umfeld der Stallanlage. Dieser kann der Vorhabenträger problemlos nachkommen. Soweit zum Schutz der Tiere Maßnahmen durchzuführen sind (Schließen von Türen und Fenstern sowie das Bereitstellen einer weichen Unterlage), hat die Planfeststellungsbehörde keine Anordnung gegenüber dem Zuchtbetrieb erlassen, sondern den Vorhabenträger verpflichtet, bei Zuchtbetrieb auf die Umsetzung der Maßnahmen hinzuwirken. Die Planfeststellungsbehörde erachtet dieses Vorgehen als geeignet, erforderlich und angemessen, um den Vorgaben im Schreiben des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 09.04.2025 nachzukommen. Als Verursacher der Immissionen ist es dem Vorhabenträger zuzumuten mit der Betriebsleitung des Zuchtbetriebs Kontakt aufzunehmen und auf die effektive Umsetzung von Schutzmaßnahmen hinzuwirken. Dem Vorhabenträger obliegt es in diesem Zusammenhang abzuschätzen, ob das Konzept zum Schutz der Tiere wirksam ist oder ob aufgrund der tatsächlichen Situation (z.B. Landwirt kann zeitweise nicht vor Ort sein) der Bauablauf anzupassen ist.

Forstwirtschaft

Die Berücksichtigung von Grenzabständen bei der Berechnung von Ersatzaufforstungsflächen ist erforderlich, da durch die notwendigen Grenzabstände die verfügbare Ausgleichsfläche i.d.R. kleiner ist, als die Fläche der Flurnummer.

Die Wiederaufforstungsfrist beträgt gem. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG drei Jahre. Auf Waldflächen, auf denen die Verjüngung unvollständig bleibt, ist diese innerhalb von fünf Jahren ausreichend zu ergänzen (vgl. Art. 15 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG).

Bei der Wiederaufforstung sind gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayWaldG standortgemäße Baumarten auszuwählen und standortheimische Baumarten angemessen (20 %) zu beteiligen.

C.5.5.10 zu Ziffer A.2.10. Fischereifachliche Bedingungen und Auflagen

Die Auflagen decken die wesentlichen Forderungen der Fachstellen und Verbände zur Fischerei ab und sind dem Vorhabenträger zumutbar. Auf die Übernahme von darüberhinausgehenden, rechtlich nicht haltbaren bzw. mit anderen fachlichen Belangen kollidierenden Auflagenvorschlägen der Fachstellen und Verbände wurde abgesehen.

In der Nebenbestimmung A.2.10.3. wurde ergänzend zur Maßnahme Vfi 6.1 noch festgelegt, dass auch Muscheln und Flusskrebse mit verhältnismäßigem Aufwand zu bergen und umzusetzen sind. Die Auflage berücksichtigt, dass es sich hier um ein FFH-Gebiet handelt, dessen Erhaltungszustand nicht verschlechtert werden darf. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist es in diesem Zusammenhang angemessen, wenn das Umsiedeln nicht nur auf eine Artengruppe beschränkt wird, sondern sich auf alle mit verhältnismäßigem Aufwand greifbaren Organismen bezieht. Nachdem das Vorkommen und die Ansprüche sonstiger Organismen nicht gemeinhin bekannt sind, bedarf die Umsiedlung auch einer ökologischen Baubegleitung.

C.5.5.11 zu Ziffer A.2.11. Arbeitsschutz

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus der Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes vom 16.09.2024. Sie dienen der Arbeitssicherheit und sind im festgelegten Umfang erforderlich bzw. sind durch die Baustellenverordnung (BaustellV) abgedeckt.

Die Nebenbestimmung A.2.11.4 enthält keine nähere zeitliche Vorgabe. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass eine Fertigstellung erst zur bzw. nach der Inbetriebnahme des Flutpolders möglich sein wird.

C.5.5.12 zu Ziffer A.2.12. Infrastruktur und Baurecht

Den Belangen der Leitungsträger wird mit Schutz- und Informationspflichten in den Nebenbestimmungen unter A.2.12. umfassend Rechnung getragen. Diese Nebenbestimmungen sind zum Leitungsschutz angemessen und erforderlich. Sie belasten den Vorhabenträger nicht in unverhältnismäßiger Weise.

Soweit unter A.2.12.4 eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorgegeben wurde, deckt sich dies mit den Ausführungen unter Ziffer 4.5.3.3 des Gesamtberichts, welcher Bestandteil der Planfeststellung ist.

C.5.5.13 zu Ziffer A.2.14. Entschädigung

Nachteilige Einwirkungen auf Rechte Dritter sind im Planfeststellungsverfahren nach § 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 1 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3 bis 6 WHG zu behandeln. Eine Entschädigung aus § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG greift demnach nur dann, wenn das Vermeiden oder Ausgleichen von zu erwartenden nachteiligen Einwirkungen auf Rechte Dritter durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht möglich ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit den Eingriff erfordern.

Über Ansprüche auf Entschädigung (hier gem. § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG für nachteilige Wirkungen auf das Recht eines Dritten) ist gem. § 98 Abs. 1 Satz 1 WHG gleichzeitig mit der dem Ausspruch zu Grunde liegenden Anordnung zu entscheiden. Die Entscheidung kann aber auf die Pflicht zur Entschädigung dem Grunde nach beschränkt werden (§ 98 Abs. 1 Satz 2 WHG). Gemäß dem planerischen Abwägungsgebot müssen dabei sämtliche von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange umfassend abgewogen werden. Dieses Gebot schließt auch ein, dass entsprechend dem Grundsatz der umfassenden Konfliktbewältigung die Planfeststellungsbehörde Konflikte, die der Vorhabenträger durch seine Planung hervorruft oder verschärft, nicht ungelöst lassen darf. Unter Ziffer A.2.14.1 wurde eine Entschädigungspflicht dem Grunde nach für Fälle festgelegt, in denen sich baubedingt nachteilige Auswirkungen auf Rechte der Einwender ergeben bzw. ein Schaden, der sich als nicht nur geringfügig darstellt, nachgewiesen, zu erwarten oder nicht sicher auszuschließen ist. Nachdem noch nicht im Einzelnen absehbar ist, in welchem Umfang baubedingte Beeinträchtigungen tatsächlich eintreten werden, wurde der Entschädigungsanspruch dem Grunde nach festgelegt.

Grundsätzlich gilt die Pflicht zur Entschädigung ausdrücklich nur dann, wenn die nach § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG im Wege der Einwendung geltend gemachten nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht vermieden oder ausgeglichen werden können. Soweit aber für die Grundstückseigentümer der Schaden nicht vorhersehbar war und er deshalb keine Einwendungen erhoben hat, wäre ihm entsprechend § 14 Abs. 6 Satz 2 WHG dennoch ein Entschädigungsanspruch zuzugestehen.

Bei der Entschädigungsregelung unter Ziffer A.2.14.2b wurde beachtet, dass der Vorhabenträger von keinen relevanten betriebsbedingten Veränderungen bzw. Verschlechterungen bei landwirtschaftlichen Flächen angrenzend zum Flutpolder ausgeht, nachdem im Vorhabengebiet der Grundwasserleiter durch bindige Deckschichten überdeckt ist (Stellungnahme Vorhabenträger vom 07.08.2024, II.C 3a). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann aber aufgrund der anthropogenen Einflüsse im Vorhabengebiet nicht davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Deckschichten ein Ansteigen des Grundwasserspiegels gänzlich auszuschließen ist. Insbesondere bei länger andauernden Betriebsfällen ist nicht auszuschließen, dass sich aufgrund der gespannten Grundwasserhältnisse Wegsamkeiten zur Oberfläche hin bilden. Die Entschädigungsregelung wird für den Vorhabenträger als zumutbar erachtet, nachdem Betriebsfälle ohnehin sehr selten zu erwarten sind und zusätzlich nach dem Grundwassermodell die größte Schadenswahrscheinlichkeit für den Betriebsfall HQ₃₀ zu erwarten ist. Dieser Betriebsfall sollte jedoch nach der Fertigstellung des Donauausbaus bis Vilshofen nicht mehr relevant sein.

Die Entschädigungsregelungen unter A.2.14.4 und A.2.14.5 resultieren aus der Prüfung des schalltechnischen Gutachtens durch den Immissionsschutzingeni-

eur an der Regierung von Niederbayern. Sofern keine gütliche Einigung der Beteiligten zustande kommt, bestimmt sich das Entschädigungsverfahren nach § 98 WHG. Auf die Ziffer D.3 wird verwiesen.

C.5.5.14 zu Ziffer A.2.15. Vorbehalte

Nach § 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 1 WHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG ist es auch nach Erlass der Planfeststellung noch zulässig, ergänzende Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erlassen. Durch den Vorbehalt unter A.2.15.1 soll nachträglich eintretenden, nicht vorhersehbaren Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse Rechnung getragen werden. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass beim Betrieb der HWR ÖS die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 und 47 WHG eingehalten werden können und vom Vorhaben keine unzulässigen Wirkungen ausgehen. Sollte aus nicht vorhersehbaren Gründen die Funktionalität der HWR ÖS nicht wie erwartet gegeben sein, so bleibt es der Planfeststellungsbehörde eröffnet zur Zielerreichung entsprechende nachträgliche Anforderungen zu stellen.

Weiterhin soll durch die Nebenbestimmung A.2.15.2 eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde für den Fall ermöglicht werden, dass u.a. bei Abstimmungen im Rahmen der Detailplanung oder bezüglich ergänzender Maßnahmen aufgrund von Überwachungsergebnissen keine Einigung zwischen Vorhabenträger und den zuständigen Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Versorgungsunternehmen oder privaten Betroffenen erzielt werden kann.

C.5.5.15 Begründung zu Ziffer A.3. Zusagen

Durch die Anordnung zur Einhaltung der getroffenen Zusicherungen wird sichergestellt, dass die vom Vorhabenträger im Laufe des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen, mit diesem Planfeststellungsbeschluss in Einklang stehenden, verbindlichen Erklärungen zu einzelnen Regelungen und Maßnahmen von der Gestaltungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst und somit gegenüber den dadurch Begünstigten wirksam werden können.

C.5.6 Enteignungsrechtliche Vorwirkung der Planfeststellung

§ 71 Abs. 2 Satz 1 WHG legt fest, dass die Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit gesetzlich zulässig ist, soweit sie zur Durchführung eines festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist, der dem Küsten- oder Hochwasserschutz dient.

Dies trifft hier zu. Das Flutpoldervorhaben Öberauer Schleife dient dem Schutz vor Hochwasserereignissen der Donau und somit dem Wohl der Allgemeinheit. Eine Planrechtfertigung besteht (vgl. C.5.2). Der Vorhabenträger ist zum Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht im Besitz aller für die Durchführung des Vorhabens benötigten Grundstücke. Bezüglich der noch benötigten Grundstücke gilt die enteignungsrechtliche Vorwirkung. Eine separate Feststellung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung im Tenor der Planfeststellung ist gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 WHG entbehrlich.

Ein Planfeststellungsbeschluss umfasst hingegen keine enteignungsrechtlichen Entschädigungsregelungen (BVerwG, Urteile vom 21.06.2006 – 9 A 28/05 und 07.07.2004 – 9 A 21.03). Wegen der positiv-rechtlichen Regelung einer gesetzlichen Trennung der Konfliktebenen kann und darf die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich keine Enteignungsfolgeregelungen treffen. Es ist deshalb auch abwägungsfehlerfrei, die betroffenen Eigentümer diesbezüglich auf die Verhandlungen bzw. ein separates Verfahren zu verweisen (BVerwG, Beschluss vom 02.09.2010 – 9 B 11/10).

C.5.7 Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses wird unter Ziffer A.5 angeordnet. Eine Anfechtungsklage hat daher gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Die Regierung von Niederbayern kann die sofortige Vollziehung anordnen, wenn hieran ein öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten besteht. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist dabei gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO schriftlich darzulegen.

Der Schutz vor Hochwasser ist grundsätzlich ein Gemeinwohlbelang von überragender Bedeutung, der regelmäßig eine Anordnung des Sofortvollzugs einer Planfeststellung für die Errichtung einer Hochwasserschutzmaßnahme rechtfertigen kann (VGH München, Beschluss v. 22.02.2019 – 8 AS 19.40002, 8 AS). Hierfür müssen jedoch alle im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung und der Möglichkeit und Unmöglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelungen und ihrer Folgen gegenseitig abgewogen werden.

Bei der Abgrenzung und Abwägung der zu berücksichtigenden Interessen und deren Gewichtung ist zuvorderst auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Ergänzend zu der folgenden einzelfallbezogenen Begründung des besonderen öffentlichen Interesses wird auch auf die obigen Ausführungen, insbesondere auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und zur Abwägung verwiesen.

Würde ein Sofortvollzug nicht angeordnet werden, würde der im Falle der Klageerhebung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO eintretende Suspensiveffekt dazu führen, dass die Realisierung des Vorhabens zum wirksamen Schutz vor Hochwasserereignissen, die angesichts der in den vergangenen Jahren zu beobachtenden Häufung und Intensivierung von Hochwasserschäden dringend erforderlich sind, auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste. Durch die Anordnung des Sofortvollzuges kann die Umsetzung der planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahme ohne Zuwarten vollzogen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist geeignet, um eine zügige Herstellung der Hochwasserrückhaltung Oberauer Schleife zu gewährleisten und dadurch einen Hochwasserschutz bei Überlastfällen zu erreichen. Nur auf Grundlage eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses ist das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf in der Lage, die weiteren zur Herstellung einer ausreichenden Hochwassersicherheit notwendigen Schritte – Detailplanung zur

Ausführung, Durchführung der Verhandlungen zum Erwerb des notwendigen Grundes, Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten sowie die tatsächliche Durchführung der Bauarbeiten – zu beginnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit wird seitens der Planfeststellungsbehörde als erforderlich erachtet, da mildere und dabei gleich wirksame Mittel an Hochwasserschutzmaßnahmen während einer möglichen Klagedauer nicht gegeben sind. Im Fall eines den Einsatz des Flutpolders auslösenden Hochwasserereignisses kann selbst ein sofortiges Eingreifen von Feuerwehr und Technischem Hilfswerk die Schäden lediglich begrenzen, nicht aber abwenden. Die Errichtung des Flutpolders Öberauer Schleife ist die einzige technisch realisierbare, wirtschaftlich vertretbare und dabei effektive Möglichkeit, die stark besiedelte Region von Straubing bis über Deggendorf hinaus vor schadensträchtigen Hochwasserereignissen im Fall einer Überlastung der bestehenden Hochwasserschutzsysteme zu schützen.

Schließlich ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung angemessen. Das Vorhaben dient der Herstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes für die flussabwärts der Öberauer Schleife liegenden bebauten Gebiete mit einer konkreten Gefahr für Personenschäden (Gefahren für Leben und Gesundheit) sowie erheblichen Sach- und Umweltschäden.

Derzeit kann im betroffenen Bereich nur Hochwasser bis zu einem HQ 30 (später HQ 100) schadlos abgeführt werden. Noch höhere Abflüsse können bei einem Überströmen bzw. Versagen der Hochwasserschutzanlagen in den betroffenen Wohn- und Gewerbegebieten zu Überschwemmungen und erheblichen Schäden führen. Schadensträchtige örtliche Hochwasserereignisse in jüngster Vergangenheit wie das Pfingsthochwasser von 1999, das Hochwasser vom August 2002, August 2005, Juni 2013 mit großen Schäden im Bereich der flussabwärts gelegenen Stadt Deggendorf - Ortsteil Fischerdorf -, Juni 2024 und September 2024 haben deutlich gemacht, welche Gefahren und Risiken für Leben und Gesundheit von extremen Niederschlags- und Abflussereignissen ausgehen. Regelmäßig kommt es bei Hochwasserereignissen auch zu Todesfällen bei Anwohnern und Einsatzkräften, wie zuletzt beim Hochwasser Juni 2024 im Landkreis Pfaffenhofen. Eine Häufung von extremen Hochwasserereignissen aufgrund von Klimaveränderungen wird nun schon seit längerem prognostiziert und ist auch tatsächlich feststellbar. Dabei kann längerfristig allerdings nicht vorhergesagt werden, wann das nächste extreme Hochwasser an bestimmten Orten stattfinden wird. Es ist zudem festzustellen, dass sich die Zeitabstände zwischen den Hochwasserereignissen zusehends verkürzen. Die Herstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes, auch für den Bereich im Abstrom der Öberauer Schleife, ist daher als äußerst dringlich anzusehen.

Der in Folge extremer Hochwasserereignisse bei einem Bruch oder einer Überströmung der vorhandenen Deiche von Überschwemmung bedrohte Bereich umfasst weite Teile der Stadt Straubing sowie die flussabwärts gelegenen Kommunen an der Donau. Der Einflussbereich reicht dabei bis über die Stadt Deggendorf hinaus.

Im Falle einer suspendierenden Klage würde ein in diesem Zeitraum ablaufendes größeres Hochwasserereignis aller Voraussicht nach mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum der Bewohner der flussabwärts der

Öberauer Schleife liegenden Siedlungen einhergehen. Ebenso wären erhebliche Umweltschäden zu erwarten. Eine derartige Situation ist für die gefährdeten Bürger und Bewohner im Risikobereich nicht hinnehmbar. Angesichts dieser Gefahrensituation erachtet die Planfeststellungsbehörde die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit im überwiegenden öffentlichen Interesse aufgrund der besonderen Dringlichkeit der erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen als geboten. Denn der beantragte Flutpolder dient dem Schutz der Bevölkerung und der im Hochwasserfall tätigen Einsatzkräfte vor Gefahren für ihr Leben und ihre Gesundheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Zudem werden erhebliche Schäden an der Bausubstanz und an öffentlichen, gewerblichen und privaten Einrichtungen (vgl. Art. 14 Abs. 1 GG) sowie erhebliche Umweltschäden (etwa durch auslaufendes Heizöl in überfluteten Kellern und Lagerräumen) verhindert (vgl. Art. 20a GG). Unterhalb des Flutpolders wirken sich größere Hochwasserereignisse (nach Herstellung des Hochwasserschutzes HQ₁₀₀ zwischen Straubing und Deggendorf nur noch Hochwasserereignisse über dem Bemessungshochwasser HQ₁₀₀) aufgrund der topographischen Gegebenheiten auch besonders nachteilig aus, weil das Donauumland sehr flach ist und im Überschwemmungsfall die Überschwemmungsflächen weit in das Hinterland der Donau hineinreichen, sodass zahlreiche Siedlungsbereiche betroffen wären. Eine Betroffenheit ergibt sich zudem nicht nur für Eigentümer und Bewohner, sondern auch für die dort angesiedelten zahlreichen Gewerbebetriebe und deren Mitarbeiter sowie für die Infrastruktur u.a. die Autobahnen A3 und A 92, welche teils direkt an der Donau verlaufen.

In die Abwägung wurde seitens der Planfeststellungsbehörde auch eingestellt, dass auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses durchaus beachtliche Eingriffe in das private Grundeigentum und in naturschutzfachlich schützenswerte Bereiche erforderlich werden, die in entsprechender Anwendung des Art. 77 Satz 2 BayVwVfG im Falle einer gerichtlichen Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses wiederherzustellen wären. Hinsichtlich der naturschutzfachlich relevanten Eingriffe ist festzustellen, dass die erforderlichen Ausgleichmaßnahmen grundsätzlich so durchzuführen sind, dass sie bereits vor Durchführung des Eingriffs wirksam werden und die ökologische Funktion dauerhaft gesichert bleibt. Die erforderlichen Maßnahmen sind hinreichend bestimmt und deren rechtzeitige Durchführung wurde auch durch Nebenbestimmungen nochmals sichergestellt. Auch im Fall einer Aufhebung der Planfeststellung sind damit keine bleibenden Auswirkungen für die naturschutzfachlich hochwertigen Gebiete und Populationen im Bereich der Öberauer Schleife zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass mit der Ausführung des Vorhabens, beginnend mit der Rodung des Pflanzenbewuchses und den Aufschüttungen, Eingriffe in die Natur und Landschaft erfolgen und Umgestaltungen eintreten, die nur mit großem Aufwand und lediglich langfristig rückgängig gemacht werden könnten. Davon sind auch geschützte Arten und unter FFH-Gebietschutz stehende Flächen betroffen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch eine Überschwemmung infolge eines durch die Verzögerung der Bauzeit nicht vermeidbaren Überlastfalls zu ganz erheblichen Schäden für den Naturhaushalt führen würde. Diese Schäden wären dann nicht nur auf das Vorhabengebiet beschränkt, sondern könnten eine erheblich größere Fläche der sich im Abstrom befindlichen FFH- und SPA-Gebiete an der Donau betreffen. Bei Dammbrüchen, welche durch das Vorhaben verhindert werden sollen, ist gegenüber einem gesteuerten Hochwasserereignis mit einem ungleich höheren Sedimentanfall und

Stoffeintrag zu rechnen, welcher sich besonders nachteilig auf naturschutzfachlich hochwertige Flächen auswirken würde.

Angesichts des immensen und - zumindest im Hinblick auf Menschenleben irreparablen - Schadenspotenzials wird dem Hochwasserschutz regelmäßig der Vorrang vor privaten Eigentumsinteressen einzuräumen sein. Auch im vorliegenden Fall sind Anhaltspunkte für eine andere Bewertung nicht ersichtlich. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach § 71 WHG eine enteignungsrechtliche Vorwirkung besteht, dies jedoch keiner tatsächlichen Enteignung gleichkommt. Auch über eine vorzeitige Besitzeinweisung nach § 71a WHG wäre nochmals separat zu entscheiden. Sofern auf den betroffenen Grundstücken bereits Baumaßnahmen ausgeführt wurden und in entsprechender Anwendung des Art. 77 Satz 2 BayVwVfG im Falle einer gerichtlichen Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses dort der frühere Zustand wiederherzustellen wäre, wäre dies auch als darstellbar anzusehen, weil es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Grundstücke handelt, welche mit Erdbaumaßnahmen wiederherzustellen sind. Ein Eingriff in Bestandsgebäude mit entsprechenden persönlichen Betroffenheiten ist nicht vorgesehen. Das Überflutungsrecht, mit dem die Grundstücke der Antragsteller belastet werden, beansprucht diese ohnehin nur in einem Einstau-fall, der bei plangemäßer Ausführungsdauer des Vorhabens (7 Jahre) ohnehin erst nach einer abschließenden Entscheidung im Klagefall zu erwarten ist.

Die Regierung von Niederbayern ist somit bei der Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht. Das Vorhaben dient insgesamt dem Schutz von herausragenden verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern.

Der Vorhabenträger kommt mit der Durchführung des Vorhabens neben seiner wasserrechtlichen Ausbaupflicht aus Art. 39 Nr. 1, Nr. 2 BayWG i. V. m. Art. 22 BayWG i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG auch seinen, den berührten Grundrechten (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 14 Abs. 1 GG) immanenten Schutzpflichten sowie den ihm obliegenden Verpflichtungen aus der Staatszielbestimmung Umweltschutz (Art. 20a GG) nach. Im Hinblick auf den Rang der zu schützenden Rechtsgüter einerseits und die latent bestehende erhöhte Hochwassergefahr flussabwärts der Öberauer Schleife andererseits, ist das für den sofortigen Vollzug sprechende öffentliche Interesse nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde höher zu bewerten als die widerstreitenden Interessen der durch die Errichtung und den Betriebsfall des Flutpolders nachteilig Betroffenen.

C.6 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 HS. 1 KG.

Von der Zahlung einer Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 KG befreit.

D. Hinweise

1. Zustellung und Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, sowie ohne Planunterlagen den Vereinigungen i. S. d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Ausfertigungen dieses Planfeststellungsbeschlusses werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der unter Ziffer A.1.2 des Beschlusstextes genannten Planes zwei Wochen in den betroffenen Gemeinden zur Einsicht ausgelegt; der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 27 UVPG, § 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG) und somit als bekanntgegeben (vgl. Rechtsbehelfsbelehrung unter E.)

Darüber hinaus können der Beschluss und die Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Niederbayern auf der Internetseite:

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/planfeststellungsverfahren/wasserrecht/index.html>

sowie gemäß § 27 Satz 1 und 2 i.V.m. § 20 UVPG zusätzlich im Portal <https://www.uvp-verbund.de> unter dem Stichwort „Hochwasserrückhaltung Flutpolder Oberauer Schleife“ eingesehen werden.

2. Eigentumsverhältnisse

- a. Durch diese Planfeststellung werden bestehende Eigentumsverhältnisse nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Planfeststellung ersetzt daher nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke. Die Erlaubnis, fremde Grundstücke zu benutzen, bleibt privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Grundstückseigentümern und dem Vorhabenträger vorbehalten. Entsprechende Nutzungsverträge sind im Vorfeld abzuschließen.

Auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung (vgl. C.5.6) wird hingewiesen.

- b. Die Planfeststellung ersetzt nicht eine privatrechtliche Gestattung zur Benutzung von im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehenden Grundstücken und Anlagen.

3. Entschädigungsverfahren

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen

geregelt werden. Das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ist einem gesonderten Verfahren vorbehalten, sofern eine einvernehmliche Einigung nicht zustande kommt. Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an den Vorhabenträger, das

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Detterstraße 20
94469 Deggendorf

gerichtet werden.

4. Wasserwirtschaft

a. Bodenschutz

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

b. Einmündung des Entleerungskanal in die Donau

Eine Unterhaltung im Bereich des Zulaufgerinnes zum EBW ist nicht durch das WSA realisierbar. Der Bereich ist aufgrund der geringen Tiefe von 1,5 Metern nicht durch schwimmende Geräte befahrbar. Das WSA nimmt dementsprechend keine Reinigung des Einlaufbereiches vor. Mit einem Eintrag des im Einlaufbereich abgesetzten Materials ist im Betriebsfall zu rechnen.

c. Nachträgliche Änderungen gegenüber den planfestgestellten Antragsunterlagen sind schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

d. Weitere Absiedlungen – Tektoren vor Fertigstellung des Vorhabens

Sofern nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses weitere Anwesen abgesiedelt werden sollen und in der Folge insbesondere die Ringbedeichung und damit in Verbindung stehende Maßnahmen entfallen sollen, sind der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig

- geeignete Unterlagen zur Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 76 Abs. 1 und 2 BayVwVfG
- Unterlagen zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG (siehe auch Ziffer 9.1.1 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

vorzulegen.

Eine bloße Anpassung der Ausführungsplanung entsprechend Ziffer 3.2.20 des Gutachtens des amtlichen Sachverständigen ist nicht ausreichend.

e. Bei den Bauwasserhaltungen sind die gesetzlichen Vorgaben zur UVP-Pflicht in Abhängigkeit von der Größenordnung der Maßnahme zu beachten.

f. Für einen reibungslosen Betrieb sind die notwendigen personellen und materiellen Ressourcen jederzeit vorzuhalten.

g. Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich in welchem Umfang Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen. Wird die Gesamtfläche von 50 m² überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metалldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: „lang“) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist im Bedarfsfall vorzulegen.

Bei schwierigen hydrologischen Verhältnissen sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalles (z.B. durch Gründächer) genutzt werden.

h. Für erlaubnisbedürftige Bauwasserhaltungen ist mindestens drei Monate vor Baubeginn bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unter Vorlage von vollständigen und brauchbaren wasserrechtlichen Antragsunterlagen (nach WPBV) eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

i. Das Vorhaben soll im Allgemeinwohlinteresse zeitnah umgesetzt werden.

5. Arbeitsschutz

a. Die jeweiligen Arbeitgeber haben durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Hierbei sind im Besonderen vorliegende Gefährdungen bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen, Arbeiten am Wasser, Arbeiten in Baugruben und Abbrucharbeiten zu betrachten. Das Ergebnis der **Gefährdungsbeurteilung**, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind zu dokumentieren.

b. Die Beschäftigten sind bzgl. der ermittelten Gefährdungen und der festgelegten Schutzmaßnahmen angemessen zu unterweisen. Die Unterweisungen müssen bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Sie müssen an die Gefährdungsentwicklungen angepasst sein, mindestens jährlich wiederholt und dokumentiert werden.

c. Die Belange des Arbeitsschutzes sind zu beachten. Insbesondere sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

6. Betreten der Anlage durch Dritte

Außerhalb des unmittelbaren Bereiches der Betriebsanlagen ist das Betreten der Anlage im Rahmen des Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung zum Zwecke der Erholung in der freien Natur sowie zur Ausübung des Gemeingebrauchs zu gewährleisten. Der Vorhabenträger kann durch Schilder auf die haftungsrechtliche Situation hinweisen.

7. Außerkrafttreten des Plans

Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. § 75 Abs. 4 BayVwVfG).

8. Rechtsmittel

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 VwGO entscheidet das Oberverwaltungsgericht (OVG) im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen des öffentlichen Küsten- oder Hochwasserschutzes betreffen. Die Zuständigkeit des OVG bzw. BayVGH für diese Maßnahmen wurde mit Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30. Juni 2017 bestimmt (BGBl. I 2017, Nr. 44 vom 05.07.2017, S. 2193). In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/10879) wird hierzu ausgeführt, dass gerade Hochwasserschutzmaßnahmen, die durch Planfeststellungsbeschluss festgelegt werden, eine grundlegende Funktion und Wirkungsweise zur Verbesserung des Hochwasserschutzes haben. Für planfestgestellte Maßnahmen als bedeutende Vorhaben des öffentlichen Hochwasserschutzes wird durch die Begründung der erstinstanzlichen Zuständigkeit beim OVG bzw. BayVGH eine Beschleunigung erreicht, die im Hinblick auf den Schutz von Leib, Leben und bedeutenden Sachwerten gerechtfertigt ist.

Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes sind insbesondere Deich- und Dammbauten, *gesteuerte Flutpolder*, Notentlastungsräume, Hochwasserrückhaltebecken, Talsperren und Maßnahmen zur Steigerung der natürlichen Retention durch Aufweitung von Flussräumen.

Beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof sind nur schriftliche oder elektronische Einreichungen möglich (§ 81 Abs. 1 Satz 1 VwGO beziehungsweise § 55a Abs. 1 VwGO – in Verbindung mit der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr - ERVV).

E.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

in 80539 München

Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gemäß § 67 Abs. 4 VwGO müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch nach dem Gesetz zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor einem Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Landshut, den 30.10.2025

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

gez.

Schmalzbauer
Regierungsdirektor



F. Anhang:**F.1 Rechtsvorschriften**

Abkürzung	Vollständige Bezeichnung der Rechtsvorschrift
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160)
BauGB	Baugesetzbuch i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
BayBO	Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U), zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 640) geändert
BayDiG	Gesetz über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) BayRS 206-1-D, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 599)
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) vom 25. Juni 1973 in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung; zuletzt geändert durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619)
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) vom 25. Juli 1978 in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2141-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung; zuletzt geändert durch § 1 Abs. 163 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U), zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur – Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt durch die § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert
BayNat2000V	Bayerische Natura 2000-Verordnung (BayNat2000V) vom 12. Juli 2006 (GVBl. S. 524, BayRS 791-8-1-U); zuletzt geändert durch § 1 Abs. 91 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 599) geändert

BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert
BayWG	Bayerisches Wassergesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S.66, 130 - BayRS 753-1-U), zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 25 Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundes-Bodenschutzgesetz -BBodSchG v. 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Änd. des UmweltschadensG, des UmweltinformationsG und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften v. 25.2.2021 (BGBl. I S. 306)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz- (BNatSchG) v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. der EG, L 206 v. 22.07.1992; S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. d. EU, L 158 v. 10.06.2013, S. 193)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung v. 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 ÄndG (Art. 109, 115 und 143h) vom 22.03.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94 vom 24.03.2025)
GrwV	Grundwasserverordnung – GrwV vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1802)
HWRM-RL	Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. der EU, L 288 vom 06.11.2007 S. 27)
KG	Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25 Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert
LEP	Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213) geändert
LSG-VO	Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl Nr. 3/10.03.2006)
NSG-VO	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Öberauer Donauschleife“ vom 16. Oktober 1986 (RABl Nr. 21/24. 10. 1986)

OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert
TA Lärm	6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26 S. 503 ff.), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TierSchNutzTV	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzTV) vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146)
UIG	Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) – UVP-Gesetz in der vor dem 29.07.2017 geltenden Fassung
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010) zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juni 2019 (ABl. L170 vom 25.06.2019, S. 115)
VVWas	Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) vom 27. Januar 2014 (AllMBI. S. 57), zuletzt durch Bekanntmachung vom 12. November 2021 (BayMBI. Nr. 849) geändert
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserahmenrichtlinie), (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327, S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. L 311 S. 32)

F.2 Übersicht über die zugrundeliegenden Fachplanungen

Hochwasser - International

[01] Aktionsprogramm für nachhaltigen Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Donau der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau vom 13.12.2004, <https://www.icpdr.org/tasks-topics/tasks/flood-risk-management>

[02] 1. Hochwasserrisikomanagement-Plan für die Donau der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau aus dem Jahr 2015, <https://www.icpdr.org/library/publications/management-plans>

[03] Fortschreibung des Hochwasserrisikomanagement-Plans für die Donau der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau aus dem Jahr 2021, <https://www.icpdr.org/library/publications/management-plans>

Hochwasser - National

[04] Nationales Hochwasserschutzprogramm der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser vom 24.10.2014 – Bericht https://www.lawa.de/documents/nhwsp_bericht_priorisierung_14_10_20_1552299256.pdf

[05] Nationales Hochwasserschutzprogramm der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser vom 24.10.2014 – Maßnahmenplan https://www.lawa.de/documents/anlage-1-nhwsp-massnahmenliste-2024-barrierefrei_1724659412.pdf

[06] Hochwasserrisikomanagementplan der Flussgebietseinheit Donau 2021-2027, Flussgebietsgemeinschaft Donau vom 22.12.2021 https://www.fgg-donau.bayern.de/hwrm_rl/hochwasserrisikomanagement/doc/hwrm_plan_donau.pdf

Hochwasser - Bayern

[07] Hochwasserschutz Aktionsprogramm 2020plus, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Juni 2014 https://www.lfu.bayern.de/wasser/pro_gewaesser_2030/index.htm

[08] Bayerisches Flutpolderprogramm Flutpolder an der Donau Bedarf, Ziele, Alternativen („Bedarfsermittlung“), Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand: 29.11.2018 https://www.lfu.bayern.de/wasser/flutpolder/doc/01_bedarfsermittlung.pdf

[09] Bayerisches Gewässer-Aktionsprogramms 2030, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Januar 2022 https://www.lfu.bayern.de/wasser/pro_gewaesser_2030/index.htm

[10] Verzögerung und Abschätzung von Hochwasserwellen entlang der bayerischen Donau Technische Universität München, Abschlussbericht 2012 https://www.lfu.bayern.de/wasser/flutpolder/doc/03_anhang1_bericht.pdf

[11] Bay. Flutpolderprogramm; weitergehende Untersuchungen zu Flutpoldern an der Donau, Ergänzende Überprüfung der Flutpolderwirkung, Technische Universität München / LfU, Bericht Februar 2021

https://www.lfu.bayern.de/wasser/flutpolder/doc/wirkungsanalyse_tum.pdf

[12] FFH-MP (2020): Gemeinsamer Managementplan für das FFH-Gebiet DE 7040-371 „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ und das SPA-Gebiet DE 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ (Niederbayerische Teile) der Regierung von Niederbayern Bearbeitung ARGE KÖS (Büro Prof. Kagerer / ÖKON GmbH / Dr. Schlemmer; Entwurf (unveröffentlicht) 2020; Erhebungen / Plausibilitätsüberprüfungen 2018 /2019;

[13] Weitergehende Untersuchungen zu den Flutpoldern Bertoldsheim, Eltheim und Wörthhof - Synthesebericht, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand: 11.2020

<https://www.lfu.bayern.de/wasser/flutpolder/doc/synthesebericht.pdf>

WRRL

[14] Flussgebietsgemeinschaft Donau (FGG Donau) Umsetzung der WRRL - Bewirtschaftungsplan für das Flussgebiet Donau – Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 inkl. Anhänge, Stand: Dezember 2021

https://www.fgg-donau.bayern.de/wrrl/bewirtschaftungsplaene/doc/bewirtschaftungsplan_fggdonau.pdf

[15] Maßnahmenprogramm für den bayerischen Anteil am Flussgebiet – Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 inkl. Anhänge 1 - 3, Stand: Dezember 2021

https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/bwp_2227/mnp/index.htm#h11696

[16] LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL, MSRL)

<https://www.wasserblick.net/servlet/is/201500/LAWA-BLANO-Massnahmenkatalog.pdf?command=downloadContent&filename=LAWA-BLANO-Massnahmenkatalog.pdf>

F.3 Verzeichnis über die wichtigsten Abkürzungen

a. a. O.	am angegebenen Ort	EG	Europäische Gemeinschaft
Abs.	Absatz	ERVV	Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung
ABW	Auslaufbauwerk	etc.	et cetera
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut	EuGH	Europäischer Gerichtshof
a. F.	alte Fassung	FCS	favorable conservation status; Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes
AG	Aktiengesellschaft	ff.	fortfolgende
Art.	Artikel	FFH	Fauna-Flora-Habitat
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm	FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
BauGB	Baugesetzbuch	FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz	FFH-VU	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
BayDiG	Gesetz über die Digitalisierung im Freistaat Bayern	Fl.Nr.	Flurnummer
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz	GDWS	Generaldirektion Wasserstraßen u. Schifffahrt
BayEG	Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung	gem.	gemäß
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung	GG	Grundgesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz	ggf.	gegebenenfalls
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BayNat2000V	Bayerische Natura 2000-Verordnung	ha	Hektar
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz	HNB	Höhere Naturschutzbehörde
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof	HQ	Abflussmenge bei Hochwasser, ausgedrückt als H für „Hochwasser“ und der Abflusskennzahl Q
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz	HS	Halbsatz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern	HWRM-Plan	Hochwasserrisikomanagement-Plan
BayWG	Bayerisches Wassergesetz	HWRM-RL	Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung	HW	Hochwasser
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	HWR ÖS	Hochwasserrückhaltung Oberauer Schleife
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	HWS	Hochwasserschutz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	Inv.Nr.	Inventarnummer
Bl.	Blatt	i. d. R.	in der Regel
BN	Bund Naturschutz Bayern e.V.	i. S. d.	im Sinne des
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	i. V. m.	in Verbindung mit
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache	KG	Kostengesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	km	Kilometer
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	KOH	Kohärenzmaßnahme
bzw.	beziehungsweise	KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
ca.	circa	LaB	Landesplanerischen Beurteilung
CEF	continuous ecological functionality-measures; Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion	LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
d. h.	das heißt	LBV	Landesbund für Vogel und Naturschutz in Bayern e.V.
DA	Deichabschnitt		
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt		
EBW	Einlaufbauwerk		
e. V.	eingetragener Verein		

LEP	Landesentwicklungsprogramm	UIG	Umweltinformationsgesetz
lit.	littera (= Buchstabe)	v.a.	vor allem
LRT	Lebensraumtyp	VBW	Verbindungsbauwerk
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung	vgl.	vergleiche
m	Meter	VS-Gebiet	EU-Vogelschutzgebiet
max.	maximal	Vogelschutz-RL/	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
mm	Millimeter	VVWas	Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts
müNN	Meter über Normalnull (Meeresspiegel)	VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Mio.	Millionen	WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
MP	Managementplan (FFH / SPA)	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Nr.	Nummer	WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
NHN	Normalhöhennull	WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
NHWSP	Nationales Hochwasserschutzprogramm	WSV	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung
NSG-VO	Naturschutzgebietsverordnung	WWA	Wasserwirtschaftsamt
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht	z. B.	zum Beispiel
OVG	Oberverwaltungsgericht		
ÖBB	Ökologische Baubegleitung		
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz		
Rn.	Randnummer		
RL BY	Rote Liste Bayern		
RL D	Rote Liste Deutschland		
ROG	Raumordnungsgesetz		
ROV	Raumordnungsverfahren		
s.	siehe		
S.	Seite		
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung		
SDB	Standarddatenbogen		
SPA	EU-Vogelschutzgebiet		
St	Staatsstraße		
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung		
s.u.	siehe unten		
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm		
TierSchNutzfV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung		
UAbs.	Unterabsatz		
UNB	Untere Naturschutzbehörde		
UPR	Umwelt und Planungsrecht (Zeitschrift)		
UG	Untersuchungsgebiet		
UR	Untersuchungsraum		
Urt.	Urteil		
usw.	und so weiter		
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung		
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung		
u.	und		
ü.	über		
ü. d. Sz. l.	über dem Stauziel liegend		

F.4 Mustervereinbarung gesteuerte Flutpolder

F.4.1 Vereinbarung

Mustervereinbarungen gesteuerte Flutpolder

Gemeinsame Mustervereinbarungen
des Bayerischen Staatsministeriums für
Umwelt und Verbraucherschutz
und des Bayerischen Staatsministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
mit dem Bayerischen BauernVerband

vom 10. Dezember 2014



Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz



Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



**Bayerischer
BauernVerband**

Gerechter Interessenausgleich für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen als Retentionsraum

Mustervereinbarungen für gesteuerte Flutpolder und Rückhaltebereiche mit zweiter Deichlinie und Überlaufstrecke

- Mustervereinbarung „gesteuerte Flutpolder“
- Mustervereinbarung „zweite Deichlinien in Kombination mit Überlaufstrecken im Donauabschnitt Straubing/Vilshofen“

Um das Risiko von Hochwasserschäden für die Bevölkerung zu verringern und sowohl Leib und Leben als auch Hab und Gut zu schützen, verfolgt die Bayerische Staatsregierung das Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020plus. Unter anderem sind hier gesteuerte Flutpolder und zweite Deichlinien vorgesehen. Das Hochwasserereignis im Juni 2013 hat deutlich vor Augen geführt, wie wichtig wirksame Hochwasserschutzmaßnahmen sind. Die bayerische Landwirtschaft unterstützt die Bemühungen des Freistaates Bayern um einen besseren und effizienteren Schutz vor Hochwasserereignissen. Dieser Schutz darf jedoch nicht einseitig auf den Schultern der vor Ort betroffenen Landwirte lasten. Es gilt einen gerechten Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Belangen zu finden.

Der Freistaat Bayern und der Bayerische Bauernverband stellen ausdrücklich klar, dass die Mustervereinbarungen keine Zustimmung zu einzelnen Projekten darstellen. Bei jedem Flutpolderprojekt müssen eine offene Planung und eine frühzeitige Einbindung der Betroffenen erfolgen. Diesem Prozess können und wollen die Mustervereinbarungen nicht vorgreifen, sie können ihn lediglich unterstützen.

„Lösungsfindung vor Ort“

Die Mustervereinbarungen sind das Ergebnis intensiver Verhandlungen, die in einem guten Geist und getragen von dem Bewusstsein geführt wurden, dass ein fairer und gerechter Interessensausgleich zwischen dem Freistaat Bayern und den betroffenen Grundeigentümern und -bewirtschaftern wichtig ist, um notwendige Hochwasserschutzmaßnahmen zügig umzusetzen. Sie können aber nicht jeden Einzelfall abdecken. Im konkreten Fall muss sich die auszuarbeitende Vereinbarung immer an der speziellen vor Ort anzutreffenden Situation ausrichten.

„Hochwassergefahr reduzieren durch effektive Nutzung von Retentionsräumen“

Gesteuerte Flutpolder und Rückhaltebereiche mit zweiter Deichlinie und Überlaufstrecke nützen den Retentionsraum sehr effektiv, das heißt mit vergleichsweise wenig Fläche kann die Hochwasserspitze entscheidend reduziert werden. Zudem werden die Flächen im Flutpolder nur dann überschwemmt, wenn es zur Reduzierung der Hochwassergefahr notwendig ist.

„Bauernland in Bauernhand - Beibehaltung der bisherigen Nutzung“

Deshalb belassen wir die Grundstücke innerhalb der Flutpolder grundsätzlich in Besitz der Grundeigentümer. Sie werden nur selten im Hochwasserfall überflutet, wodurch sich keine Bewirtschaftungseinschränkungen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ergeben.

„Mustervereinbarungen – Ausgleichszahlung“

Die Schäden auf den land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch die maßnahmenbedingten Überflutungen werden nach den nun fest vereinbarten Kriterien der beiden Mustervereinbarungen ausgeglichen. Dadurch besteht Rechtsicherheit und Klarheit bei den Betroffenen.

Ziel des Freistaates Bayern ist es grundsätzlich nicht, die Grundstücke innerhalb der Flutpolder zu erwerben, sondern die durch die Flächeninanspruchnahme herbeigeführten finanziellen Nachteile auszugleichen, Schäden zu beheben und die betroffenen Grundstücke nach einer Flutung in den Zustand zurückzuführen, den sie vor der Flutung hatten.

Neben der Mustervereinbarung für gesteuerte Flutpolder wurde auch für die spezielle Situation der zweiten Deichlinien in Kombination mit Überlaufstrecken im Donauabschnitt Straubing – Vilshofen eine Mustervereinbarung entwickelt.

Die vereinbarten Mustervereinbarungen bringen klar zum Ausdruck: Wir wollen keine Enteignungen. Über den hier verfolgten kooperativen Ansatz werden die notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen besser, schneller und gerechter realisiert werden können. Durch diese Investitionen werden Menschen besser vor Hochwasser geschützt und Schäden verringert.

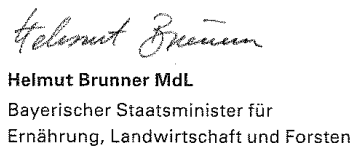
Neben den Mustervereinbarungen sind sich der Freistaat Bayern und der Bayerische Bauernverband einig, dass für den gesellschaftlich notwendigen Bau von Hochwasserschutzanlagen die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen durch die konsequente Anwendung der bayerischen Kompensationsverordnung auf das absolut notwendige Maß reduziert wird.

Hier ist insbesondere die weitestgehende Lebensraumerhaltung positiv zu berücksichtigen. Maßnahmen sollten vorwiegend auf schon vorhandenen staatlichen Eigenflächen und möglichst über praktikable PIK-Maßnahmen umgesetzt werden.

München, den 10.12.2014



Ulrike Scharf MdL
Bayerische Staatsministerin für
Umwelt und Verbraucherschutz



Helmut Brunner MdL
Bayerischer Staatsminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Walter Heidl
Präsident des Bayerischen
Bauernverbandes

F.4.2 Mustervereinbarung gesteuerte Flutpolder (Text)

Mustervereinbarung gesteuerte Flutpolder**Allgemeine Grundsätze:**

Der Bayerische Bauernverband hat sein Einverständnis mit der hier vorliegenden Mustervereinbarung erklärt unter der Bedingung, dass dies keine Zustimmung für die Festlegung von Ort, Größe und Beschaffenheit von Flutpoldern ist.

Die vorliegende Mustervereinbarung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, mit dem Bayerischen Bauernverband, mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, Landesentwicklung und Heimat abgestimmt. Sie dient als Richtschnur und kann nicht jeden Einzelfall abdecken. Insofern kann in begründeten Einzelfällen von dieser Mustervereinbarung abgewichen und diese projektspezifisch und örtlich angepasst werden.

Bei den vom Freistaat Bayern geplanten Projekten soll versucht werden, bevorzugt öffentliches Eigentum zu nutzen, bevor an die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken gedacht wird. Regelmäßig ist auch die Möglichkeit des Flächentausches zu prüfen, z. B. im Rahmen von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz.

Ziel des Freistaates ist es grundsätzlich nicht, die Grundstücke innerhalb der Flutpolder zu erwerben, sondern die durch die Flächeninanspruchnahme herbeigeführten finanziellen Nachteile zu erstatten und Schäden zu beheben. Grundsätzlich soll „Bauernland in Bauernhand“ bleiben. Ein teilweiser Erwerb kann jedoch aufgrund Ausgleichs- bzw. Renaturierungsanforderungen nicht ausgeschlossen werden.

Betroffene Grundeigentümer haben im Rahmen des regelmäßig erforderlichen (wasserrechtlichen) Planfeststellungsverfahrens Gelegenheit Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Im Sinne einer transparenten Planung sind die Landwirtschaft und der Forst sowie die Grundstückseigentümer bereits vorher einzubinden.

Im Regelfall sind durch das Projekt keine zusätzlichen Bewirtschaftungseinschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft erforderlich.

Die Vereinbarung wird zwischen dem Vorhabenträger und dem Grundstückseigentümer geschlossen. Für den Fall, dass letzterer das Grundstück nicht selbst bewirtschaftet, sondern ein Dritter (z.B. Pächter), kann es zu einer Schadensverlagerung kommen, d. h. Anspruchsinhaber und geschädigter Dritter können auseinanderfallen. Insoweit gilt, dass die Ausgleichszahlung die Person erhält, welche auch den Schaden hat. Bei der Erstattung der Schäden muss also individuell zwischen Bewirtschafter (z. B. Pächter) und Grundstückseigentümer unterschieden werden.

Mustervereinbarung Flutpolder

zwischen

dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt

.....

..

.....

...

(Name, Anschrift)

- nachfolgend: Vorhabenträger -

und

dem Grundstückseigentümer

.....

.....

.....

.....

(Name, Anschrift)

- nachfolgend: Grundstückseigentümer -

Vorbemerkung:

Der Grundstückseigentümer ist Eigentümer eines/von Grundstück(s/en) im Flutpolder (Name des Flutpolders), das/die bei extremen Hochwasserereignissen ganz oder teilweise gezielt überflutet wird/werden (maßnahmenbedingte Flutungen). Diese maßnahmenbedingten Flutungen können nachteilige Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des/der überfluteten Grundstück(s/e) innerhalb des Flutpolders haben. Zur Regelung der die Hochwasserschutzmaßnahme betreffenden Rechtsverhältnisse innerhalb des Flutpolders schließen die Parteien bezüglich des/der betroffenen Grundstück(s/e) nachfolgende Vereinbarung:

§ 1**Flächeninanspruchnahme**

(1) Der Grundstückseigentümer stimmt der Inanspruchnahme des/der nachfolgend genannten Grundstück(s/e) für maßnahmenbedingte Flutungen des Flutpolders (Name des Flutpolders) zu.

Lfd. Nr.	FlurNr.	Gemarkung	Nutzungsfläche (m ²)	Nutzungsart	Bemerkungen

(2) Die in Anspruch genommene(n) Fläche(n) der betroffene(n) Grundstück(s/e) ist/sind im Lageplan im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1) mittels blauer Einfärbung dargestellt.

§ 2**Dienstbarkeit**

(1) Der Vorhabenträger nutzt das/die in § 1 bezeichneten Grundstück(e) oder Teile davon als Flutpolder. Die Lage des Flutpolders und der Umgriff der Flächen-Inanspruchnahme ergeben sich aus dem dieser Vereinbarung beigefügten Lageplan. Der Grundstückseigentümer gestattet dem Vorhabenträger sein(e) Grundstück(e) für maßnahmenbedingte Flutungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Der Grundstückseigentümer bewilligt und beantragt die Eintragung der in § 1 beschriebenen Nutzung als beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Vorhabenträgers und zu Lasten des/der Grundstück(s/e) im Grundbuch.

(3) Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit trägt der Vorhabenträger.

§ 3

Gegenleistung für die Dienstbarkeit

(1) Der Vorhabenträger zahlt für die Eintragung der Dienstbarkeit/en an den Grundstückseigentümer eine einmalige Gegenleistung. Hierfür werden pauschal 20 % des Verkehrswertes des Grundstücks angesetzt. Dies entspricht einem Betrag von.....€.

(2) Erhalten andere Eigentümer von Grundstücken im Flutpolder einen gemessen am Verkehrswert ihres/ihrer Grundstück(s/e) prozentual höheren Wert als Gegenleistung für die Eintragung der Dienstbarkeit, wird dem Grundstückseigentümer nachträglich der prozentual höhere Wert anerkannt.

(3) Bei einem späteren Erwerb dieses/dieser Grundstück(s/e) oder von Teilflächen davon durch den Vorhabenträger wird die für die Eintragung der Dienstbarkeit ausbezahlte Gegenleistung auf den Kaufpreis angerechnet, nicht jedoch die fallweise Erstattung von Schäden nach § 4.

(4) Die Zahlung der Gegenleistung wird 4 Wochen nach Nachweis der Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch durch den Grundstückseigentümer beim Vorhabenträger fällig.

(5) Die Zahlung für die Gegenleistung erfolgt auf folgendes Konto: Kontoinhaber:

.....

Kontonummer :

Bankleitzahl:

Bank:

§ 4

Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen

(1) Die durch eine maßnahmenbedingte Flutung verursachten Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen werden erstattet. Die Erstattung richtet sich nach den angefügten Erstattungsregelungen dieser Vereinbarung.

(2) Wird/Werden das/die Grundstück(e) nicht vom Grundstückseigentümer bewirtschaftet, leitet der Grundstückseigentümer den Erstattungsbetrag an den Bewirtschafter des/der Grundstück(s/e) weiter. Hat der Grundstückseigentümer den Bewirtschafter gemäß der Zusatzvereinbarung (siehe Anlage) oder einer entsprechenden Regelung im Pachtvertrag ermächtigt, kann der Bewirtschafter die Schadensregulierung mit dem Vorhabenträger direkt abwickeln. In diesem Fall ist der Vorhabenträger berechtigt den Erstattungsbetrag mit befreiender Wirkung direkt an den Bewirtschafter zu leisten.

(3) Die Zahlung der Erstattung ist je nach Kulturart zum jeweiligen Erntetermin fällig, spätestens jedoch sechs Monate nach Eintreten des für die Erstattung ursächlichen Ereignisses. Wenn das Zahlungsziel Erntetermin nicht eingehalten werden kann, dann ist spätestens acht

Wochen nach dem Erntetermin eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 % des voraussichtlichen Schadens zu leisten. Für die durch Mehraufwand für eine Neubestellung entstehenden Kosten erfolgt innerhalb acht Wochen eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 % der voraussichtlichen Kosten für den Mehraufwand.

(4) Die Zahlung der Erstattung erfolgt auf ein vom Grundstückseigentümer oder im Fall des Abs. 2 Satz 3 ein vom Bewirtschafter genanntes Konto.

§ 5

Schäden an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken

(1) Die Schadensbeseitigung an Wirtschaftswegen, Gräben und sonstigen Anlagen sowie die Beseitigung von Auflandungen, Ausspülungen, Unrat und Treibgut erfolgen durch den Vorhabenträger oder durch einen vom Vorhabenträger Beauftragten, soweit die Schäden durch eine maßnahmenbedingte Flutung verursacht wurden. Alternativ darf auch der Grundeigentümer/-bewirtschafter unmittelbar nach Feststellung des Schadensumfangs durch einen Gutachter mit der Behebung der Schäden beginnen.

(2) Schäden in Folge der Veränderung der Beschaffenheit des/der Grundstück(s/e) (insbesondere durch Kontamination) werden vom Vorhabenträger oder durch einen vom Vorhabenträger Beauftragten behoben, soweit die Schäden durch eine maßnahmenbedingte Flutung verursacht wurden. Besteht keine Einigung darüber, ob oder in welchem Umfang für die durch Kontamination bedingten Schäden die maßnahmenbedingte Flutung ursächlich ist, obliegt dem Vorhabenträger die Beweislast im Hinblick auf die Nichtursächlichkeit der maßnahmenbedingten Flutung. Es wird dann in einem Sachverständigen-Gutachten, dessen Kosten der Vorhabenträger zu tragen hat, darüber entschieden. Der Sachverständige wird vom Vorhabenträger im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer bestellt.

(3) Der Vorhabenträger oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, zur Beweissicherung jederzeit die betroffenen Grundstücke zu betreten sowie Bodenproben zu entnehmen und untersuchen zu lassen.

§ 6

Förderrechtliche Nachteile

(1) Kommt es bei einer maßnahmenbedingten Flutung des/der in § 1 bezeichneten Grundstück(s/e), das/die landwirtschaftlich genutzt wird/werden, zu förderrechtlichen Nachteilen, so werden die finanziellen Nachteile in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) nach Anzeige der maßnahmenbedingten Flutung der Grundstücksfläche(n) beim zuständigen AELF ermittelt und die finanziellen Nachteile vom Vorhabenträger erstattet.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem zuständigen AELF jede maßnahmenbedingte Flutung der Fläche unverzüglich anzuzeigen bzw. die Anzeige durch den Bewirtschafter des/der Grundstück(s/e) zu veranlassen.

(3) Wird/Werden das/die Grundstück(e) nicht vom Grundstückseigentümer bewirtschaftet, leitet der Grundstückseigentümer die Erstattung an den Bewirtschafter des/der Grundstück(s/e) weiter. Hat der Grundstückseigentümer den Bewirtschafter gemäß der Zusatzvereinbarung

(siehe Anlage) oder einer entsprechenden Regelung im Pachtvertrag ermächtigt, kann der Bewirtschafter die Schadensregulierung mit dem Vorhabenträger direkt abwickeln. In diesem Fall ist der Vorhabenträger berechtigt den Erstattungsbetrag mit befreiender Wirkung direkt an den Bewirtschafter zu leisten

(4) Die Zahlung der Erstattung erfolgt auf ein vom Grundstückseigentümer oder im Fall des Abs. 3 Satz 3 ein vom Bewirtschafter genanntes Konto.

§ 7

Tausch- oder Erwerb von Grundstücken bei Kontamination

(1) Kommt es durch eine maßnahmenbedingte Flutung des/der in § 1 bezeichneten Grundstück(s/e) zu einer Kontamination, die zu wesentlichen Anbaubeschränkungen (z. B. kein Anbau von Lebensmitteln mehr möglich) oder zu einer anderen wesentlichen und dauerhaften Einschränkung der üblichen Vermarktung der land- und forstwirtschaftlichen Produkte führt, verpflichtet sich der Vorhabenträger, das/die vorgenannte(n) Grundstück(e) auf schriftliches Verlangen des Grundstückseigentümers hin zum Grundstückswert gemäß Abs. 4 gegen (ein) nicht betroffene(s) Grundstück(e) einzutauschen oder zu erwerben. Das Verlangen muss spätestens bis zum Ende des auf die Feststellung der dauerhaften Beschränkung folgenden Jahres ausgeübt werden. Die Feststellung teilt der Vorhabenträger dem Grundstückseigentümer schriftlich mit.

(2) Für den Fall, dass eine Bodensanierung wegen Kontamination oder eine Wiederherstellung des Grundstücks nur mit einem Aufwand möglich ist, der den Grundstückswert des Grundstücks überschreitet, räumt der Grundstückseigentümer dem Vorhabenträger das Recht ein, das/die betroffene(n) Grundstück(e) zum Grundstückswert gemäß Abs. 4 gegen (ein) nicht betroffene(s) Grundstück(e) einzutauschen. Sofern der Aufwand der Wiederherstellung den doppelten Grundstückswert übersteigt, räumt der Grundstückseigentümer dem Vorhabenträger neben dem Tauschrecht auch das Recht ein, das Grundstück zu erwerben. Das Ausmaß der flutungsbedingten Kontamination ist einvernehmlich, hilfsweise mittels Sachverständigen-Gutachten, dessen Kosten der Vorhabenträger zu tragen hat, festzustellen. Der Sachverständige wird vom Vorhabenträger im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer bestellt.

Das Erwerbs- oder Tauschrecht muss innerhalb eines Jahres nach dieser Feststellung ausgeübt werden.

(3) Der Vorhabenträger oder ein von ihm Beauftragter ist im Fall einer Kontamination berechtigt, zur Beweissicherung jederzeit das/die betroffene(n) Grundstück(e) zu betreten, sowie Bodenproben zu entnehmen und untersuchen zu lassen.

(4) Der Grundstückswert des/der betroffenen Grundstücke(s) ergibt sich aus dem Verkehrswert vergleichbarer (unkontaminierter) Grundstücke außerhalb des Flutpolders zu dem Zeitpunkt vor der Flutung. Dabei ist die Belastung des betroffenen Grundstücks mit der Dienstbarkeit wertmindernd zu berücksichtigen; alternativ kann der Eigentümer die Gegenleistung nach § 3 Abs. 1, 2 nebst Zinsen zurückzahlen.

(5) Der Flächentausch hat Vorrang vor Erwerb, soweit dem Vorhabenträger entsprechende Flächen zur Verfügung stehen oder kurzfristig von ihm erworben werden können.

§ 8**Tausch- oder Erwerb von Grundstücken bei Verlust von Abnahmeverträgen aufgrund der Lage des/der Grundstück(s/e) im Flutpolder**

(1) Hat der Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung einen Abnahmevertrag für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Dritten, der nur mit der/den im Flutpolder liegenden Fläche(n) erfüllt werden kann und hat der Wegfall oder auch eine verweigerte Verlängerung dieses Abnahmevertrags nach Feststellung des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für den diese Fläche(n) bewirtschaftenden Landwirt einen Einkommensausfall von mindestens 15 % bezogen auf sein landwirtschaftliches Jahreseinkommen in Folge von Einnahmen aus der Bodenbewirtschaftung zur Folge, so verpflichtet sich der Vorhabenträger, das/die vorbenannten Grundstück(e) auf schriftliches Verlangen des Grundstückseigentümers hin zum Grundstückswert gemäß § 7 Abs. 4 gegen (ein) nicht betroffene(s) zur Erfüllung des Abnahmevertrages geeignete(s) Grundstück(e) einzutauschen oder zu erwerben. Das Verlangen muss spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Beendigung des Abnahmevertrags geltend gemacht werden und es muss vom Grundstückseigentümer nachgewiesen werden, dass die Beendigung oder verweigerte Verlängerung auf die Lage der Fläche im Flutpolder zurückzuführen ist.

(2) Der Flächentausch hat Vorrang vor Erwerb, soweit dem Vorhabenträger entsprechende Flächen zur Verfügung stehen oder kurzfristig von ihm erworben werden können.

§ 9**Schlussbestimmungen**

(1) Mündliche Zusatzvereinbarungen haben keine Gültigkeit. Alle Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit kein strengeres Formerfordernis besteht. Zur Einhaltung der Schriftform genügen die telekommunikative Übermittlungen der Briefwechsel nicht, ebenso nicht die elektronische Form oder die Textform. Dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben oder geändert werden.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise oder ganz unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung in zuverlässiger Weise am nächsten kommen.

....., ...
 (Ort) (Datum) (Ort) (Datum)

.....
 (Vorhabenträger) (Grundstückseigentümer)

F.4.3 Erstattungsregelung für Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, die durch eine maßnahmenbedingte Flutung entstehen

1. Grundsatz

Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen werden erstattet, wenn diese auf eine maßnahmenbedingte Flutung zurückzuführen sind. Tritt dieser Fall ein, werden innerhalb eines Flutpolders alle Flächen gleich behandelt, unabhängig davon, ob sie ohne Flutpolder überflutet worden wären oder nicht.

Die Schadenshöhe wird vom Sachverständigen ermittelt und vom Vorhabenträger erstattet. Als Sachverständige kommen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder Schätzer des Bayerischen Bauernverbandes (BBV) in Frage. Geeignete Gutachter und Schätzer werden nach eingetretenen Schäden aufgrund einer maßnahmenbedingten Flutung gemeinsam von BBV und Landwirtschafts- bzw. Forstverwaltung benannt. Der Vorhabenträger beauftragt den Gutachter/Schätzer.

Bei der Bewertung der Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen werden die zum Zeitpunkt des Schadensfalls aktuellen Schätzungsrichtlinien (gemeinsame Veröffentlichung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft und des Bayerischen Bauernverbandes) verwendet.

Bei der Bewertung der Schäden an forstwirtschaftlichen Kulturen werden allgemein anerkannte Wertermittlungsverfahren, insbesondere die Waldermittlungsrichtlinien (WaldR) des Bundesministeriums für Finanzen, in der jeweils gültigen Fassung verwendet.

Bei der Ermittlung der Erstattungshöhe ist § 254 BGB entsprechend anzuwenden (Mitverschulden, Schadensminimierungspflicht). Ebenso sind anderweitige Leistungen infolge der Überflutung (z.B. freiwillige staatliche Unterstützungsleistungen) anzurechnen.

2. Schäden an land- oder forstwirtschaftlichen Kulturen

2.1 Schädigung des Aufwuchses

Wird der Aufwuchs geschädigt, so wird der entgangene Ertrag ersetzt.

Bei Aufwuchsschäden auf Grünland und bei anderen Futterpflanzen werden die Aufwendungen für die notwendigen Ersatzbeschaffungen ersetzt. Dabei werden auch das Maß der Verschmutzung des Futters sowie eventuelle Kosten der Entsorgung des unverwertbaren Aufwuchses berücksichtigt.

2.2 Mehraufwand und Ertragsausfall durch bzw. bei Nachsaat

Wird die junge Einsaat zerstört oder beschädigt und ist eine Nachsaat bzw. Neubestellung möglich, so wird der Aufwand für die erneute Bestellung (z. B. Pflügen, Eggen, Säen, Pflanzenschutz einschließlich Saatgut und Dünger) erstattet. Durch die Nachsaat eingetretene Ertrags- und Qualitätsminderungen werden zum Zeitpunkt der Ernte festgestellt und der dadurch entstandene finanzielle Nachteil erstattet.

2.3 Schädigung nach ausgeführten Bestellungs- und Pflegearbeiten

Werden Flächen zu einem Zeitpunkt überflutet, zu dem die Einsaat vorbereitet, aber nicht ausgeführt ist, so werden die Kosten für den erforderlichen Mehraufwand der zweiten Saatvorbereitung erstattet. Hierdurch eingetretene Ertrags- und Qualitätsminderungen werden zum Zeitpunkt der Ernte festgestellt und der entstandene finanzielle Nachteil erstattet.

2.4 Schädigung durch vorübergehende Aufstallung

Muss aufgrund einer maßnahmenbedingten Flutung Weidevieh vorübergehend aufgestallt werden, so wird der damit verbundene Mehraufwand an Arbeit, Futter und eventueller Stallmiete pro Tier und Tag erstattet.

2.5 Schäden bei Gemüseanbau in Freilandkulturen

Die Höhe der Erstattung wird in einem besonderen Gutachten ermittelt. Ausgangspunkt hierfür sind die von der Vermarktung und Anbautechnik abhängigen Ertrags- und Preisdifferenzen.

2.6 Folgeschäden

Mindererträge in den Folgejahren, die auf eine maßnahmenbedingte Flutung zurückzuführen sind, werden ausgeglichen. Aufwendungen für Rekultivierungsmaßnahmen zur Beseitigung von Schäden an Oberflächengestaltung und Bodenstruktur werden in der erforderlichen Höhe erstattet.

2.7 Schäden im Forstbereich und Schäden bei Jagd und Fischerei

Die vom Sachverständigen ermittelte Schadenshöhe wird erstattet.

2.8 Erstattungen bei Abnahmeverträgen

Erzielt der Grundstückseigentümer durch Abnahmeverträge mit einzelnen Abnehmern für seine Produkte einen höheren als den marktüblichen Preis, da in den Abnahmeverträgen Auflagen zur Bewirtschaftung und ggf. auch zur Lage der Grundstücke enthalten sind, so gilt zusätzlich Folgendes:

- Bei einer maßnahmenbedingten Flutung sind Einnahmeverluste wegen der Nicht- oder Schlechterfüllung von Abnahmeverträgen grundsätzlich erstattungsfähig. Der Verlust muss durch die maßnahmenbedingte Flutung verursacht sein. Aufgrund der notwendigen Anbaubewirtschaftung (Fruchtfolge) können Einnahmeverluste durch Nicht- oder nur Teilerfüllung der Abnahmeverträge über das Jahr des Schadensereignisses hinaus auftreten. Die dadurch entstehenden finanziellen Verluste werden für maximal vier Jahre erstattet.
- Die Erstattung des Verlustes kann über die Laufzeit des Abnahmevertrages (längstes jedoch 4 Jahre) hinaus gewährt werden, für den Fall, dass aufgrund der Flutung eine Verlängerung bzw. Fortführung des Abnahmevertrages oder ein Alternativvertrag bei anderen Abnehmern verweigert wird.
- Sollten seitens des Abnehmers Bodenuntersuchungen für die Fortführung eines Abnahmevertrages gefordert werden, so werden diese Kosten übernommen.
- Bei der Ermittlung der Erstattungshöhe ist die Schadensminimierungspflicht gemäß § 254 BGB zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer ist insbesondere dazu angehalten, den Abnahmevertrag durch Belieferung aus Erntegut von Flächen außerhalb des Flutpolders zu erfüllen. Soweit dies nicht möglich ist, wird in der Regel die Differenz zwischen dem im Abnahmevertrag vereinbarten Preis zum marktüblichen Preis erstattet.

F.4.4

Zusatzvereinbarung
zum
Landpachtvertrag
zwischen

(Verpächter)
und

(Pächter)
vom

(Datum)

1. Der Verpächter

- hat über eines bzw. mehrere der mit vorstehend bezeichneten Pachtvertrag verpachteten Pachtgrundstücke mit der zuständigen Behörde eine Hochwasserrückhalteraumvereinbarung bzw. Flutpoldervereinbarung abgeschlossen.

Diese abgeschlossenen Vereinbarungen liegen dieser Zusatzvereinbarung in Kopie als Anlage bei.

oder

- beabsichtigt, über eines bzw. mehrere der mit vorstehend bezeichneten Pachtvertrag verpachteten Pachtgrundstücke mit der zuständigen Behörde eine Hochwasserrückhalteraumvereinbarung bzw. Flutpoldervereinbarung abzuschließen.

Diese abzuschließenden Vereinbarungen liegen dieser Zusatzvereinbarung in Kopie als Anlage bei. Der Pächter stimmt dem Abschluss dieser Vereinbarung/en zu.

2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Entschädigungszahlungen, die vereinbarungsgemäß zum Ausgleich der Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen sowie zum Ausgleich der Ernte- oder Aufwuchsbeeinträchtigungen oder für Maßnahmen zur Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu leisten sind, dem Pächter zustehen.

3. Der Pächter wird mit Unterzeichnung dieser Zusatzvereinbarung vom Verpächter bevollmächtigt, die zu leistenden Auszahlungen bei der zuständigen Stelle für sich zu beantragen.

4. Für den Fall, dass Entschädigungen zu leisten sein sollten für über die Pachtzeit hinauswirkende Grundstücksbeeinträchtigungen oder Bewirtschaftungsbeeinträchtigungen, sind diese Entschädigungsleistungen angemessen zwischen dem Pächter und dem Verpächter unter Berücksichtigung der restlichen Pachtzeit und der vermuteten Schadensdauer aufzuteilen.

Können sich Verpächter und Pächter über eine angemessene Aufteilung nicht einigen, hat hierüber der Schätzungsausschuss bzw. für den Fall, dass nach dem Pachtvertrag keine Schätzungsausschussvereinbarung getroffen ist, das zuständige Gericht zu entscheiden.

5. Diese Zusatzvereinbarung endet mit Beendigung des vorstehend bezeichneten Pachtvertrags.

6. Sollte eine der in dieser Zusatzvereinbarung getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind im Wege der Auslegung durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen.

Ist eine Ersetzung im Wege der Auslegung nicht möglich, gelten hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.

_____, den _____

(Verpächter)

(Pächter)

G. Anlagen

Plangeheft (38 Ordner)